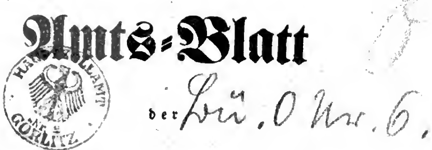


Amts-Blatt



<36628295900016





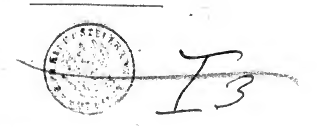
Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1854.

Vier und vierzigster Jahrgang.



Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register

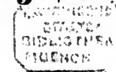
nebst

chronologischer Uebersicht

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1854.



Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellr worden:

Agentur-Bestätigungen.
Agentur-Niederlegungen.
Arbeiter: Beschäftigung für solche.
Aufforderung.
Auswanderung.
Bank.
Bausachen.
Beilagen.
Belobigungen.
Bemerkungen.
Bergwerkssachen.
Berichtigungen.
Beschäl-Stationen.
Candidaten der Theologie.
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Conflicte.
Deichwesen.
Domainen-Sachen.
Eisenbahnen.
Empfehlung von Schriften ꝛc.
Executoren.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gewerbe-Institut, Gewerbe-Schulen.
Gewerbe-Sachen.
Gewichte.
Handelssachen.
Historische Nachrichten.
Hülfskassen.
Jagd.
Industrie-Ausstellungen.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen ꝛc.
Kassenscheine.
Kirchliche-Angelegenheiten.
Kunst-Sachen.
Landes-Verweisungen.
Landtage.
Landwirthschaftl. Gegenstände.
Lotterie-Sachen.
Maaße.
Märkte.
Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Ordens- ꝛc. Verleihungen.
Patente.
Pensions-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Polizei-Verordnungen.
Post-Sachen.
Prämien.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Schiedsmänner.
Schifffahrt.
Schriften ꝛc.: verbotene.
Schulen-Sachen.
Seidenzucht.
Staats-Papiere ꝛc.
Staats-Verfassungs-Sachen.
Städte-Ordnung.
Statuten.
Steuern.
Stipendien.
Strafanstalts-Sachen.
Transportwesen.
Verdienstliches.
Verdingung.
Waagen.
Zoll-Sachen.

A.

Ablösungen: vergleiche Rentenbank-Angelegenheiten.
Agentur-Genehmigungen: für die
Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Weißbach, zu Friedeberg a. Q. 141.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Brodtmann zu Neusalz. 438.
Ehrenberg zu Hainau. 439.
Kahl zu Liegnitz. 253.
Nelde zu Jauer. 300.
Rinkel zu Landeshut. 406.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Merker zu Landeshut. 542,
Schneider zu Bunzlau. 16.
Wiener zu Sagan. 106.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia."
Halle zu Reichenbach O. L. 140.
Weidner zu Primkenau. 140.
Wiesenthal, Ferdinand, zu Sagan. 141.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Heinzel zu Liegnitz. 117.
Linke zu Hohenfriedeberg. 348.
Luchs zu Schönau. 542.
Neumann zu Löwenberg. 140.
Scharfenberg zu Gräbel. 361.
Schier zu Friedeberg a. Q. 276.
Senftleben zu Muskau. 66.
Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha.
Klocke zu Sagan. 253.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Dittmann zu Jauer. 235.
Geisler zu Landeshut. 469.
Himer zu Lauban. 50.
Siegel zu Freystadt. 412.
Streit zu Glogau. 322.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Gröbler zu Sprottau. 275.
Günther zu Hirschberg. 300.
Liebeherr zu Polkwitz. 85.
Rutt zu Goldberg. 242.
Säuberlich zu Bunzlau. 190.
Scholz zu Schönau. 141.
Schulze zu Goldberg. 130.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Luchs zu Schönau. 172.
Scheuner zu Friedeberg a. Q. 236.
Sevin zu Görlitz. 242.
Neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.
Breslauer zu Görlitz. 513.
Hagel-Versicherung für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.
Himer zu Lauban. 348.
Schönian zu Rothenburg O. L. 361.
Vogel zu Goldberg. 254.
Zimmermann zu Greiffenberg. 361.
Hagel-Versicherung zu Cöln.
Linke zu Hohenfriedeberg. 260.
Luchs zu Schönau. 512.
Neumann zu Löwenberg. 267. 300.
Hagelversicherung zu Erfurt.
Raditzki zu Wittichenau. 276.
Rümpler zu Sprottau. 260.
Hagelversicherung zu Magdeburg.
Franke zu Grünberg. 267.
Fritsch zu Warmbrunn. 300.
Gottwald zu Hirschberg. 276.
Henning zu Rothenburg O. L. 361.
Knobloch zu Lüben. 254.
Kuhnt zu Schlawa. 438.
Rutt zu Goldberg. 300.
Schubert zu Bolkenhain. 260.
Stockmann zu Jauer. 254.
Wille zu Niesky. 348.
Hagelversicherung „Saxonia" zu Bautzen.
Fischer zu Sprottau. 275.
Helmich zu Liegnitz 276.
Hagelversicherung „Union" zu Weimar.
Gärtner zu Ruhland. 254.
Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Cubeus zu Görlitz. 512.
Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt
Paul zu Kohlfurt. 267.
Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.
Breslauer zu Görlitz. 493.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Breslauer zu Görlitz. 493

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln.
Bauer zu Lüben. 391.
Fuhrmann zu Jauer. 478.
Glogner zu Hainau. 493.
Gülden zu Glogau. 412.
Günther zu Goldberg. 407.
Heinzel zu Liegnitz. 391.
Korsek zu Lauban. 448.
Kuhn zu Landeshut. 438.
Löwe zu Grünberg. 374.
Luchs zu Schönau. 512.
Neumann zu Löwenberg. 385.
Salzmann zu Sagan. 529.
Schmidt zu Görlitz. 493.
Senftleben zu Muskau. 458.
Spitzer zu Bunzlau. 438.
Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherung zu Halle.
Berliner zu Glogau. 347.
Cubeus zu Görlitz. 385.
Dittmann zu Jauer. 502.
Himer zu Lauban. 448.
Kerger zu Liegnitz. 374.
Lemberg Dr., zu Kontopp. 542.
Wolff Dr., zu Grünberg. 407.
Lebens-Pensions-Versicherung „Janus" zu Hamburg.
Henning zu Rothenburg O. L. 448.
Juntke zu Löwenberg. 478.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.
Lamprecht zu Goldberg. 529.
Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.
Pape zu Görlitz. 502
Rutt zu Goldberg. 407.
Säuberlich zu Bunzlau. 462.
Schädler jun. zu Glogau. 322.
Schlesinger zu Jauer. 512.

Agenturen haben niedergelegt, für die
Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Schier zu Friedeberg a. Q. 141.
Feuer-Versicherungs Gesellschaft zu Berlin.
Barndt zu Hainau. 439.
Happrich zu Liegnitz. 253.
Peschel zu Jauer. 253. 300.
Pohl zu Landeshut. 322.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Günther zu Bunzlau. 16.
Günther zu Sagan. 106.
Kolbe zu Landeshut. 292.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Sallmann zu Muskau. 66.
Schubert zu Liegnitz. 117.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Drechsler zu Lauban. 50.
Schenk zu Jauer. 235.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Gottwald zu Hirschberg. 300.
Krüger zu Hoyerswerda. 447.
Ludwig zu Bunzlau 190.
Menzel zu Schönau. 141.
Pollak zu Goldberg. 130.
Schulz zu Goldberg. 242.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Gerste zu Görlitz. 242.
Luchs zu Schönau. 447.
Müller zu Schönau. 172.
Tietze zu Friedeberg a. Q. 236.
Hagel-Versicherung zu Leipzig.
Rolke zu Bolkenhain. 260.
Amtsblätter: Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1854. Vom 24. Oktober. S. 460.
Anwalte: Vergleiche, Justizsachen, Personalveränderungen, auch Namenregister.
Arbeiter: Belohnende Beschäftigung für solche bei Wiederherstellung der Oder-Deiche. Vom 27. September. S. 394.
Desgleichen. Vom 12. Oktober. S. 440.
Armen-Sachen: Privat-Verein zu Ebersdorf Sprottauer Kreises zur Unterstützung der Ortsarmen. Vom 16. Mai. S. 221.
Vergleiche auch „Verdienstliches".

Arzneien und Arznei-Taxen: siehe „Medizinalsachen".
Aufforderung: an Bewerberinnen um den Zinsengenuß von dem Legat der Postdirektor-Wittwe Tychsen geb. Ludowici. Vom 21. Februar. S. 85.
Aufruf, zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten. Vom 31. August und 4. September. S. 364.
Ausfuhr: Pferde-Ausfuhr verboten. Vom 18. Dezbr. S. 538.
Auswanderung: Zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen sind concessionirt:
Buchbinder Kreutz zu Bunzlau, als Unteragent. S. 130.
Kaufmann Schuchard zu Landeshut. Desgleichen. S. 267.
Bestimmung für concessionirte inländische Agenten zur Beförderung von Auswanderern. Vom 27. Juni und 1. Juli S. 279. 280.

B.

Bank: Königliche Bank-Agentur zu Sorau. Vom 1. Februar. S. 57.
Braag, Buchhalter der Bank-Kommandite zu Gleiwitz. S. 149.
Bank-Kommandite zu Glogau. Vom 22. September. S. 402.
Bau-Sachen: Alljährlich einzureichende Nachweisung Seitens der Baumeister, Bauführer, Kreis- und Kommunal-Baumeister und Feldmesser, über ihre Personalverhältnisse. Vom 15. Oktober. S. 451.
Conservation künstlerischer Gegenstände des Mittelalters. Vom 25. März. S. 144.
Beilagen, zum Amtsblatt sind beigegeben:
Außerordentliche, zu Nr. 4; 5; 13; 25; 26; 32; 36; 38; 44; 47; siehe Anmerkung. S. 504.
Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten Staatsschuldscheine zu Nr. 14.
Belobigungen: a. nachbenannter Dienstboten für treue langjährige Dienste;
Hausknecht Röhricht und Köchin Beate Barchwitz zu Hainau. S. 57.
Knecht Großmann und Magd Puppe zu Eckersdorf. 149.
Schäfer Gottlieb Schneider zu Bischdorf. 202.
Schäfer Seydel zu Ober-Moys. 242.
Dienstmägde John und Stenzel zu Warmbrunn. 308.
Dienstknecht Spätlich zu Röchlitz. 406
Nachtwächter Schneider zu Lodenau. 412.
b. für andere rühmliche Handlungen;
Fleischermeister Fengler zu Glogau. S. 149.
Barbier Corset zu Liegnitz. 149.
Dienstjunge Gubisch zu Leschwitz. 214.
Maurer Neumann zu Naumburg a. Q. 322.
Bauersohn Ferdinand Hansel zu Ndr.-Brisnitz. 338.
Bauer Hahn, Häusler Herrmann und Neumann zu Urbanstreben. 354.
Christiane Schäfer aus Dorf Halbau. 360.
Gottfried Altenberger zu Zentendorf. 373.
Müller Neumann zu Deutsch-Wartenberg. 373.
Müllergesell Emrich zu Nieder-Rüstern. 406.
Hausknecht Besser zu Petersdorf. 447.
Belohnungen: siehe Prämien.
Bemerkungen. S. 462. 504.
Bergwerks-Sachen: Taxe der Braunkohlen. Vom 29. Dezember 1853. S. 84.

Berg=Polizei=Verordnung wegen Bremsvorrichtungen an den Förder=Dampfmaschinen. Vom 8. April. S. 162.
Taxe der Braunkohlen pro 1855. Vom 24. November. S. 540.
Berichtigungen: S. 58. 118. 172. 226. 300. 302. 324. 376. 439.
Beschäl=Stationen: Privat=Beschälstationen im Glogauer und Grünberger Kreise. Vom 9. Januar. S. 23.
Beschäl=Stationen, welche mit Hengsten des Landgestüts zu Leubus besetzt sind. Vom 16. Januar. S. 41.
Privat=Beschälstation zu Profen Vom 29. Mai. S. 227.
Desgleichen zu Bertelsdorf. Vom 9. August. S. 335.
Köhrung der Privat=Beschäler zu Glogau. Vom 17. November. S. 495.
Bevölkerungs=Listen: Einreichung der Jüdischen. Vom 7. Oktober. S. 451.
Branntwein: siehe Zollsachen; ingl. Steuern.
Brücken: Tarif der Brückengeld=Erhebung über den Tschirnefluß bei Zehrbeutel Saganer Kreises. Vom 17. Juli und 19. August. S. 355.

C.

Candidaten der Theologie:
1. namentliche Verzeichnisse derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden haben; S. 68. 154. 460.
2. desgleichen derjenigen, welche pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben; S. 68. 89. 460.
Militair=Dienstpflicht der evangelischen und katholischen Theologen, deren Zurückstellung bis zum 25. Jahre. S. 459 und 482.

Charakter=Verleihungen:	Charakter:
Kreis=Physikus Dr. Schäfer zu Hirschberg,	Geheimer Sanitätsrath S. 30.
Conrektor Dr. Struve zu Görlitz,	Professor. 155.
Kreis=Gerichtsrath Müller zu Glogau,	Justizrath. 233.
Oberlehrer Kambly zu Breslau,	Professor. 234.
Oberlehrer Tschirner zu Breslau,	Professor. 241.
Rektor Schütt zu Görlitz,	Direktor. 241.
Rittergutsbesitzer Lindheim zu Kuttlau,	Dekonomierath. 242.
Lehrer Fülle zu Ratibor,	Oberlehrer. 266.
Tuchfabrikant Bormann zu Goldberg,	Kommerzienrath. 391.
Dr. Bauer zu Gnadenberg,	Sanitätsrath 455.
Domainenpächter Peyer zu Schönbrunn,	Königl. Oberamtmann. 462.
Rendant Pleßner zu Glogau,	Rechnungsrath. 145.

Chaussee=Sachen: Chausseegeld=Erhebung
zu Hermsdorf u. Kynast. Vom 2. Februar. S. 60.
zu Ober=Kauffung. Vom 29. Mai. S. 222.
zu Birkfleck bei Reisigt. Vom 12. Juni S, 239.
zu Kühnau Grünberger Kreis. Vom 25. September. S 394.
zu Sowada rc. Grünberger Kreis Vom 11. Oktober. S. 434.
zu Gramschütz und bei Noßwitz Vom 13. Oktober. S. 451.
zu Nieder=Rengersdorf. Vom 2. November. S. 465.
zwischen Grünberg und Christianstadt. Vom 12. November. S. 475.
auf der Landeshut=Schömberger Kreis=Chaussee. Vom 27. Dezember. S. 539.
Verpachtung von 13 Chausseegeld=Hebestellen. Vom 3. März. S. 89. 96. 110.

Collekten: Bewilligung von solchen;
für die evangelische Kirche zu Wilmsdorf. Vom 20. Januar. S. 60.
für die kathol. Kirche zu Guttentag. Vom 27. April. S. 177.
Conflikte, deren Erhebung bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 21. November. S. 495.
Correctionshaus-Sachen: Verpflegungssatz der Transportaten. Vom 8. Novbr. S. 474.

D.

Darlehns-Kassenscheine: siehe Kassen-Anweisungen.
Deichwesen: Statut des Bartsch-Weidischer-Deichverbandes. Vom 26. Juli. Beilage zu Nr. 38.
Beschäftigung für Arbeitsuchende bei Wiederherstellung der Oder-Deiche. Vom 27. Septbr. S. 394. Vom 12. Oktbr. S. 440.
Bekanntmachung, daß die Oderdeich-Baustellen mit Arbeitern vollständig besetzt sind. Vom 29. Oktober. S. 460.
Denuncianten-Antheile: siehe Justizsachen.
Dienstbücher, für Schiffsleute auf der Elbe; siehe Schifffahrt.
Dienstbücher für Dienstboten: siehe „Polizeiverordnungen".
Domainen-Sachen: Quittungs-Bescheinigungen über Kauf- und Ablösungsgelder. Bek. vom 23. Dezbr. 1853. S. 3; vom 21. April. S. 176; vom 7. Juni. S. 238; vom 1. Septbr. S. 383; vom 26. Novbr. S. 525.
Dergleichen Einzahlungen müssen von den Reluenten resp. Käufern selbst unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse geschehen. Vom 27. Oktbr. S. 464.
Dorfgerichts-Instruktion: siehe Justizsachen.

E.

Ehrenzeichen: siehe Orden.
Eichungs-Sachen: Stempelung der Leuchtgasmesser Vom 15. und 22. Dezember 1853. S. 3.
Eisenbahnen: Bahn-Polizei-Reglement für die königl. Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn. Bek. vom 22. März. S. 121—125.
Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn, bestehend aus dem Direktor derselben Costenoble und Baurath Schwedler. Vom 13. und 24. Mai. S. 226.
Fahrplan für die Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn. Vom 16. Juni. S. 249.
Kostenzahlung für die Gefangenen-Transporte auf der Eisenbahn. Vom 26. Juli. S. 301.
Verpflegungssatz der Transportaten auf der Eisenbahn. Vom 8. November. S. 474.
Ermäßigung des Tarifsatzes für Personen in 3. Wagenklasse. Vom 12. Dezember. S. 528. 534. 541.
Neues Betriebs-Reglement und neuer Tarif der Oberschlesischen- und Neisse-Brieger-Eisenbahn. Vom 13. Dezember. S. 535. 541.
Empfehlungen von Schriften:
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie. S. 64.
Die Gymnastik, von Rothstein. S. 103.
Die Kartoffel rc., von Kleinwächter. S. 104.
Die Noth der Armen rc. rc., von Kuhnt. S. 139. 478.
Grundgesetz der allgemeinen Landes-Stiftung für Veteranen. S. 139.
Das Amt des Küsters, von Dreising. S. 297.

Kunstblatt: Christus als Knabe im Tempel lehrend. S. 297.
Die Königskrone. Volksbüchlein. S. 308.
Spruchbüchlein, von Kunz. S. 360.
Belehrungen über Begräbnißkassen-Vereine. S. 373.
Centralblatt für die Enthaltsamkeits-Vereine. S. 433.
Liste der gezogenen Rentenbriefe. S. 467.
Allgemeine, in den preuß. Staaten bestehende Polizeigesetze u. Verordnungen. S. 539.
Executoren:
Instruktion in Betreff der exekutorischen Beitreibung der Steuern, öffentl. Abgaben, Kosten rc. rc. Vom 15. Novbr. 1853 u. 26. Januar 1854. Beilage zu Nr. 5.
Die exekutionsfreie Zeiten für die Saat- und Erndtezeit betr. Vom 1. August. S. 313
Instruktion für die Exekutoren. Vom 21. August. Beilage zu Nr. 36.

F.

Feldmesser: als solcher ist anerkannt und vereidet.
Alert. S. 477. Gericke. S 198. Puttrich. S. 30.
Feuer-Sozietäts-Sachen: Veränderungen an, bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden, ingl. Parzellirungen müssen der Feuer-Sozietät angezeigt werden. Vom 4. Januar. S. 29.
Provinzial-Landfeuer-Sozietäts-Beiträge. Vom 14. Januar. S. 42. u. vom 19. Juli. S. 305.
Verwaltungs-Ergebnisse der Provinzial-Landfeuer-Sozietät pro 1852. Vom 28. April. S. 182—188; und pro 1853. Vom 21. September. S. 395—402.
Desgleichen der Provinzial-Städte-Feuersozietät pro 1853. Vom 12. August. S. 367.
Flachsbereitungs-Anstalt: siehe landwirthschaftliche Gegenstände, auch Statuten.
Forst-Sachen: Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen rc. Vom 31. Dezember 1853. Beilage zu Nr. 4 des Amtsblatts. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 58.
Verwaltung der Oberförsterei Ritschen. S. 13. 259
Forstkassen-Verwaltung der Oberförsterei Grüssau. S. 307.
Regulativ, betreffend die Vollstreckung der Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls im Fall der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße Vom 14. Juli. S. 326.
Fuhrleute: siehe Handelssachen.

G.

Geistliche Angelegenheiten: siehe Kirchliche Angelegenheiten.
Geld: zum Wiegen der Goldmünzen dienende Gewichte. Vom 24. Januar. S. 54.
Gemeinde-Ordnung: siehe Städte-Ordnung.
Gerichtstage: siehe Justizsachen.
Gesetz-Sammlung: die Inhalts-Anzeigen derselben befinden sich,
aus dem Jahre 1853 Stück 66 enthaltend die Nr. 3905 u. 3906 S. 1; und vom Jahre 1854 von den Stücken 1 bis incl. 49 enthaltend die Nummern von 3907 bis 4130 in den Amtsblättern Nr. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 14. 15. 16. (Berichtigung S. 172) Nr. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 41. 42. 43. 45. 46. 47. 49. 50. 51 und 52.
Haupt-Register der Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1853. Vom 17. Juli. S. 296.
Gesinde-Dienstbücher: Strafbestimmung bei Ermangelung des vorschriftsmäßigen Gesindebuchs. Vom 31. August. S. 383.

Gewerbe-Institut und Gewerbeschulen:
Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. Vom 29. Juni. S. 262.
Gewerbe-Sachen: Denuncianten-Antheile in Gewerbe-Polizei-Contraventions-Sachen Vom 31. Oktober 1853 und 5. Januar. S. 25.
Verträge mit Oesterreich, Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe in Bezug auf den Handels- und Gewerbe-Betrieb. Vom 22. Februar. S. 88.
Gewerbe- und Handelsbetrieb der Unterthanen der Vereinsstaaten in Oesterreich Vom 19. März. S. 134.
Handwerker-Prüfungs-Kommissionen zu Goldberg. Vom 10. März. S. 110; zu Lüben vom 25. März S. 135.
Ausstellung von Gewerbe- und Industrie-Erzeugnissen: siehe „Industrie-Ausstellung".
Gewichte: zum Wiegen der Goldmünzen dienende Gewichte. Vom 24. Januar. S. 54.
Beschaffenheit derselben Behufs der Aichung, ingleichen bezüglich des Termins zur Einführung des Zollgewichts. Vom 13 Oktober. S. 443.
Wagen: siehe diesen Artikel.

H.

Handels-Sachen: Verträge mit Oesterreich, Hannover, Oldenburg Schaumburg-Lippe in Bezug auf Handels- und Gewerbe-Betrieb. Vom 22. Februar. S. 88.
Handels- und Gewerbe-Betrieb der Unterthanen der Vereinsstaaten in Oesterreich. Vom 19. März. S. 134.
Handelskammer-Mitglieder zu Görlitz Vom 3. März. S. 95.
Desgleichen zu Hirschberg. Vom 1. Juni. S. 237.
Preuß. Fuhrleute, welche Waaren nach Rußland fahren, dürfen die Transporte bis an den Ort der Bestimmung begleiten. Vom 26. Juli. S. 304.
Historische Nachrichten: aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk;
vom Monat Novbr. und Dezbr. 1853 S. 31; Januar u. Febr. S. 104; März u. April S. 212; Mai u. Juni. S. 298; Juli u. August. S. 404; Septbr. u. Oktbr. S. 491.
Hülfs-Kassen: Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, bezüglich des Prozentsatzes. Vom 24. April, 12. Juni. S. 247.
Reglement, betreffend die Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus der schlesischen Provinzial-Hülfskasse. Vom 22. Oktober. S. 515.
Hunde: Verordnung, die herrenlosen Hunde betreffend. Vom 8. Januar 1818. Republication. Vom 17. August. S. 351.

J.

Jagd: Schluß der niederen Jagd. Vom 28. Januar. S. 55.
Eröffnung der niederen Jagd. Vom 13. August. S. 326.
Jahrmärkte: siehe Märkte.
Impfung der Schutzpocken: siehe Medizinalsachen.
Industrie-Ausstellung: zu München. Vom 10. Januar. S. 10; vom 9. Novbr. 1853. S. 10 bis 12.
Programm der Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München. Vom 3. Oktober 1853. Bek. vom 21. Januar. S. 35.
Industrie-Ausstellung zu Paris. Vom 23. Januar. S. 53; und vom 13. Juni. S. 247.
Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in München. Vom 15. Februar. S. 71; und 21. März. S. 111.
Desgleichen. Vom 24. Februar. S. 78.

Anmeldung der Gegenstände zur Industrie-Ausstellung in Paris. Vom 17. August; und 5. Septbr. S. 378; und 16. Oktbr. S. 434.
Termin zur Rücksendung der zu München ausgestellt gewesenen Industrie-Gegenstände. Vom 19. Dezember. S. 539.

Irren-Versorgungs-Anstalts-Sachen:
Aufforderung zu Bau-Terrain-Anerbieten. Vom 24. November. S. 496.
Vergleiche auch, Personal-Veränderungen.

Justiz-Sachen: Schwurgerichts-Sitzungen,
zu Bunzlau. S. 72. 231. 446.
= Cottbus. S. 69. 165. 455.
= Grünberg. S. 72. 231. 372. 501.
= Jauer. S. 69. 249. 454.
= Liegnitz. S. 42. 63. 211. 436.

Gerichtstage:
zu Creba. S. 468.
= Greulich. 12.
= Hohenfriedeberg. 528.
= Jänkendorf. 466. 467.
= Kontopp. 500.
= Kotzenau, Stadt. 490.
= Kupferberg. 491.
= Naumburg a. B. 490.
zu Primkenau. S. 501.
= Rauscha. 527.
= Rothwasser. 527.
= Schönberg. 490.
= Schlawa. 476.
= Tschirnau, Stadt. 69. 477.
= Wittichenau 476.

Depositaltage:
zu Guhrau. S. 501.
= Lüben. 489.
zu Sprottau. S. 501.

Denuncianten-Antheile in Polizei-Contraventions-Sachen. Vom 31. Oktober 1853 und 5. Januar 1854. S. 25. 26
Gerichts-Ferien. Bek. vom 14. Juni. S. 247; und vom 17. Juni. S. 248.
Vormundschaft über Zuchthaussträflinge resp. deren Kinder. Vom 28. Febr. S. 97.
Geschäfts- und Verwaltungs-Gegenstände der Kreis-Gerichtskommission zu Schönau. Vom 11. März. S. 102.
Anzeige von korrektionellen Detentionen. Vom 13. u. 23. März. S. 126.
Ausstellung der Armuthsatteste &c. bezüglich der Gerichtskosten. Vom 7. April. S. 145.
Strafgefangene, deren geringere resp. volle Beköstigung. Vom 20. April. S. 161.
Außerhalb der Gefangen-Anstalt beschäftigte Verurtheilte, bezüglich des Arbeitsverdienstes und der Verpflegung. Vom 8. u. 14. Novbr. S. 483.
Deposital-Geschäfte beim Kreisgericht zu Spremberg. Vom 8. April S. 165.
Rumlersche Stiftung für Wittwen und Waisen der Justitiarien. Vom 2. Mai. S. 181.
Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare: Vorsitzender Justizrath Koseno. Vom 9. Mai. S. 194.
Bestimmung in Betreff des niedrigsten Strafmaaßes der Geldbuße für Uebertretungen. Vom 23 Mai, 10. Juni. S. 246. 247.
Erinnerung an die Bestimmungen in Betreff der Deposital-Verwaltung. Vom 17. Juni. S. 248.
Instruktion für die Dorfgerichte Vom 14. Juni. S. 258; und Beilage zum Amtsblatt Nr. 26. Bek. vom 7. September. S. 384.
Regulativ, betreffend die Vollstreckung der Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls im Fall der Uneinziehbarkeit der Geldbuße. Vom 14 Juli. S. 326.

Ehrenzeichen, die den Verurtheilten abzunehmen und einzusenden sind. Vom 18. August. S. 357.
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene. Vom 2. November. S. 466.
Einreichung der Geschäftsübersichten von den Gerichten. Vom 2. November. S. 466.
Verfügung der Ober-Staatsanwaltschaft an die Staats- und Polizeianwalte; Nichtigkeits-Beschwerden betreffend. Vom 3. Januar. S 12.
Personal-Veränderungen im Justiz-Departement; siehe Personal-Veränderungen.
Wirksamkeit der Schiedsmänner; siehe Schiedsmänner.
Conflikte; siehe diesen Artikel.

K.

Kapitalien-Ausleihung: Armen-Stiftungs-Kapital von 13000 Thlr. zur Ausleihung disponible. Vom 20. Januar. S. 54.
Kassen-Anweisungen: Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen. Vom 12. Septbr. 1853 und 2. Januar 1854. S. 1.
Umtausch der alten, gegen diese neue Kassen-Anweisungen. Vom 2. Januar. S. 2.
Einziehung der Kassen-Anweisungen von 1835 und der Darlehns-Kassenscheine von 1848. Vom 2. März. S. 119.
Einziehung der Darlehns-Kassenscheine. Vom 15. Juni. S. 258.
Präklusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen von 1835. Bek. vom 6. Juli. S. 277. 349. 393. 449. 479. 537.
Desgleichen. Bek. vom 15. Juli. S. 279.
Ablieferung der bis zum Präklusiv-Termin bei den Kassen eingegangenen alten Kassen-Anweisungen von 1835. Vom 1. u. 16. Dezember. S. 532.
Präklusiv-Termin zum Umtausch der Darlehns-Kassenscheine von 1848. Bek. vom 15. Oktober. S. 441. 473. 531.
Desgleichen. Bek. vom 17. Oktober. S. 443
Kassenscheine: a. Kammer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Verloosung von solchen. Vom 6. Mai. S. 196.
Desgleichen. Vom 30. September. S. 435.
b. Steuer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Verloosung von solchen. Vom 6. Mai. S. 197.
Desgleichen. Vom 30. September. S. 434.
Kirchliche Angelegenheiten: Erledigte Pfarrstellen,
zu Conradswaldau. S. 410.
= Friedersdorf bei Strehlen. 507.
= Giesmannsdorf. 4.
= Hoyerswerda. 41.
= Namslau. 161.
= Niebusch. 207.
zu Ossig. S. 41.
= Petschkendorf. 96.
= Pommerswitz. 239.
= Reichenau. 270.
= Strehlen. 507.
= Tillendorf. 125.
Aufforderung an Bewerberinnen um den Zinsengenuß vom Legat der Postdirektor-Wittwe Tychsen für evangel. Predigertöchter. Vom 21. Februar. S. 85.
Inschriften auf Grabdenkmälern der Kirchhöfe. Vom 31. März. S. 144.
Conservation künstlerischer Gegenstände des Mittelalters, ingl. das Ausweisen der Kirchen rc. Vom 25. März. S. 144.
Umpfarrung der Gemeinden Ober- und Nieder-Adelsdorf Waldenburger Kreis. Vom 8. April. S. 159.
Ephoral-Verwaltung der Diözese Parchwitz. Vom 10. April. S. 178.

Allgemeine Kirchenvisitation im Kirchenkreise Hirschberg. Vom 21. Mai. S. 222.
Unentgeltliche Ausstellung der Todtenscheine verstorbener Invaliden-Pensions-Empfänger. Vom 21. August. S. 357.
Consistorial-Direktior v. Röder zu Breslau; Einführung in sein Amt. Vom 25. Septbr. S. 411.
Außerordentlicher Buß- und Bettag am 17. November Vom 6. Novbr. S. 465.
Kirchen-Collecten: siehe Collecten.
Klassifizirte-Einkommensteuer: Zuschlag von 25 Prozent. Vom 29. Juni. S. 262 und 269.
Klassensteuer: Zuschlag von 25. Prozent. Vom 29. Juni. S. 262. 269.
Kreis-Chirurgen: siehe Medizinalsachen.
Kunst-Sachen: Conservation künstlerischer Gegenstände. Vom 25. März. S. 144.

L.

Landesverweisungen: über die Landesgrenze sind gebracht worden,
Bielas, August nach Sachsen. S. 17.
Blum, Moritz aus Ungarn. 292.
Borch, Andreas nach Sachsen. 242.
Dinstel, Ignatz nach Böhmen. 17.
Dinstel, Helene nach Böhmen. 17.
Dlaske, Johann nach Böhmen. 529.
Drigans, Jacob aus Krain. 156.
Engelmann, Gottlieb nach Sachsen. 242.
Franke, Florian nach Böhmen. 156.
Freund, Andreas nach Sachsen. 242.
Gahlert, Mariane nach Böhmen. 292.
Gober, Joseph nach Böhmen. 471.
Jahn, Mariane nach Böhmen. 156.
Kirsch, Anna nach Böhmen. 70.
Liebscher, Andreas nach Sachsen. 292.
Lieppach, Franz nach Böhmen. 242
Matz, Karoline nach Böhmen. 107.
Mutti, Paul aus Parma nach Böhmen. S. 529.
Neumann, Helene nach Böhmen. 107.
Prediger, auch Schmidt oder Gläser nach Böhmen. 471.
Pursche, Johanne Christiane nach Böhmen. 376. 471.
Reichenbach, Anna nach Böhmen. 70.
Ritze, Eduard nach Sachsen. 292.
Schäfer, Laurentius nach Sachsen. 292.
Schindler, Gottlieb nach Sachsen. 448.
Schubert, Karl nach Sachsen. 376.
Schulze, Christiana nach Sachsen. 292.
Schwerdtner, Joseph nach Böhmen. 70.
Weiß, Joseph nach Böhmen. 156.
Wuchatz, Johann nach Sachsen. 471.
Zieschang, Johann nach Sachsen. 156
Landtage: Eröffnung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien. Bek. vom 9. September. S. 378.
Genehmigung der Einberufung des Provinzial-Landtags. Bek. vom 16. Septbr. S. 387.
Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz. Vom 4. Septbr. Bek. vom 12. Oktober. S. 443
Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark. Vom 14. Oktbr. S. 458.
Landtags-Abschied für die im Jahr 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Schlesien und Ober-Lausitz. Vom 20. September 1854. Beilage zu Nr. 44, vergleiche Seite 462.
Landwirthschaftliche Gegenstände:
Lektionsplan der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena. Vom Februar. S. 73 und vom August. S. 352.
Vorlesungen in der landwirthschaftl. Lehranstalt zu Proskau. Vom 20. Februar. S. 92, und vom 8. August. S. 337. Berichtigung. S. 376,
Drain-Arbeiten daselbst und Unterweisung darüber. Vom 26. Mai. S. 231.

Krapp- und Karden-Bau. Vom 28. Januar. S. 91.
Druckschrift: die Kartoffel rc von Kleinwächter. Vom 6. März. S. 104.
Programm zum landwirthschaftl. Feste zu Liegnitz. Vom 17. Febr. und 10. März. S. 113 bis 117.
Desgleichen zu Freystadt. Vom 8. März und 24. April. S. 168 bis 172.
Desgleichen zu Glogau. Vom Juni. S. 339 bis 347.
Aufhebung des landwirthschaftl. Schaufestes zu Glogau Vom 8. Septbr. S. 389.
Statut der Flachsbereitungs-Aktien-Gesellschaft zu Hirschberg. Vom 21. Juni 1853. S. 414 bis 433.
Leuchtgasmesser: siehe Eichungssachen; auch Maaße.
Lotterie-Sachen; verbotene Betheiligung, an der
großen Kunst-Industrie- und Geld-Lotterie zu Darmstadt und Mainz. Vom 27. März. S. 135.
Großherzoglich Badensche Eisenbahn-Anlehns-Lotterie. Verwarnung an deren Betheiligung. Vom 18. Mai. S. 221.

M.

Maaße: Stempelung der Leuchtgasmesser. Vom 15. Dezember und 22. ejusd. m. 1853. S. 3.
Die Gemäße von 1/8 Scheffel oder 2 Metzen betreffend. Vom 17. März. S. 120.
Das Ellen-Maaß betreffend. Vom 15 Mai. S. 206.
Märkte: Viehmärkte zu Landeshut. Vom 14. Januar. S. 25.
Viehmärkte zu Bolkenhain. Vom 22. Februar. S. 78.
Michaelis-Jahrmarkt zu Sprottau. Vom 28. Februar. S. 96.
Jahrmarkt zu Marklissa. Vom 20. April. S. 177.
= = Kontopp. Vom 9. September. S. 383.
= = Saabor. Vom 12. September. S. 383.
Vieh- und Jahrmarkt zu Landeshut. Vom 26. September. S. 395.
Messen: siehe diesen Artikel.
Wollmärkte: siehe diesen Artikel.
Mahlsteuer: Zuschlag von 25 Prozent. Vom 29. Juni S. 262. 269.
Maischsteuer: siehe Steuern.
Martini-Marktpreise: Von 1850 bis incl. 1853. Bek. vom 4. Januar. S. 27.
Vom Jahre 1853 zur Ermittelung der in Gelde abzuführenden Roggen-Rente. Vom 4. Januar. S. 28.
Vom Jahre 1854 als Vergütigungssätze für Militair-Marsch-Fourage pro 1855. Vom 11. Dezember. S. 533.
Medizinal-Sachen: Neue Auflage der Arzneitaxe. Vom 12. u. 23. Dezbr. 1853 S. 4.
Ausbruch der Pocken unter den Schaafen. Vom 28. Dezember. S. 4.
Schlesische Verein zur Unterstützung und Heilung armer Augenkranken. Vom 21. März. S. 120.
Blutegelpreise Vom 13 April. S. 160; und vom 2. Oktbr. S. 410.
Giftige Eigenschaften mehrerer Farben in Tusch- und Farbe-Käſtchen. Vom 20. April. S. 176
Erledigte Kreis-Chirurgenstelle zu Hirschberg. Vom 25. August. S. 366.
Desgleichen zu Hoyerswerda. Vom 12. Dezember. S. 539.
Verliehene Impfmedaillen und bewilligte Impfprämien. Vom 17. September. S. 406.

Messen: Die Messen zu Frankfurt a. O. betreffend. Vom 11. August. S. 251.
Militair-Sachen: Prüfungs-Termin für 1jährige Freiwillige. Vom 3. Dezember 1853. S. 5. 264.
Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät. Vom 6. Februar. S. 71.
Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 nebst Instruktion. Bek. vom 26. März. S 120 und Beilage zum 13. Amtsblattstück.
Druckschriften: Gesetz der allgem. Landesstiftunng zur Unterstützung der Veteranen. Bek. vom 22. März. S. 139.
Thätigkeit des Kuratoriums dieser Landesstiftung rc. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober. Bek. vom 4. Dezember. S 506
Ankauf der Naturalien für die Königl. Magazine. Vom 4. April. S. 147; und vom 7. Novbr. S. 475; ingl. vom 16. Novbr. S. 489.
Remonte-Märkte und Ankauf. Vom 31. März, 12. April. S. 152. 175. 205.
Verheirathung Militairpflichtiger: Vorhaltungen. Vom 22. April S. 160.
Durchfuhr von Waffen durch preuß. Staaten verboten. Vom 20. März. S. 110.
Desgleichen von Kriegs-Munition aller Art. Vom 10. Juni. S. 237.
Reglement zur Gestellung rc. der Mobilmachungspferde. Vom 2. u. 28. Mai. Beilage zum Amtsblattstück Nr. 25.
Unentgeldliche Ausstellung der Todtenscheine verstorbener Invaliden-Pensionsempfänger. Vom 21. August. S. 357.
Militair-Dienstpflicht der katholischen Theologen, in specie deren Zurückstellung bis zum 25. Jahre. Vom 19. Septbr. u. 19. Oktbr S. 459. 460.
Desgleichen der evangelischen Theologen. Vom 15. Septbr. u. 8. Novbr. S. 482.
Transport-Verpflegungssatz für Deserteure rc. Vom 25. Novbr. S. 506.
Reglement, die Verpflegung der Recruten, Reservisten und Landwehrmänner betreffend. Bek. vom 2. Dezember. S. 518.
Martini-Marktpreise von 1854 als Vergütigungssätze für die Militair-Marschfourage pro 1855. Vom 11. Dezbr. S. 533.

O.

Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen und Medaillen, namentlich
Rothe Adlerorden 3. Klasse mit Schleife, dem Gymnasial-Direktor rc. Kabath in Gleiwitz. S. 199.
Impfmedaille, an den Kreis-Physikus Dr. Sintenis zu Bolkenhain. S. 406.
Ehrenzeichen, die den Verurtheilten abzunehmen und einzusenden sind. Vom 18. August. S. 357.
Ordens-Dekorationen in Brillanten, Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich selbst angeschafft, französische Orden und fremdherrliche Denkmünzen sind nach dem Tode der Besitzer nicht zurückzugeben. Vom 21. Juli 1840 und 16. Januar 1854. S. 24.

P.

Paß-Angelegenheiten: Paßvisa preuß. Fuhrleute, welche Waaren nach Rußland fahren, durch die K. K. Gesandschaft und Consulate. Vom 26. Juli. S. 304.
Patente: sind ertheilt, an
Althaus, zu Stolberg. S. 236.
Bergenhof, zu Elberfeld. 268.
Birker, zu Barmen. 244.
Bonardel, Gebrüder, zu Berlin. S. 150. 244. 535.
Brunnquell, zu Schönebek. 75.

Canitz von, zu Leipzig. S. 202.
Chuchul, zu Zawadzkiwerk 141.
Delius, zu Berlin. 150.
Egells, zu Berlin. 276.
Fesca, zu Berlin. 374.
Franke, zu Groß-Oschersleben. 254.
Friedländer, zu Berlin. 362.
Geßner, zu Aue. 75.
Grüson, zu Berlin. 180.
Haardt, zu Remscheid. 255.
Hänel, zu Magdeburg. 408.
Heinersdorf, zu Berlin. 202.
Hellmann, zu Elberfeld. 301.
Herlitschka, zu Berlin. 268.
Heyden, zu Barmen. 503.
Hoffmann, zu Breslau. 301.
Jacobi, zu Hettstedt. 386
Jessen, zu Eldena. 142.
Kalbfell, zu Stuttgart. 16.
Kirsch, zu Aachen. 236.
Kleeman, zu Königshütte. 118.
Löwenstamm, zu Berlin. 293.
Mahlmann, zu Breslau. 214.
Mau, zu Wüste-Giersdorf. S. 244.
Michaelis, zu Magdeburg. 514.
Pappenheim, Wittwe zu Berlin. 107. 348.
Pfeiffer, zu Cöln. 118.
Piper, zu Deutz. 16.
Reinke, zu Stollberg a. H. 16.
Richter, zu Breslau. 494.
Rosenthal, zu Magdeburg. 76.
Salzer, zu Elberfeld. 268.
Scharnweber, zu Berlin. 293.
Schlesinger, zu Berlin. 407.
Schulte, zu Breskow. 514.
Schwink, zu Berlin. 33.
Siegl, zu Berlin. 86.
Siemens, Gebrüder zu Berlin. 150. 255.
Sommers, zu Bocholt. 254.
Stolle, zu Berlin. 243.
Thiede, zu Berlin. 301.
Thomas, zu Berlin. 86.
Uhlhorn, zu Grevenbroich. 392
Völker, zu Groß-Mölsen. 66.
Wappenhans, zu Berlin. 254.
Winter, zu Königsborn. 141.

Patente, welche zurückgenommen resp. erloschen sind: das, des

Bode, zu Kassel S. 190
v. Gilgenheimb-Weidenau. 108.
Hackländer, zu Kaiserswerth. 361.
Hanues, zu Berlin 294.
Kraaz, zu Berlin. 294.
Moser, zu Aachen 301.
Oechelhäuser, zu Siegen. 256.
Prillwitz, zu Berlin 302.
Schöller, zu Düren. S. 513.
Schürmann, zu Barmen. 529.
Schwarzkopf, zu Berlin. 34.
Schwink, zu Berlin. 158.
Stolle, zu Berlin 308. 374.
Theinert, zu Zabrze. 374.
Wappenhans, zu Berlin. 118.

Pensions-Sachen: Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- 2c. Fonds pro 1853. Vom 26. April. S 199.
Unentgeltliche Ausstellung der Todtenscheine verstorbener Invaliden-Pensions-Empfänger. Vom 21. August. S. 357.
Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1851 und 1852. Vom 23. Septbr. S. 452.

Personal-Veränderungen:
1. die Namen der Beamten 2c., welche zum Regierungs-Ressort gehören oder sonst in Dienstbeziehungen zu demselben stehen, sind in dem besonderen Namen-Register enthalten.
Außerdem befinden sich dergleichen Verzeichnisse und Nachrichten,
2. von dem Königlichen Appellations-Gericht zu Glogau und aus dessen Ressort, S. 14. 64. 94. 148. 190. 194. 233. 274. 315 316. 390. 411. 468. 469. 511. (Staats- u. Polizei-Anwaltschaft) 30 31. 240. 241.
3. von dem Königl. Appellations-Gericht zu Breslau. S. 102.

Aus dem Ressort
4. des Königl. Consistoriums für die Provinz Schlesien. S. 7. 43. 57. 64. 74. 138. 155. 165. 189. 199. 211. 234. 259. 274. 291. 297. 359. 391. 403. 411. 437. 455.
5. des Königl. Provinzial=Schulkollegiums zu Breslau. S. 7. 126. 139. 199. 212. 241. 266. 291. 315. 354. 411. 455. 462. 535.
6. der Königl. General=Kommission für Schlesien S. 15. 266. 267.
7. des Königl. Ober=Bergamts für Schlesien zu Breslau. S. 15.
8. der Königl. Ober=Postdirektion zu Liegnitz. S. 7. 94. (Berichtigung S. 118). ferner S. 139. 259. 316. 390. 437. 469. 529.
9. der Niederschlesisch=Märkischen=Eisenbahn. S. 74. 179. 190. 234. 260. 267. 275. 291. 297. 316. 354. 359. 360. 372. 403. 438. 447. 455. 469. 491. 511.
10. der Irren=Versorgungs=Anstalten. S. 390. 462.
Pfandbriefe: Zinskupons zu neuen Schlesischen Pfandbriefen. Vom 26. Juli. S. 306. 314.
Pferde: siehe Ausfuhr, auch Zollsachen.
Pocken: Ausbruch der Pocken unter den Schaafen. Vom 28. Dezbr. 1853. S. 4.
Polizeianwalte: siehe Namenregister; auch Justizsachen.
Polizei=Verordnungen: In Betreff des Tabakrauchens. Vom 2. Januar. S. 9.
Den Schutz der Königlichen, Privat= und Gemeinde=Forsten gegen Uebertretungen ꝛc. betreffend. Vom 31. Dezember 1853. Beilage zu Nr. 4 des Amtsblatts. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 58.
Inschriften auf Grabdenkmälern der Kirchhöfe Vom 31. März. S. 114.
Die den königl. Posten zu gewährende Hülfe. Vom 17. Juni. S. 303.
Den Verkehr mit Schießpulver betreffend. Vom 5. August. S. 313, und Beilage zum 32. Amtsblattstück.
Strafbestimmung bei Ermangelung des vorschriftsmäßigen Gesinde=Dienstbuchs. Vom 31. August. S. 383.
Post=Sachen: Bekanntmachungen in Betreff des Postenganges, zwischen
Primkenau und Sprottau. Vom 2. Februar S. 61.
Grünberg und Sorau. Vom 3. März. S. 93.
Crossen, Grünberg, Züllichau resp. Glogau. Vom 14 März. S. 101.
Crossen und Glogau, Grünberg und Züllichau. Vom 6. April. S. 146.
Grünberg und Sorau. Vom 11. April. S. 147
Freiburg und Hirschberg; Jauer und Striegau; Jauer und Bolkenhain; Landeshut und Waldenburg. Vom 13. Mai. S. 196.
Lüben bis Rawitsch. Vom 27. Mai. S. 225.
Hirschberg und Warmbrunn. Vom 3. Juni. S. 231.
Sagan, Freystadt resp. Neusalz. Vom 2. Juli. S. 265.
Flinsberg und Friedeberg a. Q. Vom 3. Juli. S. 265.
Freiburg, Hirschberg resp. Jauer, Striegau, Landeshut, Glatz, Liegnitz. Vom 16. Oktober. S. 445. 446.
Grünberg und Polkwitz. Vom 20. Oktober. S. 452.
Grünberg und Sorau. Vom 16. u. 22. November. S. 489.
Grünberg und Züllichau. Vom 20. November. S. 500.
Posthaltestellen für Postreisende,
zu Neudorf, Groß=Bohrau, Langheinersdorf und Hartau. Vom 20. April. S. 164.
„ Klein=Kothau, Hirschfeldau, Großen=Bohrau. Vom 2. Juli. S. 265.
„ Deutsch=Ossig und Zollschenke. Vom 26. August. S. 358.
beim Gasthof „Neue Welt“. Vom 8. Novbr. S. 476.

Erledigte Stellen: für Postbegleiter, Landbriefträger, Postboten und Paketträger,
zu Bolkenhain. S. 240. 336.
= Bunzlau. 384.
= Glogau. 389.
= Görlitz. 61. 73. 307.
= Hansdorf. 336. 353.
= Hainau. 189. 336.
= Hoyerswerda. 436.
zu Klitschdorf. S. 436.
= Landeshut. 189. 352.
= Reichenbach. 82. 384.
= Saabor. 147.
= Schmiedeberg. 372.
= Schönberg. 358.
Vermißtes Dienstsiegel der Postexpedition zu Jauer. Vom 20. Februar. S. 82.
Beförderung von Gegenständen unter Band. Vom 26. Februar. S. 88.
Entreprise des Postfuhrwesens zu Bolkenhain. Vom 13. März. S. 101. 111.
= = = = Löwenberg Vom 4. April. S. 135. 146.
= = = = Lüben und Polkwitz. Vom 20. Novbr. S. 488. 500.
Polizei-Verordnung in Betreff der den königl. Posten zu gewährenden Hülfe. Vom 17. Juli. S. 303
Aufforderung an Versorgungsberechtigte, welche Beschäftigung als Landbriefträger, Paketträger rc. wünschen. Vom 9. Oktober. S. 445.
Geldsendungen zwischen Preußen und Nordamerika. Vom 16. Oktober. S. 450.
Personengeld zwischen Hirschberg, Freiburg Landeshut und Bolkenhain. Vom 20. Novbr. S. 500.
Prämien: zugesicherte, auf Entdeckung und Verhaftung,
des entsprungenen Verbrechers Franz Kahl. Vom 29. Juli. S. 312.
= = = August Stephan Kühn. Vom 31. August. S. 366.
Prämien: bewilligte,
der Häuslerstochter Friese zu Scharfenort, für Lebensrettung. S. 235.
dem Einwohner Bleu zu Pansdorf, desgleichen. S. 235.
dem Dienstjungen Gubisch zu Leschwitz, desgleichen. S. 214.
für Schutzpocken-Impfung. S. 406.
Präparanden: siehe Schulsachen.
Privatschulen und Privatlehrer: siehe Schulsachen.
Provinzial-Hülfskassen: siehe Hülfskassen.
Provinzial-Landtage: siehe Landtage.
Pulver: siehe Schießpulver.

Q.

Quittungen: siehe Damainen-Sachen.

R.

Rechtsanwalte: siehe Justizsachen; auch Personal-Veränderungen.
Rektorats-Prüfungen: siehe Schulsachen.
Remonte-Märkte: siehe Militair-Sachen.
Rentenbank-Angelegenheiten: Kündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien. Vom 20. Mai. S. 207. 222. 228. Berichtigung. S. 226. Vom 18. Novbr. S. 485. 497. 507. Berichtigung. S. 504.
Vernichtung von früher verlooseten und eingelöseten Rentenbriefen. Vom 20. Mai. S. 210; und vom 18. November S. 488.
Liste der gezogenen Rentenbriefe à Exemplar 2½ Sgr. in Druck. Vom 23. Oktober. S. 467; und vom 13. Dezember. S. 534.

Empfangnahme der Valuta der ausgelooseten Rentenbriefe. Vom 20. November. S. 487. 499. 510.
Gebäude auf rentepflichtigen Grundstücken. Vom 7. November. S. 485.

S.

Schaafpocken: siehe Pocken.
Schiedsmänner: Verzeichnisse von deren Bestätigung und Vereidung. S. 18. 65. 66. 75. 106. 130. 155. 156. 191. 192. 268. 323. 324. 375. 439. 470. 503. 513.
Wirksamkeit der Schiedsmänner. S. 99. 100.
Erinnerung an die Schiedsmänner wegen der von denselben einzureichenden Nachweisungen. Vom 12. Dezember. S. 533.
Schießpulver: Den Verkehr mit solchem betreffend. Vom 5. August. S. 313; und Beilage zum 32. Amtsblattstück.
Schifffahrt: Reparaturbau der 10. Schleuße des Bromberger Kanals. Vom 4. Januar. S. 26; ingl. vom 5. u. 13. April. S. 164.
Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf der Elbe. Vom 4 Mai. S. 216 480.
Sperrung des Klodnitz-Kanals. Vom 23. August. S. 357. 367.
Schlachtsteuer: Zuschlag von 25 Prozent. Vom 29. Juni. S. 262. 269.
Schriften, empfohlene: siehe Empfehlung von Schriften.
Schriften, verbotene: Zeitschrift, Autographische Correspondence. Vom 3. April. S. 132.
Monatsblätter für freies religiöses Leben. Vom 18. Mai. S. 204.
Zeitung „Lloyd“. Vom 4. September. S. 364.
Schuldverschreibungen: siehe Staatspapiere.
Schulen-Sachen:
Zur Ertheilung von Entlassungszeugnissen für Candidaten des Baufachs sind als befähigt anerkannt,
die Realschule zu Grünberg. S. 193.
= Neisse. 177.
= Potsdam. 304.
= Treptow a d. Rega. 53.
Prüfungen in den Seminarien,
zu Bunzlau: für Lehrerinnen. Vom 24. Januar. S. 55.
= Präparanden. Vom 1. Februar. S. 62.
Rektorats-Nach- und Kommissions-Prüfung. Vom 4. Mai. S. 194.
zu Breslau: für Präparanden. Vom 20. Februar. S. 82.
zu Münsterberg: pro Rectoratu. Vom 24. Januar. S. 56.
Lehrerinnen-Kommissions- und Nachprüfungen. Vom 1. Juni. S. 232.
zu Steinau: für Präparanden. Vom 28. Juni. S. 273.
= Lehrerinnen und Rektorats-Kandidaten. Vom 22. Juli. S. 306.
Vorbildung der Schul-Präparanden. Vom 23. Februar. S. 78–82. Vom 25. März. S. 135.
In den Seminarien geprüfte und befähigt befundene Lehrerinnen. S. 140. 458.
Kandidaten zu Rektor- und Lehrerstellen. S. 161. 252. 454.
Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig; Aufnahme von Zöglingen zum nächsten Kursus. Vom 31. Juli und 4. August. S. 310—312.
Privatschulen und Privatlehrer: Erlaubniß für Solche ist ertheilt,

1. für Privatschulen:
dem Fräulein Mößler, Töchterschule zu Löwenberg. S. 213.
„ Predigtamts-Kandidaten Kadelbach zu Görlitz. S. 351.
„ Diakonus Stock zu Lauban. S. 493.
2. für Privat- und Haus-Lehrer:
dem Kandidaten Barheld und Albinus. S. 242.
„ „ Neumann. S. 318.
Schullehrer-, Wittwen-uund Waisen-Unterstützungs-Anstalt: siehe Pensionssachen.
Seehandlungs-Prämienscheine: gezogene. S. 416.
Seidenzucht: Resultate der Seidenhaspel-Anstalt zu Bunzlau. Vom 7. März. S. 127.
Sparkassen-Sachen: Reglement betreffend die Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus der Provinzial-Hülfskasse. Vom 22. Oktober. S. 515.
Staats-Papiere: Auszahlung der Kapitalbeträge ausgelooseter Schuldverschreibungen de 1848, 1850 und 1852. Vom 15. März. S. 132; nebst Verzeichniß als Beilage zum Amtsblatt Nr. 14.
Verzeichnisse derartiger Schuldverschreibungen von frühern Verloosungen. Vom 1. April. S. 133.
Liste der im Jahre 1853 mortifizirten Staatspapiere. Vom 27. Januar. S. 136.
Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen de 1850. Vom 9. Juni. S. 238.
Ausreichung der Zinskoupons Ser. XII. zu den Staatsschuldscheinen. Vom 16. August. S. 334.
Staats-Verfassungs-Sachen:
Zusammentritt der Kammern am 30. November. Vom 22. Novbr. Beilage zu Nr. 47; Bemerkung im Amtsblatt. Nr. 48. S. 504.
Städte-Ordnung: Beendigte Einführung der Städte-Ordnung,
zu Beuthen a. O. Bek. vom 13. Januar. S. 24.
„ Freystadt. vom 13. April. S. 152.
„ Jauer. vom 20. Mai. S. 222.
„ Marklissa. vom 11. Februar. S. 68.
„ Muskau. vom 9. Januar. S. 9.
„ Neusalz. vom 2. Februar. S. 60.
„ Neustädtel. vom 23. Januar. S. 40.
„ Polkwitz. vom 28. Juni. S. 263.
„ Rothenburg O. L. vom 15. April. S. 152.
„ Schlawa. vom 1. März. S. 89.
„ Schmiedeberg. vom 11. April. S. 145.
„ Wittichenau. vom 7. April. S. 145.
Statuten: das, des Bartsch-Weidischer-Deichverbandes. Vom 26 Juli. Beilage zu Nr 38.
Statut der Flachsbereitungs-Aktien-Gesellschaft zu Hirschberg. Vom 21. Juni 1853. S. 414—433.
Steuern: Instruktion in Betreff der exekutivischen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern, öffentl. Abgaben ꝛc. Vom 15. Novbr. 1853 und 26. Januar 1854. Beilage zu Nr. 5.
Die exekutionsfreien Zeiten für die Saat- und Erndtezeit. Vom 1. August. S. 313.
Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 29. Juni. S. 262. 269.

Maischsteuersätze bei Erhebung der Branntweinsteuer nach dem Gesetze vom 19. April. Verordnung vom 1. Juni. Bek. vom 5. Juli. S. 270—272.
Steuervergütigung bei Ausfuhr inländischen Branntweins. Vom 11. Oktbr. S. 442.
Stipendien: Vakante, von dem Communal-Landtag der Preuß. Oberlausitz zu verleihende Stipendien. Vom 3. Juli. S. 289.
Bewerbung um Stipendien für Schüler des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin. Vom 29. Juni. S. 262.
Stiftungen: Die von Harthausensche Stiftung. Vom 20. Juli. S. 295.
Vergleiche auch, Verdienstliches.
Strafanstalts-Sachen: Kostenzahlungen für Gefangenen-Transporte auf Eisenbahnen. Vom 26. Juli. S. 304.
Verdingung der Beköstigung für die Strafanstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan. Vom 16. Septbr. S. 388.
Verpflegungssatz der Transportaten. Vom 8. November. S. 474.
Straßen: Einführung der breiten Wagenspur im Schönauer Kreise. Vom 25. Oktbr. und 20. Novbr. 1853; republicirt am 8. Dezbr. 1854. S. 525.
Vergleiche auch, Brücken.

T.

Tabakbau: Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker. Vom 4. Juni. S. 227.
Tabakrauchen: siehe Polizei-Verordnungen.
Tarife: Brückengeldtarif, siehe Brücken
Thierschau: siehe landwirthschaftliche Gegenstände.
Titel: siehe Charakter-Verleihungen.
Transport-Wesen: Verpflegungssatz für Transportaten. Vom 8. Novbr. S. 474.
Verpflegungskostensatz für auf dem Transport befindliche Deserteure und nicht mehr im Truppenverbande stehende Transportaten Vom 25. Novbr. S. 506.

U.

Ueberschwemmungen: Aufruf zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten. Vom 31. August, 4. September. S. 364.

V.

Vagabonden: siehe Landesverweisungen.
Verdienstliches: Geschenke, freiwillige Leistungen, Stiftungen und Vermächtnisse, für
Hülfsbedürftige zu Reisicht. S. 8.
die Schule zu Wiesau. 33.
= Kirche zu Hohenfriedeberg
= = = Deutmannsdorf } 43.
= = = Tetta
= = = Primkenau
= = = Conradsdorf } 44.
= = = Jakobskirch
das Pfarrhaus zu Holzkirch
die Kirche zu Cunau. 45.
= = = Cammerswaldau } 46.
= = = Arnsdorf
die Kirche zu Röchlitz } 46.
= = = Schweinitz
= = = Goldberg
= = = Alt-Röhrsdorf
= = = Parchwitz } 47.
= = = Jauer
= = = Voigtsdorf
die Kirche und Schule zu Bienowitz
= = zu Tschirna } 47.
= = = Braunau
= = = Nieder-Bielau
= = = Friedersdorf. 48.

die Kirche zu Schosdorf
= = = Hermsdorf
= = = Hennersdorf
= = = Lichtenau
= = = Goldberg
= = = Klitten
= = = Boyadel
= Schule zu Simsdorf
= = = Alt-Seidenberg
= = = Polnisch-Nettkow
} 48.

= = = Wolkenhayn
= = = Hohenpetersdorf
= = = Schosdorf
= = = Ober-Geibsdorf
= = = Krummhübel rc.
= = = Brunzelwaldau
= = = Seichau
} 49.

Arme zu Jahmen und Zubehör. 112.
Arme zu Nieder-Langheinersdorf rc. 129.

die Kirche zu Rothkirch
= = = Reichenbach O. L.
= = = Meuselwitz
= = = Geibsdorf
= = = Schönborn
= = = Uhyst
= = = Sagan
} 166.

= = = Quaritz
= = = Gebelzig
= = = Kolzig
die Kirche u Schule zu Marklissa
die Kirche zu Schönberg
= = = Alt-Gebhardsdorf
= = = Küpper
= Schule zu Nieder-Cosel
= Schulen d. Parochie Giesmannsdorf
= Schule zu Tschepplau
} 167.

= = = Vogelsdorf
= = = Schönberg
= = = Quaritz
} 168.

= Armen zu M.-Langöls u. Steinbach. 180.
= Kirche zu Würgsdorf. 235.

= Armen zu Schmottseifen
= = = Görlitz
= = = Sagan
} 275.

= = der Stadt Liegnitz. 291.
das Hospital ad St. Nikolaum zu Liegnitz. 299.

die Kirche zu Wingendorf. 317.

= = = Gramschütz
= = = Royn
= = = Primkenau
} 318.

= = = Aslau
= = = Rengersdorf
= = = Alt-Strunz
} 319.

= = = Gränowitz
= = = Siegersdorf
= = = Tauchritz
= = = Gersdorf
= = = Nilbau
= = = Hennersdorf
= = = Modelsdorf
= = = Jauer
= = = Giersdorf
} 320.

= = = Thomaswaldau
= = = Jäschwitz
= = = Grünberg
= = = Boyadel
= = = Petersdorf
= = = Wendisch-Ossig
= Volksschule zu Görlitz
= Schule zu Friedeberg a. O.
= = = Tschischdorf
} 321.

= vier Schulen zu Conradsdorf
= Confirmanden zu Gramschütz
= verwahrlosten Kinder zu Jauer
= Armen zu Tscharnikau
} 322.

= Kirche zu Lobendau. 338.
= Stadt Hirschberg zu milden Zwecken. 456.

= Kirche zu Hirschberg
= = = Pribus
= = = Bunzlau
= = = Dalkau
= = = Gersdorf
= = = Oyas
= = = Pilgramsdorf
= = = Prausnitz
} 456.

= = = Sänitz
= = = Tschepplau
= = = Kriegheide
= = = Neudorf
= Schule zu Cunnersdorf
= = = Kladau
= = = Krobsdorf
= = = Kriegheide
= = = Hockenau
} 457.

die Armen zu Kaiserswaldau und Wernersdorf. 469.
= Armen zu Seidenberg } 502.
= Armenkasse zu Wiesa } 502.
die Armenkasse zu Liebau. 502.
= Armenk. u. Kirche zu Siegersdorf. 502.
= Schule zu Groß=Hartmannsdorf. 512.
Zinsengenuß von dem Tychsenschen Legat 85.
Verdingung: der Anfuhr des Holzes zur Beheizung für die Königl Regierung zu Liegnitz. Vom 7. Juli. S. 270, und vom 22. August. S. 350.
der Beköstigung für die Strafanstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan. Vom 16. September. S. 388.
Vermächtnisse: siehe Verdienstliches.
Viehmärkte: siehe Märkte.
Veteranen: Allgemeine Landesstiftung als Nationaldank; siehe Militairsachen.

W.

Waagen: Vorschriftsmäßige Prüfung und Stempelung derselben. Vom 28. September. S. 409.
Waffen, deren Durchfuhr verboten. S. 110.
Wagenspur, breite: siehe Straßen.
Wasser=Schäden: siehe Ueberschwemmungen; auch Deichwesen.
Weinsteuer: Anmeldung des Weingewinns. Vom 11. Oktober. S. 444.
Vereinsländischer Wein: siehe „Zollsachen".
Wollmärkte: Frühjahrs=Wollmarkt zu Breslau. Vom 10. Dezbr. 1853. S. 90.
Wollmarkt zu Schweidnitz. Vom 20. April. S. 160.

Z.

Zeitungen: Die Verbreitung der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" verboten. Vom 4. Septbr. S. 364.
Zins=Coupons: siehe Staatspapiere.
Zoll=Sachen: Waaren=Verzeichniß zu dem Zolltarif der Zollvereinsstaaten. Vom 28. Dezbr. 1853 S. 5; vom 13. April. S. 154; und vom 22. April. S. 178.
Verzeichniß der Uebergangsstraßen beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg=Lippe. Vom 31. Dezber. 1853. S. 20—23.
Zoll= und Steuer=Stellen, über welche die Ausfuhr des Branntweins in die vorgenannten Länder zuläßig ist Vom 18. Januar. S. 52.
Uebergangsstelle beim Verkehr mit Branntwein und Bier, nicht in Coburg sondern in Telgte. Vom 26. Januar. S. 55.
Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen. Vom 20. März. S. 110.
Desgleichen der Kriegs=Munition aller Art. Vom 10. Juni. S. 237.
Nebenzollamt I. za Schlaney. Vom 26. April. S. 178.
Vereinsländischer Wein von Kommunal=Abgaben pro 1854 befreit. Vom 11. Juni. S. 239.
Zollfreier Wiedereingang von vereinsländischen Gegenständen, die von der Kunst= und Industrie=Ausstellung in Paris zurückkommen. Vom 13. Juni. S. 247.
Uebersicht der Steuersätze, welche von vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können. Vom 15. Juli. S. 280—289. Berichtigung. S. 302. 324.
Steueramt zu Bolkenhayn, befugt zur Abfertigung aus dem Auslande eingehender Poststücke. Vom 24. Juli. S. 305.
Verlegung des Nebenzollamts II. zu Bleischwitz nach Jägerndorf. Vom 10. Aug. S. 336.

Verlegung des Nebenzollamts II. Deutsch-Rasselwitz nach Hotzenplotz. Vom 5. September. S. 367.
Verlegung des Nebenzollamts II. Schömberg nach Preuß. Albendorf. Vom 14. Septbr. S. 388.
Eingangszoll für Getreide, Mehl ꝛc. in den Vereinsstaaten bis Ende 1854 nicht zu erheben. Vom 28. September. S. 409.
Die Nichterhebung dieses Eingangszolls bis Ende September 1855 ausgedehnt. Vom 1. November. S. 464.
Steuervergütigung bei Ausfuhr inländischen Branntweins. Vom 11. Oktbr. S. 442.
Butter in Mengen unter 3 Pfunden darf zollfrei nicht mehr eingebracht werden. Vom 17. Oktober. S. 452.
Herabgesetzte Uebergangs-Abgabe für Branntwein. Vom 28. Oktober. S. 465.
Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, verboten. Vom 18. Dezbr. S. 538.

Namen-Register.

Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt.

Alde, Rathmann. 296.
Auerswald, Bürgermeister. 389.
Aumann, 1. Oberlehrer. 315.
Atzler, 6. Oberlehrer. 315.
Bauer, Dr. Sanitätsrath. 455.
Bardelli, Lehrer. 338.
Baumann, Förster. 198.
Beihl, Pastor. 199.
Bender, Vicepolizeianwalt. 510.
Beschorner, Lehrer. 354.
Bienewald, Lehrer. 477.
Bock, Rathmann. 7.
Böck, Compatronats-Commissar. 63.
Böhm, Schullehrer. 510
Bohnert, Rathmann 315.
Bornmann, Superint. 511.
Borrmann, Rathsherr. 437.
Borsdorf, Beigeordneter. 7.
Bothe, Beigeordneter. 74.
Brandt, Dr. Direktor. 315.
Breitor, Lehrer. 154.
Brendel, Rathmann. 455.
Brefek, Schullehrer. 353.
Brix, Dr. Prorektor 338.
Buchwald, Rathmann. 138.
Bulang, Rathmann. 64.
Carmer-Borne, Graf v., Regier.-Referendar. 403.
Claussen, Forstmeister. 179.
Coeln v., Archidiakonus. 259
Cubeus, Stadtrath 510.
Dettler, Schullehrer. 290
Dittrich, Dr Gymnasial-Direktor 212.
Dühring, Rathsherr. 43.
Ebert, Schullehrer. 148.
Eckold, Rathmann. 353.
Faber, Oberlehrer. 7.
Faulhaber, Kämmerer und Beigeordneter. 138.
Felffel, Schullehrer. 253.
Felgner, Kämmerer. 403.
Fischer, Stadtrath. 510.
Fleischmann, Kämmerer u. Beigeordneter 57.
Friedrich, Schullehrer. 148.
Fuchs, Pastor. 297.
Gambke, Schullehrer. 226.
Gay, Lehrer. 112. 437.
Gebel, Schullehrer ꝛc. 359.
Geisler, Rathmann. 353.
Glasnek, Schullehrer. 103.
Glauer, Lehrer 103.
Gleisberg, Pastor. 199.
Gleis, Bürgermeister. 30.
Gleis, Polizeianwalt ꝛc. 138.
Graf, Lehrer. 437.
Grafe, Büreau-Assistent. 179
Grasso, Büreau-Assistent. 233.
Grempler, Rathsherr. 491.
Gretsel, Vice-Polizeianwalt. 353.
Gröben v. der, Kreisdeputirter 7.
Grohmann, Schullehr. 103.
Gruhn, Schullehrer. 165.
Gühler, Bürgermeister. 359.
Günther, Kreiskassendiener. 403.
Haake, Dr. 3. Oberlehr. 291.
Häckel, Vicepolizeianw. 447.
Häßler, Forstpolizeianw. 179.
Hähnel, Pfarrer. 338.
Hain, Pfarrer. 391.
Halle Rathmann und Beigeordneter 93.
Hallmann, Kreisbote. 314
Hanke, Lehrer. 259.
Hartung v., Kreistaxat. 198.

Hain, Forstpolizeianw. 461.
Heinrich Pfarrer. 189.
Hertwig, Schullehrer. 7.
Herrmann, Rathsherr. 338.
Herold, Schullehrer. 385.
Hilbig, Schullehrer. 266.
Höhne, Vicepolizeianw. 6.
Höhne, Bürgermeister und Polizeianwalt 112. 148.
Hoffmann, Pfarrer. 359.
Hoffmann, Kreiskassendiener. 390.
Hoffmann, Diakonus. 307.
Hoffmann, Pfarrvikar ꝛc. 43.
Horter, Pfarrer. 165.
Hoy, Polizeianwalt. 353.
Hübner, Beigeordneter. 189.
Hubrich, Rathmann. 461.
Huhn, Kantor. 74.
Jakisch, Schullehrer. 385.
Jäkel, Rathmann. 64.
Joachim, Lehrer. 57.
Jüttner, Rathmann. 353.
Kabitz, Schullehrer. 57.
Kahl, Schul- u. Chorrektor. 240.
Kauschke, Polizeianw. 240.
Keber, Forstcandidat 13.259.
Kießlich, Kantor ꝛc 491.
Klante, Rathmann. 43.
Kleinert, Schullehrer. 233.
Klippstein, 5. Oberlehrer. 315.
Klix Dr., Gymnasial-Direktor. 199.
Knothe, Rathmann. 226.
Koch, Vermessungs-Revisor. 126.
Kolbe, Pfarrvikar. 234.
Kordina, Archidiakon. 165.
Kosog, Superintendent. 155.
Krause, Lehrer. 211.
Krause, Pfarrer. 468.
Krebs, Schullehrer. 502.
Kroll, Rathsherr. 491.
Kromry, Polizeianw. 385.
Kühn, Schullehrer. 69.
Kühn, Schullehrer. 461.
Kühn, Rathsherr. 437.
Kuhlich, Schullehrer. 296.
Kuntze, Lehrer. 437.
Kunzer, Polizeianwalt. 510.
Kursava, Rathmann. 43.
Lange, Lehrer. 510.
Lang, Kreisvicar. 234.
Lähr, Pastor. 477.
Leeder, Lehrer. 461.
Lehmann, Lehrer. 148.
Liebich, Schullehrer. 211.
Lindenstein, Prediger. 477.
Linke, Rathmann. 226.
Löwenberger, Rathm. 528.
Machmor, Schullehr. 296.
Malitzius, Zeichnenlehrer. 315.
Mannigel, Rathmann. 138.
Martin, Kreischirurg. 226.
Matthaeas, Beigeordneter. 138.
Matthaei, 3. Oberlehrer. 315.
Matthaeas, Kämmerer. 403.
Matzke, Pastor ꝛc. 178.
Mehwald, Schullehrer. 211.
Meißner, Rathmann. 43.
Menzel, Rathmann. 315.
Meves, Rathsherr. 7.
Mitscher, Stadtrath. 510.
Mößler Dr., 1. Oberlehr. 291.
Morgenbesser, Pred. 211.
Moschner, Schullehrer. 296.
Müller, Schullehrer. ꝛc. 57.
Müller, Rathmann. 138.
Müller, Rathmann. 273.
Müller, Kämmerer ꝛc. 353.
Müßigbrodt, Rathm. 389.
Neubauer, Stadtrath. 510.
Niemeyer, Pfarrer. 274.
Nippe, Schullehrer. 14.
Nitzsche, Pfarrer. 74.
Nowotne II., Bürgermstr. 64.
Pabstlebe, Lehrer. 461.
Pätzold, Schullehrer. 240.
Pannewitz v., Oberförster. 13.
Ders., Forstpolizeianw. 63. 138.
Pauli, Kreistaxator. 93.
Pohl, Schullehrer. 437.
Priemel, Rathsherr. 491.
Pudor, Pfarrer. 437.
Raabe, Rathmann. 273.
Rabenau v., Beigeordneter. 138.
Rachfahl, Schullehrer. 296.
Raditzki, Rathmann. 64.
Rawitscher, Rathsherr. 43.
Richter, Beigeordneter. 179.
Riedel, Schullehrer. 138.
Rieger, Rathmann. 274.
Rieger, Schullehrer. 535.
Rieger, Pfarrer. 535.
Rößler, Pfarrer 338.
Rosemann, Pastor. 103.
Rosek, Rektor. 63.
Roth, Pastor. 43.
Rothe, Schullehrer. 296.
Rüde, Rathmann. 385.
Rüdiger, Rathmann 541.
Rüffer, Rathmann. 315.
Rühle Dr., Gymnasiallehrer. 199.
Rudolph, Prediger. 7.
Ruprecht, Bürgermstr. 64.
Ruske, Rathmann. 455.
Schäfer, Schullehrer. 455.
Scharff, Schullehrer. 477.
Schaube, Reg.-Referend. 410
Scheden, Oberförster und Forstpolizeianwalt. 13.
Schirmer, Rathsherr. 491.
Schicht, Lehrer. 253.
Schittler, Rathmann. 455.
Schmaller, Rathsherr. 437.
Schmidt, Vicepolzeianw. 410
Schmidt, Schullehrer. 359.
Schmidt, Kämmerer. 74.
Schmidt v., Oberförster. 259.
Schmitten, Forstkassenrendant. 307.
Schmoll, Lehrer ꝛc. 359.
Schneider, Rathsherr. 273.
Schneider, Pastor. 511.
Schön, Rathsherr. 410.
Schönwald, Schullehr. 411.
Scholz, Kreistaxator. 462.

Scholz, Schullehrer. 226.
Schreiber, Rathsherr. 85.
Schoulz, Reg.-Assessor. 403.
Schubert, Rathsherr. 291.
Schütt, Gymn.-Direkt. 241.
Schulz, Schullehrer. 461.
Schulz, Rathmann. 233.
Schumann, Superintend. 74
Schwabe, Rathsherr. 291.
Schwarzer, Schullehr. 240.
Seeliger, Rathmann. 461.
Seeliger, Beigeordnet. 43.
Seibt, Rathsherr. 291.
Seifert, Bürgermstr. 528.
Selle, Schullehrer. 93.
Siegert, Vicepolizeianwalt. 523.
Sonsfeld v., Polizeianwalt. 461.
Staupe, 2. Oberlehrer. 315
Stengel, Schullehrrer. 437.
Steinberg, Beigeordneter. 165.
Stief, Vicepolizeianw. 189.
Stolpe, Rathsherr. 273.
Stolz, Beigeordneter. 240.
Struve Dr., Professor. 155.
Stubenvoll, Lehrer. 461.
Stürmer, 4. Oberlehrer. 315.
Tautz, Polizeianwalt. 93.
Teige, Organist ꝛc. 112.
Tietze, Forstpolizeianw. 179.
Tietze, Vicepolizeianw. 240.
Trogisch, Pfarrer. 354.
Tschacher, Förster. 290.
Tscheuchner, Rathm. 138.
Tschierske, Schullehr. 103.
Tschirch, Kantor-Substit. 69.
Tschörtner, Beigeordneter. 274.
Uhr, Schullehrer. 266.
Ullrici, Rathmann. 307.
Ullrich Dr., Departements-Thierarzt. 179.
Urban, Rathmann. 315.
Volkmann, Conrector. 63.
Walther, Kämmerer. 477.
Weidner, Schullehrer. 69.
Weidner, Lehrer. 290.
Weigel, Schullehrer. 7.
Wenke, Beigeordneter. 112.
Wichler, Schullehrer. 253.
Wilhelm, Schullehrer. 30.
Wilsky, Forstpolizeianw. 179
Wirth, Forstkassenrendant ꝛc. 541.
Wittgenhorst-Sonsfeld v., Bürgermeister. 410.
Zobel, Pfarrer. 528.

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1851 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inserate.

		Seite
1840.		
Juli.		
21.	Zurückgabe der Orden u. Ehrenzeichen	24
1851.		
Mai.		
11.	Gesetz wegen der Kriegsleistungen ꝛc. Beilage zu Nr. 13.	
1853.		
Juni.		
21.	Statut der Flachsbereitungs-Aktien-Gesellschaft zu Hirschberg	414
Septbr.		
12.	Ausreichung neuer Kassenanweisungen	1
Oktbr.		
25.	Breite Wagenspur im Schönauer Kr.	525
31.	Denunzianten-Antheile	25
Novbr.		
9.	Industrie-Ausstellung zu München	10
15	Instruktion wegen Beitreibung der Steuern ꝛc. Beilage zu Nr. 5.	
20.	Breite Wagenspur im Schönauer Kr.	525
29.	Gerichtstage in Greulich, Kr. Bunzlau	12

Dezbr.		Seite.
3.	Prüfung der 1jährigen Freiwilligen	5. 264
10.	Breslauer Frühjahrs-Wollmarkt	90
12.	Neue Auflage der Arznei-Taxe	4
15.	Stempelung der Leuchtgasmesser	3
21.	Verdienstliches	8
22.	Stempelung der Leuchtgasmesser	3
22.	Erledigte Pfarrst. zu Giesmannsdorf	4
23.	Quittungs-Bescheinigungen	3
23.	Neue Auflage der Arznei-Taxe	4
25.	Oberförsterei Ritschen	13
25.	Scheben, Oberförster	13
28.	Pockenausbruch unter den Schaafen	4
28.	Zolltarif-Waaren-Verzeichniß	5
28.	Höhne, Vicepolizeianwalt	6
29.	Personalveränderungen: Postbeamten	7
29.	Agent Schneider zu Bunzlau	16
29.	Erledigte Pfarrstelle zu Ossig	41
29.	Braunkohlen-Taxe	84
31.	v. Pannewitz, Oberförster	13

Dezbr.		Seite.
31.	Zollvereins-Uebergangsstraßen ꝛc.	20
31.	Polizeiverordnung: Schutz der Forsten gegen Uebertretungen. Beil. zu Nr. 4	
1854.		
Jan.		
1.	Scheden, Forstpolizeianwalt	13
2.	Ausreichung neuer Kassenanweisungen	2
2.	Umtausch alter Kassenanweis. v. 1835	2
2.	Verbotenes Tabakrauchen	9
2.	Landes-Verweisungen	17
3.	Nichtigkeits-Beschwerden	12
4.	Schleußen-Reparatur: Bromberger Kanal	26
4.	Martini-Marktpreise von 1830—1853	27
4.	Martinipreise pro 1853	28
4.	Feuersozietäts-Versicherung: Vorschrift	29
5.	Denunzianten-Antheile	26
5.	Personalien: Staats- u. Polizeianw.	30
5.	Erledigtes Archidiakonat zu Hoyerswerda	41
6.	Historische Nachrichten	31
7.	Verdienstliches	33
8.	Instruktion: Kriegsleistungen ꝛc. Beilage zu Nr. 13.	
9.	Städteordnung zu Muskau	9
9.	Privatbeschälstationen	23
10.	Industrie-Ausstellung zu München	10
10.	Dr. Schäfer, Geheimer-Sanitätsrath	30
13.	Städte-Ordnung zu Beuthen a. O.	24
14.	Viehmärkte zu Landeshut	25
14.	Landfeuer-Sozietätsbeiträge	42
14.	Schwurgericht zu Liegnitz	42
14.	Puttrich, Feldmesser	30
16.	Orden u. Ehrenzeichen: Zurückgabe	24
16.	Verdienstliches	43
16.	Realschule zu Treptow: Entlassungs-Zeugnisse	53
16.	Beschälstationen pro 1854	41
18.	Branntweinausfuhr nach Hannover ꝛc.	52
20.	Agent Himer zu Lauban	50
20.	Kapital von Armenstiftungen: Auszuleihen	54
20.	Kirchen-Kollekte für Wilmsdorf	60
21.	Münchener Industrie-Ausstellung	35
23.	Städte-Ordnung zu Neustädtel	40
23.	Industrie-Ausstellung zu Paris	53
24.	Realschule zu Treptow: Entlassungs-Zeugnisse	53

Jan.		Seite.
24.	Gewichte zu Goldmünzen	54
24.	Lehrerinnen-Prüfung zu Bunzlau	55
24.	Rektorats-Prüfung zu Münsterberg	56
24.	Belobigung treuer Dienstboten	57
24.	Candidaten der Theologie	68
26.	Instruktion: Beitreibung von Steuern ꝛc. Beilage zu Nr. 5.	
26.	Zollvereins-Uebergangsstelle zu Telgte	55
27.	Mortifizirte Staatspapiere	136
28.	Schluß der niedern Jagd	55
28.	Agent Senftleben zu Muskau	66
28.	Krapp- und Kardenbau	91
31.	Böck, Bürgermeister zu Liegnitz, Compatronats-Commissar	63
Febr.		
1.	Bank-Agentur zu Sorau	57
1.	Präparanden-Prüfung zu Bunzlau	62
1.	v. Pannewitz, Forstpolizeianwalt	63
2.	Städteordnung in Neusalz	60
2.	Chausseegeld-Erhebung zu Hermsdorf unterm Kynast	60
2.	Post zwischen Primkenau u. Sprottau	61
4.	Postbegleiterstelle zu Görlitz	61
6.	Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät	71
6.	Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	63
6.	Empfohlene Schrift: Städteordnung	64
8.	Gerichtstage in Stadt Tschirnau	69
9.	Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	69
9.	Landesverweisungen	70
10.	Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	69
11.	Städteordnung in Marklissa	68
13.	Pastor Schuhmann, Superintendent	74
14.	Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau	72
15.	Industrie-Ausstellung zu München	71
15.	Landbriefträgerstelle zu Görlitz	73
17.	Thierschau-Programm zu Liegnitz	113
18.	Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	72
20.	Vermißtes Dienstsiegel	82
20.	Präparanden-Aufnahme-Prüfung	82
20.	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau	92
21.	Aufforderung an verwaisete Predigertöchter	85
22.	Viehmärkte zu Bolkenhayn	78
22.	Handels- ꝛc. Verträge mit Oesterreich ꝛc.	88
23.	Vorbildung der Schulpräparanden	78

Febr. — Seite.

24. Agent Wiener zu Sagan 106
24. Industrie-Ausstellung zu München 78
24. Agent Liebeherr zu Polkwitz 85
26. Landbriefträgerst. zu Reichenbach O. L. 82
26. Postsendungen unter Band 88
27. Candidaten der Theologie 89
28. Michaelis-Jahrmarkt zu Sprottau 96
28. Vormundsch. über Zuchthaussträflinge 97
Febr. Lanwirthschaftl. Akademie zu Eldena 73

März.

1. Städteordnung in Schlawa 89
1. Erled. Pfarrstelle zu Dittersbach 96
2. Pauli, Kreistaxat. im Glogauer Kreis 93
2. Empfohlene Schrift: Gymnastik 103
2. Einziehung der Kassenanweisungen de 1835 und der Darlehnskassenscheine de 1848 119
3. Chausseegeld-Hebestellen-Verpachtung 89. 96. 110
3. Post zwischen Grünberg u. Sorau 93
3. Tautz, Vicepolizeianwalt zu Liebau 93
3. Handelskammer zu Görlitz 95
4. Wirksamkeit der Schiedsmänner 99
5. Landes-Verweisung 107
6. Wirksamkeit der Schiedsmänner 100
6. Empfohlene Schrift: die Kartoffel 104
6. Historische Nachrichten 104
7. Seidenhaspel-Anstalt zu Bunzlau 127
8. Programm zur Thierschau rc. in Freystadt 168
9. Erledigte Pfarrstelle zu Tillendorf 125
10. Handwerker-Prüfungskommission zu Goldberg 110
10. Thierschaufest zu Liegnitz 113
10. Agent Heinzel zu Liegnitz 117
11. Kreis-Gerichtskommission zu Schönau: Deposital-Verwaltung rc. 102
12. Verdienstliches 112
13. Postfuhrwesen-Verdingung in Bolkenhain 101. 111
13. Correctionelle Detentionen 126
14. Postengang zwischen Crossen, Grünberg, Glogau u. Züllichau 101
15. Ausgeloosete Schuldverschreibungen 132
16. Verdienstliches 129
17. Gemäße von 1/8 Schfl. oder 2 Metzen 120
17. Agent Schulze zu Goldberg 130

März. — Seite.

18. Koch, Vermessungs-Revisor 126
19. Unteragent Kreuz zu Bunzlau 130
19. Gewerbe- und Handelsbetrieb Preuß. Unterthanen in Oesterr. Staaten 134
20. Waffen-Durchfuhr, verboten 110
21. Industrie-Ausstellung zu München 111
21. Verein z. Heilung armer Augenkranken 120
22. Bahnpolizei-Reglement für d. Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn 121
22. Druckschrift: Allgemeine Landesstiftung für Veteranen 139
23. Correctionelle Detentionen 126
23. Aebert, Superintendent 138
25. Handwerker-Prüfungskommission zu Lüben 135
25. Vorbildung von Schulpräparanden 135
25. Schrift: die Noth der Armen rc. 139
25. Agent Neumann zu Löwenberg 140
25. Künstlerische Alterthümer 144
26. Kriegsleistungen 120
27. Verbotene auswärtige Lotterie 135
28. Gleis, Polizeianwalt rc. 138
28. Agent Weidner zu Primkenau 140
28. Agent Halle zu Reichenbach O. L. 140
28. Agent Scholz zu Schönau 141
30. Agent Weißbach zu Friedeberg a. Q. 141
30. Agent Wiesenthal zu Sagan 141
31. Inschriften auf Grabdenkmäler 144
31. Belobigung für Lebensrettung 149
31. Belobigung für treue Dienste 149
31. Remonte-Ankaufsmärkte 152. 175. 205

April.

1. Verloosete Schuldverschreibungen 133
3. Autographische Correspondenz, verb. 132
3. Candidaten der Theologie 154
4. Postfuhrwesen-Verdingung zu Löwenberg 135. 146
4. Naturalien-Ankauf für Magazine 147
4. Belobigung für Lebensrettung 149
4. Landesverweisungen 156
5. Höhne, Polizeianwalt 148
5. Beendigter Schleußenbau im Bromb. Kanal 164
6. Veränderungen im Postengange 146
6. Landbriefträgerstelle zu Saabor 147
7. Städteordnung zu Wittichenau 145
7. Armuthsatt. bezügl. d. Gerichtskosten 145

April. Seite.

8. Braag, Buchhalter . . 149
8. Umpfarrung: Ober- u. Ndr.-Adelsbach 159
8. Berg-Polizei-Verordnung . 162
8. Deposital-Geschäfte: Spremberg . 165
9. Erledigte Pfarrstelle zu Namslau 161
10. Verwaltung der Diözese Parchwitz 178
10. Allerhöchste Bestätigung des Statuts d. Flachsbereitungs-Aktien-Gesellschaft zu Hirschberg . . 432
11. Städteordnung zu Schmiedeberg . 145
11. Post zwischen Grünberg und Sorau 147
13. Städteordnung zu Freystadt . 152
13. Waaren-Verzeichniß: Verkehr mit Oesterreich . . . 154
13. Blutegel-Preise . . . 160
13. Beendigter Schleußenbau im Bromberger Kanal . . . 164
13. Verdienstliches . . . 166
14. Remonteankauf-Märkte 153. 176. 206
14. Agent Luchs zu Schönau . 172
15. Städteordnung zu Rothenburg O. L. 152
15. Baumann, Förster zu Rehberg . 198
17. Ullrich Dr, Departements-Thierarzt 179
18. Candid. für Rektor- u. Lehrerstellen 161
19. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus 165
19. Branntweinsteuer: deren Erhöhung 271
20. Wollmarkt zu Schweidnitz . 160
20. Posthaltestellen zwischen Freystadt und Sprottau . . . 164
20. Giftige Farben in Tusch- u. Farbekast. 176
20. Jahrmarkt zu Marklissa . 177
20. Realschule zu Neisse . . 177
20. Strafgefangene: Beköstigung . 161
21. Quittungs-Bescheinigungen . 176
22. Verheirathung Militairpflichtiger . 160
22. Waarenverzeichniß zum Zolltarif mit Oesterreich . . . 178
24. Thierschau zu Freystadt . 172
24. Provinzial-Hülfskasse . 247
26. Nebenzollamt zu Schlawa . 178
26. Forstpoliz.-Anwaltsch. d. Görlitzer Heide 179
26. Elementarlehrer-Pensions- ꝛc. Fonds pro 1853 . . 199
27. Hauskollekte für Guttentag . 177
27. Grafe, Regierungs-Büreau-Assistent 179
28. Provinzial-Landfeuersozietät . 182

April. Seite.

29. Agent Säuberlich und Ludwig zu Bunzlau . . . 190
30. Realschule zu Neisse . . 177
30. Postfußbotenstelle zu Haynau . 189

Mai.

2. Rummlersche Stiftung . . 181
2. Reglement: die Mobilmachungspferde betreffend. Beilage zu Nr. 25.
3. Erledigtes Pfarramt zu Niebusch 207
4. Rektorats-Nach- und Kommissionsprüfungen zu Bunzlau . . 194
4. Dienstbücher für Schiffsleute auf Elbeschiffen . . 216. 480
6. Landbriefträgerstelle zu Landeshut 189
6. Stief, Vicepolizeianwalt zu Lähn 189
6. Höhere Bürger- und Realschule zu Grünberg . . . 193
6. Kammer-Kredit-Kassenscheine . 196
6. Steuer-Kredit-Kassenscheine . 197
6. Gericke, Feldmesser . . 198
6. Historische Nachrichten . . 212
8. v. Hartung, Kreistaxator . 198
9. Ehrenrath d Rechtsanw. ꝛc. zu Glogau 194
12. Belobigung für langjährige Dienste 202
12. Prämie für Lebensrettung . 214
13. Veränderungen im Postengange . 195
13. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn . 226
15. Das Ellenmaaß betreffend . 206
15. Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz 211
16. Armen-Unterst.-Verein zu Ebersdorf 221
16 Martin, Kreischirurg . . 226
18. Zeitschrift: Monatsblätter ꝛc., verb. 204
18. Badensche Eisenbahn-Anlehns-Lotterie 221
20. Ausgeloosete u. gekündigte Rentenbriefe 207. 222
Berichtigung . 226. 228
20. Ausgeloos. u vernichtete Rentenbriefe 210
20. Städteordnung zu Jauer . 222
20. Verdienstliches . . 235
20. Prämien für Lebensrettung . 235
21. Kirchenvisitat. im Kirchkrs. Hirschberg 222
22. Grasso, Regierungs-Büreau-Assistent 233
22. Belobigung für Lebensrettung . 235
23. Morgenbesser, Strafanstaltsprediger 211
23. Niedrigstes Strafmaaß der Geldbuße für Uebertretungen . . 246

Mai. Seite.

24. Direktion der Nieder=Schlesisch=Märkischen=Eisenbahn . . . 226
26. Drainirungen zu Proskau . . 231
27. Personenpost von Lüben bis Rawicz 225
28. Agenten Dittmann u. Schenk zu Jauer 235
28. Agent: Scheuner u. Titze zu Friedeberg 236
28. Reglement: Mobilmachungspferde betr. Beilage zu Nr. 25.
29. Chausseegelderhebung zu O.=Kauffung 222
29. Beschälstation zu Profen 227
30. Schwurgerichts=Sitzung zu Bunzlau 231
30. Desgleichen zu Grünberg 231
30. Agenten Rutt u. Schulz zu Goldberg 242
31. Kersten, Bahnmeister . . . 234
31. Bergmann, desgleichen. . 234

Juni.

1. Landesverweisungen . . . 242
1. Prüfungen im Seminar z. Münsterberg 232
1. Handelskammer zu Hirschberg 237
1. Erledigte Pfarrstelle zu Pommerswitz 239
1. Agenten Sevin u. Gerste zu Görlitz 242
1. Braantweinsteuer: deren Erhöhung 272
2. Müller, Justizrath . . 233
3. Personenpost zwischen Hirschberg und Warmbrunn . . . 231
3. Belobigung für langjährige Dienste 242
4. Anmeldung der Tabakanpflanzungen 227
6. Staats= u. Polizeianwälte: Personalien 240
6. Geprüfte Candidaten der Theologie 252
6. Agent Peschel zu Jauer . 253
7. Quittungs=Bescheinigungen . 238
9. Zinskouponsausreichung: Anleihe von 1850 . . . 238
9. Kauschke, Polizeianwalt und Tietze Stellvertreter . . . 240
9. Agenten Kahl u. Happrich zu Liegnitz 253
10. Kriegsmunition: Durchfuhr verboten 237
10. Niedrigstes Strafmaaß der Geldbuße 247
11. Vereinländischer Wein . . 239
12. Chausseegeld=Erhebung zu Birkfleck 239
12. Statut der Provinzial=Hülfskasse 247
13. Landbriefträgerstelle zu Bolkenhain 240
13. Kunst- und Industrie=Ausstellung zu Paris rc. . . . 247
14. Gerichtsferien . . . 247
14. Instruktion für die Dorfgerichte . 258
Beilage zu Nr. 26.

Juni. Seite.

15. Agent Kloke zu Sagan . 253
15. Agent Gärtner zu Ruhland . 254
15. Agent Knobloch zu Lüben . 254
15. Agent Vogel zu Goldberg . 254
15. Einziehung der Darlehnskassenscheine 258
16. Fahrplan d. Niederschlesisch=Märkischen=Eisenbahn . . . 249
16. Agent Stockmann zu Jauer . 254
16. Gottwald, Consistorial=Sekretair, Monhaupt, Consistorial=Kanzlist . 259
17. Gerichtsferien . . 248
17. Depositalverwaltungs=Vorschriften 248
17. Schwurgerichts=Sitzung zu Jauer 249
19. Ritschner Oberförsterei=Verwaltung 259
21. Agent Rolke zu Bolkenhain . 260
21. Agent Linke zu Hohenfriedeberg . 260
21. Agent Rümpler zu Sprottau . 260
21. Erledigte Pfarrstelle zu Reichenau 270
22. Agent Schubert zu Bolkenhain . 260
22. Agent Neumann zu Löwenberg 267
25. Agent Schuchardt zu Landeshut . 267
26. Veränderungen im Postpersonal . 259
27. Beförderung der Auswanderer . 279
28 Stadte=Ordnung zu Polkwitz . 263
28. Agent Franke zu Grünberg . 267
28. Agent Paul zu Kohlfurt . 267
28. Präparanden=Prüfung zu Steinau 273
29. Aufnahme in d. Gewerbeinst. zu Berlin 262
29. Zuschlag von 25 Prozent zur Einkommen=, Klassen=, Mahl= u. Schlachtsteuer 262. 269
30. Tschacher, Förster . . 290
Juni Progamm zum Glogauer landwirthschaftlichen Schaufest . . 339

Juli.

1. Beförderung der Auswanderer . 280
2. Sagan=Neusalzer=Personenpost . 265
3. Posterpedition zu Flinsberg . 265
3. Agent Fischer zu Sprottau . 275
3. Agent Schier zu Friedeberg a. Q. 276
3. Agent Raditzki zu Wittichenau . 276
3. Stipendien=Vakanzen . . 289
4. Agent Gröbler zu Sprottau . 275
4. Agent Helmich zu Liegnitz . 276
4. Verdienstliches . . 291
5. Verdienstliches . . 275
5. Branntweinsteuer: Erhöhung . 270

Juli. Seite.

5. Landesverweisungen 292
6. Kassenanweisungen von 1835; Präklusivtermin 277. 349. 393. 449. 479. 537
6 Historische Nachrichten 298
7. Holzanfuhr-Verdingung 270
7. Agent Gottwald zu Hirschberg 276
7. Forstkassenverwaltung zu Grüssau 307
12. Agent Kolbe zu Landeshut 292
12. Verdienstliches 299
13. Agent Rutt zu Goldberg 300
13. Agent Günther zu Hirschberg 300
14. Regulativ wegen Holzdiebstahls 326
15. Kassenanweisungen von 1835; Präklusiv-Termin 279
15. Steuersätze von vereinsl. Erzeugnissen 280
15. Schrift-Empfehlung 297
15 Agent Nelde zu Jauer 300
15. Agent Fritsch zu Warmbrunn 300
17. Gesetz-Sammlungs-Register 296
17. Berichtigung: Agent Neumann zu Löwenberg 300
17. Königl. Posten: Gewährung v. Hülfe 303
17. Brückengeld bei Zehrbeutel 355
19 Provinz-Landfeuer-Sozietätsbeiträge 305
20 von Harthausensche Stiftung 295
20. Empfehlung eines Kunstblatts 298
22. Lehrerinnen-Prüfung rc. 306
23. Belobigung für langjährige Dienste 308
24. Steueramt zu Bolkenhain: Abfertigung von Poststücken a. d. Auslande 305
25. Verdienstliches 317—322
26. Preuß. Fuhrleute, die Waaren nach Rußland fahren 304
26. Gefangenentransport auf d. Eisenbahn 304
26. Statut des Bartsch-Weidischer-Deichverbandes. Beilage zu Nr. 38
26. Zinscoupons zu neuen Schlesischen Pfandbriefen 306. 314
27. Schrift-Empfehlung 308
29. Prämie auf d. Verhaftung des Verbrechers Kahl 312
30. Belobigung für Lebensrettung 322
31. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 310
31. Guttmann, Prorektor 315
31. Agent Streit zu Glogau 322
31. Agent Schädler jun zu Glogau 322
31. Agent Pohl zu Landeshut 322

Juli. Seite.

31. Verdienstliches 338

August.

1. Vakante Landbriefträgerstellen 307
1. Saat- u. Erndtezeit: executionsfrei 313
1. Hallmann, Kreisbote und Exekutor 314
3. Veränderungen im Postpersonal 316
4. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 310
5. Verkehr mit Schießpulver 313
5. Desgl Polizeiverordnung. Beil. zu Nr. 32
5. Agent Berliner zu Glogau 347
6. Belobigung für Lebensrettung 338
8. Landwirthschaftl. Lehranst. zu Proskau 337
9. Beschäl-Station zu Berthelsdorf 335
9. Paketträgerstelle zu Hainau 336
9. Desgleichen zu Hansdorf 336
9. Landbriefträgerstelle zu Bolkenhain 336
9. Agent Zimmermann zu Greiffenberg 361
10. Verleg. d. Nebenzollamts zu Bleischwitz 336
11. Frankfurter Messen 351
11. Agent Wille zu Nieski 348
11. Agent Himer zu Lauban 348
11. Agent Linke zu Hohenfriedeberg 348
12. Belobigung für Rettung aus Gefahr 354
12. Desgleichen 360
12. Städte-Feuer-Sozietätsrechnung 1853 367
13. Eröffnung der niedern Jagd 326
16. Ausreichung d. Schuldsch.-Zinskoupons 334
17. Herrenlose Hunde 351
17. Industrie-Ausstellung zu Paris 378
18. Ehrenzeichen von Verurtheilten 357
19. Landbriefträgerstelle zu Landeshut 352
19. Paketträgerstelle zu Hansdorf 353
19. Hoy, Polizeianwalt 353
19. Gretzel, Vicepolizeianwalt 353
19. Brückengeld bei Zehrbeutel 357
21. Todtenscheine von Inval.-Pensionairen 357
21. Empfehlung einer Schrift 360
21. Instrukt. für Exekutoren. Beil. zu Nr. 36
22. Holzanfuhr-Verdingung 350
23. Sperrung des Klodnitz-Kanals 357. 367
23. Agent Henning zu Rothenburg O. L. 361
23. Agent Schönian daselbst 361
24. Agent Scharfenberg zu Gräbel 361
25. Landbriefträgerstelle zu Schönberg 358
25. Erled. Kreischirurgenst. zu Hirschberg 366
26. Posthalteorte für Postreisende 358
27. Belobigung für Lebensrettung 373

August. Seite.
28. Belobigung für Lebensrettung . 373
28. Schrift-Empfehlung . . 373
28. Gühler, Bürgermeister . . 359
29. Landbriefträgerstelle zu Schmiedeberg 372
31. Aufruf: für die durch Ueberschwemmung Verunglückten . . 364
31. Prämie auf Verhaft. des Verbrechers Kühn . . . 366
31. Agent Löwe zu Grünberg . 374
31. Gesinde-Dienstbücher . 383
Aug. Akademie Eldena. Lektionsplan 352
Septbr.
1. Landesverweisungen . . 376
1. Quittungs-Bescheinigungen . 383
2. Agent Kerger zu Liegnitz . 374
2. Agent Neumann zu Löwenberg . 385
3. Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg 372
4. Landtags-Abschied für d. Provinz Brandenburg rc. . . . 443
4. Zeitung „Lloyd" verboten . 364
4. Aufruf: für die durch Ueberschwemmung Verunglückten . . 364
4. Agent Cubeus zu Görlitz . 385
5. Nebenzollamt Deutsch-Rasselwitz nach Hotzenplotz verlegt 367
5. Industrie-Ausstellung zu Paris . 378
5. Landbriefträgerstelle zu Bunzlau 384
6. Historische Nachrichten . 404
7. Instruktion für d. Dorfgerichte § 95 384
8. Aufhebung des Glogauer landwirthschaftlichen Festes 389
8. König, Irrenanstalts-Controlleur . 390
9. Provinzial-Landtag für Schlesien 378
9. Jahrmarkt zu Kontopp . . 383
11. Landbriefträgerst. zu Reichenbach O.L. 384
11. Kromry, Polizeianwalt . . 385
12. Jahrmarkt zu Saabor . . 383
12. Bormann, Komerzienrath . 391
13. Ober-Postdirektion: Personalien . 390
14. Nebenzollamt II. Schömberg . 388
14. Agent Heinzel zu Liegnitz . 391
15. Landbriefträgerstelle zu Glogau . 389
15. Militairdienstpflicht evang. Theologen 483
16. Provinzial-Landtag für Schlesien . 387
16. Verding. d. Beköstig. f. Strafanstalten 388
16. Agent Bauer zu Lüben . . 391
17. Belobigung . . . 406

Septbr. Seite.
17. Impfmedaillen und Prämien . 406
19. Schoulz, Regierungs-Assessor . 403
19. Graf Carmer-Borne, Reg.-Referendar 403
19. Schaube, Regierungs-Referendar . 410
19. Militairdienstpflicht kathol Theologen 459
20. Belobigung . . . 406
20. Agent Rinkel zu Landeshut . 406
20. Agent Günther zu Goldberg . 407
20. Agent Rutt zu Goldberg . 407
20. Landtags-Abschied für die Schlesischen Provinzialstände . . 462
20. Pfarramt zu Conradswaldau . 410
21. Landfeuer-Sozietätsrechnung pro 1853 305
21. Belobigung für treue Dienste . 412
22. Bank-Commandite zu Glogau . 402
22. Agent Wolff zu Grünberg . 407
23. Schullehrer-Wittwen-Anstalt 452
25. Chausseegeld-Erhebung zu Kühnau 394
25. v. Röder, Consistorial-Direktor . 411
26. Vieh- und Jahrmarkt zu Landeshut 395
27. Beschäftigung für Arbeitsuchende . 394
27. Agent Gülden zu Glogau . 412
27. Agent Siegel zu Freystadt . 412
28. Getreide, Mehl rc. zollfrei bis Ende 1854 . . . 409
28. Waagen: vorschriftsmäßige . 409
29. Schmidt, Vicepolizeianwalt . 410
30. Centralbl. f. d. Enthaltsamkeitsvereine 433
30. Steuer-Kredit-Kassenscheine . 434
30. Kammer-Kredit-Kassenscheine . 435
Oktbr.
2. Preis der Blutegel . . 410
3. Agent Kühn zu Landeshut . 438
3. Agent Spitzer zu Bunzlau . 438
3. Agent Kuhnt zu Schlawa . 438
4. Agent Brodtmann zu Neusalz . 438
4. Agent Ehrenberg zu Hainau . 439
5. Landbriefträgerstelle zu Klitschdorf . 436
5. Belobigung für Rettung . 447
5. Agent Krüger zu Hoyerswerda . 447
6. Landbriefträgerstelle zu Hoyerswerda 436
6. Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau 446
6. Agent Korsek zu Lauban . 448
7. Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz 436
7. Bevölkerungsliste pro 1854 . 451
9. Meldung zu Landbriefträger- rc. Stellen 445
9. Agent Fuchs zu Schönau . 447

Oktbr.		Seite.
9.	Agent Himer zu Lauban	448
9.	Landesverweisung	448
11.	Zollerhebung auf der Züllichauer- rc. Chaussee	434
11.	Branntweinausf.: Steuervergütigung	442
11.	Anmeldung des Weingewinns	444
11.	Geprüfte Schulamts-Candidatinnen	458
12.	Beschäftigung für Arbeiter	440
12.	Landtags-Abschied für die Provinz Brandenburg rc.	443
12.	Agent Henning zu Rothenburg O. L.	448
12.	Candidaten f. Lehrer- u. Rektorstellen	454
12.	Vermächtnisse	456
13.	Gewichte	443
13.	Chausseegeld zu Gramschütz u. Noßwitz	451
13.	Dr. Bauer, Sanitätsrath	455
14.	Communallandtag d. Kur- u. Neumark	458
15.	Darlehnskassenscheine: Präklusivtermin 441. 473 u.	531
15.	Baumeister, Bauführer u. Feldmesser	451
15.	Candidaten der Theologie	460
16.	Industrie-Ausstellung zu Paris	444
16.	Veränderungen im Postengange	445
16.	Häckel, Vicepolizeianwalt	447
16.	Geldsendungen zwischen Preußen und Nordamerika	450
16.	Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	454
16.	Verdienstliches	456
17.	Darlehnskassenscheine: Präklusivtermin	443
17.	Verzollung der Butter	452
17.	Schwurgerichtssitzung zu Cottbus	455
18.	Agent Senftleben zu Muskau	458
19.	Militairdienstpflicht kathol. Theologen	460
20.	Post zwischen Grünberg u. Polkwitz	452
22.	Reglement: Prämiirung von Sparkassen-Interessenten	515
23.	Listen der gezogenen Rentenbriefe	467
23.	Scholz, Kreistaxator	462
24.	Herausgabe d. Amtsbl.-Sachregisters	460
24.	Payer, Königlicher Oberamtmann	462
25.	Hayn, Forstpolizeianwalt	461
25.	v. Sonsfeld, Polizeianwalt	461
25.	Agent Säuberlich zu Bunzlau	462
27.	Zahlungen f. Domain.- rc. Grundstücke	464
28.	Uebergangsabgaben für Branntwein	465
29.	Ober-Deich-Bauten	460
31.	Gerichtstage zu Jänkendorf	466
31.	Vermächtnisse	469
31.	Allg.-Landesstiftung als Nationalbank	506
Novbr.		
1.	Getreide, Mehl rc. zollfreie Einfuhr bis Ende September 1855	464
1.	Agent Geisler zu Landeshut	469
1.	Landesverweisungen	471
2.	Chausseegelderheb. zu N.-Rengersdorf	465
2.	Seehandlungs-Prämienscheine	466
2.	Geschäftsübersichten der Gerichte	466
2.	Gerichtstage zu Jänkendorf	467
2.	Gerichtstage zu Creba	468
3.	Empfohlene Schrift	478
3.	Agent Juntke zu Löwenberg	478
3.	Agent Fuhrmann zu Jauer	478
3.	Agent Dittmann zu Jauer	502
6.	Außerordentlicher Buß- u. Bettag	465
6.	Gerichtstage zu Schlawa	476
6.	Gerichtstage zu Wittichenau	476
6.	Historische Nachrichten	491
7.	Naturalienankauf für die Magazine	475
7.	Alert, Feldmesser	477
7.	Rentepflichtige Grundstücke, resp. Gebäude auf solchen	485
8.	Verpflegungssatz für Transportaten	474
8.	Posthaltest. beim Gasthof „neue Welt“	476
8.	Militairdienstpflicht evang. Theologen	483
8.	Agent Schmidt zu Görlitz	493
8.	Agent Glogner zu Hainau	493
9.	Arbeitsverdienst, resp. Verpflegung der Gefangenen	484
11.	Gerichtstage zu Stadt Tschirnau	477
12.	Chausseegelderhebung zwischen Grünberg und Christianstadt	475
13.	Deposital- und Gerichtstage, resp. zu Lüben und Stadt Kotzenau	489
14.	Arbeitsverdienst resp. Verpflegung der Gefangenen	484
15.	Gerichtstage zu Schönberg	490
15.	Gerichtstage zu Naumburg a. B.	490
16.	Personenpost v. Grünberg nach Sorau	489
16.	Naturalienankauf für die Magazine	489
16.	Agent Breslauer zu Görlitz	493
17.	Köhrung von Beschälern	495
18.	Kündig. von Rentenbriefen 485. 497.	507
	Berichtigung	504
18.	Vernichtung eingelöseter Rentenbriefe	488

Novbr.		Seite.
20.	Postfuhrwesen-Entreprise zu Lüben und Polkwitz 488.	500
20.	Gerichtstage zu Kupferberg .	491
20.	Post von Grünberg nach Züllichau	500
20.	Personengeld pro Meile 6 sgr. zwischen Hirschberg, Freiburg, Landeshut, Bolkenhain . .	500
20.	Gerichtstage zu Kontopp .	500
20.	Rentenbriefe; Zahlung der Valuta 487. 499.	510
21.	Erhebung der Conflicte . .	495
21.	Gerichtstage zu Primkenau .	501
21.	Agent Pape zu Görlitz . .	502
22.	Personenpost v. Grünberg nach Sorau	489
22.	Zusammentritt und Eröffnungssitzung der Kammern; Beilage zu Nr. 47. Bemerkung S. 504.	
22.	Verdienstliches . .	502
24.	Aufforderung zu Bauterrain-Anerbieten zu einer Irren-Versorgungs-Anstalt	496
24.	Braunkohlen-Taxe pro 1855 .	540
25.	Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	501
25.	Transp.-Verpflegungss f. Deserteure rc.	506
26.	Quittungs-Bescheinigungen . .	525
28.	Bender, Vicepolizeianwalt . .	510
29.	Erledigtes Pastorat zu Strehlen .	507
29.	Verdienstliches . .	512
29.	Agent Fuchs zu Schönau .	512
29.	Agent Schlesinger zu Jauer .	512
29.	Agent Cubeus zu Görlitz .	512
30.	Agent Breslauer zu Görlitz .	513
Dezbr.		
1.	Depositaltage zu Guhrau .	501

Dezbr.		Seite.
1.	Ablief. d. Kassenanweisungen v. 1835	532
2.	Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservist. u. Landwehrmänner	518
2.	Gerichtstage zu Rothwasser u. Rauscha	527
2.	Landes-Verweisungen . .	529
4.	Allg. Landesstiftung als Nationalbank	506
4.	Kunzer, Polizei-Anwalt und Graetz Stellvertreter . . .	510
6.	Gerichtstage zu Hohenfriedeberg .	528
6.	Agent Salzmann zu Sagan .	529
7.	Agent Lamprecht zu Goldberg .	529
8.	Breite Wagenspur im Kr. Schönau	525
10.	Siegert, Vicepolizeianwalt zu Glogau	528
11.	Martini-Marktpreise von 1854 .	533
12.	Eisenbahn-Tarifsatz 3. Klasse, ermäßigt 528. 534.	541
12.	Schiedsmänner: einzureichende Nachweisung pro 1854 . .	533
12.	Kreischirurgenstelle zu Hoyerswerda	539
13.	Verzeichniß d. ausgeloos. Rentenbriefe	534
13.	Ober-Schlesische- und Neisse-Brieger-Eisenbahn: Reglement u. Tarif 535.	541
16.	Ablieferung d. Kassenanw. von 1835	532
16.	Schrift-Empfehlung . .	539
16.	Agent Merker zu Landeshut .	542
18.	Pferde-Ausfuhr, verboten .	538
19.	Rücksendung von Gegenständen der Münchener Industrie-Ausstellung	539
20.	Agent Dr. Lemberg zu Kontopp .	542
20.	Agent Fuchs zu Schönau .	542
21.	Wirth, Polizeianwalt . .	541
27.	Zollerhebung auf der Landeshut-Schömberger Kreis-Chaussee .	539

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblatts zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 7. Januar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 66. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3905. das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853; und

= 3906. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Dezember 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1. hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 parterre, oder
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden. Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

No 1. D Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betr. ad 1657 K.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf No. 40 unseres Amtsblatts pro 1853 hiermit erneuert.

Liegnitz, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2. Den Umtausch d. alten Kassen-Anweis. von 1835 gegen Neue vom Jahr 1851 betr. ad K. 2319.

Unter Bezugnahme auf die in dem gegenwärtigen Amtsblattstück No. 1 d. J. wiederholte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. September v. J. und auf Grund der diesfälligen Verfügung derselben Behörde vom 25. September v. J. weisen wir, nachdem die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen nach der obengedachten Verfügung bereits instruirt sind, alle übrigen Königlichen Unterkassen unseres Ressorts, so wie alle städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks, hiermit an:

die in Zahlung genommenen alten Kassen-Anweisungen von 1835 in keinem Falle als Zahlungsmittel wieder zu benutzen, sondern solche unbedingt zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 bei unserer Haupt-Kasse oder der nächsten Kreis-Steuer-Kasse zu präsentiren resp. einzusenden.

Liegnitz, den 2. Januar 1854.

No. 3. Betr. d. Stempelung der Leuchtgas-Messer. I. G. 12,472.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

„Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 10. Juli d. J., das Verfahren bei der Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend, genehmige ich auf den Antrag der Königlichen Normal-Eichungs-Commission, daß außer den unter 3 und 6 daselbst bezeichneten größern Gasmessern unter denselben Bedingungen, wie sie für diese vorgeschrieben sind, auch solche Gasmesser zur Eichung zugelassen werden, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Wasserspiegels $1/_{16}$ Kubikfuß beträgt. Die Eichungsgebühren hiefür werden auf 10 Sgr. und die entsprechenden Nebenkosten auf höchstens $7^1/_2$ Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt."

wird hierdurch als Nachtrag zu unserer Amtsblatt-Verordnung vom 30. August c. (Seite 342 ff. des diesjährigen Amtsblatts) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. Dezember 1853.

No. 4. Quittungs-Bescheinigungen über Einzahl. zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds. II. F. 9550.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin unterm 19. November c. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die pro III. Quartal 1853 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Kapitalien für Ablösung von Domainen-Abgaben 2c. sind den betreffenden Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden, was wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt machen, daß die Quittungsbescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 23. Dezember 1853.

No. 5. Publikandum. Betr. die Arznei Taxe. I. P. a. 13835.

Nachstehendes Publikandum:

„Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufs-Preisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 12. Dezember 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer."

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Liegnitz, den 23. Dezember 1853.

No. 6. Betrifft d. Ausbruch d. Pocken unter den Schaafen in Koslitz, Kreis Lüben. I. P. a. 14004.

In Koslitz, Kreis Lüben, sind die Pocken unter den Schaafen, wahrscheinlich durch Uebertragung von Treib- oder Schlachtschaafvieh, zum Ausbruch gekommen. Solches wird, unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 6. Dezember 1815, 4. September 1839 und 9. Februar 1845 (Amtsblatt pro 1815 pag. 132, pro 1839 pag. 280 und pro 1845 pag. 63) zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung: die diesfällige Ansteckungsgelegenheit zu meiden, neue Pocken-Ausbrüche aber unverzüglich zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Die Behörden haben auf den Gesundheitszustand des Schaafviehes, insbesondere aber des fremden Treib-Schlacht-Schaafviehes, ein wachsames Auge zu richten und event. nach den vorgedachten Verordnungen zu verfahren.

Liegnitz, den 28. Dezember 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 5214.

Durch das Ableben des Pastors v. Spohrmann in Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhain, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 bis 600 Rthlr. jährlich und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Breslau, den 22. Dezember 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. 22,421.

Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. Januar k. J. ab geltenden Zolltarife ein in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Waarenverzeichniß erschienen ist und dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Erhebungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 28. Dezember 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Termine pro 1854 zur Prüfung der Aspiranten zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste.

Zur Prüfung der im Jahre 1854 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 6. März
und
am Montage den 4. September k. J.

festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit,
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten, und
e) eines von der Orts-Polizeibehörde auszustellenden Moralitätsattestes,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid, resp. bei vollständiger Nachweisung der vorschriftsmäßigen Qualifikation durch die eingereichten Zeugnisse, die Zusendung des Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, durch Vermittelung desjenigen Königlichen Landrath-Amtes, in dessen Kreise der Wohnort ihrer Angehörigen oder ihres Vormundes belegen ist, zu gewärtigen.

Aspiranten, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist vorschriftsmäßig zu bewirken unterlassen, werden unter keinen Umständen zu dem anstehenden Prüfungstermine zugelassen werden und haben sich die daraus für sie etwa entstehenden nachtheiligen Folgen alsdann selbst beizumessen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den dazu bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der sich Anmeldende das 20. Lebensjahr vollendet, so wie andererseits die in Rede stehende Anmeldung nicht eher als nach vollendetem 17. Lebensjahre des Aspiranten erfolgen darf.

Liegnitz, den 3. Dezember 1853.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Fircks, Oberstlieutenant im 18. Infanterie-Regiment.

v. Lüdemann, Königlicher Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

P. C. 205.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1267. Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Bunzlau ist von mir heute dem Beigeordneten und Kämmerer Höhne daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 28. Dezember 1853.

Der Regierungs-Präsident.

v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vokationen
für den zeitherigen Hülfslehrer am Königl. Waisenhause zu Bunzlau, Herrmann Weigel, zum Schullehrer in Heinzendorf, Kreis Freystadt, und
für den zeitherigen Schullehrer in Rosenau, Theodor Hertwig, zum Organisten und Schullehrer zu Berndorf im Liegnitzer Kreise,
bestätigt worden.

Ferner sind von Derselben bestätigt worden:
der Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. v. d. Gröben auf Krausendorf als Kreisdeputirter des Landeshuter Kreises;
der Bau-Inspektor a. D. Reves zu Hirschberg als Rathsherr daselbst;
der Kaufmann Andreas Bock als Rathmann zu Neustädtel; und
der Töpfermeister Borsdorf zu Neustädtel als Beigeordneter daselbst.

I. C. 11782.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Königlichen Strafanstalts-Prediger Rudolph in Jauer zum Pfarrer der beiden combinirten Gemeinden Mollwitz und Grüningen, Kreis Brieg, ausgefertiget worden.

I. C. 11,539.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau
1) der Schulamts-Candidat Dr. Colmar Grünhagen zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, und
2) der Schulamts-Candidat Friedrich Faber zum zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Lauban,

bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Angestellt sind:
1. der Postexpedient Heimhalt als Vorsteher der Postexpedition I. Klasse zu Lüben,
2. der Postexpedient Pavel bei der Postexpedition I. Klasse zu Neusalz etatsmäßig,
3. der invalide Postillon und Privatbriefträger Peipe aus Haynau als Briefträgergehülfe in Bunzlau.

Bestätigt ist:
der Postsecretair Hennings als Vorsteher des Post-Amtes zu Grünberg unter Ernennung zum Postmeister.

Uebertragen ist:

1. dem comm. Bezirks-Postkassen-Controleur Mühlenbach hierselbst die comm. Verwaltung einer Büreau-Beamten-Stelle bei der Ober-Post-Direktion,
2. dem Postexpedienten Göks die einstweilige Verwaltung der Postexpedition I. Klasse in Landeshut.

Versetzt sind:

1. der Ober-Post-Secretair Bormann aus Magdeburg als comm. Bezirks-Kassen-Controleur zur hiesigen Ober-Post-Direktion,
2. der comm. Büreau-Beamte, Postsecretair Schur von hier, zur Ober-Post-Direktion in Magdeburg,
3. der Postexpedient Rosenberg vom Post-Speditions-Amt No. 4 in Berlin zum Postamt in Görlitz,
4. der Postexpedient Döring von Lüben zur Ober-Post-Direktion,
5. der Wagenmeistergehülfe Paul in Jauer als Packbote zum Postamte in Liegnitz,
6. der Briefträgergehülfe Jantze in Bunzlau als Briefträger nach Hirschberg.

Ausgeschieden ist:

der Wagenmeister Kindler in Glogau.

Gestorben ist:

der Vorsteher der Postexpedition I. Klasse in Landeshut, Postexpedient Strubel.

Liegnitz, den 29. Dezember 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P a. 13714.

Die zu Gnadenberg verstorbene Freiin v. Bibran und Modlau hat laut Testament de public. den 26. November c. für die Hülfsbedürftigen der Reisichter Güter ein Legat von 1000 Rthlr. und für arme Kinder der Reisichter Güter ein Legat von 500 Rthlr. vermacht. Diesen Beweis mildthätigen Sinnes bringen wir mit verdienter Anerkennung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 21. Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 14. Januar 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 7. Betr. das Tabackrauchen. I. P. a. 13993.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird das Tabackrauchen in Scheuern, Ställen, Böden oder andern, zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen, so wie in der Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten und in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, endlich in der Nähe von Schoben oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen bei Strafe von Zwei Thalern für jeden Uebertretungsfall hiermit verboten.

Liegnitz, den 2. Januar 1854.

No. 8. Die beendigte Einführung der Städteordnung zu Muskau. I. P. b. 206.

Durch die am 5. dieses Monats erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Rathmanns Dr. Windisch zu Muskau ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai vorigen Jahres in der Stadt Muskau für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 l. c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz am 9. Januar 1854.

No. 9. Die allgemeine Ausstell. deutscher Industrie- u Gewerbs-Erzeugnisse zu München betr. I. G. 11,740.

Die Königlich Baierische Regierung beabsichtigt, im Laufe dieses Jahres eine allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München zu veranstalten, und hat die Mitwirkung der diesseitigen Staatsregierung nach Maaßgabe der unterm 26. September 1842 unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarung in Anspruch genommen.

Demgemäß hat der Herr Minister für Handel ꝛc. die unten abgedruckte Bekanntmachung vom 9. November v. J. erlassen und fordern wir die Königlichen Landraths-Aemter und die Magisträte unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf: diese Bekanntmachung sofort mit dem Bemerken zur Kenntniß der Gewerbetreibenden und Industriellen zu bringen, daß etwaige Anmeldungen von Gegenständen für die qu. Ausstellung bis spätestens Ende März d. J. bei der hiesigen Bezirks-Kommission, zu Händen ihres Vorsitzenden, des Herrn Regierungs-Rath v. Minutoli hierselbst, erfolgen müssen.

Das in der untenstehenden Bekanntmachung erwähnte Programm der Königlich Baierischen Staats-Regierung wird in einer der nächsten Amtsblatt-Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Liegnitz, den 10. Januar 1854.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkuug der diesseitigen Staats-Regierung nach Maaßgabe der unter den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3. Oktober c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehörigen zur öffentlichen Kenntniß:

1. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München einzusenden und sich den, in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen hat. Diese Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

   Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2. Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (l. No. 10) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3. Die Kommission ist befugt, so weit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4. Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich Baierische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5. Die nach §. 21 des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschifffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zoll-Vereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwaigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Main-Kanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6. Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung stattgefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königlich Baierischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Baierischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurück zu empfangen sind, findet dasselbe in dem Falle statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7. Für die Correspondenz zwischen der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München und den nach No. 2 eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, so wie für die Correspondenz dieser Prüfungs-Kommissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München", und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königlich Preußischen Posten die Porto-Freiheit bewilligt.

Für die Correspondenz zwischen den Prüfungs-Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht Statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden, und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt."

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 10300

Vom Jahre 1854 ab sollen durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Bunzlau für die im Bunzlauer Kreise belegenen Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheyde, Modlau, Gremsdorf und Neuhammer, in Greulich sechs Gerichtstage jährlich abgehalten werden. Davon werden vier mit den in Greulich bereits eingerichteten vier Forstgerichtstagen dergestalt verbunden, daß jedesmal ein Tag für den gewöhnlichen Gerichtstag hinzutritt, die beiden andern aber werden als besondere Gerichtstage, jeder zu zwei Tagen, abgehalten werden.

Glogau, den 29. November 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Verfügung. 876.

Mehre Gerichte und Staatsanwalte sind der Ansicht, daß die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerden in den strafrechtlichen Appellationssachen nur dem Ober-Staatsanwalte zusteht. Diese Gerichte theilen deshalb dergleichen von Angeklagten eingelegte Beschwerden dem Ober-Staatsanwalte zur Beantwortung mit.

Wenn nun auch der höchste Gerichtshof angenommen hat, daß die Beschwerden an das Ober-Tribunal, zu welchen die Staatsanwaltschaft sich veranlaßt findet, von dem Ober-Staatsanwalte anzubringen sind, so ist doch nirgend vorgeschrieben, daß die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerden nur diesem zusteht.

So wenig demnach für die Gerichte Veranlassung vorhanden ist, dergleichen Nichtigkeitsbeschwerden dem Ober-Staatsanwalte zur Beantwortung zuzufertigen, so wenig sind die Staatsanwalte genöthigt, die an sie gelangenden dem Ober-Staats-Anwalte einzureichen.

Die Staatsanwaltschaftsbeamten bei den Gerichten erster Instanz werden daher aufgefordert, diese Beschwerden ihrerseits zu übernehmen und zu beantworten, wenn sie in der Sache selbst eine Veranlassung zur ausdrücklichen Beantwortung finden.

Breslau, den 3. Januar 1854.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Fuchs.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 3.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda sind bezüglich der in dem Bezirke der dortigen Königlichen Oberförsterei verübten Holzdiebstähle und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen, dem Königlichen Oberförster Scheden in Hoyerswerda commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 1. Januar 1854.

Der Regierungs-Präsident.

v. Selchow.

Bekanntmachung. II. F 10080.

An Stelle des zeitweise vom Amte suspendirten Oberförster v. Schmidt zu Rietschen ist die interimistische Verwaltung der Oberförsterei Rietschen dem Forst-Kandidaten Keber übertragen worden.

Liegnitz, den 25. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. II. F. 10300.

Die durch den Tod des Oberförster Schmidt erledigte Oberförster-Stelle zu Panten ist dem Oberförster v. Pannewitz verliehen, und der letztere am 28. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. II. F. 10079.

Die durch die Versetzung des Oberförster v. Pannewitz erledigte Oberförster-Stelle zu Hoyerswerda ist dem Oberförster Scheden übertragen und der Letztere am 20. Dezember c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Liegnitz, den 25. Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation für den bisherigen Lehrer in Züllichau, Johann Karl Nippe, zum Schullehrer zu Rohrwiese, Kreis Freystadt, bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Dezember 1853.

Befördert: die Appellationsgerichts-Referendarien Michaelis, v. Nickisch-Rosenegk, v. Sydow und v. Dobschütz zu Gerichts-Assessoren.

Der Auskultator Stolpe in Glogau zum Büreau-Diätarius beim Kreis-Gericht zu Bunzlau.

" Applikant Ruben zum Büreau-Diätarius beim Kreisgericht zu Glogau.

" invalide Gefreite Koschel in Guhrau zum Hülfsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

" Invalide Hanko zu Sagan und der Hornist Rothe in Görlitz zu Hülfsboten und Exekutoren beim Kreisgericht zu Görlitz,

" Halbinvalide, Oberjäger Baumann in Görlitz zum Hülfsgefangen-Wärter beim Kreisgericht daselbst.

" Sergeant Ermel in Glogau zum Hülfsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

" Unteroffizier Koch in Glogau zum Hülfsboten bei der Kreisgerichts-Kommission zu Carolath.

Versetzt: Die Kreisgerichts-Büreau-Diätarien:

Görtz in Polkwitz als Kassengehülfe an das Kreisgericht zu Lüben,

Kette zu Glogau als Büreau-Diätarius an die Gerichts-Kommission zu Polkwitz.

Entlassen: Auf Ansuchen der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Fleischmann zu Lüben,

der Büreau-Diätarius Schilaski } zu Bunzlau,
" Civil-Supernumerar Perl }

" Hülfsunterbeamte Mende zu Löwenberg.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Kanzlist und Kanzlei-Inspektor Breithor zu Glogau,

" Bote und Exekutor Teinert zu Greiffenberg.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1853 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt und befördert wurden:

1. Die Secretaire 2. Klasse Urban und Mettner zu Secretairen 1. Klasse.
2. Die Diätarien Jänike und Lieutenant Schumann zu Secretairen 2. Klasse.
3. Der Diätar Burger zum Kassen-Secretair.
4. Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Krocker in Creutzburg zum Oekonomie-Commissarius.
5. Der Feldmesser Fromm in Breslau zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen und hiernächst in den Bezirk der Königlichen Regierung in Danzig versetzt.
6. Der Protokollführer Müllendorf in Breslau zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen.
7. Der Protokollführer Flögel in Breslau zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen und demnächst in Militsch stationirt.
8. Der Oekonom v. Raumer in Polnisch-Wartenberg zum Protokollführer.

Versetzt wurden:

1. Der Regierungs-Assessor Hobrecht in Breslau als Special-Commissarius nach Gleiwitz.
2. Der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Fritsch zu Groß-Strehlitz in das Büreau der General-Commission.

Ausgeschieden ist:

Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Lauber zu Cosel auf sein Ansuchen.

Pensionirt wurden:

1. Der Kassen-Secretair Dennius,
2. der Vermessungs-Revisor Filitz in Wilhelmsthal bei Oppeln.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Oberbergamtes für die Schlesischen Provinzen in dem 2. Semester 1853, so weit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements die Königl. Regierung berühren.

Der Oberbergamts-Referendarius v. Tschepe zum Berggeschwornen im Kupferberger Revier befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung I. P. b. 9494.

Dem Kaufmann und Rathsherrn Schneider zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann H. Günther die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 29. Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25. Dezember 1853 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Januar 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unterm 6. Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisungen. I. P a. 13435. 13358.

Nachstehende, unten näher bezeichnete Personen sind, nachdem dieselben wegen Landstreicherei gerichtlich bestraft worden, unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten in ihre Heimath über die Landesgrenze gewiesen worden.

Es sind dies:

1. Der Müllergeselle Friedrich August Bielas aus Nieder-Cunnersdorf in Sachsen.
2. Der Einwohner Ignatz Dinstel und
3. dessen Schwägerin, die verehelichte Weber Dinstel, Helene geborne Palme, beide letzteren aus Georgiswalde, zur Herrschaft Schluckenau in Böhmen gehörig.

Signalement.

Familien-Name Bielas (Müllergeselle), — Vornamen Friedrich August, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Nieder-Cunnersdorf bei Löbau in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 40 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare hellblond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen hellblond, — Augen blau, — Nase lang, — Mund klein, — Bart rasirt, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Signalement.

Familien-Name Dinstel (Einwohner), — Vorname Ignatz, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Georgiswalde, Herrschaft Schluckenau, — Religion katholisch, — Alter 33 Jahr, — Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — Haare dunkelbraun, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen dunkel, — Augen blau, — Nase lang, — Mund breit, — Bart rasirt, — Zähne mangelhaft, — Kinn breit, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: dicken Hals unterm Kinne rechterseits.

Signalement.

Familien-Name verehelichte Dinstel, Helene geb. Palme, — Vorname Helene, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Georgiswalde, Herrschaft Schluckenau, — Religion katholisch, — Alter 25 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare hellblond, — Stirn hoch, gewölbt, — Augenbraunen dunkel, — Augen blau, — Nase lang, — Mund gewöhnlich, — Zähne mangelhaft, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gebräunt, — Gestalt klein, untersetzt, — Sprache deutsch.

Liegnitz, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Dezember 1853 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Naumburg a./Q.	Fischer	Müllermeister	Naumburg a./Q.
	Löwenberger Kreis.		
Liebenthal.	Krause	Kaufmann	Liebenthal.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 21. Januar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3907. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Rthlrn. Vom 21. November 1853;

" 3908. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebe-Stelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelms-Brücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern;

" 3909. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft." Vom 12. Dezember 1853.

No. 3910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma:
„Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz"
bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. Dezember 1853;

» 3911. das Statut des Kaltenborn-Groß-Breseener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853; und

» 3912. das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den anderen Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe) . .	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
„ Salzwedel nach Wustrow . (Landweg und Wasserstraße auf auf der Jeetze.)	„	Salzwedel	„	Wustrow
„ Salzwedel nach Uelzen .	„	dto.	„	Bergen
„ Osterwick nach Vienenburg .	„	Osterwick	„	Vienenburg
„ Nordhausen über Nürei nach Göttingen . . .	„	Mackenrode	„	Herzberg
„ Teistungen nach Duderstadt .	„	Teistungen	„	Duderstadt
„ Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen . . .	„	Bischhagen	„	Reinhausen
„ Beverungen nach Uslar .	„	Beverungen	„	Lauenförde
„ Pyrmont nach Aerzen . .	Waldeck	Pyrmont	„	Aerzen
„ Barntrup nach Aerzen . .	Lippe	Barntrup	„	dto.
„ Blotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	„	Hameln
„ Minden nach Bückeburg . (per Eisenbahn und Chaussee.)	„	Minden	„	Bückeburg
„ Minden nach Stolzenau (auf der Weser) . .	„	dto.	„	Stolzenau
„ Minden nach Osnabrück .	„	Lübbecke	„	Ostercappeln
„ Herford „ dto. .	„	Herford	„	Möller
„ Bielefeld „ dto. .	„	Halle	„	Dissen
„ Münster „ dto. .	„	Loburg	„	Iburg
„ Lengerich „ dto. .	„	Lengerich	„	Osnabrück
„ Ibbenbühren nach Osnabrück .	„	Ibbenbühren	„	dto.
„ Rheine nach Lingen . . (Land- und Wasserstraße.)	„	Rheine	„	Lingen

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Rheine nach Schüttdorf, Bentheim, Gildehaus . .	Preußen	Rheine	Hannover	Gildehaus
„ Holzminden nach Polle . .	Braunschweig	Holzminden	„	Polle
„ „ per Weser nach Hameln	„	dto.	„	dto.
„ „ über Dassel nach Einbeck	„	dto.	„	Dassel
„ „ nach Lauenförde	„	dto.	„	Lauenförde
„ „ „ Bodenwerder	„	dto.	„	Bodenwerder
„ „ über Eschershausen nach Einbeck . .	„	Eschershausen	„	Einbeck
„ Holzminden über Eschershausen nach Alfeld . .	„	dto.	„	Alfeld
„ Holzminden über Eschershausen nach Hameln .	„	dto.	„	Grohude
„ Harzburg nach Goslar .	„	Harzburg	„	Goslar
„ „ „ Vienenburg .	„	dto.	„	Vienenburg
„ Wolfenbüttel nach Vienenburg (per Eisenbahn) .	„	Wolfenbüttel	„	dto.
„ Wolfenbüttel nach Salzgitter .	„	dto.	„	Salzgitter
„ Braunschweig per Eisenbahn	„	Braunschweig	„	Peine
„ „ nach Salzgitter .	„	dto.	„	Salzgitter
„ „ „ Fallersleben .	„	dto.	„	Fallersleben
„ „ „ Gifhorn .	„	dto.	„	Gifhorn
„ „ „ Gr.-Lafferde .	„	dto.	„	Gr.-Lafferde
„ Vorsfelde „ Fallersleben .	„	Vorsfelde	„	Fallersleben
„ Königslutter „ Ochsendorf .	„	Königslutter	„	Ochsendorf
„ Seesen „ Bockenem .	„	Seesen	„	Bockenem
„ „ „ Osterode .	„	dto.	„	Osterode
„ „ „ Nordheim .	„	dto.	„	Nordheim
„ „ „ Salzgitter .	„	Lutter a/Barbgen	„	Salzgitter
„ Lichtenberg „ Holle .	„	Lichtenberg	„	Holle

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Witzenhausen nach Göttingen .	Kurhessen	Märzhausen	Hannover	Friedland
„ „ „ Münden (Land- und Wasserstraße.) .	„	Gerfenbach	„	Münden
„ Cassel nach Münden . .	„	Sondershausen	„	dto.
„ Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße.) .	„	Beckerhagen	„	dto.
„ Lippolsberg nach Uslar .	„	Lippolsberg	„	Uslar
„ Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße.) .	„	Carlshafen	„	Lauenförde
„ Haste nach Hannover (per Eisen-Eisenbahn) . . .	„	Haste	„	Wunstorf
„ Nenndorf nach Hannover .	„	Nenndorf	„	Hannover
„ „ „ Lauenau .	„	dto.	„	Lauenau
„ „ „ Bückeburg .	„	Nenndorf Beckendorf	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
„ Obernkirchen . . .	„	Obernkirchen	„	dto.
„ Oldendorf . . .	„	Oldendorf	„	dto.
„ Rinteln . . .	„	Rinteln	„	dto.
„ Fischbeck nach Hameln . .	„	Fischbeck	Hannover	Hameln
„ Oldendorf nach Hildesheim .	„	Oldendorf	„	Coppenbrügge
„ „ „ Hameln .	„	dto.	„	Hameln.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 10. Privatbeschäl-Stationen im Glogauer und Grünberger Kreise pro 1854. I. G. 15.

Für das Jahr 1854 sind in den Kreisen Glogau und Grünberg folgende Privat-Beschäl-Stationen etablirt:

Es haben:

1. der Bauer Friedrich Stephan zu Nilbau einen Hengst, braun, mit Bläſſe, 9 Jahr alt, 5′ 4″ groß, Landrace,
2. der Bauer Gottfried Hain zu Nilbau einen Hengst, braun, mit Stern und Schnippe, linker weißer Hinterfuß, 17 Jahr alt, 5′ groß, Landrace,

3. der Rittergutsbesitzer Humblot zu Weißholz einen Hengst, hellbraun, mit Stern, 5 Jahr alt, 5' 8'' groß, englische Race,
4. der Brauer Menzel aus Kosiadel zu Skeyden einen Hengst, schwarzbraun, mit Stern, rechter Hinterfuß weiß, 5 Jahr alt, 5' 3'' groß, Mecklenburger Race,
5. der Gastwirth Schulz zu Nilbau einen Hengst, braun, Krone, am rechten Hinterfuß weiß, 6 Jahr alt, 5' groß, Landrace, und
6. der Bauer Mustroph zu Kolzig, Kreis Grünberg, einen Hengst, Rappe, mit Schnippe und Stern, 7 Jahr alt, 5' 2'' groß, Landrace.

zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 9. Januar 1854.

No. 11. Die beendigte Einführung d. Städte-Ordnung in Beuthen a. d. O. I. P. b. 271

Durch die am 2. d. Mts. erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Kämmerers Fleischmann in Beuthen a. d. O, ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Beuthen a. d. O. für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 l. c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 13. Januar 1854.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. bringt die unterzeichnete General-Ordens-Commission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königlich-Französische Orden und fremdherrliche Denkmünzen, nicht zurückzugeben sind.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Königliche General-Ordens-Commission.
(gez.) v. Thiele.

No. 12. Diejen. Orden u. Ehrenzeichen, welche nach d. Tode d. Inhaber nicht zurückzugeben sind, betr. ad 571 I. P. a.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Ordens-Commission wird hiermit republicirt.

Liegnitz, den 16. Januar 1854.

No. 13. Bekanntmachung in Betreff der Viehmärkte zu Landeshut. I. G. 365.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß die bei den zum 8. und 9. Mai, 10. und 11. Juli und 9. und 10. Oktober dieses Jahres zu Landeshut abzuhaltenden Jahrmärkte angesetzten Viehmärkte nicht am ersten, sondern am **zweiten** Tage der Jahrmärkte abgehalten werden.

Liegnitz, den 14. Januar 1854.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

In dem durch Abdruck im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gelangten Rescript vom 19. Oktober 1850 ist ausgesprochen, daß die früheren, nur durch ministerielle Verfügungen zugestandenen Denunzianten-Antheile nicht ferner gewährt, und letztere in Gewerbe-Polizeikontraventions-Sachen in solchen Fällen, in denen sie nicht durch einen gesetzlichen Erlaß gebilligt worden sind, dem Denunzianten nicht zugestanden werden können. Dieser Grundsatz ist um so mehr einer nochmaligen Erwägung unterzogen worden, als jenes Rescript zu seiner Begründung auch auf das Rescript vom 8. Juni 1829 (v. Kamptz Annalen pro 1829 XIII. Band S. 330) ausdrücklich Bezug nimmt, und in diesem anerkannt wird, daß in gewissen Fällen Denunzianten-Antheile auch durch solche Straf-Verordnungen rechtsgültig verheißen werden können, welche nicht im Wege der eigentlichen Gesetzgebung erlassen worden sind. Mit Rücksicht hierauf, und da der §. 19 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 die bisher gültiger Weise erlassenen polizeilichen Vorschriften aufrecht erhält, wird jenes Rescript hierdurch dahin modificirt, „daß in den Fällen, wo nach den in dem Rescript vom 8. Juni 1829 aufgestellten Grundsätzen in Polizei-Verordnungen der Behörden Denunzianten-Antheile bewilligt worden sind, diese Bewilligungen auch jetzt noch fortbestehen."

Berlin, den 31. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh

An
die Königliche Regierung
zu
Liegnitz.

II. 10,824.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Beachtung bei Festsetzung der Denunzianten-Antheile in Polizei-Kontraventionsfällen bekannt gemacht, und gleichzeitig auf das den Gerichtsbehörden durch Verfügung vom 5. Juli v. J. mitgetheilte Justiz-Ministerial-Rescript vom 8. Juni 1853 hingewiesen, nach welchem anerkannt worden ist, daß die früheren Bestimmungen über Verwendung der erkannten und eingehenden Geldstrafen, und insbesondere über die ausgesetzten Denunzianten-Antheile durch den Erlaß des neuen Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 nicht aufgehoben worden sind, weil das letztere für die Verwendung und den Bezug der Geldstrafen, insbesondere der Denunzianten-Antheile, nicht sedes materiae ist.

Breslau, den 5. Januar 1854.

Königliches Appellationsgericht.
Kriminal-Senat.

V. 558.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmach. i.g. 2554. I.

Wegen einer dringenden Reparatur der 10. Schleuse des hiesigen Kanals, welche zwar während des Winters in Angriff genommen worden, deren Vollendung dessenungeachtet von der Witterung abhängig bleibt, kann die Schifffahrt auf dem Kanale bis zum Monat April d. J. incl. nur in beschränkter Weise, und zwar derartig ausgeübt werden, daß die hin und her schiffenden Kähne bei der 10. Schleuse überladen.

Bromberg, den 4. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre, von 1830 bis einschließlich 1853, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1830 bis einschließlich 1853. der Preußische Scheffel. Weitzen weißer rtl.	sg.	pf.	Weitzen gelber rtl.	sg.	pf.	Roggen rtl.	sg.	pf.	Gerste rtl.	sg.	pf.	Hafer rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	Bunzlau	—	—	—	2	—	6	1	13	—	1	4	5	—	22	2	
2	Glogau,	—	—	—	1	28	2	1	11	3	1	4	1	—	22	3	
3	Goldberg	—	—	—	1	27	7	1	11	5	1	3	8	—	22	8	
4	Görlitz	—	—	—	2	10	9	1	15	11	1	7	5	—	23	1	
5	Grünberg	—	—	—	2	3	11	1	13	3	1	8	6	—	24	7	
6	Hainau	—	—	—	1	27	10	1	12	—	1	3	10	—	23	—	
7	Hirschberg	—	—	—	2	—	10	1	14	—	1	4	5	—	21	5	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	8	—	1	16	9	1	8	7	—	26	1	
9	Jauer	—	—	—	1	29	1	1	11	6	1	2	4	—	21	6	
10	Liegnitz	—	—	—	1	27	4	1	12	1	1	3	11	—	22	10	
11	Löwenberg	—	—	—	1	29	4	1	13	9	1	4	4	—	21	4	
12	Lüben	—	—	—	1	27	9	1	11	8	1	4	—	—	22	6	Die Fraktionpreise von Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	2	3	11	1	13	11	1	7	11	—	24	1	
14	Sprottau	—	—	—	2	2	2	1	12	3	1	6	6	—	23	9	
15	Freyburg	1	29	7	1	25	2	1	12	9	1	3	2	—	22	7	
16	Neumarkt	—	—	—	1	26	6	1	12	—	1	2	5	—	22	1	
17	Cottbus	—	—	—	2	7	2	1	15	3	1	5	6	—	24	1	Für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages, der auf den Grund der frühern Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1853 wie folgt:

Nr.	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1853.															Bemerkungen.
		Weitzen						Roggen			Gerste			Hafer			
		weißer			gelber												
		der Preußische Scheffel															
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	3	18	1	3	15	—	2	18	9	2	5	—	1	5	—	
2	Glogau,	—	—	—	3	7	11	2	17	11	2	6	7	1	8	4	
3	Goldberg	3	8	—	3	6	—	2	12	—	2	3	—	1	5	6	
4	Görlitz	3	22	6	3	17	6	2	22	6	2	7	6	1	5	7	
5	Grünberg	3	12	6	3	10	6	2	17	7	2	4	—	1	11	—	
6	Hainau	—	—	—	3	10	—	2	19	—	2	9	—	1	8	—	
7	Hirschberg	3	16	—	3	7	—	2	16	—	2	7	—	1	4	6	
8	Hoyerswerda	—	—	—	3	16	3	2	21	3	2	3	9	1	7	6	
9	Jauer	3	9	—	3	1	—	2	13	6	2	4	6	1	4	—	
10	Liegnitz	3	12	—	3	8	2	2	20	2	2	8	8	1	9	2	
11	Löwenberg	3	18	9	3	13	—	2	19	—	2	3	9	1	4	1	
12	Lüben	—	—	—	3	8	—	2	19	—	2	7	7	1	8	9	Fraktion von Glogau u. Liegn
13	Landeshut	3	22	—	3	9	—	2	17	6	2	12	—	1	3	6	frü er ein Normal-Marktort.
14	Sagan	—	—	—	3	16	3	2	20	—	2	9	8	1	9	1	
15	Sprottau	—	—	—	3	9	8	2	15	—	2	8	9	1	8	4	
16	Freyburg	3	12	—	3	4	6	2	14	—	2	4	6	1	3	6	
17	Neumarkt	—	—	—	3	5	—	2	16	3	2	3	—	1	7	6	
18	Cottbus	—		—	3	12	6	2	18	1	2	1	10	1	7	6	Für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Ortschaften Bransitz, Kückebuch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Besitzer eines Bauernhofes, dessen Gebäude bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät in Versicherung gegeben waren, ohne der letzteren davon Anzeige zu machen, nicht nur den zur Wirthschaft gehörigen Grund und Boden parzellenweise an verschiedene Acquirenten verkaufte, sondern auch die in Folge dieser Dismembration entbehrlich gewordenen Gebäude theilweise veräußerte, welche bald darauf durch Feuer eingeäschert wurden. Die beanspruchte Brandentschädigung für die zerstörten Gebäude hat jedoch auf Grund der Schlußbestimmung im §. 9 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung de 1852, Seite 624) den Interessenten versagt werden müssen, weil diese Vorschrift von ihnen unbefolgt gelassen worden ist.

Aus Veranlassung dieses Special-Falles werden die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät hiermit besonders auf die bezogene Vorschrift, welche wörtlich lautet:

> „Jede Veränderung, welche während der Versicherungszeit an den verschiedenen Gebäuden vorgenommen wird, durch welche dasselbe in seinem „Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen eine andere Gestalt erhält, als „bei der Versicherung deklarirt worden ist, muß von dem Versicherten „dem Kreis-Feuer-Societäts-Direktor angezeigt werden, es mag nun durch „die Veränderung die Gefahr zu des Versicherers Nachtheil vergrößert „werden, oder nicht. Dasselbe gilt, wenn von einem versicherten Objekte nicht blos einzelne Gebäude, sondern auch „Grund und Boden ganz oder theilweise verkauft werden, „**in welchem Falle mit dem Tage der Uebergabe die bisherige „Versicherung der Gebäude aufhört,** weil unter allen Umständen eine neue Regulirung der approbirten Taxen der „Gebäude des dismembrirten Gutes und der Versicherungs-„Beiträge erfolgen muß",

aufmerksam gemacht, um sich nach solcher bei vorzunehmender Zerstückelung eines Grundstückes genau zu achten.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Schleinitz.

P. L. F. S. No. 92.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. a. 360. Se. Majestät der König haben dem Königl. Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Schäffer zu Hirschberg, den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. I. G. 298. Nachdem der Kandidat der Feldmeßkunst Wilhelm Osw. Theodor Puttrich in Görlitz in Folge der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin das Qualifikations-Attest als Feldmesser ausgefertigt erhalten hat, ist derselbe als solcher unterm 6. d. Mts. vereidigt worden.

Liegnitz, 14. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Bürgermeister zu Bernstadt, Gleis, als Bürgermeister zu Lüben; und

der bisherige dritte Lehrer an der Stadtschule zu Dyhernfurth, Rudolph Bernhard Wilhelm, als zweiter Lehrer an der Schule zu Königshayn im Görlitzer Kreise.

Personal-Veränderungen

bei der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

a. bei der Staats-Anwaltschaft:

Der bisherige Gerichts-Assessor Schmidt zu Posen ist unter Anweisung seines Wohnsitzes in Glogau zum Ober-Staats-Anwalts-Gehülfen mit der Bestimmung ernannt, zugleich die Staats-Anwaltsgeschäfte bei dem Kreisgericht in Lüben zu verwalten;

b. bei der Polizei-Anwaltschaft:

1. der Polizei-Rathmann Burg zu Beuthen a. d. O. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst.
2. der Bürgermeister Gähler zu Freistadt in Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts Mätzke daselbst, zum Polizei-Anwalt für den dortigen Stadt-Bezirk,
3. Der Bürgermeister Kropatscheck zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Mätze zu Seidenberg und zugleich zum Polizei-Anwalt für die in Schönberg neu organisirten Gerichtstage.
4. Der Beigeordnete und Kämmerer Höhne zu Bunzlau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts bei dem dortigen Kreisgericht.

Glogau, den 5. Januar 1854.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Amecke.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für d. Monate November und Dezember v. J. I. P. d. 242.

Im Monat November war trübe und kühle Witterung vorherrschend und die Feuchtigkeit der Atmosphäre im Allgemeinen geringer, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich ist, so daß in den Flüssen der Wasserstand niedrig blieb. Rasche und erhebliche Temperatur-Veränderungen kamen nicht vor.

Es hatten statt: helle, trockene Tage am 2. 3. 4. 10. 15. 16. und 31; trübe Tage am 1. 5. bis 8., 11. bis 14. 17. 18. 20. bis 29.; anhaltendes Regenwetter am 9.; Regenschauer am 16. 19. 20. 21. 22.; Schneeschauer am 12. 14. 23.; starke Nebel am 1. 5. 6. 7. 20. 22.; gelinder Frost am 11. 13. bis 16. 23. 24. 26. bis 30.

Die Oberfläche der Erde war in diesem Monate mit einer Schneedecke nicht versehen.

Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 29. und 30., der niedrigste = 27″ 6‴ am 17.; der höchste Thermometerstand = + 9° R. am 3., und der niedrigste = - 4° R. am 27. beobachtet.

Die östlichen, namentlich die südöstlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Im Monat Dezember hatte, mit alleiniger Ausnahme des 3., anhaltender Frost statt. Meistens war die Kälte jedoch gemäßigt und nur vom 24. ab trat strenger Frost ein, so daß am 25. an einigen Lokalitäten = — 20° R. und darüber beobachtet wurden. In den letzten Tagen des Monats waren die Temperaturen wieder gelinder. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt, der Wasser-Stand in den Flüssen sehr niedrig, und erst vom 21. ab war die Oberfläche der Erde mit einer mäßigen Schneedecke versehen, die bis zum Schlusse des Monats andauerte.

Es hatten statt: helle, trockene Tage am 3. 4. 6. 11. 14. 16. 23.—25. 30. und 31.; trübe Tage am 1. 2. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 15. 17.—22. und 27.—29.; geringes Schneegestöber am 8. 15. 17. 18.; mäßiger Schneefall am 19. 21. und 29. Am 5. 6. 7. waren Bäume und Sträucher in erheblichem Maaße mit Rauchreif überzogen. Regen fiel in diesem Monate nicht.

Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ wurde am 1., der niedrigste = 27″ 3‴ am 31.; der höchste Thermometerstand = + 2° R. am 3. und der niedrigste = — 20° R. am 25. beobachtet.

Die östlichen Luftströmungen blieben vorherrschend.

Ein nachtheiliger Einfluß der Witterungsbeschaffenheit auf die Vegetation hat sich nicht ergeben.

Die Wasserwerke waren zum Theil gehemmt.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in beiden Monaten im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen gutartig. Durchgreifende Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter blieb fern von den Extremen seiner Entwickelung und begünstigte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren rheumatische und Catarrhalfieber, Rheumatismen, Husten, Schnupfen, Mandelbräune, Catarrhe der Respirations-Organe, Kopfreißen, rheumatische Affektionen der Präkordien, catarrhalische Diarrhöen, rheumatische Affektionen des Spinal- oder Abdominal-Ganglien-Systems, Pleuresien; nervöse Fieber kamen nur hin und wieder, gewöhnlich in Folge von Störungen im Verlaufe der atmosphärischen Fieber und besonderer Disposition vor.

In einigen Bezirken gelangten die Masern zu erheblicher Verbreitung; ihr Verlauf war zwar gutartig, allein in Folge unangemessenen Verhaltens, wie solches bei den ärmeren Volksklassen so oft zu beklagen, traten öfters Nachkrankheiten mit schwerem und selbst tödtlichem Verlauf ein.

Pocken und Scharlach wurden an mehreren Orten eingeschleppt, indeß unter sorgfältiger Ausführung der bekannten Schutzmaaßregeln meistens auf wenige Individuen beschränkt. Nur in wenigen Orten waren jene Maaßregeln im Anfang versäumt worden und hatten in Folge dessen die gedachten Krankheiten eine nicht ganz unerhebliche Verbreitung gewonnen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig; durchgreifende Epizootien sind nicht vorgekommen.

Liegnitz, am 6. Januar 1854.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Verdienstliches. C. 146.

Die Gemeinde Wiesau, Kreis Bunzlau, hat in Verbindung mit dem Gutsherrn, dem Herrn Reichsgrafen v. Reichenbach auf Eichberg, ein neues massives und zweckmäßiges Schulhaus erbaut.

Die diesfälligen Gesammtkosten betragen 717 Thaler, zu welchem der Gutsherr ohne gesetzliche Verpflichtung 70 Rthlr., der dort verstorbenen Freihäusler Gottlieb Sprenger 50 Rthlr. und die Gemeinde 597 Rthlr. beigetragen haben.

Wir bringen diese besondere Opferwilligkeit zu einem löblichen Zwecke um so lieber unter verdienter Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß, da diese Gemeinde zu den kleinsten und ärmsten des Kreises gehört.

Liegnitz, den 7. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6 Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes,

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 28. Januar 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14. Betreffend das Programm, bezüglich der Ausstell. deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München. I. G. 636.

Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Verordnung vom 10. d. Mts. — Amtsblatt No. 2 pag. 10 seq. — bringen wir hier unten nachträglich das Programm bezüglich der im Laufe dieses Jahres in München stattfindenden Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse, d. d. München 3. Oktober 1853 zur öffentlichen Kenntniß.

Wir beauftragen die Königlichen Landraths-Aemter und Magisträte unsers Verwaltungsbezirks, die Gewerbetreibenden und Industriellen noch besonders auf dieses Programm aufmerksam zu machen, und in entsprechender Weise dahin zu wirken, daß auch bei dieser Gelegenheit die diesseitige Industrie eine vielseitige und würdige Vertretung finde.

Wie aus §. 7 des untenstehenden Programms zu ersehen ist, sollen Anmeldungen von Gegenständen nur bis zum letzten März dieses Jahres angenommen, resp. berücksichtigt werden, weshalb denjenigen Gewerbetreibenden, welche sich bei der Ausstellung qu. zu betheiligen gedenken, die genaue Innehaltung dieses Termins zu empfehlen ist. Im §. 2 des Programms sind die Gegenstände bezeichnet, welche zur Ausstellung zuzulassen sind und im §. 6 ist die Form vorgeschrieben, in welcher die Anmeldung der einzusendenden Gegenstände bei der Bezirks-Commission erfolgen soll.

Auf diese Bestimmungen sind die Gewerbetreibenden besonders zur event. genauen Beachtung hinzuweisen.

Liegnitz, den 21. Januar 1854.

Programm.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbserzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget und die Königlich baierische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammtindustrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Constituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Kommission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlichet, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1. Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. Oktober 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.
2. Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist.

   Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird, oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur, insoweit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3. Ausgeschlossen sind:
   a. feuergefährliche und explodirende Produkte,
   b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.
      Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4. In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Kommission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Kommission in München einzubefördern.

5. Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Kommission ihres Bezirkes an, unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind.

6. Die Anmeldungen haben zu enthalten:
   a. den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrik-Ort;
   b. die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;
   c. den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadrat-Fußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;
   d. den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;
   e. den Versicherungswerth;
   f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;

g. außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse, besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7. Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Kommission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.
8. Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission wird von dieser bekannt gegeben werden.
9. Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.
10. Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Kommission erhalten hat.
11. Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.
12. Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Kommission in München." Die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.
13. Die von den Prüfungs-Kommissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Kommission einzusenden.
14. Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Kommission Sorge tragen.
15. Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16. Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten, wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w., eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung

17. Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Ausstellung seiner Produkte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18. Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19. Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen.

Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hievon befreit.

20. Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Kommission in München und den Prüfungs-Kommissionen in den Regierungs-Bezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Kommissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Commissären oder den zur Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königlich baierischen Posten bewilliget.

21. Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Kommissionen zugelassen sind, genießen Gebühren-Freiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich baierischen Donau-Dampfschifffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den



her- als Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

22. Den baierischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23. Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissären der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24. Seine Majestät der König haben allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurtheilungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. Oktober 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
(gez.) v. d. Pfordten.
Durch den Minister
der General - Secretair
Ministerialrath.
gez. Wolfanger.

No. 15. Die beendigte Einführung der Städte-Ordn. zu Neustädtel. I. P. b. 630.

Durch die am 16. d. Mts. erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Rathmanns Benjamin Borsdorf zu Neustädtel ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Neustädtel für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 l. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 23. Januar 1854.

No. 16. Bekanntmachung, betreffend die mit Hengsten des Landgestüts besetzten Beschäl-Stationen. I. G. 532.

Für das Jahr 1854 werden aus dem Landgestüt zu Leubus für die Dauer der Beschälzeit im Regierungs-Bezirk Liegnitz an 9 Stations-Orten, und zwar

1)	im Kreise Liegnitz	zu Panten	2	Beschäler.
2)	- " "	" Schlauphof	3	"
3)	" " "	" Groß-Läßwitz	2	"
4)	" " Glogau	" Priedemost	2	"
5)	" " "	" Tschopitz	2	"
6)	" " Lüben	" Ossig	2	"
7)	" " Görlitz	" Deutsch-Ossig	2	"
8)	" " Grünberg	" Saabor	4	"
9)	" " Hirschberg	" Berthelsdorf	2	"

aufgestellt und die Beschäler am 1. Februar d. J. von Leubus in die genannten Stationsorte abgehen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß das Fohlenbrennen nicht mehr an den Stations-Orten, sondern in den Kreisstädten abgehalten werden soll, wenn zu demselben vorher zwanzig Fohlen angemeldet sind.

Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungs-Zeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem Landrath-Amte anzubringen, damit von diesem bis zum 1. August die Original-Gesuche der Gestüt-Verwaltung übersandt werden können, von welcher sodann das Brennen nach vorher angesetzten Terminen stattfinden wird.

Liegnitz, den 16. Januar 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 5404.

Durch das Ableben des Archidiakonus Pech in Hoyerswerda ist das dortige Archidiakonat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 550 Rthlr. und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Zur Verwaltung derselben ist die Kenntniß der wendischen Sprache nöthig.

Breslau, den 5. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 5348.

Durch das Ableben des Pastors Tzschaschel in Ossig, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und übt das Dominium die Patronatsrechte über diese Stelle aus.

Breslau, den 29. Dezember 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Ungeachtet die Provinzial-Land-Feuer-Societät in dem abgelaufenen zweiten Semester 1853 einige erhebliche Brandschäden, durch welche die Dörfer Eiglau im Kreise Leobschütz, Minken im Kreise Ohlau, Ober-Glauche im Kreise Trebnitz zum größten Theile zerstört wurden, hat übertragen müssen, so erreichen doch im Ganzen die für 119 an bei ihr versicherten Gebäuden sich ereigneten Brandfälle liquidirten und anerkannten Brandbonifikationen nur die Summe von . 71,009 Rthlr.
Dieser tritt ein Aufwand von . . . . 3,991 „
auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, so wie auf Meilengelder für Revision von Gebäude-Taxen und Aufnahme von Brandschäden, auf Brandabschätzungs- und Revisionskosten, auf Büreaukosten und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren resp. für die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz ꝛc. für das verflossene Semester zu. Die Gesammt-Ausgabe beträgt demnach . . . . . . 75,000 Rthlr.

Zu deren Deckung wird die Ausschreibung eines zwei und ein halbfachen Beitragssimplums erforderlich, so daß von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 1 Sgr. 8 Pf.
in der zweiten Klasse 3 Sgr. 4 Pf.
in der dritten Klasse 6 Sgr. 8 Pf.
in der vierten Klasse 10 Sgr. — Pf.

zu entrichten ist.

Diese Beiträge werden nach Vorschrift des §. 25 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 hiermit unter der Festsetzung ausgeschrieben, daß deren Einziehung von den Contribuenten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten Februar und März d. J. und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20. April d. J. bewerkstelligt werden muß, welcher Tag als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Beiträge ohne weitere Verwarnung von den Restanten exekutivisch eingezogen werden. Breslau, den 14. Januar 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Bekanntmachung.

Am 13. Februar 1854 beginnen bei dem unterzeichneten Gerichtshofe die Schwurgerichts-Verhandlungen für die I. Sitzungs-Periode pro 1854, mit deren Leitung der Königliche Kreis-Gerichts-Direktor Schubert zu Goldberg beauftragt ist. In Gemäßheit des §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 14. Januar 1854.

Königlicher Schwur-Gerichts-Hof.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
- der Kaufmann Dühring und der Banquier Rawitscher zu Liegnitz als Rathsherrn;
- der Kämmerer Seeliger zu Marklissa als Beigeordneter daselbst;
- der Apotheker Kursava zu Liebau als anderweit wiederum gewählter Rathmann daselbst; ingleichen der Seifensiedermeister Meißner ebendaselbst als Rathmann; und
- der Schiedsmann Klante zu Beuthen a. d. O. als Rathmann daselbst.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen
- für den bisherigen Pfarrvikar Roth in Parchwitz zum Pastor der evangelischen Gemeinde zu Heidau, und
- für den bisherigen Pastor Kolde in Friedland zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Falkenberg in Ober-Schlesien

ausgefertigt, ingleichen
- der bisherige Predigtamts-Kandidat Hoffmann zunächst als Pfarrvikar für Koischwitz und zugleich als zweiter Vikar für den ersten Liegnitzer Kirchenkreis, und
- der bisherige Pfarramts-Verweser Polko in Rosenberg zum wirklichen Pfarrer der dortigen evangelischen Gemeinde

berufen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. 1. C. 101.

Die verstorbene Frau Superintendent v. Herrmann, geborne Freiin v. Seherr und Thoß zu Hohenfriedeberg hat der dortigen evangelischen Kirche zur Anbahnung der kirchlichen Armenpflege ein Kapital von 1000 Rthlr. legirt. Die Zinsen 600 Thalern sind für die Bedürftigsten aus der ganzen Kirchgemeinde, besonders für Wittwen und Waisen bestimmt, die Zinsen von 200 Thalern sollen zur Bekleidung für dürftige Confirmanden, und von 200 Thalern zu Schulgeld für arme Kinder in allen Schulen der Parochie verwendet werden.

Die evangelische Kirche zu Deutmannsdorf, Kreis Löwenberg, erhielt von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer und Kirchenvorsteher Johann Christoph Döring daselbst ein Legat von 800 Rthlr.

Die evangelische Filial-Kirche zu Tetta, Kreis Görlitz, ist auf Kosten des Kirchen-Aerars restaurirt worden; es haben aber außerdem dazu beigetragen der Kirchen-

Patron, Rittergutsbesitzer v. Wolf, incl. eines schönen Altarbildes, 150 Thaler, die Gemeinde 40 Thaler, und der Maurerpolier Neumann aus Meuselwitz, welcher den Bau in Akkord genommen, hat auf seine Kosten einen neuen Altartisch und eine Kanzel anfertigen lassen.

Zu Holzkirch, Kreis Lauban, wurde das dortige evangelische Pfarrhaus von dem Kirchenpatron, Herrn v. Reibnitz, und der dortigen Kirchgemeinde, ohne Anregung Seitens der Behörden, mit einem baaren Kosten-Aufwande von 1200 Thalern, und den auf 300 Thaler anzuschlagenden Hand- und Spanndiensten in sehr solider und tüchtiger Weise reparirt.

Die evangelische Kirche zu Primkenau erhielt durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder, wozu der Kirchenpatron, Herr Baron v. Block-Bibran, 10 Rthlr. beitrug, zwei Sätze Blase-Instrumente, im Kostenpreise von 50 Rthlr.; von den Frauen der Beamten ein gußeisernes Kruzifix für 7 Rthlr. und krystallene Blumenvasen für 6 Rthlr.; von Bürgerfrauen eine Abendmahlskanne für 7 Rthlr.; von den Confirmanden eine Tauffteineinkleidung für 4½ Rthlr. Die dortigen Schuhmachergesellen ließen ihre Bühne mit einem Kosten-Aufwande von 15 Rthlr. ausschmücken. Im verflossenen Jahre brachten die Frauen und Jungfrauen der Kirchgemeinde von Stadt und Land 143 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. freiwillig auf, wofür eine Altar- und Kanzel-Bekleidung angeschafft und der Altar neu staffirt wurde, Eine Frau schenkte Blumen-Bouquette auf den Altar, 5 Rthlr. werth, und durch ein Geschenk des obengenannten Patrons von 100 Rthlr. konnte Kanzel, Orgel und Taufstein neu staffirt und vergoldet werden.

Die evangelische Kirche zu Conradsdorf, Kreis Haynau, erhielt eine neue Thurmuhr mit Viertelwerk und vier Zifferblättern mit vergoldeten Ziffern — die Kosten betrugen, außer einem alten zu Hülfe genommenen Uhrwerk, 125 Rthlr., wozu der Kirchenpatron 25 Rthlr., das Uebrige die Gemeinde durch freiwillige Sammlungen und Gaben beitrug. Die Confirmanden schenkten der Kirche in den Jahren 1852 und 1853 ein Paar zinnerne Blumenvasen, einen neuen Ueberzug über den Klinge-Beutel von rothem Sammet, eine Altardecke von weißem Cambric, und eine Confirmandin eine zinnerne Abendmahlswein-Kanne. Bei einer Begräbnißfeier im Jahre 1852 erhielt die Kirche 3 Paar Altar-Wachskerzen und 3 Satz Wachslichter auf den Kronleuchter.

Die evangelische Kirche zu Jakobskirch, Kreis Glogau, empfing bei Gelegenheit ihres hundertjährigen Jubiläums von dem dortigen Bäckermeister Dartsch einen kunstvoll in Holz geschnitzten und vergoldeten Kronleuchter im Werthe von circa 50 Rthlr., von den Freibauerguts-Besitzern in Stumberg, in Verbindung mit dem herrschaftlichen Amtmann Schorsch zu Gleinitz, einen Kronleuchter von Bronce mit Krystallbehang, im Werthe von 40 Rthlr. Durch freiwillige Gaben von den zur Kirche gehörenden Dominien und Gemeinden, im Betrage von 518 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf.,

wurde die Kirche im Innern total neu staffirt und vergoldet — die äußere Restaurirung wurde aus dem Aerar derselben bestritten. Im Jahre 1849 schenkten Dominien und Gemeinden 60 Rthlr. zu Altar- und Kanzel-Bekleidungen, im Jahre 1851 eine Confirmandin, Bertha Schorsch, ein gesticktes Altarpolsterkissen, im Jahre 1852 die Confirmanden drei Paar Altarkerzen, im Jahre 1853 ebenfalls die Confirmanden ein schwarzsammtnes, in Silber gesticktes Altartuch, und der dortige Hülfslehrer Sucker zum 100jährigen Jubiläum zwei porzellane Vasen mit künstlichen Blumen auf den Altar.

Die evangelische Kirche zu Cunau, Kreis Sagan, erhielt bei ihrer 50jährigen Jubelfeier von dem Patron der Kirche, Herrn Rittergutsbesitzer Strutz auf Cunau, 100 Rthlr. als Anlage-Kapital zur spätern Anschaffung einer neuen Orgel; von dessen Sohne eine silberne Hostienbüchse; von den Eisenhüttenwerk-Besitzern, Gebrüder Herrn Glöckner zu Tschirndorf, ein gußeisernes Altargeländer; von dem Herrn Ober-Amtmann Räbiger in Zeissau eine blausammtne Taufstein-Einkleidung mit Silber-Frangen; von Frau Lieutenant Rohr in Wolfsdorf einen auf weißen Atlas gestickten Untersatz für die Abendmahlsgefäße; von den Jünglingen und Jungfrauen in Zehrbeutel und Saatz eine Altarbibel mit Prachteinband, nebst einem Pult von schwarzem Sammt und Silberfrangen; von dem Ortsgeistlichen einen Fußteppich auf den Altartritt; von dem Fleischermeister Gnensch in Cunau das Portrait Dr. Martin Luthers in Goldrahmen; von dem Schmiedemeister Höhne daselbst zwei selbstgeschmiedete große eiserne Altar-Leuchter. Derselbe renovirte auch und ließ von Neuem malen den von seinem Vater selbst geschmiedeten und 1814 der Kirche geschenkten eisernen Kronleuchter. Die Kosten der Vergoldung und Malerei an den Altarleuchtern trug der Herr Hauptmann Höhne zu Bunzlau. Der Müllermeister Stahn zu Zehrbeutel ließ die zinnernen Altarleuchter und das Kruzifix renoviren und vergolden; der Bauer Mielisch in Cunau übernahm die Kosten für die Tischlerarbeit an dem in der Nische des Altarblattes neu errichteten Kreuzes. Die erwachsene Jugend der Ortschaften Cunau, Zeissau, Liebsen, Wolfsdorf und Neu-Cunau brachte gegen 40 Rthlr. zusammen, wofür eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von scharlachrothem Tuch mit Goldfrangen und Stickerei beschafft wurde. Zum Renoviren und Malen des Altars, der Kanzel, der Emporen, der Wand-Leuchter und Liedertafeln gingen 177 Rthlr. 27 Sgr. an freiwilligen Beiträgen ein, nämlich von der Frau Herzogin von Sagan 10 Rthlr., von dem Hammergutsbesitzer Herrn Lehmann in Zehrbeutel 50 Rthlr., von dem Ober-Amtmann Dantzer in Liebsen 10 Rthlr., von der Schule zu Cunau 7 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf., von der zu Tschirndorf 4 Rthlr. 18 Sgr., von der zu Nicolschmiede und deren Lehrer 27 Sgr. 6 Pf., von der erwachsenen Jugend zu Tschirndorf 4 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., von dem Bahnhofe zu Hansdorf 3 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf., von den Gemeinden Cunau und Neu-Cunau 29 Rthlr. 11 Sgr., Tschirndorf 26 Rthlr., Wolfsdorf 3 Rthlr. 9 Sgr., Saatz 2 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf., Zeissau 2 Rthlr. 5 Sgr., Liebsen 1 Rthlr.

29 Sgr, 3 Pf, Zehrbeutel 20 Sgr. Die Kollekte am Schluß der Jubelfeier betrug 20 Rthlr. 10 Sgr. — Außerdem wurden die Altar- und Kronleuchter von Mehreren mit Wachs- und Stearin-Lichtern versorgt.

Die evangelische Kirche zu Sammerswaldau, Kreis Schönau, empfing von ihrer Patronin, der Frau Geheime Räthin Lesch, welche der Gemeinde ein neues Schulhaus gebaut hat, zu Staffirung der Kanzel und des Altars, welche 80 Rthlr. kostete, einen Zuschuß von 30 Rthlr. und eine rothplüschene mit Gold besetzte, wie auch eine schwarztuchene mit Silber besetzte Altar- und Kanzel-Bekleidung von bedeutendem Werthe, desgleichen ein aus Holz geschnitztes Kruzifix, was ein Kunst-Werk ist, ferner gepolsterte Kniebänke, Auch hat dieselbe die silbernen Altargeräthe der Kirche neu aufsieden und vergolden lassen.

Die evangelische Kirche zu Arnsdorf, Kreis Görlitz, erhielt von der Gemahlin des Patrons, Herrn v. Wiedebach-Nostitz, eine Altar- und Kanzel-Bekleidung nebst Fußdecke auf das Altar im Werthe von über 40 Rthlr. — Die Schwester des Patrons, verwittwete Frau v. Knobelsdorf in Görlitz, ließ das Innere der Kirche geschmackvoll renoviren und schenkte derselben ein neues Altarbild, gemalt von Wolfram in Dresden, mit schönem, stark vergoldeten Rahmen. — Die Kosten des Altarbildes und des Staffage der Kirche betrugen 400 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Röchlitz, Kreis Goldberg, erhielt, namentlich bei Gelegenheit der Einsegnung der Confirmanden, von einem Gemeindegliede in Kosendau ein Kruzifix von Elfenbein mit metallenem versilberten Corpus; von zwei Gliedern der Gemeinde Röchlitz und Kosendau 5 Rthlr. zur Anschaffung eines Altarschmuckes; von mehreren Frauen der Kirchgemeinde einen neusilbernen Abendmahlskelch im Werth von 24 Thalern.

Der evangelischen Kirche zu Schweinitz, Kreis Grünberg, wurden bei Gelegenheit ihres 50jährigen Jubiläums geschenkt: von der Frau Kirchenpatronin, der verwittweten Frau Polizei-Distrikts-Commissarius Schneider, ein reich vergoldeter Taufstein von Holz, eine von ihr selbst mit Silber gestickte blausammtne Decke darüber, ein ebenfalls von ihr gestickter, mit Silberborten verzierter Klingebeutel, ein mit goldenen Tressen versehenes Altarbibel-Pult von Purpursammt, von ihren Töchtern und der Erzieherin derselben gehäkelte Decken über Altartisch und Abendmahlskelche; von dem Kirchenpatron, Herrn Justizrath Sattig zu Görlitz, eine blautuchene Kanzel- und Altar-Bekleidung; vom Landes-Aeltesten Herrn v. Knobelsdorf auf Buchelsdorf einen Kronleuchter von vergoldeter Bronce; vom Ober-Amtmann Herrn Schneider zu Cunnerwitz einen silbernen Hostienteller; vom Kreis-Gerichts-Rath Herrn Scheibel zu Grünberg ein von ihm selbstgemaltes Altarbild, und vom Brauermeister und Inspektor Brödner zu Schweinitz den goldenen Rahmen um dasselbe; von Fräulein Anna v. Collar aus Glogau eine Kanzelbibel und einen silbernen Sieblöffel für den Communionswein; von Frau Gräfin von

Sickingen-Hohenburg, welche früher der Kirche einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch mit Deckel geschenkt, 20 Rthlr. zur Ausschmückung der Kirche. Der Tischlermeister Walter zu Schweinitz arbeitete ein Ciborium, der Sattlermeister Roschke lieferte unentgeltlich die Polsterarbeiten an Kanzel und Altar, Jungfrau Brunn daselbst häkelte eine baumwollene Decke über die Kelche. Die Kirchgemeinde hatte eine im Jahre 1842 von ihr veranstaltete Sammlung von 42 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. in der Sparkasse angelegt, welche durch Zinsen, Kollekten der Confirmanden und andere Beiträge auf 97 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. angewachsen war. — Im Jahre 1852 und 1853 brachten die einzelnen, zum Kirchspiel gehörenden Gemeinden 188 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf., die Junggesellen und Jungfrauen aus denselben 33 Rthlr. 9 Sgr., die Schulkinder 12 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. an freiwilligen Beiträgen auf, und wurden von diesen Geldern die Kirche im Innern neu in Weiß und Gold staffirt, ein Kreuz auf die Altardecken, ein Teppich auf den Altar, Altarleuchter und Kruzifix, Altarbibel 2c. angeschafft, verschiedene Kirchengeräthe restaurirt, der Kirchenplatz verschönert u. s. w. Der Orts-Geistliche ließ eine von ihm verfaßte Geschichte des Kirchspiels drucken, und gab incl. des Einnahme-Ausfalls bei dem Verkauf derselben, welchen er deckte, 10 Thaler.

Die katholische Kirche zu Goldberg erhielt von dem Rittergutsbesitzer Herrn Schönitz zu Burglehn Rauschen bei seiner ehelichen Verbindung ein rothes Staffel-Tuch im Werthe von über 30 Rthlr., und von seiner Braut ein Paar neue Fahnen nebst einem Antipendium, welches diese selbst gestickt hat.

Der evangelischen Kirche zu Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhayn, wurden von dem dort verstorbenen Freistellbesitzer Johann Karl Kügler 10 Rthlr. legirt; der evangelischen Kirche zu Bienowitz, Kreis Liegnitz, so wie der Schule daselbst, von dem dort verstorbenen Bauerauszügler Christian Aysche je 100 Rthlr.; der evangelischen Kirche zu Parchwitz von der dort verstorbenen Wittfrau Lehnhardt geborne Schneider 56 Rthlr., von deren Zinsen alljährlich ein armes Kind, was confirmirt wird, bekleidet werden soll; der evangelischen Kirche zu Voigtsdorf, Kreis Hirschberg, von der dort verstorbenen Bauerauszüglerin Heering geborne Seeliger 10 Rthlr.

Die evangelische Friedenskirche zu Jauer empfing von dem Kaiserlich Russischen Oberhofgerichts-Advokaten Borrmann zu Mietau 100 Rthlr. zum Neubau einer Orgel; die evangelische Kirche zu Tschirna, Kreis Bunzlau, von der Frau Baronin v. Bistram eine Altar- und Kanzel-Bekleidung, und außerdem 10 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Braunau, Kreis Lüben, durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder, auch der Armen, eine Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werthe von 30 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Nieder-Bielau, Kreis Görlitz, durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder eine Altar- und Kanzel-Be-

kleidung im Werthe von 25 Rthlr., von 2 Mitgliedern derselben ein Paar Vasen mit künstlichen Blumen, — auch wurde durch freiwillige Beiträge von 40 Rthlr., wozu der Magistrat von Görlitz als Patron 13 Rthlr. schenkte, die Kirchen-Uhr reparirt.

Der evangelischen Kirche zu Friedersdorf, Kreis Lauban, wurden bei Gelegenheit der 50jährigen Amtsjubelfeier des Ortsgeistlichen von der Kirchgemeinde ein kornblumblaues tuchenes Altartuch, von dem dortigen Garnhändler Knobloch eine dergleichen Kanzelbekleidung, und von einigen Frauen Vasen mit künstlichen Blumen auf den Altar geschenkt; der evangelischen Kirche zu Schosdorf, Kreis Löwenberg, von dem früheren Patron derselben, Herrn Rittergutsbesitzer Hempel, 25 Rthlr., wovon ein Abendmahlskelch für 14 Rthlr. 15 Sgr. angeschafft worden ist und das Uebrige zu einer schwarzen Altarbekleidung benutzt werden wird; der evangelischen Kirche zu Hermsdorf bei Ruhland, Kreis Hoyerswerda, durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine Altar- und Kanzel-Bekleidung, im Werthe von 27 Rthlr.; der evangelischen Kirche zu Hennersdorf, Kreis Görlitz, von dem dortigen Großbauergutsbesitzer Johann Friedrich Posselt am vorjährigen Gedächtniß-Feste der Verstorbenen zum Andenken an seinen einzigen, im vorigen Jahre verstorbenen Sohn eine Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung von feinem schwarzen Tuche mit silbernen Stickereien und Franzen, und von dem Johann Karl Mühle daselbst eine neusilberne, inwendig stark vergoldete Weinkanne.

Die evangelische Kirche zu Lichtenau, Kreis Lauban, erhielt nach letztwilliger Anordnung der dort verstorbenen Frau Pfarr-Substitut Hübert, geborne Hantzsch, nach ihrem Tode ein schwarzes Altartuch im Werthe von 40 Rthlr.; die Begräbniß-Kirche ad St. Nicolaum zu Goldberg zu ihrem völligen Ausbau von demselben Wohlthäter, wie im Jahr vorher, abermals 4 Friedrichsd'or; die evangelische Kirche zu Klitten, Kreis Rothenburg, von einem Mitgliede der Gemeinde eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothem Sammt mit Silberborten, im Werthe von 20 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Boyadel, Kreis Grünberg, von einer Frau in der Gemeinde ein Paar Altarkerzen zur Christnacht, um ihre Freude über das fernere Verbleiben des Ortsgeistlichen bei der Gemeinde zu bezeugen.

Die evangelische Schule zu Simsdorf, Kreis Boikenhayn, empfing von dem Freiherrn v. Seherr und Thoß auf Schollwitz 130 Thaler zum künftigen Bau eines neuen Schulhauses; die evangelische Schule zu Alt-Seidenberg, Kreis Lauban, von dem Gedinge-Gärtner Johann Georg Laßmann ein Legat von 100 Thalern, wovon die Zinsen zu Schulgeld für arme Kinder bestimmt sind; von dem vormaligen Rittergutspächter daselbst, Herrn Friedrich Wilhelm Ticinus, bei seinem Abgange nach Dresden, einen großen Globus, mehrere Landcharten und 26 Bücher nützlichen Inhalts, worunter 7 Bände des großen Bertuch'schen Bilderbuches mit kolorirten Bildern; die evangelische Schule zu Polnisch-Nettkow, Kreis Grün-

berg, von Sr. Hoheit dem Fürsten v. Hohenzollern-Hechingen (katholischer Confession) bei den Schulprüfungen 15 Rthlr., die zur Parochie gehörige Schule zu Seedorf 4 Rthlr.; die evangelische Schule zu Bolkenhayn von dem dortigen Kaufmann Herrn Wuthe mehrere Wandkarten, 16 Wilkesche Bildertafeln, 25 Exemplare des Aufgabebuches zu schriftlichen Aufsätzen von Petermann, an Weihnachten 27 Paar Schuhe und 76 Paar Strümpfe für arme Schulkinder; die evangelische Schule zu Hohen-Petersdorf, Kreis Bolkenhain, von dem Landschafts-Rath Herrn v. Treskow mehrere Sydowsche Wandkarten, die Wilkeschen Bildertafeln, 24 Exemplare des Hinkeschen Lesebuchs und bei der Confirmation der Kinder 12 Bibeln in Groß-Oktav; die Schulen zu Schosdorf, Kreis Löwenberg, von dem Patron derselben, Herrn Landes-Aeltesten v. Sanden, den Ertrag von dreijährigen Jagdgeldern für die herrschaftlichen Ackerstücke, die in den Bauerfeldern liegen, und für jede der drei Schulen zwölf Prämien an Religionsbüchern, Kinderfreunden, Schreibheften und Schiefertafeln; die Schule zu Ober-Geibsdorf, Kreis Lauban, vo .m Bauergutsbesitzer Förster daselbst eine Wandkarte von Schlesien.

Der katholische Pfarrer Herr Sommer zu Arnsdorf, Kreis Hirschberg, hat aus eigenen Mitteln für 520 Rthlr. Häuser in Krummhübel und Steinseiffen, desselben Kreises, zu Schulzwecken angekauft; — der Herr Freiherr v. Tschammer zu Quaritz hat freiwillig und aus eigenen Mitteln das bisherige Strohdach auf dem katholischen Schulhause zu Brunzelwaldau, Kreis Freystadt, mit Ziegeln zu decken übernommen, vier Kindern werthvolle Gebetbücher als Prämien geschenkt und sich anheischig gemacht, das Schulgeld für die Kinder der bei ihm arbeitenden Tage-Löhner, im Fall ihres Unvermögens dazu, zu bezahlen. Die katholische Schule zu Seichau, Kreis Jauer, hat von dem dort verstorbenen Schulvorsteher Caspar Töpler ein schönes Kruzifix testamentarisch erhalten.

Es gereicht uns zur besonderen Befriedigung, diese vielen, zum Theil ausgezeichneten Beweise eines wohlthätigen Sinnes für Kirchen, Schulen und Arme hierdurch mit dem Wunsche, daß derselbe überall zur Nachahmung veranlassen möge, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 16. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



Agentur-Bestätigung. I. P. b. 361.

Dem Kaufmann Adolph Himer zu Lauban ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Drechsler die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 20. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4)

und außerdem eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen, und die Bestrafung der Letzteren.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu No. 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1854

Polizei-Verordnung,

betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der Letzteren,

erlassen von der Königlichen Regierung zu Liegnitz für den Umfang des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

Nebst einem Anhang, enthaltend die einschlagenden und verwandten Straf-Bestimmungen der allgemeinen Gesetze.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet, Kraft der ihr durch das Gesetz über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11—16 beigelegten Befugniß, für alle im Regierungs-Bezirk gelegenen Königlichen, Privat- und Gemeinde-Waldungen oder Forsten Folgendes:

§. 1.

Begriff der Waldung oder Forst.

Als Waldungen oder Forsten werden im Sinne dieser Verordnung alle die Grundstücke betrachtet, auf welchen Holz, hauptsächlich der Holznutzung wegen, gezogen wird.

I. Hutungs-Uebertretungen. A. Bei vorhandener Hutungs-Berechtigung:

§. 2.

Hüten ohne tüchtigen Hirten.

Wer sein Vieh anders, als unter Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten weiden läßt, wird mit einer Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu Drei Thalern bestraft. Als tüchtige Hirten können Kinder unter 14 Jahren nicht angesehen werden.

§. 3.

Vernachläßigung Seitens des Hirten.

Wenn der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirt dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt, oder die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person

überträgt, oder wenn das weidende Vieh Gräben, Tafeln Wische oder Grenzzeichen beschädigt, so wird der Hirt mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

§. 4.

Einzelnhüten.

Soweit das Hutungsrecht einer Mehrheit von Berechtigten aus der nämlichen Gemeinde auf ein und demselben Hutungs-Revier zustehet, darf das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt, muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten, oder von dem Hirten der einzelnen Berechtigten in einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden, sofern nicht einem Berechtigten das Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderer Rechtstitel zusteht.

Wer hiergegen handelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft. Wer nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hutungsrechts ein solches Einzelnhüten während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

Diese Ordnungen erläßt, vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung, für städtische Forsten die Ortspolizeibehörde, für alle übrigen der Kreis-Landrath, nach Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung aller Betheiligten. Zuwiderhandlungen gegen solche Lokalordnungen unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr.

§. 5.

Anbinden des Weide-Viehes.

Auf Hutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf benachbarte, dem Hutungsrechte nicht unterworfene Grundstücke leicht zu besorgen stehet, oder wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt, muß dasselbe an Stricken geführt, oder beim Hüten an feste Gegenstände angebunden werden. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

§. 6.

Nachthüten.

Das Nachthüten ist, so weit nicht vermöge besonderer Rechtstitel eine Befugniß dazu bestehet, verboten. Im Fall örtlichen Bedürfnisses kann es jedoch auf den Antrag der Betheiligten durch besondere, nach Bestimmung des §. 4 zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutz gegen Beschädigungen und gegen sittenverderbliche Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben sind.

Wo nach Vorstehendem das Nachthüten nicht stattfindet, muß das weidende Vieh spätestens mit Sonnenuntergang die Weide verlassen und darf sie vor Sonnen-Aufgang nicht wieder betreten.

Wo das Vieh über Nacht im Hutungsreviere bleibt, muß es bei Sonnen-Untergang in Buchten, Horden oder eingehegte Koppeln getrieben werden und darf diese vor Sonnenaufgang nicht verlassen.

Wer diesen Vorschriften oder einer in obigem Sinne errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit einer Geldbuße von **10** Sgr. bis zu **10** Rthlr. bestraft.

§. 7.

Viehtreiben bei Nacht.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 6) treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von **10** Sgr. bis **3** Rthlr. bestraft.

§. 8.

Hutung in nicht angewiesenen Distrikten.

Hutungsberechtigte dürfen nur in den ihnen dazu angewiesenen Distrikten hüten. Reichen diese nicht aus, oder glauben die Weideberechtigten, durch die getroffene Auswahl der Hutungsflächen sich in ihrem Rechte verletzt, so muß es doch bis zur Entscheidung im Beschwerde- oder im Rechts-Wege bei der erfolgten Anweisung verbleiben.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, wenn nicht die härteren Strafen der §§. **12. 13** durch Betreten einer Schonung, oder eines den Schonungen gleichgeachteten Platzes verwirkt sind, mit einer Geldbuße von **10** Sgr. für **1—2** Stück Vieh, für jedes mehr aufgetriebene aber, und zwar:

a. bei Pferden, Eseln oder Rindvieh von **5** Sgr.,

b. bei Schweinen, Schaafen, Füllen oder Jungvieh von **2** Sgr.,

c. bei Gänsen oder Federvieh anderer Art von **3** Pf.,

bestraft.

Bei gleichzeitigem Uebertritt einer Mehrzahl von Stücken Vieh darf der Gesammtbetrag der Strafe indeß:

für die Vieharten zu a. und b. die Summe von **5** Rthlr. und

für die zu c. die Summe von **1** Rthlr.

nicht übersteigen.

§. 9.

Auftrieb einer größeren Anzahl oder einer andern Gattung Vieh, als der erlaubten.

Wer eine größere Anzahl oder eine andere Gattung Vieh auftreiben läßt, als wozu er berechtigt ist, wird für jedes mehr aufgetriebene Stück oder jedes Stück der unerlaubten Gattung mit einer Geldbuße

a. für Rindvieh, Pferde oder Esel von 10 Sgr.,
b. für Schweine, Schaafe, Füllen oder Jungvieh von 4 Sgr.,
c. für Federvieh von 6 Pf.

bestraft.

In keinem Falle darf die Strafe unter 10 Sgr. und über 10 Rthlr. betragen.

B. Hutungs-Uebertretungen bei fehlender Hutungs-Berechtigung.

§. 10.

Unberechtigtes Hüten.

Wer ohne alle Berechtigung sein Vieh hüten läßt, wird auch, wenn nicht Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, für jedes auf der Hutung betroffene Stück mit einer Geldbuße:

a. für Rindvieh, Pferde oder Esel von 10 Sgr.,
b. für Schaafe, Schweine, Füllen oder Jungvieh von 4 Sgr.,
c. für Federvieh von 6 Pf.

bestraft, sofern nicht schon die Strafe des §. 12. 13 Platz greift.

In keinem Falle darf die Strafe unter 10 Sgr. und über 10 Rthlr. betragen.

C. Uebertretungen ohne Rücksicht auf vorhandene oder fehlende Berechtigung.

§. 11.

Hutung von Ziegen.

Wer Ziegen in Forsten hütet, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. für 1—2 Stück, von 5 Sgr. für jedes fernere Stück, bis zu einer Geldbuße von 10 Rthlr. bestraft, so weit nicht die härteren Strafen der §§. 12 und 13 eintreten.

Uebrigens wird auf die Bestimmungen in Titel 1. §. 10 der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 (vergl. Anhang) hingewiesen.

§. 12.

Hutung in Schonungen.

Wer Weidevieh in Schonungen hütet oder beim Uebertritt in eine solche nicht abkehrt, wird mit einer Geldbuße:

a. für jedes Pferd von 1 Rthlr.,
b. für jedes Stück Rindvieh oder Esel von 20 Sgr.,
c. für jedes Schaaf, Schwein, Füllen oder Jungvieh von 8 Sgr.,
d. für jedes Stück Federvieh von 2 Sgr.

bestraft.

In keinem Falle darf die Strafe unter 10 Sgr. und über 10 Rthlr. betragen.

§. 13.

Hutung an Schonungen gleich zu achtenden Plätzen.

Den Schonungen sind bezüglich der im §. 12 gedachten Uebertretungen gleich zu achten, alle Deiche, Buhnen, Deckwerke, Ränder von Entwässerungsgräben, Ufer

von Flößbächen, Betriebswässern von Mühlen=, Hütten= und anderen Werken, ferner gedeckte, wenn auch noch nicht besäte Sandschollen, als Wiese oder Acker, bewirthschaftete Forstflächen und andere, unter besonderer Pflege gehaltene Kultur=Anlagen.

§. 14.

Hutung in Mast = Revieren.

Wer in hierzu nicht ausdrücklich geöffneten Mast=Revieren hütet, wird mit den §. 8 verordneten Geldbußen bestraft.

§. 15.

Verschärfung der Strafen.

Wenn die Uebertretungen ohne dafür vorhandene besondere Berechtigung in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang oder an Sonn= und Fest=Tagen verübt sind, werden die in den §§. 2—5, 8—14 verordneten Strafen bis zu einem Betrage von höchstens 10 Rthlr. für jede einzelne Uebertretung verdoppelt.

II. Uebertretungen bei Ausübung der Gräserei.

§. 16.

Legitimations = Zeichen.

Wer in Forsten, deren Eigenthümer Legitimations=Zeichen ertheilt, bei Ausübung der Gräsereibefugniß, mag dieselbe auf Servitutsberechtigung, Einmiethung oder bloßer Vergünstigung beruhen, diese Zeichen (Zettel, Blechzeichen und dergl.) nicht bei sich führt, wird für jedes fehlende Zeichen mit einer Geldbuße von 10 bis 20 Sgr. bestraft.

§. 17.

Grasen auf fremde Zeichen.

Wer auf eines Anderen Legitimations=Zeichen graset, wird, sofern nicht wegen gänzlich fehlender, eigener Berechtigung die Strafen des Wald=Diebstahls=Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintreten, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. bestraft.

§. 18.

Mißbräuchliche Weggabe des Zeichens.

Wer sein Legitimationszeichen zum Mißbrauch an einen Anderen abgiebt, verliert, so weit die Schlesische Forst=Ordnung vom 19. April 1756 Tit. II. §. 2 lit. g. (vergl. Anhang) Anwendung findet, seine Berechtigung für das laufende Jahr und wird in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

§. 19.

Nichtzurückgabe des Zeichens.

Wer das erhaltene Legitimations=Zeichen nicht zu der von der Forst=Verwaltung verordneten Zeit zurückgiebt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bestraft.

§. 20.

Grasen in unerlaubter Ausdehnung.

Wer, obschon mit einem Legitimations-Zeichen versehen, außer den von der Forst-Verwaltung angewiesenen Orten oder außer der von ihr bestimmten Zeit graset, oder unbefugt eines Wagens oder Karrens (Radwer) zum Transport sich bedient, wird für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 15 Sgr. bestraft.

§. 21.

Grasen in Schonungen.

Wer in nicht ausdrücklich dazu angewiesenen Schonungen die Gräserei-Befugniß (§. 16) ausübt, oder die bei der Anweisung von der Forst-Verwaltung ausdrücklich ertheilten schriftlichen Vorschriften nicht beachtet, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. in jedem Uebertretungsfalle bestraft.

§. 22.

Verkauf des Grases durch Servitut-Berechtigte.

Wer auf Grund eines Servitutsrechts die Gräserei ausübt, wird für jede an Andere verkaufte oder sonst überlassene Traglast oder Karre des entnommenen Grases mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr., für größere Massen nach Verhältniß bis zu 10 Rthlr. bestraft.

§. 23.

Gras-Diebstahl.

Ueber die Bestrafung des Gras-Diebstahls bestimmt das Gesetz vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhangs das Nähere).

§. 24.

Grasen mit unerlaubten Werkzeugen.

Wer Sensen oder sogenannte Blattsicheln ohne besondere Erlaubniß der Forst-Verwaltung zum Grasen in Holzrevieren führt, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 3 Rthlrn. für eine Sense und von 10 bis 15 Sgr. für eine Blattsichel bestraft.

§. 25.

Abschneiden junger Holzpflanzen.

Wer mit erlaubten oder unerlaubten Werkzeugen junge Holzpflanzen abschneidet, wird dafür besonders mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bestraft.

§. 26.

Unbefugtes Dörren des Grases.

Wer unbefugter Weise das entnommene Gras im Walde dörrt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. bestraft.

III. Uebertretungen beim Waldstreusammeln.

§. 27.

Die Waldstreu-Uebertretungen werden nach der Verordnung vom 5. März 1843 und dem Gesetz vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) bestraft.

§. 28.

Unerlaubte Rechen oder Harken.

Wer im Walde mit einem Rechen oder einer Harke von der in §. 4 lit. c. der Verordnung vom 5. März 1843 beschriebenen und dort verbotenen Art auch nur sich betreffen läßt, wird, auch wenn und soweit eine härtere Strafe nach der genannten Verordnung nicht eintritt, mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Rthlr., und falls die Uebertretung zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang oder an einem Sonn- oder Fest-Tage verübt wird, von 2 bis 4 Rthlr. bestraft.

Wer auf eines Anderen Legitimations-Zeichen unbefugt (§. 54) Streu holt, wird, sofern nicht wegen gänzlich fehlender Berechtigung die Strafen des Wald-Diebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintreten, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. bestraft.

Wer sein Legitimations-Zeichen zum Mißbrauch an einen Anderen abgiebt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

IV. Uebertretungen bei Entnahme von Holz und Laub.

§. 29.

Holzfällen ohne vorgängige Anzeige.

Holzberechtigte, welche ohne Vorwissen des Forstschutzbeamten, und wo dies üblich, ohne daß es mit dem Waldhammer gezeichnet ist, Holz fällen oder abführen, werden mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. bestraft.

§. 30.

Legitimations-Zeichen zum Raff- und Leseholz-Sammeln.

Wer in Forsten, deren Eigenthümer Legitimations-Zeichen ertheilt, beim Sammeln von Raff- und Leseholz, mag die diesfällige Befugniß auf Servitutsrecht, Einmiethung oder bloßer Vergünstigung beruhen, das Zeichen (Zettel und dergleichen) nicht bei sich führt, wird mit einer Geldbuße von 10 bis 15 Sgr. bestraft.

Das Zeichen ist bei gleicher Strafe zu der von der Forst-Verwaltung verordneten Zeit wieder abzuliefern. Wer auf eines Anderen Legitimotins-Zeichen unbefugt (§. 54) Raff- und Leseholz einsammelt, wird, sofern nicht wegen gänzlich fehlender Berechtigung die Strafen des Wald-Diebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintreten, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. bestraft.

Wer sein Legitimations-Zeichen zum Mißbrauch an einen Anderen abgiebt, wird, sofern nicht die Strafen des §. 31 eintreten mit einer Geldbuße, von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

§. 31.

Unbefugter Verkauf von Holz.

Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberschuß verkauft, wird das erste Mal

bei Königlichen und Immediatstädtischen Forsten mit der im Tit. IX. §. 4 der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 (vergl. Anhang) verordneten Strafe des einjährigen Verlustes seiner Befugniß, und außerdem mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Rthlr.;

bei anderen Forsten und in Ortschaften, wo die Schlesische Forstordnung vom 19. April 1756 keine Gültigkeit hat, mit der §. 222 Tit. XXII. Thl. I. allgemeinen Landrechts (vergl. Anhang) angedrohten Strafe, mindestens aber mit einer Geldbuße von 10 Sgr.;

im Rückfall bei allen Forsten in Gemäßheit des §. 223 Tit. XXII. Thl. I. allgemeinen Landrechts (vergl. Anhang) und außerdem mit einer Geldbuße von 20 Sgr. bis 10 Rthlr. bestraft.

Unfixirte Bau-, Nutz- und Brennholz-Berechtigte verwirken, insofern sie nicht vermöge besonderer Erlaubniß des Waldeigenthümers, oder vermöge sonstiger spezieller Rechtstitel, oder in Gemäßheit §. 237 bis §. 239 Tit. XXII. Thl. I. allgemeinen Landrechts (vergl. Anhang) zum Verkauf berechtigt sind, außer der dem Waldeigenthümer zu gewährenden Entschädigung eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr., wenn sie das ihnen zum Verbrauch überwiesene Holz ganz oder theilweise verkaufen, oder sonst an Andere überlassen, oder das Bau- und Nutzholz zu anderen Zwecken verwenden, als die Berechtigung gestattet.

Derselben Strafe verfallen auch diejenigen Brennholzberechtigten, welche neben fixirten Brennholz-Deputaten auch zur Entnahme von Raff- und Leseholz berechtigt sind, wenn sie das Brennholz-Deputat ganz oder theilweise verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.

§. 32.

Holzsammeln in unerlaubter Ausdehnung.

Berechtigte, (§. 30) welche, obschon mit Legitimations-Zeichen versehen, außer den von der Forst-Verwaltung angewiesenen Holztagen oder Forst-Distrikten Holz lesen, oder ihre Befugniß in Betreff der Transportmittel oder der Stärke der Arten oder Sortimente des Holzes überschreiten, oder endlich den bei Bewilligung des Holzlesens von der Forst-Verwaltung etwa ihnen schriftlich ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln, zahlen 10 bis 20 Sgr. Geldbuße, so weit nicht die härteren Strafen der §§. 219. 220. I. 22. allgemeinen Landrechts (vergl. Anhang) oder des Holzdiebstahls-Gesetzes eintreten.

§. 33.

Holzsammeln in Schonungen.

Berechtigte, (§. 30) welche in Schonungen und gänzlich geschlossenen Distrikten Holz lesen, werden mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall bestraft.

§. 34.

Holzdiebstahl.

Wegen des Holzdiebstahls bestimmt das Gesetz vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) das Nähere.

§. 35.

Führung unerlaubter Werkzeuge.

Wegen Führung unerlaubter Werkzeuge zum Holzen wird auf die Bestimmungen der §§. 219. 220. I. 22. allgemeinen Landrechts und des §. 44. Gesetz vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) hingewiesen.

Uebrigens wird, wer Werkzeuge der in diesen Gesetzstellen bezeichneten unerlaubten Arten bei Ausübung des Raff- und Leseholz-Sammelns im Walde bei sich führt, auch wenn der gedachte §. 44 nicht Platz greifen sollte, und neben dem nach §. 220. I. 22 allgemeinen Landrechts etwa eintretenden Verlust der Werkzeuge, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. bestraft.

§. 36.

Laubstreifen. Beringeln. Beklopfen. Beschälen. Zopf-Abschneiden. Abschneiden der Wipfel.

Das unbefugte Laub- und Nadel-Abstreifen, das Beringeln, Beklopfen und Beschälen der Bäume, das Abschneiden der Baumwipfel, so wie das Abschneiden der Zöpfe von Bäumen wegen des Kiengewinnstes, eben so das Anhauen, Anbohren, Anreißen der Bäume oder Aeste, die Entnahme von Wurzeln, die Beschädigung von Waldsaaten oder Pflanzungen, oder sonstigen Kulturanlagen, und das Ausziehen oder Abschneiden junger Holzpflanzen, wird, sofern nicht schon die härteren Strafen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 oder des allgemeinen Strafrechts eintreten, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. bestraft.

Wer einen ganzen Baum wegen eines Stückes Zopf, Kien oder Ast abschneidet, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. bestraft, und wird übrigens wegen dieser Uebertretung auf die Schlesische Holz- ꝛc. Ordnung vom 19. April 1756 Tit. IV. §. 5 hingewiesen. (Vergl. Anhang.)

§. 37.

Harzdiebstahl.

Was wegen des Diebstahls von Harz Rechtens, bestimmt das Gesetz vom 2. Juni 1852. (Vergl. Anhang.)

§. 38.

Roden grüner Laubholz-Stöcke.

Wer unbefugt grüne Laubholz-Stöcke im Niederwalde rodet, wird mit einer Geldbuße von 20 Sgr. für jeden Stock neben der etwa verwirkten Strafe des Holzdiebstahls bestraft.

§. 39.

Kienroden.

Wer Kienstöcke an einem ihm nicht dazu angewiesenen Orte rodet, wird, sofern nicht schon die härteren Strafen des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintreten, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. für jeden Uebertretungsfall bestraft.

Löcherzuwerfen.

Wer es unterläßt:

1. die beim Kiengraben oder Stöckeroden,
2. die durch erlaubtes Erzgraben

gemachten Löcher oder Gräben wieder mit Erde zu füllen und dem übrigen Boden gleich zu machen,

wird für jede nicht gehörig oder gar nicht zugefüllte Oeffnung mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bestraft.

V. Andere Forstpolizei-Uebertretungen.

§. 40.

Fahren, Viehtreiben, Reiten, Gehen.

Wer außer den zum gemeinen Gebrauch bestimmten öffentlichen oder anderen Wegen, zu deren Benutzung er berechtigt ist, unbefugterweise fährt, Karren schiebt, Vieh treibt, oder reitet, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bestraft.

Verbotene Wege. Oeffnen und Beschädigen von Hecken, Thoren, Zäunen.

Wer sich eines vergrabenen oder durch Schlagbäume oder durch sonst übliche, in die Augen fallende Merkmale versperrten, oder durch Warnungstafeln, verbotenen Weges bedient, wer Gatterthore, Pferche, Hecken u. s. w., so wie Umschonungs-Zäune unbefugt öffnet, offen stehen läßt, oder Zäune jeder Art beschädigt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bestraft.

§. 41.

Fahren, Viehtreiben 2c., durch Schonungen und ähnliche Orte.

Wegen des Gehens, Reitens, Fahrens oder Viehtreibens über Weiden oder Schonungen, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, bestimmt §. 357 Nro. 10 des Strafgesetzbuches (vergl. Anhang) das Nähere.

Wer über Buhnen, Deiche, Deckwerke, Ränder von Entwässerungs-Gräben, Ufer von Flößbächen, von Betriebswässern der Mühlen-, Hütten- und anderen Werke durch Flößbäche und durch Gräben, außer den dazu bestimmten Fuhrten, über gedeckte, wenn auch noch nicht besäete Sandschellen, über als Wiese oder Acker bewirthschaftete Forstflächen, oder andere, unter besonderer Pflege gehaltene Kultur-Anlagen fährt, reitet oder Vieh treibt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 4 Rthlr. bestraft. Eben so wird bestraft, wer irgend eine Anlage der vorbezeichneten Art, deren Zugang durch Warnungszeichen untersagt ist, unbefugt betritt.

§. 42.

Feuer im Walde.

Soweit nicht schon die Strafen des §. 347 Nro. 7 und 8 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 eintreten, wird jedes unbefugte Schießen, Feuerwerkabbrennen oder Fackeltragen, jedes unbefugte Feuermachen in Waldungen oder innerhalb 5 Ruthen vor den Waldgrenzen, namentlich das unbefugte Ausbrennen von Bäumen, das Verbrennen von Abraum und alten Stöcken, von Moos und Quecken oder dergleichen und das versäumte Auslöschen eines mit Erlaubniß angezündeten Feuers mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. bestraft.

Auch die Benutzung von Feuer beim Fischen oder Krebsen in den unmittelbar an die Forst grenzenden oder in der letzteren gelegenen Gewässern wird verboten und gemäß §. 347 Nro. 9 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 (vergl. Anhang) von 10 Sgr. bis 20 Rthlr. bestraft.

Wer einen Theerofen ohne vorherige Meldung bei der Forstverwaltung anzündet, wird mit einer Geldbuße von 2 Rthlr. bestraft. Köhler, welche ohne Anweisung eine Meilerstelle wählen, oder sich über 100 Schritt von dem brennenden Meiler entfernen, werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. bestraft.

Für den Fall, daß durch Uebertretungen der vorgedachten Art ein wirklicher Brand entsteht, wird auf die §§. 285 bis 289 des Strafgesetzes hingewiesen.

§. 43.

Tabackrauchen.

Wer innerhalb und außerhalb der Wege in Waldungen oder Forsten aus Pfeifen ohne Deckel raucht, glimmenden Taback oder glimmende Zigarrenstücke wegwirft, wer beim Streurechen und Leseholzsammeln nicht jedes Rauchen unterläßt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bestraft.

§. 44.

Wegnahme, Versetzungen oder Beschädigung von Grenzzeichen oder anderen Merkmalen.

Wer Gestellpfähle, Nummerpfähle, Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze bestimmte Merkmale beschädigt, oder wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, wird, auch wenn nicht die Strafe des §. 243 Nro. 6 des Strafgesetzes verwirkt ist, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. bestraft.

§. 45.

Aehnliche Uebertretungen.

Wer

a. Einfriedigungen aller Art, Baum- oder Prellpfähle oder die Banquette auf kunstmäßig angelegten Waldungen, oder Brücken beschädigt oder zerstört;

b. Pfähle, Tafeln, Wegweiser, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung, Schonung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen

dienende Mark- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;

c. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt oder dergleichen unbefugt anlegt,

wird mit einer Geldbuße von **10** Sgr. bis **10** Rthlr bestraft.

§. 46.

Schleifen von Langhölzern.

Wer in Waldungen oder Forsten, und zwar innerhalb der Wege oder Schonungen, Langhölzer auf bloßen Vorderwagen unbefugterweise schleift oder auf der Schiene vorschriftswidrig hemmt, wird mit einer Geldbuße von **1** bis **10** Rthlr. bestraft.

§. 47.

Vorschriftswidrige Abfuhr gekauften Holzes. Verwechselung und Zerstörung von forstlichen Merkmalen.

Wegen des Herausschaffens des geschlagenen Holzes aus den lebendigen Hauen wird auf Tit. **II.** §. **2** lit. f. der schlesischen Holz- rc. Ordnung vom **19.** April **1756** und wegen der Vorschrift, Freibauholz aus Königlichen Forsten bei Strafe des Verlustes desselben binnen drei Monaten nach der Anweisung abzuführen, auf §. **7** des Allerhöchsten Reglements vom **9.** Dezember **1799** hingewiesen. (cfr. Anhang.)

Mit einer Geldbuße von **15** Sgr. bis **10** Rthlr. wird bestraft:

a. wer das erkaufte oder frei verabreichte Holz zu dem beim Verkauf oder der Verabreichung bestimmten Abfuhrtermine nicht ausrückt, oder ohne besondere Erlaubniß zur Nachtzeit d. h. zwischen Unter- und Aufgang der Sonne, oder ohne Vorwissen des anweisenden Forstbeamten und ohne Abgabe des erhaltenen Anweisezettels abfährt;

b. wer beim Abfahren die Nummern und Loose der verkauften Hölzer verwechselt, unkenntlich macht oder verändert;

c. wer aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete Lohe umwirft, oder der nöthigen Stützen beraubt;

d. wer das Zeichen des Waldhammers vernichtet.

§. 48.

Beschlagen und Bearbeitung der Hölzer im Walde.

Wer ohne Genehmigung der Forstverwaltung Bau- und Nutzhölzer im Walde beschlägt oder anderweitig bearbeitet, wird mit einer Geldbuße von **10** Sgr. für einen Stamm, und für jeden Stamm darüber von **5** bis **10** Sgr. bestraft.

§. 49.

Lagern von Holz u. s. w. auf Forstgrund.

Wer ohne Genehmigung der Forstverwaltung Holz, Steine, Dünger und

andere Gegenstände auf fremden Forstgrund ablagert, wird mit einer Geldbuße von 20 Sgr. bis 5 Rthlr. bestraft.

§. 50.

Einwerfen von Ankern in die Ufer. Anbinden von Kähnen an Bäume.

Schiffer, welche die Anker der Kähne in die an Forsten grenzenden Ufer einwerfen, oder die Kähne an die zu Forsten gehörige Bäume anbinden, werden mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. bestraft.

§. 51.

Sammlung von Waldfrüchten.

Wer ohne Legitimations-Zettel oder sonstige Erlaubniß der Forstverwaltung bei dem Einsammeln von grünen Moos, Waldbeeren, Pilzen, Eicheln und anderen Waldfrüchten betroffen wird, oder die ihm von der Forstverwaltung dazu ertheilte schriftliche Anweisung nicht befolgt, wird, sofern ihn nicht schon die Strafe des Diebstahls nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 trifft, mit einer Geldbuße von 10 bis 20 Sgr. bestraft.

§. 52.

Sammlung von Ameisen-Eiern. Ausnahme von Nestern.

Wer ohne Legitimationszettel oder sonstige Erlaubniß der Forstverwaltung Ameiseneier sammelt, wer Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ohne Befugniß ausnimmt oder ohne Befugniß Nester zerstört, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bestraft. Wegen des Ausnehmens der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild vergl. §. 347 Nro. 12 des Strafgesetzes (Anhang.)

§. 53.

Abgraben und Abpflügen u. s. w.

Wegen des Abgrabens oder Abpflügens fremder Grundstücke oder Wege bestimmt §. 349 Nro. 1 und wegen unbefugter Entnahme von Sand, Lehm, Rasen, Erde, Steinen und dergleichen §. 349 Nro 2 des Strafgesetzes (vergl. Anhang.) das Nähere.

§. 54.

Ausübung von Waldberechtigungen unter Benutzung unerlaubter Transportmittel und Tage außer dem Walde oder zur Nachtzeit, oder durch fremde Personen, oder in nicht geöffneten Schlägen.

Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. wird bestraft, wer, obschon an sich zur Entnahme von Waldprodukten befugt:

a. die im Walde benutzten erlaubten Transportmittel außerhalb desselben mit unerlaubten, Behufs Heimbringung oder weiterer Fortschaffung der Produkte verwechselt,
b. oder diese Heimbringung und weitere Fortschaffung an andere, als den, für die Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen, bewirkt,

c. oder bei Entnahme der Waldprodukte sich zur Nachtzeit, d. h. zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang, noch im Walde betreten läßt,

d. oder Behufs Ausübung der Befugniß sich unbefugt fremder, d. h. nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen, insbesondere auch der Einlieger bedient,

e. oder ohne besondere Erlaubniß in denjenigen Schlägen betroffen wird, worin die Hölzer noch eingeschlagen oder aufgeklaftert werden, oder welche sonst nicht von der Forst-Verwaltung zur Entnahme des Abraums aufgegeben sind.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35.

Unerlaubtes Einbringen von Holz und Wild.

Unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen über unerlaubtes Einbringen von Holz und Wild insbesondere der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. Januar 1815, vom 19. September 1823, vom 6. April 1827, vom 18. Juli 1828, vom 11. November 1838 und vom 14. September 1849 Amtsblatt pag. 402 wird Folgendes verordnet:

1. Wer rohes Holz irgend einer Art, insbesondere auch grüne Hölzer oder junge Baumstämmchen, verfährt, sei es nach Städten oder außerhalb derselben, muß ein Attest eines Königlichen Forstbeamten oder der Privat-Forstverwaltung über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes bei sich führen. Privat-Atteste müssen durch Beidrückung des Ortspolizei-Siegels beglaubigt sein.

2. Wer Wildpret transportirt, muß ein eben solches Attest des Jagdinhabers beziehungsweise bei Privatattesten in der zu 1 gedachten Form, über den Ursprung oder rechtmäßigen Erwerb des Wildprets bei sich führen.

3. Wer ohne solche Atteste bei dem Transport von Holz oder Wildpret betroffen wird und sich auch nicht auf der Stelle als Eigenthümer desselben oder als Beauftragter des Eigenthümers anderweitig ausweisen kann, wird für jeden Uebertretungsfall, mag übrigens der Ausweis nachträglich geführt werden oder nicht, und die Strafe der Entwendung eintreten oder nicht, mit einer Schuldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thalern bestraft.

4. Bis zur Erlegung der verwirkten Geldbuße (zu 3.) wird das betreffende Holz oder Wild polizeilich mit Beschlag belegt, und haftet als Pfand für diese Geldbuße, sowie für die durch die Uebertretung entstehenden Kosten.

5. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten liegt es den Steuerbeamten am Thore ob:

   a) alles, ohne vorschriftsmäßiges Attest durchpassirende Holz oder Wild in Beschlag zu nehmen und zur Disposition der Polizeibehörde zu stellen;

   b) zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Transportanten zu notiren und der Polizei mitzutheilen. Kann der Transportant über seine Person sich nicht glaubhaft legitimiren, so ist auch der zum Transport

benutzte Wagen (ohne Zugvieh) oder Karren (Radwer) anzuhalten und der Polizei zur weiteren Ermittelung zu übergeben;

c) die Polizeibehörden in den oben bezeichneten Städten haben ihre Beamten anzuweisen, mit den Steuerbeamten über die von Zeit zu Zeit zu haltenden Nachfragen nach aufgegriffenem Holz oder Wild Abrede zu nehmen.

6. In allen übrigen Städten liegt es der Polizeibehörde selbst ob, die zu 5 angeordnete Kontrolle am Thore, wie in der Stadt führen zu lassen. Auf dem Lande ist der Transport des Holzes und Wildes durch die Gensd'armen und die Ortspolizei zu überwachen.

7. Die vorgezeigten und in Ordnung befundenen Legitimations-Atteste (zu 1. 2.) sind durch den controlirenden Beamten mittelst eines Stempels oder sonstigen Vermerks und Durchstreichung als kassirt zu bezeichnen und zurückzugeben, damit der Holz- und Wildbesitzer sich zwar noch weiter ausweisen, nicht aber später einen anderweiten Gebrauch davon machen kann.

Geht der Transport noch weiter nach anderen Ortschaften, so ist das Attest nur mit dem Visum des controlirenden Beamten und dem Datum zu versehen. Lautet das Attest auf eine große Menge Holz, so ist nur der eingebrachte Betrag auf dem Atteste abzuschreiben.

8. Verläßt der Transportant das Holz oder Wild mit oder ohne die gebrauchten Transportmittel, ohne Erlegung der verwirkten Geldbuße, so kann das Wild 12 Stunden, das Holz und die etwa verlassenen Transportmittel 3 Tage nach der Beschlagnahme Behufs Deckung der Strafe und Kosten (zu 4.) hinsichts des Ueberschusses zum Besten der Ortsarmen-Kasse öffentlich meistbietend verkauft werden.

9. Liegt Verdacht der wirklichen Entwendung des ergriffenen Holzes oder Wildes vor, so hat die Polizeibehörde sofort die Polizei- beziehungsweise Staats-Anwaltschaft zu den deshalb erforderlichen weiteren Veranlassung aufzufordern. Schließlich wird hierbei noch auf die Bestimmungen der §§. 46 und 47 des Holz-Diebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) hingewiesen.

§. 56.

Entfernung der Neubauten vom Walde.

Neubauten von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, sowie gewerblichen Betriebsstätten, dürfen in einer größeren Nähe als 20 Ruthen Entfernung vom Rande einer Waldung ohne besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Wer dagegen handelt, muß nicht nur auf Erfordern der Polizeibehörde den Bau bis auf die vorgeschriebene Entfernung wieder hinausrücken, sondern wird auch außerdem mit 1 bis 10 Thaler Geldbuße bestraft.

§. 57.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße und die Kosten, zu denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, Aufsicht, oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle des Unvermögens für verhaftet zu erklären und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe. Diese Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn der Dienstherr oder Hausvater den Beweis führt, daß die Uebertretung nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 58.

Gefängnißstrafe statt Geldbuße.

Kann eine Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten oder des etwa nach §. 57 für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden, so tritt gegen den Ersteren, niemals aber gegen Letzteren, eine verhältnißmäßige nach §. 18 des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850, beziehungsweise §. 335 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 abzumessende Gefängnißstrafe ein.

§. 59.

Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigung.

Wegen rechtswidriger Beschädigung fremder Forstgrundstücke, welche aus Vorsatz der Verletzung oder Zerstörung unternommen ist, wird auf die §§. 281—284 des Strafgesetzes hingewiesen (vergl. Anhang.)

§. 60.

Versuch, Rückfall, Cumulation, Verjährung.

Bezüglich des Versuchs, des Rückfalls und der Häufung von Uebertretungen sind die §§. 336 bis 338, bezüglich der Verjährung §. 339 des Strafgesetzbuchs (vergl. Anhang) maaßgebend.

§. 61.

Aufhebung entgegenstehender Polizei-Vorschriften.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1854 in Kraft. Alle derselben zuwiderlaufenden früheren Polizei-Vorschriften, sei es der unterzeichneten Regierung, sei es der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Publikandum über Forstcontraventionen vom 21. Dezember 1848, Amtsblatt pro 1849 pag. 35, werden hierdurch von oben erwähntem Zeitpunkt ab außer Kraft gesetzt.

Liegnitz, den 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung.

Anhang.

I.

Schlesische Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756.

Tit. I. §. 10.

Die Ziegen sind nicht in den Wald zu lassen, sondern abzuschaffen, und wie es mit Bestrafung der Kontravenienten zu halten.

Die allem Holze so gefährlichen Ziegen, sind in Unsern ganzen Schlesischen Landen durchaus nicht, in einiges Holz, es sei altes oder junges zu lassen, anderergestalt sie anfänglich zu pfänden, und für jedes Stück 4 Ggr. Pfandgeld beizutreiben, wie denn selbige auch, so ferne keine Remedur erfolget, todtgeschossen, und für jedes Stück 6 Ggr. Schießgeld noch überdem erlegt werden soll, worüber Forst-Bediente und Land-Dragoner mit Ernst zu halten haben, sonsten sie selbst für jedes Stück, so sie verschonen oder übersehen, und dessen überzeugt werden, die Hälfte der gesetzten Strafe zu erlegen schuldig sind. Und ob wir zwar auf denen Feldern, die von Holz entfernt sind, oder beim Hause, dergleichen zu halten, nicht gänzlich untersagen wollen: So wird Uns doch weit angenehmer sein, wenn die Anzahl dieses schädlichen Viehes beträchtlicher vermindert, und Rind- oder Schaaf-Vieh dafür angeschaft wird.

In der Grafschaft Glatz wird hierunter einige Nachsicht gestattet.

Wir werden in einer selbst beliebigen Zeit, wie solches befolgt worden, Erkundigung einziehen, und hoffen sodann hiervon eine Nachricht zu erhalten, die Uns nicht Ursach geben möge, dieserhalb ein geschärftes Verbot zu veranlassen: ob auch zwar in Unserer souverainen Grafschaft Glatz Wir hierunter einige mehrere Nachsicht wegen der Umstände dasiger Gegenden allergnädigst gestatten wollen; So verbieten Wir jedoch ebenfalls alles Ernstes, das Hüten der Ziegen in denen Wäldern und Gehölzen, und wollen, daß auch daselbst an derer statt Rindvieh zu halten, die Herrschaften und Unterthanen sich fürs künftige gehörig anschicken sollen.

Tit. II. §. 2.

Strafe derer, welche das geschlagene Holz nicht zu rechter Zeit aus dem Walde schaffen.

lit. f. Wenn bei Unsern Amts- oder denen Städtischen Forsten, wider Unsern ernsten Befehl, das geschlagene Holz zu der festgesetzten Zeit aus denen lebendigen Hauen nicht herausgeschafft, und dabei etwas versäumt, desgleichen nicht befohlenermaßen, alles aufs genaueste befolgt wird, sollen die Saumseligen nach Befinden mit Verlust des Holzes, oder aber die Forst-Bediente, wofern es deren Schuld ist, mit Versetzung auf schlechte Dienste auch wann der Schaden groß, gar mit Kassation bestraft werden.

Welchergestalt aus Königl. und Immediat Städtischen Forsten das Sichelgeld einzunehmen und zu berechnen.—Zum Grasen mit Sicheln sollen Zettel so vom Oberforstmeister unterschrieben sind, genommen werden. — Strafe derer, so ohne dergleichen Zettel Gras schneiden, oder diese Zettel mißbrauchen.

lit. g. Um dem verderblichen Uebel des jungen Sproß-Abschneidens bei Unsern Amts- und Städtischen Forsten so gewisser abzuhelfen, sollen die Schichelgelder zwar wie bisher bei den Aemtern eingenommen, hingegen alle hierauf zu ertheilende Zettel, mit Benennung der Gegend wo gegraset werden kann, von Unserm Oberforstmeister, auch vom Amte, welches die Einnahme hat, unterschrieben sein; damit aber die Beamten nicht über Einschränkung zu klagen Ursach haben, als würden ihnen ihre Pachtstücke geschmälert, so muß die Anzahl der Sicheln nach dermaligem Befunde des Pacht-Quanti eingereicht werden. Es soll aber bei schwerer Verantwortung auf einen Zettel worunter des Oberforstmeisters Unterschrift fehlt, keinem mit der Sichel, unter was Vorwand es wolle, zu grasen gestattet sein, sondern alle und jede, so ohne dergleichen unterschriebenen Zettel sich betreten lassen, gepfändet, und so oft es geschiehet, mit eintägiger Forstarbeit belegt werden; zu dem Grasholen mit Sicheln sollen Unterhanen vor andern das Recht haben, falls sich aber einer unterstehet, des erhaltenen Zettels zu mißbrauchen, daß er Gewinnstes oder anderer Umstände halber, den auf sich gelöseten Zettel noch an jemand anders zu gleichmäßigen Gebrauch hergebe, ist solcher des bezahlten Geldes ungeachtet, für selbiges Jahr dieses Beneficii verlustig zu erklären, auch derjenige, so auf eines andern Zettel graset, außerdem mit zweitägiger Forst-Arbeit zu bestrafen.

Tit. IV. §. 5.

Die Theer-Schwehler sollen bei harter Strafe, die ihnen harzig vorkommenden Bäume nicht anhauen.

Da auch die Theerschwehler größtentheils die höchst schädliche Gewohnheit haben, die stehenden Bäume so ihnen nur harzig vorkommen, ohne Unterschied mit Einhauung großer Löcher zu probiren, dadurch aber vieles gesunde Bauholz, ja die besten Säge-Blöcke verderbet werden, und dieser Unfug zum Ruin des Holzes nicht zu gestatten ist: So überlassen wir denen Eigenthümern der Heyden denjenigen, der ohne Anweisung oder Erlaubniß obigermaßen einen Baum probiret, zur Bezahlung des Baumes nach der höchsten Taxe anzuhalten, auch nach Beschaffenheit demselben noch einige Straf-Arbeit aufzulegen.

Auch sollen wegen des Kiehns denen Bäumen die Zöpffe nicht abgehauen werden, Strafe so darauf gesetzt.

Weilen bisher des Kiehns, oder anderer Ursachen wegen, besonders in Ober-Schlesien, üblich gewesen, denen stehenden Bäumen die Zöpffe abzuhauen, so soll dieses hiermit aufs schärffste verboten sein, und die Verbrecher für jeden solchen abgehauenen Zopff zwei Tage im Gehege und in andern Forstangelegenheiten zur Strafe arbeiten, welche hingegen einen und mehr Stämme um eines Stückes Zopff-

Kiehn oder Ast abbauen, müssen das Holz nach der höchsten Taxe des ganzen Baumes bezahlen, und wie andere Holzdefraudanten noch überdem **a proportion** des Holz-Geldes mit Straf-Arbeit in den Forsten belegt werden.

Tit. IX. §. 4.

Strafe des Mißbrauchs beim Lese-Holze.

Würde jemand dergleichen mit Raff- und Leseholze, so ihm nur **ex gratia** und zu seiner Nothdurft zu holen erlaubt ist, zu handeln sich unterstehen, oder auf andere Art sein Recht mißbrauchen, soll er nach Befinden dafür angesehen, auch dieser bisherigen Gnade auf ein Jahr verlustig werden.

II.

Allerhöchstes Reglement vom 9. Dezember 1799. §. 7. Dritter Absatz.

Die Entrepreneurs der Bauten und Reparaturen müssen das dazu als nöthig veranschlagte Freiholz sofort wirklich aus Unsern Forsten nehmen, und soll unter keinem Beding ferner verstattet werden, das Holz vorzuschießen, und sich hiernächst solches von dem Forst wieder anweisen zu lassen, vielmehr verordnen Wir, daß wenn dergleichen Vorschüsse doch geschehen sollten, solche unter keinerlei Vorwand aus Unsern Forsten wieder ersetzt werden dürfen, sondern der Entrepreneur solche verlieren soll; und wenn überhaupt Jemand Freiholz aus Unsern Forsten erhält, so muß er solches spätestens binnen 3 Monaten **a dato** der Anweisung aus dem Forst schaffen, widrigenfalls sein Recht darauf, ohne auf Ersatz Anspruch machen zu können, verloren gehen soll.

III.

Allgemeines Landrecht, Theil I. Tit. 22.

§. 219.

Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

§. 220.

Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern außerdem noch die in den Provinzial-Forst-Ordnungen näher bestimmten Strafen verwirkt.

§. 222.

Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberschuß verkauft, der soll das Erstemal um den doppelten Betrag des zuviel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden.

§. 223.

Im Wiederholungsfalle macht er sich seines Rechts für seine Besitzzeit verlustig.

§. 237.

Der Holzungberechtigte kann zwar das zu seinem Bedürfniß ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muß, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer des Waldes vergüten.

§. 238.

Wenn ihm aber sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert: so muß der Eigenthümer des Waldes auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich sein Bedürfniß mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende.

§. 239.

Will der Eigenthümer dies nicht geschehen lassen; so muß er dem Berechtigten statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

IV.

Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung.

Vom 5. März 1843.

(Ges.-Samml. 1843. S. 105.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. finden uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2.

Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hiebei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3.

Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§ 4 b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von fünf bis zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4.

Die Berichtigung darf nur:
a in den vom Wald-Eigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigung Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
b in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,
c. an bestimmten, vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur
d. mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und
e. nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§. 5.

Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4 litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§. 6.

Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthschaftlichen Zwecken (§. 1), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w., benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§ 7.

Wer die Waldstreu-Berechtigung
a in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4 litt a.),
b. nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4 litt b.),
c. an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4 litt. c)

ausübt, soll bestraft werden,

mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,

mit einer Geldbuße von einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und

mit einer Geldbuße von zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre

geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4 litt. e. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6) wird mit einer Strafe von zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit zwei Thalern,
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit vier Thalern,

neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8.

Bei Betretung des Frevlers auf einer der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9.

Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers Forst oder andere Straf-Arbeit, nach Maaßgabe der wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle bestehenden Bestimmungen, zu gewärtigen.

§. 10.

Die Untersuchung der Kontraventionen gegen diese Verordnung und die Festsetzung der darin angedroheten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6. und 7) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11.

Bei der Untersuchung der gegen diese Verordnung verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und Jagd-Beamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forst-Beamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12.

Jeder Forst-Beamte, dessen Angaben der Wald-Eigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11 beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

> daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigner Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forstgericht (§. 10) niedergelegt, und im Falle der Versetzung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holz-Diebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweiseo.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1843.

(L. S) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

V.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

(Gesetzsammlung 1851. Seite 101.)

Zweiter Theil.

Tit 18. Diebstahl und Unterschlagung.

§. 215.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 216.

Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 217.

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;

3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 219.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§. 216 und 217) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren und wegen schweren Diebstahls (§. 218) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Tit. 21. Betrug.

§. 243.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

6) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes

bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Tit 25. Strafbarer Eigennutz.

§. 272.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten g gen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Mit der nämlichen Strafe werden bestraft:

1) der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen;
2) der von der Behörde oder dem Beamten bestellte Hüter, welcher im Interesse des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen selbst verübt, oder, daß sie von einem Dritten verübt wird, gestattet;
3) ein Dritter, welcher im Interesse des Gepfändeten, mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme, eine der gedachten Handlungen verübt.

§. 273.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

§. 274.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 275.

Die Strafe kann bis zu 6 Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

§. 276.

Wird das Vergehen (§. 274 und §. 275) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 277.

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

Tit 26. Vermögens-Beschädigung.

§. 281.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu erkennen.

§. 282.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 283.

Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. 284.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Tit. 27. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 285.

Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

§. 286.

Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 287.

Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285 und 286 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brad setzt, soll eben so bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§. 288.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285 und 287 erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 289.

Die in den §§. 285 bis 288 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

Dritter Theil.

Tit. I. Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332.

Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§. 333.

Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:
1) polizeiliche Gefängnißstrafe,
2) Geldbuße,
3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 334.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens einen Tag, zu 24 Stunden gerechnet. und höchstens 6 Wochen.

§. 335.

Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist 10 Silbergroschen, das höchste Maaß derselben 50 Thlr.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von 10 Silbergroschen bis zu 2 Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von 6 Wochen übersteigen.

§. 336.

Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

§. 337.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338.

Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339.

Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343), in 3 Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Tit. Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 345.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen, oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt.

Tit. 4. Uebertretungen in Bezug auf das Vermögen.

§. 347.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährliche Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§. 349.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privat-Weg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt.

VI.

Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

(Ges.-Samml. 1852, S. 305.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder

2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder

3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Wald-

sämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7 und 8.)

§. 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 10 Silbergroschen betragen darf.

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38 des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37 des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter 10 Silbergroschen sein soll.

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

§ 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein. Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten 2 Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3—8) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§. 10.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 14 des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10 und 11 als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9, 12) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in eine Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42).

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem General-Prokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1 bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfall (§. 8) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219 des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§. 17.

Konfiskation.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören, oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder andere Gegenstände.

§. 18.

Werthersatz.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16 fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren.

§. 21.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle, kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850, zur Anwendung.

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach demselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24.

Zuständigkeit und Verfahren.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und nähern Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10, 11);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19);
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4, 9) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27 erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29, 39 und 40) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von

diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besondern Blatte befindet.

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§. 31.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutzbeamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind,
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind.
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen

und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34.

Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, so tritt die im §. 31 bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33 vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35.

Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 36.

Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28) geführt.

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§. 41.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24 das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene, im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt. Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zum gemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen oder Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über fünfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle verurtheilt werden.

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44, 45 und 47 vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1 unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

VII.

Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Januar 1849.

(Gesetz-Sammlung 1849. Seite 14.)

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen.

Anklage-Prozeß.

§. 1.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu andern Behörden.

§. 4.

Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848 (Gesetz-Sammlung S. 257—259), zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen Folge zu leisten.

Abschnitt II. Besondere Vorschriften über das Untersuchungs-Verfahren.

1. Bei Vergehen.

§. 27.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit

Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder

Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder

körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers.

Die Kompetenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 28.

Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungspräsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf die Polizeianwalte Anwendung.

Abschnitt V. Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehen.

§. 161.

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§. 162.

Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§. 163.

Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizei-Anwalte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§. 28 folg. enthaltenen Bestimmungen gelten.

1. Ordentliches Verfahren.

§. 164.

Bei der Untersuchung und Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist.

Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen sowohl in dieser als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justizkommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 165.

Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 166.

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur in soweit, als diese selben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167.

Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 168.

Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169.

Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170.

In allen andern Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

2. Mandats-Verfahren.

§. 171.

Beruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienste befindliche Militair-Person zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest, und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt,

> daß, wenn er durch diese Straffestung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 172.

In dieser Verfügung muß angegeben sein:

1) die Beschaffenheit des Vergehens, sowie die Zeit und der Ort seiner Verübung;
2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und
3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderuug an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 173.

Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 164 folg. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 174.

Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden, und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 175.

Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften des §§. 164 ff. zu verfahren.

Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 176.

Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weiset er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 177.

Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizeianwalts.

VIII.

Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

(Gesetz-Sammlung 1852, Seite 209).

Statt §§. 161 bis 164 der Verordnung.

Artikel 120.

Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen erfolgt durch Einzelrichter (Polizeirichter). Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Wegen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft kommen die Bestimmungen des §. 28 der Verordnung zur Anwendung.

Artikel 121.

Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

Artikel 122.

Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, sowie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Artikel 123.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizeianwalte mitgetheilt und erst dann nach Artikel 121 dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt.

Artikel 124.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweise;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbuße ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;
4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfüaung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Artikel 125.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 130.

In dem entgegengesetzten Falle wird das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

Artikel 126.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet.

Artikel 127.

Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird in Gemäßheit des Artikels 128 zur Hauptverhandlung geschritten. Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Artikel 128.

Wird eine Strafverfügung nicht erlassen, oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123 keine Folge gegeben, so findet das in den §§. 29 - 35 und 37 der Verordnung vorgeschriebene Verfahren statt.

Zu §§. 169 und 170 der Verordnung.

Artikel 129.

Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§. 169 der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170 der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

Zu Abschnitt VII. der Verordnung.

Artikel 130.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126 anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Artikel 131.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzbuch §. 57), so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche Verwandlung muß auch dann eintreten, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche

die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte kompetent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Artikel 132.

In jedem Urtheil, in welchem auf eine Geldbuße erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen und ergiebt sich bei der Vollstreckung, daß der Verurheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zusteht, die Geldbuße in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Artikel 133.

In den Fällen der Art. 131 und 132 beschließt das Gericht, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluß findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

IX.

Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850.

(Gesetz-Sammlung 1850. Seite 265.)

§. 17.

Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen des §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thaler und 14 Tage statt 10 Thaler.

X.

Gesetz für die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchem die Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen, Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

(Gesetz-Sammlung 1852, Seite 245.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig

durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit § 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2.

In der §. 1 gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet:
c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5.

Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6.

Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9.

Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339 des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3 und 269 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Kraft der Publikation zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 4. Februar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3913. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. 2c. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn;

" 3914. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen;

" 3915. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. 2c. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybniker Kunststraße;

" 3916. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier. Vom 19. Dezember 1853;

" 3917. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk;

" 3918. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1853;

No. 3919. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben;

„ 3920. die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. Dezember 1853;

„ 3921. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten, d. d. Eisenach den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854; und

„ 3922. die Bekanntmachung über die unterm 28. Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Straßburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuer-Stellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Vlotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

III. 857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Vorstehendes Rescript bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 24. Januar 1854.

No. 17. Die Realschule zu Treptow a. d. Rega betr. I. G. 825.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juli a. pr., betreffend die im Jahre 1855 in Paris stattfindende allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich Französische Regierung zur Beförderung des Zweckes der gedachten Industrie-Ausstellung die Bestimmung getroffen hat, daß nicht allein die durch den Französischen Zoll-Tarif prohibirten Waaren zur Ausstellung zugelassen werden sollen, sondern daß auch nach Beendigung der Letzteren es den Ausstellern freistehen soll, dergleichen Waaren entweder frei von allen Abgaben wieder auszuführen, oder der dortigen innern Consumtion gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 Prozent des Werths zu übergeben.

No. 18. Die Industrie-Ausstellung zu Paris betr. I. G. 606.

Die Königlichen Landraths-Aemter und Magisträte unsers Verwaltungs-Bezirks haben dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung der Kaiserlich-Französischen Regierung zur Kenntniß des Handels- und Gewerbe-Standes gelangt.

Liegnitz, 23. Januar 1854.

No. 19. Betrifft Kapitals-Ausleihungen. I. P. a. 13742.

Behufs pupillarisch sicherer Unterbringung von Kapitalien der von uns verwalteten öffentlichen Armenstiftungen, und da insbesondere zu Johanni dieses Jahres ein solches Kapital zum Betrage von 13,000 Thalern disponible wird, fordern wir die Besitzer ländlicher Grundstücke, welche auf Darleihung derartiger Kapitalien ihr Augenmerk richten, auf, uns den Betrag des gewünschten Darlehns unter Angabe des Zeitpunktes und des Zinsfußes und unter Einreichung des neuesten Hypotheken-Scheines des zum Pfande offerirten Grundbesitzes mit Bezug auf die Journal-No. I P. a. 13,742 zur Anzeige zu bringen.

Wir bemerken, daß wir die Stiftungs-Kapitalien nur auf Rittergüter und andere ländliche Besitzungen unsers Bezirks, und zwar höchstens innerhalb der ersten beiden Drittheile des Werths derselben beim Nachweise gehöriger Versicherung der Gebäude gegen Feuers-Gefahr und keinen Falls zu einem niedrigeren Zinsfuße als 4½ Prozent ausleihen werden.

Liegnitz, den 20. Januar 1854.

No. 20. Die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte betr. I. G. 824.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat zur Beseitigung der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten Holländischen Aßgewichtes obwaltet, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 folgende Festsetzungen getroffen:

Die Preußische Mark (§. 19 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816) — (Gesetz-Samml. für 1816 Seite 149) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20 ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: „Preußisches Aß.“ Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß.

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Goldgewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Ober-Post-Direktionen mitgetheilt worden.

Bei den ebengedachten Goldgewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G T.), fortan die Benennung: Aß.

Im höheren Auftrage bringen wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 24. Januar 1854.

No. 21. Betrifft den Schluß d. niedern Jagd pro 1854. I. G. 900.

In Betracht der durch die Witterung gebotenen Rücksicht auf die Feld-, Kultur- und Jagd-Pflege wird hiermit der diesjährige Schluß der niederen Jagd im diesseitigen Bezirk auf den

11. Februar d. J.

festgesetzt.

Liegnitz, den 28. Januar 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Das unterm 8. d. M. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, bedarf insofern einer Berichtigung, als für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangsstelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden ist.

Breslau, den 26. Januar 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. P. S. C. 261

Zur Prüfung von Lehrerinnen an dem Königl. Schullehrer-Seminare zu Bunzlau ist ein Termin am 17. und 18. März d. J. von uns anberaumt worden. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 10. März bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz angebracht werden, und ist denselben beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,

2. die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung, so wie über die Vorbereitung zum Schulstande,

3. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebens-Wandel und über ihre Qualifikation zum Schulfache.

Breslau, 24. Januar 1854.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung. P. S. C. 147.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird die diesjährige Rektorats-Prüfung auf den

4. und 5. April c.

anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,

b. mit dem Zeugnisse der 1. oder 2. theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,

c. mit einem Führungszeugnisse vom Superintendenten ihrer Diöcese,

d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell anzugeben ist:

1. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
2. Wohnort und Kreisstadt,
3. in welchen Jahren Kandidat studirt hat, und
4. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 15. März c. der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den

3. April c., Nachmittags 5 Uhr,

festgestellt ist.

Breslau, den 24. Januar 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

In der Stadt Sorau ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn Kaufmann Ernst Müller zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zuläßigen Bank-Geschäften, errichtet und dieselbe heut eröffnet worden.

Görlitz, den 1. Februar 1854.

Königl. Bank-Commandite.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Kreisgerichts-Aktuar Fleischmann als Kämmerer und Beigeordneter der Stadt Beuthen a. d. O.;

der zeitherige Schuladjuvant in Schlawa, Gotthard Joachim, als Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sagan; und

der zeitherige Hülfslehrer zu Pombsen, Wilhelm Kabitz, als Schullehrer zu Jakobsdorf, Moisdorf und Siebenhuben, Kreis Jauer.

Ferner wurde von Derselben und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien die Vokation für den zeitherigen Adjuvanten zu Berbisdorf, Richard Müller, zum Schullehrer, Kantor und Organisten zu Baumgarten, Bolkenhainer Kreises, bestätigt.

I. C. 893.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gottfried Heinrich Heyder zum Pfarrer in Peucke, Kreis Oels, und für den bisherigen Kreis-Vicar Karl Schubert zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Großgraben, Kreis Oels, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. b. 145.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

der Hausknecht Gottlieb Röhricht, und
die Köchin Karoline Auguste Beate Barchewitz,



beide in Haynau, in ununterbrochener Reihe von 22 Jahren, Ersterer bei dem Bürger und Gastwirth Ernst Pfänder, Letztere bei der verwittweten D. Barchewitz, geborne Fechner, zu Haynau, in Diensten stehen, und sich durch Treue, Fleiß, Gehorsam und einen moralischen Lebenswandel ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 24. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druckfehler-Berichtigung.

In der außerordentlichen Beilage zu No. 4 des Amtsblatts pro 1854. Seite 14. in der 12. Zeile von unten herauf, ist statt: Schuld-, zu lesen: **Geld-**.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5)

und außerdem eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Ministerial-Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentl. Abgaben und Gefälle, Kosten rc.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu No. 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1854.

No. 22. Betrifft die Ministerial-Instruction zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli v. J. wegen executivischer Beitreibung der Steuern rc. I. P. a. 905.

Nachstehende Ministerial-Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli v. J. wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. wird nebst den dazu gehörigen Formularen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und beziehungsweise Nachachtung gebracht.

Liegnitz, den 26. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Instruktion

zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853. wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc.

in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neu-Vorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen.

In Folge der im §. 39. der Verordnung wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern rc. in den obenerwähnten Provinzen, den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung, wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

§. 1.

(zu den §§. 2.—4.)

Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im §. 24. des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852.

(Gesetz-Sammlung Seite 465.) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben rc. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maaßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 2.

(zu §. 5.)

Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825. enthaltene Vorschrift maaßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle rc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners, genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Kommunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Exekution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle rc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrolle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forst-Gefälle behält es bei den, den Königlichen Regierungen ertheilten besondern Vorschriften sein Bewenden.

§. 3.

(zu §. 6.)

An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutionsacte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Confessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1. in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen

a) der Tag der Erscheinung des Herrn, (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige)
b) Mariä Reinigung, (Lichtmeß)
c) Mariä Verkündigung,
d) Frohnleichnam,
e) Petri und Pauli,
f) Allerheiligen und
g) Mariä Empfängniß;

2. in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1. litt. a—g. genannten noch
h) Mariä Himmelfahrt,
i) Mariä Geburt und
k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere
in der Erzdiöcese Gnesen
l) das Fest des heiligen Joseph, (19. März) und
m) das Fest des heiligen Adalbert (23. April),
in der Erzdiöcese Posen
n) das Fest des heiligen Stanislaus, (8. Mai).

Während der Saat- und Erndtezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaus der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erndtezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Haupbestandtheile desselben, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk, oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschlägen rc. die Exekution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§. 4.

(zu §. 7.)

Die Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte oder mit Inactivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33. der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maaßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militair-Gerichts vorangehen, von welchem die Paritionsordre an die Militairpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juni 1822. Gesetzsammlung von 1822. Seite 209. und Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Januar 1823. Gesetzsammlung von 1823. Seite 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere dürfen exekutivische Maaßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12. Lit. h. der Verordnung und §. 8. Lit. c. der Instruktion die Exekution in das Mobiliar derselben zulässig ist (Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1831. Gesetzsammlung von 1831. Seite 250. und Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Januar 1833. Gesetzsammlung von 1833. Seite 3.). Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutivische Maaßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

§. 5.

(zu den §§. 8. und 9.)

Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällearten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1. zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche
   a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und
   b) später von dem Schuldner abgeführt werden;

   und

2. eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung: „die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettes aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem 1 Exemplar der Exekutor erhält, nach dem anliegenden Formular auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändigt dem N. N. am ...." und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am ...." bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§. 6.

(zu §. 10.)

Eine Ausnahme von der, am Schlusse des §. 10. der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann Statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte rc. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§. 7.

(zu §. 11.)

Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§ 2. der Instruktion) ohne weitere Exekutions-Androhung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte 2c. verfügen, und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, sowie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare anzufertigen.

§. 8.

(zu §. 12.)

Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungs-Beamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

b) (zu Lit. a—d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie 2c., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, §. 12. Lit. d. der Verordnung, gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen, darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Lit. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Lit. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Paritionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
2. der einmonatliche Bedarf an Brodt, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Rthlr. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§. 9.

(zu §. 14.)

Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und andern Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 10.

(zu §. 16.)

Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen bewandten Umständen nach,

die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 11.

(zu §. 17.)

Wenn nach dem Schlusse des §. 17 der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Exekutor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§. 12.

(zu §. 18.)

Das Pfändungsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken:

III.

1. In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.

2. Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet, und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.

3. Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.

4. Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Exekutor angegeben werden.

5. Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht, oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Exekutor in dem Protokoll selbst, oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.

6. Ueber die etwa Statt gefundene Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den §. 13 der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und insbesondere, wenn die Abführung der Schuld Statt gefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§. 17 der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§. 15 daselbst), in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

§. 13.

(zu §. 21.)

Bei Ausführung des §. 21 ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekutor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergleiche § 15 der Verordnung.)

b) In dem zweiten Falle, so wie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen, oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde berichten.

2. Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiskus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§. 14.

(zu §. 23.)

Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Versilberung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§. 15.

(zu §. 24.)

Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da Statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Exekutor muß die Anschlagezettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf stattfinden soll, an dem Gemeinhause und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an anderen öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf Statt finden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§. 16.

(zu den §§. 25 und 26.)

Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückstände 2c. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Exekutor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Exekutor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§. 23 der Verordnung), verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In

Betreff der Reihenfolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme Statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der §. 29. Litt. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§. 17.
(zu den §§. 27 und 28.)

Das Auktionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26 der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§. 18.
(zu §. 30.)

Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungs-Protokoll, welches noch dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze Statt finden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 19.

(zu den §§. 36 und 37.)

Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutionsakts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen, der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzial-Behörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. J. A. A.
v. d. Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	Bode.

M. f. H. IV. 10973.
M. d. J. I. 8759. A.
F. M. III. 17933.
M. f. l. A. 4620.

Formular I.

Mahnzettel.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Der . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern rc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf., so wie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N, den . . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.

Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor

Da der . . . . auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten rc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . Pf, der ihm am . . . . zugegangenen (am . . . . angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von . . . . gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

N. N., den 18

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular III.

Pfändungsprotokoll.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Verhandelt N. N., . . . 18 . .

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten rc. im Gesammtbetrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

1.
2.
3.
4. rc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben - in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . .)

Dem Schuldner, (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . . Uhr in der Wohnung des . . . . , wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten rc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Formular IV.

Versteigerungsprotokoll.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Verhandelt zu N. N., den . . . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . .

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . , ... ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Betrage von . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf., so wie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . .) vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . von dem unterzeichneten Exekutor am . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend.)

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . . . und dem N. N., als Meistbietendem zugeschlagen . . .

ꝛc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . verpackt und unter Adresse der . . . . zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.)

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N., den . . . . 18 . .

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 11. Februar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3923. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft". Vom 16. Januar 1854;

- 3924. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die Hohenzollernschen Lande; und

- 3925. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 23. Betrifft eine evangelische Kirchen-Collecte. I. C. 574.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zur Beschaffung der Kosten für den Wiederaufbau der ihrer Baufälligkeit wegen abgetragenen evangelischen Kirche in Wilmsdorf, im Creutzburger Kreise, Regierungs-Bezirk Oppeln, eine Collecte in den evangelischen Kirchen in den Provinzen Schlesien und Posen bewilligt.

Indem wir dies in Folge des diesfälligen Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. huj. zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, fordern wir die Herren Geistlichen zugleich auf, das weiter Erforderliche in der Sache zu veranlassen und nach dem Schlusse der Collecte die eingegangenen Gelder, mit einem Geld-Sorten-Verzeichniß versehen, innerhalb 8 Wochen an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen abzuführen, welche demnächst die Beträge an unsere Haupt-Kasse Behufs der Weiterbeförderung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln einzusenden haben.

Liegnitz, den 20. Januar 1854.

No. 24. Die beendigte Einführung der Städte-Ordn. zu Neusalz betr. I. P. b. 927.

Durch die am 12. Dezember pr. erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Kämmerer Laurisch in Neusalz ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai pr. in der Stadt Neusalz für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 der qu. Städte-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 2. Februar 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem die Chaussee von Hirschberg über Warmbrunn und Hermsdorf weiter durch Petersdorf und Schreiberhau bis Josephinenhütte fortgebaut worden ist, wird die Ermäßigung des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Hermsdorf auf eine halbe Meile für dasjenige Fuhrwerk, welches von Warmbrunn her angeblich nicht weiter als bis Hermsdorf geht, hiermit wieder aufgehoben, und solches zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 2. Februar 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. Januar d. J. besteht zwischen Primkenau und Sprottau eine zweisitzige Personenpost mit folgendem Gange:

aus Primkenau 6 Uhr 30 Minuten Vormittags,
aus Sprottau 4 Uhr Nachmittags,

zum Anschluß an die Tagespersonenzüge nach und von Hansdorf.

Das Personengeld ist

a. für die ganze Tour auf 10 Sgr. pro Person,
b. für Zwischenstrecken auf 5 Sgr. pro Meile,
neben 30 Pfund Freigewicht beim Passagier-Gepäck,

festgesetzt worden.

Die Gestellung von Beichaisen erfolgt unbeschränkt.

Zur Aufnahme der, der gedachten Post unterwegs zutretenden Personen sind folgende Haltepunkte bestimmt:

a. in Petersdorf vor dem Gasthofe
½ Meile von Primkenau,
2¼ Meilen von Sprottau,

b. in Sprottischwalde vor dem Gasthofe
1½ Meilen von Primkenau,
1¼ dto. von Sprottau.

Liegnitz, den 2. Februar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei dem Post-Amte in Görlitz ist die Stelle eines Postbegleiters, für die Post-Transporte zwischen dem Posthause und dem Bahnhofe, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich um diese Stelle, mit welcher eine Löhnung von 60 Rthlr. jährlich verbunden ist, bis Ende d. Mts. unter Vorlegung ihrer Atteste bei dem genannten Post-Amte bewerben.

Liegnitz, den 4. Februar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung, Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird am 23., 24. und 25. März c. abgehalten werden.

Präparanden, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens bis zum 5. März in portofreien Briefen bei dem Unterzeichneten anzumelden, und zwar unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1. des Taufzeugnisses;
2. eines Führungs-Attestes von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und wenn der Präparand innerhalb Jahresfrist noch an einem andern Orte wohnhaft gewesen, auch ihres vormaligen Aufenthalts-Ortes;
3. eines Zeugnisses über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
4. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
   b. dessen Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem letzterer liegt;
   c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d. bei wem der Präparand zuletzt sich aufgehalten;
   e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen schon Theil genommen;
5. eines doppelten Gesundheits-Attestes, von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt.

Vor der Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Aus der Zahl der Prüflinge, welche bis zum 22. April d. J. das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, das 20. nicht überschritten haben dürfen, werden 25 zur Aufnahme ausgewählt werden.

Donnerstag den 23. März, Morgens 7 Uhr, haben sich die Prüflinge im Musiksaale des hiesigen Klassenhauses persönlich vorzustellen.

Bunzlau, den 1. Februar 1854.

Der Direktor des Königlichen Seminars und Waisenhauses.
Stolzenburg.

Bekanntmachung.

Für die am 13. Februar c. unter dem Vorsitze des Kreis-Gerichts-Direktors Schubert in Goldberg, beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen wird der Zutritt zu dem Sitzungs-Saale nur gegen Vorzeigung von Einlaßkarten, die mit dem Schwarzdruck-Stempel des Gerichts versehen, und im hiesigen Polizeiamte abzuholen sind, gestattet.

Ausgeschlossen von dem Zutritte sind unerwachsene und solche Personen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre sich befinden.

Liegnitz, den 6. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 101.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei den Königlichen Kreisgerichten zu Liegnitz und Lüben, und bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Parchwitz, sind dem Königlichen Oberförster v. Pannewitz zu Forsthaus Panten hinsichtlich aller in den zur Königlichen Oberförsterei Panten gehörigen Revieren verübten Diebstähle an Holz und Waldprodukten und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen, commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 1. Februar 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Bekanntmachung. I. C. 539.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau vom 13. huj. hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Herrn Bürgermeister Böck hierselbst auf die Dauer der Amtszeit zum Königlichen Compatronats-Commissarius für das hiesige Gymnasium ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 31. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vocationen,

für den zeitherigen Lehrer der Elementar-Klasse, Wilhelm Volkmann, zum Conrector und Organisten bei der katholischen Stadt-Schule und Kirche zu Sprottau; und

für den bisherigen ersten Lehrer an der evangelischen Mädchen-Stadtschule zu Sagan, Gustav Roseck, zum Rector derselben Schule,

bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Ferner wurden bestätigt:

der zeitherige Justiz-Actuar Martin Nowotne II. als Bürgermeister der Stadt Wittichenau,

der Stadtverordnete, Fleischermeister Lorenz Bulang, die Stadtverordneten, Strickermeister Carl Raditzki und Wachszieher Franz Jäkel zu Wittichenau als Rathmänner daselbst; und

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Ruprecht zu Kupferberg als solcher daselbst.

I. C. 1152.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vocation für den bisherigen Vicar Martin Nagel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Conradswaldau, Kreis Schweidnitz, bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat Januar 1854.

Befördert: die Appellationsgerichts-Referendarien v. Liebermann, Haack und Kosche zu Gerichts-Assessoren,

die Auskultatoren Halke in Rothenburg, Seibt in Lauban und Fleischmann zu Referendarien,

der Civil-Supernumerar Valentin zu Rothenburg zum Büreau-Diätar beim Kreis-Gericht zu Freistadt.

Versetzt: der Büreau-Diätarius Weber zu Görlitz an das Kreisgericht zu Glogau.

Entlassen: Auf Ansuchen der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Aust in Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfohlenes Werk, unter dem Titel: die Städte-Ordn. für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853. rc. rc. I. P. b. 972.

In dem Selbstverlage des Herausgebers erscheint gegenwärtig ein Werk unter dem Titel: „die Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 und das Gesetz vom 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen, in Verbindung mit den beiden Gesetzen vom 24. Mai 1853, resp. die Aufhebung des Artikel 105 der Verfassungsurkunde, und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 unter Benutzung der Acten des Königl. Ministerii des Innern bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, Geheimen expedirenden Secretair im Ministerium des Innern.“

Wir machen auf höhere Veranlassung auf dieses Werk, welches besonders geeignet erscheint, der richtigen Auffassung des Gesetzes, förderlich zu werden, mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß die Königl. Landraths-Aemter und Magisträte unseres Verwaltungsbezirks ermächtigt sind, Bestellungen auf dasselbe entgegen zu nehmen, und daß der Preis eines brochirten Exemplars desselben 2 Rthlr. nicht übersteigen wird. Liegnitz, den 6. Febrar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Januar 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Freistädter Kreis.		
Neustädtel	Borsdorf	Töpfermeister	Neustädtel.
	Glogauer Kreis.		
Groß- und Klein-Obisch	Metscher	Ober-Amtmann	Klein-Obisch.
	Goldberger Kreis.		
Riemberg	Angermann	Lehrer	Riemberg.
Probsthain	Scholz	Gerichtsschreiber	Probsthain.
	Grünberger Kreis.		
Polnisch-Nettkow	Pietsch	Amtmann	Eugenienhof.
Lätnitz	Teusler	Gerichtsscholz	Lätnitz.
	Laubaner Kreis.		
Oestrichen, Zwecka, Cundorf, Ober u. Nieder-Rudelsdorf u. Wilka	Hänisch	Pfefferküchler und Conditor	Seidenberg.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Löwenberger Kreis.			
Ober-Langenau und Flachenseiffen	Neumann	Gerichtsschreiber	Ober-Langenau.
Rothenburger Kreis.			
Collm	Gewissen	Häusler	Collm.

Agentur-Bestätigung. I. P.b. 634.

Dem Calculator Senftleben zu Muskau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" an Stelle des verstorbenen bisherigen Agenten Robert Sallmann die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Mechaniker H. Völker zu Groß-Mölsen im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 18. Februar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder;

= 3927. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw;

= 3928. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schernicke-Seehausener Feldmarksgrenze;

= 3929. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 9. Janur 1854;

= 3930. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Januar 1854;

No. 3931. die Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen v. Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854; und

3932. die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung Seite 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 25. Beendigte Einführung der Städte-Ordn. zu Marklissa. I. P. a. 1148.

Durch die am 31. v. Mts. erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Kämmerers Seeliger zu Marklissa ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Marklissa für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 l. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 11. Februar 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 384.

Auf Grund der bestandenen Prüfung pro venia concionandi ist den nachbenannten Candidaten

1. Georg Friedrich Paul Dihm aus Spiller, 24 Jahre alt,
2. Carl Friedrich Albrecht Franz aus Schwerta, 24 Jahre alt,
3. Friedrich Wasa Ludwig Göffel aus Cunnersdorf, 30 Jahre alt,
4. Paul Heinrich Rudolph Ulbrich aus Neukirch, 23¾ Jahre alt,

die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Eben so haben in Folge des bestandenen Colloquiums pro ministerio

1. der bisherige Prediger bei mehreren evangelischen Gemeinden in Amerika, Ernst Leonhardt, gebürtig in Berlin, gegenwärtig in Langenbielau,
2. der frei resignirte frühere katholische Pfarrer Franz Constantin Suchlich aus Silberberg, geboren zu Wansen, gegenwärtig in Breslau,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten. Breslau, den 24. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 2248 c.

Durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Guhrau sollen für die im Guhrauer Kreise belegenen Ortschaften:

Tschirnau, Katschkau mit dem Vorwerk Lestwitzhof, Roniken mit dem Vorwerk Friedrichshuld, Gabel, Sulkau mit Neusorge, Ober-Ellguth mit Polnisch-Bortschen, Nieder-Ellguth, Nieder-Tschirnau Ober-Tschirnau mit dem Neuvorwerk, Saborwitz und Triebusch,

in der Stadt Tschirnau jährlich acht Gerichtstage abgehalten werden.

Glogau, den 8. Februar 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Korb.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 8. März c., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichtsperiode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 9. Februar 1854.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts hieselbst beginnt am 22. kommenden Monats, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hiemit bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 10. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vokationen

für den zeitherigen Hülfslehrer in Wolfersdorf, Oskar Weidner, zum Schullehrer in Nieder-Zauche, Sprottauer Kreises, und

für den zeitherigen Schuladjuvanten zu Alt-Strunz, Wilhelm Kühn, zum Schullehrer in Laubegast, Freistädter Kreises,

bestätigt worden.

Ferner wurde von Derselben und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien die Vokation für den zeitherigen Schullehrer Paul Tschirch in Trachenberg, zum Kantor- und Schullehrer-Substitut zu Thommendorf, Bunzlauer Kreises, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landes-Verweisungen. I. P. a. 485.

Die nachstehenden, unten näher signalisirten Personen:

1. die unverehelichte Anna Kirsch,
2. die unverehelichte Anna Reichenbach,
3. der Häuslersohn Joseph Schwerdtner,

sämmtlich aus Neustädtel in Böhmen,

sind, nachdem dieselben wegen Landstreichens und Bettelns gerichtlich bestraft worden, nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen.

1. Signalement.

Familien-Name Kirsch, — Vorname Anna, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Neustädtel in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 23 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichts-Bildung voll, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch.

2. Signalement.

Familien-Name Reichenbach, — Vorname Anna, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Neustädtel, — Religion katholisch, — Alter 19 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch.

3. Signalement.

Familien-Name Schwertner, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Neustädtel in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 16 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 Zoll, — Haare lichtblond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung voll, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch.

Liegnitz, den 9. Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 25. Februar 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr. O.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Die Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in München betr. I. G. 1751

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 10. und 21. Januar cur. betreffend die im Laufe dieses Jahres in München stattfindende Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die qu. Ausstellung für den hiesigen Regierungs-Bezirk errichtete Kommission, außer dem Vorsitzenden, Regierungs-Rath v. Minutoli, aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. für Wollen-Waarenfabrikate, der Geheime Commerzien-Rath Ruffer hierselbst,
2. für Glasfabrikate der Glasmaler Finsch zu Warmbrunn,
3. für Leinen- und Baumwollen-Fabrikate der Kaufmann Kirstein zu Hirschberg,
4. für Thonwaarenfabrikate der Töpfermeister Pöhle zu Bunzlau,
5. für Eisen- und andere Metall-Fabrikate der Eisenhüttenwerksbesitzer Jesse zu Neusalz.

Für den Fall einer entsprechenden Betheiligung der landwirthschaftlichen Industrie an der Ausstellung behalten wir uns die Ernennung eines Mitgliedes für diesen Zweig vor.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen von Gegenständen für die Münchener Ausstellung spätestens bis Ende März cur. bei der Bezirks-Kommission, zu Händen des Vorsitzenden derselben, erfolgen müssen.

Liegnitz, den 15. Februar 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 13. März c. beginnen hierselbst die Verhandlungen der I. diesjährigen Schwurgerichtsperiode, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 14. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die erste Schwurgerichts-Sitzung pro 1854 für die Kreise: Freistadt, Grünberg und Sagan, findet unter Vorsitz des Appellationsgerichts-Raths Grafen von Schweinitz vom 6. März d. J., Vormittags 9 Uhr ab, im Saale des hiesigen Gefangenhauses statt.

Nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen.

Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Secretair Herrn Langer übertragen. Grünberg, den 18. Februar 1854.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei dem Post-Amte in Görlitz ist zum 1. März d. J. eine Landbriefträger-Stelle mit 10 Rthlr. monatlicher Löhnung zu besetzen.

Geeignete, versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich unter Einreichung ihrer Atteste bis zum 27. d. Mts. bei dem genannten Post-Amte melden.

Liegnitz, den 15. Februar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden am 14. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschafts-Lehre, praktischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landkulturgesetzgebung; Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre. 4) Praktische Uebungen im Bonitiren. 5) Landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre. 7) Wiesenbaulehre. 8) Praktische Demonstrationen; akademischer Gutsadministrator Rohde. 9) Obst-Baumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre. 11) Pferdezuchtslehre. 12) Pferdekenntniß. 13) Lehre vom Hufbeschlag. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, akademischer Forstmeister Schulz-Völker. 16) Organische Chemie. 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend praktischen Uebungen, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena im Februar 1854.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 1348.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Consistoriums der Provinz hat in Folge des Antrages desselben das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf den Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. vor. Mts. den vormaligen Superintendenten, Pastor Schumann zu Poischwitz, welcher früher wegen Kränklichkeit die Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Jauer niedergelegt hatte, wiederum zum Superintendenten derselben Diöcese ernannt und demselben unter dem 1. huj. die diesfällige Bestallung ertheilt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 13. Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den Lehrer Karl Friedrich Huhn zum Kantor bei der deutschen Kirche und zweiten Lehrer an der Stadtschule zu Muskau bestätigt worden.

Ferner wurden von der Königlichen Regierung zu Liegnitz bestätiget:

der bisherige Stadt-Hauptkassen-Rendant Schmidt zu Schmiedeberg als Kämmerer daselbst, und der Kaufmann, bisherige Rathsherr Bothe in Schmiedeberg als Beigeordneter dieser Stadt.

I. C. 1347.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Eduard Franz Nitzsche aus Potsdam zum Pfarrer in Gramschütz, Kreis Glogau, bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Preuß vom 3. komb. Reserve-Bataillon ist als Bahn-Wärter bei der Niederschl. Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.			
Ober-Wernersdorf	Stenzel	Oeconomie-Verwalter	Wernersdorf.
Hohenfriedeberg	Kühnöl	Kaufmann	Hohenfriedeberg.
Kreis Hirschberg.			
Schildau	Mischer	Kretschambesitzer	Schildau.
Kreis Schönau.			
Schönwaldau	Schönholz	Gerichtsschreiber	Schönwaldau.
Kauffung	Wiltscheck	Lieutenant a. D.	Stöckel-Kauffung.
Cammerswaldau	Springer	Förster	Cammerswaldau.

Patentirungen.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue b.i Schneeberg im Königreich Sachsen ist unter dem 5. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

> auf eine Rauhmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

> auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Regierungs- und Bau-Rath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Februar 1851 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 8.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 4. März 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3933. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahde-Busen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853;

" 3934. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow;

" 3935. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg;

" 3936. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts für die Chausseen 1. von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2. von Rummelsburg nach Pollnow, und 3. von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch;

" 3937. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer

Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal, und

No. 3938. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 27. Die Industrie-Ausstellung zu München betr. I. G. 1950.

Wir haben den Landraths-Aemtern unsers Departements eine entsprechende Anzahl Formulare zu Anmeldungs-Nachweisungen für die im Laufe dieses Jahres in München stattfindende Industrie-Ausstellung mitgetheilt und fordern diejenigen Gewerbetreibenden und Industriellen unsers Verwaltungsbezirks, welche Gegenstände für die gedachte Ausstellung anzumelden beabsichtigen, hierdurch auf: sich die nöthigen Formulare von den Landraths-Aemtern zu erbitten und die bezüglichen Nachweisungen der früheren Bestimmung gemäß innerhalb der festgesetzten Frist, welche Ende März cur. abläuft, an die hiesige Bezirks-Kommission in duplo einzureichen.

Liegnitz, den 24. Februar 1854.

No. 28. Die Viehmärkte zu Bolkenhayn betr. I. G. 1776

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Stadt Bolkenhayn zum 10. April und resp. 8. Oktober dieses Jahres angesetzten Viehmärkte

auf Dienstag den 11. April und resp.
auf Dienstag den 10. Oktober c.

verlegt worden sind.

Liegnitz, den 22. Februar 1854.

No 29. Die Vorbildung der Schulpräparanden betr. I. C. 10,494.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat in Verbindung mit uns schon seit längerer Zeit die Vorbildung junger Leute für das Schulfach — Schulpräparanden — insbesondere die Vorbereitung derselben zur Aufnahme in das Seminar, einer sorgfältigen Erwägung unterworfen, und deshalb bereits unterm 1. September 1852 eine, von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigte Instruktion für die Bildung von Präparanden für die deutschen Schullehrer-Seminarien in der Provinz Schlesien uns zur Ausführung mitgetheilt. Es soll durch dieselbe die Präparanden-Bildung, die bisher in verschiedener Weise von einzelnen Lehrern und Anstalten betrieben wurde, in eine zweckmäßige Uebereinstimmung gebracht und fest geregelt werden.

Nachdem wir diese Instruktion den Herrn Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren zur Bekanntmachung an die Schulrevisoren und Lehrer, insbesondere an die, welche sich schon bisher mit Präparanden-Bildung beschäftigt haben, oder dies künftig zu thun bereit sind, mitgetheilt und über die praktische Ausführbarkeit dieser Instruktion das Erforderliche mit ihnen verhandelt haben, bringen wir aus derselben

dasjenige, was für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen dem Schulfach widmen wollen, und für die Schulpräparanden selbst zunächst von Interesse und ihnen zu wissen nöthig ist, nachstehend zur Kenntniß derselben.

Der Zweck, der durch die vorgedachte Instruktion geregelter Präparanden-Bildung ist, daß den Seminarien katholischer und evangelischer Confession in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz sachgemäß gebildete, in ihrer Sittlichkeit und in dem Berufe zum Lehrfach erprobte Zöglinge zugeführt werden.

Diese sollen entweder bei einzelnen Lehrern oder in kleinen, von mehren Lehrern zu diesem Zwecke unterhaltenen Anstalten vorbereitet werden. Die betreffende Regierung sorgt dafür, daß nur Lehrer, die für dieses Geschäft vollkommen befähigt und durch anderweitige Verhältnisse daran nicht behindert sind, sich der Präparanden-Bildung unterziehen.

Die in diese Bildung eintretenden jungen Leute müssen folgende Qualifikation besitzen:

1. körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen,
2. ein scharfes musikalisches Gehör und eine laute, angenehme Stimme,
3. ein Alter von ungefähr 15 Jahren,
4. gute Geistes- und Gemüths-Anlagen,
5. einen frommen Sinn und gutes Betragen,
6. wirkliche Neigung zum Lehrberufe,
7. die Kenntnisse eines guten Elementarschülers.

Die Präparanden werden unter Mitwirkung des Schulrevisors vom Lehrer zunächst auf eine halbjährige Probezeit angenommen. Nach Verlauf derselben hat der Superintendent oder Schulinspektor, vor welchem sie sich einer Vorprüfung unterwerfen müssen, über die definitive Aufnahme derselben nach der sub 1—7 angeführten Qualifikation zu entscheiden.

Ueber das Ziel der Präparanden-Bildung, d. i. wie weit jeder Präparand in wissenschaftlicher, technischer und religiös-sittlicher Bildung gefördert sein muß, um in das Seminar aufgenommen werden zu können, kann jeder Präparand von dem betreffenden Superintendenten oder Schulinspektor die erforderlichen Belehrungen auf Grund des §. 10 der vorgedachten Instruktion erhalten und hat sich dieselbe von diesem vor seinem Eintritt in die Präparanden-Bildung zu erbitten.

Der Antritt der Präparanden erfolgt zu Ostern oder Michaelis und ist die Zeit ihrer Vorbereitung zum Seminar bei denen, welche nur die Elementarschule besucht haben, auf mindestens zwei Jahre bestimmt.

Sie stehen unter der steten Aufsicht des Lehrers oder der Lehrer, von welchen sie gebildet werden, demnächst unter der Lokalaufsicht des betreffenden Revisors und des Superintendenten oder Schulinspektors, welche Letztere mit Kenntnißnahme von dem ganzen Bildungsgange und der sittlichen Führung derselben besonders beauftragt sind.

Präparanden, welche durch ihre Führung Bedenken erregen, werden entlassen. Falls Lehrer, Revisor und Schulinspektor in einem solchen Falle nicht einverstanden sein sollten, so ist die Sache von Letzterem uns zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entlassung der Präparanden erfolgt nach Maaßgabe des Termins, an welchem an dem entsprechenden Seminar die Aufnahme-Prüfung der Präparanden abgehalten wird.

Dem Entlassenen wird vom Lehrer und Revisor ein von dem Schulinspektor zu beglaubigendes, durch sein amtliches Siegel verschlossenes Abgangszeugniß ausgestellt, in welchem über Anlage, Fleiß und wissenschaftliche, technische und sittliche Vorbildung des Aspiranten zum Seminar in der Art die Rede ist, daß die Vorzüge und Mängel in einer zusammenhängenden Charakteristik des Wissens und Könnens angeführt werden.

Zur Ausbildung von Präparanden sind in unserem Verwaltungsbezirke außer den Anstalten, in welchen mehre Lehrer unter Theilnahme der Revisoren sich zu diesem Geschäft mit unserer Genehmigung vereinigt haben, nämlich zu Freistadt, Sagan, Goldberg, Landeshut, Neusalz, Hainau, Löwenberg, Nieder-Wiesa bei Greiffenberg, Muskau und Rothenburg O./L., auch eine Anzahl einzelner Lehrer, ebenfalls unter dem Beistande ihrer Revisoren, bereit, welche wir, in der Ueberzeugung, daß sie hierzu vollkommen befähigt sind, nach der alphabetischen Reihenfolge der Kreise unsers Departements nachstehend namhaft machen. Die Namen derer, welche mehre Präparanden zugleich bilden oder dies schon seit vielen Jahren gethan haben, sind mit einem * bezeichnet.

Evangelische Confession.

Kreis Bolkenhain: * Kantor Hoppe zu Langhellwigsdorf.

Bunzlau: die Kantoren * Hübner zu Alt-Oels, * Völkel zu Giesmannsdorf, * Mildner zu Tillendorf, Fischer zu Aslau, Lachmann zu Lichtenwaldau, Strempel zu Siegersdorf, Werner zu Ottendorf, und Lehrer Kettner zu Mittlau.

Freystadt: Kantor Ludwig und Lehrer Rüdiger zu Beuthen.

Glogau: Kantor Scharf in Schönau und Lehrer Wende zu Kaltenbriesnitz. Auch beschäftigt sich der Pastor Aulich zu Polkwitz mit Präparandenbildung.

Görlitz: die Lehrer Weidner, Schade und Krause zu Görlitz, die Kantoren * Franz zu Cunnerwitz, * Bräuer zu Rieda, * Hirche in Kieslingswaldau, Horschke zu Gruna, Menzel zu Rauscha, der Lehrer Gründer in Zentendorf.

Goldberg-Haynau: die Kantoren * Jacob in Conradsdorf, Bartsch zu Steinsdorf, der Lehrer Meister zu Wolfsdorf.

Grünberg: die Kantoren Hubatsch in Boyadel, Reder zu Saabor, Heinrich zu Kontopp.

Hirschberg: die Kantoren Wennrich zu Fischbach, Meier zu Erdmannsdorf, Linke zu Alt-Kemnitz, Katthein zu Petersdorf, Schröter zu Reibnitz, Schröter

zu Grommenau, Kaßner zu Stonsdorf, die Lehrer * Göbel zu Steinseiffen und Lachmann zu Agnetendorf.

Hoyerswerda: Lehrer * Resch zu Burghammer.

Jauer: die Kantoren Kalesse zu Hertwigswaldau Weist zu Pombsen, Schmidt zu Peterwitz, Geisler in Seichau, Kühn zu Poischwitz, der Lehrer Ernst zu Nieder-Poischwitz.

Landeshut: die Kantoren * Gaßner zu Rudelstadt, Geisler zu Giesmannsdorf, Richter zu Michelsdorf, Teichmann zu Haselbach, die Lehrer * Stiller zu Rohnau und Heidrich zu Schwarzwaldau.

Lauban: die Kantoren Rösler zu Gerlachshain, Alde zu Volkersdorf, Alde zu Holzkirch, Rohleder zu Küpper.

Liegnitz: die Kantoren *Postel zu Parchwitz, * Schönwald zu Waldau, * Heinrich zu Mertschütz, Kohlmann zu Wahlstatt, Fischer zu Groß-Läswitz, Scholz zu Heidau, Becker zu Heinersdorf.

Löwenberg: die Kantoren *Hempel zu Giersdorf, * Knoll zu Wiesenthal, * Fenner zu Zobten, Hunger zu Liebenthal, * Seifert zu Kunzendorf u./W., der Lehrer Heidrich zu Tschischdorf.

Lüben: die Kantoren * Williger zu Seebnitz, * Stiller zu Kaltwasser, * Friebel zu Heinzenburg, Kappler zu Brauchitschdorf, Bartsch in Lerchenborn.

Rothenburg: die Kantoren * Simon zu Klitten, * Liewald zu Gunnersdorf, * Klose zu Nieder-Cosel. * Wendt zu Daubitz, * Reichenbach zu Schleife, der Lehrer Schmidt zu Lodenau.

Sagan: Rector Grafe zu Halbau, die Kantoren Flögel zu Reichenau, Krause zu Gräfenhayn, Tschentke zu Priebus, die Lehrer Großmann zu Neuwaldau, Glätzer zu Groß-Selten, Krause zu Groß-Petersdorf, Fier zu Dubrau.

Schönau: die Kantoren Schramm zu Neukirch und Geensler zu Tiefhartmannsdorf.

Sprottau: die Kantoren * Baumgart zu Primkenau und Römer zu Mallmitz.

Katholischer Confession.

Kreis Bolkenhain: der Kantor Scheumann zu Giesmannsdorf, der Lehrer Posner zu Blumenau.

= Bunzlau: Rector Feilhauer, Kantor Stephan und Lehrer Knauer zu Bunzlau.

Rector Kuhnert und Kantor Knechtel zu Naumburg a./Q., der Kantor Paul zu Birkenbrück, die Lehrer Seemann zu Ullersdorf bei Naumburg a./Q., Lange zu Günthersdorf.

= Freystadt: Kantor Leitgebel zu Beuthen a. d. O. und Lehrer Hausdorf zu Neusalz.

= Glogau: Organist und Lehrer Drescher in Glogau, Lehrer und Organist Hahn zu Hochkirch, Lehrer und Organist Witt in Brostau.

Kreis Goldberg=Haynau: die Kantoren Werscheck zu Goldberg und der Lehrer Zimmerlich zu Haynau.
= Hirschberg: Organist Zwick zu Hirschberg, Kantor Greulich in Schmiedeberg und Organist Hübner in Vogtsdorf.
= Hoyerswerda: Kantor Schömmel zu Wittichenau.
= Landeshut: Rector Altmann zu Grüssau, Kantor Gellrich zu Landeshut.
= Lauban: Lehrer Paul zu Lauban.
= Liegnitz: die Lehrer Böhm zu Wahlstatt und Weinert zu Alt=Läst.
= Löwenberg: die Rectoren Kapolke zu Löwenberg und Neugebauer zu Liebenthal, die Kantoren Polski zu Löwenberg und Hoppe zu Liebenthal, der Organist Neugebauer daselbst.
= Lüben: der Lehrer Schwedowitz zu Lüben.
= Sagan: Conrector Furche zu Sagan, die Lehrer Stinner zu Schönbrunn und Weichert zu Briesnitz.
= Sprottau: Lehrer Volkmann zu Sprottau.

Liegnitz, den 23. Februar 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der Post=Expedition in Jauer wird seit dem 11. Dezember a. pr. ein Dienstsiegel runder Form, circa ¾ Zoll im Durchmesser, mit der Inschrift „Jauer", darüber eine kleine Krone und darunter ein Posthorn, vermißt.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Zugleich wird ersucht, etwanige Nachrichten über den Verbleib des Siegels, event. das Siegel selbst, im Falle es irgend wo zum Vorschein kommen sollte, unter Mittheilung der näheren Umstände an die hiesige Ober=Post=Direktion gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 20. Februar 1854.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der Post=Expedition in Reichenbach i./L. ist zum 1. April d. J. eine Landbriefträgerstelle mit 9 Rthlr. monatlicher Löhnung zu besetzen. — Geeignete, versorgungsberechtigte Militair=Personen können sich unter Einreichung ihrer Atteste bis zum 15. k. Mts. bei der genannten Post=Expedition melden.

Liegnitz, den 26. Februar 1854.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Bekanntmachung.

A. Die diesjährige Präparanden= oder Aufnahme=Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 10. und 11. April statt, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum letzten März außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungsattesten folgende Schriftstücke eingesendet:

1. einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspirantenprüfung;
2. ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3. eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern oder Pfleger, bezüglich der Unterhaltungskosten während ihres Seminaraufenthaltes.

B. Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet in herkömmlicher Weise in den ersten Tagen der Woche nach dem weißen Sonntage statt. Die gemeinsame Meldung erfolgt Montag den 24. April, früh um 7 Uhr, im Prüfungssaale des Seminars, nachdem die Prüflinge bis zum 20. April nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1. das Taufzeugniß;
2. ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3. ein Zeugniß des Schulen-Inspektors über die Vorprüfung;
4. ein Gesundheitsattest (in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai, Ministerialblatt 1840, S. 231, ausgestellt) nebst einer besondern Bescheinigung über erfolgte Wiederimpfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5. ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a) Tauf- und Familien-Name; b) Jahr und Tag der Geburt, so wie der Ort und Kreis; c) Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes; d) der Name des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen; e) der Name des Schuleninspektorats.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminar gebildeter Individuen, ist auch für dieses Jahr auf den Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste, am 22. und 23. Mai, anberaumt.

In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 10. Mai 1850 und P.S.C. 1683, d. d 2. Juli 1850. haben beiderlei Prüflinge die Genehmigung zu der genannten Prüfung unter Beibringung der nöthigen Requisite bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bereich sie zur Zeit amtiren oder sich aufhalten, um dasjenige Seminar angewiesen zu erhalten, an welchem sie die Wiederholungs- oder resp. die Extra-Prüfung abzulegen haben.

Diese Genehmigung hat sich demnach jeder Nach- und Extra-Prüfling rechtzeitig zu erwirken, um selbige den an den Unterzeichneten bis zum 15. Mai einzureichenden Schriftstücken als unbedingt erforderliches Requisit beizufügen.

Die persönliche gemeinsame Anmeldung findet Montag als am 22. Mai, früh um 7 Uhr, im Prüfungssaale des Seminars statt.

Breslau, den 20. Februar 1854.

Königliches Katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Direktor

Baucke.

Taxe

für die preußische Tonne Braunkohlen resp. 100 Stück Formsteine auf den im Niederschlesischen Bergamtsbezirk befindlichen Braunkohlengruben, zum Zwecke der Abgaben-Erhebung festgestellt für das Jahr 1854, vom Januar bis 31. December 1854.

Nummer.	Namen der Gruben.	Preis pro Tonne, resp. 100 Stück Formsteine, pro 1854.					
		Stück.	Würfel.	Förder.	Kleine oder Staub.	Letten.	Formsteine.
		Kohlen pro Tonne					100 Stück.
		sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.
	I. Glogauer Revier.						
1	Consolidirte Beust-Grube bei Heinersdorf	—	—	3	—	—	—
2	Richard bei Grünberg	—	—	3⅔	—	—	—
3	Combinirte Eduard Wilhelm bei Zöbelwitz im Felde von Friedrich Paul	—	—	3	—	—	—
4	Adelheids-Fund bei Renckersdorf	—	—	3	—	—	—
5	Wilhelm bei Urschkau	—	—	3	—	—	—
6	Consolidirte Otto bei Wersingawe	—	—	3	—	—	—
7	Emilie Auguste bei Striese	—	—	3	—	—	—
8	Elisabeth bei Kreidelwitz	—	—	3	—	—	—
9	Beständig bei Kolno	—	—	2	—	—	—
10	Glückauf-Julius bei Lasan	—	—	3	—	—	—
	II. Reichensteiner Revier.						
11	Lentsch bei Lensch	7½	—	—	2¾	2	5
12	Leopold bei Schwanowitz	10	6½	—	2	1½	—
13	Adam bei Olbersdorf	10	5	—	2	—	6
14	Glückauf bei Zadel	12	7	5	4	1½	5
15	Franziska bei Poppelwitz	10	6	5	4	1	—
	III. Kupferberger Revier.						
16	Heinrich bei Langenöls	10	6⅔	—	3½	—	—
17	Flora ebendaselbst	10	6⅔	—	3½	—	—

Breslau, den 29. December 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Die hierselbst verstorbene verwittwete Postdirektor Tychsen geb. Ludowici hat mittelst Testaments vom 20. April 1830, publ. d. 14. März 1834, ein Legat von 1000 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen derselben zur Erziehung zweier, durch den Tod des Vaters verwaiseter evangelischer Predigertöchter vom 10. bis zum 15. Lebensjahre verwendet werden sollen. Ein Vorzugsrecht vor den übrigen Bewerbern genießen stiftungsmäßig

Aufforderung. I. C. 1709.

1. Anverwandte der Stifterin, und nach ihnen
2. die Töchter der evangelischen Prediger zu Liegnitz und Glogau.

Die Verleihung des Beneficiums steht dem jedesmaligen Pastor prim. zu St. Peter Paul hierselbst, als dem alleinigen Kurator der Stiftung, zu.

Evangelische Predigerwittwen, deren Töchter bis zum 1. Oktober d. J. das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, resp. die Vormünder solcher Waisen, werden hiermit aufgefordert, sich um das Beneficium unter Einreichung

1. der Taufscheine ihrer receptionsfähigen Töchter oder Mündel,
2. eines Todtenscheins des Vaters derselben,
3. einer Bescheinigung des betreffenden Superintendenten über Vermögens-Verhältnisse und Pensionsbezüge,
4. event. eines Nachweises über die Verwandtschaft mit der Stifterin,

bei dem Unterzeichneten, dem gegenwärtigen Kurator der Stiftung, zu bewerben.

Liegnitz, den 21. Februar 1854.

Nerreter,
Pastor prim. an St. Peter Paul.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Apotheker Schreiber in Liegnitz als Rathsherr bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Liebeherr zu Polkwitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Agentur-Bestätigung. I. P.b. 1418.

Liegnitz, den 24. Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Siegl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 28. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 11. März 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3939. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crona;

" 3940. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg;

" 3941. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg;

" 3942. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Februar 1854;

" 3943. die Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854; und

" 3944. das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienst-Handlungen. Vom 13. Februar 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach §. 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zollloth excl erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modificirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maaßgabe des Gewichts berechnet wird.

Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

I A. 1070. a.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 30. Die Verträge mit Oesterreich ꝛc. ꝛc., in Bezug auf d. Hand els- und Gewerbe-Betrieb, betr. II. D. 9238.

Nach den unterm 19. Februar v. J. zwischen Preußen und Oesterreich und resp. am 4. April pr. zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuervereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Verträgen genießen nunmehr die diesseitigen Unterthanen, welche im Kaiserthum Oesterreich, im Königreich Hannover, im Großherzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben dafür, dieselben Befugnisse, wie in den Zollvereins-Staaten.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreich Hannover die Gewerbescheine zum Waaren-Ankauf und zum Suchen von Bestellungen durch die Königlichen Aemter und die Magisträte der selbstständigen Städte, im Großherzogthum Oldenburg durch die Großherzoglichen Aemter und die Magisträte zu Oldenburg und Jever, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die Polizei-Commission, im Herzogthum Braunschweig aber diese Gewerbe-Scheine nicht mehr von den herzoglichen Justizämtern, sondern jetz von herzoglichen Kreisdirektionen und den Stadtmagisträten ertheilt werden.

Diesseitige Unterthanen haben sich daher behufs Erlangung solcher Gewerbe-Scheine mit ihrem hiesigen Gewerbe-Legitimations-Zeugniß an die gedachten Behörden zu wenden.

Liegnitz, den 22. Februar 1854.

Durch die am 20. Februar c. erfolgte Einführung und Verpflichtung der neuen Stadtverordneten-Versammlung in Schlawa ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai pr. in der Stadt Schlawa für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 l. c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

No. 31. Die beendigte Einführung d. Städte-Ordn. zu Schlawa. I. Pb. 1569

Liegnitz, den 1. März 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio haben die nachbenannten Candidaten des Predigtamtes das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten:

Bekanntmachung. 926.

1. Carl Stanislaus Hugo Knoll aus Breslau, 35 Jahr alt,
2. Bernhard Leberecht Kurzke aus Barge, Kreis Sagan, 29½ Jahr alt,
3. Reinhold Richard Emil Schmaltz aus Michelau, Kreis Brieg, 37 Jahr alt,
4. Oskar Theodor Walther aus Tarnowitz, Kreis Beuthen O./Schl., 27 Jahr alt.

Breslau, den 27. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Es wird beabsichtigt, die nachstehend bezeichneten 13 Chausseegeld-Hebestellen vom 1. Mai d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten, und werden die Bietungs-Termine an den nachbenannten Orten und angegebenen Tagen abgehalten werden.

Bekanntmachung. No. 3881.

Nämlich die Hebestellen

1. bei Hoyerswerda,
2. zu Terpe,
3. zu Mauckendorf und
4. zu Neu-Colm, sämmtlich unweit Hoyerswerda,

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Görlitz am 20. März d. J.,

5. zu Nackel bei Oppeln,
6. zu Trinnek II. bei Gleiwitz, und
7. zu Klodnitz bei Cosel,

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln am 25. März d. J.,

8. zu Ochojetz bei Rybnik,
9. zu Karnowatz) zwischen Ratibor und Pleß belegen,
10. zu Rowin)

11. zu Radoschau		
12. zu Klischzow und		zwischen Ratibor und Pleß belegen,
13. zu Altdorff,		

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor am 30. März d. J.

Die Licitations-Termine beginnen an den anberaumten Tagen und angegebenen Orten Vormittags um 9 Uhr und werden Abends um 6 Uhr geschlossen. Pachtlustige haben, bevor sie zum Mitbieten zugelassen werden dürfen, im Termine eine Bietungs-Caution von Einhundert Thaler in Preuß. Courant oder Kassen-Anweisungen oder in Preußischen Staatspapieren von mindestens gleichem Courswerthe zu deponiren und können die Licitations- und Pacht-Bedingungen von allen 13 Stellen im Sekretariat des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats, so wie bei jedem der vorhergedachten drei Haupt-Aemter jederzeit innerhalb der Geschäftsstunden einsehen.

Breslau, den 3. März 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die auf Anordnung der hiesigen Königl. Regierung erlassene polizeiliche Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. (Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung vom 13. Mai d. J. Stück 19 Seite 111), wonach zwar das Verwiegen der Wolle, so wie die Ausstellung der Waageschein schon an den drei, der Eröffnung des hiesigen Frühjahrs-Wollmarktes unmittelbar vorangehenden Werktagen erfolgen, auch die Wolle an diesen drei Tagen auf dem Markte ꝛc. ausgelegt werden, dagegen der Verkauf der Wolle erst mit dem Tage des Beginns des Marktes (7. Juni) erfolgen darf, wird mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf anderweitige Anordnung der hiesigen Königl. Regierung hiermit aufgehoben.

Hiernach tritt die Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau vom 18. April 1851 wieder in volle Wirkung, so zwar, daß der Verkauf der Wolle nach §. 2 der Letzteren auch schon an den drei, der Eröffnung des hiesigen Frühjahrs-Wollmarktes unmittelbar vorangehenden Werktagen unter den nach §. 6 der Wollmarkts-Ordnung näher bezeichneten Modalitäten wiederum gestattet ist.

Breslau, den 10. Dezbr. 1853.

Königliches Polizei-Präsidium. 449. 12/53.

Bekanntmachung,

betreffend das Engagement des Kantors George Pohl zu Canth zum Instruktor für den Krapp- und Karden-Bau.

Nachdem der Kantor Pohl aus Canth bei Breslau seine Reise nach Avignon und St. Remy zur näheren praktischen Kenntnißnahme von dem dortigen Karden- und Krapp-Bau beendigt und sich mit der besten Betriebsweise beider Kulturzweige vertraut gemacht hat, ist derselbe engagirt, als Instruktor für die beiden Kultur-Zweige in der Provinz Schlesien, dem Regierungs-Bezirk Posen und der Nieder-Lausitz mit folgenden Bedingungen einzutreten:

1. Er übernimmt die Verpflichtung, jedem Landwirthe dieses Bereiches, welcher sich seines Rathes und seiner Beihülfe zur Einführung, Ausdehnung oder Verbesserung dieser Kulturzweige bedienen will, dabei, so viel die Zeit irgend gestattet, zu Diensten zu sein.
2. Für bloße Correspondenzen und mündlichen Rath wird er dabei keine Belohnung in Anspruch nehmen und bei vorzunehmenden Reisen nur 25 Sgr. täglicher Diäten und Eisenbahn der dritten Klasse, wo keine Eisenbahn ist, Fahrpost und wo auch diese nicht zu benutzen, 10 Sgr. pro Meile liquidiren.
3. Sämereien und Geräthschaften wird der rc. Pohl den Kultivateurs für den billigsten Selbstkostenpreis überlassen.
4. Auch bei Aufträgen oder Bestellungen, welche ihm von der Staatsbehörde oder den Vereins-Vorständen zugehen, wird er sich mit denselben Belohnungen begnügen.
5. Den Kardenbau in Canth wird er, damit es am praktischen Beispiele nicht fehlt, in einer Ausdehnung von mindestens 10 Morgen jährlich fortsetzen.

Vorstehendes Engagement ist unterm 29. Dezember v. J. von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf Drei Jahre genehmigt und der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Schlesien mit der Ueberwachung und Förderung der Thätigkeit des rc. Pohl beauftragt. Auch sind, um die Einführung des Kardenbaues zu erleichtern, Einleitungen zur Lieferung von gutem Kardensaamen an die betreffenden Landwirthe zu ermäßigten Preisen getroffen worden, wegen dessen sich diese an den rc. Pohl, beziehungsweise an den Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins zu Breslau zu wenden haben.

Berlin, den 28. Januar 1854.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium.

gez. v. Beckedorff.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommersemester 1854 auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheimer Regier.-Rath **Heinrich**.
2. Specieller Pflanzen-Bau,
3. Wiesenbau,
4. Schaafzucht,
5. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen,
   Oeconomie Rath **Settegast**.
6. Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik,
7. über Krankheiten der Pflanzen,
8. praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kulturpflanzen,
9. botanische Excursionen und Demonstrationen,
   Professor Dr. **Heinzel**.
10. Organische Chemie,
11. landwirthschaftliche Technologie,
12. Bodenkunde,
13. analytische Chemie,
14. Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium,
    Professor Dr. **Krocker**.
15. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Rendant **Schneider**.
16. Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen, Lehrer **Pietrusky**.
17. Waldbau und Forstschutz mit Excursionen, Oberförster **Wagner**.
18. Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten,
    Institutsgärtner **Stoll**.
19. Thierheilkunde, Departements-Thierarzt **Lüthens**.
20. Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspektor **Gottgetreu**.

Die Vorlesungen beginnen den 24. April 1854. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 20. Februar 1854.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftl. Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath.
gez. **Heinrich**.

Bekanntmachung.

Vom 16. d. Mts. ab wird eine zweite tägliche viersitzige Personenpost zwischen Grünberg und Sorau mit folgendem Gange eingerichtet:

Aus Grünberg 6 Uhr 30 Min. Abends,
= Naumburg a/B. 9 Uhr 40 Min. Abends,
in Sorau 12 Uhr 10 Min. Nachts,
aus Sorau 2 Uhr 30 Min. früh,
= Naumburg a./B. 5 Uhr 10 Min. früh,
in Grünberg 8 Uhr 10 Min. Morgens.

In Sorau steht die gedachte Post mit den Schnellzügen in der Richtung nach Breslau und Berlin, in Grünberg mit den Personenposten nach Züllichau und Glogau in Verbindung.

Die Gestellung von Beichaisen zu dieser Post ist unbeschränkt. Das Personen-Geld beträgt 5 Sgr. pro Meile neben 30 Pfund Freigewicht beim Gepäck für jeden Reisenden. Liegnitz, den 3. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 201.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission in Liebau ist von mir heute dem Kreis-Gerichts-Sekretair Tautz daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 3. März 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Kreis-Taxator. I. Ph. 1441.

Der Gerichtsschulz Pauli in Lerchenberg ist zum Kreistaxator des Glogauer Kreises gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 2. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kaufmann Karl Georg Halle zu Reichenbach O./L. zum Rathmann und Beigeordneten daselbst; und

der zeitherige Lehrer zu Tauer bei Glogau, Julius Selle, als Schullehrer zu Wilkau, Glogauer Kreises.

Personal = Veränderungen
im Bezirk des Appellations = Gerichts zu Glogau
für den Monat Februar 1854.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Bergmann zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Freistadt mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Beuthen a. d. O.,
der Auskultator Schütze in Görlitz zum Appellationsgerichts-Referendarius,
der Civil Supernumerar Schwabe zum Büreau-Diätarius bei dem Kreis-Gericht zu Sprottau.

Entlassen: Auf Ansuchen der Appellations-Gerichts-Referendarius Fleischmann aus Lauban zum Uebertritt an das Königliche Kammergericht zu Berlin, und
der Auskultator Harmuth aus Freistadt behufs seiner Zulassung bei der Militair-Intendantur.

I. C. 1916.

Der bisherige Cantor und Lehrer Battig zu Bolkenhain ist als Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau angestellt worden.

Personal = Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Bestätigt: der Postsecretair Rigmann unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Büreau-Beamter bei der Ober-Post-Direktion.
Angestellt: der Zolleinnehmer Kirchheim als Post-Expediteur in Priebus.
Versetzt: der Postsecretair Bardou von Berlin an das Postamt zu Sagan.
Der Post-Expedient Döring von der Ober-Post-Direktion an das Post-Amt hier.
Uebertragen: seit dem 1. Februar c. die commissarische Verwaltung der Post-Expedition (I. Kl.) in Jauer dem Post-Assistenten Kasubski unter Einberufung des bisherigen commissarischen Vorstehers derselben, dem Post-Assistenten Beling, zur Ober-Post-Direktion.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 18. März 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind von den erwählten Mitgliedern der Handels-Kammer zu Görlitz in diesem Jahre ausgeschieden, und zwar:

A. Von den Mitgliedern:

1. der Kaufmann Ferdinand Schmidt,
2. der Fabrikbesitzer Geisler zu Görlitz,

und 3. der Kaufmann Jäsrich zu Reichenbach.

B. Von den Stellvertretern:

der Kaufmann Starke zu Görlitz.

Die Wahlberechtigten haben für die Ausgeschiedenen am 21. Januar d. J. Neuwahlen vorgenommen und da sich gegen den Wahlact nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1. der Commercienrath Schmidt, } beide zu Görlitz, und
2. der Fabrikbesitzer Geisler, }
3. der Fabrikbesitzer Höhne zu Moys

zu Mitgliedern und

4. der Kaufmann Pape zu Görlitz

zum Stellvertreter,

gewählt worden sind.

Breslau, den 3. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32. Den Michaelis-Jahrmarkt zu Sprottau betr. I. G. 2048.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist es genehmigt worden, daß der Michaelis-Jahrmarkt in der Stadt Sprottau, der bisher observanzmäßig eine Woche **vor** Michaelis abgehalten worden ist, eine Woche **nach** diesem Zeitpunkt abgehalten werden kann.

Liegnitz, 28. Februar 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 901.

Durch die Berufung des zeitherigen Pastors Rosemann in Petschkendorf, Kreis Lüben, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dittersbach, gleichen Kreises, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und Patron ist der Rittergutsbesitzer Beloch auf Petschkendorf.

Breslau, den 1. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. No 3881.

Es wird beabsichtigt, die nachstehend bezeichneten 13 Chausseegeld-Hebestellen vom 1. Mai d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten, und werden die Bietungs-Termine an den nachbenannten Orten und angegebenen Tagen abgehalten werden.

Nämlich die Hebestellen

1. bei Hoyerswerda,
2. zu Terpe,
3. zu Mauckendorf und
4. zu Neu-Colm, sämmtlich unweit Hoyerswerda,

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Görlitz am 20. März d. J.,

5. zu Nackel bei Oppeln,
6. zu Trinnek II. bei Gleiwitz, und
7. zu Klodnitz bei Cosel,

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln am 25. März d. J.,

8. zu Dchojetz bei Rybnik,
9. zu Karnowatz) zwischen Ratibor und Pleß belegen,
10. zu Rowin)
11. zu Radoschau
12. zu Klischzow und } zwischen Ratibor und Pleß belegen,
13. zu Altdorff,

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor am 30. März d. J.

Die Licitations-Termine beginnen an den anberaumten Tagen und angegebenen Orten Vormittags um 9 Uhr und werden Abends um 6 Uhr geschlossen. Pachtlustige haben, bevor sie zum Mitbieten zugelassen werden dürfen, im Termine eine Bietungs-Caution von Einhundert Thaler in Preuß. Courant oder Kassen-Anweisungen oder in Preußischen Staatspapieren von mindestens gleichem Courswerthe zu deponiren und können die Licitations- und Pacht-Bedingungen von allen 13 Stellen im Sekretariat des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats, so wie bei jedem der vorhergedachten drei Haupt-Aemter jederzeit innerhalb der Geschäftsstunden einsehen.

Breslau, den 3. März 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach §. 11 des Strafgesetzbuches sollen die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten während der Strafzeit unter Vormundschaft gestellt werden. Diese Vorschrift ist, wie schon im Justiz-Ministerial-Blatte von 1852 S. 324 ausgeführt worden, nicht so aufzufassen, daß eine solche Vormundschaft über Zuchthaussträflinge unbedingt und in jedem Falle eingeleitet werden müsse, sondern sie hat nur den Zweck, das Vermögen des Verurtheilten, dem die Verwaltung desselben entzogen ist, zu sichern und zu beaufsichtigen, so daß es keiner Bevormundung bedarf, wenn überhaupt Vermögen nicht vorhanden ist. Neben der Rücksicht auf das Vermögen bleibt aber auch die auf die Familienverhältnisse des Verurtheilten ins Auge zu fassen. Das allgemeine Landrecht verordnet in §. 255 und §. 263 Tit. 2 Th. II., daß, wenn der Vater zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, die väterliche Gewalt über seine Kinder aufhört und diese letzteren, sobald sie zur Zeit der solchergestalt außer Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig sind, ein Vormund bestellt werden muß. Dafür zu sorgen ist, nach §. 56 Tit. 18 a. a. O. der Richter verpflichtet, unter welchen der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Dieser ver-

sönliche Richter wird auch durch die in den allgemeinen Verfügungen vom 29. und 30. Juni 1851, J. M. Bl. S. 230 und 234, vorgeschriebenen Mittheilungen Seitens der Staatsanwaltschaften, von allen rechtskräftigen Erkenntnissen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe gegen einen Gerichtseingesessenen aussprechen, benachrichtigt und es bleibt nur noch erforderlich, daß auch die II. Abtheilung des Kreisgerichts hiervon Behufs etwaniger Einleitung der Vormundschaft gehörige Kenntniß nimmt. In dieser Beziehung wird nicht bei allen Gerichten gleichmäßig verfahren, auch sind dabei Differenzen zwischen den zu Schwur-Gerichtshöfen bestimmten Gerichten und den übrigen Kreisgerichten entstanden. Wir nehmen daraus Veranlassung, die Königlichen Kreisgerichte unsers Departements, insbesondere die Herrn Dirigenten, aufzufordern, eine Einrichtung zu treffen, daß die von den Staatsanwaltschaften eingehenden Mittheilungen der stattgehabten Verurtheilungen, resp. die danach angelegten und vervollständigten Verbrecher-Repertorien, entweder wöchentlich, oder monatlich, der Abtheilung für Vormundschaftssachen vorgelegt werden, damit diese prüfen und beschließen kann, ob wegen des Vermögens oder wegen minderjähriger Kinder des Verurtheilten die Einleitung einer Vormundschaft zu verhängen ist.

Die Mittheilungen der Staatsanwaltschaften werden in der Regel außer dem Tenor des Straferkenntnisses keine weitern Nachrichten über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Verurtheilten enthalten, auch lassen sich diese selbst aus den Untersuchungs-Acten nicht immer so vollständig entnehmen, als zur Prüfung über die Nothwendigkeit einer Vormundschaft erforderlich ist. Die Vormundschafts-Abtheilungen müssen daher, wenn ihnen die betreffenden Verhältnisse des Verurtheilten nicht anderweit schon bekannt sind, hierüber bei den Ortsbehörden und denjenigen Personen, welche nach §. 92 seq. Tit. 18 Thl. II. A. L. R. verpflichtet sind, von dem eingetretenen Falle einer anzuordnenden Vormundschaft dem Richter Anzeige zu machen, nähere Erkundigung einziehen, auch bleibt jedem Kreisgerichte überlassen, diese Behörden und Personen in ihrem Bezirke ein für alle Mal durch eine allgemeine Anweisung auf die Beobachtung dieser ihnen obliegenden gesetzlichen Pflicht noch besonders aufmerksam zu machen.

Die zweckmäßige Anordnung einer thätigen Vormundschaft über Verbrecher-Kinder kann gute Früchte tragen und den vielleicht schon gelegten bösen Keim unterdrücken. Wir erwarten daher, daß die Königlichen Gerichte diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge widmen werden.

Breslau, den 28. Februar 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Hundrich.

Bekanntmachung,

betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1853.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist im Jahre 1853, wie folgt, ermittelt worden:

Von 1471 Schiedsmännern wurden überhaupt 28,714 (also gegen das vorhergegangene Jahr 3234 mehr) Streitigkeiten verhandelt, davon 22,214 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1504 Klagen reponirt 173 Sachen als noch anhängig in das Jahr 1854 übertragen und nicht zu schlichten waren 4823.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

1.	der	Schiedsmann	Kopp zu Schreiberhau	von	323 — 309.
2.	„	„	Oekonom Bräuner zu Bralin	„	311 — 212.
3.	„	„	Uhrmacher Beyer zu Langenbielau	„	237 — 209.
4.	„	„	Bürstenfabrikant Krause zu Schweidnitz	„	231 — 195.
5.	„	„	Lehrer Scholz zu Schmiedeberg	„	216 — 182.
6.	„	„	Wolf zu Steinau	„	192 — 182.
7.	„	„	Destillateur Schneider zu Jauer	„	183 — 172.
8.	„	„	Schaffer zu Trebnitz	„	193 — 167.
9.	„	„	Partikulier Tix zu Strehlen	„	168 — 164.
10.	„	„	Franz Rother zu Schlegel	„	167 — 160.
11.	„	„	Wirthschafter Werner zu Schömberg	„	173 — 157.
12.	„	„	Gastwirth Hanke zu Landeshut	„	160 — 149.
13.	„	„	Partikulier v. Salawa zu Gottesberg		
			a. für die Stadt Gottesberg	„	181 — 123.
			b. „ „ Gemeinde Altlässig und Neuhohndorf	„	217 — 144.
14.	„	„	Robert Krause zu Reichenbach	„	186 — 142.
15.	„	„	Kaufmann Liebich zu Breslau (Franziskaner-Bezirk)	„	172 — 137.
16.	„	„	Gastwirth Rückert zu Strehlen	„	134 — 134.
17.	„	„	Schmiedemeister Böer zu Langenbielau	„	170 134.
18.	„	„	Schrödter zu Warmbrunn	„	147 — 122.
19.	„	„	Mühlenbesitzer Burghardt zu Mittel-Peterswaldau	„	143 — 116.
20.	„	„	Kaufmann Werner zu Schweidnitz	„	138 — 114.

21.	der Schiedsmann Seydel zu Schwarzwaldau	:	152 — 113.
22.	: : Apotheker Seibt zu Auras	:	126 — 106.
23.	: : Lehrer Schwarz zu Neudorf	:	121 — 101.
24.	: : Kämmerer Tautz zu Neurode	:	151 — 100.

Breslau, den 4. März 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1853 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 679 Schiedsmännern wurden überhaupt 15,573 Streitigkeiten verhandelt, davon 12,117 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1167 Sachen reponirt, 100 als noch anhängig in das Jahr 1854 übernommen und nicht zu schlichten waren 2189.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1852 um 1293 und gegen das Jahr 1851 um 7100 Sachen vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1853 verglichen:

1.	Der Schiedsmann Rathsherr Schädler zu Glogau	von	1337 . . 847.
2.	: : Töpfermeister Gotthardt zu Bunzlau	:	269 . . 237.
3.	: : Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau	:	207 . . 194.
4.	: : Deposital-Rendant Anders zu Alt-Oels	:	248 . . 186.
5.	: : Haupt-Instit.-Kassen-Rendant Tschentscher zu Goldberg von	:	205 . . 174.
6.	: : Rathsmann Klante zu Beuthen a./O.	:	181 . . 160.
7.	: : Kaufmann Grieger zu Goldberg	:	175 . . 153.
8.	: : Tischlermeister Beyer zu Waldau, Kreis Bunzlau,	:	136 . . 135.
9.	: : Gürtlermeister Grandke zu Sagan	:	138 . . 116.
10.	: : Wundarzt Wolschke zu Jahmen	:	132 . . 113.
11.	: : Dr. med. Menzel zu Neusalz	:	126 . . 111.
12.	: : Kreis-Secretair a./D. Walter zu Liegnitz	:	197 . . 110.
13.	: : Buchbinder und Polizeianwalt Bergmann zu Guhrau	:	114 . . 103.

Glogau, den 6. März 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Korb.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Postfuhrwesen in Bolkenhain, zu dessen Besorgung im verflossenen Jahre durchschnittlich 11 Pferde und 4 Postillone neben dem nöthigen Inventario an Wagen ꝛc. unterhalten worden sind, soll vom 1. Juni c. ab anderweit in Entreprise gegeben werden. Die dabei in Betracht kommenden Leistungs-Verhältnisse, so wie die näheren Bedingungen der Contract-Schließung, sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion während der Dienststunden einzusehen.

Unternehmungslustige wollen ihre etwaigen Offerten in frankirten Briefen spätestens bis ult. März c. an mich gelangen lassen.

Liegnitz, den 13. März 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
gez. Steinberg.

Bekanntmachung.

Vom 16. d. Mts. ab treten nachstehende Veränderungen im Gange folgender Posten ein:

1. Personenpost zwissen Crossen und Grünberg

   aus Crossen 5¼ Uhr Nachmittag,
   in Grünberg 8 [20] Min. Abends,
   aus Grünberg 4 [45] Min. früh,
   in Crossen 7 [50] Min. früh,

2. Personenpost zwischen Crossen und Glogau

   aus Crossen 5½ Uhr früh,
   in Glogau 4 = Nachmittag,
   aus Glogau 12¼ = Mittags,
   in Crossen 10 [35] = Abends,

   zum Anschluß an die zweite Personenpost nach und von Frankfurt a./O.

3. I. Personenpost zwischen Grünberg und Züllichau

   aus Züllichau 6 Uhr früh,
   in Grünberg 8¾ = früh, zum Anschluß an die Crossen-Glogauer Personen-Post,
   aus Grünberg 8½ = früh, nach Ankunft der 1. Pers. Post aus Sorau,
   in Züllichau 11¼ = Vormittags,

4. II. Personenpost zwischen Grünberg und Züllichau
aus Züllichau 3¼ Uhr Nachmittags,
in Grünberg 6 = Abends, zum Anschluß an die Post nach Sorau 6½ Uhr Abends,
aus Grünberg 7½ = Nachmittags, nach Ankunft der Glogau-Crossener Pers. Post,
in Züllichau 10¼ = Abends.

Liegnitz, den 14. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Den Gerichtseingesessenen der unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1. An die Stelle des an das Königliche Kreis-Gericht zu Glatz versetzten Kreis-Richter Felscher ist der Kreisrichter Cholitz
   a. zum Commissarius für die Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen der Dissidenten und Juden, so wie der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche;
   b. zum Commissarius für die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ernannt worden.

   In Verhinderungsfällen wird bis zum 30. April der Appellations-Gerichts-Referendarius Meischeider, vom 1. Mai der Kreis-Richter Kanther als Stellvertreter fungiren.
2. Die an die Sportelkasse zu leistenden Zahlungen können rechtsgültig nur zu Händen des als Sportel-Receptor fungirenden Kreis-Gerichts-Secretairs Neunherz und gegen eine von diesem und dem Kreis-Gerichts-Büreau-Assistenten Wagner als Controlleur unterschriebene — mit Seite und Nummer des Kassenbuchs resp. der Controlle versehene — Quittung abgeführt werden.
3. Die Deposital-Verwaltung ist
   a. dem Kreis-Richter Kanther als erstem Curator,
   b. dem Kreis-Gerichts-Büreau-Assistenten Wagner als zweitem Curator,
   c. dem Kreis-Gerichts-Secretair Neunherz als Rendanten

   übertragen worden.

Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung nie an eine einzelne Person, sondern nur in Gegenwart der vorgenannten drei Beamten erfolgen, auch muß die Quittung von ihnen gemeinschaftlich ausgestellt werden.

Am Mittwoch jeder Woche wird der Depositaltag abgehalten.

Schönau, den 11. März 1854.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vokationen

für den vormaligen Schulamts-Candidaten Karl August Tschierske zum Schullehrer zu Sand und Krebsberg, Lübener Kreises, und

für den seitherigen Adjuvanten Alois Glasneck, zum katholischen Schullehrer, Organisten, Glöckner und Küster zu Schönwaldau im Schönauer Kreise,

bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Von Derselben sind ferner bestätigt: die Vokationen

für den zeitherigen Adjuvanten zu Cunzendorf, Ernst Gottlieb Grohmann, als Schullehrer zu Küpper im Kreise Sagan, und

für den bisherigen Hülfslehrer zu Thiemendorf bei Lauban, Theodor Glauer, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor in Petschkendorf, Oswald Friedrich Rosemann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dittersbach, Kreis Lüben, bestätigt worden.

I. C. 2182.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt 1848 pag. 19 und 1853 pag. 162 machen wir, im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Inhaber orthopädischer Institute, die Aerzte, welche sich für die Sache interessiren, und die Vorsteher der Schulanstalten, an welchen das Turnen betrieben wird, auf die Schrift: „die Gymnastik, nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von H. Rothstein. Fünfter Abschnitt, die Aesthetische Gymnastik", aufmerksam. Sie ist zu Berlin in der Buch- und Kunst-Handlung von E. H. Schröder erschienen.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 1553.

Liegnitz, 2. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift. I. G. 2222

Der allgemeine Landwirthschaftliche Verein zu Oels hat 500 Exemplare der Druckschrift:

„**Die Kartoffel**, die Vorsichtsmaaßregeln bei deren Anbau (mit Rücksicht auf die krankhaften Zustände derselben),

so wie

das Verfahren bei dem Gebrauch von ausgebohrten Keim-Augen, von W. Kleinwächter,

Herzogl. Braunschweig-Oels'scher Kammerrath, Königl. Oeconomie-Commissarius und Vorsitzender des allgemeinen landwirthschaftlichen Vereins im Kreise Oels",

zum Besten der allgemeinen Landesstiftung drucken lassen, welche für 6 Sgr. pro Exemplar bei F. Max & Comp. in Breslau zu haben sind.

Wir empfehlen den Landwirthschaft treibenden Bewohnern unsers Bezirks diese Schrift, welche die Verminderung der Kartoffel-Krankheit im Auge hat und ihrem Inhalte nach besondere Beachtung verdient.

Liegnitz, den 6. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für d. Monate Januar und Februar 1854. I. Pb. 1807.

Im Monat Januar war Thauwetter fast eben so häufig als Frost, und der letztere immer nur gelinde. Frost trat vom 1. 5, 10. - 17., 20. 21. 23. 25. und 28.; Thauwetter vom 6. 9. 18. 19. 22. 27. - 31. ein; Schneegestöber am 2. 3. 10. 14.; helle Witterung am 1. 2. 6. 7. 17. 20. 21. 23.—28.; bedeckter Himmel am 4. 5. 8. 16. 19. 22. 26. 27. 29.—31.; Regen fiel am 30. und 31. Vom 1. bis 6. blieb die Oberfläche der Erde mit der aus dem Dezember v. J. herrührenden Schneedecke versehen. Mit dem 6 fiel Thauwetter ein, welches bis zum 9. die Schneedecke fast ganz verzehrte. Am 10. fiel neuer Schnee in Höhe eines Fußes, der jedoch nicht von Dauer war, so daß im weiteren Verlaufe des Monats die Oberfläche der Erde ohne Schneedecke verblieb.

Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ wurde am 28., der niedrigste = 27″ 1‴ am 5., der höchste Thermometerstand = + 5° R. am 18., der niedrigste = − 5° R. am 2. 5. 14. und 15. beobachtet. Die westlichen, vornehmlich die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend, doch kamen südöstliche Luftströmungen nicht viel seltener vor.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre und der Wasserstand in den Flüssen waren geringer als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich. Ein nachtheiliger Einfluß der Witterungsbeschaffenheit auf die Vegetation hat sich nicht ergeben.

Im Februar war Frost vorherrschend, der jedoch meistens gelinde blieb, nur vom 12.—14. sich steigerte und zwischen 8° bis 14.° R. schwankte. Es hatten statt: Frost am 5. 9.—15. 17. 19.—24. 26 und 27. Thauwetter vom 1.—4. 6.—8. 18. und 25.; helle Tage am 2. 4. 5. 8. 10. 11. 14. 16. 17. 19. 21. 23. Schneefall und Schneegestöber am 9.—13. 16. 22. 24. 26. Regenschauer am 1. 3. 6. 7. 18. 25. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre und der Wasserstand in den Flüssen waren gemäßigt, und nur in Folge einer bei Crossen eingetretenen Eisversetzung hat das Oderwasser gegen Mitte vorigen Monats eine höchst gefahrvolle Anstauung erhalten, welche sich bis an die Grünberger Deiche erstreckte.

Die Oberfläche der Erde war nur von Zeit zu Zeit mit einer mäßigen Schneedecke versehen.

Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 27., der niedrigste = 27″ 1‴ am 18., der höchste Thermometerstand = + 7° R. am 1. und 7., der niedrigste = — 14° R. am 13. beobachtet.

Die nordwestlichen Luftströmungen waren in erheblichem Maße vorherrschend und stürmische Luftbewegungen hatten häufig statt.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten Januar und Februar im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse. Durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Konstitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte, wie bisher subinflamatorische Zustände und bei Störungen des ursprünglichen Verlaufs der fieberhaften Krankheiten erfolgte die Krankheitssteigerung meistens in der Richtung zum Nervösen.

Am häufigsten waren rheumatische und Catarrhalfieber, Rheumatismen, catarrhalische Affektionen der Respirationsorgane, ferner catarrhalische Diarrhöen, rheumatische Affektionen der Präcordien, des Darmkanals, hin und wieder des Spinalsystems, ferner Blutungen meistens aus nervösen Gefäßen, häufig mit rheumatischer Basis.

Pocken und Scharlach wurden in mehreren Orteu eingeschleppt, indeß unter rechtzeitiger und zulänglicher Anwendung der bekannten Schutzmaßregeln meistens auf wenige Individuen beschränkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig; durchgreifende Epizootien kamen nicht vor.

Liegnitz, am 6. März 1854.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Agentur-Bestätigung.
I Pb. 1429.

Dem Kaufmann Wiener zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Maurermeister Günther daselbst diese Agentur abgegeben hat.

Liegnitz, den 24. Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Februar 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Freistädter Kreis.			
Neusalz 1. Bezirk	Menzel	Doktor	Neusalz.
dto. 2. =	Gründler	Kaufmann	daselbst.
Glogauer Kreis.			
Klautsch	Maluche	Gerichtsmann	Klautsch
Goldberger Kreis.			
Seiffenau	Güttler	Amtmann	Hermsdorf.
Grünberger Kreis.			
Stadt Grünberg II. Bezirk	Schüller	Kaufmann	Grünberg.

Landes-Verweisungen. I. P. a. 2841.

Nachstehende, unten näher bezeichnete Personen:

1. die verehelichte Neumann, Helene geborne Neumann, und
2. die unverehelichte Karoline Matz,

beide aus Georgiswalde, Kreis Leitmeritz, in Böhmen,

sind, nachdem dieselben wegen Landstreichens und Bettelns gerichtlich bestraft worden, nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen.

1. Signalement.

Familien-Name verehel. Neumann geb. Neumann, — Vorname Helene, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Georgiswalde, Kreis Leitmeritz, in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare braun, Stirn gewölbt, — Augenbraunen braun, — Augen hellblau, Nase groß, — Mund gewöhnlich, — Zähne defekt, — Kinn und Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gebräunt, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen keine.

2. Signalement.

Familien-Name unverehel. Matz, — Vorname Karoline, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Georgiswalde, Kreis Leitmeritz, in Böhmen, — Religion katholisch, Alter 20 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare braun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen schwach, — Augen braun, — Nase platt, — Mund klein, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt stark, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 5. März 1854.

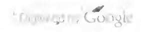
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unterm 4. März 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauch bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.



Patent-Zurücknahme.

Das dem Rittergutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb-Weidenau unterm 9. Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur-Maschine,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 25. März 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3945. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhofen und Dovern nach der Eisenbahn-Station Baal;

" 3946. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze;

" 3947. das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempel-Freiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13. Februar 1854;

" 3948. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge;

" 3949. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk;

" 3950. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854;

No. 3951. das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854;

" 3952. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854; und

" 3953. das Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. M. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister.

III. 7797. v. Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.
D. Handwerker-Prüfungs-Kommissionen zu Goldberg betr.
I. S. 2401.

Durch die Versetzung des früheren Bürgermeisters Schulz zu Goldberg, als Landschafts-Syndikus nach Liegnitz, ist die Stelle des Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen zu Goldberg zur Erledigung gelangt.

Wir haben demzufolge die qu. Stelle anderweit durch den gegenwärtigen Bürgermeister Matthaei zu Goldberg besetzt und bringen dies unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1851 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, 10. März 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.
№ 3881.

Es wird beabsichtigt, die nachstehend bezeichneten 13 Chausseegeld-Hebestellen vom 1. Mai d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten, und werden die Bietungs-Termine an den nachbenannten Orten und angegebenen Tagen abgehalten werden.

Nämlich die Hebestellen

1. bei Hoyerswerda,
2. zu Terpe,
3. zu Mauckendorf und
4. zu Neu-Colm, sämmtlich unweit Hoyerswerda,

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Görlitz am 20. März d. J.,

5. zu Nackel bei Oppeln,
6. zu Trinnek II. bei Gleiwitz, und
7. zu Klodnitz bei Cosel,

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln am 25. März d. J.,

8. zu Ochojetz bei Rybnik,

9. zu Karnowatz) zwischen Ratibor und Pleß belegen,
10. zu Rowin)
11. zu Radoschau
12. zu Klischzow und } zwischen Ratibor und Pleß belegen,
13. zu Altdorff,

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor am 30. März d. J.

Die Licitations-Termine beginnen an den anberaumten Tagen und angegebenen Orten Vormittags um 9 Uhr und werden Abends um 6 Uhr geschlossen. Pachtlustige haben, bevor sie zum Mitbieten zugelassen werden dürfen, im Termine eine Bietungs-Caution von Einhundert Thaler in Preuß. Courant oder Kassen-Anweisungen oder in Preußischen Staatspapieren von mindestens gleichem Courswerthe zu deponiren und können die Licitations- und Pacht-Bedingungen von allen 13 Stellen im Sekretariat des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats, so wie bei jedem der vorhergedachten drei Haupt-Aemter jederzeit innerhalb der Geschäftsstunden einsehen.

Breslau, den 3. März 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Postfuhrwesen in Bolkenhain, zu dessen Besorgung im verflossenen Jahre durchschnittlich 11 Pferde und 4 Postillone neben dem nöthigen Inventario an Wagen rc. unterhalten worden sind, soll vom 1. Juni c. ab anderweit in Entreprise gegeben werden. Die dabei in Betracht kommenden Leistungs-Verhältnisse, so wie die näheren Bedingungen der Contract-Schließung, sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion während der Dienststunden einzusehen.

Unternehmungslustige wollen ihre etwaigen Offerten in frankirten Briefen spätestens bis ult. März c. an mich gelangen lassen.

Liegnitz, den 13. März 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
gez. Steinberg.

Die Industrie-Ausstellung zu München betr.

Obwohl die Königliche Regierung hierselbst in wiederholten Amtsblatt-Verfügungen, und zwar unterm 10. Januar, 21. Januar und 15. Februar, zur lebhaften Betheiligung an der im Laufe dieses Jahres in München stattfindenden Industrie-Ausstellung aufgefordert, auch den Landraths-Aemtern die zu den Anmeldungen zu benutzenden Formulare mitgetheilt, und den Gewerbetreibenden die Benutzung dieser Formulare mittelst Amtsblatt-Erlaß vom 24. Februar c. — (Amtsbl.

Stück 9 pag. 78) — empfohlen hat, so sind bis jetzt die Anmeldungen für die qu. Industrie-Ausstellung doch nur sparsam und meist in mangelhafter Form eingegangen.

Dies veranlaßt die unterzeichnete Kommission: auf die obengedachten Amtsblatt-Verfügungen aufmerksam zu machen und gegen diejenigen Gewerbetreibenden und Industriellen des Bezirks: welche für die Ausstellung bestimmte Gegenstände noch nicht angemeldet haben, den Wunsch auszusprechen, dies nunmehr baldigst zu thun, da der Termin zur Einreichung der Anmeldungen bekanntlich

am 31. März c.

abläuft. — Die Anmeldungen sind streng nach dem auf den betreffenden Landraths-Aemtern bereit liegenden Formular anzufertigen und in duplo einzureichen.

Die unterzeichnete Kommission giebt sich der Hoffnung hin, daß die Gewerbetreibenden und Industriellen des Bezirks die Bedeutung einer lebhaften Betheiligung an der Münchener Ausstellung für die diesseitige Industrie nicht verkennen und erwartet deshalb, daß bis zum Schluß des Monats noch recht zahlreiche Anmeldungen von Beiträgen eingehen werden.

Liegnitz, den 21. März 1854.

Die Bezirks-Kommission für die Münchener Industrie-Ausstellung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätiget:

der Appellations-Gerichts-Auskultator Höhne als Bürgermeister zu Schmiedeberg;

der Stadtverordneten-Vorsteher August Wenke zu Wittichenau als Beigeordneter daselbst;

der zeitherige Hülfslehrer zu Giesmannsdorf, Karl Gottlieb Gay, als Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau; und

die Vokation für den Kantor, Organisten und Lehrer an der evangelischen Kirche und Stadtschule zu Schmiedeberg, Johann Samuel Teige.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. Pa. 3254.

Der Gutsbesitzer Herr Johann Gottfried Lehmann auf Jahmen im Rothenburger Kreise hat den 8 Gemeinden: Jahmen, Klitten, Kaschel, Oelsa, Dürrbach, Kringelsdorf, Eselsberg (Jahmenschen Antheils) und Thomaswaldau, zur Unterstützung armer, alter, unbescholtener Personen ein Legat von 1000 Rthlr. vermacht. Diesen Beweis wohlthätigen Sinnes bringen wir mit verdienter Anerkennung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem wir nachstehend das Programm zu dem am 8. Mai c. in Liegnitz abzuhaltenden Thierschaufeste zur allgemeinen Kenntniß bringen, sprechen wir gleichzeitig den Wunsch aus, daß sich das Publikum an demselben recht lebhaft betheiligen möge.

Betr. das im Laufe d. J. hier abzuhaltende Thierschaufest. I. G 2450.

Programm

zu dem

landwirthschaftlichen Feste im Jahre 1854.

Nach dem Beschluß der General-Versammlung vom 3. Februar d. J. wird mit Genehmigung der hohen Staats-Behörden der Liegnitzer landwirthschaftliche Verein

am 8. Mai 1854

neuerdings eine Thierschau und eine Verloosung von Pferden, von Rindvieh und gewerblichen Gegenständen abhalten und mit dieser eine Ausstellung von Acker- und Wirthschaftsgeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen und Modellen, wie von allen Arten landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Verbindung bringen. Der Zweck dieses Festes ist: die Viehzucht und alles, was auf den landwirthschaftlichen Betrieb Bezug hat, durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben und zu befördern.

Das landwirthschaftliche Publikum fordern wir daher auf, diesem Feste seine frühere Theilnahme zuzuwenden und

1) Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine zur Schau und event. Prämirung —
2) Pferde und Rindvieh zum Verkauf —
3) Neue empfehlenswerthe Ackergeräthe und Maschinen, oder Modelle von solchen —
4) Sämereien —
5) Landwirthschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse aller Art,

für die angegebenen Zwecke aufzustellen und einzuliefern.

I. Thierschau.

§. 1.

Dieselbe wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats am 8. Mai c. auf dem Breslauer Haag zu Liegnitz stattfinden.

§ 2

Die Anmeldung der Pferde, des Rindviehes und anderer zur Schau zu stellenden Thiere mit Ausnahme der Schaafe geschieht am Festtage den 8. Mai c. von früh 6 bis spätestens 9 Uhr an dem dazu besonders bezeichneten Anmeldungs-Platz, bei dem Vorstandsmitgliede, Landes-Aeltesten Herrn Anders. Anmeldungen nach 9 Uhr können nicht mehr beachtet werden.

Bei der Anmeldung ist ein ortsgerichtliches Attest zu den Akten zu übergeben, in welchem, unter Bezeichnung des zur Schau zu stellenden Thieres, der Angabe des Geschlechts, Alters und Farbe documentirt wird:

1) daß die Thiere von den Producenten selbst aufgezogen worden,
2) der Gesundheitszustand der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen, und
3) bei Mastvieh, daß es lediglich von eigener Mastung herstamme.

Auch die Ausstellung vorzüglicher Thiere, gleichviel ob sie sich in den Händen der Züchter befinden oder nicht, bleibt für den Zweck des Festes sehr wünschenswerth, und wird daher dankend anerkannt werden.

§. 3.

Auf Grund eines solchen Attestes wird die Anweisung zur Aufstellung der Thiere bei dem Thierschau-Feste ertheilt.

§. 4.

Zucht-Stiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 5.

Hinsichtlich der, zur Schau zu stellenden Schaafe, werden:

a) die Schäferei-Besitzer ersucht, bis zum 6. Mai c. die Zahl und das Geschlecht der aufzustellenden Thiere bei dem Vorstandsmitgliede, Rittergutsbesitzer Herrn Geier auf Tscheschendorf, anzumelden, um ordnungsmäßige Unterbringung vorbereiten zu können.

b) Schafe werden bis zu 15 Stück von einem und demselben Besitzer zur kostenfreien Unterbringung angenommen.

c) die Herren Schafzüchter werden ersucht, leichte Horden, Pfähle, so wie Tafeln, worauf der Name des Besitzers und woher die aufzustellenden Thiere stammen, verzeichnet ist, mit zur Stelle zu bringen

§. 6.

Jede Schau-Commission wird aus drei besonders dazu erwählten Commissarien bestehen.

Nach Beendigung der Thierschau wird auf festliche Weise die Vertheilung der Prämien und EhrenPreise vor der Geschäfts-Tribüne stattfinden.

§. 7.

Die zu vertheilenden Ehren-Preise und Geldprämien, welche aus einem Staatszuschuß von 200 Rtlr. und aus dem gebildeten Prämien-Fond berichtigt werden, sind folgende:

I. Pferde.

1) Für die beste Fohlen-Stute . . . . 40 Rtlr. nebst Fahne.

2) für eine zweite dito . . . . 30 „

unter nachstehenden von dem Centralverein für Schlesien festgesetzten Bedingungen:

a) Nur Pferdezüchter kleinerer Grund-Besitzer können die Prämien empfangen.

b) Nur Stuten, welche ihre Füllen bei sich haben, oder hinsichtlich deren genügend bescheinigt ist, daß sie bedeckt sind, können eine Prämie erhalten. Im Falle der Concurrenz zwischen zwei Stuten von gleichen Eigenschaften, von denen die eine schon ein Füllen bei sich hat, die andere aber erst tragend ist, gebührt der erstern der Vorzug.

c) Dieselbe muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen.

d) Auf Verlangen der Eigenthümer der prämirten Stuten werden dieselben nachträglich mit einem Ehrenbrandzeichen versehen werden, welches in einer Königs-Krone bestehen wird.

3) werden für die zunächst besten 20 Stuten 20 Deckscheine auf die jetzt in Schlesien stationirten englischen Hengste, starken Gebrauch-Schlages unentgeltlich ertheilt . . . . 60 „

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Prämirung vorzugsweise diejenigen Zuchtstuten Berücksichtigung finden werden, welche zu einem Zuchtstuten-Vereine gehören.

4)	für den besten Hengst	einen Ehrenpreis,		
5)	für einen zweiten Hengst	eine Medaille,		nebst Fahne.
6)	für den besten in diesem Jahre gekörten Hengst, starken Arbeitsschlages	30	Rtlr.	nebst Fahne.
7)	für den zweiten dito	20	=	
8)	für eine Stute	einen Ehrenpreis,		
9)	für eine zweite Stute	eine Medaille,		
10)	für ein Fohlen	einen Ehrenpreis,		
11)	für ein zweites Fohlen	eine Medaille,		
12)	für ein drittes Fohlen	10	=	nebst Fahne.
13)	für ein viertes Fohlen	10	=	

II. Rindvieh.

14)	für den besten Stier	einen Ehrenpreis,		
15)	für einen zweiten Stier	eine Medaille,		nebst Fahne.
16)	für einen dritten Stier	25	=	nebst Fahne.
17)	für die beste Kuh	einen Ehrenpreis,		
18)	für eine zweite Kuh	eine Medaille,		
19)	für eine dritte Kuh	20	=	
20)	für eine vierte Kuh	15	=	
21)	für die beste Kalbe	einen Ehrenpreis,		
22)	für eine zweite Kalbe	eine Medaille,		
23)	für eine dritte Kalbe	12	=	
24)	für eine vierte Kalbe	10	=	
25)	für das beste Saugkalb	8	=	
26)	für ein zweites Saugkalb	5	=	
27)	für den besten Zugochsen	15	=	
28)	für einen zweiten Zugochsen	10	=	

III. Schweine.

29)	für einen Zucht-Eber	12	=	
30)	für eine Zucht-Sau	10	=	

IV. Mastvieh.

31)	für das best gemästete Rind	20	=	nebst Fahne.
32)	für ein zweites	15	=	
33)	für einen Masthammel	8	=	
34)	für einen zweiten Masthammel	5	=	
35)	für ein Mast-Schwein	12	=	
36)	für ein zweites Mast-Schwein	8	=	

Von der Stadt Liegnitz sind für gewerbliche Gegenstände ausgesetzt worden . . . . 20 Rtlr.

Alle Vieh-Racen werden mit gleichen Rechten und es soll bei der Preis-Vertheilung nicht bloß auf schöne Formen, sondern auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden. Alle Geldprämien und Meilen-Gelder bleiben nur kleineren Grund-Besitzern vorbehalten. Schaafe werden nicht prämirt.

§. 8.

Die Züchter derjenigen drei, zur Geld-Prämien-Concurrenz gestellten Pferde, Rinder, Schweine und Mastvieh, welche den mit Prämien Betheiligten, nach dem Ausspruche der Schau-Commission im Werthe zunächst folgen, haben Anspruch auf eine Entschädigung von Drei Reichsthalern, wenn die Entfernung über 3 Meilen ist.

II. Aufstellung von Acker-, Wirthschafts-Geräthen 2c. und Prämirung von Flachs und Seide.

§. 1.

Hierher gehören:

a) Empfehlenswerthe Ackergeräthe, landwirthschaftliche Maschinen oder Modelle von solchen,

b) Sämereien,

c) Landwirthschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse aller Art.

§. 2.

Flachs (in Kloben) von einem kleineren Grundbesitzer vorgelegt, und durch ortspolizeiliches Attest als eigenes Produkt erwiesen, wird mit respektive 8—6—4 Rtlr. prämirt, wenn er vermöge seiner Farbe, Reinheit, Weichheit und Festigkeit als der beste anerkannt wird; Seide mit 5 Rtlr.

§. 3.

Das landwirthschaftliche Publikum wird aufgefordert, Anmeldungen für die sub I. a. b. und c. bezeichneten Gegenstände an das Vereinsmitglied, Herrn Landschafts-Rendant Wehner in Liegnitz, bis spätestens den 1. Mai c. gelangen zu lassen, damit die erforderlichen Räume dazu vorbereitet und die näheren Anweisungen über Einlieferung, Aufstellung, Beaufsichtigung und Wiederabholung entgegen genommen werden können.

III. Verloosung von Pferden, Rindvieh und gewerblichen Gegenständen.

§. 1.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins, Banquier Pollack.

§. 2.

Die Anmeldung der zum Verkauf und zur Verloosung bestimmten Pferde und Rinder findet des Morgens von 6 bis spätestens 9 Uhr bei dem unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Hoffmann-Scholtz, auf dem dazu bestimmten Platze statt.

§. 3

Pferde eigener Anzucht, nicht unter 3 und nicht über 8 Jahr alt, werden vorzugsweise angekauft. Jeder Verkäufer muß sich durch ein ortsgerichtliches Attest ausweisen, daß das aufgestellte Pferd eigener Anzucht sei, und daß in dem Stalle des Besitzers keine ansteckende Krankheit herrscht. Dasselbe gilt vom Rindvieh, mit Ausnahme der Beschränkung in Betreff des Alters.

§. 4.

Jeder Pferde- oder Rindvieh-Besitzer ist verpflichtet, sein Pferd oder Rind bis nach geschehener Verloosung und bis dasselbe von den Vorstands-Mitgliedern übernommen, für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen. Die Pferdebesitzer haben gegen Entschädigung von 15 Sgr., Halfter und Zaum dem Gewinner des Pferdes zu überlassen.

§. 5.

Die Berichtigung des Kaufpreises der angekauften Gegenstände erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch den Schatzmeister, Banquier Pollack.

§. 6.

Die Verloosung der angekauften Gegenstände erfolgt nach beendigter Thierschau und der Prämien-Vertheilung zum Beschluß des Festes.

§. 7.

Das gesammte Aktien-Kapital wird zum Ankauf von Pferden, Rindvieh und gewerblichen Gegenständen verwendet, nach Abzug der Kosten, und Zehn Prozent für den Prämien-Fonds.

§. 8.

Nur gegen Aushändigung der Aktie wird der Gewinn verabfolgt. Ist der Gewinner selbst nicht gegenwärtig, so werden Thiere auf dessen Gefahr und Kosten zehn Tage in Pflege gestellt, alsdann aber öffentlich verkauft und der Erlös für Rechnung des Gewinners deponirt. Wird der Gewinn oder dessen Erlös bis zum 1. Mai 1855 nicht erhoben, so erlischt der Anspruch darauf.

§. 9.

Die zur Verloosung nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechts-Beistandes stattfinden, und unter dessen Leitung, so wie unter Zuziehung dreier Vereinsmitglieder, werden die Nummern der, als abgesetzt nachgewiesenen Loose in das Glücksrad gezählt.

IV. Schau-Tribüne.

Die Kosten der Tribüne werden durch den Ertrag der Einlaß-Karten à 10 Sgr. gedeckt. Den Theilnehmern an dem Thierschaufeste kann nur dann der Eintritt in den Circus und die Tribüne gestattet werden, wenn selbige eine dergleichen Karte zuvor erworben haben. Von der Erwerbung einer solchen Eintritts-Karte sind auch die geschäftsführenden Mitglieder nicht ausgeschlossen.

Die Karten für die Damen und Herren sind besonders gezeichnet, und ist in Betreff der Sitzplätze nur auf die Damen Rücksicht genommen. Die Sitzplätze sind mit Nummern bezeichnet und werden nach der Nummer der Karte erworben.

Der Eintritt auf die Tribüne und in den Circus wird durch besondere Commissarien geleitet werden und die eintretenden Damen und Herren werden ergebenst ersucht, ihre Karten als Hutschleifen zu benutzen, um sich wegen ihres Anrechts auf Plätze kenntlich zu machen.

Vom 1. bis incl. 7. Mai c. sind diese Einlaßkarten bei dem Kaufmann Herrn Golz und am 8. Mai c. auf dem Festplatze zu lösen.

Es wird die Einrichtung zu einem gemeinschaftlichen Mittags-Mahle getroffen, und das Nähere darüber seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 17. Februar 1854.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins.

Liegnitz, 10. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. 1 Pb. 1802.

Dem Kaufmann Karl Heinzel hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Schubert hierselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 10. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeiffer zu Köln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenmeister L. Kleemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Construction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 10. Amtsblattstück d. J., Seite 91, Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Ober-Post-Direktion zu Liegnitz, ist in der vorletzten Zeile, von unten herauf, das Wort: „dem" ungehörig, und nicht zu lesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

	à
Siebeneichen und Zug. SJ.......6	
Sonnenberg ꝛc. NG. **161**	
Sponsberg BB. 20	
Stiebendorf OS. **115**	
Tarnowitz Alt OS..............3	1
76	
Tinz Gr. BB...............**26**	
Tinz Kl. LW. 2	
20	
Tost OS. **131**	

	à
Ser. I...................**262**	1
Ser. II...............**94**. 270	
Ser. III.............215. 484	

Ser.
Ser.
Ser.

Anmerkung

die

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Patentirt Rth		à Rth		à Rth
1000	Tschirnau Gr. Ndr. GS. 71	500	Weigwitz BB. 1	20
20	Ullersdorf MG. 22	100	8	50
100	Uschütz OS. **68**	100	Wettschütz GS. **22**	200
100	Volkmannsdorf, Bisthums-Land-		Wiesauer Güter GS.........**172**	50
1000	schaft, jetzt NG...........28	50	Wilka rc. G. **146**	20
100	Vorhauser Güter LW.........21	800	Wirchland GS. **77**	500
800	100. 101. 107	1000	Woschczütz OS. 2. 4. 5. 6	1000
200	Wallisfurth rc. MG. **177**	100	9. 10	800
20	Waltersdorf, Wüste- und Zug. SJ. 72	200	31	100
100	91. 94	100		

2. Neue Schlesische Pfandbriefe.

a. à 4 Prozent.

Patentirt-nehn Rth		à Rth		à Rth
.000	Ser. IV. **239. 249. 637**		Ser. VI. 56. 366. 547	30
500	1184. 1237. **1562.** 1640. 1657	100	Ser. VII. 97. 213	25
200	Ser. V. **381. 385.** 461. 551	50	Ser. VIII. 323. **671.** 790	20

b. à 3½ Prozent.

Bericht eine Druckfe

IV. ....**3** à 100 Rth

V. ....**4** à 50 Rth

VI. ....**34. 40** à 30 Rth

z ad A. Die durch fetten Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind
ad 1 für den Amortisations-Fond,
ad 2 für den Sicherheits-Fond,
übrigen zur Kassation gekündigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 1. April 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 No. 221 und vom Jahre 1854 No. 1) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehnskassen-Scheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezial-Kassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassen-Scheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassen-Scheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 34.
Die Gemäße von ⅙ Schffl. oder 2 Metzen betr.
I. G. 2279.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 3. Mai v. J. — Amts-Blatt pro 1853 Stück 21 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Bestimmung des Königlichen Handels-Ministerii fortan auch Gemäße von ⅙ Scheffeln oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normal-Maaße nicht mehr als 3 Linien beträgt.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße sind auf 6 Sgr., die für früher bereits geeichte aber auf 3 Sgr. festgesetzt worden.

Liegnitz, den 17. März 1854.

No 35.
Betrifft d. schlesischen Verein z. Unterstützung u. Heil. armer Augenkranken.
I. P. a 3874.

Aus dem zweiten Jahresbericht des schlesischen Vereins zur Unterstützung und Heilung armer Augenkranken ergiebt sich:

daß vom 1. Januar bis 31. Dezember 1853. 881 Augenkranke ärztlich behandelt worden; daß davon 820 Personen die Anstalt ambulatorisch besucht, daß unter letzteren 201 männliche, 310 weibliche Personen und 309 Kinder sich befunden; daß darunter 711 Individuen der Stadt Breslau und 109 den übrigen Theilen der Provinz angehören; daß 61 Augenkranke in die Heilanstalt aufgenommen und darin verpflegt worden, darunter 31 Männer, 24 Frauen und 6 Kinder; daß von diesen der Stadt Breslau 3, den übrigen Theilen der Provinz 58 angehören; daß von jenen 881 Augenkranken 650 vollständig geheilt, 110 gebessert, 26 als unheilbar entlassen, 2 aus der Behandlung geblieben und 93 sich noch gegenwärtig in der Kur und 9 derselben in der Heilanstalt befinden; daß die Operation des grauen Staares 13 Mal verrichtet worden, und zwar 9 Mal mit dem besten, 2 Mal mit nicht ganz vollständigem, und 2 Mal mit ungünstigem Erfolge.

Wir bringen diese günstigen Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß, um dadurch Anlaß zu geben, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter Anstalt in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht und dem gedachten Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden.

Liegnitz, 21. März 1854.

No. 36.
Das Gesetz wegen der Kriegsleist. u. die Instruktion z. Ausführung desselben betr.
I. P.b. 2110.

Die Berathungen hinsichts der, zu dem Gesetze wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851, nach §. 24 desselben, von den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges zu erlassenden Ausführungs-Instruktion sind nunmehr zu Ende geführt und es hat am 8. Januar d. J. die endgültige Feststellung und Vollziehung derselben stattgefunden.

Diese gedachte Instruktion, welcher ein Abdruck des Gesetzes selbst vorangestellt ist, wird hiermit als besondere Beilage zur gegenwärtigen No. 13 des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß das anliegende Druckwerk in der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

Liegnitz, den 26. März 1854.

No. 37. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn betr. I. G 2911.

Nachstehendes, von den Herrn Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern genehmigtes Bahn-Polizei-Reglement für die Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn:

Bahn-Polizei-Reglement

für die Königlich Niederschlesich-Märkische Eisenbahn.

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamten:

1. der Betriebs-Inspektor,
2. die Eisenbahn-Baumeister,
3. die Bahnmeister,
4. die Bahn- und Hülfs-Bahn-Wärter,
5. der Bahn-Kontroleur,
6. die Stations-Vorsteher,
7. die Stations-Aufseher,
8. die Stations-Assistenten,
9. die Weichensteller,
10. die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
11. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, so weit es die dem Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direktion behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und den dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten, Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schieß-Gewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 Anwendung.

§. 15.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa gezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten der §§. 4 13, 15 und 16 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Rthlr. Geld, so weit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 294 bis 298, incl. des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen, oder verfolgt wird, zu verhaften. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Stellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde abgesandt werden muß.

§. 23.

Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung und sind deren Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§. 24.

Ein Abdruck der §§. 4—22 und 24 dieses Reglements wird in jedem Passagier-Zimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Potsdam, den 2. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. Troschel.

Frankfurt, den 10. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. Korn.

Liegnitz, den 17. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

gez. v. Werthern.

Breslau, den 22. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Daum.

Berlin, den 12. Januar 1854.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez. v. Hinkeldey.

Berlin, den 20. Januar 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

gez. Costenoble.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1035.

Durch das Ableben des Pastors Streit in Tillendorf bei Bunzlau ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 430 Rthlr. und übt der Magistrat in Bunzlau das Collatur-Recht bei dieser Stelle aus.

Breslau, den 9. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

„Auf den Bericht des Königlichen Appellationsgerichts vom 26. Januar d. J., dessen Original-Anlagen zurückerfolgen, will der Justiz-Minister hierdurch genehmigen, daß die Gerichte des dortigen Departements von korrektionellen Detentionen, welche in Gemäßheit des §. 120 des Strafgesetzbuchs erkannt worden sind, der Regierung behufs der Vollstreckung nur einmal Anzeige machen und sodann dieser Behörde überlassen, nach Maaßgabe des in der Korrektions-Anstalt vorhandenen Raumes zu bestimmen, wann die Detention vollstreckt werden soll.

Demgemäß sind die Gerichte des Departements mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. März 1854.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
das Königliche Appellations-Gericht
zu Breslau.
I. 610.

wird den Gerichten unseres Departements zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich danach die frühere Anweisung vom 18./23. September 1852 (Liegnitzer Amtsblatt pag. 403) modificirt resp. erledigt.

Breslau, den 23. März 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
V. 1940 b. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. I. G. 2657. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaftliche Angelegenheiten ist der bisherige Feldmesser Ludwig Koch in Freistadt zum Vermessungs-Revisor von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 18. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2568. Der bisherige Hülfslehrer Robert Weyrauch am Gymnasium zu Schweidnitz ist zum Lehrer und fünften Collegen an der gedachten Anstalt ernannt und die demselben ertheilte Vokation nach Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt der verwittweten Prediger Wunster zu Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, so wie den letztern gezahlten Prämien, bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Nummer.	Namen der Züchter.	Gesammt-Zahl der Cocons. Metzen	Davon sind mit 2½ Sgr. prämirt. Metzen.	Davon sind mit 1¼ Sgr. prämirt. Metzen.	Betrag. rtl.	sgr.	pf.
1	Adjuvant Fischer in Hochkirch . .	25	25	—	2	2	6
2	Frau Altmann in Haynau . . .	6	6	—	—	15	—
3	Madame Ulke in Waldau . . .	14½	14½	—	1	6	3
4	Schneidermstr. Ruediger in Liegnitz . .	67¼	67¼	—	5	18	1
5	Oberlehrer Herkt in Bunzlau . .	58½	58½	—	4	26	3
6	Lehrer Schneider in Kniegnitz . .	22	22	—	1	25	—
7	Rector Feilhauer in Bunzlau . .	13	13	—	1	2	6
8	Inspector Maeder in Liegnitz . .	45¾	45¾	—	3	24	4
9	Uhrmacher Schmidt in Neumarkt	20¼	20¼	—	1	20	7
10	Kaufmann Richter in Ullersdorf	29	29	—	2	12	6
11	Herr F. A. Rolle in Niesky	17¼	17¼	—	1	13	1
12	Frau Kantor Zaretzki in Giersdorf	29	29	—	2	12	6
13	Pfarrer Jüttner in Schönau b. O.-Glogau	31¼	31¼	—	2	18	1
14	Frau Kantor Hilscher in Urschkau .	85¼	85½	—	7	3	9
15	Seidenzüchter Hübner in Löwenberg	12	12	—	1	—	—
16	Frau Oberlehrer Hromatka in Hohenbeltsch incl. 13 Metzen alte schlechte	28	15	—	1	7	6
17	Graf zu Dohna auf Kotzenau . .	137	92	45	9	16	3
18	Lehrer Abert in Dammitsch . .	28	28	—	2	10	—
19	Weber Heider in Gebhardtsdorf a/Q. .	8	8	—	—	20	—
20	Cantor Herrmann in Opas . .	16	16	—	1	10	—
21	Cantor Knoll in Leisersdorf . .	25	25	—	2	2	6
22	Weisgerber Güttler in Hohenfriedeberg	19¼	19¼	—	1	18	1
23	Porzellanmaler Hielscher in Haynau .	35¼	34¼	1	2	26	10
24	Karl Maiwald in Hirschberg . .	5	5	—	—	12	6
25	Fräulein Block in Steudnitz . .	6	6	—	—	15	—
26	Lehrer Lange in Sagan . . .	2¼	2¼	—	—	5	
	Latus .	786	727	46	62	14	8

Nummer.	Namen der Züchter.	Gesammt-Zahl der Cocons.	Davon sind mit 2½ Sgr. prämirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. prämirt.	Betrag.		
		Metzen.	Metzen.	Metzen.	rtl.	sgr.	pf.
	Transport .	786	727	46	62	14	8
27	Lehrer Rösler in Kreidelwitz .	14	14	—	1	5	—
28	Obst.-Lieut. v. Walther-Croneck in Kapatschütz	71½	71½	—	5	28	9
29	Schneider Felkel in Katscher . .	7	7	—	—	17	6
30	Armenhaus-Direction in Creutzburg .	85	52	6	4	17	6
31	Inspector Urner in Kalkau . . .	2½	—	2½	—	3	1
32	Kaufmann Zopff in Rauschwitz . .	37	30	7	2	23	9
33	Gärtner Reimann in Schönfeld . .	1	1	—	—	2	6
34	Rendant Beier in Wahlstadt . .	17	17	—	1	12	6
35	Kaufmann Endenthum in Muskau .	2	2	—	—	5	—
36	Gräfin Blücher in Krieblowitz . .	27	23	—	1	27	6
37	Kunstgärtner Groß in Matzdorf .	8	8	—	—	20	—
38	Häusler Träger in Mengelsdorf } Prämie nicht	2	—	—	—	—	—
39	Lehrer Rosemann in Roin } verlangt.	5	—	—	—	—	—
40	Doctor Long in Friedland . . .	3½	3½	—	—	8	9
41	Kaufmann Scheibner in Lausitz . . Prämie nicht verlangt.	4½	—	—	—	—	—
42	Lehrer Gube in Zechen . . .	23½	16	6	1	17	6
43	Kaufleute Siegel u. Schuk in Freistadt .	25	12	13	1	16	3
44	Major von Kessel in Przybor . .	52½	52½	—	4	11	3
45	Oberamtmann Kleinod in Tschechnitz	11	—	—	—	—	—
46	Lehrer Ziesche in Lorzendorf . .	16	—	10	—	12	6
47	Knabe Bieselt in Neu-Jäschwitz . .	1	1	—	—	2	6
48	v. Unwerth auf Lichtenwalde . .	4	4	—	—	10	—
49	Cantor Kühr in Groß-Reichen . .	76	66	10	5	27	6
50	Gräfin Recke-Volmerstein in Craschnitz	156	—	156	6	15	—
51	Lehrer Wandrey in Pleß . . .	26	17	4	1	17	6
52	Frau Braungart in Mühlrädlitz .	10	3	7	—	16	3
53	Cantor Klingauf in Bienowitz . .	22	3	19	1	1	3
54	Frau Lehrer Neumann in Parchwitz .	15	5	10	—	25	—
55	Seidenzüchter Riebel in Bunzlau .	9	9	—	—	22	6
	Latus .	1520	1444½	296½	107	21	6

Nummer.	Namen der Züchter.	Gesammt-Zahl der Cocons. Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. prämirt. Metzen.	Davon sind mit 1¼ Sgr. prämirt. Metzen.	Betrag. rtl.	sgr.	pf.
	Transport .	1520	1444½	296½	107	21	6
56	Kunstgärtner Mossier in Lehnhaus .	5	—	5	—	6	3
57	Drechsler Scheler in Grenzdorf .	1½	1½	—	—	3	9
58	Kunstgärtner Wäber in Töschwitz .	43¾	43¾	—	3	19	3
59	Lehrer Pfuhl in Tarnau . .	2½	2½	—	—	6	3
60	Lehrer Wiedermann in Rietschütz .	25	25	—	2	2	6
61	Gebrüder Wäber in Töschwitz .	2	2	—	—	5	—
62	Knabe Quiebl u. Cons. in Kreidelwitz	2½	2½	—	—	6	3
63	Frau Geh. Räthin Loebecke in Breslau	67½	67½	—	5	18	9
64	Kreisrichter Schüler in Bunzlau .	3	3	—	—	7	6
65	Gärtner Conrad in Queitsch .	2	2	—	—	5	—
66	Rendant Clauß in Breslau .	2½	2½	—	—	6	3
67	Lehrer Weniger in Altrandten .	3	3	—	—	7	6
68	Frau v. Buddenbrock in Kaltwasser .	28	—	28	1	5	—
69	Frau Altmann in Haynau . .	3	3	—	—	7	6
70	Kaufmann Wolff in Frankenstein .	22	22	—	1	25	—
71	Fabrikant Steiner in Breslau .	172½	153¼	19	13	17	6
	Sa.	1905¼	1478¼	348½	137	20	9

Breslau, den 7. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Der am 16. Februar c. zu Berlin verstorbene Königliche Oberstlieutenant a. D., Freiherr Heinrich Karl Ludwig v. Kottwitz, hat laut Testament vom 31. Oktober 1841 den Gemeinden Nieder-Langheinersdorf, Antheil Schloßvorwerk und Antheil Kirchvorwerk, zur alljährlichen Vertheilung der Zinsen am Todestage des Stifters an die 3 bedürftigsten Leute gedachter Gemeinden ein Legat von je 100 Rthlr., zusammen 200 Rthlr., vermacht.

Verdiente Anerk. I. P. a. 3528.

Dieser Beweis wohlthätigen Sinnes wird hierdurch mit verdienter Anerkennung von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. Pb. 1963

Dem Kaufmann Arnold Schulze zu Goldberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Pollack daselbst diese Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 17. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. I. Pa. 3502.

Dem Buchbindermeister Ernst Kreutz zu Bunzlau ist von uns die Konzession zur Errichtung einer Unteragentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für Stadt und Landkreis Bunzlau ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Hirschberg.		
Lomnitz	Robert	Amtmann	Lomnitz.
	Kreis Schönau.		
Boberstein	Klose	Bauer	Boberstein.
Waltersdorf	Baumert	Gärtner	Waltersdorf.

Breslau, den 20. März 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13),
außerdem eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Gesetz wegen der Kriegs-Leistungen 2c. 2c. vom 11. Mai 1851 und die Instruktion zur Ausführung desselben, vom 8. Januar 1854.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 13

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gesetz

wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1. für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in soweit

a) Menschen und Pferde über vier Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung. – a. Landlieferungen in Magazien

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1. auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses.
3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekom-

men ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, in sofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, in sofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in soweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden, resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten 2c.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unent-

geltlichen Leistungen übersteigen, – ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. No. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§ 4 - 12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden

Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§ 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4 - 7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 19

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garni-

sonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, deßgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichte Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche noch Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im § 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruction ertheilt.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach § 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3. des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegsministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch

zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter 2c. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, **vor** der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazinbeamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu §. 5. des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nö-

thigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit
 vom — bis — ein Drittheil,
 vom — bis — ein Drittheil,
 2c. 2c.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien 2c. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5.

Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6.

Zu §. 7. des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7.

Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu §. 9. des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9.

Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

- aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
- aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
- aus einem Militair-Beamten und
- aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10.

Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über

Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., so wie die Vergütigungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Bröd- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethe-Contrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Vergütigungs-Anerkenntniß

für den

Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . Mann auf . . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . . Rthlr. Sgr. Pf.
und
für Lieferung von Marsch-Fourage,
nämlich:
. . . . Hafer . . Rthlr. Sgr. Pf.
. . . . Heu . . . " " "
. . . . Stroh . . " " " } . Rthlr. Sgr. Pf.
2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.
von . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . Rthlr. Sgr. Pf.
" " " " Hafer . . " " "
. . . . Ctr. Heu . " " "
. . . . Schock Stroh " " "

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . . Rthlr. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . . . Rthlr. . . . . Sgr. . . . Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 8. April 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3954. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg im Kreise Erkelenz über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven;

= 3955. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kröben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo durch den Kreis Schrimm;

= 3956. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 20. Februar 1854;

= 3957. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls

bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau;

No. 3958. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854;

- 3959. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854; und

- 3960. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion" fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1. d. Mts., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift

„Autographische Correspondenz"

bestätigt und nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet

sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Ser. II. No. 4 bis 8,
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. No. 8,
und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. No. 5 bis 8,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38. Die in früheren Verloos. gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 u. 1852 betr. K. 623.

Mit Bezug auf die in dem gegenwärtigen Amtsblattstück, vorstehend enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. März d. J. beauftragen wir hiermit sämmtliche Kassen unsers Ressorts, so wie die Magisträte im diesseitigen Regierungs-Bezirk:

das Denselben mit der vorgedachten Amtsblatt-Nummer zukommende Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 in Ihren Amtslokalien resp. in den Kämmerei- und Communal-Kassen-Zimmern öffentlich auszuhängen,

und dadurch den Inhabern dieser Schuldverschreibungen Gelegenheit zu geben, von dem Inhalte dieses Verzeichnisses Kenntniß zu erlangen.

Liegnitz, den 1. April 1854.

No. 39. Den Handels- u. Gewerbs-Betrieb diesseitiger Unterthanen in den Oesterreich. Staaten betr. II. D. 2177. I. G 2256.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. v. Mts. (Amtsblatt Seite 88) bringen wir nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer, unterm 21. Januar d. J. vom Kaiserlich Oesterreichischen Ministerium erlassenen Kundmachung

1. die Ausfertigung der Gewerbescheine zum Waaren-Ankauf und zum Suchen von Bestellungen in den Oesterreichischen Staaten durch die Bezirksämter (im Lomb. Venet. Königreiche durch die Distrikts-Kommissariate, in Dalmatien durch die Prätur en) und durch die unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisbehörden unterstehenden Magisträte geschieht.
2. Die Unterthanen der Vereinsstaaten nicht zur Entrichtung einer gewerblichen Abgabe in Oesterrich angehalten werden können, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Verhältniß stehenden Oesterreichischen Unterthanen unterworfen sind.
3. Insbesondere auf den Oesterreichischen Messen und Märkten die Angehörigen der Vereinsstaaten ganz gleich mit den Oesterreichischen Unterthanen behandelt und unter die zum Besuch der Kirchtagsmärkte berechtigten benachbarten Handels- und Gewerbs-Leute, auch jene aus den angrenzenden Grenzbezirken der Vereinsstaaten gerechnet werden sollen.
4. Endlich solche Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche das Frachtgewerbe, die See- oder Fluß-Schifffahrt zwischen Oesterreichischen und vereinsländischen Plätzen (nicht aber zwischen 2 oder mehren Oesterreichischen Plätzen) betreiben, für dies Geschäft gar keine Steuer zu entrichten haben.

Liegnitz, 19. März 1854.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1853 — Amtsblatt Stück 45 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission zu Lüben dem dortigen Bürgermeister Herrn Gleis übertragen haben, nachdem der zeitherige Vorsitzende, Rathmann Küntzel, seine diesfällige Funktion niedergelegt hat.

Liegnitz, 25. März 1854.

No. 40. Die Handwerker-Kr.-Prüf.-Kommission zu Lüben betr. I. G. 3009.

Als Nachtrag zu unserer Bekanntmachung über Vorbildung von Schulpräparanden vom 23. v. Mts. in No. 9 des diesjährigen Amtsblatts bemerken wir, daß im Kreise Hirschberg der Kantor Schäfer zu Seifershau, die Lehrer Scholz in Straupitz und Ulbrich zu Cunnersdorf zur Präparandenbildung vollkommen befähigt und dazu, wie bisher, auch ferner bereit sind.

Liegnitz, den 25. März 1854.

No. 41. Die Vorbildung von Schulpräparanden betr. I. C. 2416.

Die von angeblichen Vorständen der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichtete „große Kunst-Industrie und Geld-Lotterie", zu welcher der Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Rachmann & Comp. in Mainz übertragen sein soll, gehört zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien, weshalb das Publikum vor jeder Betheiligung an dieser Lotterie gewarnt wird.

Die Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, das Spielen in dieser Lotterie zu überwachen, auch vorkommenden Falls die Loose zu confisciren und uns einzusenden.

Liegnitz, den 27. März 1854.

No. 42. Bekanntmachung. Verbotene auswärt. Lotterie. I. Pa. 3756.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Postfuhrwesen in Löwenberg, zu dessen Besorgung im verflossenen Jahre durchschnittlich 16 Pferde und 6 Postillone nebst dem nöthigen Inventario an Wagen ꝛc. ꝛc. unterhalten worden sind, soll vom 1. Juni c. ab anderweit in Entreprise gegeben werden.

Bekanntmachung.

Die dabei in Betracht kommenden Leistungs-Verhältnisse, so wie die näheren Bedingungen der Contractschließung, sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion während der Dienststunden einzusehen. Unternehmungslustige wollen ihre etwaigen Offerten in frankirten Briefen spätestens bis zum 20. d. Mts. an mich gelangen lassen. Liegnitz, den 4. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor
Steinberg.

Li

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im

I. Staats = Schuld=

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit	No.	Lit.	No.	Lit.
à 1000 rtl.		à 500 rtl.		à 200 rtl.		à 100 rtl.		à 100 rtl.	
266.	A.	1,605.	B	1,091.	E.	14,400.	F.	29,005.	F.
4,937.	"	1,606.	"	1,714.	"	14,401.	"	29,009.	"
4,938.	"	3,436.	"	3,301.	"	14,402.	"	29,018.	"
5,342.	"	3,437.	"	3,427.	"	14,403.	"	29,019.	"
13,136.	"	3,438.	"	3,428.	"	14,404.	"	31,498.	"
13,137.	"	11,720.		3,429.	"	14,405.	"	38,626.	"
13,138.	"	20,461.		3,430.	"	14,406.	"	41,434.	"
13,139.	"	22,645.		3,431.	"	14,407.	"	82,514.	"
13,140.	"			3,432.	"	14,408.	"	95,776.	"
13,141.	"	à 400 rtl.		6,617.	"	14,409.	"	96,506.	"
13,142.	"	404.	C.	8,165.	"	14,410.	"	96,510.	"
13,143.	"	405.	"	11,558.	"	14,411.	"	99,290.	"
13,144.	"	616.	"	15,033.	"	14,412.	"	112,560.	"
13,145.	"	1,217.	"	à 100 rtl.		14,413.	"	130,879.	"
13,146.	"	4,618.	"	6,400.	F.	14,414.	"	132,909.	"
13,147.	"	5,431.	"	14,388.	"	14,415.	"	133,752.	"
22,115.	"	8,634.	"	14,389.	"	14,416.	"	133,759.	"
29,267.	"	8,635.	"	14,390.	"	14,417.	"	136,656.	"
29,360.				14,391.	"	14,418.	"	146,695.	"
		à 300 rtl.		14,392.	"	14,419.	"	149,008.	"
à 500 rtl.		13,086.	D.	14,393.	"	14,420.	"	153,729.	"
1,042.	B.			14,394.	"	19,324.	"	154,716.	"
1,542.	"	à 200 rtl.		14,395.	"	25,413.	"	155,123.	"
1,543.	"	1,087.	E.	14,396.	"	28,987.	"	155,124.	"
1,544.	"	1,088.	"	14,397.	"	28,988.	"	168,523.	"
1,545.	"	1,089.	"	14,398.	"	28,995.	"	169,955.	"
1,546.	"	1,090.	"	14,399.	"	29,004.	"	182,379.	"

Berlin, den

Königliche Kontrolle

ſt e

Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Scheine						II. Kurmärkische Schuldverschreibungen			
No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
à 100 rtl.		à 50 rtl.		à 25 rtl.		à 1000 rtl.		à 500 rtl.	
183,994.	F.	34,055.	G.	35,838.	H.	493.	A.	2,388.	B.
188,558.	″	34,347.	″	39,902.	″	792.	″	2,413.	″
188,559.	″	34,348.	″	40,039.	″	873.	″	2,419.	″
193,028.	″	36,823.	″	40,040.	″	1,667.	″		
193,029.	″	42,630.	″	40,041.	″	1,767.	″	à 400 rtl.	
193,030	″	43,897.	″	40,042	″	1,774.	″	170.	C.
193,031.	″	49,544.	″	40,043.	″	1,956.	″	199.	″
193,032.	″			40,044	″	1,958.	″	293.	″
193,033	″	à 25 rtl.		40,045.	″	3,403.	″	346.	″
193,034.	″	4,406	H.	44,957.	″	4,124.	″	491.	″
193,035	″	4,407.	″	48,440.	″	à 500 rtl.		à 200 rtl.	
193,036.	″	4,410.	,	48,629.	″	444.	B.	116.	E.
193,037.	″	4,411.	″	48,630.	″			218.	″
194,103.	″	4,424.	″	48,631.	″	1,422.	″	803.	″
195,430.	″	4,425.	″	48,632.	″	1,473	″	1 065.	″
		6,003.	″	48,633.	″			à 50 rtl.	
à 50 rtl.		13,068.	″	50,668.	″			2,982.	G.
3,111.	G	13,069.	″	53,641.	″				
3,112.	″	13,272.	″	54,306.	″				
3,113.	″	18,305.	″	54,307.	″				
3,114.	″	22,647.	″	54,308.	″				
3,124.	″	31,205.	″						
10,317.	″	32,844.	″						
24,171.	″	34,266.	″						
33,715.	″	35,152.	″						
34,052.	″	35,153.	″						
34,053.	″	35,154	″						

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

No.	Lit.	No.	Lit.
à 200 rtl.		à 50 rtl.	
128.	E.	10.	G.
129.	″		

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkisch Eisenbahn

8,942.	Ser. I.	à 100 rtl.
8,943.	″ ″	à 100 rtl.
9,982.	″ ″	à 100 rtl.
7,205.	″ II.	à 50 rtl.
10,736.	″ ″	à 50 rtl.

27. Januar 1854.
der Staats-Papiere.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 302.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte in Lüben und die Stellvertretung des mit Verfolgung der forstpolizeilichen Uebertretungen im Reviere der Königlichen Oberförsterei Panten beauftragten Oberförster v. Pannewitz sind dem Bürgermeister Gleis in Lüben commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 28. März 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Rechtsanwalt und Rathmann v. Rabenau zu Rothenburg O./L. als Beigeordneter der Stadt Rothenburg O./L.;

der Kämmerer Matthaeas zu Freistadt als Beigeordneter dieser Stadt, und der Uhrmacher Mannigel, der Seifensiedermeister Tscheuschner, der Apotheker Müller in Freistadt, als Rathmänner daselbst;

der Kaufmann Faulhaber zu Parchwitz als Kämmerer und Beigeordneter dieser Stadt; und

der Kürschnermeister Louis Buchwald zu Naumburg a./B. als Rathmann daselbst; ingleichen

der Genußzettel für den katholischen Schullehrer Traugott Riedel zu Altkirch, Saganer Kreises.

Bekanntmachung. 1264.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe in Folge unsers Antrages den zum Pastor primarius zu Steinau berufenen Superintendenten der zweiten Liegnitzer Diöcese, A. Aebert, zum Superintendenten der ersten Steinauer Diöcese ernannt und demselben unter dem 17. d. Mts. die diesfällige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

I. C. 2842.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Zobel ist als Pfarrvikar des Superintendenten a. D. Pastor Jacobi in Neumarkt berufen und als solcher ordinirt worden.

Der Licentiat der Theologie, Hirschfelder, ist als zweiter katholischer Religionslehrer an dem Königl. katholischen Gymnasium in Gleiwitz angestellt worden.

I. G. 2843.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Uebertragen:

1. die Post-Expedition in Schönberg dem Buchbindermeister Wallroth,
2. die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Kohlfurt dem Post-Eleven Hiller,
3. die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Hansdorf dem Post-Expeditions-Gehülfen Schnigenberg.

Ausgeschieden:

1. der Post-Expediteur Deukwitz in Schönberg,
2. der Post-Expediteur Bröer in Kohlfurt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Grundgesetz d. allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen nebst Beilagen, als Druckschriften empfohlen.
I. P a 3810.

Das von Sr. Majestät dem Könige unter dem 18. Januar c. Allerhöchst bestätigte Grundgesetz der Allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen als National-Dank! so wie der demselben beiliegende Publikations-Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 22. Februar c. und die Circular-Mittheilung des Curatoriums der Allgemeinen Landesstiftung vom 2. März cur., wird von uns in Rücksicht auf den hohen patriotischen Zweck und den bedeutungsvollen Inhalt dieser Druckschriften allen Gemeinde-Vorständen unseres Departements zur möglichsten weiteren Verbreitung angelegentlichst empfohlen und bemerken wir hierbei, daß die Bestellungen auf dieses Grundgesetz nebst Beilagen, gegen Entrichtung von 5 Sgr. pro Exemplar, bei dem General-Sekretariat der Allgemeinen Landesstiftung in Potsdam gemacht werden können.

Liegnitz, den 22. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft d. von d. Schullehrer u. Kant. Kuhnt in Ndr. Seiffersdorf verfaßte Schrift: „Die Noth d. Armen u. d. Hülfe aus der Noth."
I. P. a 3746.

Der Kantor Ernst Kuhnt in Nieder-Seiffersdorf bei Rothenburg O./L. hat im Selbstverlage eine Schrift:

„Die Noth der Armen und die Hülfe aus der Noth! Warnungstafel für Viele und Rath für Alle",

herausgegeben, deren Druck durch die im Interesse der ärmeren Landgemeinden unseres Bezirks Allerhöchst gewährte Unterstützung ermöglicht worden ist.

Wir empfehlen den Landgemeinden, Armen-Verbänden und den für die Armen-Pflege sich interessirenden Bewohnern unsers Verwaltungs-Bezirks diese gemeinfaß-

liche Schrift, welche die Mitglieder der Armen-Verbände zu einer Verbesserung in der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege anzuregen bezweckt, indem sie davon ausgeht, zu zeigen, wie diese Verwaltung nicht gehandhabt werden müsse und welche traurigen Folgen für das Gemeinwohl eine schlechte Armenpflege hat, indem sie ferner die Quellen angiebt, aus denen die Verarmung entspringt, dann Vorschläge zu einer geordneten Armenpflege macht, und endlich die Quellen der Verarmung zu verstopfen bestrebt ist.

Subscriptionslisten auf vorgedachte Schrift haben wir den Königlichen Landraths-Aemtern unseres Bezirks zugehen lassen.

Liegnitz, den 25 März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2800.

Bei der am 17. März d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau stattgefundenen Lehrerinnen-Prüfung ist

1. dem Fräulein Maria Weiß zu Neustadt in Oberschlesien die Befähigung zur Leitung einer Töchterschule und Erziehungs-Anstalt, und
2. dem Fräulein Henriette Kiesel zu Goldberg die Befähigung zur Leitung einer Kleinkinderschule für Kinder bis zum 8. Lebensjahre incl.,

zuerkannt worden.

Agentur-Bestätigungen
I. P. b. 2095.

Dem Kaufmann Rudolph Neumann zu Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2256.

Dem Kaufmann Weidner zu Primkenau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 28. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2272.

Dem Kaufmann und Rathmann Halle zu Reichenbach O./L. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Heinrich Scholz zu Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Menzel daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b 2274.

Liegnitz, den 28. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Privat-Secretair Weißbach zu Friedeberg a./Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Schier daselbst die Agentur niedergelegt hat.

I. P. b. 2242

Liegnitz, den 30. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ferdinand Wiesenthal zu Sagan ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Wiesenthal zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia die Genehmigung ertheilt worden.

I. P. b. 2320.

Liegnitz, den 30. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn, bei Unna, ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

Patentirungen.

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeissels, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Verwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Ober-Schlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Dr. C. Jessen zu Eldena ist unter dem 27. März 1854 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke,

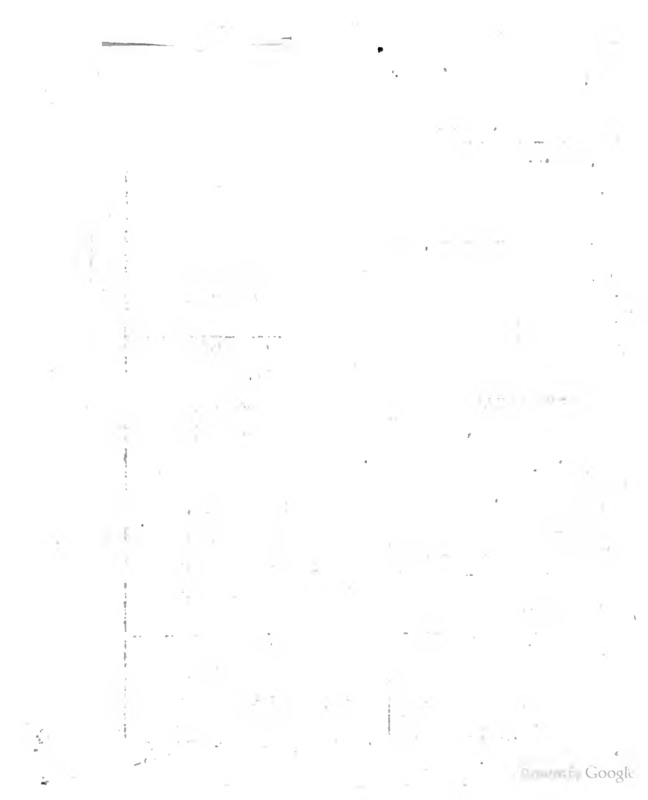
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

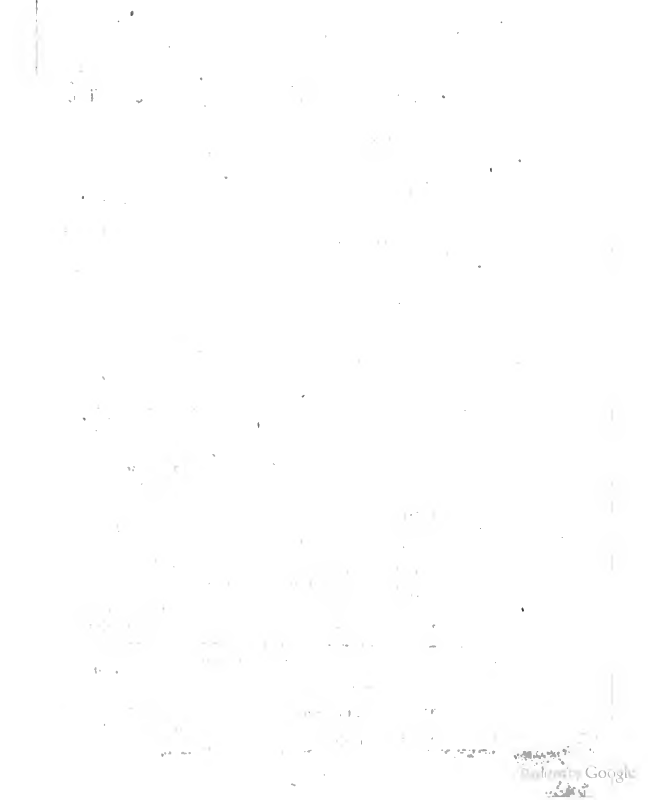
(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14), und

außerdem zu der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. März d. J. ein Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten Staats-Schuld-Verschreibungen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.





Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 15. April 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3961. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben;

= 3962. das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben im Betrage von 32,500 Rthlr. Vom 30. Januar 1854;

= 3963. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uscz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreis-Grenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen;

= 3964. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena;

No. 3965. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854; und

" 3966. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeß-Verfahren und die Execution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei = Verordnung.

No. 43. Die Inschriften auf Grabdenkmälern d. Kirchhöfe betr. I. C. 2196.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung für den Umfang ihres Verwaltungs-Bezirkes erlassen:

Ein Jeder, welcher auf einem Kirchhofe ein Grabdenkmal mit einer Inschrift zu setzen, oder eine solche auf einem Grabdenkmal anbringen zu lassen beabsichtigt, ist verpflichtet, diese Inschrift, insofern solche mehr als die Angabe des Namens und Standes, und der Zeit der Geburt und des Todes, der verstorbenen Person enthält, vorher dem Orts-Geistlichen derjenigen Confession, welcher der Dahingeschiedene angehört hat, zur Prüfung der Angemessenheit des Inhaltes vorzulegen, und darf das Denkmal erst dann setzen, beziehungsweise die Inschrift erst dann anbringen lassen, wenn diese Prüfung erfolgt und gegen den Inhalt nichts erinnert worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit Geldbuße bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren ist, zu bestrafen.

Liegnitz, den 31. März 1854.

No. 44. Betrifft d. Conservat. künstlerischer Gegenstände des Mittelalters. I. C. 2591.

Zu den künstlerischen Gegenständen des Mittelalters, welche in mehrfacher Beziehung eine nähere Rücksicht in Anspruch nehmen, gehören die Holzschnitzwerke und ähnliche Arbeiten, namentlich diejenigen, welche häufig in Verbindung mit Gemälden und größtentheils selbst bemalt und vergoldet, zum Schmuck der Altäre in den Kirchen gefertigt wurden.

In Betreff der Conservation und event. nöthigen Restauration derselben ist es besonders hervorzuheben, daß die an ihnen vorhandene Malerei, farbige Ausstattung, Vergoldung u. s. w., einen wesentlichen Theil ihrer künstlerischen Wirkung ausmacht und von dem ursprünglichen Meister auf die letztere berechnet wurde, daß mithin alle Erneuerung auch in diesen Beziehungen die bestimmteste künstlerische Fürsorge verlangt, alle Uebermalung oder Uebertünchung aber durchaus zu vermeiden ist.

Hierauf ist in vorkommenden Fällen nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen worden.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir daher die betreffenden Behörden, namentlich aber die Herren Bau-Beamten und die Kirchen-Collegien unseres Departements darauf aufmerksam, daß diese Arbeiten überall, auch mit Einschluß ihrer farbigen 2c. 2c. Ausstattung, unter diejenigen Gegenstände gehören, an welchen nach der früher von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicival-Angelegenheiten getroffenen Anordnung ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung Seitens des Königl. Ministerii keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Hierbei machen wir noch insbesondere die Kirchen-Collegien unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß das sogenannte Ausweißen der Kirchen und die Restaurirung alter Gemälde nicht ohne vorgängige höhere Genehmigung vorgenommen und ebenso altes Schnitzwerk oder alte Bilder nicht verschenkt oder verkauft werden dürfen, wenn solche auch angeblich nicht mehr gebraucht werden.

Liegnitz, den 25. März 1854.

No. 45. Die beendigte Einführung der Städteordn. zu Wittichenau betr. I. P. b. 2541.

Durch die am 29. v. Mts. erfolgte Amts-Einführung des Beigeordneten August Wenke in Wittichenau ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in gedachter Stadt für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß § 85 l. c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 7. April 1854.

No. 46. Die beendigte Einführung d. Städteordn. in der Stadt Schmiedeberg betr. I. P.b. 2640.

Durch die am 29. v. Mts. erfolgte Amts-Einführung des Bürgermeisters Höhne zu Schmiedeberg ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai vor. Jahres in der Stadt Schmiedeberg für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 l. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 11. April 1854.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Die Ausstellung d. Armuths Atteste 2c., bezüglich d. Gerichts-Kosten, betr.

Der §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, bestimmt wörtlich:

„Wenn eine Partei durch ein Attest der Ortspolizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögensumstände, der Familienverhältnisse und der von der Partei zu entrichtenden Steuern enthält, bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt, Kosten zu bezahlen, und ein Verzeichniß ihrer ausstehenden Forderungen, Grund-

stücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werths einreicht, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen."

Da diese gesetzliche Bestimmung bei Ausstellung der Armuths-Atteste und Nachsuchung des Armenrechts nicht immer beobachtet wird, so wird dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Postfuhrwesen in Löwenberg, zu dessen Besorgung im verflossenen Jahre durchschnittlich 16 Pferde und 6 Postillone nebst dem nöthigen Inventario an Wagen rc. rc. unterhalten worden sind, soll vom 1. Juni c. ab anderweit in Entreprise gegeben werden.

Die dabei in Betracht kommenden Leistungs-Verhältnisse, so wie die näheren Bedingungen der Contractschließung, sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion während der Dienststunden einzusehen. Unternehmungslustige wollen ihre etwaigen Offerten in frankirten Briefen spätestens bis zum 20. d. Mts. an mich gelangen lassen. Liegnitz, den 4. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor

Steinberg.

Bekanntmachung.

Vom 16. d. Mts. ab treten nachstehende Veränderungen im Gange folgender Posten ein:

1. Personenpost zwischen Crossen und Glogau
   aus Crossen 5½ Uhr früh,
   in Glogau 4 Uhr Nachmittags,
   aus Glogau 10½ Uhr Vormittags,
   in Crossen 8 Uhr 50 Minuten Abends,
   zum Anschluß an die Personenpost nach Frankfurt a. d. O.,
2. II. Personenpost zwischen Grünberg und Züllichau
   aus Züllichau 3¼ Uhr Nachmittags,
   in Grünberg 6 Uhr Abends,
   aus Grünberg 5½ Uhr Nachmittags,
   in Züllichau 8¼ Uhr Abends.

Liegnitz, den 6. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor

Steinberg.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Saabor ist zum 1. Mai c. eine Landbriefträger-Stelle mit einer Löhnung von 5 Rthlr. monatlich zu besetzen. — Geeignete, versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich zu dieser Stelle unter Einreichung ihrer Atteste bis zum 25. d. Mts. bei der genannten Postanstalt melden.

Liegnitz, den 6. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
Steinberg.

Bekanntmachung.

Die Beförderung der Personenposten zwischen Grünberg und Sorau erfolgt seit dem 7. d. Mts. wegen des Chausseebaues zwischen Naumburg a./B. und Grünberg auf dem Wege über Heinrichau, Schloin, Buchelsdorf, Löttnitz, Cosel und Reichenau, und ist der Gang derselben, wie folgt, festgesetzt worden:

aus Grünberg 4½ Uhr früh und 6 Uhr Abends,
aus Sorau 1½ Uhr Nachmittags und 2½ Uhr früh.

Liegnitz, den 11. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
Steinberg.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1853, den freihändigen Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6. Corps-Bereichs pro 1854 betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in dem mit dem qu. Ankaufs-Geschäfte von uns beauftragten Magazin-Beamten-Personale seit dem 1. April c. nachstehende Veränderungen eingetreten sind:

1. Für das Proviant-Amt zu Glatz: an Stelle des Proviantmeisters Grosse: der Proviantmeister Riedel in Glatz.
2. Für das Proviant-Amt zu Cosel: an Stelle des Proviantmeisters Riedel: der Proviant-Amts-Controlleur Gneckow in Cosel.
3. Für die Depot-Magazin-Verwaltung zu Grottkau: an Stelle des Depot-Magazin-Verwalters Heerde: der Depot-Magazin-Verwalter Scharff in Grottkau.

Im Uebrigen bleibt der Inhalt unserer Bekanntmachung vom 1. November 1853 unverändert.

Breslau, den 4. April 1854.

Königliche Intendantur 6. Armee-Corps.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 342.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Schmiedeberg sind dem Bürgermeister Höhne daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 5. April 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden, die Vokationen

für den zeitherigen Lehrer der Oberschule zu Rothwasser, Karl Wilhelm Friedrich, zum Schullehrer zu Louisdorf im Freistädter Kreise;

für den Schuladjuvanten Karl August Lehmann zum vierten Lehrer an der Stadt-Schule zu Rothenburg O./L.; und

für den zum katholischen Schullehrer, Organisten und Kirchendiener zu Liebenzig, Freistädter Kreises, präsentirten bisherigen Lehrer Julius Ebert.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat März 1854.

Befördert: Die Kreisrichter v. Gumpert zu Glogau, Uhlmann zu Löwenberg und Anton zu Rothenburg sind zu Kreisgerichts-Räthen, der Rechtsanwalt und Notar Neitsch zu Lauban zum Justiz-Rath und der Salarien-Kassen-Rendant Pleßner in Glogau zum Rechnungs-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Die Auskultatoren v. Gersdorf, Paul und v. Bomsdorf zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Der Kanzlei-Diätar Scholz in Glogau zum Appellationsgerichts-Kanzlisten.

Versetzt: die Kreisgerichts-Büreau-Diätarien:

Starke in Guhrau an das Kreisgericht zu Lauban.

Müller in Reichenbach O./L. an das Kreisgericht zu Görlitz.

Wünsche in Rothenburg an die Kreisgerichts-Kommission zu Reichenbach.

Der Appellationsgerichts-Büreau-Diätarius Beulke zu Glogau an das Kreisgericht daselbst.

Entlassen auf Ansuchen: der Auskultator Fohl in Lauban zum Uebertritt an das Königliche Appellationsgericht zu Breslau.

In Stelle des nach Berlin versetzten Buchhalters Prüfer ist zum zweiten Vorstands-Beamten der Königl. Bank-Kommandite in Gleiwitz der Buchhalter Braag ernannt worden.

Bekanntmachung.

Berlin, den 8. April 1854.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung für Lebensrettung. I P a 4297.

Der Fleischermeister Fengler aus Glogau hat am 11. März d. J. den Knecht Franz Bautz aus Schloin, Glogauer Kreises, welcher in einer Steingrube verschüttet war, vom Tode des Erstickens durch Thätigkeit und Besonnenheit errettet, welche menschenfreundliche Handlung wir hierdurch öffentlich belobigend mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums bringen, daß wir dem rc. Fengler eine Prämie von Fünf Thalern bewilligt haben.

Liegnitz, den 4. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung für Lebensrettung. I. P. a 4011

Der Barbier Corset hierselbst hat am 11. Januar c. die Dienstmagd Henriette Karsorsky, welche beim Wasserholen aus der Katzbach durch das Eis brach, mit Besonnenheit und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche menschenfreundliche Handlung wir mit dem Bemerken belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß wir demselben eine Prämie von „Fünf Thalern" verliehen haben.

Liegnitz, den 31. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung treuer Dienstboten für langjähr. Dienste. I. P. b 1867.

Wir bringen hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Knecht Friedrich Großmann bei dem Bauer Ullmann zu Eckersdorf, Saganer Kreises, seit 50 Jahren, die Magd Anna Maria Puppe bei dem Bauer Schröter ebendaselbst während 37 Jahren ununterbrochen im Dienst gestanden und sich durch Treue und stets gute Führung ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 31. März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Herrmann Delius zu Berlin unterm 11. Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von Papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11. Juni 1854 ab auf 3 Jahre verlängert worden.

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1. April 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 22. April 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3967. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calau;

= 3968. das Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854;

= 3969. das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854;

= 3970. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. März 1854; und

= 3971. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.



Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 47. Die beendigte Einführung d. Städteordn. zu Freystadt. I. P. b. 2707.

Durch die am 8. d. Mts. erfolgte Amtseinführung des Beigeordneten und dreier neu gewählten Rathmänner in Freystadt ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Freystadt für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 l. c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 13. April 1854.

No. 48. Die beendigte Einführung der Städteordn. zu Rothenburg O/L. I. P. b. 2708.

Durch die am 10. d. Mts. erfolgte Amts-Einführung des zum Beigeordneten der Stadt Rothenburg O./L. gewählten Rechts-Anwalts v. Rabenau daselbst ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai pr. in der Stadt Rothenburg O./L. für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß § 85 l. c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, 15. April 1854.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 15. Mai in Haynau,
" 17. " " Neumarkt,
" 24. " " Trachenberg,
" 29. " " Kröben,
" 3. Juni " Züllichau,
" 6. " " Grüneberg,
" 7. " " Freistadt,
" 10. " " Forste.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde,

deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

No. 49. Betr. d. diesjähr. Remonte-Ankauf. ad I. M. 522.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission aus dem Rittmeister und Remonte-Inspektions-Adjudanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, so wie den Premier-Lieutenants Hildebrandt vom 7 und Arent II. vom 2. (Leib-) Husaren-Regiment als ersten resp. zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remontepferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungsplätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 14 April 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zu den nach dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar v. J. vom 1. Januar d. J. ab im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen ist ein amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen, welches nicht nur bei jeder Zoll- und Steuer-Hebestelle eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 13. April 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

No. 7251.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1345.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung pro venia concionandi haben die nachbenannten Candidaten der Theologie die Erlaubniß zu predigen erhalten:

1. Wilhelm Adolph Bartsch aus Krausendorf bei Landeshut, 28 Jahre alt;
2. Karl Wilhelm Otto Flössel aus Siegersdorf bei Bunzlau, 25 Jahre alt;
3. Herrmann Ferdinand Gustav Friedrich Neugebauer aus Ratibor, 23 Jahre alt;
4. Karl Gottfried Theodor Neumann aus Schmiedeberg, 22 Jahre alt;
5. Otto Ernst Hugo Postler aus Militsch, 25 Jahre alt.

Breslau, den 3. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation sammt Genußzettel für den zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Schömberg, Albert Breiter, bestätigt worden.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf den Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. März d. J. in Folge Antrages des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien den evangelischen Pfarrer Kosog in Giersdorf zum Superintendenten der ersten Löwenberger Diöcese ernannt. I. C. 3061

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pfarrvicar Martin Philipp Meurer zum zweiten Prediger an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche in Polnisch-Wartenberg bestätigt worden. I. C. 3093.

Dem Conrector am Gymnasio zu Görlitz, Dr. Struve, ist von dem Herrn Staats-Minister v. Raumer der Professor-Titel mittelst Patents vom 17. März d. J. verliehen worden. I. C. 3062.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Verzeichniß

der im Monat März 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Dobran	Scholz	Häusler	Dobran.
Neu-Jäschwitz.	Werner	Lehrer	Neu-Jäschwitz.
Grünberger Kreis.			
Kl.-Heinersdorf	Brade	Gerichtsmann	Kl.-Heinersdorf.
Liegnitzer Kreis.			
Ausche und Klein-Jänowitz	Keßler	Angerhäusler	Ausche.
Groß- und Klein-Wandris und Würchwitz	Döring	Rentmeister	Groß-Wandriß.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Löwenberger Kreis.			
Groß-Walditz	Rothe	Häusler und Seiler	Groß-Walditz.
Ndr.-Langenau	Stumpe	Gärtner	Ndr.-Langenau.
Welkersdorf	John	Gutspächter	Welkersdorf.
Händchen	Menzel	Häusler	Händchen.
Deutmannsdorf	Grötzner	Lehrer	Deutmannsdorf.
Siebeneichen	Bunzel	Gerichtsmann	Siebeneichen.
Lübener Kreis.			
Ndr.-Gläsersdorf	Quiel	Freiguts besitzer	Ndr.Gläsersdorf.
Rothenburger Kreis.			
Daubitz, Walddorf, Neuhammer und Teicha	Bundesmann	Tischlermeister	Daubitz.

Landes-Verweisungen. I. P. a 4133.

Nachstehende, unten näher signalisirte Personen:

1. der Weber Joseph Weiß,
2. die unverehelichte Mariane Jahn, beide aus Liebwerda in Böhmen,
3. der Webergeselle Florian Franke aus Carolinenthal in Böhmen,
4. der Wetzsteinhändler Jacob Drigans aus Ossenig in Krain, so wie
5. der Tagearbeiter Johann Zieschang aus Bernstadt in Sachsen,

sind nach vorangegangener gerichtlicher Bestrafung wegen Vagabondirens und Landstreichens, unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden,

1. Signalement.

Familien-Name Weiß, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Liebwerda in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, — Haare lichtblond, — Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart blond, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch.

2. Signalement.

Familien-Name Jahn, Vorname Marianne, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Liebwerda in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 40 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare lichtblond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, Zähne defekt, Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel, — Sprache deutsch.

3. Signalement.

Familien-Name Franke, — Vorname Florian, Geburts- und Aufenthalts-Ort Karolinenthal in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter am 4. März 1836 geboren, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen dunkelblond, — Augen blau, — Nase kolpig, — Mund klein, — Bart fehlt, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, Gesichts-Farbe blaß, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement.

Vor- und Zuname Jakob Drigans, — Geburts- und Wohnort Osenig in Krain — Religion katholisch, — Alter 46 Jahr, — Größe 5 Fuß 6 Zoll, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen grau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne defekt, — Bart röthlich, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur untersetzt, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement.

Familien-Name Zieschang, — Vorname Johann, — Geburtsort Sandförstchen, — gewöhnlicher Aufenthalt Bernstadt, — Religion evangelisch, — Stand, Gewerbe Tagelöhner, — Alter 63 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare grau, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen grau, — Augen blaugrau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne fehlerhaft, Bart grauen Backenbart, — Kinn oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gesichtsbildung oval, — Statur mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 4. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Die dem Mechaniker G. E. Schwink zu Berlin unter dem 8. Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

sind erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 29. April 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3972. das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handels-Schiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854;

„ 3973. das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen. Vom 3. April 1854;

„ 3974. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854; und

„ 3975. das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50. D. Umpfarrung der Gemeinden Ob.- u. Nieder-Adelsbach im Kreise Waldenburg betr. I. C. 2787.

Die im Waldenburger Kreise belegenen evangelischen Gemeinden Ober- und Nieder-Adelsbach nebst den Dominien Ober- und Nieder-Adelsbach sind zur evangelischen Kirche in Alt-Reichenau im Bolkenhainer Kreise eingepfarrt worden.

Liegnitz, 8. April 1854.



No. 51. Betrifft die Blutegelpreise. I. P. a 4711.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis letzten September c. auf Drei Silbergroschen Drei Pfennige festgesetzt worden.

Liegnitz, den 13. April 1854.

No. 52. Betr. die den Militairpflichtigen bei deren Verheirathung zu machenden Vorhaltungen. ad I. M. 548.

Allerhöchster Bestimmung zufolge wird nachstehende Verordnung vom 7. November 1831 im Interesse der Militairpflichtigen hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellenbesitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militairverpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

Es haben aber Seine Majestät der König unterm 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten sein sollen, die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist.

Zugleich verpflichten wir die Herrn Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterschied der Confession, dasjenige, was Ihnen nach dieser Verordnung obliegt, mit aller Aufmerksamkeit in vorkommenden Fällen zu beachten.

Liegnitz, den 22. April 1854.

No. 53. Den Wollmarkt zu Schweidnitz betr. I. P. b. 2781.

Da wegen des Pfingstfestes die drei Werktage des diesjährigen Breslauer Wollmarktes mit dem 2. Juni c. beginnen, ist der zum 2. Juni d. J. angesetzte Frühjahrs-Wollmarkt in Schweidnitz Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien auf den 1. Juni d. J. verlegt worden, welche Veränderung wir hiermit im Interesse des Publikums veröffentlichen.

Liegnitz, den 20. April 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1391.

Durch die Versetzung des Pastors Horter in Namslau wird die deutsche Pfarr-Stelle daselbst zum 1. Mai d. J. erledigt werden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von circa 600 Rthlr. und übt der Magistrat in Namslau die Patronatsrechte aus.

Breslau, den 9. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Gerichtsbehörden unsers Departements werden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. Februar 1848 (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt pro 1848, Seite 92) wiederholt aufmerksam gemacht, daß sämmtliche Strafgefangene, deren Gefängnißstrafe vier Tage nicht übersteigt, nur die in der allgemeinen Verfügung vom 31. März 1844 bestimmte geringere Kost, den Untersuchungs- und allen übrigen Strafgefangenen aber die in der Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1839 Seite 277) resp. in den bestehenden Verpflegungs-Kontrakten bestimmte volle Beköstigung zu verabreichen ist.

Breslau, den 20. April 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 5. d. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung ist

1. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Albert Otto Theodor Gramsch aus Modlau, Kreis Bunzlau, gegenwärtig in Sagan,
2. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Karl August Heiber aus Kauder, Kreis Bolkenhain, gegenwärtig in Dromsdorf, Kreis Striegau,
3. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Gustav Friedrich Theodor Jäkel aus Hartau, Kreis Hirschberg, gegenwärtig in Klein-Ellguth, Kreis Nimptsch,
4. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Albert Gustav Herrmann Pavel aus Kauern, Kreis Ohlau, gegenwärtig in Herrnstadt,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle, und

5. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Ernst August Kellner aus Brieg, gegenwärtig in Militsch,
6. dem Candidaten des Schulamtes, Ernst Leitlof aus Allerheiligen, Kreis Oels, gegenwärtig in Pontwitz, Kreis Oels,
7. dem Candidaten des Schulamtes, Feiedrich Ferdinand Liegel aus Wernigerode in der Provinz Sachsen, gegenwärtig in Glatz,
8. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Adolph Eduard Wilhelm Methner aus Wiltschau, Kreis Breslau, gegenwärtig in Resewitz, Kreis Oels,
9. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Herrmann Olshausen aus Schleswig, gegenwärtig in Breslau,
10. dem Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Ratibor, Joseph Karl August Rode aus Rottleberode, Kreis Sangerhausen, in der Provinz Sachsen, gegenwärtig in Ratibor,
11. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Herrmann Albrecht Eduard Vogt aus Schweidnitz, gegenwärtig in Rosenberg, Kreis Creuzburg,
12. dem Candidaten der evangelischen Theologie, August Leopold Minzloff aus Königsberg, gegenwärtig in Münsterberg,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an Stadtschulen ertheilt worden.

Breslau, den 18. April 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P. S. C. 1186.

Berg-Polizei-Verordnung
wegen Anbringung geeigneter Bremsvorrichtungen an den Förderdampfmaschinen.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampf-Ventils der Fördermaschine blos das Mehrgewicht, welches an einem oder dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann, und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt für die Reviere seines Distrikts, was folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben der gedachten Reviere, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden und zwar sowohl die bereits

vorhandenen als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben, in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2.

Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förderdampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse am Seilkorb oder am Schwung-Rade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förderdampfmaschinen aber auf der Seilkorbachse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingangs erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3.

Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4.

Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speciell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das Königl. Berg-Amt des betreffenden Reviers zu entscheiden.

Art. 5.

Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. — Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Bremsvorrichtung eine Frist von sechs Monaten, von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, gestattet.

Art. 6.

Sollte, der Bestimmung im Art. 5 zuwider, an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von 6 Monaten hergestellt sein oder eine neu zu errichtende Förderdampfmaschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so ist das Königl. Berg-Amt des betreffenden Reviers berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen, und darf dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

Art. 7.

Diese Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Königl. Berg-Aemter in dem Distrikt des unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amtes zugleich mit der Ausführung derselben beauftragt.

Breslau, den 8. April 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau der 10. Schleuse am 30. v. Mts. so weit vollendet war, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an demselben Tage bereits eröffnet worden ist.

Bromberg, 5. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 3622.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir unter Hinweisung auf die im Stück No. 3 Seite 26 unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 4. Januar c. zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, 13. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Beilage zu No. 19 des Amtsblattes pro 1851 wird das Verzeichniß der Haltepunkte, welche zur Aufnahme der, den Posten unterweges zutretenden Personen bestimmt sind, wie folgt, berichtigt:

ad Nr. d. Nachweis.	Auf dem Wege von	Auf dem Wege nach	Bezeichnung der Stellen, an welchen eine Personen-Aufnahme stattfindet.	Entfernung vom Anfangs- Punkte. Meilen.	Entfernung vom End- Punkte. Meilen.	Bemerkungen.
6	Freystadt	Sprottau	1. Neudorf am Gasthause	½	2½	
			2. Gr.-Bohrau dto. bei Werner	1	2	
			3. Langheinersdorf dto. bei Winde	1¼	1¾	
			4. Hartau	2	1	

Liegnitz, den 20. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor
Steinberg.

Nach Vorschrift der Deposital-Ordnung muß darauf gehalten werden, daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium angenommen, nicht aber zur bloßen Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung hierauf bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen, daß die Deposital-Geschäfte des Kreisgerichts

am Mittwoch jeder Woche

vorgenommen werden.

Spremberg, den 8. April 1854.

Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

Die dritte Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das laufende Jahr wird am 22. kommenden Monats beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Bekanntmachung.

Cottbus, den 19. April 1854.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.
Hartmann.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Personal-Chronik.

der Kaufmann und Rathmann Ernst Steinberg zu Bolkenhayn als Beigeordneter daselbst, und

die Vokation des zeitherigen Hülfslehrers in Herischdorf, Gottlieb Gruhn, zum Schullehrer in Radmannsdorf, Löwenberger Kreises.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Kordina in Krischa zum Archidiakonus in Hoyerswerda ausgefertigt worden.

I. C. 3225.

Von Ebendemselben ist die Vokation für den bisherigen Pastor der deutschen Gemeinde in Namslau, Guido Karl Heinrich Otto Horter zum evangelischen Pfarrer in Naumburg am Bober, Kreis Sagan, bestätigt worden.

I. C. 3393.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 2959.

Die evangelische Kirche zu Rothkirch, Kreis Liegnitz, wurde im Innern durch Staffirung, geschmackvolle Malerei, Anstrich und Nummerirung der Bänke und Erneuerung der untern Kirchenfenster mit einem Kostenaufwande von gegen 400 Rthlr., die eine ungenannt sein wollende Wohlthäterin getragen hat, renovirt; desgleichen erhielt sie von einer ungenannten Wohlthäterin eine neue Altardecke von blauem Tuche mit silbernen Frangen; von dem früheren Besitzer von Pahlowitz, dem Partikulier König zu Liegnitz, einen neuen Kronleuchter nebst Kerzen im Werthe von 50 Rthlr., und das Kirchenpatrocinium hat den Thurm der Kirche durch Reparatur, Bedachung, Anstrich und Vergoldung des Knopfes und der Fahne mit einem Kostenaufwande von 160 Rthlr. renoviren lassen.

Die evangelische Kirche zu Reichenbach, Kreis Görlitz, ist im Innern durch freiwillige Beiträge des Patrociniums und der Kirchgemeinde von 344 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. renovirt worden. Die Jugend dieser Parochie hat außerdem ein Chor Posaunen für 30 Rthlr. und einen Kronleuchter für 31 Rthlr. 25 Sgr. angeschafft.

Die evangelische Kirche zu Meuselwitz, desselben Kreises, erhielt von mehren Mitgliedern der Parochie einen Kronleuchter im Werthe von 49 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Die evangelische Gnadenkirche zu Sagan von einem ungenannt sein wollenden Wohlthäter 500 Rthlr. zu einer Thurmuhr.

Die evangelische Kirche zu Geibsdorf, Kreis Lauban, von dem Gärtner und Fabrikanten Dittmann zu Neukretscham zum Andenken an seine verstorbene einzige Tochter und auf deren Wunsch eine schwarztuchene, mit weißer Seide gestickte und weißseidenen Borten und Frangen besetzte Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werthe von 48 Rthlr., ein Paar broncene, stark vergoldete Altarleuchter im Werthe von 90 Rthlr., ein Paar Wachskerzen für 4 Rthlr. und ein Paar Glasvasen mit künstlichen Blumen auf den Altar für 5 Rthlr.

Die katholische Kirche zu Schönbrunn, Kreis Sagan, von dem Oberamtmann Peyer daselbst ein schwarztuchenes Leichentuch im Werth von 16 Rthlr. 24 Sgr.

Die evangelische Kirche zu Uhyst, Kreis Hoyerswerda, von der verwittweten Frau Fürstin Reuß 63. eine große Anzahl Exemplare des in der dortigen Parochie eingeführten deutschen Gesangbuchs.

Die evangelische Kirche zu Quaritz, Kreis Glogau, von dem Kirchenpatron, Freiherrn v. Tschammer, bei der Confirmation seiner ältesten Tochter, ein Paar große Altarleuchter von Neusilber mit starker, ächter Versilberung, ein dergleichen Kruzifix und Kelch nebst Patene, und eine Decke von schwarzem Tuch mit eingesticktem silbernen Kreuze — sämmtliche Geräthschaften in einem mit schwarzem Sammt ausgeschlagenen Koffer.

Die evangelische Kirche zu Gebelzig, Kreis Rothenburg, von dem frühern Patron derselben, Herrn v. Wolff, eine Kanzelbekleidung im Werth von drei Friedrichsd'or; von dem spätern Patron, Burggrafen zu Dohna, eine Kanzelbekleidung im Werth von acht Friedrichsd'or.

Die evangelische Kirche zu Kolzig, Kreis Grünberg, von ihrer frühern Patronin, Frau v. Klitzing, eine blautuchene Kanzel- und Altar-Bekleidung mit silbernen Borten und Frangen und zwei silbernen Kreuzen im Werthe von gegen 50 Rthlr.

Die evangelische Kirche und Schule zu Markliſſa von dem in Görlitz verstorbenen Kaufmann Friedrich Schneider ein Legat von 250 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Schönberg, Kreis Lauban, von dem Gedingebauer Gottfried Meusel zu Nieder-Halbendorf 5 Rthlr., von der Bauerswittwe Elisabeth Steinert daselbst 5 Rthlr., von dem Gedingegärtner Gottlieb Meusel daselbst 1 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Alt-Gebhardsdorf, Kreis Lauban, von dem verstorbenen Gärtner und Tischlermeister Nerger 5 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Küpper, Kreis Lauban, von dem verstorbenen Gedingehäusler Scheler 2 Rthlr.

Zu Nieder-Cosel, Kreis Rothenburg, ist ein zweites Lehrzimmer durch freiwillige Beiträge von Seiten des Schulpatrons, der Dominien der eingeschulten Gemeinde und mehrerer Gemeindeglieder eingerichtet und für die Beheizung desselben mit Holz und Torf durch den Patron und die gedachten Dominien gesorgt worden. Es ist dadurch, so wie durch bereitwillige Opfer des Hauptlehrers, die Anstellung eines Adjuvanten möglich geworden.

Die evangelischen Schulen der Parochie Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhain, erhielten von der dort verstorbenen Frau Pastor Spohrmann ein Legat von 50 Rthlr. in Staatsschuldschein, wozu, nach dem Tode ihres Gatten, die Erben noch eine gleiche Summe von 50 Rthlr. in Staatsschuldschein hinzufügten, wovon die Zinsen zu Bekleidungsstücken für arme und fleißige Schüler verwendet werden sollen.

Die evangelische Schule zu Tschepplau, Kreis Glogau, erhielt von dem Patron derselben, dem Grafen v. Schlabrendorf, ein Geschenk von 30 Rthlr.; der dortige Gerichtsscholz Gresser fügte dieser Summe so viel hinzu, daß ein Pfandbrief von 50 Rthlr. angekauft werden konnte. Die Zinsen davon sind zu Schulgeld für arme Kinder bestimmt worden.

Die evangelische Schule zu **Vogelsdorf**, Kreis Lauban, erhielt von dem verstorbenen Inlieger Nixdorf zu Neidberg ein Legat von 30 Rthlr.; derselbe vermachte auch der Armenkasse zu Vogelsdorf und Neidberg 3 Rthlr., der Kirche zu Steinkirch 2 Rthlr.

Die evangelische Schule zu **Schönberg**, Kreis Lauban, von dem Bürger und Bäckermeister Prietzel daselbst 5 Rthlr.; die evangelische Schule zu **Quaritz**, Kreis Glogau, von einem ungenannt sein wollenden Wohlthäter 30 Rthlr.

Wir bringen diese Zuwendungen unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft d. Programm zum Thierschaufest in Freistadt. I. G. 3995.

Indem wir nachstehendes Programm zu dem am 18. Mai d. J. in Freistadt abzuhaltenden Thierschaufeste und der damit verbundenen Verloosung anzukaufender Hausthiere und Werkzeuge der Land- und Forst-Wirthschaft zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publikum zu recht zahlreicher Theilnahme an demselben auf.

Programm
zu dem
Freistädter Landwirthschaftlichen Schaufeste
am 18. Mai 1854.

Der Verein der Land- und Forst-Wirthe zu Freistadt hat in der Vereinssitzung vom 17. Januar d. J. beschlossen, am 18. Mai d. J. ein landwirthschaftliches Schau-Fest in Freistadt, auf dem dortigen Schützenplatze, zu veranstalten.

Es sollen auf demselben alle Arten landwirthschaftlicher Thiere, desgleichen landwirthschaftliche Geräthe und Produkte, so wie gewerbliche Erzeugnisse, ihren Platz finden. Mit dieser Schaustellung wird die Vertheilung der Preise für die besten Schaustücke und die Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe verbunden werden.

Der Zweck des Festes ist, die Industrie im Allgemeinen, die landwirthschaftliche insbesondere, durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben; es darf daher auf eine allseitige Unterstützung dieses Unternehmens gerechnet werden.

Alle zur Schau zu stellenden Gegenstände werden am Tage des Festes von 6—9 Uhr angenommen werden.

Das Nähere enthalten die nachstehenden Festsetzungen.

I. Thierschau.

§. 1. Jeder Grundbesitzer, Pächter, Viehzüchter, ist berechtigt, Thiere jeglicher Art zur Schau zu stellen, und findet dazu nach der Zeit der Anmeldung den geeigneten Platz.

§. 2. Die Anmeldung von Schauthieren wird mit dem 15. Mai d. J. geschlossen, und erfolgt schriftlich

direkt an das Königliche Landraths-Amt zu Freistadt,

an Herrn	Rittergutsbesitzer	Ackermann	auf	Weichau.
"	"	Brehmer	"	Drosaheidau.
"	"	Eltester	"	Bielitz.
"	Oberamtmann	Grodtke	"	Bielave.
"	Rittergutsbesitzer	Letzfeldt	"	Zyrus.
"	Premier-Lieutenant	Miesner	"	Hertwigswalde.
"	Rittergutsbesitzer	Richtsteig	"	Neu Gabel.
"	Rittmeister	Schulz	"	Lindau.
"	Oberamtmann	Sorsche	"	Wittgendorf.
"	Kammerdirektor	Spangenberg	"	Carolath.
"	Rittergutsbesitzer	Schwertfeger	"	Siegersdorf.

§. 3. Die Aufstellung der Thiere am Tage des Schaufestes erfolgt nur gegen Vorzeigung eines ortsgerichtlichen Attestes, in welchem außer dem Geschlecht, der Farbe, Abstammung, auch die Gesundheit des Thieres bescheinigend anzugeben ist.

§. 4. Zuchtstiere dürfen nur gefesselt eingebracht werden.

§. 5. Zur Begutachtung und zum Ankauf der einzelnen Viehstücke sind besondere Commissionen ernannt worden.

§. 6. Die Vertheilung der Ehrenzeichen und Prämien bleibt dem Gutachten der Commission überlassen.

Die Prämien sind folgende:

a. für Pferde:

1. für den besten Hengst	20 Rthlr.		
2. f.r den 2. dto.	10 "		
3. für die beste Zuchtstute	20 "		
4. für die 2. dto.	10 "		
5. für das beste Arbeitspferd	15 "		
6. für das 2. dto.	10 "		
7. für das beste Fohlen	8 "		
8. für das 2. dto.	5 "		
		98 Rthlr.	

b für Rindvieh:

1. für die beste Nutzkuh	15 Rthlr.
2. für die 2. dto.	10 "
3. für die 3. dto.	5 "
4. für den besten Stammochsen	15 "

5.	für den 2. Stammochsen	10 Rthlr.	
6.	für die beste Kalbe	10 „	
7.	für die 2. dto.	5 „	
8.	für das beste Saugkalb	5 „	
9.	für das 2. dto.	3 „	
10.	für den besten Zugochsen	10 „	
11.	für den 2. dto.	8 „	
12.	für den 3. dto.	6 „	
13.	für den 4. dto.	3 „	
14.	für den besten jungen Ochsen	8 „	
15.	für den 2. dto.	4 „	
			117 Rthlr.

c. für Mastvieh:

1.	für den schwersten Mastochsen	10 Rthlr.	
2.	für das beste Mastschwein	6 „	
3.	für den besten Masthammel	4 „	
			20 Rthlr.

d. für Schweine:

1.	für die beste Zuchtsau	5 Rthlr.	
2.	für die 2. dto.	3 „	
			8 Rthlr.

§. 7. Diejenigen Besitzer von Thieren, welche außerhalb des Kreises wohnen und für die eine weite Reise zu machen nöthig ist, sollen, falls ihre Thiere nicht angekauft oder prämiirt werden, nach dem Gutachten der Commission eine billige Entschädigung erhalten.

II. Ausstellung der zu landwirthschaftlichen und technischen Gewerben bestimmten Geräthe und Werkzeuge.

§. 8. Um auch den Gewerbetreibenden Gelegenheit zu geben, vorzügliche Erzeugnisse zur öffentlichen Berücksichtigung und Empfehlung auszustellen, wird mit dem Feste auch eine Ausstellung vorbezeichneter Art verbunden.

§. 9. Das gewerbetreibende Publikum wird daher freundlichst eingeladen, die auszustellenden Gegenstände unter genauer Bezeichnung derselben bis zum 15. Mai d. J. bei den erstgenannten Mitgliedern anzumelden, um zu der Unterbringung das Nöthige anzuordnen.

§. 10. Uebrigens ist jedes Stück mit einem Zettel zu versehen, worauf der Kaufpreis vermerkt ist.

§. 11. Es werden nachfolgende Prämien bewilligt:

1.	für den besten Wirthschaftswagen	8 Rthlr.
2.	für den 2. dto.	5 „
3.	für den besten Pflug	3 „
4.	für die beste Egge	2 „
5.	für die beste Krümmeregge	3 „
6.	für den besten Ruhrhaken	2 „
7.	für den besten Häufelpflug	2 „
8.	für die beste Säemaschine	10 „
9.	für die beste Getreide-Reinigungs-Maschine	5 „
		40 Rthlr.

§. 12. Außerdem sollen Gegenstände, sowohl landwirthschaftliche als auch andere, die durch kunstvolle Arbeit oder zweckmäßige Einrichtung, nach dem Gutachten der Commission, sich auszeichnen, so weit es die Geldmittel zulassen, bei der Prämirung berücksichtigt werden.

§. 13. Ackergeräthe werden ohne Anstrich gewünscht und die Prämien nur den Verfertigern gegeben, die sich durch ein ortsgerichtliches Attest als solche legitimiren.

III. Vereinsmarkt
und Verloosung der angekauften Gegenstände.

§. 14. Für die Theilnahme am Feste werden Aktienscheine bis zum Preise von 10 Sgr. ausgegeben, aus deren Erlöse die zur Verloosung zu bestimmenden Gegenstände erkauft werden. Jeder Schausteller muß sich durch Ankauf von mindestens einem Aktienscheine betheiligen.

§. 15. Der Inhaber des Aktienscheines hat das Recht erlangt:

a. zu einem Gewinne bei der Verloosung der zu erkaufenden Gegenstände: Pferde, Rinder, Werkzeuge u. s. w.,

b. zu freiem Zutritt in die geschlossenen Räume, mit Ausnahme der Tribüne,

c. zu einem Platze für aufzustellende Thiere oder Werkzeuge u. s. w.

§. 16. Karten zu Plätzen auf der Tribüne werden zu 10 Sgr. an Aktionaire und Karten zum Eintritt in die geschlossenen Räume an Nicht-Aktionaire für 5 Sgr. ausgegeben.

§. 17. Von dem durch Ankauf von Aktien zu erlösenden Kapitale sollen nach Abzug der entstehenden Kosten circa 80 % zum Ankauf für die zu verloosenden Gegenstände, 20 % zu Prämien verwendet werden.

§. 18. Zur zweckmäßigen Ausführung des Ankaufs der zu verloosenden Gegenstände sind besondere Commissionen aus den Mitgliedern des Vereines und aus anderen Beförderern des Unternehmens gewählt.

§. 19. Jeder Verkäufer ist verbunden, die verkauften Gegenstände bis zur Uebergabe an die ihm bekannt zu machende Abnahme-Commission auf eigene Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen.

§. 20. Mit den Thieren wird jedesmal Zaum, Halfter, Strick, an denen sie geleitet werden, mitgekauft.

§. 21. Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände folgt auf Grund der von der Abnahme-Commission ertheilten Ablieferungsbescheinigung durch die Kassen-Commission.

§. 22 Die Verloosung soll gleich nach der Prämiiruug und dem Festzuge erfolgen.

§. 23. Die Verloosung geschieht mit Zuziehung eines Rechtsbeistandes nach üblicher Art.

§. 24. Die gewinnenden Nummern werden sofort und nächstdem durch die Freistädter Lokalblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht.

§. 25. Der Gewinn wird nur gegen Auslieferung der gewinnenden Aktien-Nummer überantwortet

§. 26. Ist der Gewinner bei der Verloosung nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten der gewonnene Gegenstand durch den Vorstand des Vereines längstens 14 Tage aufbewahrt, resp. in Pflege gegeben, wird aber nach Verlauf dieser Frist Eigenthum des Vereins.

Bielitz, den 8. März 1854

Der Vorstand des Vereines der Land- und Forst-Wirthe zu Freistadt.

J. Eltester.

Liegnitz, den 24. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur Bestätigung. P. b 2608.

Dem Kaufmann R. Luchs zu Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann C. Müller in Schönau die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 14 April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In No. 16 des Amtsblatts d. J., Seite 151, allgemeine Gesetz-Sammlung, muß es statt 9. Stück, heißen: „**10 Stück**.“

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 6. Mai 1854

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3976. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zoll-System Preußens betreffend. Vom 20. Dezember 1853;

" 3977. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. Dezember 1853;

" 3978. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26./31. Dezember 1853;

" 3979. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg;

" 3980. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee

von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg;

No. 3981. die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854; und

= 3982. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853, wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

Das 13. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3983. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. Dezember 1853;

= 3984. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere, in Cöln domizilirende Königliche Commission;

= 3985. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854;

= 3986. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen;

= 3987. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20. März 1854;

= 3988. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1854;

= 3989. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern Deutschen Staaten, d. d. Eisenach den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 22. April 1854; und

= 3990. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mühlheimer Aktien-Gesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 15. Mai in Haynau,
= 17. = = Neumarkt,
= 24. = = Trachenberg,
= 29. = = Kröben,
= 3. Juni = Züllichau,
= 6. = = Grüneberg,
= 7. = = Freistadt,
= 10. = = Forste.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

No. 54. Betr. d. diesjähr. Remonte-Ankauf. ad I. M. 522.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission aus dem Rittmeister und Remonte-Inspektions-Adjudanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, so wie den Premier-Lieutenants Hildebrandt vom 7. und Arent II. vom 2. (Leib-) Husaren-Regiment als ersten resp. zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remontepferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungsplätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 14 April 1854.

No. 55. Bekanntmachung. Betrifft d. giftigen Eigenschaften mehrerer Farben in den Tusch- oder Farbe-Kästchen. I. P. a. 4781.

Vor Kurzem wurde im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ein zweijähriges Kind, nachdem dasselbe den größten Theil eines, aus einem Farbekästchen entnommenen grünen Farbestücks verschluckt hatte, von heftigen Vergiftungszufällen befallen, und es ist die Rettung desselben nur dem Umstande beizumessen, daß die nöthige ärztliche Hülfe unverzüglich in Wirksamkeit trat.

Da die in Fabriken gefertigten und verkäuflichen Tusch- und Farbe-Kästchen auch giftige, mit arseniksaurem Kupfer, Blei u. s. w. versetzte Farben enthalten, welche, wenn bei ihrem Gebrauche die Pinsel in den Mund genommen werden, der Gesundheit sehr nachtheilig werden können, so finden wir uns veranlaßt, die Eltern auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus entstehen kann, wenn sie solche schädliche Farben enthaltende Kästchen in die Hände der jüngern Kinder geben und dieselben dabei ohne Aufsicht lassen.

Liegnitz, den 20. April 1854.

No. 56. Quittungsbescheinigungen über Einzahl zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 2496.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 24. März c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen über die im IV. Quartale 1853 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen rc. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungs-Bescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 21. April 1854.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist der katholischen Kirchengemeinde in Guttentag, Kreis Lublinitz, zum Neubau ihrer am 1. Juni 1846 abgebrannten Kirche, in Berücksichtigung der Dringlichkeit dieses Baues und der notorischen Armuth der gedachten Gemeinde, eine Hauskollekte bei den katholischen Familien der Provinz bewilligt worden.

No. 57. Betrifft d. Einsammlung einer Haus-Collecte zum Neubau d. abgebrannten kathol. Kirche in Guttentag. I. C. 3386.

Indem wir dies in Folge des gegenständlichen Ober-Präsidial-Erlasses vom 15. dieses Monats hiermit bekannt machen, fordern wir die Herrn Landräthe zugleich auf, diese Haus-Kollekte in den städtischen und ländlichen Ortschaften ihrer Kreise ungesäumt und vorschriftsmäßig einsammeln und die dabei eingekommenen Beträge mit den darüber auszustellenden Bescheinigungen an die Kreis-Steuer-Kassen abliefern, von diesen aber spätestens binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art an unsere Haupt-Kasse abführen zu lassen, auch, daß solches geschehen, unter Einreichung der belegten Ertrags-Nachweisung, gleichzeitig hierher anzuzeigen.

Liegnitz, den 27. April 1854.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der für die Stadt Marklissa zum 3. und 4. Juli d. J. angesetzte Jahrmarkt auf den 17. und 18. Juli d. J. verlegt worden ist.

No. 58. Betrifft den Jahrmarkt zu Marklissa. I. G. 3814.

Liegnitz, den 20. April 1854.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

No. 59. Die Realschule z. Neisse bezügl. d. Zeugnisse für Candidaten des Baufachs. I. G 4105.

„Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30 April 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1414.

Wir haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten die bisher von dem Superintendenten a. D. Pastor Köhler in Parchwitz interimistisch geführte Ephoral-Verwaltung der Diöcese Parchwitz in gleicher Weise dem Pastor Matzke in Wangten übertragen und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 13. d. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis des Waaren-Verzeichnisses zu den vom 1. Januar d. J. an im Zollverein beim Verkehr mit Oestreich gültigen Tarif-Bestimmungen im Wege des Buchhandels nicht 15 Sgr., sondern zwanzig Silber-Groschen für das Exemplar beträgt.

Breslau, den 22. April 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

In Folge sich geltend gemachten Bedürfnisses ist dem Nebenzoll-Amte I. zu Schlaney widerruflich die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ertheilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 26. April 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

In Folge stattgefundener Reorganisation der Communal-Forst Verwaltung in Görlitz habe ich den Forstmeister Claussen, bisher in Rauscha, von Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen bei Verfolgung von Forst-Polizei-Contraventionen entbunden und die gedachten Geschäfte von jetzt ab den Communal-Oberförstern Wilsky in Rauscha, Häßler in Kohlfurth und Tietze in Penzig, einem jeden für den Umfang des seiner Verwaltung anvertrauten Oberförsterei-Bezirkes, übertragen, auch den 2c. Wilsky zugleich zum Stellvertreter des 2c. Häßler und Tietze, und den 2c. Tietze zum Stellvertreter des 2c. Wilsky ernannt. Bekanntmachung. Praesid. 420.

Liegnitz, den 26. April 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Der Militair-Anwärter, Feldwebel Grafe, ist bei der hiesigen Königlichen Regierung als Bureau-Assistent angestellt worden. Praesid. 420.

Liegnitz, den 27. April 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Der bisherige Kreis-Thierarzt Dr. Ulrich zu Wrietzen a./O. ist zum Departements-Thierarzt des Regierungs-Bezirks Liegnitz ernannt worden. I P a 4839.

Liegnitz, den 17. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Wahl des Rathsherrn Richter in Jauer zum Beigeordneten daselbst bestätigt worden. I. P. b 2744.

Der bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt gewesene Lokomotiv-Führer Lindner II. ist verstorben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. Pa. 4063.

Der vormalige Besitzer des Gutes Mittel-Langenöls, Baron v. Rosenberg, hat testamentarisch für die Ortsarmen zu Mittel-Langenöls und Steinbach, Laubaner Kreises, ein Legat von 150 Rthlrn. ausgesetzt.

Patentirung.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28. April 1854 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 13. Mai 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3991. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3. April 1854; und

" 3992. die Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 11. Mai 1844 — Liegnitzer Amts-Blatt de 1844 Seite 194 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß der unter dem Namen „Rummlersche Stiftung für Wittwen und Waisen der Justitiarien des Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks" bisher bestandene Verein, durch einen in Gemäßheit des § 27 der Statuten von den Vereins-Mitgliedern unterm 25. Februar 1854 errichteten und vom Herrn Justiz-Minister unterm 25. April d. J. genehmigten Beschluß aufgehoben worden ist.

Glogau, den 2. Mai 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Gr. Rittberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verwaltungs-Ergebnisse der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1852.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1852 gelegten Rechnung über die bei der Provinzial-Landfeuer-Societäts-Kasse in dem genannten Jahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden in Erfüllung der Vorschrift des §. 92 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hiermit nachstehend veröffentlicht:

Am Schlusse des Jahres 1852 stellte sich die Gesammt-Versicherung auf Höhe von

	in den Klassen.				Summa totalis.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
im Regierungsbezirk Breslau	1,823,680.	2,527,840.	3,016,770.	10,855,390.	18,223,680.
= = = Liegnitz	720,400.	1,107,850.	1,199,240.	3,501,150.	6,528,640.
= = = Oppeln	456,220.	650,660.	1,316,740.	6,733,050.	9,156,670.
Beisammen ‰.	3,000,300.	4,286,350.	5,532,750.	21,089,590.	33,908,990.

Nach der oben bemerkten Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1852.

A. An Rückständen aus Vorjahren.

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1851	—	—	—	203,177	2	4	—	—	—
2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1851 et retro									
a. Rückerstattung an Brandgeldern zufolge später entdeckter vorsätzlicher Brandstiftungen	1,162	—	—						
Abgang wegen sich herausgestellter Vermögens-Insufficienz der Verurtheilten 1050 Rtl. — Sgr. — Pf.									
Zugang . . 183 = 15 = — =									
Bleibt Ausfall	866	15	—						
				295	15	—	290	15	—
Latus .	—	—	—	203,472	17	4	290	15	—

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	—	—	—	203,472	17	4	290	15	—
b. defektirter Spritzen-Prämienbetrag und Tantieme-Vergütigung . .	—	—	—	—	18	—	—	—	—
c. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1851 et retro	129,280	—	8						
Abgang nach Rückrechnung des Zugangs	213	28	11	129,066	1	9	1,372	—	2
d. an zu erstattenden Gerichts- und Mandatarienkosten	24	25	6						
Abgang wegen Insolvenz zweier Debenten	16	8	—	8	17	6	—	—	—
B. an currenten Einnahmen.									
3. Ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge pro 1852 . .				351,077	8	3	117,394	28	—
4. An Strafgeldern (§. 12 des Reglements vom 6. Mai 1842)				35	—	—	—	—	—
5. An Zinsen von dem aufgesammelten und zinsbar untergebrachten Reserve-Fonds				8,726	16	3	—	—	—
6. An zu erstattenden Mandatarien- und Gerichtskosten pro 1852				95	15	8	29	17	6
Summa aller Einnahmen .				692,482	4	9	119,087	—	8
II. Die Soll-Ausgabe betrug:									
A. An Rest-Ausgaben aus dem Vorjahre.									
1. Uebertragene Reste an Brandbonifikationen pro 1851 .				56,044	14	11	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche nachträglich liquidirt und festgestellt worden:									
im Regierungs-Bezirk Breslau . .	2,728	10	9						
= = = Liegnitz . .	3,040	—	—						
= = = Oppeln, nach Abzug eines wegen entdeckter vorsätzlicher Brandstiftung abfallenden Betrages per 83 Rtl. 15 Sgr. . .	1,576	—	—	7,344	10	9	—	—	—
2. übertragener Rückstand einer nicht sofort erhobenen Büreaukosten-Entschädigung .	—	—	—	80	—	—	—	—	—
Latus .				63,468	25	8	—	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	—	—	—	63,468	25	8	—	—	—
3. übertragene Tantieme-Reste von noch einzuziehenden Feuer-Societäts-Beiträgen pro **1850 et retro**	896	25	11						
pro **1851**	1,895	15	10						
	2,792	11	9						
Abgang	2	14	8	2,789	27	1	156	22	11
4. Ein Zugang an Schiedsgerichtskosten .	—	—	—	10	—	—	—	—	—
B. an currenten Ausgaben:									
5. an festgestellten Brandbonifikationen für das Jahr **1852**									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	173,856	17	3						
" " " Liegnitz .	50,163	24	2						
" " " Oppeln .	88,865	3	8	312,887	15	1	49,940	8	8
6. an Prämien, welche auch für Brände an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht versicherten Gebäuden zu zahlen:									
a. für Spritzen und Wasserzufuhrwagen	1,810	25	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	36	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern .	730	—	—						
d. Entschädigungen für bei Löschung von Feuersbrünsten verloren gegangene oder beschädigte Feuerlösch-Eimer . .	60	27	4	2,637	22	4	—	—	—
7. an Verwaltungskosten:									
I. bei der Provinzial-Direction.									
a. Gehälter an die angestellten Beamten	2,700	—	—						
b. Beitrag zum Pensionsfonds von einer unbesetzten Etatsstelle	4	—	—						
	2,704	—	—						
Latus .				381,794	—	2	50,097	1	7

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	2,704	—	—	381,794	—	2	50,097	1	7
c. für Arbeits-Aushülfen und Kanzlei-Arbeiten	533	26	1						
d. Miethe für das Geschäfts-Lokal	360	—	—						
e. für Beheizung desselben . .	39	9	—						
f. für Beleuchtung . . .	16	3	—						
g. für Schreibmaterialien . .	106	10	—						
h. für Drucksachen . . .	63	23	5						
i. für sonstige kleine Amtsbedürfnisse, Buchbinder, Schlosser-Arbeiten rc. .	52	10	6						
				3,875	22	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten bei der Hauptkasse . . .	—	—	—	800	—	—	—	—	—
III. In den Kreisen:									
a. an die 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, Büreaukosten-Entschädigungen	3,410	—	—						
b. an dieselben resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen zu Abschätzung von Brandschäden und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen .	1,398	12	2						
c. an Bau-Inspectoren für örtliche Tar-Revisionen	15	—	—						
d. Gebühren und Fuhrkosten für die zu örtlicher Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Bauhandwerker	249	23	1						
e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer 1 pro Cent Tantieme für Erhebung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge §. 71 des auf das Jahr 1852 noch Anwendung findenden Reglements vom 6. Mai 1842 . . .	3,510	23	3						
				8,583	28	6	1,505	27	8
							Tantieme		
Latus .				395,053	20	8	51,602	29	3

	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	395,053	20	8	51,602	29	3
8. Zinsen an den allgemeinen Interessenfonds der Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse für geleistete Vorschüsse bei Zahlung von Brandentschädigungen bei zeitweisen Mangel baarer Fonds	93	19	—	—	—	—
9. Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des provinzial-landständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1850/51 . . .	76	25	—	—	—	—
10. Schiedsgerichts-Prozeß-Mandatarien-Kosten und Subhastations-Kosten-Vorschüsse	325	17	—	—	—	—
11. Baar erstattete in debite erhobene Beiträge . .	25	9	8	—	—	—
12. Für Drucksachen zu der veränderten Einrichtung der Societät nach den Grundsätzen des revidirten Reglements vom 1. September 1852	1,379	10	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben .	396,954	11	4	51,602	29	3
Abschluß.						
Die Gesammt-Einnahme beträgt	692,482	4	9	119,087	—	8
Die Gesammt-Ausgabe dagegen	396,954	11	4	51,602	29	3
Es verbleibt mithin am Jahresschlusse 1852 ein Vermögen der Societät von	295,527	23	5	67,484	1	5
Die Restausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per . .	67,484	1	5			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet; ergiebt den am Schlusse des Jahres 1852 vorhanden gewesene Kassen-Bestand von	228,043	22	—			

welcher in Hypotheken mit . . . 128,213 Rtl. 10 Sgr.
in schlesischen Pfandbriefen mit 46,000 „ —
in Rentenbriefen mit . . 18,000 „ —
in oberschlesischen Prioritäts-Obligationen . . 17,000 „ —
in Silbergeld mit . . 18,830 „ 12 Sgr.

sind wie vor 228,043 Rtl. 22 Sgr.

nachgewiesen worden ist.

Aus dem Reservefonds im Betrage von . 295,527 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf.
müssen indessen noch die im Jahre 1853, erst nachträglich zur Liquidation gestellten und festgesetzten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1852 mit noch . . . . 15,127 = 15 = 8 =

berichtigt werden, nach deren Abzug derselbe daher in der Wirklichkeit blos die Höhe von . 280,400 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf.
erreicht. Außerdem sind noch an Brandbonifikationen für zwei Damnifikaten, denen Doppel-Versicherungen nachzuweisen waren . 2,263 = — —
und an zwei Damnifikaten, denen der Vorwurf der vorsätzlichen Brandstiftung ihrer Gebäude gemacht wird . . . . . . 900 = — —

rückständig, deren Zahlung streitig ist.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von 119,087 Rthlr. — 8 Pf.
sind rückständige Feuer-Societäts-Beiträge enthalten aus dem Jahre 1851 und zurück . . . . 1,372 Rthlr. — 2 Pf.
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1852 670 = 28 —
der ganze Betrag der zweiten Ausschreibung pro 1852, welche kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgte, mit . . . . 116,724 Rthlr. — —

sind . 118,766 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf.

von welcher Restsumme gegenwärtig nur noch 618 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. in den Kreisen ausstehen.

Die Anzahl der im Jahre 1852 zu vergütigen gewesenen Brandschäden betrug:

	Brände	Wohn-	Nebengebäude	Besitzern
im Regier.-Bez. Breslau	236, durch welche	299 Wohn- u.	451 Nebengebäude	von 382 Besitzern.
= = = Liegnitz	60, = =	97 = =	183 =	= 115 =
= = = Oppeln	160, = =	258 = =	334 =	= 323 =
überhaupt .	456 = =	654 = =	968 =	= 820 Besitzern.

1623 Gebäude

größtentheils gänzlich zerstört wurden. Hierunter befinden sich 74 auf Dominial-Gehöften durch 28 Brände zerstörte, in Höhe von 52,515 Rthlr. entschädigte Gebäude; nächstdem

2 Pfarrtheien,
4 Schulgehöfte
8 Wasser-
2 Windmühlen,
1 amerikanische Mehlmühle,
1 Schmiede,

3 Kretschams,
2 Ziegeleien,
2 Flachsdörrhäuser,
1 Brennerei,
1 herrschaftliches Schloß.

Außer zwei Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl entstanden 11 Brandfälle durch zündenden Blitz, 20 durch Flugfeuer aus nicht versicherten oder bei anderen Societäten versicherten Gebäuden, sechs muthmaßlich durch Rußentzündung und Auffallen von Feuerfunken aus dem Schornstein auf das Dach, einer muthmaßlich durch zu starke Reibung der Mühlwällen, 19 Brände wurden erweislich von böswilligen Individuen, worunter zwei Damnifikaten, denen die Bonifikation dieserhalb versagt, und der Sohn eines solchen, zählen, zwei durch Fahrlässigkeit, einer von einem entwichenen Taubstummen, zehn von einem Individum, welcher sich vor seiner erfolgter Bestrafung im Gefängniß entleibte, einer von einem gleichen mit Tode abgegangenen Subjekte, vierzehn von Kindern durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzern, gegen die wegen ihrer Jugend ein gerichtliches Strafverfahren nicht erst eingeleitet wurde, gestiftet. Gegen neun Individuen, darunter drei Damnifikaten, wurde zwar wegen vorsätzlicher, und in einem Falle wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Untersuchung eröffnet, die Angeschuldigten jedoch durch die Gerichte freigesprochen.

In allen übrigen Brandfällen ist deren Entstehungs-Ursache nicht zu ermitteln gewesen, zum Theil sind die wegen Verdachts vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftungen von den Gerichten eingeleiteten Voruntersuchungen wegen Mangel an Beweisen wieder eingestellt worden.

Unter den wegen vorsätzlicher Brandstiftungen im Jahre 1852 mit der gesetzlichen Strafe belegten 26 Individuen sind, so weit es zur Kenntniß der Provinzial-Societät gelangte, deren Verbrechen in sieben Fällen an bei der letzteren nicht versicherten Gebäuden begangen, von einzelnen dieser Verbrecher auch mehrere Brände gestiftet worden.

Namentlich sind wiederum zwei verschiedene Banden von Knaben, welche bettelnd im Lande umherstreiften und eine Anzahl Brände auf ihren Streifzügen gestiftet hatten, durch ihre Aufgreifung auf längere Zeit unschädlich gemacht worden.

Breslau, den 28. April 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

P. L. F. S. No. 730.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Haynau ist zum 1. Juni c. eine Postfußbotenstelle mit 96 Rthlr. jährlicher Löhnung zu besetzen.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Militair-Personen können sich bis zum 15. Mai c. unter Vorlegung ihrer Atteste bei der genannten Post-Anstalt melden.

Liegnitz, den 30. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Landeshut ist zum 1. Juni c. eine Landbriefträger-Stelle mit einer Löhnung von 10 Rthlr. monatlich zu besetzen.

Geeignete, civilversorgungsberechtigte Militair-Personen können sich unter Vorlegung ihrer Atteste bis zum 20. d. Mts. bei der gedachten Post-Anstalt zu dieser Stelle melden.

Liegnitz, den 6. Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
Steinberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 459.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission in Lähn ist von mir heute dem interimistischen Rendanten Stieff daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 6. Mai 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
Scharfenort.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Kämmerer Hübner in Pribus als Beigeordneter dieser Stadt.

I. C. 3694.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Carl Eduard Vertraugott Heinrich zum Pfarrer in Petschkendorf, Kreis Lüben, bestätigt worden.

Personal = Veränderungen
im Bezirk des Appellations = Gerichts zu Glogau
für den Monat April 1854.

Befördert: Dem Kreisgerichts-Secretair Ebel zu Rothenburg ist der Titel als „Kanzlei-Direktor" beigelegt worden.

Der Büreau-Diätarius Stieff zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Lähn.

Der Hülfsbote und Exekutor Anders zum Boten und Exekutor bei dem Kreis-Gericht zu Guhrau.

Entlassen auf Ansuchen:

Der Königliche Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Ziekursch zu Glogau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Seibt zu Lauban zum Uebertritt an das Königliche Appellationsgericht zu Breslau.

Der Büreau-Diätarius Brucksch aus Glogau.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Künzel zu Freistadt.

Der invalide Unteroffizier Barber vom 3. Bataillon 2. Garde-Landwehr-Regiments ist gegen Kündigung als Schaffner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Agentur-Bestätigung. I. P. b 2997.

Dem Kaufmann A. Säuberlich zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Gastwirth Ludwig daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 29. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Verzeichniß

der im Monat April 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Ottendorf	Hilger	Häusler	Ottendorf.
Freistädter Kreis.			
Heinzendorf und Reichenau	Rüsch	Erbscholtiseibesitzer	Heinzendorf.
Modritz, Kuffer u. Dorf Neusalz	Schöpke	Gerichtsscholz	Dorf Neusalz.
Görlitzer Kreis.			
Arnsdorf und Hilbersdorf	Trodler	Ortsrichter	Hilbersdorf.
Laubaner Kreis.			
Neu-Gersdorf	Pohl	Scholtiseibesitzer	Neu-Gersdorf.
Mittel-Gerlachsheim	Eichler	Rittergutsbesitzer	Ndr.-Gerlachsheim.
Alt-, Neu- u. Ob.-Gebhardsdorf, Esterwalde, Augustthal und Neu-Scheibe	König	Ortsrichter	Alt-Gebhardsdorf.
Hennersdorf	Weinhold	Häusler	Hennersdorf.
Nieder-Gerlachsheim im Winkel	Mießler jun.	Rittergutsbesitzer	Ndr.-Gerlachsheim.
Liegnitzer Kreis.			
Groß- u. Klein-Baudiß und Jenkau	Walter	Rittergutsbesitzer	Jenkau.

Amts = Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Lübener Kreis.			
Groß-Rinnersdorf	Pfeiffer	Kantor	Gr.-Rinnersdorf.
Pilgramsdorf	Bellay	Premier-Lieutenant	Pilgramsdorf.
Klein-Rinnersdorf	v. Winterfeld	königl. Forstmeister a. D. u. Ritter-Gutsbesitzer	Kl.-Rinnersdorf.
Hummel	Bötticher	Gutspächter	Hummel.
Saganer Kreis.			
Nieder-Gorpe, Diebau und Poppowitz	Schmidt	Rittergutsbesitzer	Nieder-Gorpe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 20. Mai 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3993. das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854;

= 3994. das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854; und

= 3995. das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60. Die höhere Bürger- und Real-Schule zu Grünberg. I. C. 3907.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 25. April d. J. die officielle Eröffnung der höhern Bürger- und Real-Schule zu Grünberg stattgefunden hat.

Liegnitz, den 6. Mai 1854.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 4677. a.

Nachdem der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Ziekursch hierselbst, sein Amt als Rechts-Anwalt und Notar niedergelegt hat und damit gleichzeitig aus der Funktion als Mitglied und als Vorsitzender des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare des Departements geschieden ist, hat für die Dauer des Restes der dreijährigen Wahlperiode die anderweitige Wahl eines Vorsitzenden stattgefunden. Dieselbe ist auf den Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Roseno hierselbst, gefallen, was in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 9. Mai 1854.

Der Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Gr. Rittberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,
die diesjährige Rektorats-, Nach- und Kommissions-Prüfung an dem Seminar zu Bunzlau betreffend.

Zur Rektorats-Prüfung ist an dem Seminar zu Bunzlau ein Termin auf den 29. Mai d. J. und zur Nachprüfung der mit No. III. entlassenen früheren Seminar-Zöglinge, so wie zur Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamtsbewerber auf die Tage vom 30. Mai bis 1. Juni d. J. angesetzt.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, und die der Nachprüflinge und Schulamts-Kandidaten bei der Königlichen Regierung in Liegnitz einzureichen, und sind bei den letzteren folgende Papiere anzuschließen:

1. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
2. ein Lebenslauf;
3. Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebens-Wandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Stolzenburg in Bunzlau am 28. Mai, Mittags 12 Uhr, die Nachprüflinge und Schulamts-Kandidaten melden sich am 29. Mai, Nachmittags 5 Uhr, daselbst.

Breslau, den 4. Mai 1854.

P. S. C. 1445. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vom 15. d. Mts. ab treten folgende Veränderungen im Gange nachstehender Posten ein:

Bekanntmachung.

1) Personenpost zwischen Freyburg und Hirschberg per Bolkenhain, nach Ankunft des zweiten Dampfwagenzuges aus Breslau (8. [36] Uhr Abends), täglich:

aus Freyburg 9½ Uhr Abends,
= Bolkenhain 12 Uhr Nachts,
= Ketschdorf 1. [55] Uhr früh;
in Hirschberg 3¾ Uhr früh;
aus Hirschberg 10¾ Uhr Abends,
= Ketschdorf 12¾ Uhr dto.
= Bolkenhain 2¾ Uhr früh,
in Freyburg 5 Uhr früh;

zum Anschluß an den 1. Dampfwagenzug nach Breslau (6 Uhr 15 Minuten früh).

2) Personenpost zwischen Freyburg und Hirschberg per Landeshut, nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges aus Breslau (8 Uhr 55 Minuten Vorm.) täglich:

aus Freyburg 9¾ Uhr Vorm.
= Reichenau 11 U. 5 Min. Vorm.,
= Landeshut 1 U. 20 Min. Nachm.,
= Schmiedeberg 4 U. 15 Min. Nachm.,
per Erdmannsdorf,
in Hirschberg 5 U. 50 Min. Abends,
aus Hirschberg 9 U. 30 Min. Vorm.,
per Erdmannsdorf,
= Schmiedeberg 11 U. 25 Min. Vorm.,
= Landeshut 2 U. 45 Min. Nachm.,
= Reichenau 4 U. 40 Min. dto.
in Freyburg 5 U. 50 Min. Abends.

3) Personenpost zwischen Jauer und Striegau, im Anschlusse an die Personen-Posten zwischen Striegau und Königszelt, täglich:

I. Post:

aus Jauer 3 Uhr früh,
in Striegau 4 U. 40 Min. früh,
aus Striegau 10 U. 30 Min. Vorm.,
in Jauer 12 U. 10 Min. Nachm.;

II. Post:
aus Jauer 3 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Striegau 5 U. 25 Min. dto.
aus Striegau 10 U. 15 Min. Abends,
in Jauer 11 U. 55 Min. dto.

4) Personenpost zwischen Jauer und Bolkenhain, zum Anschluß an die Personen-Posten nach und von Hirschberg, täglich:
aus Bolkenhain 3 Uhr früh,
in Jauer 4 U. 45 Min. früh,
aus Jauer 9 U. 45 Min. Abends,
in Bolkenhain 11 U. 30 Min. Abends.

5) Personenpost zwischen Landeshut und Waldenburg am Montage, Mittwoch und Freitag:
aus Landeshut 3 Uhr Nachm.,
in Waldenburg 6 U. Abends,
aus Waldenburg 8 U. früh,
in Landeshut 11 U. Vorm.,
zum Anschluß an die Personenposten nach und von Hirschberg.

Liegnitz, den 13 Mai 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.
Steinberg.

Die im Oster-Termine 1854 in Merseburg ausgeloosten Kammerkredit-Kassen-Scheine betr.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, wurden nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1854 gezogen:

von Littr. A.a. à 1000 Thaler.

No. 461. 541. 576. 708. 1259. 1285. 1403. 1481. 1565 1736. 1929. 2169. 2204. 2423. 2594. 2619. 2620. 2668. 2752. 2845. 2848. 2868. 2992.

von Littr. B. à 500 Thaler.

No. 3. 31. 260. 430.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 41 Thaler die Scheine
No. 12,177. 12,178. 12,182. 12,184. 12,321 und 12,324
im Michaelistermine 1854 zur Zahlung ausgesetzt.

Die Inhaber der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Littr. A a und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem

Eintritt des Michaelistermins 1854, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. A. a und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 6. Mai 1854.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1854 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine und die Verabreichung neuer Coupons für die noch nicht ausgelooften derartigen Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1854 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764, von Littr. A. à 1000 Thaler

No. 11. 298. 1233. 1859. 2051. 2074. 2205. 2224. 2447. 2672. 3521. 3930. 4332. 4749. 5254. 5257. 5271. 6080. 7244. 7282. 7417. 7518. 7742. 8021. 8278. 8660. 8811. 8928. 9256. 9623. 9661. 9953. 11,069. 11,539. 11,710. 11,802. 12,410. 12,434. 13,610. 13,718. 14,686.

von Littr. B. à 500 Thaler

No. 464. 806. 845. 1387. 1527. 1651. 2657. 2746. 2932. 3014. 3429. 3701. 4491. 4889. 4932. 5695. 6082. 6091. 6753. 6969. 7059.

von Littr. D. à 100 Thaler

No. 119. 379. 551. 1060. 1235. 1299. 2232. 2367. 2772. 2956. 3546. 3954. 3999. 4809. 4950. 5180. 5257.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836 von Littr. A. à 1000 Thaler

No. 80. 134. 166. 193. 273.

von Littr. B. à 500 Thaler

No. 35.

von Littr. C. à 50 Thaler

No. 45.

Die Eigenthümer der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1854, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Zugleich bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Inhaber der bis jetzt noch nicht ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, daß die Talons und Coupons zu diesen Scheinen für die Zeit von Michaelis 1854 bis dahin 1858 im Michaelistermine d. J. bei gedachter Haupt-Kasse, gegen Rückgabe der im Jahre 1850 ausgefertigten Talons, in Empfang zu nehmen sind.

Merseburg, den 6. Mai 1854.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 2672.

Dem Förster Baumann, bisher Förster zu Neu-Collm, in der Oberförsterei Hoyerswerda, ist die durch die Versetzung des Förster Schmitten I. erledigte Förster-Stelle zu Rehberg in der Oberförsterei Panten, vom 1. Juli c. ab, übertragen worden. Liegnitz, den 15. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. I G. 4336.

Nachdem für den Candidaten der Feldmesser-Kunst, Herrn Friedrich Theodor Gericke, in Folge der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung Seitens der Königlich Technischen Bau-Deputation zu Berlin am 12. v. Mts. das Qualifikations-Attest als Feldmesser ausgefertigt worden, ist derselbe als solcher am gestrigen Tage vereidigt worden.

Liegnitz, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kreis-Taxator. I. P. b 3338.

Der Freigutsbesitzer v. Hartung in Langheinersdorf, Sprottauer Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 8. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen

I. C. 3771.

für den bisherigen Pastor secund. Johann Gottfried Gleisberg zum Pastor prim. an der evangelischen Kirche in Langenbielau und

für den Predigtamts-Kandidaten Karl Ferdinand Beihl zum zweiten Pastor an derselben Kirche,

bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Königlichen Gymnasial-Direktor und Professor Dr. Kabath in Gleiwitz aus Veranlassung der nachgesuchten Inruhesetzung vom 1. Oktober d. J. ab zur Anerkennung seiner 43jährigen treuen Dienste den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

I. C. 3947.

Der Oberlehrer Dr. Klix und der Lehrer Dr. Rühle vom Königlichen Pädagogium in Züllichau sind an das evangelische Gymnasium in Glogau, ersterer als Direktor, letzterer als Lehrer der Mathematik und Physik an die Stelle des an das Gymnasium in Königsberg in der Neumark abgegangenen Lehrers Heyer versetzt worden.

I. C. 3852.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei d. Elementarlehrer-Pensions- u. Pensionshülfs- und Unterstützungsfonds pro 1853. I. C. 3641.

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, für das Jahr 1853, ergeben sich folgende Verwaltungsresultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

Am Schlusse des Jahres 1852 verblieb nach der für dasselbe unterm 15. Februar v. J. — Amtsblatt S. 84 — mitgetheilten gleichen Uebersicht beim Pensionsfonds ein Bestand in Staatsschuldscheinen von 1200 rtl. — sgr. — pf.
und baar von 76 „ 21 „ 5 „

hierzu wurden im Jahre 1853 eingenommen

a. die Zinsen von den obengedachten Staatschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ % mit 42 „ — „ — „

b. die Beiträge der Lehrer, und zwar von

Anzahl		Klasse	à	rtl.	fg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1026	evangel. Lehrern	1. Klasse	à 1 rtl.	1026 rtl.	— fg.	— pf.			
4	„	„ 2.	„ „ 20 fg.	2	„ 20	„ — „			
2	„	„ 3.	„ „ 10 fg.	—	„ 20	„ — „			
224	katholischen	„ 1.	„ „ 1 rtl.	224	„ —	„ — „			
13	„	„ 2.	„ „ 20 fg.	8	„ 20	„ — „			
4	„	„ 3.	„ „ 10 fg.	1	„ 20	„ — „	1263	„ 10	„ — „

Dazu wurden von der Einnahme des Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fonds, seiner Bestimmung gemäß, zur Vermehrung der Pensionsstellen, dem Pensionsfonds überwiesen 280 rtl. — sgr. — pf.

Die Gesammt-Einnahme desselben, incl. seines Bestandes aus dem vorigen Jahr, beträgt also 2862 = 1 = 5 =

Davon sind die nachstehend verzeichneten Ausgaben bestritten worden:

1. auf die nach der Uebersicht vom 15. Februar v. J. an Erben zweier verstorbenen Lehrer noch zu zahlen gewesenen 22 rtl. 10 sg., den Erben eines dieser Lehrer 13 rtl. 10 sg.

2. an Pensionen pro 1853, und zwar:

37 Pensionen	à 40 rtl.	.	1480 = — =
1 Pension	à 24 rtl.	.	24 = — =

auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung und Wiederbesetzung gelangt und deshalb nicht in den vollen etatsmäßigen Jahresbeträgen zu zahlen gewesen sind, incl. der Sterbe- und Gnaden-Monate 92 = — =

zusammen 1609 = 10 = — =

Es verbleibt demnach ultimo 1853 ein Bestand von 1252 = 21 = 5 = und zwar 1200 rtl. in Staatsschuldscheinen und baar 52 rtl. 21 sg. 5 pf.

Hiervon müssen jedoch an die Erben des zweiten der oben gedachten, im Jahr 1852 verstorbenen Lehrer noch 9 rtl., und an die Erben eines im Jahr 1853 verstorbenen Lehrers noch 19 rtl., zusammen also noch 19 rtl., sobald die bisher noch nicht bewirkte Erbeslegitimation beigebracht werden wird, bezahlt werden.

Im Laufe des vorigen Jahres sind 4 Pensionairs mit Tode abgegangen und ein anderer Pensionair, welcher durch eine ihm zugefallene Erbschaft in bessere Vermögensverhältnisse gekommen, hat auf die ihm gebührende und bis dahin bezahlte Pension von 40 rtl. jährlich, zum Besten der Pensions-Anwärter, vom 1. Januar 1853 ab freiwillig Verzicht geleistet, was wir zwar bereits beifällig anerkannt haben, indeß auch hier nochmals belobigend erwähnen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 27. Mai 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 3996. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl;

" 3997. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stęszewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt, bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau;

" 3998. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim;

" 3999. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projektirten Chausseen: 1. von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2. von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Doebern, Groß-Raeschen nach Senftenberg, 3. von Friedrichsfeld über Ogrosen, Graebendorf, Casel, Drebkau nach der Spremberger Kreis-Grenze bei Jeserigk, 4. von Vetschau nach Calau und 5. von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze;

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 15. Mai in Haynau,
= 17. = = Neumarkt,
= 24. = = Trachenberg,
= 29. = = Kröben,
= 3. Juni = Züllichau,
= 6. = = Grüneberg,
= 7. = = Freistadt,
= 10. = = Forste.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

No. 61.
Betr. d. diesjähr. Remonte-Ankauf.
ad I. M. 522.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission aus dem Rittmeister und Remonte-Inspektions-Adjudanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, so wie den Premier-Lieutenants Hildebrandt vom 7. und Arent II. vom 2. (Leib-) Husaren-Regiment als ersten resp. zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remontepferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungsplätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 14. April 1854.

No. 62.
Das Ellenmaaß betr.
I. G 2110.

So klar die Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 anordnet, daß nur die Berliner Elle zum Gebrauch gestattet sein soll, und so dringend wir zu wiederholten Malen die strenge Durchführung dieser Vorschrift angeordnet haben, so lehrt doch die Erfahrung: wie sich bis in die neueste Zeit neben der Berliner Elle immer noch die alte Schlesische und Sächsische Elle im Gebrauch erhalten hat.

Diese Gesetzesüberschreitung ist nunmehr nicht länger zu dulden, und damit ihr mit Nachdruck entgegengetreten werde, weisen wir die Polizei-Behörden unsers Departements unter Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 15. Juli 1834, Amtsblatt 1834, Seite 184 — und vom 30. Mai 1851, Amtsblatt pro 1851, Seite 257 — hierdurch an: möglichst oft genaue und unvermuthete Revisionen abzuhalten und diejenigen Verkäufer, welche hierbei im Besitz gesetzlich verbotener Ellen betroffen werden, zur gesetzlichen Untersuchung und Strafe zu ziehen. Ueber die Resultate dieser Revisionen ist uns in den Zeitungsberichten Anzeige zu machen.

Wir vertrauen dem Diensteifer der Polizeibehörden, daß es denselben gelingen wird, endlich den wohlthätigen Absichten der Maaß- und Gewichts-Ordnung volle Geltung zu verschaffen.

Liegnitz, den 15. Mai 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1382.

Durch den Tod des Pastors Reiche in Niebusch, Kreis Freystadt, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und übt das Dominium die Patronatsrechte aus.

Breslau, den 3. Mai 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von ausgelooſten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 96,400 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

78 Stück Littr. A. zu 1000 Thaler.

118. 152. 326. 352. 387. 490. 543. 804. 1101. 1195. 1402. 1479. 1547. 1959. 2080. 2411. 2520. 2524. 2787. 2872. 2873. 2880. 2930. 3012. 3861. 3913. 4352. 4354. 4532. 4537. 4825. 5059. 5073. 5286. 5387. 5539. 5689. 5840. 6076. 6142. 6524. 6540. 6766. 7026. 7059. 7068. 7220. 7412. 7780. 7813. 7862. 7897. 7998. 8070. 8720. 8808. 8864. 8908. 9419. 10,846. 11,564. 11,714. 12,013. 12,206. 12,232. 12,804. 12,833. 12,934. 12,963. 13,078. 13,336. 13,468. 13,583. 13,714. 13,925. 13,996. 14,118. 14,155.

22 Stück Littr. B. zu 500 Thaler.

98. 249. 272. 509. 616. 829. 836. 1261. 1585. 2097. 2118. 2174. 2271. 2622. 2851. 3194. 3220. 3339. 3356. 3371. 3458. 3777.

57 Stück Littr. C. zu 100 Thaler.

261. 647. 900. 1103. 1177. 1211. 1557. 1644. 1655. 2064. 2169. 2339. 3005. 3102. 3235. 3355. 3587. 3758. 3840. 4061. 4475. 4536. 4850. 5168. 5346. 5349. 5423. 5601. 5782. 5829. 6070. 6248. 6319. 6675.

6688. 7065. 7141. 7266. 7322. 7600. 7708. 7771. 8073. 8081. 8248. 8278. 8348. 8359. 8484. 8526. 8613. 9270. 9750. 9827. 9950. 10,002. 10,211.

42 Stück Littr. D. zu 25 Thaler.

2. 186. 706. 955. 986. 1199. 2150. 2347. 2391. 2637. 2939. 3024. 3027. 3095. 3099. 3187. 3258. 3690. 3741. 3842. 3905. 4083. 4126. 4488. 4630. 4759. 4783. 4799. 4952. 5202. 5559. 5798. 5836. 5901. 5949. 6041. 6143. 6151. 6219. 6258. 6525. 6849.

65 Stück Littr. E. zu 10 Thaler.

88. 348. 490. 648. 663. 1046. 1174. 1760. 2010. 2213. 2304. 2470. 2716. 2730. 2740. 2744. 2789. 2899. 3014. 3152. 3191. 3372. 3486. 3588. 3684. 3964. 4084. 4112. 4206. 4362. 4367. 4593. 4616. 4667. 5578. 6005. 6169. 6280. 6382. 6423. 6683. 6734. 6871. 6890. 7028. 7185. 7440. 7537. 7588. 7860. 7949. 8126. 8248. 8299. 8362. 8390. 8423. 8476. 8831. 8983. 9028. 9152. 9874. 9884. 10,061.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 9 bis 16 incl., so wie gegen Quittung, in termino den 1. Oktober 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Fest-Tage — bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. Oktober 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons, Serie I. No. 9 bis 16, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß aus den frühern Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind, und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1852:
Lit. A. No. 191 und 321 à 1000 Rthlr.
Lit. D. No. 78. 127 und 472 à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 112. 195 und 776 à 10 Rthlr.

b. aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1852:
Lit. A. No. 540. 1632 à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 1065. 1608. 1609 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 511. 556. 752. 970. 1311. 2408 à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 29. 512. 1130 à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 90. 278. 469. 672. 1464 à 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1853
Lit. A. No. 1029. 1452. 2794. 2843. 2863. 4102 à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 848. 1406 1520 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 29. 1594. 1928. 2613. 2678. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

d. aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1853:
Lit. A. No. 305. 422. 1056. 1372. 2722. 7819. 8571 à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 271. 1613. 2014. 2058. 3189 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 29. 464. 773. 1144. 1562. 1860. 1921. 3130. 3212. 3287. à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 225. 275. 1259. 2736. 2817. 3714 à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 139. 525. 637. 991. 1411. 1639. 1687. 1723. 1827. 3189. 3855. 4956 à 10 Rthlr.

Wegen der am 1. April 1854 fällig gewesenen ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Schlesischen Zeitung und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, vom 19. November 1853.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

No. 7271.

Bekanntmachung. No 7272.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 20. Mai 1854.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1. des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten, Grafen von Hoverden, von hier,
2. des Herrn Geheimen Commerzien-Rath Ruffer von hier,
3. des Herrn Freischoltiseibesitzer Werner aus Städtel Leubus,
   und des öffentlichen Notars:
4. des Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termine auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stamm-Büchern und Löschregistern erfolgt war, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

	65 Stück	Lit. A.	à 1000 Rthlr.	im Werthe von	65,000	Rthlr.
	17 =	= B.	à 500 Rthlr.	= = =	8,500	Rthlr.
	41 =	= C.	à 100 Rthlr.	= = =	4,100	Rthlr.
	21 =	= D.	à 25 Rthlr.	= = =	525	Rthlr.
	35 =	= E.	à 10 Rthlr.	= = =	350	Rthlr.
Zusammen	179 Stück	im Werthe von	. . . .		78,475	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

v. Hoverden. Ruffer. Werner.

(L. S.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar.

a. u. s.

Koch. Ribbeck. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Am 12. Juni 1854 beginnen bei dem unterzeichneten Gerichtshofe die Schwur-Gerichts-Verhandlungen für die II. Sitzungsperiode pro 1854, mit deren Leitung der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Oelrichs zu Glogau beauftragt ist. In Gemäßheit des §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Liegnitz, den 15. Mai 1854.

Königlicher Schwur-Gerichtshof.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Die in Folge der Berufung des bisherigen Strafanstalts-Prediger Rudolph zu Jauer als Pfarrer der Gemeinden Mollwitz und Grüningen im Reg. Bez. Breslau zur Erledigung gekommene Stelle eines evangelischen Predigers bei der Strafanstalt zu Jauer ist dem seitherigen Pfarramts-Vicar Morgenbesser in Neisse übertragen und derselbe am 14. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Liegnitz, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 3603.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Hülfs-Lehrer Karl Wilhelm Mehwald zum Schullehrer und Organisten zu Groß-Baudiß im Kreise Liegnitz bestätigt worden.

I. C. 3681.

Ferner wurden von der Königlichen Regierung zu Liegnitz bestätiget, die Vokationen

für den bisherigen Lehrer in Ullersdorf, Wilhelm Liebich, zum Schullehrer, Kantor und Glöckner zu Falkenhain im Kreise Schönau, und

„ 3585.

für den bisheriger Hülfslehrer Heinrich Krause zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtpfarrschule zu Glogau.

I. C. 4144.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Pfarrvicar Karl Bretschneider zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Friedland, Kreis Falkenberg, bestätigt worden.

I. C. 4041.

Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der höhern Lehranstalt zu Schulpforta, Professor Dr. Adolph Friedrich Albert Dittrich, als Direktor des Gymnasiums zu Hirschberg, ist durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 10. April c., No. 6882. U., auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 28. Januar c. bestätigt und der rc. Dittrich durch den Commissarius des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Breslau in das Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für d. Monate März und April c. I. P. b. 3477.

Die Witterung des Monats März war in den meisten Beziehungen gemäßigt, mehr trübe als hell, mehr trocken als feucht, mehr rauh und winterlich als frühlingsmild. Es hatten statt:

Trockene, helle Tage vom 2.—8., am 11. 15. 16. und 27.; bedeckte, trübe Tage: am 1. 9. 10. 13. 14., vom 17.—26., 28.—31.; Regenwetter am 12. 28. und 31.; Regenschauer am 9. 11. 13. und 25.; Schneegestöber am 17. 18. 20. - 24.; gelinder Frost vom 6.—8., 16.—22.; der höchste Barometerstand = 28″ 6‴ wurde am 2. und 3., der niedrigste = 27″ 4‴ am 26.; der höchste Thermometerstand = + 9° R., am 12., der niedrigste = — 5° R. am 8. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend und häufig sehr stürmisch, die Frühlingsregung der Vegetation trat später als gewöhnlich ein, so daß am Schlusse des Monats wenig davon wahrzunehmen war.

Im Monat April war Trockenheit in ungewöhnlichem Maaße vorherrschend, vom 1. bis zum 22. regnete es nur einmal und zwar in höchst unbedeutendem Maaße am 3.; dabei waren hohe Barometerstände und stürmische Luftbewegungen ungewöhnlich häufig. Es hatten statt:

Helle Tage vom 2.—6., am 9. 11.—19., am 21. und 30; Schneegestöber am 24. und 25.; Regen und zwar reichlich am 22. 23. 26. 28. und 29., in unbedeutendem Maaße am 9.; Frost am 13. 14. 18. 19. 24.—26., und zwar meistens nur in der Nacht und den frühen Morgenstunden.

Der höchste Barometerstand = 28″ 5‴ wurde am 13., der niedrigste = 27″ 2‴ am 23.; der höchste Thermometerstand = + 19° R. am 21. Mittags und der niedrigste = — 2° R. am 13. und 18. beobachtet.

Die westlichen, vornehmlich nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die Frühlingsregung der Vegetation zögerte auch in diesem Monate, sich bemerkbar zu machen, und erst durch die am 22. und den folgenden Tagen eingetretenen reichlichen und zum Theil warmen Regeu wurden die Folgen der vorangegangenen ungewöhnlichen Trockenheit gemildert und beseitigt.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten März und April im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen genommen gutartig, die Sterblichkeit in dem gewöhnlichen Verhältnisse. – Durchgreifende Epidemien und Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände, und bei Störungen im ursprünglichen Verlaufe der fieberhaften Krankheiten erfolgte die Krankheitssteigerung häufiger in der Richtung zum Nervösen als zum Inflamatorischen. Inzwischen kamen hin und wieder auch Entzündungen, namentlich Lungenentzündungen, welche Aderlaß erforderlich machten, vor.

Am häufigsten waren rheumatische und Catarrhal-Fieber, rheumatische Affektionen der Muskeln, der Pleura, der Intercostalmuskeln, des Peritoniums, Ohrenstechen, catarrhalische Affektionen der Respirations-Organe, catarrhalische Diarrhöen; ferner hin und wieder Apoplexien, rheumatische Reflexe auf das Cerebral- oder Spinal-Nervensystem. Pocken und Scharlach kamen hin und wieder vor, gelangten aber bei sorgfältiger Benutzung der auf Beschränkung und Tilgung des Contagii gerichteten Schutzmaaßregeln zu keiner Verbreitung.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen befriedigend.

Liegnitz, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Erlaubniß zur Errichtung einer höhern Töchterschule. I. C. 2627.

Dem Fräulein Gerhardine Rößler ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höhern Töchterschule zu Löwenberg ertheilt worden.

Patentirung.

Das dem Wagenbauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupe's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Prämie für Lebensrettung. I. P a 5434.

Der bei dem Bauer Künzel in Leschwitz in Diensten stehende Dienstjunge Ernst Gubisch hat am 30. März c. durch Entschlossenheit und besonnene, schnelle Hülfe einen in das Böberle gefallenen Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet, was wir mit wohlverdienter Anerkennung und mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß wir dem ꝛc. Gubisch eine Prämie von 5 Rthlr. gewährt haben.

Liegnitz, den 12. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 3. Juni 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4005. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich weimarschen Gränze in der Richtung auf Rastenberg;

= 4006. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Hörter über Börden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee;

= 4007. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich; und

= 4008. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

Das 18. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4009. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine;

" 4010. das Statut des Griessen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854; und

" 4011. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Das 19. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4012. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854;

" 4013. das Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854; und

" 4014. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. Vom 15. Mai 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist von der 3. Elbschifffahrts-Revisions-Commission die Einführung von Dienstbüchern für die, die Elbe zwischen Melnick und Hamburg befahrenden Schiffsleute vereinbart, und durch die beiliegende Verordnung, welche auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Regierungen zu Potsdam, Magdeburg und Merseburg publicirt wird, für die Preußische Elbstrecke in Vollzug gesetzt.

Nach §. 3 dieser Verordnung haben diejenigen Schiffsleute, welche beim Befahren der Elbe mit Dienstbüchern versehen sein müssen, dieselben der Polizei-Behörde ihres Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung der Signalements vorzulegen. Die in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und

Preußen wohnenden Schiffsleute müssen sich hiernach für Schiffsreisen auf der Elbe mit Dienstbüchern versehen und dieselben der Polizei-Behörde ihres Wohnortes vorlegen.

Auch sind die in der dortigen Provinz ansässigen Kahnführer für ihre Fahrten auf der Elbe den in den §. 4 und 8 der Verordnung wegen Einführung der Dienst-Bücher enthaltenen Vorschriften unterworfen.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffs-Knecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floß-Führer haben bei jeder Annahme eines Dienst-Mannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 518—524 — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
(gez.) v. d. Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

5.

4.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . . . .
wegen Einführung von Dienstbüchern für
die Schiffsleute auf den, die Elbe inner-
halb der Grenzen des Preußischen Gebietes
befahrenden Schiffen.

8.

1.

D i e n s t b u c h

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.)

Ausgefertigt zu . . . . den . . 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde)

2.

3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
(Vor- und Zuname)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

6.

Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . .
auf die Zeit von . . . . . .
gegen einen Lohn von . . . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

7.

No. . . . . .

Zeugniß No. . . .

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 63. Bekanntmachung, betr. d. Privat-Verein in Ebersdorf, Sprottauer Kr., zur Unterstützung d. Ortsarmen. I. P. a 5846.

Im Winter vorigen Jahres hat sich in der Landgemeinde Ebersdorf im Kreise Sprottau ein Privat-Verein gebildet, welcher es sich zur Aufgabe gestellt hat, unabhängig von der öffentlichen Armenpflege, nicht arbeitsfähigen Ortsarmen Geldunterstützungen und arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen Arbeit zu gewähren und dadurch das verderbliche Betteln abzustellen.

Wir bringen den hierin sich kund gebenden Gemeinsinn in der Landgemeinde Ebersdorf belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. Mai 1854.

No. 64. Betrifft die Betheiligung an d. Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anlehens-Lotterie. I. P. a. 5634.

In einem, den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vorliegenden öffentlichen Blatte findet sich eine „Julius Stiebel jun. & Comp., Banquiers in Frankfurt a./M." unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts:

„Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21. Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehens-Lotterie findet am 28. Februar 1854 statt, und sind hiezu Original-Loose, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thaler durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à Rthlr. 23 zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28. Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Thlr. einzusenden.

Es ist anzunehmen, daß diese Anzeige, um zur Theilnahme anzuregen, auch in andern Gegenden des Staats verbreitet sein oder verbreitet werden wird.

Wir machen daher das Publikum darauf aufmerksam, daß nach einem Rescripte der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 30. vor. Mts. die in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung pro 1847 Seite 261) gegebenen Strafbestimmungen bezüglich auf das Spielen in auswärtigen Lotterien ꝛc. auch auf das ꝛc. Stiebelsche Unternehmen Anwendung finden, und verwarnen das Publikum vor jeder Betheiligung an demselben.

Liegnitz, den 18. Mai 1854.

No. 65. Beendigte Einführung der Städteordnung in Jauer. I. P. b. 3657.

Durch die am 3. dieses Monats erfolgte Amts-Einführung des Rathsherrn Richter zu Jauer als Beigeordneten daselbst ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai vorigen Jahres in der Stadt Jauer für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 der gedachten Städte-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 20. Mai 1854.

No. 66. Betrifft d. Zoll-Erhebung auf d. Alt-Schönau-Ketschdorfer Kreis-Chaussee. I. G 4974.

Nachdem der Bau der Kreis-Chaussee von Alt-Schönau nach Ketschdorf vollendet ist, wird nunmehr die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auch in der zweiten, zu Ober-Kauffung bei Nummerstein $1,_{13}$ errichteten Hebestelle genehmigt. Derselben ist die Hebebefugniß für eine Meile im Allgemeinen beigelegt, und beginnt die Zollerhebung vom 1. Juni d. J. an.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 430) bringen wir dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß es gleichmäßig auch wegen der Zollerhebung, wie sie dort für die provisorisch errichtete Hebestelle zu Alt-Schönau angeordnet ist, sein schließliches Bewenden behält.

Liegnitz, den 29. Mai 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1871.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, eben so wie früher in mehreren Kirchen-Kreisen es schon geschehen ist, eine außerordentliche allgemeine Kirchen-Visitation nach dem Vorbild der reformatorischen Zeit durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz, Dr. Hahn, in dem Kirchenkreise Hirschberg abgehalten und am 13. Juni, Vormittags um 9 Uhr, in der Gnadenkirche zu Hirschberg durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden. Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 96,400 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

78 Stück Littr. A. zu 1000 Thaler.

118. 152. 326. 352. 387. 490. 543. 804. 1101. 1195. 1402. 1479. 1547. 1959. 2080. 2411. 2520. 2524. 2787. 2872. 2873. 2880. 2930. 3012. 3861. 3913. 4352. 4354. 4532. 4537. 4825. 5059. 5073. 5286. 5387. 5539. 5689. 5840. 6076. 6142. 6524. 6540. 6766. 7026. 7059. 7068. 7220. 7412. 7780. 7813. 7862. 7897. 7998. 8070. 8720. 8808. 8864. 8908. 9419. 10,846. 11,564. 11,714. 12,013. 12,206. 12,232. 12,804. 12,833. 12,934. 12,963. 13,078. 13,336. 13,468. 13,583. 13,714. 13,925. 13,996. 14,118. 14,155.

22 Stück Littr. B. zu 500 Thaler.

98. 249. 272. 509. 616. 829. 836. 1261. 1585. 2097. 2118. 2174. 2271. 2622. 2851. 3194. 3220. 3339. 3356. 3371. 3458. 3777.

57 Stück Littr. C. zu 100 Thaler.

261. 647. 900. 1103. 1177. 1211. 1557. 1644. 1655. 2064. 2169. 2339. 3005. 3102. 3235. 3355. 3587. 3758. 3840. 4061. 4475. 4536. 4850. 5168. 5346. 5349. 5423. 5601. 5782. 5829. 6070. 6248. 6319. 6675. 6688. 7065. 7141. 7266. 7322. 7600. 7708. 7771. 8073. 8081. 8248. 8278. 8348. 8359. 8484. 8526. 8613. 9290. 9750. 9827. 9950. 10,002. 10,211.

42 Stück Littr. D. zu 25 Thaler.

2. 186. 706. 955. 986. 1199. 2150. 2347. 2391. 2637. 2939. 3024. 3027. 3095. 3099. 3187. 3258. 3690. 3741. 3842. 3905. 4083. 4126. 4488. 4630. 4759. 4783. 4799. 4952. 5202. 5559. 5798. 5836. 5901. 5949. 6041. 6143. 6151. 6219. 6258. 6525. 6849.

65 Stück Littr. E. zu 10 Thaler.

88. 348. 490. 648. 663. 1046. 1174. 1760. 2010. 2213. 2304. 2470. 2716. 2730. 2740. 2744. 2789. 2899. 3014. 3152. 3191. 3372. 3486. 3588. 3684. 3964. 4084. 4112. 4206. 4362. 4367. 4593. 4616. 4667. 5578. 6005. 6169. 6280. 6382. 6423. 6683. 6734. 6871. 6890. 7028. 7185. 7440. 7537. 7588. 7860. 7949. 8126. 8248. 8299. 8362. 8390. 8423. 8476. 8831. 8983. 9028. 9152. 9874. 9884. 10,061.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Cou-

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. I. G. 4838.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. August 1852 (Ges. Samml. Seite 577) eingesetzte Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, nachdem der Premier-Lieutenant a. D. v. Glümer aus seinem Dienstverhältnisse geschieden ist, nunmehr aus dem Königlichen Eisenbahn-Direktor Costenoble und dem Königlichen Baurath Schwedler besteht.

Berlin, den 13. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 24. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Pa. 5920.

Der Wundarzt I. Klasse Martin zu Hohenfriedeberg ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Kreis-Chirurgen des Bolkenhainer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätiget worden:

der Riemermeister Linke und der Metalldrechslermeister Knothe zu Sprottau als Rathmänner daselbst;

die Vokationen

für den zeitherigen Hülfslehrer in Schmiedeberg, Gottlieb Scholz, zum Schullehrer zu Dittersbach im Landeshuter Kreise, und

für den zeitherigen Schullehrer in Pohlswinkel, Johann Gottlieb Gambke, zum Schullehrer zu Bischdorf im Goldberg-Haynauer Kreise.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In No. 21 des Amtsblatts d. J., Seite 208, in der zweiten Zeile von oben, muß statt 9270. es heißen „9290."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 10. Juni 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 67. Privatbeschäl-Station zu Prosen im Kr. Jauer. I. G. 4973.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Guts-Besitzer Johann Alt zu Prosen, Kreis Jauer, für das laufende Jahr einen Hengst (Schwarzfuchs, mit linker weißer Hinterfessel, Namens Fergus), 4½ Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, Schlesische Raçe, nach vorher erfolgter Köhrung, zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt hat.

Liegnitz, den 29. Mai 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung, die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung

vom 8. Februar 1819 §. 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer= oder Zoll=Behörde des Bezirks, in welcher die Grundstucke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 4. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor.
In Vertretung.
Der Ober=Regierungs=Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank=Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial=Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs=Plans zum 1. Oktober 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 96,400 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

78 Stück Littr. A. zu 1000 Thaler.

118. 152. 326. 352. 387. 490. 543. 804. 1101. 1195. 1402. 1479. 1547. 1959. 2080. 2411. 2520. 2524. 2787. 2872. 2873. 2880. 2930. 3012. 3861. 3913. 4352. 4354. 4532. 4537. 4825. 5059. 5073. 5286. 5387. 5539. 5689. 5840. 6076. 6142. 6524. 6540. 6766. 7026. 7059. 7068. 7220. 7412. 7780. 7813. 7862. 7897. 7998. 8070. 8720. 8808. 8864. 8908. 9419. 10,846. 11,564. 11,714. 12,013. 12,206. 12,232. 12,804. 12,833. 12,934. 12,963. 13,078. 13,336. 13,468. 13,583. 13,714. 13,925. 13,996. 14,118. 14,155.

22 Stück Littr. B. zu 500 Thaler.

98. 249. 272. 509. 616. 829. 836. 1261. 1585. 2097. 2118. 2174. 2271. 2622. 2851. 3194. 3220. 3339. 3356. 3371. 3458. 3777.

57 Stück Littr. C. zu 100 Thaler.

261. 647. 900. 1103. 1177. 1211. 1557. 1644. 1655. 2064. 2169. 2339. 3005. 3102. 3235. 3355. 3587. 3758. 3840. 4061. 4475. 4536. 4850. 5168. 5346. 5349. 5423. 5601. 5782. 5829. 6070. 6248. 6319. 6675. 6688. 7065. 7141. 7266. 7322. 7600. 7708. 7771. 8073. 8081. 8248. 8278. 8348. 8359. 8484. 8526. 8613. 9290. 9750. 9827. 9950. 10,002. 10,211.

42 Stück Littr. D. zu 25 Thaler.

2. 186. 706. 955. 986. 1199. 2150. 2347. 2391. 2637. 2939. 3024. 3027. 3095. 3099. 3187. 3258. 3690. 3741. 3842. 3905. 4083. 4126. 4488. 4630. 4759. 4783. 4799. 4952. 5202. 5559. 5798. 5836. 5901. 5949. 6041. 6143. 6151. 6219. 6258. 6525. 6849.

65 Stück Littr. E. zu 10 Thaler.

88. 348. 490. 648. 663. 1046. 1174. 1760. 2010. 2213. 2304. 2470. 2716. 2730. 2740. 2744. 2789. 2899. 3014. 3152. 3191. 3372. 3486. 3588. 3684. 3964. 4084. 4112. 4206. 4362. 4367. 4593. 4616. 4667. 5578. 6005. 6169. 6280. 6382. 6423. 6683. 6734. 6871. 6890. 7028. 7185. 7440. 7537. 7588. 7860. 7949. 8126. 8248. 8299. 8362. 8390. 8423. 8476. 8831. 8983. 9028. 9152. 9874. 9884. 10,961.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 9 bis 16 incl., so wie gegen Quittung, in termino den 1. Oktober 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Fest-Tage — bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. Oktober 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons, Serie I. No. 9 bis 16, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß aus den frühern Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind, und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1852:

Lit. A. No. 191 und 321 à 1000 Rthlr.
Lit. D. No. 78. 127 und 472 à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 112. 195 und 776 à 10 Rthlr.

b. aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1852:

Lit. A. No. 540. 1632 à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 1065. 1608. 1609 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 511. 556. 752. 970. 1311. 2408 à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 29. 512. 1130 à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 90. 278. 469. 672. 1464 à 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1853

Lit. A. No. 1029. 1452. 2794. 2843. 2863. 4102 à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 848. 1406 1520 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 29. 1594. 1928. 2613. 2678. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

d. aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1853:

Lit. A. No. 305. 422. 1056. 1372. 2722. 7819. 8571 à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 271. 1613. 2014. 2058. 3189 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 29. 464. 773. 1144. 1562. 1860. 1921. 3130. 3212. 3287. à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 225. 275. 1259. 2736. 2817. 3714 à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 139. 525. 637. 991. 1411. 1639. 1687. 1723. 1827. 3189. 3855. 4956 à 10 Rthlr.

Wegen der am 1. April 1854 fällig gewesenen ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Schlesischen Zeitung und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, vom 19. November 1853.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

No. 7271.

Bekanntmachung.

Während der Badesaison vom 15. Juni bis ultimo August c. wird zwischen Hirschberg und Warmbrunn eine täglich dreimalige vierzehnsitzige Personenpost coursiren, welche

aus Hirschberg 4½ Uhr früh, 12½ Uhr Mittags und 6½ Uhr Nachmittags,
aus Warmbrunn 6 Uhr früh, 1¼ Uhr und 8 Uhr Nachmittags,

abgeht. —

Das Personengeld beträgt bei einem Freigewicht von 30 Pfund pro Person für eine Tour nach Warmbrunn resp. Hirschberg 5 Sgr. und pro Tour **und** Retour bei gleichzeitiger Anmeldung der Letzteren 7½ Sgr.

Beichaisen werden in Hirschberg nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 3. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Am 26. Juni c. beginnen hierselbst die Verhandlungen der II. diesjährigen Schwurgerichts-Periode, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 30. Mai 1854.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Bekanntmachung.

Die zweite Schwurgerichts-Sitzung pro 1854 für die Kreise Freistadt, Grünberg und Sagan findet unter Vorsitz des Appellations-Gerichts-Raths, Grafen von Schweinitz, vom 19. Juni c., Vormittags 8 Uhr ab, im Saale des hiesigen Gefangenhauses statt und wird wahrscheinlich 14 Tage andauern.

Nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen.

Die Vertheilung der Einlaß-Karten ist dem Kreis-Gerichts-Sekretär Langer übertragen.

Grünberg, den 30. Mai 1854.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge Höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Anzeige vom 4. März 1853 bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise

Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Juli d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky, sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26. Mai 1854.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg

1. die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am 22. und 23. Juni c.,
2. die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, so wie die Nachprüfung der mit No. III. entlassenen früheren Seminaristen einen Monat später, nämlich den 27.—29. Juli stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die in Betreff der Commissions- und Nachprüfung bei der Königlichen Regierung einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 21. Juni, Nachmittags 5 Uhr, für die Commissions- und Nachprüfung auf den 26. Juli, Nachmittags 5 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Commissions-Prüfung ist beizulegen: 1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 2. ein selbstverfertigter Lebenslauf, 3. die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere, 4. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte; für die Nachprüfung dagegen nur: 1. das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß und, falls die Nachprüfung schon ein- oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse; 2. ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titel-Blatte des Lebenslaufes anzugeben: 1. der vollständige Name, 2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3. Wohnort und Kreisstadt, 4. bei wem und wo der Aspirant resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 1. Juni 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

P. S. C. 1836.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Militair-Anwärter, Wachtmeister Grasso, ist bei der hiesigen Königlichen Regierung als Büreau-Assistent angestellt worden. Praesid. 546.

Liegnitz, den 22. Mai 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätiget worden: Personal-Chronik.

der Gasthofsbesitzer Ernst Karl August Schulz zu Rothenburg O./L. als Rathmann daselbst;

ingleichen

die Vokation für den zeitherigen Hülfslehrer in Langenau, Johann Gottlieb Kleinert, zum Schullehrer in Lauterbach, Görlitzer Kreises.

Der Kreisgerichts-Rath Eduard Albert Müller hierselbst ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Appellationsgericht und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Beilegung des Titels „Justizrath" ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Glogau, den 2. Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Mai 1854.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Päschke zum Gerichts-Assessor.

Die Auskultatoren: Liebelt in Görlitz, Weissig in Rothenburg und v. Gerlach in Sprottau zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Der Civil-Supernumerar Seidel zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Die Hülfsunterbeamten Scholz in Lauban und Wünsch in Grünberg definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt vom 1. Juli c. ab:

Der Kreisrichter Bachmann zu Hainau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Schade in Rothenburg als Kreisgerichts-Secretair, Sportel-Receptor und Deposital-Asservator an die Kreisgerichts-Kommission zu Hainau.

Der Gefangenwärter Brinkmann in Goldberg als erster Gefangen-Aufseher an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden:

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Benno Graf Vitzthum von Eckstädt zu Sprottau, Behufs Uebertritts in das Departement des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin, und Graf v. Carmer-Borne zu Liegnitz, Behufs Uebergangs zur Verwaltung.

Entlassen:

Der Kreisgerichts-Secretair Gruber zu Hainau zum 1. Juli c. auf eigenen Antrag.
Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Liehr zu Neusalz.
Der Bote und Exekutor Clemens zu Lauban.

I. C. 4523. 4496.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist

der bisherige Predigtamts-Candidat Kolde als Pfarrvikar des Superintendenten a./D. Pastor prim. Balke in Jauer, und

der bisherige Predigtamts-Candidat Lang als Kreisvikar der Diöcese Glogau,

berufen worden.

I. C. 4449.

Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist dem Oberlehrer am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, Ludwig Kambly, das Prädikat „Professor" beigelegt und das unterm 13. Mai d. J. hierüber ausgefertigte Patent vollzogen worden.

Der civilversorgungsberechtigte Julius Kersten in Maltsch a./O. ist seit 1. Januar c. bei diesseitiger Bahn als Bahnmeister kontraktlich gegen Kündigung angestellt worden.

Berlin, den 31. Mai 1854.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Der Feldmesser Ignatius August Bergmann in Haynau ist seit 1. Januar c. bei diesseitiger Bahn als Bahnmeister kontraktlich gegen Kündigung angestellt worden.

Berlin, den 31. Mai 1854.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Brauermeister Kretschmer zu Lauterbach, Kreis Bolkenhain, hat der nach Gründung eines neuen Kirchensystems zu Würgsdorf, desselben Kreises, dort im Bau begriffenen evangelischen Kirche an seinem 50. Geburtstage einen werthvollen Tauf-Stein aus Marmor nebst Taufschüssel und Taufkanne aus Neusilber zum Geschenk gemacht. Es ist dies das erste Geschenk, welches diese Kirchengemeinde von auswärts erhalten hat, und derselben um so erfreulicher, als der Geschenkgeber mit ihr in keinerlei Verbindung, weder in kommerzieller noch durch Familienverhältnisse, steht.

Verdienstliches. I. C. 4257.

Wir bringen diese That christlicher Bruderliebe unter verdienter Belobigung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß sie recht viele Nachfolge erwecken möge.

Liegnitz, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 5. Mai c. hat die 9 Jahr alte Tochter des Häusler Friese zu Scharfsenorth, Kreis Goldberg-Haynau, das 5 Jahr alte Kind des Häusler Otto daselbst aus dem Brunnen mit anerkennenswerther Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir haben ihr in Anbetracht dessen eine Prämie von

Betrifft eine Prämien-Ertheilung für Lebensrettung aus der Gefahr des Ertrinkens. I. P. a. 6033.

„Fünf Thalern"

bewilligt und finden uns veranlaßt, diese Handlung der ꝛc. Friese hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Einwohner Wilhelm Bleu aus Pansdorf, Kreis Liegnitz, am 20. April d. J. die Ehe-Frau des Freigärtner Franz Melzer von dort mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens errettet hat, weshalb wir demselben eine Prämie ertheilt haben.

Belobigung für Lebens-Rettung. I. P. a. 6133.

Liegnitz, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Oswald Dittmann zu Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Schenk daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Agentur-Bestätigung. I. Pb. 3756.

Liegnitz, den 28. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 3790.

Dem Kaufmann Scheuner zu Friedeberg a./Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Tietze daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 28. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Fabrikanten J. Kirsch zu Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtuug zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 17. Juni 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. Mts. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter, durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854.

III. 14,953. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Von den erwählten Mitgliedern der Handelskammer zu Hirschberg sind in Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 am 1. April c. ausgeschieden:

a. von den Mitgliedern:
der Kaufmann Scholz aus Hirschberg,
der Kaufmann Weigert aus Schmiedeberg,

b. von den Stellvertretern:
der Kaufmann Franke aus Steinseiffen,
der Kaufmann Richter aus Warmbrunn.

Seitens der Wahlberechtigten sind daher Neuwahlen vorgenommen worden und da sich gegen den Wahlakt nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

a. zu Mitgliedern:
der Kaufmann Franke zu Steinseiffen
und der Kaufmann Julius Liebig zu Hirschberg,

b. zu Stellvertretern:
der Kaufmann Lucas zu Cunnersdorf
und der Kaufmann Tilesius zu Hirschberg
gewählt worden sind.

Breslau, den 1. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 68. Bekanntmachung. D. Ausreichung d. Zinscoupons Ser. II. zu den Schuld Verschreibungen d. Staatsanleihe vom Jahre 1850. ad 1127. K.

Indem wir zufolge Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Ausreichung der, den Zeitraum vom 1. Oktober 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Series II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 vom 15. Juni d. J. ab stattfinden wird, fordern wir die Besitzer von solchen Schuldverschreibungen hierdurch auf: Letztere, jedoch ohne Coupon, mit einem doppelten, mit deutlicher Namensunterschrift, Angabe des Standes, Wohnorts und Datums versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Apoints und Nummern aufgeführt und mit dem Kapital-Betrage aufsummirt sind, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kassse einzusenden oder derselben zu übergeben.

Die Sendungen dieser Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden im Inlande portofrei befördert, wenn das Couvert mit dem vorgeschriebenen Rubrum:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

versehen ist.

Das Duplikat des von der Regierungs-Haupt-Kasse bescheinigten Verzeichnisses erhält der Präsentant zurück und erfolgt sodann zu seiner Zeit gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses die Wiederaushändigung der Schuldverschreibungen mit den neuen Zinscoupons durch dieselbe Kasse.

Den Interessenten ist es übrigens auch gestattet, Ihre Schuldverschreibungen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Bureau der Kontrole der Staats-Papiere präsentiren zu lassen.

Liegnitz, den 9. Juni 1854.

No. 69. Quittungs-Bescheinigungen über Einzahl. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 3642 I.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 22. Mai c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen über die im I. Quartale c. zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen ɾc. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungs-Bescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 7. Juni 1854.

No. 70. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung zu Birkfleck bei Reisigt. I. G. 5023.

Nachdem der Ausbau der Privat-Chaussee des Grafen zu Dohna in der Richtung von Kotzenau nach Hainau bis hinter das Dorf Klein-Tschirbsdorf ausgedehnt und in einer Länge von 3060 laufende Ruthen vollendet worden ist, wird nunmehr an der Chausseegeldhebestelle zu Birkfleck bei Reisigt das tarifmäßige Chaussee-Geld für $1\frac{1}{2}$ Meile eingehoben, was hiermit unter Aufhebung unserer bezüglichen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Februar 1851 (Amtsblatt S. 62) zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 12. Juni 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1991.

Nachdem durch die Amtsniederlegung des Pastors Malthaner in Pommerswitz, Leobschützer Kreises, das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden ist, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe ein Einkommen von **440** Rthlr. gewährt und die Patronatsrechte das Dominium ausübt.

Breslau, den 1. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung soll vereinsländischer Wein, wenn derselbe unter Uebergangsschein-Kontrole nach den Hannoverschen Städten Hildesheim, Göttingen, Münden, Osnabrück, Aurich, Lüneburg und Emden versendet wird, von den an diesen Orten für die Dauer des Jahres 1854 ausnahmsweise noch fortbestehenden Communal-Abgaben von Wein befreit bleiben, wovon ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setze. Breslau, den 11. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Bolkenhain ist zum 12. Juli c. eine Landbrief-Stelle mit einer Löhnung von 10 Rthlr. monatlich zu besetzen. Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf diese Stelle reflektiren und die erforderliche Caution von 50 Rthlr. zu stellen vermögen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Juli c. bei der genannten Post-Expedition zu melden.

Liegnitz, den 13. Juni 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 583.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Naumburg a./Q. sind dem Kämmerer Kauschke daselbst commissarisch übertragen und zum Stellvertreter desselben der Rathmann Tietze daselbst ernannt worden.

Liegnitz, den 9. Juni 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätiget worden:
die Vokationen:
für den bisherigen Lehrer an der katholischen Schule zu Sagan, Anton Kahl, zum katholischen Schul- und Chor-Rektor zu Liegnitz;
für den bisherigen Adjuvanten zu Ober-Blasdorf, Robert Schwarzer, zum katholischen Schullehrer zu Buchwald im Landeshuter Kreise;
für den zeitherigen Schullehrer in Armadebrunn, Oscar Pätzold, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Rosenthal im Bunzlauer Kreise.

Ingleichen wurde bestätigt:
der Partikulier Julius Stolz in Polkwitz als Beigeordneter dieser Stadt.

Personal-Veränderungen
bei der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

a. bei der Staats-Anwaltschaft

1. der bisherige Staats-Anwalt Hoffmann zu Görlitz ist zum Direktor des Königlichen Kreis-Gerichts zu Preußisch Stargardt ernannt unb
2. der Staats-Anwalt Költz zu Sangerhausen in gleicher Eigenschaft nach Görlitz versetzt worden;

b. bei der Polizei-Anwaltschaft:

1. der Bürgermeister Gleis zu Lüben zum Polizei-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst und zugleich zum Stellvertreter des Forstpolizei-Anwalts für die im Reviere der Königlichen Oberförsterei Panten vorkommenden forstpolizeilichen Uebertretungen,
2. der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstagsbezirk zu Tschirnau,
3. der Bureau-Assistent Stieff zu Lähn zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst,
4. der Oberförster v. Pannewitz zu Panten zum Forstpolizei-Anwalt in Stelle des verstorbenen Oberförsters Schmidt,
5. der städtische Oberförster Wilsky in Rauscha ist zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Rauscha,
6. der städtische Oberförster Häßler zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Kohlfurth und
7. der städtische Oberförster Tietze zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Penzig ernannt und ist zugleich die Stellvertretung der Oberförster Häßler und Tietze durch den Oberförster Wilsky und die Vertretung des Letztern durch den ꝛc. Tietze angeordnet worden,
8. der Bürgermeister Birkner in Guhrau ist zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Guhrau ernannt und sind dadurch
9. die Geschäfte des Polizei-Anwalts Bergmann daselbst auf den Landkreis mit Ausnahme der Bezirke Herrnstadt und Tschirnau beschränkt worden.

Glogau, den 6. Juni 1854.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 16. d. Mts., No. 9688 U., dem Oberlehrer am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau, Dr. Johann Traugott Tschirner, in Rücksicht seiner anerkennenswerthen Leistungen das Prädikat eines **Professors** verliehen und das hierüber ausgefertigte Patent unterm 16. d. Mts. vollzogen. I. C. 4730.

Bei der Bestätigung der Vokation für den Rektor des Gymnasiums zu Görlitz, Dr. Johann Karl Gottfried Schütt, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz unterm 24. d. Mts., No. 8692 U., Veranlassung genommen, dem ꝛc. Schütt die Berechtigung zur Führung des „Direktor"-Titels zu ertheilen. I. C. 4731.

I. C. 4195.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Rittergutsbesitzer Friedrich Lindheim auf Kuttlau bei Glogau den Charakter als Oeconomie-Rath zu verleihen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erlaubniß zur Hauslehrer-Stellen-Uebernahme. I. C. 4472.

Den Candidaten Barheld und Albinus ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im Liegnitzer Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 3887.

Dem Kaufmann W. Rutt zu Goldberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Schulz daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P b. 4026

Dem Kaufmann Emil Sevin zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Gerste daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung für langjährige treue Dienste. I. P. b. 2010.

Wir bringen hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schäfer Johann Gottlieb Seydel bei dem Gutsbesitzer Demisch zu Leschwitz, Görlitzer Kreises, auf dessen Gute zu Ober-Moys seit 35 Jahren ununterbrochen in Diensten gestanden und sich durch Treue und stets gute Führung ausgezeichnet hat.

Liegnitz, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. I. P. a 6309.

Die unten näher bezeichneten Personen:

1. der Tagelöhner Andreas Borch aus Mielstrich bei Camenz in Sachsen,
2. der Weber Franz Lippach aus Heinersdorf in Böhmen,
3. der Tagearbeiter Andreas Freund aus Zschorna bei Weißenberg in Sachsen,
4. der Tagelöhner Johann Karl Gottlieb Engelmann aus Behla in Sachsen,

sind sämmtlich nach vorhergegangener gerichtlichen Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze in ihre Heimath verwiesen worden.

1. Signalement.

Namen Andreas Borch, — Stand Tagearbeiter, — Geburts- und Wohnort Mielstrich bei Camenz in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 64 Jahr, — Größe 5 Fuß 8 Zoll, — Haare grau, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen grau, — Augen blaugrau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne fehlerhaft, — Bart rasirt, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur groß und stark, Sprache deutsch und wendisch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement.

Familien-Name Lippach, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Heinersdorf, — Religion katholisch, — Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich, — Haare blond, kurz, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart blond, Zähne breit, — Kinn oval, — Gesichtsbildung gesund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt stark, — Sprache deutsch, böhmisch, — besondere Kennzeichen keine.

3. Signalement.

Familien-Name Freund, — Vorname Andreas, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Zschorna bei Weißenberg, — Religion evangelisch, — Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart braun, — Zähne gut, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch und wendisch, — besondere Kennzeichen keine.

4. Signalement.

Vor- und Zunamen Johann Karl Gottlob Engelmann, — Stand Tagelöhner, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Behla in Sachsen, — Alter 37 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Augen blau, — besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 24. Juni 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4015. das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854;

" 4016. die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes vom 1. Juni 1854;

" 4017. das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854;

" 4018. die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854;

" 4019. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße;

" 4020. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid;

" 4021. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechts-Anwalte und Notarien, so wie der Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetz-Sammlung; und

" 4022. das Gesetz wegen Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die in dem Berichte vom 19. März d. J. angeregte Frage:

ob das im §. 335 des Strafgesetzbuchs für Uebertretungen allgemein aufgestellte niedrigste Strafmaaß der Geldbuße von zehn Sibergroschen auch in solchen Fällen anzuwenden sei, wo andere noch gültige Gesetze, wie z. B. die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich zulassen?

ist, wie wir der Königlichen Regierung bei Rücksendung der eingereichten Acten erwiedern, zu verneinen.

Die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuchs enthält in ihrer Wortfassung zwar eine Beschränkung nicht, sie kann indeß auch eine weitere Geltung nicht erhalten, als dies andere noch gültige Strafgesetze gestatten. Die gedachte Feld-Polizei-Ordnung gehört im Wesentlichen zu den noch gültigen Strafgesetzen. Wenn daher in derselben zum Theil ein Straf-Minimum von fünf Silbergroschen zugelassen ist, so muß solches ungeachtet jener Bestimmung des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen.

Dies ist auch für die Vorschrift des §. 10 des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vom 30. September desselben Jahres maaßgebend, und es kann mithin in den vorläufigen Straffestsetzungen der Polizei-Behörden auch eine weniger als zehn Silbergroschen betragende Geldbuße ausgesprochen werden, wenn in besonderen, noch gültigen strafgesetzlichen Vorschriften ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

Die Königliche Regierung hat die Polizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1854.

Der Justiz-Minister. Simons. — Der Minister des Innern. v. Westphalen.

An
die Königliche Regierung
zu Minden.

Abschrift zur Nachricht und ebenmäßigen Beachtung.

Berlin, den 23. Mai 1854.

Der Justiz-Minister. Simons. — Der Minister des Innern. v. Westphalen.

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

J. M. I. 2209.
M. d. J. II. 4468. Circulare!

Vorstehendes Rescript wird den Polizeibehörden unsers Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 10. Juni 1854.

No. 71. Das im §. 335 des Strafgesetzbuchs für Uebertretungen aufgestellte niedrigste Straf-Maaß d. Geld-Buße betr. I. P. a 6676. II. F. 3762.

Auf Ihren Bericht vom 10. April d. J. genehmige Ich zur Berichtigung des §. 8 des unter dem 24. Mai v. J. von Mir bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz, wodurch ad b. und d. der Prozentsatz der Rückzahlungs-Quote auf $9\frac{2}{30}$ resp. $5\frac{1}{2}$ Prozent für die 15- resp. 32jährliche Periode bestimmt ist, daß dieser Prozentsatz anderweit auf $9\frac{1}{6}$ resp. $5\frac{9}{10}$ Prozent festgestellt werde.

Potsdam, den 24. April 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. v. Westphalen.

An
den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 12. Juni 1854.

No. 72. Das Statut d. Prov.-Hülfs-Kasse betr. I. Pb. 4196.

Wir bringen hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß des Handels- und Gewerbe-Standes, daß nunmehr sämmtliche Vereins-Regierungen zu den Vorschlägen der diesseitigen Regierung:

betreffend den zollfreien Wiedereingang der zur Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Gegenstände,

ihre Zustimmung erklärt haben und demgemäß die diesseitigen Provinzial-Steuer-Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird das Nähere späterhin mitgetheilt werden.

Liegnitz, den 13. Juni 1854.

No. 73. Betr. d. zollfreien Wiedereingang d. von d. Kunst- und Industrie-Ausstell. zu Paris zurückkommenden vereinsländischen Gegenstände. I. G. 5560.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht und bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz in dessen Departement in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten.

Bekanntmachung wegen der Gerichts-Ferien. I. 8698 c.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als

„Ferien=Sache"

bezeichnet werden.

Breslau, den 14. Juni 1854.

Königliches Appellations=Gericht.

Uhden.

Bekanntmachung. I. 5735 a.

Die Ferien=Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis zum 1. September stattfinden. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend; die Parteien und Rechtsanwälte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 31. Dezember 1853 (Justiz=Ministerial=Blatt von 1854 Seite 50) bleibt es den Gerichten erster Instanz überlassen, zu der im §. 10 der Ferien=Ordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung, insofern sie es für zweckmäßig erachten, sich der in ihren Bezirken etwa erscheinenden Lokal= und Kreis=Blätter zu bedienen.

Die nach § 6 der Ferien=Ordnung erforderlichen Berichte der Herren Kreis=Gerichts=Direktoren sind, so weit dies nicht bereits geschehen, baldigst zu erstatten.

Glogau, den 17. Juni 1854.

Königliches Appellations=Gericht.

Gr. Rittberg.

Bekanntmachung. I. 5758 a.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 seq. Titel I. der Deposital=Ordnung und in den Ministerial=Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher=Band 23 Seite 84 und Band 48 Seite 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital=Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem, von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 17. Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Gr. Rittberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. III. 3882.

Am 5. Juli c, Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichtsperiode, mit deren Leitung der Herr Appellations-Gerichts-Rath Greiff aus Breslau beauftragt ist.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 17. Juni 1854.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vom 24. d. M. ab wird folgender Fahrplan für die diesseitige Eisenbahn in Kraft treten:



In der Richtung von Berlin nach Breslau.	I. Schnell-Zug.	III. Tages-Personen-zug.	V. Personen-Zwischen-zug.	VII. Frankfurter Lokal-zug.	IX. Erster Güter-zug.	XI. Zweiter Güter-zug.	XIII. Dritter Güter-zug.
	Abds.	Mrg.	Abds.	Nchm.	Mrg.	Abds.	Mrg.
Von Berlin	10¼	8	6½	1¼	10¼	11	3¾
„ Cöpenik		8¼	6⅔	1⅓	10½		4¾
„ Erkner		8½	7	1¾	11¼	11¾	5¼
„ Hangelsberg							
„ Fürstenwalde	11	9	7½	2¼	12½	1	6½
„ Briesen		9½	8	2¾	1¼	1¾	7½
„ Frankfurt a. O.	11¾	10	8¼	Ank. 3½ Nchm.	3	3¾	9¼
„ Finkenheerd		10¼	8¾		4		10½
„ Fürstenberg		10⅔	9		4½		11¼
„ Neuzelle		10⅚	9¼		5	5	11½
„ Wellmitz		11	9½		5¼	5¾	12
„ Guben	12¾	11¼	9¾		6¼	6½	1¼
„ Jeßnitz		11¾	10¼		7		2
„ Sommerfeld		12¼	10½		7¾	8	3
„ Liebsgen		12½	11				
„ Sorau	1¾	1	Mrg. 4½		9½	9½	4½
„ Hansdorf	2	1¼	4⅔		10¼	10¼	5½
„ Halbau		1½	4¾			10¾	5¾
„ Rauscha		1¾	5		11	11½	6½
„ Kohlfurt	2¾	2¼	5½		12¼	12½	7¼
„ Siegersdorf		2¾	6			1	8¾
„ Bunzlau	3¼	3	6¼		1½	1¾	9¾
„ Kaiserswaldau		3½	6¾				11
„ Hainau		3¾	7		2¾	3	11¾
„ Liegnitz	4¼	4¼	7½		4¼	4½	1
„ Spittelndorf		4¾	8			5	
„ Maltsch		5	8¼		5¼	5¾	
„ Neumarkt		5¼	8½		5¾	6¼	2½
„ Nimkau		5½	8¾		7¼	7	
„ Lissa		5¾	9		8	7½	
Ankunft in Breslau	5¾	6¼	9¾		8¼	8¼	4¼
	Mrg.	Abds.	Mrg.		Mrg.	Abds.	Mrg.

Anschluß =

In der Richtung von Kohlfurt nach Görlitz.	1 b.	2 b.	3 b.	4 b.	5 b.	6 b.	7 b.
	Anschluß von						Zur Vermittelung des Güter-Verkehrs.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Morg.	Nachts.	Nachm.	Morg.	Morg.	Abends	Nachm.
Von Kohlfurt	3¼	12¼	2½	10½	5¾	9½	4
„ Penzig	3½		2¾	10¾	6	9¾	4½
Ankunft in Görlitz	4	1	3¼	11¼	6½	10¼	5¼

In der Richtung von Breslau nach Berlin.	II. Schnell-Zug.	IV. Tages-Personen-zug.	VI. Personen-Zwischen-zug	VIII. Frankfurter Lokal-zug.	X. Erster Güter-zug.	XII. Zweiter Güter-zug.	XIV. Dritter Güter-zug.
	Abds.	Mrg.	Abds.		Mrg.	Nchm.	Abds.
Von Breslau	9½	6¾	5¼		6¼	3¾	10½
„ Lissa		6⅚	5⅚		7	4	
„ Nimkau		7	6		7½	4½	
„ Neumarkt		7¼	6¼		8½	5¼	11¾
„ Maltsch		7½	6½		9	5¾	
„ Spittelndorf		7¾	6¾		9¼	6¼	
„ Liegnitz	10½	8¼	7¼		10¾	7½	1½
„ Hainau		8¾	7¾		12	8½	2½
„ Kaiserswaldau		9	8		12½		3½
„ Bunzlau	11½	9½	8½		1½	10	4¾
„ Siegersdorf		9¾	8¾		2¾	10¾	6
„ Kohlfurt	12¼	10¼	9¼		3¾	12¼	6¾
„ Rauscha		10½	9½		4½	1	7½
„ Halbau		11	10		5		8¼
„ Hansdorf	12¾	11¼	10¼		5¾	2¼	8¾
			Mrg.				
„ Sorau	1	11½	4¼		6½	3	9¾
„ Liebsgen		11¾	4½				
„ Sommerfeld		12	4¾		8¼	4¾	11
„ Jeßnitz		12½	5		8¾		11¾
„ Guben	2¼	12¾	5½		9¼	6¼	1
„ Wellmitz		1	5¼				1½
„ Neuzelle		1¼	6		10¾	7¼	2¼
„ Fürstenberg		1½	6¼				2¾
„ Finkenheerd		1¾	6½		12	8¼	3½
				Abds.			
„ Frankfurt a. O.	3¼	2¼	6¾	7½	1	10	4¾
„ Briesen		2¾	7¼	7¾	2	11	5¾
„ Fürstenwalde	4	3¼	7¾	8¼	2¾	12¼	6½
„ Hangelsberg							7¼
„ Erkner		3¾	8¼	8¾	4¼	1¾	8
„ Cöpenick		4	8¾	9		2¼	
Ankunft in Berlin	5	4¾	9¼	9¾	5¾	3	9¼
	Mrg.	Nchm.	Mrg.	Abds.	Mrg.	Nchm.	Abds.

Züge.

In der Richtung von Görlitz nach Kohlfurt.	1a.	2a.	3a.	4a.	5a.	6a.	7a. Zur Vermittelung des Güter-Verkehrs.
	Anschluß von						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Nachts.	Abends	Nachm.	Morg.	Morg.	Abends	Morgens.
Von Görlitz	1¾	11	1½	9½	4¾	8½	10
„ Penzig		11¼	1¾	9¾	5	8¾	11
Ankunft in Kohlfurt	2½	11¾	2¼	10¼	5½	9¼	11½

Anmerkungen.

1. Mit den Schnellzügen Nr. I. u. II., welche nur auf denjenigen Stationen anhalten, bei welchen vorstehend die Abfahrtszeiten ausgeworfen sind, finden nur Personen in der 1. und 2. Wagenklasse Beförderung. Eilgüter werden mit denselben nur von den Endstationen, und auch nur in dem Falle versandt, daß im Gepäckwagen ausreichender Raum vorhanden ist, die Sendungen beschränkt sind und nur in Colli nicht über 50 Pfd. Gewicht bestehen. Pferde und Equipagen werden mit diesen Zügen nicht befördert.
2. Die Züge Nr. V. VI. VII. und VIII. halten bei Rummelsburg, Friedrichshagen, Hangelsberg, Berkenbrück und Rosengarten nur dann an, wenn Personen daselbst aufzunehmen oder abzusetzen sind. Zu gleichem Zwecke halten die Züge Nr. III. IV. V. und VI. bei Gassen.
3. Nähere Bestimmungen enthält das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen käuflich zu haben ist.
4. Die Züge Nr. I. u. II. vermitteln die Anschlüsse vom Rhein, Belgien und Frankreich nach Warschau, Krakau und Wien und umgekehrt. Nr. IV. schließt sich in Berlin sämmtlichen Nachtzügen der andern Bahnen an.

   In Hansdorf findet bei Nr. I. bis IV. Anschluß nach und von Glogau; in Görlitz aber bei Nr. I. II. III. u. IV. unmittelbare Verbindung nach und von Dresden und Leipzig statt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher um 12¼ Uhr Mittags von Berlin und Breslau abgegangenen gemischten Züge am 23. d. M. ausfallen und dagegen die neuen Personen-Zwischenzüge No. 5 und 6 von beiden Endpunkten nach Sorau dem neuen Fahrplane gemäß werden expedirt werden.

Berlin, den 16. Juni 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 29. vor. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist

1. dem Kandidaten der Philosophie, Louis Landsberg aus Unruhstadt im Großherzogthum Posen, zur Zeit Prediger der jüdischen Gemeinde in Grünberg, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme und Leitung einer jüdischen städtischen Schule, und
2. dem Kandidaten der evangelischen Theologie, Johann Robert Schian aus Löwen, Kreis Brieg, gegenwärtig in Neukirch, Kreis Schönau,
3. dem Kandidaten der evangelischen Theologie, Ernst Adolph Gustav Ueberschär aus Wilhelmsdorf bei Goldberg, gegenwärtig in Grunau, Kreis Breslau,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektor-Stelle an einer Stadtschule ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Juni 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P. S. C. 1934.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätiget worden:
die Vokationen:

für den bisherigen Lehrer einer Privatschule, Moritz Schicht, zum Lehrer an den evangelischen Volksschulen in Görlitz;

für den zeitherigen Schuladjuvanten in Tiefenfurth, Felffel, zum Schullehrer in Klitschdorf, Bunzlauer Kreises; und

für den zeitherigen Aufseher bei der Kleinkinderbewahr-Anstalt in Glogau, Karl Wichler, zum Schullehrer in Tauer, Glogauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 4204.

Der Kaufmann Moritz Peschell zu Jauer hat mit dem 3. d. Mts. die bisher verwaltete Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 6. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 4141.

Dem Kaufmann Gustav Kahl zu Liegnitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Karl Happrich die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4229.

Dem Kaufmann G. Klocke zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha die Genehmigung ertheilt.

Liegnitz, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen. I. P. b 4294. Dem Büreau-Assistenten Gärtner zu Ruhland ist die Concession zur Verwaltung einer Agentur für die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Pb. 4293. Dem Apotheker Knobloch zu Lüben ist die Concession zur Verwaltung einer Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4296. Dem Kaufmann Vogel zu Goldberg ist die Concession zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4374. Dem Kaufmann Stockmann in Jauer ist die Concession zur Verwaltung einer Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 16. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bocholt ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder im Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Siedemeister Friedrich Karl Franke zu Groß-Oschersleben ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf einen, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unterm 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Die dem Papierfabrikanten Joh. Dechelhaeuser zu Siegen unter dem 23. August 1853 ertheilten Patente:

1. wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2. wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25)

und eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien. Vom 2. und 28. Mai 1854.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 25

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

1854.

Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Gesetzsammlung Nr. 9 pro 1834 so wie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 §. 14. (Gesetzsammlung Nr. 20 pro 1851) alle Eingesessene verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractsmäßig zu haltenden Postpferde bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des unterm 28. Februar 1839 erlassenen und unterm 30. April 1839 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publicirten Provinzial-Reglements, folgende für die Provinz Schlesien geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Commandos 5. und 6. Armee-Corps hierdurch erlassen.

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

1. Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

2. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a) für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staats-Kasse, auszuheben.

b) für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Kreise (nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 11) aufzubringen.

II. Vorbereitungs-Maaßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungs-Bezirke Kreise und Aushebungs-Bezirke.

3. Die nach Maaßgabe des Bedürfnisses, so wie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Regierungs-Bezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:

a) die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie nach Maaßgabe zu 5 dieses Reglements jährlich zu ermittelnde Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1).

b) die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr, nach Maaßgabe der gesammten Bevölkerung.

(Nach derselben Verordnung und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. September 1831 zu 3. Gesetz-Sammlung Nr. 16 pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Contingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4 dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke, zu a und b in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a angegebenen Maaßstabe vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den durch die Verordnung vom 24. Februar 1834 ad 11 freigestellten Ankauf nach dem zu 11 erforderlichen Beschlusse nicht etwa vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft, und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds gezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

4. Zur möglichst schnellen gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde, sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke dergestalt eingerichtet worden, daß keine Ortschaft über eine Meile von dem Auswahlorte entfernt ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der

Richtung des weiteren Bestimmungs-Orts zu wählende Sammelplatz darf indeß in der Regel nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde sein, und da wo es nicht zu vermeiden ist, müssen die betreffenden Contingente zuerst definitiv abgenommen werden, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungsbezirk:

b) ein Bezirksvorstand aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirksvorstandes müssen neben der erwähnten Local-Kenntniß und Befähigung als unparteiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1 dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigen Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte. Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit, mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 28 dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

5. Von diesen Bezirksvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Landrathe eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem



Orte ihres Beirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1 dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar von

a) Reitpferde von und über 5 Fuß 3 Zoll
   dieselben kleiner, jedoch nicht unter 5 Fuß —
b) Packpferde nicht unter . . . 4 = — 11 Zoll
c) Stangenpferde . . . . 5 = — 2 =
d) Vorderpferde . . . . 5 = — —

Die etwa erforderliche Berichtigung dieser Uebersicht, wird alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht für ihren Kreis, worin das repartirte Contingent an Pferden sowohl für Garde als Linie, als auch für die Landwehr nebst 33 %. Reserve zu berücksichtigen und mit dem ermittelten Bestande zu balanciren ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierungen, mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Contingents ihres Kreises von Mobilmachungs-Pferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6. Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Commandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahme-Ort

a) in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b) in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise, ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Contingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um ihre Contingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Contingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5 des Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirksvorständen zu 4 dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

7. Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr gebildet, bestehend aus:

Bildung der Abnahme-Commission für jeden Abnahme-Ort.

einem von dem betreffenden Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier

mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus

dem Landrathe des gestellenden Kreises event. seines Stellvertreters

mit entscheidender Stimme, wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Recurs gegen die Entscheidung der Commissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Commissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben und zwar:

dem Militair-Commissarius:

ein Kurschmidt mit sonstigen Sachverständigen,

dem Civil-Commissarius:

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

8. Zu der auf die Abnahme folgenden Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde, worauf es indeß bei den etwa für Rechnung des Kreises vorher schon angekauften Pferden für die Provinzial-Landwehr nicht weiter ankommen wird, gestellt der Landrath eines jeden Kreises im Falle der Mobilmachung die schon während des Friedens von ihm zu ernennenden

Ernennung der Taxatoren.

drei Taxatoren,

welche erst im Mobilmachungsfalle bei dem Beginn der Ausübung ihrer Function, nach dem beiliegenden Formular zu vereidigen und während der Dauer derselben insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diätenfond der betreffenden Regierung auf die an dieselbe von den Landräthen einzusendenden Liquidationen angemessen zu renumeriren sind.

(Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851.)

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welche den Betrag der Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde zu er-

mitteln haben, wird bei ihrer Auswahl und Ernennung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen sein, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht, den Ruf der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen.

Abnahme-Nationale.

9. Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem beiliegenden Formulare in zweien Exemplarien resp. für die aus Staatsfonds zu

vergütenden Pferde der Garde und Linie

und für die aus Kreismitteln zu

vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr,

stets bereit zu halten. Eben so werden

Abnahme-Brenneisen.

10. die beiden Brenneisen zu verschiedenartiger Bezeichnung der aus jedem Kreise, resp.

für die Garde und Linie
und „ „ Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der Anlage A dieses Reglements zugefertigt oder vom Militair-Pferde-Abnahme-Commissarius mit zur Stelle gebracht werden.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, so wie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11. Zu 2 b dieses Reglements ist erforderlichen Falls von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen ob sie die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, etwa

durch Ankauf

aufbringen wollen. In diesem Falle wird gleichzeitig eine Kreisständische Commission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahme-Orte zu 6 dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Die Kreisstände haben schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Capitals und auf dessen angemessene Erhöhung, durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferde-Besitzer bei einer Mobilmachung.

12. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach dem zu 4 dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich zu den vom Kreis-Landrath zu bestimmenden Termine nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ pCt. Reserve aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, so wie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe **und darüber**, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, so wie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem laut Abschnitt 4 dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks zu bestimmten Terminen zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverläßigsten Wege möglichst durch Gendarmen oder Unterbediente zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatz oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zu Nationalen.

13. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A (zu 1 dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirksvorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Contrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehrpferde diese Bestimmung beibehalten, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk re-

partirte Contingent an Mobilmachungspferden für die Garde- und Linien-Truppen, so wie event. auch das Contingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ pCt. des repartirten Contingents, also auf jede drei Pferde ein Viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Contingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu 9 dieses Reglements beigefügten Formulars C an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7 gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Haupt-Sammelplatze des Kreises.

14. An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17 dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 22 dieses Reglements angegebenen Erfordernissen sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Societäts-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13 dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt auch demnächst bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungsbezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht, und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

15. In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6 b dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Contingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Contingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Complettirung der Contingente, durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Contingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Commissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte.

Der Landrath oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises,

mit der ersten Abtheilung des Pferde-Contingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Commissarius zu 7 bis 10 dieses Reglements als Civil-Abnahme-Commissarius mitzuwirken.

Zusammentritt der Abnahme-Commissionen in den Abnahme-Orten, und Beginn ihrer Wirksamkeit.

16. Die nach dem Abschnitte 7 des Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Commissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit dem als Civil-Commissarius fungirenden Landrath in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit demselben die Wirksamkeit der Abnahme-Commission.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

17. Zur nothwendigen möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde, an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von 33⅓ pCt. beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militair-Behörde und von der darnach zwischen dem abnehmenden Militair-Commissarius und dem gestellenden Civil-Commissarius, gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

18. Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst in die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und demnächst (nicht unmittelbar darauf) die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

Vereidigung der Taxatoren vor dem Beginn des Abnahme-Geschäfts.

19. Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Commission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Commissarius die für seinen Kreis ernannten Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8 dieses Reglements sub **B** beigefügten Formular und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Attest zu 23 dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

20. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde, richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7 der Aller-

höchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Die höher taxirten Pferde sind daher zunächst von der Abnahme zurück zu stellen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, darf auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert Zwanzig Thalern zurückgegangen werden. Selbst wenn theurere Pferde abgenommen werden müßten, werden dafür nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler resp. aus Staats- oder Kreis-Fonds vergütet, weshalb es Sache der betreffenden Regierung resp. des Kreises bleiben würde, die zur Ungebühr gezahlten höheren Beträge von den Schuldigen wieder einzuziehen.

Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 13. März 1853.

Die Abschätzung der aus den Kreis-Mitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungspferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

21. Alle abzunehmenden Pferde sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, so wie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mit begriffen den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abwesenheit, oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreisfonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

Auswahl und Abschätzung der abzunehmenden Pferde.

22. Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert, und entweder als tauglich ausgewählt, oder als untauglich zurückgewiesen und letztere sogleich von dem Gestellungsplatze entfernt. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit der Pferde hat der Militair-Commissarius die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt. Wegen der hierbei zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde, und in wie weit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1 dieses Reglements sub A beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Kriegs und des Innern Bezug genommen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich resp.

für die Garde und Linie und

" " Provinzial-Landwehr

abgesondert, in derjenigen Reihefolge aufgestellt, daß die voraussichtlich über 100 Rthl.

abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt nach den zu 20 angegebenen Grundsätzen zur Abschätzung gelangen. In dieser Reihenfolge werden hierauf:

Abnahme-Nationale Taxe u. Abnahme-Bescheinigung der abgenommenen Pferde.

23. Die abgenommenen Pferde in die zu 9 dieses Reglements nach dem sub C. beiliegendem Formular von dem Landrath als Civil-Commissarius bereit zu haltenden beiden Abnahme-Nationale, wovon das eine für den Pferdebedarf der Garde und Linie und das andere für den der Provinzial-Landwehr zu benutzen ist, eingetragen. Bei jedem eingetragenen Pferde wird dann sofort die Werths-Angabe der einzelnen Taxatoren in den dazu vorhandenen besonderen Rubriken, so wie auch der von der Abnahme-Commission vorher zu prüfende und festzustellende nach Anleitung des Formulars auf volle Thaler abzurundende durchschnittsbetrag derselben in Zahlen und Worten in den Abnahme-Nationalen hinzugefügt. Dieser Durchschnitts-Betrag ist indeß nach den zu 20 angeführten gesetzlichen Abschätzungs-Grundsätzen bei etwaniger Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als durchschnittlich 120 Rthlr. taxirten Pferde auf dies Maximum zu reduciren, weil ein höherer Werth nicht vergütet werden darf. Auch ist die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der zwischen 100 und 120 Rthlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde in der Rubrik Anmerkung des Abnahme-Nationals als unvermeidlich nachzuweisen. Das durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden abgenommenen Pferdes wird sofort vernehmbar ausgesprochen, worauf dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter freisteht, seine Einwendungen deshalb gegen die Abnahme-Commission unverzüglich zu äußern. Gegen die von derselben hierauf erfolgende definitive Entscheidung wobei der

Civil-Abnahme-Commissarius die entscheidende Stimme hat,

ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Nach beendigter Abnahme und Abschätzung der Pferde, wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

> Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammt-Taxe von . . . . . Rthlr. geschrieben . . . . . Thaler zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
>
> (Abnahme-Ort und Datum.)

a) die Abnahme-Commission

(Unterschriften.)

b) die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L. dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des

Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Liquidation u. Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, so wie der Remuneration der Sachverständigen.

24. Die solchergestalt mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Commissarius des Kreises in Empfang, um

a) die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds **sofort** bei der zuständigen Regierung zu liquidiren, dagegen

b) für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen.

Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungs-Pferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9 der Allerhöchsten Verordnung, vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 27. Mai 1831 gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denselben zu 8 dieses Reglements, sowie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchenden Remuneration durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

25. Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungspferde soweit als angänglich zunächst selbst zu sorgen. Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Commission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirksvorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolgs nach Abschnitt 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 **sämmtliche** Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 dieses Reglements zusammen zu ziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen.

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungs-Pferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Commissarius sowohl der zuständigen Regierung als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus anderen Kreisen, wo nach der zu 14 dieses

Reglements zu machenden Anzeige, ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

26. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, so wie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Train-Soldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten rc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten rc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Procente für die Landwehr-Cavallerie.

27. Der Militair-Commissarius ist befugt, außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Landwehr-Cavallerie-Pferden, noch einen Zuschlag von 3 pCt. abzunehmen, in besondere Nationallisten einzutragen und mit den vorschriftsmäßigen Bränden zu versehen, welcher den Transporten nach den Bestimmungsorten angeschlossen wird. Dieselben oder die für sie etwa daselbst eingetauschten Pferde werden sodann sofort für Rechnung des Fiskus nach den Abnahme-Orten zurückgebracht, und dem Kreis-Landrath übergeben.

Straf-Bestimmungen.

28. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften der §. 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, so wie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10 und des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Gesetz-Sammlung Seite 268 nicht nur:

a) zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10 enthaltenen Straf-Vorschrift, entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetz-Sammlung Seite 245 oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

Schluß.

29. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf

erwartet werden, daß sie bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitte 28 dieses Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 2. Mai 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. Mai 1854.

Der Minister des Innern	Der Kriegs-Minister Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) von Westphalen.	Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter-Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt.

1) Die für die Cavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b) für die übrige Cavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß sein,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Cavallerie, sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden, die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagen und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig, und die Zugpferde eingefahren sein müssen und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegsminister	Der Minister des Innern. Im Auftrage
(gez.) von Bonin.	(gez.) von Manteuffel.

Beilage B.

Eides-Formular

für die Taxatoren, der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen nach meinem besten Wissen pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen.

Beilage C.

Nationale der

Titelblatt
als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aus dem Kreise
Regierungs-Bezirks

und zwar sind:
1) über die aus Staats-Fonds zu zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2) " " " Kreis-Fonds zu vergütigenden Pferde für die Provinzial-Landwehr,
zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.

Nr.	1.	2.	3.		4.	5.	6.		7. *)					8.					9.
	Vor- u. Zunamen des Besitzers.	Wohn-Ort	Geschlecht der Pferde.		Alter	Farbe u. Abzeichen.	Größe		Sind abgenommen					Taxe der abgenommenen Pferde					Bemerkungen.
														Taxator.			Durchschnitts-Betrag in vollen Thalern		
			Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.	Reit-Pferde.	Pack-Pferde.	Stangenpferde	Vorderpferde.	für welchen Truppentheil 2c.	erster	zweiter	dritter	in Zahlen.	in Worten	
														rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rthl.	
																			1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thlr. bleiben außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrike „Sind ausgewählt als"

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 1. Juli 1854.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 21. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4023. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions=Gebühren, vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

Das 22. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4024. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar= und Leih=Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen; und

= 4025. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben.

Das 23. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4026. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair=Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854;

No. 4027. das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854; und

= 4028. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thalern.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staats-Papiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Die außerordentliche Beilage zum gegenwärtigen Amtsblattstück enthält die von dem Königlichen Appellations-Gericht zu Breslau unterm 14. Juni 1854 veröffentlichte revidirte Instruktion für die Dorfgerichte.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 3998.

An Stelle des interimistischen Revier-Verwalters Keber ist die Verwaltung der Oberförsterei Rietschen dem Oberförster v. Schmidt wieder übertragen worden.

Liegnitz, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik. I. C. 5120.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation des bisherigen Hauslehrers Johann Hanke zum fünften Lehrer an der katholischen Stadt-Pfarrschule zu Sagan bestätigt worden.

Bekanntmachung. Pr. J. 96.

Die in Folge der Pensionirung des Secretairs Hampel zur Erledigung gekommene dritte Secretair-Stelle beim hiesigen Königlichen Consistorio ist dem seitherigen Consistorial-Kanzlisten Gottwald verliehen, und ist die dadurch erledigte Kanzlistenstelle mit dem bisherigen Hülfs-Kanzlisten, Feldwebel a. D. Monhaupt, besetzt worden.

Breslau, den 16. Juni 1854.

Der Ober-Präsident 2c.

I. C. 5655.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Diakonus v. Coelln in Ratibor zum Archidiakonus der evangelischen Kirchengemeinde von Lüben ausgefertigt worden.

Personal = Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

1) Bestätigt: der Ober-Post-Secretair Bormann als Bezirks-Post-Kassen-Controleur.
2) Ausgeschieden:
   1. der Postexpediteur Apelt in Friedeberg a./O.,
   2. der Postexpediteur Franke in Haynau.
3) Versetzt: der Postexpediteur Schulze von Parchwitz nach Haynau.
4) Uebertragen:
   1. dem Post-Eleven Hiller die comm. Verwaltung der Post-Expedition in Flinsberg,
   2. dem Post-Expeditions-Gehülfen Tschiers die comm. Verwaltung der Post-Expedition in Kohlfurt,
   3. dem Post-Expeditions-Gehülfen Seydel die comm. Verwaltung der Post-Expedition in Friedeberg a./O.,
   4. dem Post-Expeditions-Gehülfen Goldammer die comm. Verwaltung der Post-Expedition in Parchwitz.

Liegnitz, den 26. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Der Bahnwärter Anton Gückel zu Herrmannsdorf,
der Bahnwärter Gottlieb Brendel zu Herrmannsdorf,
der Bahnwärter Gottlieb Friedrich zu Birkenbrück,
der Bahnwärter Karl Hampel zu Tillendorf, und
der Hülfswärter Christian Schulz zu Tillendorf,
werden mit dem 15. Juli c. aus dem Dienste der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entlassen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 4536.

Der Kaufmann Rolke in Bolkenhayn hat die Agentur für die Geschäfte der gegenseitigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Liegnitz am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen. I. P. b 4468.

Dem Kaufmann Lincke in Hohenfriedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Pb. 4476.

Dem Kaufmann Rümpler zu Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4543.

Dem Maurermeister Schubert in Bolkenhayn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26)
und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die revidirte Instruktion für die Dorfgerichte.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 26

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

1854.

Revidirte Instruktion

für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus, nachdem sie zu ihrem Amte vorschriftsmäßig bestellt und verpflichtet worden sind.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Dorfgerichte können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, sowie bei Vollstreckung von Exekutionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Insinuationen.

Vom Schulzen-Amte.

§. 3. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Vom Schöppen-Amte.

§. 4. Die Schöppen sind die beisitzenden Mitglieder des Dorfgerichts.

In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Schulzen vertreten sie seine Stelle, sofern nicht das vollständige Dorfgericht zu der vorzunehmenden Verhandlung erforderlich ist.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei eigener Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder dem ordentlichen Gericht die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 5. Unter der Direktion des Einzelrichters oder eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 6. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person, nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 7. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 8. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntniß, sondern auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte, in der Regel jedoch nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§§. 26 ff.).

§. 9. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne voraufgegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen ist in den §§. 22 bis 25 bestimmt.

§. 10. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter andern folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge;
2) Wechselproteste;
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thaler übersteigt;
4) Verträge und Testamente der Blinden und Taubstummen;
5) Schenkungs-Verträge;
6) Legitimation der Brautkinder;
7) Errichtung einer Einkindschaft;
8) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
9) Verträge der Eheleute unter einander;
10) Erbschafts-Entsagungen;
11) Verträge über die Verjährung;
12) Sozietäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;
13) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden;
14) Errichtung einer Familienstiftung;
15) Errichtung eine Fideikommisses;
16) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
17) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung statt der Zinsen bezogen werden sollen;
18) Adoptionen;
19) Schuldverschreibungen über Zinsenrückstände;
20) Vollmachten zur Erhebung von Sachen oder Geldern vor Gericht.

Abschnitt. III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 11. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt, und die dazu gehörigen Personen, nämlich der Schulze, die beiden Schöppen und der Gerichtsschreiber (oder statt des Gerichtsschreibers im Falle des §. 6 bei letztwilligen Verordnungen der Notar oder Prediger des Orts) müssen vom Beginne der Verhandlung ab bis zur gänzlichen Beendigung derselben zugegen sein.

§. 12. Das Dorfgericht muß seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 13. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokoll vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protokoll anzuführen;

§. 14. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen, ob die Parteien die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 15. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden;
2) die Vor- und Zunamen der Parteien, deren Stand, Karakter und Wohnort;
3) den im §. 13 vorgeschriebenen Vermerk üb.r die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Parteien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 16. Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Parteien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Parteien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und ebenso, wie die Verhandlung selbst, von den Parteien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§ 17. Ist eine oder die andere Partei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze sowie die Schöppen müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 18. Kann eine Partei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Partei geschehen sei.

§. 19. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 20. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust wenigstens durch eines ihrer Mitglieder dem

ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter persönlich eingehändigt werden. Wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 25.

§. 21. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch deshalb zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen und Erklärungen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen und Erklärungen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§. 22. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl vor den Dorfgerichten errichten.

Ebendies gilt von Schuldverschreibungen, Vollmachten, Quittungen und anderen einseitigen Erklärungen solcher Personen.

Von Ehegelöbnissen.

§. 23. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, insofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§. 24. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 23) sowie der im §. 22 erwähnten Verträge und Erklärungen sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 25. Die aufgenommenen Verträge und Erklärungen müssen jedoch, der Vorschrift des §. 20 gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Prozeß-Vollmachten, den Quittungen und den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 26. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters, oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

1) Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 27. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben (§. 10).

2) Von mündlichen Testamenten.

§. 28. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Kodizille gültig aufnehmen, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 29. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen;

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und

2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß und mit welchem Erfolge diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokoll zu vermerken.

§. 30. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst, hat das Dorfgericht die im Abschnitt III. §§. 11 bis 21 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 31. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt und von dem Testator oder den Zeugen, sowie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 32. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 33. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 34. Blos neugieriger Fragen und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testament oder Kodizill empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 35. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, sowie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokoll genau niederzuschreiben.

§. 36. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgericht zu unterschreiben.

§. 37. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene, glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 38. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei, oder doch, daß der Testator in ihrer Gegenwart erklärt habe:

„das Protokoll sei ihm vorgelesen worden, und er genehmige den Inhalt desselben."

§. 39. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes oder ein selbst gewähltes fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendermaßen überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgericht zu N. zum Protokoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet (§. 36).

Von gerichtlich übergebenen Testamenten, und zwar a) wenn dieselben versiegelt

§. 40. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgericht versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 29 vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterschrieben ist.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§. 41. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgericht überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben (§. 36) und auch sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 42. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden

ist (vergl. §. 13). Das Protokoll ist von dem Testator und dem Dorfgericht zu unterzeichnen (§. 36).

b) wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

§. 43. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Kodizill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 44. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§. 45. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen und diesen Vermerk unterschreiben (§. 36).

§. 46. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt und, wie im §. 41 angeordnet ist, überschrieben.

§. 47. Ebenso wird auch nach §. 42 mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 48. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§. 29 bis 39 vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem ferneren Gebrauch und kann dem Testator zurückgegeben oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§. 49. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 50. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§. 51. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt (§§. 29 bis 39).

§. 52. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichtspersonen etwas hinterlassen wird.

§. 53. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des §. 6 zu ersetzen.

§. 54. Soll in einem mündlichen Testament einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 55. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei, noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Kodizill muß ohne Zeitverlust von [illegible] mindestens einem Mitgliede des Dorfgerichts persönlich dem ordentlichen Richter eingeh[illegible]n.

Verbot der Siegelung.

§. 57. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokoll gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden.

3) Von Siegelungen in Sterbefällen.

§. 58. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefallen die Versiegelung des Nachlasses

§. 59. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Siegelung von Amtswegen.

§. 60. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender oder Zuchthausgefangene sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§. 61. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

Wann gesiegelt werden muß und wer dabei zuzuziehen ist.

§. 62. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

Verfahren bei der Siegelung.

§. 63. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlasse Gehöriges sich befindet, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 64. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung der Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 65. Die sonst verhandenen baaren Gelder, sowie vorgefundenen geldwerthen Papiere und Pretiosen hat das Dorfgericht an sich zu nehmen und unverzüglich bei eigener Vertretung zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzugeben.

§. 66. Ueber sämmtliche übrige unversiegelt gebliebene Sachen (§§. 63. 64) wird ein

richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemandem von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sicheren Einwohner des Dorfes aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschaftsvorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschaftsgeräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Rekognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht und, wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirth ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, mit Bezeichnung der gefundenen, zum gerichtlichen Depositum abzuliefernden Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, denselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände (§. 66) beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert oder auf andere Art untergebracht werden. Der Erlös aus dem Verkauf derartiger Sachen ist sogleich nach dem Verkauf zum Depositium des ordentlichen Gerichts abzuliefern.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 71) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

1) Aufnahme von Inventarien.

§. 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 74. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 75. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 76. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werths aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse nicht gehöre, anmaaßen und es deshalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 77. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 78. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Mieths- oder Pacht-Vertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 79. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 80. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, so wie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 81. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen und darin die Personen, welche als Interessenten oder als Taxatoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 82. Aus diesem Protokoll wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

2) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 84. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 85. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt; vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§. 86. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen und darin verzeichnen:

1. was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben;
2. ob die Taxatoren, sofern deren außer dem Schulzen und den Schöppen zugezogen worden, ein- für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokoll muß ferner:

3. eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, wovon derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, und wenn ein Grundstück abzuschätzen ist, auch die Angabe der darauf ruhenden Abgaben und beständigen Lasten enthalten sein, und endlich
4. muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von den Taxatoren, den erschienenen Interessenten und dem Dorf-Gericht unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 87. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbs-Dokumente oder anderer unverdächtiger Angaben 500 Thaler nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, die darauf haftenden beständigen Lasten und Abgaben aber zu berücksichtigen sind, vom ordentlichen Richter diensteidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt; auch steht es ihnen frei, eine solche, mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt zu versehende Werthschätzung schriftlich einzureichen.

Die nach diesen Vorschriften aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thaler übersteigt.

3) Von Vollstreckung der Exekution.

§. 88. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Exekutionen bedienen.

§. 89. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1. wozu der Schuldige anzuhalten, was und wieviel von demselben beizutreiben;
2. auf welche Art und zu welcher Zeit die Exekution zu vollstrecken ist;
3. ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 90. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 91. An Sonn- und Fest-Tagen darf mit der Exekutions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erndte-Zeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorf-Gericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

Die Fortsetzung einer schon angefangenen Exekution wird durch den Eintritt dieser Zeiten nicht unterbrochen.

§. 92. Von der Vollstreckung der Exekution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Exekution zur Zeit oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine schriftliche Erklärung des Gläubigers über bewilligte Zahlungsfrist, oder eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Exekutions-Vollstreckung abstehen und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

Dasselbe findet statt, wenn der Gläubiger in Person seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist dem Dorfgericht bekannt macht. Doch muß sich das Dorfgericht vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich meldet, wirklich der Gläubiger ist, und sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung desselben zufriedenstellen, sondern solche entweder von ihm schriftlich aufsetzen lassen, oder selbst zu Protokoll nehmen und das letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

§. 93. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§. 94. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 95. Bei allen Exekutionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, so wie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. Dezember 1836 (Ges. Samml. von 1837 Seite 1.)

§. 96. Ferner darf die Exekution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 97. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh= und Feld=Inventarium, so wie das bis zur Erndte nöthige Saat=, Brodt= und Futter=Getreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 98. Dergleichen Effekten (§§. 95—97) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betrugs bis auf weiteren Befehl untersagt werden.

§. 99. Bei Exekutionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§. 95—97 bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, so wie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 100. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruch an den Richter verwiesen werden. — In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokoll sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 101. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 102. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 bis 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 103. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 104. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 105. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 106. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§. 107. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

Ein Mitgebot des Schuldners ist aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

§. 108. Bemerkt der Schuldner im Verlauf der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, erlöst sei und zeigt dies dem Dorfgericht an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 109. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

§. 110. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unparteilichkeit verfahren und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 111. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 112. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§. 113. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 114. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Exekution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 115. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 116. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Bericht der Marktpreiszettel beigelegt werden.

§. 117. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach §. 116 besorgen.

4) Von Insinuationen.

§. 118. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§. 119. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 120. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 121. Ist auch dieser nicht gegenwärtig oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Haus-Thür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 122. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

Vertretung des Protokoll-Führers.

§. 123. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Ersteren zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a) Bei Bevormundungen.

§. 124. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaisete Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b) Bei Verbrechen.

§. 125. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der Staatsanwaltschaft, der vorgesetzten Polizeibehörde oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 126. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährliche körperliche Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaaßliche Thäter in sicheren Gewahrsam gebracht und, sobald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages, dem Staatsanwalt, dem Landrath oder dem ordentlichen Richter zugeführt werde.

§. 127. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem Staatsanwalt oder dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Im Falle eines Mordes oder einer Tödtung durch einen Anderen, liegt den Dorfgerichten ob, darüber zu wachen, daß bis zur Ankunft des Gerichtspersonals an dem Leichnam oder vom Orte der That keine Veränderung bewirkt und der letztere, um die Verwischung der vorhandenen Spuren des Verbrechens zu verhüten, von dem Zudrange der Menschen abgesperrt werde.

c) Bei Pfändungen.

§. 128. Bei Pfändungen in einer Feldflur wegen erfolgter Beschädigung kann sich die Ortspolizei-Behörde des Dorfgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen.

Ist das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so kann die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen.

---

c.

Anlagen.

1. Protokoll über die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Wiltschau, den 8. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben bei der Entfernung des Gerichts den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns in die Wohnung des Bauers Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden fördersamst annoch als Zeugen herbeigerufen:

a. der Bauer Johann Friedrich und
b. der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht, daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß uns der Testator, Bauer Christian Gerlach, insgesammt von Person bekannt ist; daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments, und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Maria Rosina geborne Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:
   a. seinen majorennen Sohn Friedrich Wilhelm und
   b. seine annoch minorenne Tochter Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei, daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn Namens Hans Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn Hans Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen, daß seine Ehegattin, Maria Rosina geborne Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich Wilhelm, sein hierselbst unter No. 3 des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zweitausend Reichsthaler, zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei deren Verheirathung Achthundert Reichsthaler Courant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Prozent verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Courant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators, Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Grunlich zu Wessig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Dem Gerichtsschulzen, so wie den beiden Gerichtsmännern, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmigt und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich, als Zeuge.
Friedrich Dohn, als Zeuge.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimmt er seinen Schwiegervater Heinrich Baumertin hierselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmigt und mit drei Kreuzen bezeichnet.

G. w. r.

† † †

heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmigt und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat *).

Georg Bürkner,
Gerichtsschulze.
Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.
Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.
Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichtssiegel **) verschlossen und mit der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauers Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8. September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

2. Testaments-Annahme-Protokoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr, Berkwitz, den 12. September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden und die Ankunft der bereits herbeigerufenen Gerichts-Deputation zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Stube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Stube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst parterre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistes-Gegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest der Zeugen dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator, Bauer Christian Gerlach, das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmigt und das obige Handzeichen in unserem Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Gerichts noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Gericht alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein mit zwei Siegeln verschlossenes, mit der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.
Berkwitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament, und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testamente sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, wie die Siegel, für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichtssiegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt und das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Gottfried Neumann,

Christoph Beyer,	Gottfried Winkler,	Johann Griebsch,
Gerichtsschulze.	Gerichtsmann.	Gerichtsmann.

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testament zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.
Berkwitz, den 12. September 1839.

Christoph Beyer,	Gottfried Winkler,	Johann Griebsch,
Gerichtsschulze.	Gerichtsmann.	Gerichtsmann.

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, welchem der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

3. Protokoll über die gerichtliche **Versiegelung** eines **Nachlasses**.

Geschehen
Miltschau, den 20. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholtz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erbbauers Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a. den Schwager des Verstorbenen, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,
b. die Anna Maria Becherin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt und gaben ihnen auf, uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getrauten.

Der Schwager Gottfried Müller wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen und die Testaments-Rekognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurde zugleich in diesem Schrank 200 Thaler gefunden, von welchen 30 Thaler dem Schwager Gottfried Müller zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thaler quittirte. Den Ueberrest von 170 Thalern haben wir an uns genommen, um solche unverzüglich an das Depositum des Kreisgerichts zu N. abzugeben.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen.

Sämmtliche Schränke und Kasten, so wie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammer-Thüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a. zwei Tische,
b. vier Stühle, und
c. eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solche zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschafts-Verzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Brödterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Becherin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

G. w. o.

Gottfried Müller.
Anna Maria Becherin.

George Birkner, Schulze. Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

4. Inventarium

des
Nachlasses des am . . . . . in . . . .
verstorbenen N. N.
angefertigt den . . . .
von N. N.

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen-, Pfannen- oder Schrotgüter und dergleichen, wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel, mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5 des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für	200	—	—
	Summa	200	—	—
	Tit. II. An Aktivis und außenstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Beckwitz ohne Instrument	10	—	—
	Summa	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Courant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa	11	20	—
	Tit. IV. An goldnen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa			
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa			

Inventarium.	Taxwerth.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
Summa			
Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
Summa			
Tit. VIII. An Porzellan.			
Summa			
Tit. IX. An Gläsern.			
Summa			
Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen.			
Summa			
Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
Ein Gebett Beten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
Sechs Stück Hemden, schadhaft	3	—	—
Zwei Halstücher	—	20	—
Summa	33	20	—
Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
Summa			

Nr.	Inventarium.	Taxwerth.		
		Rthlr	Sgr.	Pf.
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2	Ein brauntuchener Rock	4	—	—
3	Ein Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4	Ein kurzes Jackel nebst Weste	2	—	—
	Summa	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XV. An Pferden.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel. Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
	Summa			
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XIX. An Büchern und Manuskripten.			
1				
2				
3				
	Summa			

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1				
2				
3				
	Summa			

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen. Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wenn nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.

Recapitulatio.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.			
" II.			
" III.			
" IV.			
" V.			
" VI.			
" VII.			
" VIII.			
" IX.			
" X.			
" XI.			
" XII.			
" XIII.			
" XIV.			
" XV.			
" XVI.			
" XVII.			
" XVIII.			
" XIX.			
" XX.			
Summa Sammarum			
Hiervon geht ab: Tit. XXI.			
verbleibt Summa des Nachlasses			

Wiltschau, den 20. September 1839.

Georg Birkner, Schulze. Gottlieb Bauer, Gerichtsmann, Friedrich Weigel, Gerichtsmann,

5. Protokoll
über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen
Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des Kreisgerichts zu N. unterm 26. dieses Monats dem Dorfgericht der Auftrag ertheilt worden, die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlob Greulich, woselbst bestelltermaaßen zugleich gegenwärtig waren:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich, geborne Riemern, im Beistande des Gärtners Johann Blaschke,
2) der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun die Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folgt, befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich, Nr. 1 des Hypothekenbuchs, besteht:

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten,
2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrgendscher Gränze belegen.

Der Garten ist zeither blos zu Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen angesessenen Mitgliedern der Dorfgemeinde die Gräserei gemeinschaftlich.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspanngut) muß jährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a) 3 Thaler Grundzins,
b) 8 Groschen Hirtengeld für eine Kuh,
c) 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d) spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft und muß
e) alljährlich 6 Tage unentgeldlich Erndtearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarienstücke:

1) zwei Kühe,
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3) zwei Paar Gänse,
4) ein Getreide-Sieb,
5) zwei Flegel,
6) eine Sense, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthenstelle (Anspanngut) auf

Sechshundert Reichsthaler Courant

geschätzt und dieses Protokoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaschke, als Beistand.
Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Elschner,	Joseph Lesching,	Johann Vogel,
Gerichtsschulze.	Gerichtsmann.	Gerichtsmann.

d.

Allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Für die Aufnahme eines Vertrags von Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 5 §§. 172 und 173, wenn der Gegenstand beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 5 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 10 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 15 bis 20 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr. nach vernünftigem Ermessen der mehreren oder minderen Erheblichkeit zu bestimmen.

2. Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, welche lesen und schreiben können, die Aufnahme eines Vertrags verlangen, welcher nach den Gesetzen weder gerichtlich, noch vor einem Rechtsanwalt und Notar aufgenommen werden muß.

Für die Aufnahme eines bloßen Eheversprechens dürfen aber keine Gebühren gefordert werden (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 84).

3. Für einen Entwurf (eine Punktation) zu einem Kaufkontrakte über unbewegliche Güter, oder zu einem Pachtkontrakte sind ebenfalls die Gebühren wie bei Nr. 1 oben anzusetzen, und zwar bei ersterem nach Maaßgabe des Kaufpreises, bei letzterem nach Verhältniß des einjährigen oder des auf die etwa kürzere Dauer bestimmten Pachtgeldes.

4. Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kaufpacht oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a) bis 50 Rthlr. einschließlich . . . . 5 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 10 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 15 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

5. Für die Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 12 §§. 93 bis 95) sind zu erheben . . . . . 1 bis 2 Rthlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögensstand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen errichtet.

6. Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5 §. 19) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Aktiv-Nachlaß (d. h. ohne Abzug der Schulden) beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 10 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 15 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 25 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

7. Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5 §. 43) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Aktiv-Nachlaß beträgt:
a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 15 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 25 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. . . . . 2 Rthlr.

8. Für die Abschätzung unbeweglicher Güter mit Einschluß der Ausarbeitung des Taxations-Instruments, wenn der Taxwerth beträgt:
a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 10 bis 15 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 20 bis 25 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. . . . . 2 Rthlr.

9. Für eine Auktion (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 24 §. 80) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:
a) bis zu 10 Rthlr. einschließlich . . . . 10 Sgr.
b) über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich . . . . 20 Sgr.
c) über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr.
d) über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. . . . . 2 Rthlr.

Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht außerdem von jedem vollen Thaler 6 Pfennige.

10. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder anderer Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet . . . . 5 bis 10 Sgr.

11. Für die wirkliche Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen
a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 10 bis 20 Sgr.
b) über 50 Rthlr. . . . . 1 Rthlr.

12. Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzungen oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) bestimmten Gebühren und im Falle des §. 128 der Instruktion die von der betreffenden Königlichen Regierung für Abschätzung des Schadens bei Pfändungen etwa allgemein festgestellten Sätze.

13. Wenn die Dorfgerichte Behufs Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied
a) an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . . . 5 Sgr.
b) an Zehrungskosten täglich . . . . 5 Sgr.

14. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder anderen Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . 5 Sgr.

15. Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, für jeden angefangenen Bogen . 2 Sgr. 6 Pf.

16. Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß auch ferner zu beobachten Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll dem Schulzen ein Drittel, den beiden Schöppen zusammen ein Drittel und dem Gerichtsschreiber ein Drittel von den dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

17. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden, und zwar weder von den Dorfeinwohnern, noch von auswärtigen Parteien.

18. Ebensowenig ist es erlaubt, für Geschäfte, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen

19 In Armen-, Untersuchungs- und Offizialsachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter Nr. 13 bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern.

20. Die Dorfgerichte müssen ihre Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Vorstehende revidirte Instruktion für die Dorfgerichte wird hiermit zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Breslau, den 14. Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 8. Juli 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4029. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854; und

= 4030. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

Das 25. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4031. das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854;

= 4032. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach; und

= 4033. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königliche Hoheit.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 74. Der Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommen-Steuer zur Klassen-Steuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betr. II. D.. 4867.

Nachdem höhern Orts beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20. v. M. (Gesetz-Samml. Fol. 313) genehmigte Staats-Anleihe im nächsten Monate zu eröffnen, wird der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten und überall gleichzeitig mit den Monatsraten der Hauptsteuern eingezogen werden.

Da für die unten bezeichneten Stufen der Klassensteuer sich der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage nicht mit vollen Pfennigen abrundet, so ist zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung:

1. in der 1. Stufe der I. Hauptklasse bei der Unterstufe a. der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1. August ab laufenden Jahres mit 4 Pf., für die letzten drei mit 3 Pf., bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem anderen mit 7 Pf.,
2. bei der 3. Stufe der I. Hauptklasse der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem anderen mit 1 Sgr. 10 Pf.,
3. in der 5. Stufe der II. Hauptklasse der jährlich 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem anderen mit 3 Sgr. 1 Pf. zu erheben.

Liegnitz, den 29. Juni 1854.

No. 75. Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. I. G. 5822.

Mit der diesjährigen Entlassungs-Prüfung der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule soll auch in diesem Jahre eine Prüfung derjenigen, der Anstalt nicht angehörigen Individuen verbunden werden, welche sich zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zu melden beabsichtigen.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Juli 1851 (I. G. 6064) bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerbungen um Stipendien nach dem Regulativ vom 5. Juni 1850 (Amtsblatt pro 1851 pag. 330—337) folgende Zeugnisse beigefügt werden müssen, und zwar:

1. der Geburtsschein des Bewerbers,
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;

3. ein Revaccinations-Attest;
4. das Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule, oder Realschule, oder einem Gymnasio, oder wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6. ein Führungs-Attest;
7. ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist: daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;
8. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militair-Pflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen wird.

Alle Diejenigen, welche sich hiernach um ein Stipendium bewerben wollen und nicht bereits im Besitz des ad 4 gedachten Zeugnisses der Reife sind, so wie alle Diejenigen überhaupt, welche nach §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen zur Theilnahme an der Prüfung berechtigt sind und sich solcher unterwerfen wollen, haben sich unter Beibringung der oben bezeichneten Zeugnisse bis zum

1. August dieses Jahres

bei dem Direktor der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, Herrn Dr. Siebeck, persönlich zu melden, welcher demnächst das Nöthige wegen des nach §. 4 des Reglements vom 5. Juni 1850 zu bestehenden Tentamens, so wie wegen der schriftlichen Prüfung

(§. 6 a. a. O.)

veranlassen wird.

Der Termin zur mündlichen Prüfung ist vorläufig auf den 16. August c. festgesetzt. —

Liegnitz, den 29. Juni 1854.

No. 76. Beendigte Einführung der Städteordn. zu Polkwitz. I. P. b 4427.

Durch die am 14. d. Mts. erfolgte Verpflichtung des Partikuliers Stolz als Beigeordneten in Polkwitz ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Polkwitz für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 I. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 28. Juni 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Termine pro 1854 zur Prüfung der Aspiranten zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste.

Zur Prüfung der im Jahre 1854 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 6. März
und
am Montage den 4. September k. J.

festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,

b) des Tauf- und Schulzeugnisses,

c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit,

d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten, und

e) eines von der Orts-Polizeibehörde auszustellenden Moralitätsattestes,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid, resp. bei vollständiger Nachweisung der vorschriftsmäßigen Qualifikation durch die eingereichten Zeugnisse, die Zusendung des Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, durch Vermittelung desjenigen Königlichen Landrath-Amtes, in dessen Kreise der Wohnort ihrer Angehörigen oder ihres Vormundes belegen ist, zu gewärtigen.

Aspiranten, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist vorschriftsmäßig zu bewirken unterlassen, werden unter keinen Umständen zu dem anstehenden Prüfungstermine zugelassen werden und haben sich die daraus für sie etwa entstehenden nachtheiligen Folgen alsdann selbst beizumessen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den dazu bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres er-

folgen muß, in welchem der sich Anmeldende das 20. Lebensjahr vollendet, so wie andererseits die in Rede stehende Anmeldung nicht eher als nach vollendetem 17. Lebensjahre des Aspiranten erfolgen darf.

Liegnitz, den 3. Dezember 1853.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Fircks,	v. Lüdemann,
Oberstlieutenant im 18. Infanterie-Regiment.	Königlicher Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

P. C. 205.

Bekanntmachung.

Vom 1. d. Mts. ab wird die Sagan-Neusalzer Personenpost auf der Tour zwischen Sagan und Freystadt wieder über Hirschfeldau befördert, und das Personengeld zwischen Sagan und Freystadt für 3¾ Meilen, und zwischen Sagan und Neusalz für 5¼ Meilen erhoben.

Als Haltepunkte zwischen ersteren beiden Orten sind bestimmt worden:

		von Sagan:	von Freistadt:
1.	Klein-Kothau (Brauerei)	1¼ Meile	2½ Meile
2.	Hirschfeldau (Gasthof zum Hirsch)	1½ "	2¼ "
3.	Großen-Bohrau (Wirthshaus)	2¾ "	1 "

entfernt. —

Die Abgangszeit bei der gedachten Post bleibt sowohl für Sagan als für Neusalz unverändert.

Liegnitz, den 2. Juli 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Während der diesjährigen Badesaison und zwar in der Zeit vom 1. Juli bis ult. August c. besteht in Flinsberg eine Post-Expedition, welche mit Friedeberg a./Q. durch eine tägliche viersitzige Personenpost mit folgendem Gange in Verbindung gesetzt wird:

aus Friedeberg	täglich	7 Uhr	5 M.	früh,
in Flinsberg	dto.	8 "	15 "	dto.
aus Flinsberg	dto.	6 "	45 "	Abends,
in Friedeberg	dto.	7 "	45 "	dto.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt bei einem Freigewicht von 30 Pfd., 5 Sgr. pro Meile; Beichaisen werden in Friedeberg nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 3. Juli 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 5124. 5227.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vokationen

für den zeitherigen Schullehrer zu Gremsdorf, Johann Gottlieb Uhr, zum Schullehrer zu Pohlswinkel und Gnadendorf im Goldberg-Haynauer Kreise;

und

für den bisherigen Lehrer in Lindenau, Karl Hilbig, zum katholischen Schullehrer in Dittersbach, Landeshuter Kreises,

bestätigt worden.

I. C. 5909.

Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz ist dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Ratibor, Karl Traugott Wilhelm Fülle, mittelst hohen Erlasses vom 8. Mai 1854 No. 9670 U. der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

I. C. 5627.

Nachdem der bisherige Collaborator am Gymnasium zu St. Elisabeth zu Breslau, Dr. Friedrich Gustav Georg Sorof, zum achten Collegen am Gymnasium zu St. Maria Magdalena daselbst berufen, ist die demselben ertheilte Vokation von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestätigt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1854 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden

1. die Regierungs-Assessoren Paschke und Greiff zu Regierungs-Räthen,
2. der Oekonomie-Commissarius Schätzell in Breslau zum Oekonomie-Commissions-Rath,
3. der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Kombst in Schweidnitz zum Oekonomie-Commissarius,
4. der Gerichts-Assessor Arends zum Special-Commissarius in Breslau,
5. der Feldmesser Koch in Freistadt zum Vermessungs-Revisor.

Versetzt wurden

1. der Gerichts-Assessor Schröder von dem Appellations-Gericht zu Paderborn zur hiesigen General-Commission,
2. der Oekonomie-Commissions-Rath Wendt von Namslau nach Ratibor,
3. der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Müllendorff von Breslau nach Steinau a. d. O.

Pensionirt wurde

der Oekonomie-Commissions-Rath Löwe zu Ratibor.

Der bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellte Lokomotiv-Heizer Joh. Friedr. Gust. Pfeffer zu Liegnitz ist vom 1. Juni c. ab zum Lokomotiv-Führer befördert worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. I P. a 7150.

Dem Kaufmann Schuchardt zu Landeshut ist die Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen als Unter-Agent der Schiffseigner und Schiffsfrachter Karl Pokranz et Comp. in Bremen für den Kreis Landeshut ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen. I. Pb. 4362.

Dem Kaufmann Neumann in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cöln-Münsterschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4597.

Dem Kaufmann Franke in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4574.

Dem Eisenbahn-Stations-Assistenten W. Paul in Kohlfurt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unterm 26. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Juni 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Guhrauer Kreis.			
Zeipern Kahrau Tschwirtschen	Preuß	Freibauergutsbesitzer	Zeipern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 15. Juli 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4034. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 77. Den Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommen-Steuer zur Klassen-Steuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betr. II. D.. 4867.

Nachdem höhern Orts beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20. v. M. (Gesetz-Samml. Fol. 313) genehmigte Staats-Anleihe im nächsten Monate zu eröffnen, wird der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten und überall gleichzeitig mit den Monatsraten der Hauptsteuern eingezogen werden.

Da für die unten bezeichneten Stufen der Klassensteuer sich der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage nicht mit vollen Pfennigen abrundet, so ist zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung:

1. in der 1. Stufe der I. Hauptklasse bei der Unterstufe a. der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1. August ab laufenden Jahres mit 4 Pf., für die letzten drei mit 3 Pf., bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem anderen mit 7 Pf.,

2. bei der 3. Stufe der I. Hauptklasse der jährlich 22 Sgr. 6 Pf betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem anderen mit 1 Sgr. 10 Pf.,
3. in der 5. Stufe der II. Hauptklasse der jährlich 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem anderen mit 3 Sgr. 1 Pf. zu erheben.

Liegnitz, den 29. Juni 1854.

No. 78. Betr. d. Holz-Anfuhr zur Beheizung d. Geschäftszimmer d. Kgl Regier. für d. Winter $18^{54}/_{55}$. K. 1075.

Die Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheizung der Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Regierung für den Winter $18^{54}/_{55}$, bestehend in

60 Klaftern eichenem und 60 Klaftern kiefernem und fichten } Scheitholz

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf

den 18. August dieses Jahres,

als Freitags, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem Geschäftslokale der Kassen-Verwaltung im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt haben.

Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in dem vorgedachten Geschäftslokal einzusehen sind, im Termine aber selbst noch besonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 7. Juli 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2116.

Durch die Berufung des Pastors Pannewitz in Reichenau, Saganer Kreises, nach Linderode ist das evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und erfolgt die Wiederbesetzung desselben durch das Königliche Consistorium.

Breslau, den 21. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei dem Herannahen des Zeitpunkts, mit welchem die Entrichtung der Branntweinsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April l. J. und der Allerhöchsten Verordnung vom 1. v. Mts. beginnt, ist für angemessen erachtet worden,

sowohl jenes Gesetz, als die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts. auch durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. Ich lasse deren Abdruck hierunter folgen und empfehle den Lokal-Steuerbehörden, auf denselben diejenigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks aufmerksam zu machen, welche, nicht im Besitz der Gesetzsammlung sich befindend, mit Anfragen in Beziehung auf die künftige Branntwein-Versteuerung sich an sie wenden.

Breslau, den 5. Juli 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1. die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a. den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b. den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

   zu erhöhen, und
2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden

1. die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a. der allgemeine Satz für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll
2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau wird für dieses Jahr auf den 28. und 29. August anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor den 27. August d. J., Nachmittag 4 Uhr, festgesetzt. Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 19. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: 1. ein Taufzeugniß des Präparanden, 2. ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung 4. ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem, demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholten Impfung. Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5. eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt **23 Rthlr. Kostgeld** und eine gleiche Summe beim Beginn eines jedem der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden; 6. ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatt dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden, b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt, c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind, d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten, e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 28. Juni 1854.

Der Seminar-Direktor
Jungklaaß.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätiget worden:

der Kaufmann Schneider zu Bunzlau als Rathsherr daselbst;

der Böttichermeister Joseph Müller, der Fleischermeister Raabe, der Handelsmann Stolpe zu D. Wartenberg als Rathmänner daselbst;

der Hauptmann a. D. Rieger zu Sprottau als Rathmann daselbst; und
der vormalige Kämmerer August Tschörtner zu Kupferberg als Beigeordneter dieser Stadt.

I. C. 6096. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Friedrich August Niemeyer zum Pfarrer in Ossig, Kreis Lüben, bestätigt
ingleichen
I. C. 6280 die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Friedrich August Syring zum Hülfs-Prediger der evangelischen Gemeinde in Oppeln ausgefertigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Juni 1854.

Befördert: Der bisherige Kreisgerichts-Rath Müller in Glogau zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst und zugleich zum Notarius in dessen Departement mit Beilegung des Titels „Justiz-Rath".

Der Gerichts-Assessor Haack zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Storch in Glogau zum Gerichts-Assessor.

Die Auskultatoren Schurich in Görlitz und Roth in Glogau zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent und Kalkulator Wilke in Grünberg zum Kreis-Gerichts-Secretair, Sportel-Revisor und Salarien-Kassen-Kontroleur bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Der Civil-Supernumerar und Kassen-Diätarius Kern in Görlitz zum interimistischen Büreau-Assistenten mit der Funktion des Kalkulators bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Der Civil-Supernumerar Strauß in Liegnitz zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Der Hülfsgefangenwärter Menzel in Kozmin zum interimistischen zweiten Gefangen-Wärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Versetzt: Der Kreisrichter v. Krüger zu Pyritz in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Görlitz.

Die Kassengehülfen
Liehr in Goldberg an das Kreisgericht zu Grünberg,
Markert in Sagan an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ludwig zu Sagan in gleicher Eigenschaft und mit Uebertragung der Funktion des Botenmeisters an das Kreisgericht zu Freistadt.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius v. Gerlach behufs Uebertritts an das Kammergericht zu Berlin.
Entlassen auf Ansuchen: Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Falkenhayn zu Liegnitz.
Gestorben: Der Bote und Exekutor Lindner in Freistadt.
Der Gefangen-Inspektor Beelitz in Görlitz.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Sergeant Edelmann vom 4. Husaren-Regiment ist als Schaffner gegen Kündigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Ferner sind bei Ebenderselben:
der Schaffner Sauermann zum Güter-Expeditions-Assistenten,
der Schaffner Raß zum Lademeister, und
der Schaffner Brichta zum Güter-Expeditions-Assistenten,
befördert worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. a 7603.

Die am 1. Dezember 1853 zu Nieder-Falkenhayn im Schönauer Kreise verstorbene Bauersfrau Anna Rosine Ulbrich geb. Güttler hat durch Testament den Orts-Armen zu Schmottseiffen im Löwenberger Kreise ein unter der Verwaltung des jedesmaligen kathol. Ortsgeistlichen stehendes Legat von 300 Rthlr. vermacht. Ferner hat die verehel. Vorwerksbesitzer Schuster, Henriette Louise geb. Nautze, zu Görlitz, durch Testament der Orts-Armen-Kasse daselbst 100 Rthlr., und dem dasigen Waisen-Hause 100 Rthlr., und der zu Sagan verstorbene Tuchfabrikant Mattich der Stenzelschen Waisenhausstiftung 10 Rthlr. vermacht.

Diese Beweise mildthätiger Gesinnung bringen wir mit verdienter Anerkennung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz den 5. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen. I. P. b. 4534.

Dem Kaufmann Gröbler zu Sprottau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4629.

Dem Kaufmann Wilhelm Fischer in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen. I. P. b. 4654.

Dem Kaufmann Schier zu Friedeberg a./Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Pb. 4655.

Dem Handelsmann C. Raditzki in Wittichenau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4706.

Dem Kaufmann E. Helmich hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz am 4. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b 4836.

Dem Kaufmann Gottwald in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 22. Juli 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spä-

testens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4035. den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1854;

" 4036. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises;

" 4037. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Obornfer Kreisgrenze in der Richtung auf Murawana-Goslin;

" 4038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Rthlrn. Vom 1. Juni 1854;

" 4039. das Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854;

" 4040. das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854;

" 4041. den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr. vom 21. August 1852 zur Ausgabe von 80,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854; und

" 4042. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 79. Betrifft d. Präklusivtermin zum Umtausch d. Kassenanweis. vom Jahre 1835. ad 1320. K.

Mit Bezug auf die in dem gegenwärtigen Amtsblattstück No. 29 enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli d. J. in Betreff des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, welcher als letzter

auf den 31. Januar 1855

anberaumt worden ist, weisen wir sämmtliche von uns ressortirenden Spezial-Kassen hiermit an:

die bei ihnen eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Den Magisträten und Vorstehern der Landgemeinden geben wir auf:

in ortsgebräuchlicher Weise für möglichste Verbreitung der vorgedachten Bekanntmachung zu sorgen.

Liegnitz, den 15. Juli 1854.

No. 80. Bestimmung für conceff. inländische Agenten zur Beförderung d. Auswanderung. I. P. a 7506.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

„Die von mir auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten, Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16 des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten

Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
Pommer-Esche.

An
die Königliche Regitrung
zu Liegnitz.
IV. 8067."

bringen wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Landrath-Aemter des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks von uns beauftragt worden sind, den bereits von uns concessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung Nachricht zu geben und denselben zu eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben.

Liegnitz, den 1. Juli 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem die mittelst Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten 2c., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache, bereits mitgetheilte Abänderungen erlitten hat, auch durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt worden ist, hat es angemessen geschienen, nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht aufzustellen.

Mit Hinweisung auf die früher dieserhalb erlassenen Bekanntmachungen bringe ich diese Uebersicht nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 15. Juli 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
No. 11,263. Daniel.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge.) a) Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b) Von Schwarzburg-Rudolstadt die Unterherrschaft. c) Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstadt und Oldisleben. d) Anhalt-Bernburg: e) Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Kappel u. Grävenhagen. f) Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. g) Anhalt-Dessau. h) Anhalt-Köthen. i) Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode.	Centner (Preußisch) = $1,_{02896}$ Zoll-Centner.						*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
		Wein	—	25	—	1	27½	
		Traubenmost . .	—	20	—	1	10	

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sgr	pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
Noch	k) Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim.							
	l) Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld.							
	m) Waldeck und Pyrmont.							
	n) Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode.							
1	o) Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.							
	p) Lippe.	Centner (Preußisch) = 1,02984 Zoll-Centner						
2	Sachsen.							
3	Hannover.	Wein	—	25		1	27½	
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach).	Traubenmost . .	—	20		1	10	
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen.							
	a) Von Bayern: die Enklave Kaulsdorf.							
	b) Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.							
	c) Das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und							

Nr.	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl	sgr	pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
Noch 5	Thüringischer Verein. Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.							
	d) Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.							
	e) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.							
	f) Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1 i).	Centner (Preußisch) = 1,028984 Zoll-Centner						
	g) Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.	Wein	—	25	—	1	27½	
		Traubenmost . .	—	20	—	1	10	
	h) Die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Oberherrschaft.							
	i) Das Fürstenthum Reuß ältere Linie.							
	k) Das Fürstenthum Reuß jüngere Linie.							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten rc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein u. Traubenmost ist eine gemeinschaftliche u. wird getheilt.							

Nr.	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sgr	pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Vergütungen.
	Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten 2c. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a—p aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preußisch).	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten nicht erhoben.
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (wie zu I. 4).							
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5).							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten 2c. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten 2c. findet freier Verkehr mit Taback statt.							
	III. Vom Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).	Centner (Preußisch).	—	7	6	—	26½	

Nr.	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sgr	pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a—p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1 b	Hohenzollernsche Lande.							
	a) Hohenzollern-Sigmaringen.	(Eimer Würtembergisch) = $2_{,33015}$ Ohm Preußisch.						Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13¼ kr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
		a) braunes Bier .	1	4	3 3/7	2	—	
		b) weißes Bier .	—	22	10 2/7	1	20	
	b) Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	—	—	—	—	—	
2	Sachsen.	Centner (Preußisch).	—	7	6	—	26¼	
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5).							
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern rc. freier Verkehr mit Bier statt.							
6	Baiern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern:	Eimer (Bayrisch) = $0_{,49793}$ Ohm Preußisch.	—	17	1 5/7	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 kr. für den Bayerischen Eimer.
	a) das Großherzoglich Säch-							

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	sische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers; b) Das Herzoglich Sachsen Koburg-Gothaische Amt Königsberg.							
7	Würtemberg. . . .	Eimer (Würtembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch.						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		a) braunes Bier .	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—	
		b) weißes Bier .	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	—	
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,091873 Ohm Preußisch.	—	22	$3\frac{3}{7}$	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden).	Zoll-Centner	—	7	6	—	$26\frac{1}{4}$	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zoll-Centner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessisch) = 1,164461 Ohm Preußisch.	—	22	$10\frac{2}{7}$	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,042867 Ohm Preußisch.	—	17	$1\frac{5}{7}$	1	—	
	IV. Vom Branntwein.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande.) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a—p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandes-	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Sgr. für 1 Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sgr	pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	theile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.							
1b	Hohenzollernsche Lande:							
	a) Hohenzollern-Sigmaringen	Eimer (Würtembergisch).	1	12	10 2/7	2	30	
	b) Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	—	—	—	—	—	
2	Sachsen.	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5).							
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a, 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1 a, 2, 3, 4, 5, aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6	Bayern, rechts des Rheines.	Einer (Bayrisch).	1	—	—	1	45	
	Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Laudestheile anderer Vereinsstaaten.							

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sgr	pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover. a) Schaumburg-Lippe. b) Die Braunschweigischen Enklaven.	Ohm (Hannover) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	24	½	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannoverschen Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg. Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Beilagen.							
9	Würtemberg	Eimer (Würtembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	2	10²/₇	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangs-Abgabe, also 8 fl. für den Würtembergischen Eimer vergütet.
10	Baden	Ohm (Badisch) a) Branntwein . b) Weingeist . .	 — 1	 28 21	 6⁶/₇ 5¹/₇	 1 3	 40 —	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangs-Abgaben vergütet.
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch) = 1,255382 Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein, beträgt 4 rthl. für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß.			24½ Gulden-Fuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Vergütungen.
			rtl.	sgr.	pf.	fl.	kr.	
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessische) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	3	15	1½	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstatаten	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch.	—	14	3 3/7	—	30	
2	Würtemberg	Simri (Würtembergisch) = 0,403059 Scheffel Preußisch.	—	6	2/7	—	24	

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Communal-Landtag der Königlich Preuß. Oberlausitz verleiht im November d. J.

1. aus der Stiftung der Frau Landesältestin v. Gersdorf, gebornen v. Hohberg,
   a. ein Stipendium für Studirende auf den Universitäten Leipzig, Halle oder Jena,
   b. ein Stipendium für Schüler auf dem hiesigen Gymnasio,

   Zum Genuß beider Stipendien sind vorzugsweise Jünglinge aus dem v. Gersdorffschen Geschlechte, nächst diesen aus andern oberlausitzschen adeligen Familien, nach ihnen aber auch oberlausitzsche Jünglinge bürgerlichen Standes berechtigt;

2. aus der Johann Goetlob Erdmann v. Nostitzschen Stiftung ein Fräulein-Stipendium.

   Zum Genusse desselben sind vorzugsweise Fräulein v. Nostitz, welche mit dem Stifter verwandt sind, dann andere aus dem v. Nostitz'schen Geschlecht, endlich andere oberlausitzsche adelige Fräulein berechtigt. Jedoch sind nur bedürftige Fräuleins beleihungsfähig;

3. aus der Stiftung des Landesältesten Karl Wilhelm Otto August v. Schindel ein Stipendium für Söhne armer Prediger aus der Oberlausitz, welche auf dem hiesigen Gymnasio oder auf der Universität studiren;

4. drei Landesstipendien;

5. ein Universitätsstipendium zur Ausbildung von evangelisch lutherischen Geistlichen, welche der wendischen Sprache mächtig sind.

Die Gesuche um diese Stipendien müssen bis zum 1. November c. nebst den erforderlichen Zeugnissen an den Landes-Aeltesten Grafen Loeben hierselbst eingereicht werden. Später oder ohne die erforderlichen Zeugnisse eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Görlitz, den 3. Juli 1854.

Die Landstände der Königlich Preuß. Oberlausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 4311. Dem Forstaufseher Wilhelm Tschacher zu Torno ist die Försterstelle zu Neu-Collm in der Oberförsterei Hoyerswerda, vom 1. Juli c. ab, verliehen worden.

Liegnitz, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik. I. C. 6121. 5919. I. Pb. 4483.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätiget worden,

die Vokationen:

für den zeitherigen Lehrer der Volksschule, Johann Gottlob Weidner, zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz, und

für den zeitherigen Schuladjuvanten zu Seiffersdorf, Bunzlauer Kreises, Heinrich Adolph Dettler, zum Schullehrer in Sproitz, Rothenburger Kreises.

Ingleichen wurden bestätigt:

der Vorwerksbesitzer und Stadtälteste Karl Seibt, der Stadtälteste Ernst Schwabe und der Kaufmann Ernst Schubert zu Lauban als Rathsherrn daselbst.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den Vicar August Herrmann Schier zum Lokal-Vicar bei der Herzoglichen Schloß- und Pfarrkirche in Oels bestätigt worden.

I. C. 6431.

Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist mittelst Rescripts vom 15. v. Mts. No. 9637. U. II.

I. C. 6430. 6446.

1. der bisherige zweite Oberlehrer am evangelischen Gymnasium zu Hirschberg, Dr. Julius Mösler,
   zum ersten Oberlehrer am Gymnasium zu Hirschberg,
2. der bisherige Candidat des höhern Schulamtes, Dr. Heinrich Haacke,
   zum zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Hirschberg,
   und

mittelst Rescripts vom 17. v. Mts., No. 12,532 U., der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen, Professor Wilhelm Arthur Passow, zum Prorektor am Gymnasium zu Ratibor,

ernannt worden.

Der bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellte Bahn-Wärter Karl Wilhelm Krause zu Arnsdorf ist zum Weichensteller für Station Haynau ernannt worden.

Eisenbahn-Dienstpersona

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die hier verstorbene verw. Frau Staatskanzler Charlotte Fürstin v. Hardenberg hat den Armen der hiesigen Stadt eine Summe von 1000 Rthlr. vermacht, welchen Beweis mildthätiger Gesinnung wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Verdienstliches. I. P. a. 7305.

Liegnitz, den 4. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. b 4934.

Der Kaufmann Kolbe in Landeshut hat die bisher von ihm verwaltete Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 12. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. P. a. 7588.

Nachbenannte, unten signalisirte Personen:

1. die Schneider und Hebamme Schulze aus Oßling im Königreich Sachsen,
2. der Schneidergeselle Karl Eduard Ritze aus Leipzig,
3. der Handelsmann Moritz Blum aus Werbau in Ungarn,
4. die unverehelichte Marianne Gahlert aus Busch-Ullersdorf in Böhmen,
5. der Dienstknecht Andreas Liebscher aus Kittlitz in Sachsen,
6. so wie der Dienstjunge Karl Laurentius Schäfer aus Sebnitz im Königreich Sachsen,

sind nach vorhergegangener gerichtlicher Bestrafung und Verwarnung wegen der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

1. Signalement.

Namen Christiane Schulze, — Stand Hebamme, — Geburts- und Wohnort Oßling, — Religion katholisch, — Alter 40 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare schwarz, — Stirn frei, — Augenbraunen schwarz, — Augen grau, — Nase etwas dick, — Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, — Kinn länglich, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement

des Schneidergesellen Karl Eduard Ritze aus Leipzig.

Familien-Name Ritze, — Vornamen Karl Eduard, — Geburtsort und gewöhnlicher Aufenthalt Leipzig, — Religion evangelisch, — Stand, Gewerbe Schneider-Geselle, — Alter 57 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare bräunlich, — Stirn frei, — Augenbraunen bräunlich, — Augen braun, — Nase breitflüglich, — Mund breit, — Zähne defekt, — Bart rasirt, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe blaß, — Gesichtsbildung oval, — Statur mittel, Sprache deutsch, Sächsischer Dialekt, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement.

Namen Moritz Blnm, — Stand Handelsmann, — Geburtsort Werbau in Ungarn, — Alter 34 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 Zoll, — Haare schwarz, kraus, — Stirn hoch, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase stark, — Mund mittel, — Kinn breit, — Bart schwarzbraum, — Gesicht oval, — Statur untersetzt.

4. Signalement.

Namen Marianne Gahlert, — Stand unverehelicht, — Geburtsort Busch-Ullersdorf in Böhmen, — Alter 16 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare braun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Kinn rund, gegrübt, — Gesicht oval, — Statur mittel.

5. Signalement.

Namen Andreas Liebscher, — Stand Dienstknecht, — Geburtsort Kittlitz in Sachsen, — Alter 23 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase dick, — Mund breit, — Kinn oval, — Bart fehlt, — Gesicht oval, — Statur mittel.

6. Signalement

des Dienstjungen Karl Laurentius Schäfer aus Sebnitz im Königreich Sachsen.

Religion evangelisch, — Alter 16 ein halbes Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase, Mund gewöhnlich, — Bart keinen, — Kinn, Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittlere, — besondere Kennzeichen: eine Schramme auf der Stirn.

Liegnitz, 5. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Loewenstamm zu Berlin ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.



Patent-Zurücknahme.

Das den Fabrikanten Hanues und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Ser. IV. . . .
Ser. V. . . . .
Ser. VIII. . .

Anmerkung ad I
s
s
die übrigen

II.

	à Rth.
1) Buchwäldchen rc. BB. 2	20
3. 4	30
6. 7. 8. 9	40
10. 11. 13. 14	60
15. 17. 18. 19	80
20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27.	
28. 29. 30. 31. 32. 33. 34	100
35. 36. 37. 38. 39	500
40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47.	
48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55.	
56. 57. 58. 59	1000
60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67.	
68. 71	100
72	200
75. 76. 77. 78	500
79. 80. 81. 82. 83. 84. 85	1000
2) Irsingen LW. 1. 2. 3	1000
4. 5. 6. 7. 8. 9	500
10. 11. 12. 13	400
14. 15. 16. 17	300

an zwei Wittwen von Unteroffizianten zu gleichen Theilen gegeben werden sollen.

b. à 3½ Prozent.

.........................8. 22 à 100 Rt.
.........................24 à 50 Rt.
.........................16. 49 à 20 Rt.

. Die durch fetten Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind
d A. für den Amortisations-Fond,
d B. für den Sicherheits-Fond,
zur Kassation gekündigt.

Durch Umtausch einzulösende

Alle Pfandbriefe der Güter:

	à Rt.		à Rt.
och: Simmenau OM. 50. 51. 52	100	noch: Wzieško Neu OS. 135. 136	600
54	500	137. 138. 139. 140	500
55	400	141	400
56	500	142. 143	300
57. 58	30	144	200
) Wzieško Alt: OS. 1. 2. 3. 4. 5.		147. 148. 149. 150. 151. 152.	
6. 7. 8. 9. 10. 11. 12	1000	153. 154. 155	100
13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20	500	158	50
21	400	164. 165. 166	1000
22. 23	300	167. 168	800
24	200	169	600
25	130	170	400
26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33.		171	200
34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41.		172	160
42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49.		174. 176	100
50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57.		186. 187. 188. 189	1000
58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65	100	191. 192. 193	800
66. 67	50	194. 195. 196	500
68	40	197	400
69	30	202. 203. 204. 205. 206. 207	100

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 29. Juli 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4043. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Magdeburg den 8. Februar 1854 enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, der Additional-Akte vom 13. April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854; und

" 4044. die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" mit dem Domizil zu Bochum, Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 81. Bekanntmachung. Betr. die von Harthausensche Stiftung. I. P. a. 3211.

Von der zu Breslau verstorbenen Frau Regierungs-Präsidentin v. Kottwitz geborne v. Harthausen, früher verwittwet gewesene Regierungs-Rath Sack, ist durch das Codicill vom 14. September 1852 die v. Harthausensche Stiftung mit einem Fonds von 1000 Thalern begründet worden, von welchem die Zinsen einer der Wittwen eines Regierungs-Rathes unseres Collegii, in deren Ermangelung den Waisen einer solchen Regierungs-Raths-Familie, und wenn auch diese nicht vorhanden sind, an zwei Wittwen von Unteroffizianten zu gleichen Theilen gegeben werden sollen.

Da uns die Verwaltung dieser Stiftung und insbesondere die Bestimmung der Empfänger, unter denen davon die Bedürftigsten ausgewählt werden sollen, übertragen worden ist, so fordern wir etwa vorhandene Stiftungsberechtigte hierdurch auf, bis zum 1. September d. J. ihre Anträge, unter Vorlegung der nöthigen Legitimationspapiere, zu der Journal-No. I. P. a. 8211 bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 20. Juli 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätiget worden,
die Vokationen:

für den bisherigen Hülfslehrer Joseph Rachfahl zum Lehrer an der katholischen Schule zu Voigtsdorf, Landeshuter Kreises;

für den bisherigen provisorischen Lehrer Joseph Kuhlich zum katholischen Schullehrer zu Neukirch im Kreise Schönau;

für den zeitherigen Adjuvanten Heinrich August Rothe zum Schullehrer zu Martinswaldau nnd Wolfshain im Kreise Bunzlau;

für den bisherigen Hülfslehrer Joseph Moschner zum katholischen Schullehrer in Alt-Kleppen, Saganer Kreises; und

für den bisherigen Hülfslehrer in Parchwitz, Beda Machmor, zum katholischen Schullehrer zu Lindenau, Landeshuter Kreises.

Ingleichen wurde bestätigt:

der Tischlermeister Alde zu Hohenfriedeberg als Rathmann daselbst.

Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Juni d. J. in Folge Antrages des Königl. Consistoriums zu Breslau den evangelischen Pfarrer Baron in Krummendorf zum Superintendenten der Diöcese Strehlen ernannt und demselben unter dem 30. Juni d. J. die diesfällige Bestallung ertheilt.

I. C. 6617.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor Fuchs in Ober-Haselbach zum evangelischen Pfarrer in Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhain ausgefertigt worden.

I. C. 6683.

Der seit 1. Juli v. J. bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn probeweise als Bahnwärter beschäftigte Militair-Invalide Karl August Göldner zu Siegersdorf ist mit dem 1. Juli d. J. contractlich als Bahnwärter angestellt worden.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir machen die Herrn Geistlichen und diejenigen Lehrer, welche zugleich das Küsteramt verwalten, auf nachstehende Schrift aufmerksam:

Empfehlung einer Schrift. I. C. 6435.

„Das Amt des Küsters in der evangelischen Kirche. Eine Anweisung, dasselbe richtig zu schätzen und würdig zu verwalten, besonders für den Küster auf dem Lande und in kleinern Städten, von Franz Dreising, Pfarrer der Parochie Stohnsdorf bei Teltow. Berlin 1854. Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung).“

Wir glauben, daß diese kleine Schrift sowohl durch den evangelischen Ernst, mit welchem sie geschrieben ist, als durch ihre praktische Auffassung, in weitern Kreisen Nutzen stiften kann.

Liegnitz, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

„Der Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche hat die in seinem Auftrag durch den Direktor Schnorr v. Carolsfeld in Dresden angefertigte Zeichnung „Christus als Knabe im Tempel lehrend“ in Holzschnitt ausführen lassen. Das sehr gut ausgeführte Blatt wird für vorzüglich geeignet gehalten, zur Erweckung religiöser Gesinnungen bei der Jugend mitzuwirken. Der Vorstand des Vereins, welcher das Blatt nicht in den Handel bringen zu lassen beabsichtigt, hat deshalb beschlossen, dasselbe Schulvorständen, sei es zur Aufstellung

Empfehl. eines Kunstblatts in Holzschnitt. I. C. 6464.

in den Schullokalen, oder zur Vertheilung als Prämie an Schüler, und zwar bei Abnahme von wenigstens 25 Exemplaren für eine Schule, zu dem Preise von 7½ Sgr., bei geringerer Abnahme aber zu dem Preise von 10 Sgr. abzulassen."

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß und bemerken, daß Bestellungen von dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Dr. Schnaase, dem Redakteur des deutschen Kunstblattes, Dr. Eggers, und dem Buchhändler Ernst in Berlin (Gropius'sche Buchhandlung) in Empfang genommen werden sollen.

Liegnitz, 20. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für d. Monate Mai u. Juni c. I. P. b. 5041.

In der ersten Hälfte des Monats Mai waren höhere Temperaturen und Trockene der Atmosphäre im ungewöhnlichen Maaße vorwaltend; in der zweiten Hälfte des Monats waren die Temperaturen der Atmosphäre gemäßigt warm und Gewitter wie Gewitterregen traten mehrmals ein. Es hatten statt: trockene, warme, helle Tage am 3. 4. 5. 7.—15. 18. 20.—24. 26. 27. und 31., trockene, bedeckte Tage am 1. 2. 6. 19.; Gewitter und Gewitterregen am 14. 15. 16. 28., anhaltendes Regen-Wetter am 25. 29., Regenschauer am 10. 17. 30.

Der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ wurde am 12. 20. und 31., der niedrigste = 27″ 3‴ am 5. und 19.; der höchste Thermometerstand = + 20° am 4., der niedrigste = + 10° R. am 20. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren zwar am häufigsten, doch nicht in erheblichem Maaße vorwaltend, indem der Ost- und besonders der Südost-Wind fast ebenso häufig vorkam.

Der Stand der Feld- und Garten-Früchte ließ alle Hoffnung auf ferneres Gedeihen zu, die in der ersten Hälfte des Monats durch Trockene der Atmosphäre und ungewöhnlich hohe Temperaturen erregte diesfällige Besorgniß wurde in der zweiten Hälfte durch das Eintreten von Gewitterregen, Regenwetter und gemäßigte Temperaturen beseitigt.

Im Monat Juni war die Witterung durch häufige Regen, Veränderlichkeit, öfteren Wechsel der Temperatur, wobei in der ersten Hälfte des Monats ungewöhnlich niedere, in der zweiten ungewöhnlich hohe Temperaturen vorherrschten, — von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweichend.

Es hatten statt:
helle, trockene Tage am 1. 6. 11. 14. 18. 26. und 28., öftere Regenschauer am 8. 9. 13. 15. 17. 19. 21. 22. 25. 27. 29. und 30., anhaltendes Regenwetter am 4. 7. und 16., Gewitter und Gewitterregen häufig.

Der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ wurde am 1. 22. 23. und 24., der niedrigste = 27″ 4‴ am 3.; der höchste Thermometerstand = + 24° R. am 20, der niedrigste = + 4° R. am 4. beobachtet.

Die westlich, vornehmlich die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Der Stand der Feld- und Garten-Gewächse erhielt die Hoffnung auf eine gute Erndte aufrecht. Während der Kornblüthe war naßkalte Witterung in erheblichem Maaße vorwaltend. Durch lebhafte Luftströmungen und höhere Temperaturen wurden die möglichen Nachtheile des häufigen Regenwetters gemildert und beseitigt.

Der Wuchs der Futterkräuter war sehr reichlich; die Heu-Erndte wurde indeß durch häufige Regen oft gestört und zum Theil gefährdet.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Mai und Juni im Allgemeinen recht günstig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse. Durchgreifende Epidemien und Contagionen kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb, wie bisher, die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Störungen im ursprünglichen Verlauf der fieberhaften Krankheiten hatten die Richtungen zum Nervösen weniger häufig, als bisher der Fall gewesen, zur Folge.

Am häufigsten waren rheumatische und Catarrhalfieber, rheumatische und catarrhalische Affektionen, Muskel-Rheumatismen, rheumatische Koliken, catarrhalische Diarrhöen, Wechselfieber. Hin und wieder wurden rheumatische Affektionen des Cerebral- und Spinal-Systems, des Abdominal-Ganglien Systems und Schlagfluß öfter beobachtet.

Die Pocken wurden in mehrere Orte eingeschleppt, aber durch die bekannten Schutz-Maaßregeln auf wenige Individuen beschränkt. Auch Scharlach und Masern kamen hin und wieder zum Ausbruch, gelangten aber zu keiner Verbreitung.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig; durchgreifende Epizootien und Contagionen kamen nicht vor.

Liegnitz, den 6. Juli 1854.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Verdienstliches. I. P. a. 7790.

Der Magistrat hierselbst hat im Einverständnisse mit den Stadt-Verordneten beschlossen, zum Andenken der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin von Preußen in dem hiesigen Hospital ad St. Nicolaum zwei neue Stellen zur Aufnahme und Unterhaltung hiesiger, der christlichen Religion angehöriger, ohne ihr Verschulden verarmter oder körperlich schwacher Bürger zu gründen.

Es gereicht uns zur Freude, diese den Armen hiesiger Stadt zugewendete Wohlthat als einen Beweis reger Fürsorge der städtischen Behörden für das Armen-Wesen mit verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 12. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 4903.

Dem Kaufmann W. Rutt in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4975.

Dem Kaufmann und Rathsherrn Günther zu Hirschberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Gottwald daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Pb. 5027.

Dem Lotterie-Ober-Einnehmer Nelde zu Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Peschell daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I Pb. 5028.

Dem Kaufmann Fritsch in Warmbrunn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. I. P. b 4811.

In der Bekanntmachung vom 22. Juni c. über die dem Kaufmann Neumann in Löwenberg ertheilte Concession zum Agentur-Betriebe für die Geschäfte der Cöln-Münsterschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (Amtsbl. Seite 267)

muß es statt dessen heißen:

für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Liegnitz, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,
auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und
auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. Dezember 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen von Zinkweißes,

ist aufgehoben.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 29. Amtsblattstück d. J., Seite 288, No. 11, muß statt: = $1_{,255382}$ Ohm, es heißen: = „$1_{,356382}$ Ohm.“

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 5. August 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4045. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine; und

= 4046. die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 82. Betrifft die d. Kgl. Posten zu gewähr. Hülfe. I. P. b. 4727.

Mit Bezug auf §. 20 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch eine Geld-Strafe von Einem bis Fünf Thalern gegen Diejenigen, welche, wenn den Königlichen Posten unterwegs ein unerwartetes Unglück begegnet, namentlich ein Wagen zerbricht, ein schlechter Weg oder starker Schneefall das Weiterkommen der Post verhindert, oder in anderen nicht vorhergesehenen Fällen, die erforderliche Hülfe auf Ansuchen des Postillons oder des begleitenden Postbeamten ungesäumt zu leisten weigern.

Pferdebesitzer aber, welche die Gestellung von Hülfspferden für solche Fälle, insbesondere auch, wenn ein Pferd an der Königlichen Post unterwegs krank wird, verweigern, fallen in eine Geldstrafe von Fünf bis Zehn Thalern.

Liegnitz, den 17. Juli 1854.

No. 83. Bekanntmachung in Betr. Preuß. Fuhrleute, welche Waaren nach Rußland fahren. I P. a. 7807.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens Sr. K. K. Majestät des Kaisers von Rußland behufs Begünstigung der Handels-Verbindung mit den diesseitigen Staaten und Erleichterung der Einfuhr fremder Waaren aus dem Lande genehmigt worden ist, daß von jetzt an Preußische Fuhrleute, welche Waaren nach Rußland fahren, die Erlaubniß haben, die Transporte bis an den Ort ihrer Bestimmung zu begleiten.

Die erforderlichen Paß-Visa's werden auf Grund der diesseitigen Behörden ausgefertigter Führungs-Zeugnisse von der K. K. Gesandtschaft und Consulaten in den diesseitigen Staaten ertheilt.

Liegnitz, den 26. Juli 1854.

No. 84. Die Realschule zu Potsdam zur Ertheilung von Entlaff.-Zeugnissen für Baufachs-Candidaten befähigt. I. G 7380.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26. Juli 1854.

No. 85. Die Kostenzahlung für Gefangenentransporte auf der Eisenbahn. I. Pb. 5339.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist der §. 11. der in Stück No. 49 des Amtsblatts pro 1851 Seite 496 ff. abgedruckten Instruktion für den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf den schlesischen Eisenbahnen vom 29. September 1851 dahin modificirt worden, daß in allen den Fällen, wo nach dem ersten Bahn-Transport noch ein weiterer Land-Transport eintritt, von der Transport-Station, an welche der mit der Eisenbahn Transportirte zum weiteren Land-Transport abgeliefert wird, die Transportkosten der Eisenbahn bestritten und sodann nach §. 13 und 14 der Transport-Instruktion vom Jahre 1816 liquidirt werden. Liegnitz, den 26. Juli 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Dem Steuer-Amte zu Bolkenhain ist die Befugniß zur Abfertigung aus dem Auslande eingehender Poststücke bis zum Gewichte von 15 Pfund ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Juli 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Provinz.-Land-Feuer-Societ.-Beiträge b tr. P.L.F.S.2724.

In dem jetzt abgelaufenen ersten Semester 1854 sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 224 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden, am bedeutendsten in den zehn Kreisen Leobschütz, Grünberg, Ohlau, Wartenberg, Oels, Brieg, Breslau, Striegau, Strehlen und Falkenberg vorgekommen sind, mit einer Brandentschädigungs-Summe von überhaupt . . . . . 123,288 Rthlrn. angemeldet resp. liquidirt worden. Diese Ausgabe an Brandbonifikationen wird sich aber noch um einen verhältnißmäßigen Betrag auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, auf Meilengelder für Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäude-Taxen, auf Brandabschätzungskosten, auf Büreau-Aufwand- und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren und die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz, erhöhen.

Um diese Ausgaben zu decken, wird die Ausschreibung eines vierfachen Beitragssimplums unumgänglich nothwendig, wonach von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . .	2 Sgr. 8 Pf.
in der zweiten Klasse . . .	5 Sgr. 4 Pf.
in der dritten Klasse . . .	10 Sgr. 8 Pf.
in der vierten Klasse . . .	16 Sgr.

zu entrichten ist.

Nach Vorschrift des §. 25 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten August

und September d. J. und deren vollständige Ablieferung an das Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 15. Oktober d. J. bewirkt werden muß, welcher Tag als die äußerste Zahlungsfrist hiermit festgesetzt wird, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Rückstände von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch beigetrieben werden. Letztere sind daher zu diesem Termine von den Ortsbehörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst in duplo zu übergebender Restenliste bei eigener Vertretung nachzuweisen.

Breslau, den 19. Juli 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
Schleinitz.

Bekanntmachung.

Zur Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Steinau a. d. O. ist ein Termin auf den 2. und 3. Oktober d. J., zur Rectorats-Prüfung auf den 3. und 4. Oktober angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme sind bis zum 18. September bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, und den Gesuchen folgende Papiere anzuschließen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 2) Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, 3) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte, 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titel kurz anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b. Wohnort und Kreisstadt, c. wo und zu welcher Zeit die Lehrerin vorgebildet, resp. der Rectorats-Candidat studirt hat, d. ob und welche pädagogische resp. theologische Prüfungen gemacht sind und zu welcher Zeit.

Die an der Lehrerinnen-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Seminar-Direktor Jungklaaß in Steinau am 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, die Rectorats-Candidaten am 2. Oktober, Nachmittags 4 Uhr.

Breslau, den 22. Juli 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.
P. S. C. 2573. Gr. Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

Zinskupons zu Neuen schlesischen Pfandbriefen.

Die auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 emittirten Neuen schlesischen Pfandbriefe sollen mit Kupons für den fünfjährigen Zeitraum von Johannis 1854 bis dahin 1859 versehen werden. Die Ausreichung dieser Kupons wird bei der Generallandschafts-Direktion vom 7. bis 18. August allwochentäglich — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, und zwar unter gleichzeitiger Abstempelung auf den Kapitalbriefen

stattfinden. Wir fordern daher die Inhaber Neuer Pfandbriefe auf, diese zur vorbestimmten Zeit mit einem Verzeichnisse derselben vorzulegen, und nachdem die Kupons werden beigefügt worden sein, wieder in Rückempfang zu nehmen. Auswärtige Inhaber können ihre Pfandbriefe nebst einem doppelten Verzeichnisse entweder direkt über die Post an die Generallandschafts-Direktion einsenden, oder aber selbige bei der ihnen zunächst gelegenen Fürstenthums-Landschaft ausliefern, von welcher dieselben anher werden befördert und demnächst mit den Kupons gegen Empfang-Bescheinigung werden zurückgestellt werden. Uebrigens müssen die 4prozentigen Pfand-Briefe in besonderen Konsignationen, die 3½prozentigen wieder in besonderen aufgeführt und aufgerechnet, und diese wie jene nach den Kapitalbeträgen, weiterhin nach den Pfandbriefnummern geordnet sein.

Breslau am 26. Juli 1854.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei dem Post-Amt in Görlitz sind 2 Landbriefträger-Stellen mit je 120 Rthlr. jährlicher Löhnung vacant.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können sich um diese Stellen bis zum 20. d. M. unter Vorlegung ihrer Atteste bei dem gedachten Post-Amte bewerben.

Liegnitz, den 1. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 4327.

Die Forst-Kasse der Oberförsterei Grüssau, welche bisher von dem Rendanten der Forst-Kasse der Oberförsterei Alt-Reichenau, Hochhäusler, mit verwaltet worden ist, ist vom 1. Juli c. ab von Alt-Reichenau nach Grüssau zurückverlegt und deren Verwaltung dem bisherigen Förster Schmitten zu Forsthaus Rehberg in der Oberförsterei Panten, nnter gleichzeitiger Ernennung zum Rendanten derselben, übertragen worden.

Liegnitz, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.
I. P. b. 5205.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Posthalter Louis Ulrici zu Muskau als Rathmann daselbst bestätigt worden.

I. C. 6718.

Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Adolph Gottlieb Hoffmann zum Diakonus und Rector der Stadtschule in Parchwitz hat die Bestätigung erhalten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. Pb. 5037.

Die beiden Dienstmägde Beate John und Johanne Stenzel, beide in Warmbrunn, Kreis Hirschberg, haben, Erstere bei dem Schuhmacher Jäckel, 32 Jahr, Letztere bei dem Polizei-Distrikts-Commissarius Schönfeld und dessen Familie zu Warmbrunn 34 Jahr, ununterbrochen in Dienst gestanden und sich durch Treue und musterhaftes Betragen ausgezeichnet.

Wir bringen dies belobigend hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 6754.

Wir machen darauf aufmerksam, daß von dem Volksbüchlein „die Königskrone" die dritte Ausgabe im Verlage und zum Besten des Martinstiftes zu Erfurt erschienen ist. — Es enthält auf 36 Seiten in 8°, eine Festliturgie und 27 Volkslieder mit Noten und Illustrationen, die sich besonders zur Feier des Königlichen Geburtstages eignen. Der bisherige Preis von 5 Sgr. für ein Exemplar ist auf 3 Sgr. herabgesetzt. Wer 20 bis 60 Exemplare auf einmal abnimmt, erhält das Exemplar für 1½ Sgr. und dazu noch eine Prämie, bestehend in einer im Martins-Stifte herausgekommenen Schrift.

Liegnitz, den 27 Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20. Juli 1853 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 12. August 1854.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 30. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4047. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise;

= 4048. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854;

= 4049. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854;

= 4050. das Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854; und

= 4051. die Bekanntmachung der Ministerial=Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{24. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18. Oktober d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyssig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weitergehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, so wie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Klavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Rthlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brust-Schwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat oder mit Schutz-Blattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensions-Geld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafel-Rechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats Oktober ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage

U. 15,830. Dr. J. Schulze.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 86. Betrifft d. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. I. C. 7166.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewerberinnen, welche das Gesuch um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig uns einreichen, mit der Bescheidung auf dasselbe zugleich über die mit ihnen anzustellende Vorprüfung werden benachrichtigt werden. Liegnitz, 4. August 1854.

No. 87. Prämie für die zu bewirkende Verhaftung u. Ueberlieferung des entsprung. Verbrechers Franz Kahl.

Der nachstehend signalisirte, wegen mehrfacher Diebstähle und anderer Verbrechen in Untersuchung befindliche Häusler Franz Kahl aus Johnsdorf, Landeshuter Kreises, dem es am 8. April a. c. gelungen, aus dem städtischen Polizei-Gefängnisse zu Landeshut zu entspringen, und welcher sich seit dieser Zeit unter Verübung erneuter Verbrechen in der Umgegend von Liebau, Schömberg und Waldenburg herumtreibt, und in Gesellschaft des erst kürzlich entlassenen Sträflings Florian Breuer aus Böhmen sich namentlich in den Waldungen zwischen Grüssau, Gärtelsdorf, Conradswaldau und Waldenburg aufhalten soll, hat bis jetzt allen Bemühungen, seiner wiederum habhaft zu werden, sich zu entziehen gewußt.

Bei der Gemeingefährlichkeit dieses Subjektes finden wir uns veranlaßt, eine Prämie von 100 Rthlrn. Demjenigen zuzusichern, durch dessen Bemühungen die Verhaftung und Ueberlieferung des rc. Kahl an die Behörden zu Stande gebracht wird.

Signalement.

Familien-Name Kahl, — Vorname Franz, — Geburtsort Hermsdorf Grüss., — Aufenthaltsort Johnsdorf, — Religion katholisch, — Alter 29 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen dunkel, etwas tief, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart dunkelblond, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, etwas blaß, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Dieselbe ist gewöhnlich gut; er wechselt solche jedoch sehr häufig.

Liegnitz, den 29. Juli 1854.

No 88. Den Verkehr mit Schießpulver betr. I. P. a. 8028.

Unter Hinweisung auf unsere heutige, in einer besondern Beilage nachfolgende Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß noch eine Anzahl von Exemplaren dieser Polizei-Verordnung besonders abgezogen ist und dieselben für den Preis von 1 Sgr. 6 Pf. pro Stück in der Buchdruckerei von Pfingsten hierselbst zum Verkauf bereit liegen.

Liegnitz, den 5. August 1854.

No. 89. Bekanntmachung. Die exekutionsfreien Zeiten für die Saat- und Erntezeit betr. II. D. 5511

Nach §. 3 der Instruktion vom 15. November pr. zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc., sollen Exekutionen wegen der gedachten öffentlichen Abgaben während der Saat- und Ernte-Zeit zu Gunsten derjenigen Personen suspendirt werden, welche sich mit dem Land-Bau beschäftigen.

Demzufolge haben wir nunmehr beschlossen und setzen bis auf Weiteres zur Kenntnißnahme für das betheiligte Publikum und zur Nachachtung für die betreffenden Behörden für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hiermit fest, daß:

während der Saatzeit:

im Frühjahr vom 22. April bis 7. Mai,
im Herbst vom 7. bis 22. September;

und während der Erntezeit:

vom 1. August bis 1. September;

so wie

für die Weinbauer im Kreise Grünberg in der Zeit der Weinlese
vom 1. Oktober bis 1. November

gegen diejenigen Einsassen des diesseitigen Departements, welche sich wirklich mit dem Land- resp. Wein-Bau beschäftigen, Exekutionen wegen öffentlicher Abgaben und Kosten nicht vollstreckt werden sollen.

Liegnitz, den 1. August 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zinskupons zu Neuen schlesischen Pfandbriefen.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 emittirten Neuen schlesischen Pfandbriefe sollen mit Kupons für den fünfjährigen Zeitraum von Johannis 1854 bis dahin 1859 versehen werden. Die Ausreichung dieser Kupons wird bei der Generallandschafts-Direktion vom 7. bis 18. August allwochentäglich — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, und zwar unter gleichzeitiger Abstempelung auf den Kapitalbriefen stattfinden. Wir fordern daher die Inhaber Neuer Pfandbriefe auf, diese zur vorbestimmten Zeit mit einem Verzeichnisse derselben vorzulegen, und nachdem die Kupons werden beigefügt worden sein, wieder in Rückempfang zu nehmen. Auswärtige Inhaber können ihre Pfandbriefe nebst einem doppelten Verzeichnisse entweder direkt über die Post an die Generallandschafts-Direktion einsenden, oder aber selbige bei der ihnen zunächst gelegenen Fürstenthums-Landschaft ausliefern, von welcher dieselben anher werden befördert und demnächst mit den Kupons gegen Empfang-Bescheinigung werden zurückgestellt werden. Uebrigens müssen die 4prozentigen Pfand-Briefe in besonderen Konsignationen, die 3½prozentigen wieder in besonderen aufgeführt und aufgerechnet, und diese wie jene nach den Kapitalbeträgen, weiterhin nach den Pfandbriefnummern geordnet sein.

Breslau am 26. Juli 1854.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. Pb. 5303

Der ehemalige Pionier Karl Hallmann zu Glogau ist zum Kreisboten und Exekutor des Glogauer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 1. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätiget worden:
der Tischlermeister Berthold Rüffer zu Bolkenhain als Rathmann daselbst;
der Kämmerer Bohnert, der Handelsmann Joseph Menzel und Handelsmann Gustav Urban zu Schömberg als Rathmänner daselbst.

Personal-Chronik. I. P. b. 5381 und 4749.

Von des Königs Majestät ist mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1853 der frühere Oberlehrer an der Realschule zu Stralsund, Dr. Brandt, als Direktor der höhern Bürgerschule zu Grünberg bestätigt worden.

Betrifft die an der höhern Bürgerschule zu Grünberg angestellten Lehrer.

Der frühere Rektor der Friedrichsschule daselbst, Aumann, ist zum ersten Ober-Lehrer,
der frühere Lehrer an der Dorotheen-städtischen Realschule zu Berlin, Dr. phil. Friedrich Staupe, zum zweiten Oberlehrer,
der frühere Oberlehrer an der Realschule zu Landshut, Rudolph Matthäi, zum dritten Oberlehrer,
der frühere Hülfslehrer am Pädagogium zu Züllichau, Gustav Stürmer, zum vierten Lehrer,
der frühere Hülfslehrer an der Friedrichsschule zu Grünberg, Gottfried Klippstein, zum fünften Lehrer,
der frühere Lehrer an der Friedrichsschule zu Grünberg, Julius Atzler, zum sechsten Lehrer, und
der frühere Zeichnenlehrer an der Königlichen Gewerbeschule zu Liegnitz, Wilhelm Malitzius, zum Zeichnenlehrer an der neu errichteten höhern Bürgerschule zu Grünberg,
berufen worden.

Die Vokation des bisherigen Prorektors am Gymnasium zu Ratibor, Johann Julius Guttmann, als Prorektor am Gymnasium zu Schweidnitz ist, nach Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten, von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau bestätigt worden.

I. C. 7070.

Liegnitz, 31. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Juli 1854.

Befördert; Der Appellationsgerichts-Referendarius Kaßner zum Gerichts-Assessor.
Die Auskultatoren Adam in Görlitz und Franzki in Löwenberg zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Der Civil-Supernumerar Kohlmann zum Büreau-Diätarius und als Kassengehülfe bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Der Hülfsunterbeamte Galle in Greiffenberg definitiv zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Versetzt: Der Hülfsgefangenwärter Bona zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Auskultator Horwitz in Bunzlau, Behufs Uebertritts an das Königliche Kammergericht zu Berlin.

Entlassen: In Folge Straferkenntnisses der Kreisgerichts-Büreau-Assistent und Sportel-Rezeptor Friedrich zu Lähn.

Personal - Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt:

1. der Post-Expedient Scholz in Grünberg,
2. der Packetträger Müller in Hansdorf als Büreaudiener in Glogau,
3. der Packetträger Mathias in Haynau als Briefträger in Liegnitz,
4. der Landbriefträger Stritzke in Glogau als Wagenmeister in Freystadt,
5. der Landbriefträger Stachel in Lauban als Briefträger in Bunzlau,
6. der pensionirte Postillon Fischer hieselbst als Wagenmeister in Haynau.

Ausgeschieden:

1. der Post-Expediteur Bröer in Kohlfurt,
2. der Post-Expediteur Mazanke in Saabor.

Versetzt:

1. der Post-Secretair Hutschenreuter von Liegnitz nach Posen,
2. der Post-Secretair Richter von Görlitz nach Liegnitz.

Uebertragen:

die Verwaltung der Post-Expedition in Saabor dem pensionirten Gensd'arm Stolz.

Liegnitz, den 3. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Schlosser und Mechaniker August Bernau zu Liegnitz ist seit 1. Juni c. bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Lokomotivheizer kontraktlich angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. l. C. 6214.

Die evangelische Kirche zu Wingendorf, Kreis Lauban, erhielt bei Gelegenheit ihrer 200jährigen Jubelfeier im Mai d. J. von dem Herrn Kirchenpatron, Ritter-Gutsbesitzer Lachmann, 100 Rthlr., von der verwittweten Frau v. Roth, geb. Lachmann, eine Prachtbibel, ein gußeisernes Kruzifix und zwei restaurirte Bilder: „Luther und Melanchthon"; vom Herrn Gustav Lachmann 20 Rthlr.; vom Herrn Ritterguts-Besitzer Ernst v. Uechtritz auf Tzschocha 12 Rthlr.; vom Papierfabrikant und Schul-Vorsteher Gläser 30 Rthlr., und ließ derselbe den gläsernen Kronleuchter, den Tauf-Stein und die Altarkissen renoviren; von sämmtlichen Frauen der Gemeinde eine schwarz tuchene Altarbekleidung im Werthe von 18 Rthlr.; von dem Ortsrichter Helbig, den beiden Gerichtsgeschwornen, Bäckermeister Geisler und Gärtner Kretschmer 35 Rthlr. zur Renovation des Altars, der Kanzel und der Gerichtsloge; von der Kirchgemeinde Langenöls, als ehemaliger Gastgemeinde, ein Altar-Kruzifix und Pult zur Altarbibel; von den Jünglingen und Jungfrauen der Gemeinde 20 Rthlr., wovon eine kirchliche Festfahne, welche von Jungfrau Maria Opiela unentgeltlich gestickt wurde, und ein Festgesangbuch auf das Chor angeschafft wurden; vom Gedingebauer Oraih, dem frühern Ortsrichter Adolph und dem Gemeinde-Aeltesten Adolph einen broncenen Kronleuchter; vom Apotheker Großmann zu Hirschberg 5 Rthlr.; vom Papierfabrikant Münch zu Jannowitz 5 Rthlr.; vom Papierfabrikbesitzer Ott einen werthvollen Altarteppich; von dessen Frau und der Frau des Bäckermeister Geisler eine roth sammtne Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung; noch von der Frau Papierfabrikbesitzer Ott einen roth sammtnen gestickten Klingebeutel und zwei gläserne Blumenvasen auf den Altar; vom Steuereinnehmer Klemm zu Guhrau ein Festgesang-Buch; vom Garnhändler Arnold sen. eine schwarz tuchene Kanzelbekleidung im Werthe von 5 Rthlr.; vom Schulvorsteher Arnold und der Schuljugend eine Schul-Festfahne. Der Schullehrer Kadelbach und die beiden Kirchväter, Freigärtner Geisler und Gemein-Aelteste, Gärtner Heinze, bestritten, nebst einem Ungenannten, die Mehrkosten der Sandsteine zur Pflasterung am Altare.

Zur Anschaffung eines neuen Leichentuches wurde eine Collecte von 11 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. gesammelt, und außerdem trugen dazu bei die Häusler-Wittwe Trauschke 15 Sgr. und der Wirthschaftsinspektor Pache 2 Rthlr. Auch gingen noch mehre Geldgeschenke zu beliebiger Verwendung für die Kirche ein: von einem Ungenannten 10 Sgr., von dem Gedingegärtner Gottlieb Heinze 7½ Sgr., von dem Inwohner Buse 2½ Sgr., von dem Gedingegärtner Gottlieb Geisler 15 Sgr., von dem Gastwirth Franke 1 Rthlr., von dem Gärtner Neumann 1 Rthlr., von einem Ungenannten 1 Rthlr. Die Kosten der kirchlichen Baureparaturen betrugen für Herrschaft und Gemeinde circa 130 Rthlr.

Die Kirchgemeinde besteht nur aus 300 Seelen und hat schon früher große Opfer zur Erhaltung ihres Kirchensystems gebracht.

Die evangelische Kirche zu Gramschütz, Kreis Glogau, empfing bei Gelegenheit ihrer 100jährigen Jubelfeier im Mai d. J. von der Schul- und heranwachsenden Jugend und einigen Gemeindegliedern 76 Rthlr. zu einer grün sammtnen Altar- und Kanzel-Bekleidung; von der Gemeinde Priedemost 65 Rthlr. zur Staffirung des Altars und der Kanzel; von Jungfrau Henriette Preuß aus Gramschütz eine weiß baumwollene, mit rothem Zitz unterlegte Altar- und Kanzel-Bekleidung; von der Schuljugend zu Gramschütz eine Fahne von weißem Atlas mit vergoldeter Stange, im Werth von 5 Rthlr. 20 Sgr.; von Jungfrau Emilie Klose aus Priedemost ein Paar Decken unter die Altarleuchter; von einem Ungenannten ein Paar Hütchen zum Auslöschen der Kerzen. Das werthvollste Geschenk zum Jubelfeste war der neu erbaute, mit einer Uhr versehene Thurm, dessen Erbauung über 6300 Rthlr. kostete, wozu die meisten, nicht alle, Gemeindeglieder beitrugen, und das hohe Patrocinium, die Königliche Hofkammer, 700 Rthlr. bewilligte.

Die evangelische Kirche zu Royn, Kreis Liegnitz, erhielt bei ihrer 200jährigen Jubelfeier am 2. Juli d. J. von der Kirchgemeinde incl. dem Patron, Ritterguts-Besitzer Rocholl auf Nieder-Royn 32 Rthlr. zur Reparatur der Orgel; von dem Rittergutsbesitzer von Ober-Royn, Lieutenant Kramsta zu Leipe, 25 Rthlr. zur Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins; von zwei Mitgliedern der Gemeinde vier Vasen mit Altarblumen, im Werthe von 10 Rthlr., eine Bekleidung der Altarstufen und ein Paar große Kerzen; von mehreren Junggesellen ein Paar kleinere Kerzen.

Der evangelischen Kirche zu Primkenau, Kreis Sprottau, wurden von den Frauen und Jungfrauen der Kirchgemeinde 143 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. geschenkt, wovon das Altar staffirt und eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von blauem Tuche mit silbernen Sternen und Frangen beschafft wurde. Es trugen dazu bei die Frauen und Jungfrauen der Beamten 26 Rthlr. 10 Sgr., die der Stadt 37 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf., der Hüttenleute 8 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf., aus Petersdorf 12 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf., aus Karpfreis 5 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf., aus Klein-Gläsersdorf 5 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf., aus Wolfersdorf 4 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf., aus Lauterbach 11 Rthlr. 28 Sgr., aus Langen 8 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf., aus Krampf 12 Rthlr. 21 Sgr., aus der Schloßgemeinde 1 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf., aus Armadebrunn 4 Rthlr. 11 Pf., aus Baierhaus 1 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf., aus Neuvorwerk 1 Rthlr. 3 Pf. Die Schuhmachergesellen der Stadt schmückten ihre Bühne mit einem Kostenaufwande von 15 Rthlr., die Confirmanden beschafften eine Taufsteinbekleidung von blauem Tuche mit Silberfrangen, im Werthe von 4 Rthlr., einige Bürgerfrauen schenkten eine zinnerne Altarkanne für 7 Rthlr., die Frauen der Beamten ein Kruzifix von grünem Eisen für 6 Rthlr. 20 Sgr. und Krystallvasen für 6 Rthlr.

Bei der evangelischen Kirche zu Aslau, Kreis Bunzlau, ist der Vollendungs-Bau des Kirchthurmes und die Verschönerung des Innern der Kirche mit einer Kosten-Summe von 1405 Rthlrn. 4 Sgr. ausgeführt worden. Hierzu sind, außer einem Beitrage des Kirchenärars von 200 Rthlr. an freiwilligen Beiträgen gegeben worden: 1. aus der Gemeinde Aslau von dem verstorbenen Getreidehändler Sauermann 200 Rthlr., vom Dominium Aslau 20 Rthlr., vom Schenkwirth Hertwig 20 Rthlr., von der Wittwe Juliane Kunzendorf geb. Helbig 25 Rthlr., vom Freibauer Gottlob Kunzendorf 15 Rthlr., von der Bauerauszügler Wittwe Gruhn 10 Rthlr., — 2. aus Rosenthal: von dem Kirchenvorsteher Gottlob Heilmann 40 Rthlr., von dem Gerichtsscholz Walter 20 Rthlr, von dem Schulvorsteher Ehrenfried Winter 10 Rthlr., von dem Bauerauszügler Christoph Winter 20 Rthlr., von dem ehemaligen Gastwirth Linke 10 Rthlr., von dem Freibauer Gottfried Heilmann 5 Rthlr., — 3. aus Greulich: von der Wittwe des Schulvorstehers Schubert 20 Rthlr., vom Großgärtner Wilhelm Göbel 15 Rthlr, vom Gerichtsscholz Wildner 10 Rthlr., von der Häusler-Wittwe Schubert 10 Sgr. Außerdem brachte eine Sammlung an freiwilligen Beiträgen durch das Kirchspiel 98 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf. ein. Alles Uebrige ist von den Wirthen des Kirchspiels nach dem Grund- und Haussteuerfuße aufgebracht worden, und schenkte noch der Grundherr von Rosenthal, der Herr Graf zu Solms auf Klitschdorf, zu Gunsten jener Gemeinde 100 Rthlr.

Außerdem wurde das Altar staffirt und eine rothe Kanzel- und Altar-Bekleidung durch freiwillige Beiträge aus dem Kirchspiel, namentlich von der Jugend, angeschafft. Diese Beiträge betrugen 87 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. Mehre Wohlthäter aus der Gemeinde Aslau ließen die Orgel mit einer Summe von 55 Rthlr. staffiren. Die Wittwe des obgedachten Wohlthäters, Getreidehändlers Sauermann aus Aslau, geb. Knoll, schenkte die dem Thurme zur Zierde gereichende Uhr, wozu sie über 178 Rthlr. verwendete. Die Kosten für Aufstellung dieser Uhr, für die Uhrtafeln rc., übernahm die Gemeinde Aslau allein in Höhe von 63 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf.

Bei der evangelischen Kirche zu Rengersdorf, Kreis Rothenburg, ist das Pfarrhaus statt des Schindeldaches mit einem Ziegeldache versehen worden. — Die diesfälligen Baulichkeiten kosteten 352 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. Da das Kirchenärar diese Kosten zu tragen unvermögend war, sind sie durch Beiträge der beiden Kirchen-Patrone und der ganzen Kirchgemeinde bestritten worden.

Die Reparatur der evangelischen Kirche zu Alt-Strunz, Kreis Glogau, erforderte einen Kostenaufwand von 161 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf. Um das Kirchenärar bei diesem Bau zu erleichtern, schenkte das Patrocinium daselbst an Baumaterial 35 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf., das Dominium zu Salisch 10 Rthlr., der Wirthschafts-Inspektor Heidrich zu Alt-Strunz 5 Rthlr.; die Gemeinde Alt-Strunz die Jagdpacht-Gelder von zwei Jahren, 47 Rthlr.; die Gemeinde Neu-Strunz mit Waldvorwerk 13 Rthlr.; die Gastgemeinden Salisch, Merzdorf, Bergvorwerk 13 Rthlr.; eine Wittwe aus Alt-Strunz 15 Sgr.; eine Frau aus Merzdorf 15 Sgr.

Die evangelische Kirche zu Gränowitz, Kreis Liegnitz, erhielt von einer Confirmandin daselbst am Confirmationstage derselben einen schön gearbeiteten silbernen Abendmahlskelch nebst Patene; von den übrigen Confirmanden künstliche Altarblumen im Werthe von 6 Rthlr.; von den Gemeinden Gränowitz, Merzdorf, Tschinschwitz und Domsdorf, und von den Herrschaften der beiden letzteren Orte zwei Altar- und Kanzel-Bekleidungen im Werthe von 50 Rthlr.; von zwei Wohlthäterinnen aus Gränowitz einen Altar-Fußteppich und zwei Blumenvasen.

Die evangelische Kirche zu Siegersdorf, Kreis Bunzlau, von dem Gastwirth und Fleischhauermeister Habelt und seiner Ehefrau daselbst ein Paar Paucken im Werthe von 36 Rthlr.; von einigen Wirthen daselbst (von denen der eine 8 Rthlr. schenkte), 22 Rthlr. und dem Kirchenpatron 5 Rthlr., wofür zwei neue Trompeten und ein Tenorhorn für die Kirche angekauft wurden.

Die evangelische Kirche zu Tauchritz, Kreis Görlitz, von dem dortigen Gedinge-Bauer Johann Gottlieb Bräuer und seiner Ehefrau eine Kanzel- und Altar-Bekleidung von grünem Tuche, im Werthe von circa 40 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Gersdorf, Kreis Görlitz, von dem Pfarrwiedmuths-Bauer und Kirchenvorsteher Johann Gottlieb Hirche daselbst eine Kanzel- und Altar-Bekleidung von karmoisinem Tuch mit silbernen Borten, im Werthe von 47 Rthlr. 10 Sgr.

Zu Nilbau, Kreis Glogau, schenkte der dortige Bauerauszügler Gottlob Hayn bei Gelegenheit seines 50jährigen Ehejubiläums einen schlesischen Pfandbrief von 100 Rthlr., dessen Zinsen zur Unterhaltung des evangelischen Filialgottesdienstes zu Nilbau, und dieses Kapital selbst zur künftigen Erbauung einer evangelischen Kirche am Orte verwendet werden sollen.

Die evangelische Kirche zu Hennersdorf, Kreis Görlitz, erhielt von dem dortigen Bauergutsbesitzer und Kirchenvater Johann Gottfried Warnst ein Chor Posaunen.

Die evangelische Kirche zu Modelsdorf, Kreis Goldberg, von dem Frei-Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Mende daselbst eine schwarz tuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werthe von 25 Rthlr.; von den Jungfrauen Agnes und Elisabeth Preus, Töchtern des Pfarrers, eine braun tuchene Taufsteindecke mit Seiden-Stickerei im Werthe von 14 Rthlr.; von der Bauergutsbesitzerin Maria Rosina Tippoldt geb. König einen Handspaten zum Gebrauch des Pfarrers bei Beerdigungen im Werthe von 2 Rthlr.

Die evangelische Friedenskirche zu Jauer von dem verstorbenen Partikulier Förster daselbst ein Legat von 100 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Giersdorf, Kreis Löwenberg, von dem Erb- und Gerichts-Scholzen Scholz zu Seitendorf 10 Rthlr. 5 Sgr., welche 50 Jahr hindurch Zins auf Zins zum Besten des Kirchenärars angelegt werden sollen.

Die evangelische Kirche zu Thomaswaldau, Kreis Bunzlau, von der Bauer-Auszügler-Wittwe Anna Susanna Riedel geb. Riedel zu Martinswaldau einen bronzenen Kronleuchter mit Krystallbehang im Werthe von 65 Rthlr.; von dem Ritter-Gutsbesitzer Rosemann auf Nieder-Mittlau zwei Paar Altarkerzen im Werth von 7 Rthlr.; vom Müllermeister Hallmann und Gutsbesitzer Hoffmann zu Ober-Thomaswaldau zwei Vasen mit künstlichen Blumen im Werth von 10 Rthlr.; vom Tischler Heyne daselbst ein Kästchen zu deren Aufbewahrung, 2 Rthlr. werth.

Die evangelische Kirche zu Alt-Jäschwitz, Kreis Bunzlau, von dem Kaufmann Hildebrandt zu Breslau zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen, Werth 6 Rthlr.; zu einem Kruzifix, von welchem der Leib des Herrn gestohlen worden war, einen neuen Leib im Werthe von 4 Rthlr.; von dem Freibauer Johann Gottfried Fischer ein Paar Kerzen im Werthe von 4 Rthlr. 5 Sgr.; von dem Frei-Bauer Johann Gottfried Anders ein Paar Blumenvasen mit künstlichen Blumen im Werthe von 6 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Grünberg von einigen Frauen eine Altardecke von weißem baumwollenen Zeuge mit Spitzen besetzt.

Die evangelische Kirche zu Boyadel, Kreis Grünberg, von den Confirmandinnen zwei künstliche Altarblumensträuße im Werthe von 3 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Die evangelische Kirche zu Petersdorf, Kreis Hirschberg, von dem Medico-Chirurg Teller daselbst ein Oelgemälde, 2 Fuß 11 Zoll hoch und 2 Fuß 4 Zoll breit, das Brustbild Melanchthons darstellend (passendes Seitenstück zu dem schon vorhandenen Brustbilde Luthers).

Die evangelische Kirche zu Wendisch-Ossig, Kreis Görlitz, von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer Georg Seliger zu Kößlitz, Parochie Wendisch-Ossig, ein Legat von 25 Rthlr.; die Schulkasse zu Kößlitz eben so viel.

Die Volksschule in Görlitz von dem verstorbenen ehemaligen Stadtsyndikus Karl Gottwald Lessing ein Legat von 300 Rthlr., von dessen Zinsen Lernmittel angeschafft werden sollen.

Die evangelische Schulkasse zu Friedeberg a./Q. von dem verstorbenen Bürgermeister Heinze daselbst ein Legat von 100 Rthlr., dessen Zinsen zur Unterstützung armer Eltern, die mehre Kinder zur Schule schicken, auf Schulgeld verwendet werden sollen.

Die evangelische Schule zu Tschischdorf, Kreis Löwenberg, von der verstorbenen unverehelichten Anna Maria Schindler ein Legat von 5 Rthlr.

Die vier evangelischen Schulen der Parochie Conradswaldau, Kreis Landeshut, erhielten auch bei der diesjährigen Schulprüfung von dem Schulpatron, Herrn Major v. Portatius auf Schwarzwaldau, jede 5 Rthlr. zu Prämien und Lernmitteln für fleißige und arme Schüler.

Für die armen Confirmanden in der Parochie Gramschütz, Kreis Glogau, schenkte zur Beschaffung der ihnen fehlenden Kleidungsstücke der Geheime Kommerzien-Rath Lehfeldt zu Glogau 20 Rthlr.

Der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder zu Jauer erhielt von dem dort verstorbenen Partikulier Förster ein Legat von 49 Rthlr. 29 Sgr.

Die Ortsarmen zu Tscharnikau, Parochie Wahlstatt, Kreis Liegnitz, empfingen von dem verstorbenen Wirthschafts-Inspektor Karl Friedrich Wilhelm Schönfeld, früher Amtmann daselbst, ein Legat von 300 Rthlrn., welches der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Wahlstatt für dieselben zu verwalten hat.

Wir bringen diese vielen Beweise christlicher Wohlthätigkeit für Kirchen, Schulen und Arme unter dankender Anerkennung und verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 25. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. a 8539.

Der Maurer Johann Karl August Neumann in Naumburg a./Q. hat am 2. Juli d. J. zwei Frauenzimmer, welche durch den angeschwollenen Queis waten wollten, mit Umsicht und Entschlossenheit durch seine Hülfeleistung von der Gefahr des Ertrinkens gerettet, welche menschenfreundliche Handlung wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 30. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 5248.

Dem Kaufmann Streit zu Glogau ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Anspach daselbst zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5297.

Dem Kaufmann A. Schädler jun. in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 5330.

Der Kaufmann C. F. Pohl in Landeshut hat die Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Juli 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Prinzdorf	Schulz	Bleicher	Prinzdorf.
Freistädter Kreis.			
Lessendorf u. Wallwitz	Gärtner	Kretschambesitzer	Lessendorf.
Droseheidau	Fiedler	Schullehrer	Droseheidau.
Fürstenau	Hayn	Schullehrer	Fürstenau.
Langhermsdorf	Teichert	Tischlermeister	Langhermsdorf.
Beuthen a. d. O.	Klante	Tuchfabrikant und Rathmann	Beuthen a. d. O.
Goldberger Kreis.			
Neudorf	Stenzel	Freigutsbesitzer	Neudorf.
Ober-, Mittel-, Roth- und Berg-Lobendau	Schubert	Gutsbesitzer	Berg-Lobendau.
Liegnitzer Kreis.			
Groß-Tinz	Neumann	Gerichtsscholz	Groß-Tinz.
Nicolstadt	Teubner	Freigutsbesitzer	Nicolstadt.
Löwenberger Kreis.			
Lähn	Brendel	Riemermeister	Lähn.
Ober-Hußdorf und Waltersdorf	Watzke	Gerichtsscholz	Waltersdorf.
Querbach, Giehren, Greifenthal	Ulbrich	Förster	Giehren.
Friedeberg a./Q.	Eckardt	Maler	Friedeberg a./Q.

Amts = Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Groß=Düben, Gablenz, Halbendorf, Schleiffe u. Trebendorf	Fiedler	Schullehrer	Groß=Düben.
Groß=Radisch und Thräna	Reichelt	Revierförster	Groß=Radisch.
Petershain, Horscha, See, Sproitz und Moholz	Altrichter	Schullehrer	Petershain.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 29. Amtsblattstück d. J. Seite 286. ad IV. No. 1. a Kolonne Bemerkungen, in der 4. Zeile von unten, ist statt: von 8 Sgr., zu lesen: „von 8 Spf." (Silberpfennigen,)

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)
und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Polizei=Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu No. 32

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1854.

Polizei - Verordnung,

betreffend

den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privat-Verkehr wie folgt:

§. 1.

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.) Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen. (§. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, so wie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren, ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinen Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei-, resp. Militair-Behörde, so weit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselben anlegen.

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg, Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzu-

legen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transportes einem jeden Polizeibeamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen.

Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marsch-Route, resp. die Wasserstraße, und, so viel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation, bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle, ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, so wie ein Exemplar dieser Verordnung, jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Land-Transport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plautuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist.

Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht *leicht* entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders die hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, so wie das Hemmen der Räder durch Ketten, ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulver-Wagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine

Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulver-Wagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13.

Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42 der Dienst-Instruktion für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transportes Taback rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizei-Behörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wägen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch $\frac{1}{4}$ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in $\frac{1}{4}$ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt halten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B an einem Rade, der Deichsel u. dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizeibehörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodt-Fütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen 2c. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritt von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als einen Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmanne eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 22.

Vorschriften für den Wasser-Transport.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglich nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5 verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritte von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß

dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt; es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleußen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleußen- oder Brücken-Meister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuße zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuße aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleußen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt am Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16 hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt, Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7 und im §. 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, so weit sie nicht nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345 No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Konfiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18 Gesetz vom 11. März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch Diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15, §. 16 und §. 28) wegen der offenen Feuerungen, nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schiesspulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42 der Dienst-Instruktion für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1. Jedes, einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2. Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3. Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4. Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plau mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5. Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

   Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnungen oder gar widersetzlich gegen die Militair-Eskorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Liegnitz, den 5. August 1854.

Königliche Regierung.

I. P. b. 8628. v. Selchow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 19. August 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4052. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakos'c bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, so weit solche in den Mogilnoer Kreis fällt;

= 4053. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin;

= 4054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2. von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wollmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3. von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben;

No. 4055. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler; und

- 4056. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oder-Bruchs im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 90. Die Eröffnung der niedern Jagd betr. I. G 7818.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin der Eröffnung der niedern Jagd im diesseitigen Bezirke für das laufende Jahr auf den

24. d. Mts.

festgesetzt ist.

Liegnitz, den 13. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 91.

Regulativ,

betreffend die Vollstreckung der Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Holz-Diebstahls im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße. II. F. 5027.

Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten §§ 13. 42. (G.-S. Seite 308) kann der nach demselben Verurtheilte statt der erkannten Gefängnißstrafe während der für dieselbe bestimmten Dauer auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Im § 14 a. a. O. sind die Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten ermächtigt, die nähern Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten zu erlassen, und gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß der Verurtheilte, wenn er durch angestrengte Thätigkeit mit der ihm zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommt, auch früher entlassen werden kann. Unter Hinweisung auf die gesetzlichen Vorschriften, wird hiermit Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Vollstreckung des Urtheils in Untersuchungen nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 geschieht von Amtswegen, wie bei andern Straferkenntnissen, durch das Gericht, welches die Untersuchung in erster Instanz geführt hat. — (§ 41 a. a. O.) Das Gericht ist auch befugt, die Beitreibung der erkannten Entschädigung und Geldbuße nebst den Kosten event. die Vollstreckung der Strafe durch Arbeit einer andern Behörde aufzutragen. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten dadurch keine Mehrkosten erwachsen. (§ 43 a. a. O.)

§ 2.

Wenn die erkannte Entschädigung und Geldbuße der Gemeinde zufällt, zu welcher der Verurtheilte gehört, so kann die Beitreibung und event. die Vollstreckung der Strafe durch Arbeit in den Städten dem Magistrat und auf dem Lande dem Dorfgerichte aufgetragen werden. Die Einziehung erfolgt auf die nämliche Weise, wie bei andern Gemeindegefällen.

Im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße hat die beauftragte Behörde entweder den Verurtheilten zur Leistung geeigneter Arbeiten anzuhalten und binnen einer von dem Gericht zu bestimmenden Frist darüber, daß die Strafe durch Arbeit vollstreckt worden, zu berichten, oder dem Gericht anzuzeigen, daß der Verurtheilte die Leistung der Arbeit ganz oder theilweise verweigert, oder daß von dieser dem Bestohlenen zustehenden Berechtigung kein Gebrauch gemacht werden soll.

Soll der Verurtheilte zur Leistung von Arbeit angehalten werden, so hat die beauftragte Behörde demselben aufzugeben, sich zu einer zu bestimmenden Zeit und an einem zu bestimmenden Orte mit den erforderlichen zu benennenden Instrumenten einzufinden, und zugleich wegen der während der Arbeit zu führenden Aufsicht das Geeignete anzuordnen.

§ 3.

Im andern Falle, wenn die erkannte Entschädigung und Geldbuße der Gemeinde, zu welcher der Verurtheilte gehört, nicht zufällt, so kann die Einziehung in den Städten dem Magistrat, und auf dem Lande nach dem Ermessen des Gerichts, dem Dorfgericht oder der Polizeibehörde aufgetragen werden. Die beauftragte Behörde ist in diesem Falle von dem Gericht mit Anweisung zu versehen, an wen die eingezogenen Beträge zu zahlen sind, und, wenn dieses nicht die Salarien-Kasse des Gerichts ist, die Quittungen der Empfänger binnen einer bestimmten Frist dem Gericht einzureichen, oder im Fall der Nichteinziehbarkeit, davon Anzeige zu machen.

§ 4.

Wird hierdurch oder, bei unmittelbarer Vollstreckung des Urtheils durch das Gericht, die Nichteinziehbarkeit der Geldbuße festgestellt, so hat das Gericht davon unter Mittheilung eines Verzeichnisses der insolventen Verurtheilten, und zwar bei fiscalischen Forsten dem betreffenden Königlichen Oberförster, bei Privatforsten dem Bestohlenen, welchem die eingezogene Geldbuße gebührt haben würde, Nachricht zu geben, mit dem Bemerken, daß, wenn dem Gericht geeignete zum Vortheil des Bestohlenen gereichende Arbeit unter genauer Angabe der Zeit, zu welcher, der Instrumente, mit welchen, und bei fiscalischen Forsten des Königlichen Forstbeamten, bei welchem, und bei Privatforsten der Behörde, bei welcher der Verurtheilte sich zur Arbeit zu melden habe, nachgewiesen werde, der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden solle; daß aber, wenn dieses nicht binnen einer zu bestimmenden Frist geschehe, die erkannte Gefängniß-Strafe werde vollstreckt werden.

Geht dieser Nachweis binnen der bestimmten Frist ein, und wird die vorgeschlagene Arbeit für eine gesetzlich angemessene erachtet, so ist dem Verurtheilten aufzugeben, sich zu der bestimmten Zeit, mit den erforderlichen zu benennenden Instrumenten, bei fiscalischen Forsten bei dem betreffenden Königlichen Forstbeamten und bei Privatforsten bei der zu bezeichnenden Behörde zur Arbeit zu melden.

Hiervon ist auch dem betreffenden Königlichen Oberförster resp. der mit Vollstreckung der Strafarbeit zu beauftragenden Behörde Mittheilung zu machen und die Aufsicht über die zu leistenden Arbeiten aufzutragen, mit der Auflage, nach geleisteter Arbeit oder, wenn der Verurtheilte die Leistung der Arbeit ganz oder theilweise verweigern sollte, dem Gericht Anzeige zu machen.

Wenn der Bestohlene eine andere Person ist als die mit der Vollstreckung beauftragte, so ist demselben davon Nachricht zu geben.

§ 5.

Ist für den Fall der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße die mit deren Einziehung beauftragt gewesene Behörde auch mit Vollstreckung der Strafe durch Arbeit beauftragt, so hat dieselbe wegen unmittelbarer Benachrichtigung des Bestohlenen von der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, erforderlichen Falls wegen Aufforderung des Verurtheilten zur Arbeit, Benachrichtigung des Bestohlenen und wegen Anzeige über die erfolgte Leistung oder Verweigerung der Arbeit, dasjenige zu beobachten, was nach § 4 dem Gericht oder in dem Falle des § 2 der beauftragten Behörde der berechtigten Gemeinde obliegt.

§ 6.

Die Bestellung des Verurtheilten zu den Arbeiten erfolgt unter der Warnung, daß im Fall des durch ärztliche oder andere glaubhafte Atteste nicht genügend entschuldigten Ausbleibens die zwangsweise Gestellung zur Arbeit oder die Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe erfolgen werde § 13. 42 a. a. O. — Die Gestellung des Verurtheilten zur Arbeit liegt in diesem Falle der Behörde ob, welcher die Vollstreckung des Urtheils übertragen ist. Verweigert ein zwangsweise gestellter Verurtheilter die Arbeit ganz oder theilweise, so finden weitere Zwangsmaßregeln nicht Statt, vielmehr wird durch das Gericht die erkannte Gefängnißstrafe ganz oder theilweise vollstreckt. (Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 27. August 1841. Justiz-Ministerial-Blatt 1841 Seite 282 — Ges. vom 2. Juni 1852 § 12.

§ 7.

Wenn der Verurtheilte sich nicht im Besitz der zur Arbeit erforderlichen Geräthschaften befindet, so müssen ihm dieselben von dem Bestohlenen, falls derselbe die Strafarbeit verlangt, geliefert werden. (Kab.-Ord. vom 28. April 1834 § 31 Ges.-S. Seite 67.)

§ 8.

Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

§ 9.

Der Waldeigenthümer kann den Verurtheilten entweder bei ungemessener Forstarbeit beschäftigen oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen.

Im ersteren Falle muß der Verurtheilte während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiter hergebrachten Stundenzahl, mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden, und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt. Im Winter fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Verurtheilten bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Wird dem Verurtheilten ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forst-Arbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Verurtheilte, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, dagegen bei Trägheit und üblem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm angewiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

§ 10.

Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Verurtheilten statt zu Forstarbeiten auch zu anderen Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwenden. Hierbei hat der Verurtheilte entweder in Gemeinschaft mit andern Lohnarbeitern, oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der letzteren die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im § 8 bestimmten Zeitfristen zu leisten.

§ 11.

Bei der Arbeit hat der Verurtheilte den Anordnungen des Königlichen Forstbeamten, beziehungsweise der Behörde, welcher die Aufsicht über die Arbeit aufgetragen ist (§§. 3. 4), Folge zu leisten. Die Arbeit muß von dem Verurtheilten selbst, ohne Beihülfe seiner Angehörigen oder eines Anderen verrichtet werden.

§ 12.

Ob und in wie weit die Verurtheilten während der Arbeit den Disciplinarvorschriften der Gefängniß-Instruction vom 24. October 1837, Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 277 und insbesondere den im § 27 derselben enthaltenen Bestimmungen über die Strafen für Kontraventionen unterworfen sind, hat das die Execution leitende Gericht nach den Umständen zu ermessen.

Dem Bestohlenen bleibt unbenommen, den Privatpersonen jedoch nur mit Zustimmung der die Arbeit beaufsichtigenden Behörde, widerspenstige Verurtheilte sofort aus der Arbeit entlassen. Auf die deshalb gehörig geschehene Anzeige (§§ 2, 5) hat das Gericht den durch Arbeit nicht verbüßten Theil der Strafe, durch Gefängniß zu vollstrecken.

§ 13.

Wird einzelnen Verurtheilten durch ihre Dorfgerichte bezeugt, daß sie nicht im Stande sind, sich während der Strafarbeit selbst zu verpflegen, so ist denselben nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. April 1834 § 4 (Ges.-S. S. 68) von dem Bestohlenen diejenige Kost, welche sie im Gefängnisse erhalten würden, oder nach Umständen deren Werth in Gelde zu verabreichen.

§ 14.

Wenn der Bestohlene von den Arbeiten keinen Gebrauch macht, so ist nach § 23—25 der Justiz-Ministerial-Instruction vom 30. Mai 1854 Just.-Minist.-Bl. pro 1854 Nr. 22 pag. 251 seq. zu verfahren.

Liegnitz und Frankfurt a./O., den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung. v. Selchow.

Königliches Appellations-Gericht, Kriminal-Senat. Burchard.

Nachweisung

der Sätze, nach welchen die von den Holzdefraudanten zu leistende Forststrafarbeit pro Tag festzustellen ist.

Die Arbeit eines Tages ist von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang angenommen, wobei 4 Stunden zum Frühstück, Mittag und zur Vesper abgerechnet.

Da für die längeren Tage des Sommers und für die kürzeren des Winters nicht besondere Bestimmungen erfolgen sollen, so ist bei Berechnung der Tagewerke eine mittlere Tageslänge von 9—10 Stunden angenommen.

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Bodens			Bemerkungen.
			in Sand und sandigem Lehm.	Desgleichen mit Steinen oder in Lehm-Boden.	sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeit.					
1	1) Anfertigung eines Grabens bei 3 Fuß oberer, 1½ Fuß bis 2 Fuß Sohlenbreite und bei 2 bis 2½ Fuß Tiefe	laufende Ruthen	3	2½	2	Wenn Gräben nach andern Dimensionen gefertigt werden sollen, so ist das Maaß der täglichen Arbeit nach Verhältniß des zu berechnenden kubischen Inhalts derselben zu bestimmen.
2	2) Aufräumung verfallener Gräben von derselben Breite und Tiefe . .	desgl.	8	6	4	
3	3) Umgrabung des Bodens mit dem Spaten auf 6—8 Zoll Tiefe bei geringerer Boden-Narbe	Quadr. Ruthen.	8	6	4	
	4) Graben von Pflanzlöchern					
4	Die Löcher von 20 bis 24 Zoll Durchmesser u. 18 Zoll Tiefe	Stück.	40	30	20	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
5	Die Löcher zu 16 bis 20 Zoll Durchmess. u. bis 14 Zoll tief	—	50	40	30	
6	Die Löcher zu 12 bis 16 Zoll Durchmess. u. bis 8 Zoll tief	—	90	70	50	
7	Die Löcher zu 8 bis 12 Zoll Durchmess. u. bis 7 Zoll tief	—	150	120	90	
8	Die Löcher bis 8 Zoll Durchmesser und bis 4 Zoll tief	—	210	180	150	
	5) Graben und Aufwerfung von Grenzhügeln.					
9	Zu 6—8 Fuß Durchmess. der Hügel, gehörig dossirt u. mit abgestochenem Rasen belegt	—	4	3	2	
10	Verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen .	—	6	5	4	

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe der Bedeckung des Bodens			Bemerkungen.
	II. Hack-Arbeit		wenig verraset.	sehr verraset.	mit Haidekraut oder Wurzeln sehr verwachsen.	
11	1) Die Bodendecke auf der ganzen Fläche, 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken	Quadr. Ruthen.	12	10	6	
12	2) Die Bodendecke streifenweise aufzuhacken, die Streifen zu 2—3 Fuß Entfernung, so daß die aufgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird . . .	—	40	30	20	Der Boden in den Streifen und Plätzen muß gehörig aufgelockert werden.
13	3) Die Bodendecke platzweise aufzuhacken, in Plätzen zu 1—2 Fuß breit und lang, wobei die Decke gleichfalls auf den Zwischenraum kommt . .	—	60	40	30	
	III. Rode-Arbeit.		der Dichtigkeit des Buschwerkes			
			ganz bewachsen.	halb bewachsen.	stellenweise bewachsen.	
14	Ausroden und Wegräumen des Wachholder-Genisters oder verkrüpelten Holzpflanzen	—	30	50	90	Das Buschwerk muß abgeräumt und auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
	IV. Wege-Besserungs-Arbeiten.		der Schwierigkeit der Arbeit			
15	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu planiren	laufende Ruthen.	3	2	1	bei gewöhnlicher Wege-Breite von 2 Ruthen.

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit.	Bemerkungen.
	V. Holzsaamen-Sammeln.			
16	Eicheln und Bucheckern bei voller Mast zu sammeln und im nächsten Forsthause abzuliefern	Scheffel Preuß.	1—1½	
17	Desgleichen Birkenzöpfchen frisch zu pflügen	—	¾	
18	Desgl. Nadelholz-Saamen bei guten Saamenjahren:			
	a) Kiefern u. Tannenzapfen	—	1	
	b) Fichtenzapfen	—	2	
19	VI. Bäume in Alleen u. Straßen 3fach fest anzubinden	Schock	2—3	
	VII. Holz-Einschlagen.			
20	Glattspaltiges Kiefern-, Fichten- und Tannenholz incl. Fällens und Aufsetzens	Klafter	¾	
21	Harte und ästige, knornige Hölzer	—	½	
22	Stockhölzer	—	¼	
23	Reiserhölzer	Schock	1	
	VIII. Streu-Rechen.			
24	Das Fuder à 15 Ctr. gerechnet	Fuder	1	

No 92. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Staatsschuldschein-Zinscoupons Ser. XII. K. No. 1534.

Indem wir zufolge Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XII. zu den Staatsschuldscheinen für die 4 Jahre 1855 bis 1858 durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen angeordnet ist und vom 1. September dieses Jahres ab stattfinden wird, fordern wir die Inhaber von Staatsschuldscheinen hierdurch auf: Ihre Staatsschuldscheine, jedoch ohne Coupons, mit einem doppelten Verzeichnisse, nach dem unten folgenden Schema an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen oder mit solchem derselben persönlich zu übergeben.

Die Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Haupt-Kassen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist, „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons".

Das Duplikat des Verzeichnisses wird von der Regierungs-Haupt-Kasse mit Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgegeben, — und werden sodann zu seiner Zeit die Staatsschuldscheine dem Einreicher derselben mit den neuen Zins-Coupons nach dem Eingange der letztern, gegen Rückgabe des quittirten Duplikat-Verzeichnisses, dessen sorgsame Aufbewahrung empfohlen wird, von unserer hiernach instruirten Haupt-Kasse wiederum ausgehändigt werden. Jeder Eigenthümer von Staatsschuldscheinen wird übrigens aufgefordert, wenn er diese Letzteren, drei Monate nach deren Einreichung nicht wieder zurückerhalten haben sollte, uns solches sofort anzuzeigen; widrigenfalls derselbe sich die Weitläuftigkeiten selbst beizumessen haben würde, welche für ihn aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitz bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direct an die Kontrolle der Staats-Papiere nach Berlin einsenden, welche solche sodann unter Beifügung der neuen Coupons an diese Institute und Kassen ebenfalls direct zusenden wird.

Liegnitz, den 16. August 1854.

Schema.

Verzeichniß

über . . . Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Series XII. pro 1855 bis einschließlich 1858.

Eingereicht von dem . . . . . (Stand und Namen:)
wohnhaft in . . . .

Laufende Nr.	der Staatsschuldscheine			
	Numer.	Litt.	Betrag. rthlr.	Summa für jede Klasse rthlr.
1	8547	A.	1000	
2	8600	A.	1000	2000
3	10305	B.	500	
4	11700	B.	500	1000
5	20500	C	400	400
6	15300	D.	300	
7	16120	D.	300	600
8	25325	E.	200	200
9	21216	F.	100	100
10	35412	G.	50	50
11	32333	H.	25	
12	33101	H.	25	50
			Zusammen	4400

Zur Nachricht:

In diesem Verzeichnisse werden die Staatsschuldscheine nach den verschiedenen 8 Klassen derselben, nämlich zu 1000 Rtlr., 500 Rtlr., 400 Rtlr., 300 Rtlr., 200 Rtlr., 100 Rtlr., 50 Rtlr. und 25 Rtlr. abgesondert, nach der Reihefolge ihrer Nummern und Buchstaben dergestalt eingetragen, daß zuerst alle Staatsschuldscheine zu 1000 Rtlr., demnächst zu 500 Rtlr., 400 Rtlr., 300 Rtlr. u. s. w. speziell aufgeführt werden.

No. 93. Priv.-Beschäl-Station zu Bertelsdorf, Laubaner Kr. I. G. 7759.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Besitzer des Dominii Bertelsdorf, Laubaner Kreises, Graf v. Strachwitz, einen Vollblut-Hengst (Tinder-Box), Fuchs, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, mit einem Blümchen, nach vorher erfolgter Köhrung, zur Bedeckung fremder Stuten, vom 1. August dieses bis dahin künftigen Jahres, aufgestellt hat.

Liegnitz, den 9. August 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung der Verabredung im Artikel 8 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar pr. ist das diesseitige Neben-Zoll-Amt II. zu Bleischwitz vom 1. August c. ab nach Jägerndorf verlegt, und wird dort mit dem k. k. östreichischen Neben-Zoll-Amte I. gemeinschaftlich fungiren.

Breslau, den 10. August 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Haynau ist eine Packetträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von 120 Rthlr. zum 1. September c. zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich um diese Stelle bei der gedachten Post-Expedition unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 20. d. Mts. bewerben. Liegnitz, den 9. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Hansdorf sind zum 1. September c. 2 Packet-Träger-Stellen mit je 120 Rthlr. jährlicher Löhnung zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen können sich um diese Stellen bei der gedachten Post-Expedition unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 20. d. Mts. bewerben.

Liegnitz, den 9. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung. Radtke.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Bolkenhain ist zum 1. September c. eine Land-Briefträger-Stelle mit einer Löhnung von 10 Rthlr. monatlich zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen können sich um die gedachte Stelle unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 20. d. Mts. bei der genannten Post-Expedition bewerben. Liegnitz, den 9. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung. Radtke.

Verzeichniß

der Verordnungen für das Winter-Semester 18$^{54}/_{55}$ bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau in O./S.

1. Volkswirthschaftslehre, Geheim. Regier.-Rath **Heinrich**.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzen-Bau,
3. Wollkunde,
4. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schaafe und Sortiren der Wolle,
5. landwirthschaftliches Repetitorium,
   Oekonomie-Rath **Settegast**.
6. Allgemeine Thier- und Rindvieh-Zucht,
7. über landw. Geräthe, mit Demonstrationen,
   Lehrer der Landwirthschaft **Pietrusky**.
8. Oryctognosie und Geognosie,
9. Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
10. land- und forstwirthschaftl. Insektenkunde,
    Professor Dr **Heinzel**.
11. Unorganische Chemie,
12. Physik,
13. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio,
    Professor Dr. **Krocker**.
14. Mathematik,
15. landwirthschaftliche Buchführung,
    Rendant **Schneider**.
16. Forsttaxation und Benutzung. Oberförster **Wagner**.
17. Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Insp. **Gottgetreu**.
18. Anatomie und Physiologie der Hausthiere,
19. Pferde- und Schweine-Zucht,
    Departements-Thierarzt **Lüthens**.
20. Gemüse- und Wein-Bau.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen mit dem 2. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder schriftlich oder mündlich an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau, den 8. August 1854.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftl. Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 6619.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation
für den zeitherigen Hülfslehrer zu Herrndorf, Oswald Bardelli, zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Halbau, — ingleichen

I. P. b. 5385.

der Bleicherei-Besitzer August Herrmann zu Lauban als Rathsherr daselbst, bestätigt worden.

I. C. 7263. 7214.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen:

für den bisherigen Pfarrer in Kunzendorf, Kreis Glogau, Wilhelm Hähnel, zum Pfarrer in Buchwald-Wiesau, desselben Kreises, und

für den bisherigen Pfarr-Administrator in Grochwitz-Kuttlau, Kreis Freystadt, Bruno Rösler, zum evangelischen Pfarrer daselbst,

bestätigt worden.

I. C. 7215.

Der Oberlehrer Dr. Brix am Gymnasium in Hirschberg ist als Prorektor des vereinigten Königlichen und Stadt-Gymnasiums in Liegnitz berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 7071.

Die evangelische Kirche zu Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau, erhielt von dem Fräulein v. Mellentin aus dem Hause Gassendorf ein kostbares Altarbild, die Himmel-Fahrt Christi darstellend, von dem Professor Hübner in Dresden gemalt, im Werthe von 700 Thalern.

Liegnitz, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. a. 8452.

Der Bauersohn Ferdinand Hansel aus Nieder-Briesnitz, Saganer Kreises, hat am 21. Juni d. J. den 7¾ Jahr alten Knaben Karl Reimann, ebendaher, welcher in den angeschwollenen Briesnitzbach gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, was wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 6. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm

zu dem Glogauer landwirthschaftlichen Schaufeste am 26. und 27. September 1854.

Der Glogauer landwirthschaftliche Verein hat beschlossen, in diesem Jahre wiederum eine Schaustellung von allen Arten landwirthschaftlichen Nutz- und Mastthieren, Geräthen, Werkzeugen, Maschinen und Modellen für den Acker- und Gartenbau, sowie für das Haus und zu technischen Zwecken bestimmt, als auch von vorzüglichen Producten, Sämereien und anderen Gewerbeerzeugnissen zu veranstalten und damit einen Ankauf von zur Schau gestellten Gegenständen, Behufs Verloosung nebst Wettrennen und Wettfahren, sowie auch ein Wett- oder Preispflügen zu verbinden.

Der Zweck des Festes ist: die Industrie im Allgemeinen, und die Landwirthschaftliche insbesondere durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben und wird daher auf eine vielseitige Förderung und Unterstützung des Vorhabens gehofft, und darum freundlichst ersucht.

Da das Wett- oder Preispflügen nicht auf dem Schauplatze stattfinden kann und auch zuviel Zeit erfordert, um es am Tage des Hauptfestes auszuführen, so soll dieses den Tag vorher, also den 26. September eintreten und soll damit ein Probiren und Beurtheilen von Acker- und Garten-Werkzeugen sowie Maschinen und Modellen verbunden werden.

Die Zuerkennung der Prämien erfolgt sofort am ersten, die wirkliche Austheilung der Prämien und Preise am folgenden Tage den 27. September, weshalb die prämiirten Gegenstände am 27. September wieder zum Schauplatze gebracht werden müssen.

Diejenigen, welche an dem Wett- oder Preispflügen Theil nehmen wollen, haben solches 8 Tage vorher dem Herrn Justizrath Mündel im Landhause oder dem Herrn Kreis-Secretair Siegert im landräthlichen Amte zu Glogau anzuzeigen, damit darnach die benöthigte Ackerfläche zu dem Preispflügen beurtheilt werden kann.

Auch die, welche sonstige Pflüge, Ackerwerkzeuge und Maschinen zum Probiren oder zur Beurtheilung bringen wollen, sowie alle, welche Thiere und andere Hauptgegenstände zur Schau stellen, haben solche 8 Tage vorher den oben gedachten Herrn anzumelden, damit für die benöthigten Räume und ordnungsmäßige Aufstellung gesorgt werden kann, indem sonst auf bestimmte Annahme und Ueberweisung eines Platzes nicht zu rechnen ist.

Die zum Wett- oder Preispflügen bestimmten Pflüge finden sich mit zwei Pferden oder zwei Ochsen bespannt am 26. September Vormittags 9 Uhr auf

dem Infanterie-Exerzierplatz bei Glogau ein und werden von da, auf ein in der Nähe liegendes Probefeld zur Ausführung des Preispflügens, geführt. Die, welche an demselben Tage andere Pflüge oder Ackerwerkzeuge und Maschinen zum Probiren und Beurtheilen stellen, finden sich mit denselben zu gleicher Zeit auf dem gedachten Exerzierplatz ein, und können die benöthigte Bespannung nach Belieben einrichten.

Das Hauptfest mit dem Wettrennen und Wettfahren findet am **27. September** auf dem **Infanterie-Exerzierplatz bei Glogau** statt und werden die aufzustellenden Thiere und sonstigen Gegenstände von **6 bis 9 Uhr Vormittags** am Eingange des Schauplatzes angenommen und auf die bestimmten Plätze gewiesen.

Die Stadt Glogau will, wie früher, den Schaufesttheilnehmern an den beiden Schautagen die Freiheit von dem Oderbrückenzoll bewilligen.

Das Nähere enthalten die nachstehenden Festsetzungen:

I. Das Wett- oder Preispflügen und das damit verbundene Probiren und Beurtheilen von Ackerwerkzeugen und Maschinen.

§. 1. Für das Wett- oder Preispflügen wird eine doppelte Aufgabe gestellt und in beiden Fällen demjenigen Concurrenten die Prämie gewährt, welcher das überwiesene Probefeld in der **kürzesten** Zeit am **besten** umackert; worüber die Begutachtungs-Commission zu entscheiden hat und dabei ein Augenmerk auf die gute Handhabung des Pfluges und die ordnungsmäßige Ausführung richtet.

§. 2. Die erste Aufgabe besteht in einem einfachen Umpflügen von $\frac{1}{8}$ Morgen Acker auf mindestens 5 Zoll Tiefe, wobei eine größere Tiefe in Vorzugsberechnung kommt.

§. 3. Die zweite Aufgabe besteht in einem Doppelpflügen dergestalt, daß der Acker auf mindestens 8 Zoll Tiefe durch zwei, in ein und derselben Furche gehende Pflüge, wobei der Erste den oberen Furchenstreifen umdreht und der zweite den darunter liegenden Ackerstreifen hebt und auf die zur halben Tiefe umgedrehte Furche deckt. Dies geschieht in der Regel durch zwei hintereinander gehende Pflüge, wobei das linke Rad des ersteren Pfluges, der tiefen Furche wegen in der es läuft, größer als das rechte ist; will aber jemand das Doppelpflügen durch ein und denselben Pflug und nur mit einem Gespann bewerkstelligen, so steht dies in seinem Belieben und erhält derselbe statt $\frac{1}{8}$ nur $\frac{1}{16}$ Morgen zum Probeackern. Auch hier wird, wie bei §. 2 die größere Tiefe des umgedrehten Ackers in Berechnung gestellt.

§. 4. Andere Ackerwerkzeuge können bei vorfindender Concurrenz nach dem Ermessen der Begutachtungs-Commission in Wettkampf treten und werden die weiter namhaft gemachten Prämien nach Umständen zuerkannt, oder dafür noch welche ausgesetzt.

§. 5. Wo es an Concurrenz zum Wettkampf fehlt, werden die Werkzeuge und Maschinen probirt und nach Befund prämirt; was auch von den Handwerkszeugen, sowie von den Wirthschaftswagen gilt.

§. 6. Findet sich keine angemessene Concurrenz im Preispflügen oder finden sich keine preiswürdige Stücke zum Prämiren vor, so können die dafür bestimmten Prämien zu anderer Prämirung verwandt oder bis zur nächsten Gelegenheit ausgesetzt werden, was auch für das Prämiren am 27. September gilt.

§ 7. Zu Prämien für den 26. Septemer werden ausgesetzt:

Nr.		Rtlr.
1)	für den besten Pflug und Pflüger beim Wettpflügen	10
2)	für den zweiten desgleichen	8
3)	= = dritten desgleichen	6
4)	= = vierten desgleichen	4
5)	= die besten Doppelpflüge und deren Pflüger	15
6)	für die zweiten besten desgleichen	10
7)	= dritten desgleichen	8
8)	= vierten desgleichen	6
		67
9)	für den besten Untergrundspflug	4
10)	= = zweiten besten	3
11)	= = besten Häufelpflug	3
12)	= = zweiten besten	2
13)	= = besten Jäter	2
14)	= = zweiten besten	1
15)	= = besten Wühler oder Lockerer	2
16)	= = zweiten besten	1
17)	= die beste Krümmeregge	3
18)	= = zweite beste	2
19)	= = beste Furchenegge	1
20)	= = beste gewöhnliche Egge	2
21)	= = zweite beste gewöhnliche Egge	1
22)	= den besten besonderen Pflug	3
23)	= = zweiten besten	2
24)	= = dritten besten	1
25)	= = besten Ruhrhaken	1
26)	= die beste Säemaschine	7
27)	= = zweite beste	6
28)	= = dritte beste	5
29)	= = beste Handsäemaschine	3

Nr.			Rtlr.
30)	für die beste Drillmaschine		6
31)	= = zweite beste		4
32)	= = beste Kompost- oder Guano-Streumaschine		8
33)	= = zweite beste		6
34)	= = beste Kartoffel- oder Rüben-Schneidemaschine		5
35)	= = zweite beste		4
36)	= das beste Grabscheit		1
37)	= = zweite beste	25 Sgr.	
38)	= = dritte beste	20 =	
39)	= die beste eiserne Schaufel		1
40)	= = zweite beste Schaufel	25 =	
41)	= = dritte beste Schaufel	20 =	
42)	= = beste Handhake	20 =	
43)	= = zweite beste Handhake	15 =	
44)	= = beste Mistgabel	15 =	
45)	= = zweite beste	10 =	
46)	= = beste Radwer oder Handkarre		2
47)	= = zweite beste		1
48)	= das beste Paar Zugketten		3
49)	= = zweite beste		2
50)	= = beste paar Halfterketten		2
51)	= = zweite paar beste		1
52)	= = beste paar Acker-Pferdegeschirr		4
53)	= = zweite paar beste		3
54)	= = beste paar Ochsengeschirr		2
55)	= = zweite paar		1
56)	= den besten Wirthschaftswagen		12
57)	= = zweiten besten		10
58)	= = dritten besten		8
59)	= = vierten besten		6
			219

§ 8. Zu Prämien für den 27. September werden ausgesetzt.

I. Staats-Preise.

		Rtlr.
1)	für die beste Zuchtstute bäuerl. Besitzer	30
2)	= = zweite beste = =	22
3)	= = dritte beste = =	18
4)	= den besten Zuchthengst =	25
5)	= = zweiten besten = =	20
6)	= = besten Stier oder Bullen	15
7)	= = zweiten besten =	10
8)	= die beste Kuh =	15
9)	für die zweite beste Kuh	12
10)	= = dritte beste =	10
11)	= = beste Kalbin oder Ferse =	12
12)	= = zweite beste =	8
13)	= den besten Zuchteber =	5
14)	= die beste Zuchtsau =	5
15)	= = zweite beste Zuchtsau =	3
		210

II. Vereins-Preise.

A. Für Pferde.

		Rtlr.
1)	für den besten Hengst . nebst Fahne.	15
2)	= = zweiten besten Hengst	10
3)	= die beste Zuchstute . nebst Fahne.	15
4)	= = zweite beste Zuchtstute nebst bronzener Denkmünze.	12
5)	= = dritte beste Zuchtstute	9
6)	= = vierte beste Zuchtstute	6
7)	= das beste Fohlen . nebst Fahne.	10
8)	für das zweite beste Fohlen . nebst bronzener Denkmünze.	8
9)	= = dritte beste Fohlen .	6
10)	= = vierte = = .	4
11)	= = beste Gebrauchspferd nebst Fahne.	10
12)	= = zweite beste Gebrauchspferd nebst bronzener Denkmünze.	8
13)	= = dritte beste Gebrauchspferd	6
14)	= = vierte = =	4
		123

B. Für Rindvieh.

1)	für den besten Stier oder Bullen nebst Fahne.	10
2)	= = zweiten besten Stier oder Bullen . . nebst bronzener Denkmünze.	8
3)	= = dritten besten Stier oder Bullen	6
4)	= = vierten = =	4
5)	= die beste Kuh . . nebst Fahne.	9
6)	= = zweite beste Kuh . nebst bronzener Denkmünze.	8
7)	= = dritte beste Kuh .	7
8)	= = vierte beste Kuh .	6
9)	= = fünfte beste Kuh .	5
10)	für die besten jungen Stier oder Bullen nebst Fahne.	8
11)	= = zweiten besten Stier oder Bullen nebst bronzener Denkmünze.	6
12)	= = dritten besten Stier oder Bullen	4
13)	= die beste Kalbin oder Ferse nebst Fahne.	7
14)	= = zweite beste Kalbin oder Ferse nebst bronzener Dentmünze.	6
15)	= = dritte beste Kalbin oder Ferse	5
16)	= = vierte = =	4
17)	= das beste Saugkalb .	3
18)	= = zweite beste Saugkalb	2
19)	= den besten Zugochsen . nebst Fahne.	8

		Rtlr.
20)	für den zweiten besten Zugochsen nebst bronzener Denkmünze.	6
21)	für den dritten besten Zugochsen	5
22)	= = vierten = =	4
		131

C. Für Schweine.

1)	für den besten Zuchteber .	4
2)	= = zweiten besten Zuchteber	3
3)	= die beste Zuchtsau .	4
4)	für die zweite beste Zuchtsau	3
5)	= = dritte = =	2
		16

D. Für Mastvieh.

1)	für den besten Mastochsen nebst bronzener Denkmünze.	12
2)	= = zweiten besten Mastochsen	10
3)	= = dritten = =	8
4)	= = vierten = =	6
5)	= die beste Mastkuh .	8
6)	= = zweite beste Mastkuh	6
7)	= = dritte = =	4
8)	= das beste Mastjungvieh .	6
9)	= = zweite beste Mastjungvieh	5
10)	= = dritte = =	4
11)	für das vierte beste Mastjungvieh	3
12)	= = beste Mastschwein	6
13)	= = zweite beste Mastschwein	5
14)	= = dritte = =	4
15)	= = vierte = =	3
16)	= = beste Mastschaaf	4
17)	= = zweite beste Mastschaaf	3
18)	= = dritte = =	2
19)	= = vierte = =	1
		100

E. Für Feld- und Garten-Früchte.

1)	für die besten 4 Scheffel Winterweizen	4
2)	= = zweiten besten 4 Scheffel Winterweizen . .	3
3)	= = besten 4 Scheffel Roggen	3
4)	= = zweiten besten 4 Scheffel Roggen . .	2
5)	= = dritten besten 4 Scheffel Roggen . .	1
6)	= = besten 3 Scheffel Sommer-Roggen . .	2
7)	= = besten 3 Scheffel Sommerweizen . .	3
8)	= = besten 4 Scheffel Gerste	2
9)	= = zweiten besten 4 Scheff. Gerste	1
10)	= = besten 5 Scheffel Hafer	2
11)	= = zweiten besten 5 Scheff. Hafer	1
12)	= = besten 3 Scheffel Erbsen	2
13)	= = zweiten besten 3 Scheffel Erbsen . .	1
14)	für die besten 3 Scheff. Pferdebohnen	2
15)	= = besten 3 Seffel Wicken	2
16)	= = besten 3 Scheffel Hirse	2
17)	= = besten 4 Scheffel Buchweizen oder Heidekorn .	2
18)	= = besten 3 Scheff. gelbe Lupinen	2
19)	= = besten 3 Scheff. blaue Lupinen	2
20)	= = besten 3 Scheffel Mais in Körnern . .	2
21)	= = zweiten besten 3 Scheffel Mais in Körnern .	1
22)	= = besten 2 Centner Mais in Kolben . .	2
23)	= = zweiten besten 2 Centner Mais in Kolben .	1
24)	= das beste Sortiment Mais	3
25)	= = zweite beste Sortiment Mais	2
26)	= = dritte = =	1
27)	= = beste Sortiment Kartoffeln	4

	Rtlr.
28) für das zweite beste Sortiment Kartoffeln . .	3
29) = = dritte beste Sortiment Kartoffeln . .	2
30) = = vierte beste Sortiment Kartoffeln . .	1
31) = = besten 6 Scheff., à 100 Pfd., Mohrrüben .	2
32) = = zweiten besten 6 Scheffel, à 100 Pfd., Mohrrüben	1
33) = = besten 6 Scheff., à 100 Pfd., Zuckerrüben .	2
34) für die zweiten besten 6 Scheffel, à 100 Pfd, Zuckerrüben	1
35) = = besten 6 Scheff., à 100 Pfd., Futterrüben .	2
36) = = zweiten besten 6 Scheffel, à 100 Pfd., Futterrüben	1
37) = die 4 schwersten Kürbisse	2
38) = = demnächst 4 schwersten .	1
39) = das beste Sortiment Kürbisse	2
40) = die 8 schwersten Weiskrautköpfe	2
	77

F. Für Obst, Weintrauben und Blumen.

1) für das beste Sortiment Obst	5
2) = = zweite beste Sortiment Obst	4
3) = = dritte = = =	3
4) = = vierte = = =	2
5) = = fünfte = = =	1
6) = = beste Sortiment Weintrauben	4
7) = = zweite beste Sortiment Weintrauben . .	3
8) = = dritte beste Sortiment Weintrauben . .	2
9) = = beste Sortiment Blumen	4
10) für das zweite beste Sortiment Blumen	3
11) = = dritte = = =	2
12) = = vierte = = =	1
13) = = schönste Bouquet Blumen	3
14) = = zweite schönste Bouquet Blumen .	2
15) = = dritte schönste Bouquet Blumen . .	1
16) = die schönste Blume .	2
	42

G. Für Flachs, Hanf, Garn, Leinewand und Seide.

1) für den Centner längsten rohen Flachs	3
2) = = = zweiten längsten rohen Flachs .	2
3) = = Centner längsten rohen Hanf	2
4) = = = zweiten längsten rohen Hanf .	1
5) = = besten Centner zubereiteten Flachs in der Hand des Bereiters	6
6) = = zweiten besten Centner zubereiteten Flachs in der Hand des Bereiters . .	5
7) = = dritten besten Centner zubereiteten Flachs in der Hand des Bereiters . .	4
8) = = vierten besten Centner zubereiteten Flachs in der Hand des Bereiters . .	3
9) für den fünften besten Centner zubereiteten Flach in der Hand des Bereiters . .	2
10) = die bestgesponnenen 6 Stück Garn in der Hand des Spinners	6
11) = = zweiten bestgesponnenen 6 Stück Garn in der Hand des Spinners	5
12) = = dritten bestgesponnenen 6 Stück Garn in der Hand des Spinners . .	4
13) = = vierten bestgesponnenen 6 Stück Garn in der Hand des Spinners . .	4

		Rtlr.
14)	= = fünften bestgesponnenen 6 St. Garn in der Hand des Spinners	2
15)	= = sechsten bestgesponnenen 6 St. Garn in der Hand des Spinners	1
16)	= das beste Stück Leinwand in der Hand des Webers	6
17)	= = zweite beste Stück Leinwand in der Hand des Webers	5
18)	= = dritte beste Stück Leinwand in der Hand des Webers	4
19)	= = vierte beste Stück Leinwand in der Hand des Webers	3
20)	= = fünfte beste Stück Leinwand in der Hand des Webers	2
21)	= die beste und größte Quantität Seide	8
22)	= = zweite beste und größte Quantität Seide	6
23)	= = dritte beste und größte Quantität Seide	4
24)	= = vierte beste und größte Quantität Seide	2
		89

Außerdem sollen noch landwirthschaftliche, gewerbliche und kunstvolle Gegenstände als Mauer und Dachziegeln, Drainröhren ꝛc. nach dem Gutachten der dafür bestimmten Commission mit Geld= oder Ehrenpreisen bis zum Betrage von hundert Thalern, oder soweit es thunlich ist, anerkannt und prämirt werden.

§ 9. Alle Bewerbungen haben nach Zweck und Brauchbarkeit gleiche Rechte und hängt die Zuerkennung der Preise von der Beurtheilung der Begutachtungs=Commissionen ab, die darauf zu achten haben, daß keine Stücke zweimal prämirt werden, und daß die Stücke, welche schon einmal von dem Glogauer landwirthschaftlichen Verein prämirt sind, nur angemessene Anerkennungspreise erhalten.

Die neuen Ackergeräthe und Werkzeuge werden zur besseren Beurtheilung ohne Anstrich gewünscht.

§ 10. Nur gute und vorzügliche Thiere und andere Gegenstände werden prämirt, fehlt es daran, so werden die Prämien für die nächste Schau zurück gehalten.

§ 11. Wer statt der Geldprämie eine Ehrenprämie wünscht, erhält solche nach Maaßgabe der Geldprämie, jedoch außer der silbernen oder bronzenen Denkmünze oder der Vereinsfahne erst nachträglich.

III. Pferderennen.

§ 12. 1. Rennen von Pferdebesitzern.

Eine Viertelmeile, freie Bahn, einfacher Sieg. 1 Frdr. Einsatz, ganz Reugeld. Die Pferde am Pfosten zu nennen. Untrainirte Pferde. Keine Gewichts=Ausgleichung. Der Sieger erhält einen silbernen Becher und die silberne Vereinsmedaille, sowie die Hälfte der Einsätze. Der zweite Sieger erhält die andere Hälfte der Einsätze und die silberne Vereinsmedaille.

Ohne 4 Anmeldungen oder 3 Abreiter kein Rennen.

2. Trab=Rennen.

Einsatz 1 Frdr., ganz Reugeld. Die Pferde tragen das Gewicht des Reiters ohne Gewichtsausgleichung; der Reiter, dessen Pferd im Galopp fällt, parirt auf der Stelle und macht eine Volte, ehe er wieder anreitet. Der Reiter, dessen Pferd dreimal im Galopp fällt, kann nicht siegen. Das Pferd wird am Pfosten genannt. Der Sieger erhält, als Ehrenpreis, einen Sattel, die silberne Vereinsmedaille und die halben Einsätze. Der Besitzer des zweiten Pferdes bekommt die halben Einsätze und die silberne Vereinsmedaille.

Ohne 4 Anmeldungen oder 3 Abreiter kein Rennen.

3. Wettfahren im Trabe,

unter den nach eingehenden Anmeldungen noch näher bekanntzumachenden Bestimungen.

4. Rennen von Pferden, auf bäuerlichem Grundeigenthum gezogen und noch gegenwärtig in Händen bäuerlicher Grundbesitzer.

Einfacher Sieg, eine Viertelmeile. Vier Anmeldungen und drei Abreiter oder kein Rennen. Bei Concurrenz von nur 4 Pferden erhält der Sieger den Vereinspreis von 20 Rthlr. nebst Fahne, bei 6 Pferden erhält der zweite Sieger 15 Rthlr., bei 9 Pferden der dritte Sieger 10 Rthlr. und bei 12 Pferden der vierte Sieger 6 Rthlr.

IV. Vereinsmarkt zum Ankauf der zu verloosenden Gegenstände.

§ 13. Für die Theilnahme zum Feste werden Actienscheine zum Preise von 15 Sgr. ausgegeben und muß jeder Schausteller sich mindestens mit einem Actienscheine betheiligen.

§ 14. Der Inhaber des Actienscheins hat das Recht:

a. zum freien Eintritt in die geschlossenen Räume des Schauplatzes mit Ausnahme der Tribüne.

b. zu dem Gewinn, welcher bei der Verloosung auf die Actien=Nummer fällt.

c. zu einem Platze für die aufzustellenden Thiere oder sonstigen Gegenstände bei vorhergegangener Anmeldung.

§ 15. Karten zu Plätzen auf der Tribüne werden zu 10 Sgr. an die Actionaire und Karten zum Eintritt in die geschlossenen Räume, worauf aber keine Gewinne fallen, für 5 Sgr. ausgegeben.

§ 16. Von dem durch den Verkauf von Actien gelösten Capital, sollen nach Abzug der entstehenden Kosten, welche nicht durch die Einnahme von der Tribüne und den Eintrittskarten gedeckt werden und nach Abzug von 15 % für Prämirungen, zum Ankauf der zu verloosenden Thiere und anderen Gegenständen, verwandt werden.

§ 17. Zur zweckmäßigen Ausführung der Prämirung und des Ankaufs sind besondere Commissionen aus den Vereinsmitgliedern und Beförderern des Unternehmens gewählt, welche die Prämirung und die Ankäufe von Thieren und Waaren übernehmen.

§ 18. Jeder Verkäufer wird ersucht, zur Erleichterung des Ankaufs der zur Verloosung kommenden Thiere und sonstigen Gegenstände, angemessene feste Preise zu stellen und dieselben auf eine am Thiere oder dem Gegenstande befestigte Karte aufzuschreiben und nach Wunsch der Ankaufs-Commission zu übergeben. Der Verkäufer ist verbunden, die verkauften Sachen bis zur Abnahme von der bestimmten und namhaft gemachten Commission, auf eigne Gefahr und Kosten zu verwahren.

Bei den Thieren wird jedesmal zugleich Zaum, Halfter und Strick, woran die Thiere geführt werden, mitgekauft.

§ 19. Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände, erfolgt nach Ablieferung auf Grund der von der Abnahme-Commission erhaltenen Ablieferungsscheine, durch die auf dem Schauplatz befindliche Kassen-Commission.

§ 20. Die Verloosung der angekauften Gegenstände erfolgt bald nach Vertheilung der Prämien und dem Festvorbeizuge.

§ 21. Die Verloosung geschieht mit Zuziehung eines Rechtsbeistandes unter Leitung einer Vereins-Commission nach früher bekannter Weise.

§ 22. Die gewinnenden Nummern werden sogleich und demnächst durch die zu Glogau erscheinenden öffentlichen Blätter mit den darauf gefallenen Gewinnen bekannt gemacht.

§ 23. Der Gewinn wird gegen Abgabe der gewinnenden Actie überwiesen. Nimmt der Gewinner den Gewinn nicht bald in Empfang, so wird dieser auf dessen Gefahr und Kosten, durch den Vorstand des Vereins in Verwahrung und nothwendige Pflege gegeben und nach Verlauf von 14 Tagen öffentlich verkauft und der Erlös, nach Abzug der Kosten, bis Ende December 1854 in der Vereinskasse aufbewahrt, und verfällt derselbe dann nach Nichteinforderung der Thierschau-Prämien-Kasse des Vereins.

Glogau, im Juni 1854.

Der Vorstand des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins.

Farthmann. Amecke. Freiherr v. Buddenbrock. v. Hoven. Mündel.
Mathis. Dannemann.

Agentur-Genehmigung. I. P. b 5500.

Dem Kaufmann Siegismund Berliner in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 5664.

Dem Ortsrichter Wille zu Niesky ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5526.

Dem Kaufmann Adolph Himer in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz am 11. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5665.

Dem Kaufmann Linke zu Hohenfriedeberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 6822.

Dem Candidaten der Theologie, Theodor Neumann, zur Zeit in Boberstein bei Hirschberg, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im Liegnitzer Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Patentirung.

Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 26. August 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4057. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter;

= 4058. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln. Vom 17. Juli 1854; und

= 4059. das Reglement für die Feuersocietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 94. Die Verdingung der Anfuhr des Holzes zur Beheizung für die Kgl. Regierung hierselbst. ad 1562. K.

Zur Verdingung der Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheizung der Geschäfts-Zimmer der hiesigen Königl. Regierung für den Winter 18$^{54}/_{55}$ an den Mindestfordernden, bestehend

in 60 Klaftern eichenem
und 60 Klaftern kiefernem und fichtenem Scheitholze

ist ein anderweitiger Termin auf den

1. September d. J.

als Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der Kassen-Verwaltung im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt worden, wozu wir Unternehmungslustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich von früh 9 bis 12 Uhr in dem vorgedachten Geschäfts-Lokal einzusehen sind und im Termine selbst noch besonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 22. August 1854.

No 95. Republikation d. Verordnung, die herrenlosen Hunde betr. I. P. a 8276.

Obgleich im 41. Stück des hiesigen Amtsblattes pro 1814 sub No. 298 umständlich verordnet worden, welche Maaßregeln gegen umherlaufende herrenlose, imgleichen tolle und von tollen Hunden gebissene Hunde anzuwenden, so hat sich dennoch durch das Umherlaufen mehrerer toller Hunde in einigen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks seitdem und noch vor kurzer Zeit ergeben, daß jene Anordnungen nicht überall mit Strenge befolgt werden.

Die oben bezogene Verfügung wird daher den Einsassen des Departements hiermit in Erinnerung gebracht und dabei näher bestimmt, daß ein Jeder, ohne das vorschriftsmäßige Eigenthumszeichen, welches in Städten in einem Halsbande mit der Hausnummer seines Herrn, und auf dem platten Lande in einem am Halse befestigten Knüppel besteht, angetroffener Hund für herrenlos gehalten und sogleich getödtet werden soll.

Wird der Eigenthümer des getödteten Hundes ausgemittelt, so verfällt derselbe in die darauf gesetzte Geldstrafe von 2 Rthlr. oder, im Fall des Unvermögens, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Liegnitz, den 8. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die vorstehende, durch das Amtsblatt Jahrgang 1818 Seite 16 publicirte Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 17. August 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. IV. 4403.

Das handeltreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem allerhöchsten Erlasse vom 12. Juni d. J. die hiesige Martini-Messe auf einen späteren Tag verlegt worden ist, und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juli c. (Gesetz-Sammlung Seite 400) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben:

die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt, dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr, eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Frankfurt a. d. O., den 11. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 18$^{54}/_{55}$.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden für das nächste Winter-Halbjahr am 15. Oktober c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschafts-Lehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. — 2. Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Praktikum und Conservatorium, Professor Dr. Segnitz. — 3. Rindvieh- und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. — 4. Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. — 5. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 6. Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in der Fabrik; anorganische Experimental-Chemie; analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Trommer. — 7. Naturgeschichte der landwirthschaftl. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. — 8. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasser-Bau, Bau-Meister Müller. — 9. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. — 10. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena im August 1854.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Landeshut ist zum 1. Oktober c. eine Landbriefträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von 108 Rthlr. zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 15. September c. bei der genannten Post-Expedition um die gedachte Stelle bewerben.

Liegnitz, den 19. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Hansdorf ist eine Packetträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von 120 Rthlr. zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich um diese Stelle bei der gedachten Post-Expedition unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. September c. bewerben.

Liegnitz, den 19. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung. Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 878.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Hirschberg, und zwar für dessen ländlichen Gerichtsbezirk, sind dem Kreis-Secretair Hoy in Hirschberg vom 1. September dieses Jahres ab commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 19. August 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Praesid. 884.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Görlitz ist von mir heute dem Syndikatsvertreter bei dem dortigen Magistrats-Collegio, Appellations-Gerichts-Referendarius Gretsel übertragen worden.

Liegnitz, den 19. August 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätiget worden:
die Vokation
für den Schulamts-Candidaten Christian Bresak zum Schullehrer in Hosena, Hoyerswerdaer Kreises; ingleichen
der Kürschnermeister Adolph Müller zu Naumburg a./B. als Kämmerer und Beigeordneter daselbst.

Ferner wurden von Ebenderselben bestätiget:
der Kaufmann Geisler, Gasthofsbesitzer Eckold und Kaufmann Jüttner zu Landeshut als Rathmänner daselbst.

I. C. 7576.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Gustav Trogisch zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Michelsdorf, Kreis Landeshut, bestätigt worden.

I. C. 7539.

Der Civil-Inspektor an der Ritter-Akademie in Liegnitz, Oscar Beschorner, ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium in Glatz angestellt worden.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Maschinenbauer Johann Karl August Rodewald zu Görlitz ist seit 1. Juni 1854 bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn contractlich als Lokomotiv-Heizer angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erlaubniß zur Erricht. einer Privatschule. I. C. 7244.

Dem Predigt-Amts-Kandidaten Kadelbach zu Görlitz ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt daselbst für Knaben zur Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen ertheilt worden.

Belobigung. I. P. a. 8958.

Nachstehende Personen:
1. der Bauer Hahn,
2. der Häusler Herrmann
und
der Häusler Neumann,

sämmtlich aus Urbanstreben, Kreis Bunzlau, haben am 10. Juli d. J., als der Bober hoch angeschwollen war, den Inwohner Schumann aus Urbanstreben, mittelst eines Kahnes mit Muth und Entschlossenheit von der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 12. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 2. September 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4060. das Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854; und

" 4061. das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 96. Bekanntmachung. Den nebenstehenden Brückengeld-Tarif betr. I. G. 8356.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Brücke über den Tschirne-Fluß bei Zehrbeutel im Kreise Sagan, Regierungs-Bezirk Liegnitz, zu erheben ist.

An Brückengeld wird entrichtet:

A. Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

1. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., ohne Rücksicht auf die Anzahl der Zugthiere 1 sg. — pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1. Von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Zugthiere	1 sg. — pf.
2. von unbeladenem für jedes Zugthier	— = 4 =
im Ganzen jedoch höchstens	1 = — =

B. Von unangespannten Thieren:

I. von einem Pferde oder Stück Rindvieh	— = 3 =
II. von je 5 Schweinen oder Schaafen	— = 2 =

Weniger als 5 der vorstehend zu II. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt;
3. von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen, innerhalb ihrer Parochie, sich bedienen;
4. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. von Feuer-Löschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfs-Fuhren:
7. Befreiungen, welche auf besonderen Rechtstiteln beruhen, bleiben vorbehalten.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1854.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Bodelschwingh.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Pommer-Esche.

Revidirt und contrasignirt (gez.) v. Könen, Geh. Ober-Reg.-Rath. (L. S.) Für richtige Abschrift (gez.) Jahn, Geh. Kanzlei-Secretair.

Vorstehenden Tarif bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Liegnitz, den 19. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 97. Betr. unentgeltl. Ausstell. d. Todtenscheine verstorb. Inval. Pensions-Empfänger. I. M. 1294.

In Veranlassung einiger in letzterer Zeit vorgekommenen Specialfälle bringen wir mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 27. Juli 1811 (Amtsblatt 1811 S. 139) hierdurch in Erinnerung, daß bei dem Ableben von Invaliden-Pensionsempfängern den Herrn Geistlichen die Verpflichtung obliegt, den in dergleichen Fällen unentgeltlich auszustellenden Todtenschein zur Vermeidung von Invaliden-Pensionsüberhebungen an diejenige Kreis-Steuer-Kasse, durch welche der Verstorbene seine Invaliden-Pension bezogen hat, ungesäumt einzusenden.

Liegnitz, den 21. August 1854.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. V. 5430. k.

Auf Veranlassung eines an uns ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. d. Mts. wird den sämmtlichen Gerichten unseres Departements die genaue Beobachtung der allgemeinen Verfügungen vom 20. November 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 373) und 8. August 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 334), betreffend die den rechtskräftig Verurtheilten abzunehmenden Ehrenzeichen und deren Einsendung an die Königliche General-Ordens-Kommission hiermit in Erinnerung gebracht. Breslau, den 18. August 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Die Sperrung des Klodnitz-Kanals betr.

In Folge der wolkenbruchartigen anhaltenden Regengüsse am 18., 19. und 20. d. Mts. ist der Klodnitz-Kanal in seiner ganzen Länge von Gleiwitz bis Cosel so bedeutend beschädigt worden, daß dessen Befahrung zur Zeit völlig unmöglich und daher eine totale Sperrung desselben eingetreten ist.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß es sich bei dem gegenwärtig noch hohen Wasserstande des Kanals und dem Umfange der Beschädigungen zur Zeit nicht bestimmen läßt, wann dessen unbehinderte Beschiffung wieder statthaft sein wird.

Wir werden dies seiner Zeit veröffentlichen.

Oppeln, den 23. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme von Personen, welche der zwischen Görlitz und Zittau coursirenden Kariolpost unterwegs zutreten wollen, sind folgende Haltepunkte bestimmt:

1. das Wirthshaus zu Deutsch-Ossig, 1 Meile von Görlitz, 1¼ Meile von Ostritz entfernt,
2. die Zollschänke, 1¼ Meile von Görlitz, 1 Meile von Ostritz entfernt.

Das Personengeld zwischen diesen Orten und Görlitz, so wie auch zwischen ersteren und Ostritz, wird gleichmäßig mit 4 Sgr. pro Person erhoben.

Die allgemeinen, in Betreff des Besteigens der Posten auf den Haltepunkten geltenden Bestimmungen sind in der Beilage zu No. 7 des Regierungs-Amtsblattes pro 1850 abgedruckt.

Liegnitz, den 26. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Bei der Postexpedition in Schönberg ist zum 12. September c. eine Land-Briefträgerstelle mit einer Löhnung von 4 Rthlr. monatlich zu besetzen.

Geeignete, versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf diese Stelle reflektiren und die erforderliche Caution von 50 Rthlr. zu stellen vermögen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 5. September c. bei der genannten Postexpedition zu melden.

Liegnitz, den 25. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung. Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nachdem des Königs Majestät den bisherigen Bürgermeister Gühler zu Freistadt als Bürgermeister der Stadt Grünberg mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Mai c. zu bestätigen geruht haben, ist derselbe durch den Kreis-Landrath am 22. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

I. Pb. 5942.

Liegnitz, den 28. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Kantor und Schullehrer zu Lötnitz, Karl Heinrich Schmidt, zum Kantor und Schullehrer zu Adelsdorf im Goldberg-Haynauer Kreise bestätigt worden.

Ferner wurden von der Königlichen Regierung bestätigt:

die Vokationen

für den zeitherigen Schullehrer zu Pansdorf, Ignaz Gebel, zum Kantor und Lehrer an der katholischen Schule zu Parchwitz, und

für den bisherigen Schullehrer zu Falkenhain, Karl Schmoll, zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster zu Ullersdorf bei Liebenthal.

I. C. 7722

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pfarrvicar Johann Karl Hoffmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rabishau, Kreis Löwenberg, bestätigt worden.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Schlosser Wilhelm Heinrich Karl Proquitte zu Liegnitz ist seit 1. Juni 1854 bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Lokomotivheizer gegen Kündigung angestellt.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Die bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellten Lokomotivheizer:

Herrmann Schmidt } zu Liegnitz,
Johann Friedrich Gustav Pfeffer }
Karl Heinrich Meyer } zu Kohlfurt,
und Joseph Wiedersich }

sind zu Lokomotivführern befördert worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. a. 9048.

Am 3. Juli d. J. stürzte der 10jährige Sohn des Schmidt Wiesner zu Stadt Halbau bei hohem Wasserstande in den Tschirnefluß und würde im Wasser seinen Tod gefunden haben, wenn nicht die Tagearbeiters-Frau Johanna Christiane Schäfer aus Dorf Halbau schlesisch, welche am Ort ihrer Beschäftigung als Tage-Arbeiterin die Todesgefahr, in welcher das Kind sich befand, gesehen hätte, schnell, mit Entschlossenheit und nicht ohne Lebensgefahr, dasselbe aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet hätte.

Wir bringen diese That hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehl. einer Schrift. I. C. 6831.

Der Lehrer Kunz zu Jägendorf, Kreis Jauer, hat eine kleine Schrift unter dem Titel „Spruchbüchlein, oder Sammlung biblischer Kernsprüche, geordnet nach dem lutherischen Katechismus, zum Auswendiglernen in der Volksschule" herausgegeben, welche wir wegen ihrer Zweckmäßigkeit zu dem angegebenen Gebrauch hierdurch mit dem Bemerken empfehlen, daß das Exemplar nur acht Pfennige kostet und im Selbstverlage des Verfassers, so wie in der Opitzschen Buchdruckerei zu Jauer zu haben ist.

Liegnitz, den 21. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Strickermeister Zimmermann in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin, und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 5240.

Liegnitz, den 9. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Henning in Rothenburg O./L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

I. P. b. 5844.

Liegnitz, den 23. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Louis Schönian in Rothenburg O./L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

I. P. b. 5845.

Liegnitz, den 23. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Wundarzt und Gerichtsschulzen Scharfenberg zu Gräbel, Bolkenhayner Kreises, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia die Genehmigung ertheilt worden.

I. P. b. 5561.

Liegnitz, den 24. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19. März 1853 ertheilte Patent

Patent-Zurücknahme.

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

Patentirung.

Dem Fabrikbesitzer Hermann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 9. September 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4062. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee;

= 4063. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf;

= 4064. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten;

= 4065. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854;

= 4066. das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854;

No. 4067. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2. von Strasburg nach Kowalewo, und 3. einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub;

= 4068. die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12. Dezember 1853. Vom 9 August 1854; und

= 4069. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westfälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8. August dies. Jahres, wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. 9535.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 98. Bekanntmachung. Betr. d. Aufruf zur Unterstützung d. durch Ueberschwemm. Verunglückten. I. P. a. 9995.

In den letzten Tagen des vorigen Monats sind in den Haupt-Oder-Deichen des hiesigen Regierungsbezirks neue bedeutende Durchbrüche erfolgt, fast sämmtliche Neben-Dämme überfluthet und die ausgedehnten und fruchtbaren Niederungen des Glogauer, Freistädter und Grünberger, so wie theilweise des Liegnitzer Kreises, den Verheerungen des Stromes preisgegeben.

Um bei dieser großen Noth so rasch wie möglich Hülfe zu bringen und um die Gaben der Mildthätigkeit durch die in den vom Unglück betroffenen Kreisen in's Leben gerufenen Lokal-Comitees da, wo es das dringendste Bedürfniß erheischt, verwenden zu lassen, hat sich hierselbst ein Comitee zur Unterstützung der in dem Liegnitzer Regierungsbezirk durch Ueberschwemmung Verunglückten gebildet, welches nachstehenden Aufruf erlassen:

Aufruf!

Ein schweres Unglück hat die Bewohner der Oder-Niederungen des hiesigen Regierungs-Bezirkes betroffen. Die durch unaufhörliche Regengüsse zu einer noch nie dagewesenen Höhe angeschwollenen Fluthen der Oder haben, ungeachtet der unsäglichsten Anstrengungen der Bewohner der bedrohten Gegenden, nach allen Seiten hin die Deiche durchbrochen, und mit zerstörender Gewalt strömen die Wassermassen durch die Meilen weit überschwemmten Niederungen des Glogauer, Freistädter, Grünberger und Liegnitzer Kreises.

Viele tausend Familien fleißiger Landbewohner sind plötzlich in die schrecklichste Noth versetzt. Obdachlos nach den nächsten Anhöhen geflüchtet, sehen sie in dumpfer Verzweiflung auf die wogenden Fluthen, die ihre Häuser, ihre Felder bedecken, und die Früchte ihres Fleißes, die eben gewonnene Erndte verschlungen haben. Aber über dem weiten Grabe ihrer Hoffnungen wölbt sich der Himmel, zu dem sich der Blick der Unglücklichen erhebt! Und Gott, der unerforschlich diese schwere Prüfung ihnen auferlegte, wird ihnen auch Hülfe senden. Er wird die Herzen Vieler erwecken, daß sie nahe und fern zu thätigem Beistande sich vereinigen. O! möchten Alle, die ihr Haupt ruhig auf ihr Lager legen können, möchten besonders alle diejenigen, die einen reichen Ernte-Segen glücklich geborgen haben, der Noth ihrer Mitbrüder gedenken und rasch zu helfen eilen.

Im Anschlusse an das Central-Comitee für Schlesien in Breslau haben die Unterzeichneten sich zur Abhilfe der Noth in den vom Unglück betroffenen Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirkes vereinigt. Der unterzeichnete Geh. Kommerzien-Rath Ruffer hierselbst hat das Geschäft eines Kassirers übernommen. Auch ist jeder der Unterzeichneten zur Annahme von Beiträgen bereit.

Ueber die Verwendung der uns anvertrauten Gelder durch Vermittelung der Lokal-Comitees zu Glogau, Freystadt, Grünberg und Liegnitz werden wir öffentlich Rechenschaft ablegen.

Liegnitz, den 31. August 1854.

Das Comitée

zur Unterstützung der im Liegnitzer Regierungs-Bezirk durch Ueberschwemmung Verunglückten.

von Selchow, Regierungs-Präsident. Ruffer, Geheimer Commerzienrath.
Scharfenort, Ober-Reg.-Rath. von Werthern, Ober-Reg.-Rath.
von Bernuth, Landrath. Graf von Hardenberg, Hauptmann.
Reichenau, Reg.-Rath. Graf von Zedlitz-Trützschler, auf Petrikau.
Hasse, Kaufmann.

Durch die große Ausdehnung der durch Wassersnoth in ganz Schlesien und in anderen Provinzn hervorgerufenen Kalamität werden der Staats-Kasse bedeutende Opfer auferlegt werden. Die Schr:cknisse der augenblicklichen Noth, in welche die zahlreichen überschwemmten Ortschaften so plötzlich versetzt sind, können nur durch Privatwohlthätigkeit, durch die vereinigten Kräfte aller wahren Freunde des Vaterlandes und der leidenden Mitmenschen gelindert werden.

Wir fordern daher die Herrn Landräthe, die Magistrate, die Herrn Dominial-Besitzer und Ortsvorstände, die Herrn Superintendenten und Dekane, so wie die Herrn Geistlichen hierdurch auf, innerhalb ihres Wirkungskreises Sammlungen zu veranstalten und den Ertrag derselben sobald als möglich an den vorstehend genannten Herrn Kassirer des hiesigen Comitees gelangen zu lassen. An alle wohlgesinnte Einwohner unseres Verwaltungsbezirks, welche von dem Unglück verschont geblieben sind, ergeht aber die dringende und vertrauungsvolle Bitte, für dieses Werk der Menschen-Liebe rasch und nach Kräften beizusteuern.

Liegnitz, den 4. September 1854.

Königliche Regierung.

No 99. Betrifft d. Wiederbesetzung d. erledigten Kr.-Chirurgenstelle zu Hirschberg. I. P. a 9370.

Nachdem durch den Tod des Kreis-Chirurgus Güttler die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Hirschberg zur Erledigung gekommen, werden diejenigen Wundärzte I. Klasse, welche mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenstelle versehen sind und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch veranlaßt, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, bis zum 15. Oktober d. J. an uns gelangen zu lassen und zugleich ihre Approbations-, Qualifikations- und Führungs-Dokumente vollständig beizulegen. Liegnitz, den 25. August 1854.

No. 100. Zusicherung einer Prämie für d. zu bewirkende Verhaftung und Ueberlieferung des entsprungenen Verbrechers Kühn. I. P. a. 9709.

Der in No. 25 des diesjährigen öffentlichen Anzeigers Seite 473 und in dem am Schluß befindlichen Signalement bezeichnete August Stephan Kühn aus Herzogswaldau, Bunzlauer Kreises, welcher wegen vielfacher, meist schwerer Diebstähle zu 12jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist am 17. Juni d. J. auf dem Transporte von Lauban nach Bunzlau, obgleich gefesselt, seinen Transporteuren entsprungen und hat bis jetzt nicht wieder eingebracht werden können.

Muthmaaßlich hält sich derselbe in der Umgegend von Bunzlau, namentlich in der Wehrau-Klitschdorf-Bunzlauer Heide, so wie in den Forsten von Looswitz, Warthau und Jäschwitz mit einem andern berüchtigten Individuum auf.

Bei der Gemeingefährlichkeit dieses Verbrechers finden wir uns veranlaßt, eine Prämie von „Fünf und Zwanzig Thalern" demjenigen zuzusichern, durch dessen Bemühungen die Verhaftung und Ablieferung des rc. Kühn an die Behörden zu Stande gebracht wird.

Signalement.

Religion katholisch, — Alter 32 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn rund, — Augenbraunen hellblond, — Augen grau, — Nase proportionirt, — Mund etwas aufgeworfen, — Bart keinen, — Zähne defekt, — Kinn klein, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm roth tätowirt ein Herz, gez. A. K.

Bekleidung,

Alte schwarze Tuchmütze ohne Schirm, — blau und braun streifige Zeughosen, — weißbunt kattunes Halstuch, — schwarz und grau karrirte Zeugweste, — weiß baumwollene Socken, — wergenes Hemde, — alte Halbstiefeln, — braune Tuchjacke.

Liegnitz, 31. August 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung der Verabredung im Artikel 8 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar pr. ist das diesseitige Neben-Zoll-Amt II. Deutsch-Rasselwitz, Hauptamtsbezirk Neustadt O/S., vom 1. d. Mts. ab nach Hotzenplotz verlegt, und wird dort mit dem kais. königl. österreichischen Neben-Zoll-Amte gemeinschaftlich fungiren.

Breslau, den 5. September 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Die Sperrung des Klodnitz-Kanals betr.

In Folge der wolkenbruchartigen anhaltenden Regengüsse am 18., 19. und 20. d. Mts. ist der Klodnitz-Kanal in seiner ganzen Länge von Gleiwitz bis Cosel so bedeutend beschädigt worden, daß dessen Befahrung zur Zeit völlig unmöglich und daher eine totale Sperrung desselben eingetreten ist.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß es sich bei dem gegenwärtig noch hohen Wasserstande des Kanals und dem Umfange der Beschädigungen zur Zeit nicht bestimmen läßt, wann dessen unbehinderte Beschiffung wieder statthaft sein wird.

Wir werden dies seiner Zeit veröffentlichen.

Oppeln, den 23. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ergebnisse der Rechn. über die Prov.-Städte-Feuer-Societ. Kasse pro 1853.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 wird das Ergebniß der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1853 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungs-Summe in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.
Ultimo Dezbr. 1852 betrug die Versicherung . .	13,439,650	880,760	1,149,440	2,529,060	928,920	4,491,040	23,418,870.
Zugang für das Jahr 1853	955,900	50,070	88,120	61,610	44,570	204,380	1,404,650.
zusammen	14,395,550	930,830	1,237,560	2,590,670	973,490	4,695,420	24,823,520.
Abgang für das Jahr 1853	933,990	97,990	114,500	257,450	83,440	370,310	1,857,680.
Mithin blieb ultimo Dezbr. 1853 Versicherung .	13,461,560	832,840	1,123,060	2,333,220	890,050	4,325,110	22,965,840.
und zwar in dem Regier.-Bez. Breslau	5,305,930	351,160	561,860	993,930	507,220	1,837,580	9,557,680.
" " " Liegnitz	4,474,580	375,430	479,300	368,780	232,110	1,280,220	7,210,420.
" " " Oppeln	3,681,050	106,250	81,900	970,510	150,720	1,207,310	6,197,740.
Summa wie oben	13,461,560	832,840	1,123,060	2,333,220	890,050	4,325,110	22,965,840.

Nach der obigen Rechnung betrug:

I. Die Solleinnahme pro 1853.

A. Pro 1852 et retro.

1. Uebertragener Bestand ex 1852 . . . . . . 26,798 rtl. 10 sg. 11 pf.
2. An Einnahme-Resten pro 1852 et retro . . . 475 " 3 " 8 "

B. Currente Einnahme pro 1853.

3. An ordentlichen Beiträgen . . . . 77,577 " 14 " 2 "
4. An außerordentlichen Beiträgen . . . . . . 9,663 " 3 " 10 "
5. An fixirten Jahres-Beiträgen . . . . . . 917 " 18 " 10 "
6. An Strafbeiträgen . . . . . . — " — " — "
7. An Ordnungsstrafen . . . . 40 " — " — "
8. An Zinsengewinn . . . . 1,217 " 10 " 5 "
9. An zurückerstatteten schiedsrichterlichen Kosten-Vorschüssen 5 " 7 " 6 "

Summa aller Einnahme 116,694 rtl. 9 sg. 4 pf.

II. Die Sollausgabe betrug:

A. An Restausgaben aus den Vorjahren.

a. An Verwaltungskosten . . . 42 rtl. 10 sg. 6 pf.
b. An Postporto . . . . . 8 " 21 " — "
c. An Brandschaden-Vergütigungen . 1,269 " 11 " 8 "

Latus 1320 rtl. 13 sg. 2 pf. 116,694 rtl. 9 sg. 4 pf.

Transport 1320 rtl. 13 sg. 2 pf. 116,694 rtl. 9 sg. 4 pf.

d. Für verloren gegangene resp. verbrannte Feuerlöschgeräthe . . 66 = 29 = — =

e. An Spritzen-Prämien . . . 22 = 15 = — =

B. Currente Ausgaben pro 1853.

I. An Verwaltungskosten der Provinzial-Direktion:

	rtl.	sg.	pf.
1. für Hülfsarbeiter, fixirte Remunerationen 2c.	745	23	6
2. für Buchbinderarbeiten	4	6	6
3. für Druckformulare zu Gebäude-Beschreibungen . .	132	12	6
4. an Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1852	122	—	—
5. An Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten . . .	200	—	—
6. an Baubeamte und Bauhandwerker-Meister, an Tax-, Revisions- und Brandschaden-Abschätzungsgebühren . .	45	26	3
7. an Postporto	116	20	9
8. an Einhebungsgebühren an die Magisträte (§. 75 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglem.)	1478	28	4

zusammen 2,845 = 27 = 10 =

9. an Einrichtungskosten, die behufs Ausführung des revidirten Reglements nothwendig geworden sind, und zwar:

	rtl.	sg.	pf.
a. für Hülfsarbeiter . .	225	25	—
u. b. für Buchbinderarbeiten	18	20	—

244 = 15 = — =

zusammen 4,500 rtl. 10 sg. — pf.

		Transport 4,500 rtl. 10 sg. — pf.
II.	An Brandschaden-Vergütigungen	56,645 = 17 = 6 =
III.	An Vergütigung für verloren gegangene resp. verbrannte Feuereimer	281 = 10 = 6 =
IV.	An Spritzen-Prämien	212 = 15 = — =
V.	An Prämien für besonders verdienstliche Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen ꝛc.	48 = — = — =
VI.	An schiedsrichterlichen Kosten = Vorschüssen ꝛc.	12 = 29 = — =
VII.	An Agio-Verlust von 26,500 Rtlr. verwechselten Pfandbriefen (vide die Bekanntmachung in dem Amtsblatt pro 1852 und 1853 S. 244 und 262 in Bezug auf den dort ad No. 7 und 6 mit 877 Rtlr. 14 sg. 9 pf. und resp. 108 Rtlr. 10 sgr. in Einnahme nachgewiesenen Agio = Gewinn)	706 = 20 = — =

Summa aller Ausgabe	62,407 rtl. 12 sg. — pf.
Hiernach sind am Rechnungs-Abschlusse pro 1853 verblieben	54,286 rtl. 27 sg. 4 pf.
Hiervon kommen in Abzug die Einnahme-Reste (von welchen 9663 Rtlr. 3 sg. 10 pf. erst im März d. J. fällig gewesen und bereits auch eingezahlt worden sind) mit	9,896 = 28 = 8 =
Es bleiben daher noch	44,389 rtl. 28 sg 8 pf.
Dagegen treten hinzu die verbliebenen Ausgabe-Reste	81 = 22 = 2 pf.
Es ist hiernach am Schlusse des Jahres 1853 ein Bestand verblieben im Betrage von	44,471 rtl. 20 sg. 10 pf.
und zwar:	
in Bank-Obligationen	44,000 = — = — =
und in baarem Gelde	471 = 20 = 10 =
Summa wie oben	44,471 rtl. 20 sg. 10 pf.
Wird diesem Bestande zugerechnet der obige Einnahmerest mit	9,896 = 28 = 8 =
so ergiebt dies die Summe von	54,368 rtl. 19 sg. 6 pf.
da egen abgezogen der Ausgaberest mit	81 = 22 = 2 =
so würde das Vermögen der Societät betragen	54,286 rtl. 27 sg. 4 pf.

Transport 54,286 rtl. 27 sg. 4 pf.

Letzteres reducirt sich jedoch nach Abzug der noch zu zahlenden Rest-Ausgabe aus
der alten Städte-Feuer-Societäts-Kasse mit . . . 1,414 rtl. 16 sg. 3 pf.
und des sogenannten Bombardements-Rückerstattungs-Fonds im Betrage von . . 7,971 rtl. 17 sg. — pf.
zusammen mit 9,386 = 3 = 3 =

auf die Summe von 44,900 rtl. 24 sg. 1 pf.

welche Letztere am Schlusse des Jahres 1853 als wirkliches Vermögen der Societät verblieben ist, und zugleich den eisernen Fonds der Societät bildet.

Es sind im Jahre 1853, und zwar:

im Regierungs-Bezirk	Breslau .	. 28,
= =	Liegnitz . .	. 23,
= =	Oppeln .	. 17,

zusammen 68 Brandschäden zu vergütigen gewesen, wodurch

161 Wohnhäuser,	1 Windmühle,
59 Stallungen,	1 Kirche,
44 Scheunen,	5 Fabrikgebäude,
1 Brauerei,	und 1 Rathhaus,

zusammen 273 Gebäude größtentheils gänzlich zerstört worden.

Von den obigen Brandschäden sind deren 3, und zwar einer in der Stadt Ruhland und zwei in der Stadt Festenberg, ersterer durch einen Damnifikaten, und die letzten beiden durch einen 12jährigen Knaben, aus vorsätzlicher Brandstiftung veranlaßt; ferner ist ein Brand in der Stadt Reichthal durch Fahrläßigkeit eines Knaben verursacht worden. — Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages hat nur im II. Semester, — wo allein für die beiden Brände in der Stadt Festenberg und den großen Brand in der Stadt Nimptsch allein 13180 rtlr. 5 sgr. und resp. 13,353 rtlr. 9 sgr. 11 pf. zu vergütigen waren, — und zwar im Betrage eines Viertels des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages, eintreten müssen.

Im Jahre 1853 sind pro Hundert an Versicherung, und zwar:

in der ersten Klasse	4 sgr.	6 pf.
in der zweiten "	9 "	— "
in der dritten "	13 "	6 "
in der vierten "	18 "	— "
in der fünften "	22 "	6 "
und in der sechsten "	27 "	— "

oder durchschnittlich 15 sgr. 9 pf. aufzubringen gewesen.

Breslau, den 12. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Schmiedeberg i./Schl. ist zum 1. Oktober c. eine Landbriefträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von 108 Rthlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich um diese Stelle bei der genannten Postanstalt unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 15. September c. bewerben.

Liegnitz, den 29. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Die dritte Schwurgerichts-Sitzung pro 1854 für die Kreise Freistadt, Grünberg und Sagan findet unter Vorsitz des Kreisgerichts-Direktors Granier vom 25. September c., Vormittags 9 Uhr ab, im Saale des hiesigen Gefangenhauses statt. — Nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen. Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Secretair Langer übertragen.

Grünberg, den 3. September 1854.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Militair-Invalide Bernhard Heller zu Kohlfurt ist seit dem 1. August d. J. bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt.

Der Militair-Invalide Karl Gottlieb Engemann zu Birkenlache ist seit 1. September c. bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt.

Der Schlosser Ferdinand Emil Büstorff zu Liegnitz ist seit 1. Juni 1854 bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Lokomotivheizer gegen Kündigung angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigungen. I. P. a. 9708.

Der Bauerssohn Gottfried Altenberger aus Zentendorf, Kreis Görlitz, hat am 10. Juli d. J. den jüdischen Handelsmann Friedrich Salomon Hernstadt aus Görlitz, welcher in die hoch angeschwollene Neisse gestürzt war, mit Muth und Entschlossenheit gerettet, welche Handlungsweise wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 27. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Pa. 9620.

Der Müller August Neumann zu Deutsch-Wartenberg, Grünberger Kreises, hat am 5. Juli d. J. die zweijährige Tochter des Bürgers Jadamowitz aus D.-Wartenberg, welche in den Mühlenteich gefallen war, mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche Handlung wir hierdurch öffentlich belobigend zur Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 28. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehl. einer Schrift ꝛc. I. P. b. 5848.

Die von dem Professor Dr. E. S. Unger in Erfurt herausgegebenen

„Belehrungen über Begräbnißkassen-Vereine"

werden dem betheiligten Publikum mit der Maaßgabe hierdurch zur Beachtung empfohlen, daß die im 8. Abschnitt gegebenen Vorschriften über die Inventur von 5 zu 5 Jahren nicht recht praktisch erscheinen, da anzunehmen ist, daß die Kassenführer der Vereine selten im Stande sein werden, selbst mit den versprochenen Hülfs-Tabellen Rechnungen so complicirter Natur, wie die dort vorgeschriebenen, welche eine vollständige erneuerte Prüfung der Lebensfähigkeit des Vereins involviren, aufzustellen. Es wird daher gerathener sein, von vornherein bei der Lebensfähigkeit der Vereine die Rechnung so reichlich anzulegen, daß unter allen Umständen Ueberschüsse zur Bildung eines Reservefonds verbleiben müssen, deren Revision nach Ablauf eines längern Zeitraums von etwa 15 oder 20 Jahren erfolgen, und dann sachverständig festgestellt werden kann, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Sterbegelder zulässig ist.

Liegnitz, den 28. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 6040.

Dem Lieutenant a. D., W. Löwe zu Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5995.

Dem Kaufmann Kerger hierselbst ist zur Verwaltung einer General-Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25. November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen und Quecksilber, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

ist aufgehoben.

Patentirung.

Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29. August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

Verzeichniß

der im Monat August 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amts = Bezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Freistädter Kreis.		
Steinborn	v. Pförtner	Rittergutsbesitzer	Steinborn.
	Glogauer Kreis.		
Nieder-Polkwitz	v. Meyer	Rittergutsbesitzer	Nieder-Polkwitz.
Stadt Glogau, I. Bez.	Julius Steulmann	Kaufmann	Glogau.
II. =	Schädler	Rathsherr	dto.
III. =	Krause	Holzhändler	dto.
IV. =	Walz	Oekonom	dto.
V. =	Trenks	Kaufmann	dto.
	Laubaner Kreis.		
Ob.-Thiemendorf	Hübner	Müllermeister	Ob.-Thiemendorf.
Mtl.-Thiemendorf	Weinert	Bauergutsbesitzer	Mtl.-Thiemendorf.
Ob.-Geibsdorf u. Neukretscham	Meyer	Tischler	Ob.-Geibsdorf.
Ndr.-Geibsdorf	Schuster	Bauergutsbesitzer	Ndr.-Geibsdorf.
Stadt Lauban, III. Bez.	Raabe	Bäckermeister	Lauban.
	Lübener Kreis.		
Ndr.-Gläsersdorf	Gutsche	Bauergutsbesitzer	Ndr.-Gläsersdorf.
	Sprottauer Kreis.		
Bergvorwerk, Kunichen, Kortnitz, Sprottischdorf u. Wichelsdorf	Janders	Gerichts-Scholz.	Zeisdorf.

Landes-Verweisungen. I. P. a. 9312.

Nachbenannte, unten näher signalisirte Personen, und zwar:
der Maurergeselle Karl Gottlieb Schubert aus Dittelsdorf in Sachsen,
und die unverehelichte Johanne Christiane Pursche aus Neu-Schönberg in Sachsen,
sind, nach vorhergegangener gerichtlicher Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath verwiesen worden.

1. Signalement.

Namen und Stand, Karl Gottlieb Schubert, Maurergesell, — Geburtsort Dittelsdorf in Sachsen, — Alter 29 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare dunkelbraun, kraus, — Stirn niedrig, flach, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase spitz, — Mund mittel, aufgeworfene Unterlippe, — Kinn oval, — Bart braun, — Gesicht länglich, — Statur schlank.

2. Signalement.

Namen und Stand Johanna Christiane Pursche, unverehelicht, aus Neu-Schönberg in Sachsen, — Alter 28 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare dunkelblond, — untersetzter Statur.

Liegnitz, 1. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 33. Amtsblattstück d. J., Seite 337, zweite Zeile, ist statt: Verordnungen, zu lesen: „**Vorlesungen.**"

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36)
und außerdem eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Instruktion für die Exekutoren.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 36
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1854.

Nachstehende Instruktion für die Exekutoren wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Bekanntmachung. II. D. 53.

Liegnitz, den 21. August 1854.

Königliche Regierung.

Instruktion
für die Exekutoren.

§. 1.

Nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 und der Instruktion vom 15. November 1853 hat der zu verpflichtende Exekutor folgende Geschäfte vorzunehmen:

1. die Mahnung,
2. die Pfändung,
3. Verkauf der gepfändeten Gegenstände.

§. 2.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath oder an jüdischen Festtagen. Als Sonn- und Fest-Tage sind außer den der evangelisch und katholischen Konfession gemeinsamen für die katholische Kirche noch folgende als Festtage anzusehen:

a. der Tag der Erscheinung des Herrn (Fest der heiligen 3 Könige),
b. Mariä Reinigung (Lichtmeß),
c. Mariä Verkündigung,
d. Frohnleichnam,
e. Petri Pauli,
f. Allerheiligen,
g. Mariä Empfängniß.

Hinsichtlich der Verschonung mit Exekutionen während der Erndte- und Saat-Zeit gegen die mit Ackerbau und Weinbau beschäftigten Personen wird auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. August d. J. (Amtsbl. S. 313) Bezug genommen.

§. 3.

Mahnung.

Sobald der Exekutor die Mahnzettel mit dem Restverzeichnisse erhält, hat derselbe sich zu dem Schuldner zu begeben, demselben den Mahnzettel einzuhändigen, und mündlich anzudeuten, daß, sofern die Zahlung binnen 8 Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu andern zuläßigen Zwangs-Mitteln geschritten werden würde.

§. 4.

Sollte der Schuldner die Vorzeigung der Restenliste verlangen, so ist diesem Verlangen nachzukommen und demselben nachzuweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimmt.

§. 5.

In Abwesenheit des Schuldners ist zunächst der Mahnzettel einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen zu behändigen, und wenn solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung, in dem Mahnzettel zu bescheinigen.

§. 6.

Kann der Mahnzettel dem Schuldner nicht ausgehändigt werden, weil derselbe die Annahme verweigert oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, so ist derselbe an der Stuben- oder Haus-Thür des Schuldners anzuheften, und der Tag, an welchem dieses geschehen, auf dem Mahnzettel zu vermerken.

§. 7.

Sobald die Mahnung erfolgt ist, hat der Exekutor die Restliste der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückzugeben und in der betreffenden Rubrik mit den Worten zu bescheinigen:

" behändigt dem N. N. am ten . . . . .
oder
" angeheftet am ten . . . .

§. 8.

Pfändung.

Sobald dem Exekutor der Pfändungsbefehl eingehändigt wird, hat sich derselbe zum Schuldner zu verfügen und die Pfändung nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls an dem Schuldner vorzunehmen. Kraft des Pfändungsbefehls ist der Exekutor befugt und verpflichtet:

1. die im Besitze des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen, mit Ausnahme der im §. 9 von der Pfändung ausgeschlossenen, zu pfänden,
2. die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§. 9.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a. die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchen-Geräthe;
b. ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
c. bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände,
d. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, der nöthige Dünger, so wie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brodt-, Saat- und Futter-Getreide. Hierbei kommt es darauf an, von Amtswegen zu prüfen, ob diese Gegenstände zur Fortsetzung der Wirthschaft entbehrlich sind oder nicht.

   Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungsprotokolle vermerken. Uebrigens kommt bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, die obengedachte Vorschrift zur Anwendung.
e. bei Militair- und Civil-Beamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militair-Personen zu belassen sind;
f. das Mobiliare dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schau-

Münzen, Juwelen und Kleinodien, sind von der Pfändung nicht ausgenommen. Der Exekutor hat den Schuldner darüber zunächst zu vernehmen, ob er solche pfändbare Gegenstände besitzt, und kann erst dann zur Pfändung schreiten, wenn die Militairperson dergleichen Gegenstände zu besitzen einräumt, die Herausgabe aber verweigert.

Bei der Einziehung von Staatsabgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
2. der einmonatliche Bedarf an Brodt, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thlr., und nach der Wahl des Gepfändeten.

Im Allgemeinen ist noch Folgendes zu berücksichtigen:

Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken.

§. 10.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder:

a. die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder
b. eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber
c. zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutions-Kosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, so wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden. Der Exekutor darf daher, abgesehen von der Ungültigkeit einer solchen Zahlung, bei Vermeidung von Disciplinar-Maaßregeln, keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutions-Kosten, annehmen.

§. 11.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theiles derselben zur Deckung der beizutreibenden Summen genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und andern Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 12.

Superarrest.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Super-Arrest mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa vorgelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

§. 13.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizei-Beamten, oder zweier unbescholtener Männer, nur dann erforderlich:

a. wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b. wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungs-Räume &c. keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der, dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

Die Zuziehung von Zeugen muß also, wenn keiner der beiden obigen Fälle eintritt, zur Ersparung von Kosten unterbleiben.

Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden, der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 14.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weitern Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, zu belassen. Dabei ist dem Schuldner zu eröffnen, daß nach §. 272 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 derjenige, welcher Sachen, welche gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft wird.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, so weit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen.

Wenn hiernach eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Exekutor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§. 15.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen und solche nicht nur selbst unterschrieben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen, bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm in der Regel sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

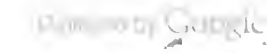
Vor der Bestimmung des Tages und des Ortes, wo der Verkauf stattfinden soll, hat der Exekutor die etwa erforderliche Rücksprache mit dem Ortsvorstande zu nehmen.

Dem Schuldner, so wie Demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungs-Protokolls mitzutheilen, und wie solches geschehen, in diesem zu bemerken. Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

Das Pfändungsprotokoll ist nach dem anliegenden Formular unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken: Formular III.

1. In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.
2. Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.
3. Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.
4. Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht, oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Exekutor in dem Protokoll selbst oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.
5. Ueber die etwa stattgefundene Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen, in den, §. 10 bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und ins-



besondere, wenn die Abführung der Schuld stattgefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden. Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können, in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

§. 16.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Der Verkauf der abgepfändeten Sachen wird in der Regel von dem Beamten, welcher die Exekution verfügt hat, durch Auktion bewirkt, und hat der Exekutor denselben nur dann vorzunehmen, wenn derselbe hierzu besonders autorisirt wird.

§. 17.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, abgepfändet sind, indem diese mit Zustimmung des Schuldners ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber wo möglich mit dem Gespann des Schuldners auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden können.

Wegen Empfangnahme und Abführung des Geldes findet die Vorschrift im §. 28 Anwendung.

§. 18.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten oder dessen Stellvertreter abgehalten worden, verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei den Versteigerungen, mit welchen der Exekutor beauftragt ist, liegen demselben die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob.

§. 19.

Vor dem Verkaufstermin hat der Exekutor den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

§. 20.

Wird durch den Erhebungsbeamten der Verkaufstermin nur durch Ausruf oder Anschläge bekannt gemacht, so hat der Exekutor den Ausruf zu bewirken, die Anschlagzettel, welche den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten müssen, anzufertigen. Diese Anschlagzettel sind dem Vorstande des Orts, an welchem die Auktion stattfinden soll, zur Revision vorzulegen, und sodann an dem Gemeindehause, auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden an andern öffentlichen Orten der Gemeinde, in welcher der Verkauf stattfinden soll, anzuheften.

§. 21.

Wird der Versteigerungstermin nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Tage abgehalten, so ist der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe zu benachrichtigen.

§. 22.

Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor bescheinigen, wie die Kundmachung des Termins bewirkt und wie der Schuldner im Falle des §. 21 davon benachrichtigt ist.

§. 23.

Zu dem Versteigerungstermine ist der Ortsvorstand oder ein von demselben bezeichneter Gemeinde- oder Polizei-Beamter zuzuziehen.

§. 24.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, so weit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen.

Hiervon findet nur hinsichtlich der goldenen und silbernen Geräthe, so wie der Kleinodien und Kunstsachen, eine Ausnahme statt, indem jene Geräthe nicht unter ihrem Gold- und Silber-Werthe, und Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem dieselben von Kunstverständigen vorher abgeschätzt sind, zugeschlagen werden können.

§. 25.

In Betreff der Reihenfolge, in welcher Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die dem Exekutor anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutions-Verfahrens Seitens des Schuldners dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen von dem Schuldner übergeben wird, und müssen dieselben sofort mit versteigert werden.

§. 26.

Der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter, welcher der Exekution nach §. 22 der Versteigerung beiwohnt, der Beamte, welcher die Exekution angeordnet hat, dessen Stellvertreter bei der Versteigerung und der Exekutor, dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch andere für sich mitbieten lassen.

§. 27.

Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden.

Der erste Käufer haftet sodann für den etwanigen Ausfall.

§. 28.

Der Exekutor und der mit der Versteigerung von dem Erhebungs-Beamten Beauftragte ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist, und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwgrt des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Orts-Vorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 29.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schnldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Formular IV.

Das Auktionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt, so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden.

Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern.

§. 30.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm.

Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Erndte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme freizulassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines andern Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, auf Verlangen Abschrift zu ertheilen ist.

Die in Beschlag genommenen Früchte sind also zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverläßigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen, an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungs-Protokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist oder auf einem benachbarten Marktplatz stattfinden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 31.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen.

Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf den Concept der, demselben von Beamten zugestellten Verfügung bescheinigt werden.

§. 32.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

Die Kosten des Exekutions-Verfahrens sind nach dem beifolgenden Tarife zu liquidiren. Es wird

1. die Gebührenkolonne durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden Schuldners bestimmt.
2. Nach dem Beginn eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen der inzwischen eingetretenen Zahlung, Ausstandsbewilligung erhalten oder aus andern Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.
3. Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutions-Akte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.
4. Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungs-Kosten nicht statt.

Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutions-Akts, die Summe einträgt, die er bei den einzelnen Exekutions-Akten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde unter den, §. 10, §. 14, §. 17 und 28 für die Verpackung und Absendung oder Uebergabe an den Ortsvorstand gegebenen Vorchriften eingezogen hat.

Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen der gedachten Behörde vorlegen.

Ein Formular zum Rechnungsbuche liegt bei.

Liegnitz, den 21. August 1854.

Königliche Regierung.

Formular III.

Pfändungs-Protokoll.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten 2c., im Gesammtbetrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung bei Abwesenheit des Schuldners in Gegenwart nachbenannter Personen . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

1.
2.
3.
4. 2c.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . .)

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . . . Uhr in der Wohnung des . . . . , wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten 2c., nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Formular IV.

Versteigerungs-Protokoll.

Verhandelt zu N. N., den . . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . .

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Betrage von . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf., sowie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . . vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . von dem unterzeichneten Exekutor am . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend).

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . . . . und dem N. N. als Meistbietendem zugeschlagen zu . . .

ꝛc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . verpackt und unter Adresse der . . . . zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben).

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N., den . . . . 18 . .

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

Formular zum Rechnungsbuche.

1. Laufende Nummern.
2. Bezeichnung des Exekutionsaktes,
   Mahnung, Pfändung, Versteigerung.
3. Datum des Auftrages,
   a. Monat, b. Tag.
4. Des Schuldners
   a. Name, b. Wohnort.
5. Betrag der Rückstände des Schuldners.
6. Betrag der Gebühren,
7. Datum der Erledigung.
8. Betrag der vom Exekutor eingezogenen
   a. Reste, b. Exekutionsgebühren.
9. Quittung des Beamten.
10. Bemerkungen.

Exekutionsgebühren = Tarif.

	bis 1 rtl. einschl.		1 bis 5 rtl. einschl.		5 bis 50 rtl einschl.		über 50 rtl.		
	sg	pf.	sg	pf.	sg.	pf	rtl	sg.	pf.
A. Gebühren des Exekutors.									
1. Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, so wie für Anlegung eines Superarrestes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
In dem, §. 13 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsakts vorgenommen wird.									
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, so wie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4. Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, so wie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	—	6
B. Andere Kosten.									
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8. Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.									
Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.									

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 16. September 1854.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 35. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4070. das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854;

= 4071. die Bestätigungs=Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn=Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854;

= 4072. das Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts=Obligationen der Bonn=Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854;

= 4073. die Bestätigungs=Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. August 1854; und

= 4074. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig im Kreise Wittlich des Regierungs=Bezirks Trier. Vom 12. August 1854.

Das 36. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4075. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Drodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Drodts-Kotten nach Schöppingen;

= 4076. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 26. Juli 1854; und

= 4077. das Statut für die Meliorations-Sozietät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat bei Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung zur Eröffnung des Provinziallandtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz auf Sonntag den 24. September d. J. beantragt und in Erwartung der Allerhöchsten Genehmigung mich beauftragt, wegen Einberufung der Herren Stände die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Die Eröffnung wird demnach in Breslau nach vorangegangenem feierlichen Gottesdienste in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im hiesigen Ständehause an gedachtem Tage um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Breslau, den 9. September 1854.

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 101. Die Anmeld. d. Gegenstände z. Industrie-Ausstellung in Paris betr. I. G. 8674.

Wir bringen nachstehend die von dem Königlichen Handels-Ministerio, wegen der am 1. Mai künft. Jahres ihren Anfang nehmenden Industrie-Ausstellung zu Paris, erlassene Bekanntmachung vom 17. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß und machen hierbei auf folgende Punkte ganz besonders aufmerksam:

1. Artikel 13 des Reglements der Pariser Ausstellungs-Kommission, auf welches in der ebengedachten Ministerial-Bekanntmachung Bezug genommen wird, und von dem je ein Exemplar auf den Landraths-Aemtern und bei den Magistraten der größeren Städte unseres Verwaltungs-Bezirks zur Einsicht ausliegt, bezeichnet die Gegenstände, welche zur Ausstellung zugelassen werden.

2. Die Anmeldungen der Gegenstände müssen spätestens bis zum 31. Oktober d. J. — bei Vermeidung der Präklusion — an die Bezirks-Kommission hierselbst, zu Händen ihres Vorsitzenden, des Herrn Regierungs-Rath v. Minutoli hierselbst, in duplo eingereicht werden, und zwar ist das eine Exemplar in deutscher, das andere dagegen in französischer Sprache aufzustellen.

   Formulare zu den Anmeldungen werden auf Antrag von der hiesigen Bezirks-Kommission verabfolgt werden.

3. Wegen des Termins der Einsendung der angemeldeten Gegenstände wird auf §. 4 der Bekanntmachung des Königlichen Handels-Ministerii verwiesen.

4. Bei Einsendung der Gegenstände ist die Bestimmung des Artikel 19 des Reglements der Pariser Ausstellungs-Kommission, hinsichtlich des von der betreffenden Bezirks-Kommission auszustellenden Zulassungsscheines, von welchem die Sendung begleitet sein muß, nicht außer Acht zu lassen.

5. Wegen der zugestandenen Zollbegünstigungen wird auf §. 5 der Bekanntmachung des Königlichen Handels-Ministerii und Artikel 41—48 des Reglements, und wegen der Transportkosten auf §. 6 der Ministerial-Bekanntmachung und Artikel 20 des Reglements verwiesen.

Schließlich können wir nicht umhin, die in Rede stehende Industrie-Ausstellung der Theilnahme der Industriellen und Gewerbetreibenden unsers Verwaltungs-Bezirks auf das Angelegentlichste zu empfehlen und den Wunsch auszusprechen, daß Anmeldungen von Erzeugnissen, welche zur würdigen Darstellung der Preußischen Industrie beizutragen geeignet sind, bei der hiesigen Bezirks-Kommission recht zahlreich eingehen mögen.

„Bekanntmachung.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, und nachdem bereits unterm 14. Juni v. J. und 11. Januar und 30. Juni d. J., die Bezirks-Regierungen von mir angewiesen sind, hierüber die geeigneten Mittheilungen dem Gewerbestande zu machen, bringe ich das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Kommission erlassene Reglement in deutscher Uebersetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Kommission in Verbindung zu treten und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbtreibenden zu vertreten, habe ich eine besondere Kommission errichtet.

Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

Kommission für die Industrie-Ausstellung in Paris.

Zu Mitgliedern derselben habe ich ernannt:

den Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Viebahn,
den Geheimen Regierungs-Rath Delbrück,
den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
den Regierungs-Assessor Bettin,
den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
den Fabrikanten Carl Gropius,
den Fabrikanten Leonor Reichenheim und
den Kaufmann Louis Ravené jun.

2. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirkes Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Central-Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und, je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind. Für den Fall, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, ist der Kommission außerdem ein der Landwirthschaft kundiges Mitglied beizuordnen.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3. Die Preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungs-Bezirks zu

melden, in welcher ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;

b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;

c) den zur Aufstellung erforderlichen Flächen-Raum und die Höhe ꝛc. in Französischen Metres ausgedrückt.
(1 mètre ist fast genau gleich $1\frac{1}{2}$ Preußischen Ellen.)

d) Den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, so weit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Kommission in Paris besorgt wird und, nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat.

e) Die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speciell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Art. 39 des Reglements). Die Bezirks-Kommissionen sind berechtigt und verpflichtet, so weit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben, Berichtigung finden.

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei den Bezirks-Kommissionen zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15. März 1855 im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17 des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar 1855 an die betreffende Bezirks-Kommission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Deklarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des Deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß

näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41—48 des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20 des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller, fallen dem Letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Kommission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35, 36 des Reglements). Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Welt-Ausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten.

Berlin, den 17. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche."

Liegnitz, den 5. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei = Verordnung.

Da die Vorschrift im §. 1 der Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-Sammlung pro 1846 Seite 467), wonach jeder Dienstbote, welcher in Gesinde-Dienst tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, mit einem Gesindebuche sich zu versehen verpflichtet ist, noch häufig unbefolgt bleibt, und dieselbe wegen mangelnder Strafbestimmungen auf Zuwiderhandlungen des erforderlichen Nachdrucks bisher entbehrt hat, so verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11 wie folgt:

No 102. Die Gesinde-Dienstbücher betr. I. Pb. 5265.

1. Dienstboten, welche in einen neuen Dienst treten, ohne ein nach Vorschrift der Verordnung vom 29. September 1846 von der Polizeibehörde beziehungsweise von den, durch den Landrath dazu ermächtigten Dorfgerichten ausgefertigtes Gesindebuch zu besitzen, verfallen in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thalern.
2. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaften, welche Dienstboten, die sich nicht im Besitz des vorschriftsmäßigen Gesindebuches befinden, neu in ihren Dienst aufnehmen.

Liegnitz, den 31. August 1854.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 12. August c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen über die pro II. Quartal c. zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen 2c. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

No. 103. Quittungs-Bescheinigungen über Einzahl. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 5483.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungs-Bescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 1. September 1854.

Der auf den 8. September c. angesetzte Jahrmarkt in Kontopp hat nicht an diesem Termine abgehalten werden können, weil in Folge eines Dammbruchs dieser Ort unter Wasser gesetzt worden ist.

No. 104. Den Jahrmarkt zu Kontopp betr. I. G 8884.

Es wird der gedachte Jahrmarkt daher hiermit auf den 5. Oktober d. J. verlegt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 9. September 1854.

Der zum 29. September c. angesetzte Jahrmarkt in Saabor, Kreis Grünberg, wird hiermit auf den 3. Oktober c. verlegt, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 12. September 1854.

No. 105. Den Jahrmarkt zu Saabor betr. I. G. 8864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei dem Post-Amt in Bunzlau ist zum 1. Oktober c. eine Landbriefträgerstelle mit einer Löhnung von 9 Rthlr. monatlich zu besetzen. Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich um diese Stelle unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 18. d. M. bei dem gedachten Post-Amt bewerben.

Liegnitz, den 5. September 1854.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung. Radtke.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Reichenbach i./L. ist zum 1. Oktober c. eine Land-Briefträgerstelle mit einer Löhnung von 8 Rthlr. monatlich zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen können sich um diese Stelle bei der genannten Postanstalt bis zum 25. d. Mts. unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bewerben.

Liegnitz, den 11. September 1854.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Die Dorfgerichte des hiesigen Gerichts-Bezirks werden zur Richtschnur für ihr Verfahren bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen auf die von dem Herrn Justiz-Minister erlassene „revidirte Instruktion vom 11. Mai 1854", welche in der außerordentlichen Beilage zu der No. 26 des diesjährigen Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung abgedruckt ist, mit dem Bemerken hierdurch verwiesen, daß nach einem nachträglich ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripte vom 19. August d. J. dem §. 95 der Instruktion noch folgende ergänzende Bestimmung hinzutritt:

„Auch das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden „Kinder nöthige Bettwerk ist bei allen Exekutionen von der Beschlagnahme „frei zu lassen. Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1843. Ges. „Samml. 1843 S. 336."

Liegnitz, den 7. September 1854.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 973.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Kommission zu Schlawa sind vom 1. Oktober d. J. ab dem Gräflich Fernemontschen Rentmeister Kromry in Schlawa commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 11. September 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den zeitherigen Schullehrer in Lauterbach, Johann Gottlieb Herold, zum Schullehrer und Kantor in Rothwasser, Görlitzer Kreises, bestätigt worden.

Von der Königlichen Regierung wurde ferner bestätigt:

die Vokation für den zeitherigen Hauslehrer in Tiefhartmannsdorf, Friedrich Jackisch, zum Schullehrer in Nieder-Poischwitz, Jauerschen Kreises; ingleichen

der Färbermeister Karl August Rüde zu Rothenburg O./L. als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 6074.

Dem Kaufmann Neumann zu Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 6070.

Dem Kaufmann und Stadtrath Cubeus in Görlitz ist zur Verwaltung einer General-Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 23. September 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4078. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 12. August 1854; und

= 4079. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. die von dem Herrn Minister des Innern bereits angeordnete Einberufung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz zum 24. dieses Monats zu genehmigen und den Herrn Fürsten v. Pleß zum Landtags-Marschall, den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Kredit-Instituts-Direktor Herrn Freiherrn v. Gaffron zum Stellvertreter desselben, mich aber zum Commissarius des Landtages zu ernennen geruht, was ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 16. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 106. Bekanntmachung, wegen Verding der Beköstigung in d. Strafanstalten zu Görlitz, Jauer u Sagan f. d. Jahr 1855. I. P. b. 6517.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan auf das Jahr 1855 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wir fordern daher alle cautionsfähigen Personen, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch auf, ihre diesfälligen Gebote bis zum 17. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserer Polizei-Registratur versiegelt mit der Aufschrift:

Lieferungs-Gebot für die Beköstigung in den Strafanstalten,

versehen, portofrei einzureichen, und in denselben ihre Gebote speciell

a. für jede einzelne Strafanstalt besonders,

b. für alle drei Strafanstalten zusammen,

abzugeben.

Am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr, wird die Eröffnung der Submissionen in dem Sitzungs-Saale des Regierungs-Gebäudes stattfinden.

Es ist wünschenswerth, daß die Submittenten sich zur Eröffnung selbst einfinden.

Wir behalten uns vor, den Zuschlag nach unserem Ermessen zu ertheilen, und solches den Interessenten bekannt zu machen.

Die Lieferungs-Bedingungen sind unverändert die in den Contracten pro 1854 enthaltenen, welche in unserer Registratur I. P. b. eingesehen werden können.

Liegnitz, den 16. September 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung der Verabredung im Artikel 8 des zwischen Preußen und Oestreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar v. J. wird mit dem 1. Oktober c. das Neben-Zoll-Amt II zu Schömberg, Haupt-Amtsbezirk Liebau, nach Preußisch Albendorf bei Schömberg verlegt und wird dort mit dem Kaiserl. Königl. Oestreich'schen Zollamte Petersdorf gemeinschaftlich fungiren. Breslau, den 14. September 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

No. 13,853. Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei dem Post-Amt in Glogau ist eine Landbriefträgerstelle mit einer Löhnung von monatlich 10 Thaler zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich um diese Stelle bis zum 1. Oktober c. unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem gedachten Post-Amt bewerben.

Liegnitz, den 15. September 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung. Radtke.

Aufhebung
des Glogauer landwirthschaftlichen Schaufestes.

Durch den am heutigen Tage gefaßten Beschluß der General-Versammlung des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins ist in Anbetracht der schweren Unglücksfälle, welche die noch andauernde Ueberschwemmung der Oder und ihrer Nebenflüsse der Gegend zugefügt hat, die Aussetzung des auf den 27. September d. J. angekündigten landwirthschaftlichen Thier- und Produkten-Schau-Festes beschlossen worden.

In Ausführung dieser Beschlußnahme ersuchen wir alle Diejenigen, welche Loose oder Aktien zu der für den 27. September angekündigten Verloosung gekauft haben, solche entweder an den betreffenden Ausgeber bis zum 1. Oktober gegen Zurückempfang von 15 Sgr. pro Aktie zurückzugeben oder sorgfältig aufzubewahren, da die bis zum 1. Oktober nicht zurückgegebenen Aktien als für das nächste, im Jahre 1855 beabsichtigte Schaufest gültig bleibend angesehen werden sollen.

Nur unter schweren Opfern kann das schon durch kostspielige Vorbereitungen eingeleitete Fest aufgegeben werden, allein bei der reiflichsten Erwägung der heute versammelt gewesenen Vereinsglieder hat nur die Aussetzung des Festes bei dem eben so umfassenden als herben Nothstande der Odergegend beschlossen werden können.

Glogau, den 8. September 1854.

Der Vorstand.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätiget worden:

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Auerswald zu Greifenberg, als solcher daselbst; und

der Kaufmann Heinrich Müssigbrodt zu Greiffenberg als Rathmann daselbst.

II. D. 6320.

Der Sergeant Wilhelm Hoffmann ist als Kreiskassen-Diener und Exekutor beim Königlichen Kreissteueramte Liegnitz angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat August 1854.

Befördert: Der interimistische Büreau-Assistent Kern zu Grünberg ist als solcher definitiv angestellt worden.

Der Civil-Supernumerar Höppner in Liegnitz zum Büreau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Lähn.

Ausgeschieden: Der Auskultator Bülow in Görlitz behufs des Uebertritts zur Verwaltung.

Entlassen: Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Herrmann zu Lähn.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Späth zu Görlitz.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Wagner in Glogau.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt:

1. der invalide Postillon Hänsel als Briefträger in Freystadt;
2. der ehemalige Postillon Ohmann als Briefträger in Görlitz.

Versetzt:

der Briefträger Peipe von Bunzlau nach Haynau.

Pensionirt:

der Briefträger Rothe in Goldberg.

Liegnitz, den 13. September 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung. I. Pb. 6288

Dem frühern Büreau-Beamten König hat die Provinzial-ständische Verwaltungs-Kommission der Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg, die seit dem 1. November v. J. von ihm in dieser Anstalt provisorisch verwaltete Controlleurstelle nunmehr definitiv verliehen, welche Ernennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 8. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor zu Conradswaldau, Kreis Schönau, Karl Friedrich August Hain, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Niebusch, Kreis Freystadt, bestätigt worden.

I. C. 8438.

Die Vokation für den bisherigen Predigtamts=Kandidaten Karl Gottfried Otto Reiche zum Subdiakonus an der Schloß= und Pfarrkirche und ersten Lehrer an der städtischen Mädchenschule in Oels ist bestätigt worden.

I. C. 8420.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Charakter=Verleihung. I. P. a. 10082.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. Mts. dem Tuchfabrikanten C. Bormann zu Goldberg in Anerkennung der von ihm durch Wahrnehmung der Geschäfte als Beurtheilungs=Commissarius bei der diesjährigen allgemeinen Deutschen Industrie=Ausstellung in München dem Staate geleisteten nützlichen Dienste den Charakter als „Kommerzien=Rath" zu verleihen geruht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 12. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur=Genehmigungen. I. P. b. 6401.

Dem Kaufmann Karl Heinzel hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens=Versicherungs=Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b 6422.

Dem Handelsmann Emil Bauer in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens=Versicherungs=Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38)
und außerdem eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes vom 26. Juli 1854.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Außerordentliche Beilage
zu No. 38
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1854.

Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes.
Vom 26. Juli 1854.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der linkseitigen Oderniederung von Bartsch bis Weidisch behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, §§. 11 und 15 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848 Seite 54) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Bartsch-Weidischer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Ufer der Oder gelegenen Niederung, welche sich von den natürlichen Anhöhen beim Dorfe Bartsch im Steinauer Kreise des Breslauer Regierungsbezirks bis zur Ausmündung des sogenannten Schwarzwassers beim Dorfe Weidisch im Glogauer Kreise des Liegnitzer Regierungsbezirks erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, so weit sie ohne Verwallung bei einem Wasserstande von achtzehn Fuß am Glogauer Brückenpegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

a. einen wasserfreien, tüchtigen Hauptdeich von der natürlichen Anhöhe beim Dorfe Bartsch an bis an das Schwarzwasser beim Dorfe Klein-Weidisch nebst einem zwölf Fuß breiten und allmälig zu einem Banquett zu erhöhenden Wege am inneren Deichfuße, und einem Leitdeiche unterhalb Wettschütz über das Wettschütz-Karauer Vorland bis in die Gegend der Karauer Schäferei,

b. einen Rückdeich von dem unteren Ende des Hauptdeichs an in der Richtung des Schwarzwassers gegen den Rückstau des letzteren,

in derjenigen Beschaffenheit und denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern. Für den Hauptdeich wird im Wesentlichen die jetzige Deichlinie unter Abrundung einzelner vorspringender Ecken und der zu kurzen Krümmungen, welche die Herstellung einer angemessenen Richtung stören, oder der Sicherheit des Deiches gefährlich sind, beibehalten.

Die Linie des Leitdeiches, dessen erste Anlage mit einer Staatsbeihülfe von Eintausend zweihundert Rthlrn. erfolgt, des Hauptdeiches auf der Deichlücke bei Saabor, und des Rückdeiches längs dem Schwarzwasser ist von den Staatsverwaltungsbehörden nach Anhörung des Deichamtes festzusetzen, ingleichen die Ausführung des Seitenweges am Hauptdeiche, so weit ihn die lokalen Verhältnisse gestatten, und die Anschüttung des Banquetts. Wo der Seitenweg wegen örtlicher Hindernisse nicht an dem inneren Deichfuße angelegt werden kann, da ist der Weg auf die Deichkrone zu legen und dieser eine Breite von fünfzehn Fuß zu geben.

c. Auch hat der Verband die Unterhaltung der schon angelegten und in der Folge nicht entbehrlichen, oder noch anzulegenden Verwallungen gegen Binnengewässer zu übernehmen.

Die bei einer privativen Benutzung der Grundstücke durch Ausgrabungen entstehenden oder schon vorhandenen Löcher, welche durch die nachtheilige Verbreitung des zur Hochwasserzeit eintretenden Quellwassers den Nachbargrundstücken schädlich werden, sind mit Quelldämmen zu umgeben, und diese von dem Eigenthümer des ausgegrabenen Grundstücks auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten.

Die Umwallung der sonstigen Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Ueber die Nothwendigkeit der Anlagen ad c. und ihre Dimensionen hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes zu entscheiden.

d. Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deich-Verband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben mit den zugehörigen Bauwerken anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder oder das Schwarzwasser abzuleiten.

Das Schwarzwasser selbst ist in seinem unteren Theile so weit als nöthig zu reguliren. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem, die Niederung gegen die Oder und das Schwarzwasser abschließenden Haupt- und Rückdeiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben, insbesondere auch an der Woischauer Schleuse eine oder mehrere zur Fortschaffung des Binnenwassers beim Hochwasserstande der Oder dienliche Schöpfmühlen in der von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Art, Zahl und Beschaffenheit anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Societätsgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Societätsanlagen, zur Besoldung der Deich-Beamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirenden Schulden sind von den Deichgenossen nach dem, von der Regierung in Liegnitz auszufertigenden Deichkataster aufzubringen, jedoch haben:

a. zur ersten Ausführung der Meliorationswerke die Dominien Bartsch mit Culm, Urschkau mit Canitz, Leschkowitz, Gottwitz, Wettschütz, Milchau, Golgowitz, Drogelwitz mit Reinberg, und Borkau mit Saabor nach Maaßgabe der Verhandlung vom 23. Juni 1853 Einen Thaler pro Normalmorgen ihres geschützten Grund-Besitzes vorauszubezahlen;

b. die zum Verbande gehörigen Grundstücke der Weidischer, Noßwitzer und Schrepauer Flur für die Aufbringung der Kosten der ersten Herstellung der Meliorationswerke keinen Anspruch auf die im §. 6 sub No. 2 gedachten Ermäßigungen.

§. 6.

In dem Deichkataster werden alle, von der neuen Verwallung geschützten und ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden drei Hauptklassen:

I. Hof- und Bau-Stellen, Gärten und Aecker,

II. Wiesen,

III. Forst, Werder, beständige Weidegrundstücke und sonstige, im Ertrage ihnen gleichstehende Grundstücke,

veranlagt.

Für die Repartition der Beiträge sind bei Entwerfung des Katasters folgende Grundsätze angenommen:

1) die Grundstücke der I. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke der II. Klasse nur mit der Hälfte und die Grundstücke der III. Klasse nur mit dem dritten Theile ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

2) Eine Ermäßigung der nach den vorstehenden Grundsätzen sich ergebenden Beitrags-Pflicht findet bei der schließlichen Feststellung des Deichkatasters statt:

a. wenn sich in der I. Klasse solche Garten- und Acker-Grundstücke finden sollten, deren Reinertrag ohne Anrechnung der darauf haftenden Abgaben und Schulden noch nicht fünfundzwanzig Prozent des Reinertragswerths eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie von durchschnittlich guter Qualität erreicht; der Eigenthümer solcher Grundstücke darf verlangen, daß sie nur zur Hälfte ihres wirklichen Flächeninhalts veranlagt werden;

b. wenn die Grundstücke der II. Klasse in lachenartigen, sumpfigen Wiesen bestehen, welche auch bei gewöhnlichem Sommerwasserstande an Nässe leiden und nur saure Schilfgräser erzeugen; der Eigenthümer solcher Grundstücke darf beanspruchen, daß sie nur mit dem vierten Theile ihres wirklichen Flächen-Inhalts veranlagt werden;

c. Grundstücke, welche ohne Anrechnung der darauf haftenden Schulden und Abgaben weniger als zwölf und ein halb Prozent des Reinertrages eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie von durchschnittlich guter Qualität eintragen und, so weit sie der I. und II. Klasse angehören, sich auch nicht zu einer der niedriger veranlagten Kulturarten eignen, bleiben als unnutzbar außer Ansatz.

3) Bei denjenigen Grundstücken auf dem unteren Theile der Priedemoster Flur, welche innerhalb einer Entfernung von sechshundert Ruthen, von der oberen Beuthniger Grenze aus gemessen, zeitweise einer Rückstau-Ueberschwemmung der Oder ausgesetzt bleiben, und als solche auf der Priedemoster Flurkarte besonders bezeichnet sind, ist, so lange sie sich in dieser nur unvollkommen geschützten Lage befinden, der Beitrag gegen andere Grundstücke derselben Klasse um noch fünfundzwanzig Prozent zu ermäßigen.

§. 7.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reducirte Niederungsfläche jedes Verbandsmitgliedes bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Das Kataster ist nach den vorstehenden Grundsätzen entworfen und sind die Deichkassen-Beiträge vorläufig danach zu erheben.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Königlichen Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, so wie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältniß der Klassen gerichtet werden können, sind von dem Königlichen Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerde-Führer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung zu Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 8.

(Zusatz zu §§. 3 und 4 der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute.)

Die Höhe des aufzusammelnden Reservefonds wird auf 6000 Rthlr., und der gewöhnliche Deichkassenbeitrag für jetzt auf jährlich 2½ Sgr. für den Normalmorgen (d. h. den Morgen 1. Klasse) festgesetzt.

§. 9.

(Zusatz zu §. 12 der allgemeinen Bestimmungen.)

Erlaß der Deichkassen-Beiträge.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober länger als vier auf einander folgende Tage durch Rückstau, aufgestautes Binnenwasser, oder Druckwasser-Ueberschwemmung unter Wasser stehen, sind durch Entscheidung des Deichamtes für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeitrage der beschädigten Fläche zu erlassen. Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 10.

(Zusatz zu §§. 13—17. der allgemeinen Bestimmungen.)

Naturalhülfsleistungen.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung, oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 11

(Zusatz zu §§. 24. und 26. der allgemeinen Bestimmungen.)

Aufsichtsrechte der Staats-Behörden.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates, soweit es der Regierung als Landespolizeibehörde zusteht, wird über den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung in Liegnitz ausgeübt, welche dem Landrathsamte in Steinau in Betreff der zum Deichverbande gehörigen Ortschaften des Steinauer Kreises Aufträge ertheilen kann.

Insbesondere ist die Regierung aber auch befugt, die Verwaltung des Verbandes auf Kosten des letzteren durch Bestellung der erforderlichen Beamten besorgen zu lassen, falls und so lange die Konstituirung des Deichamtes durch Versagung der Wahlen verhindert werden sollte.

§. 12.

Bestimmungen über die Vertretung der Deichgenossen beim Deichamte.

Zum Deichamte bestellen die betheiligten Rittergüter vier, und die betheiligten Gemeinden vier Repräsentanten und für jeden Repräsentanten einen Stellvertreter nach folgenden Abtheilungen:

1) das Rittergut Bartsch-Culm mit einer Wahlstimme, = = Urschau-Canitz mit drei Wahlstimmen, = = Leschkowitz mit zwei Wahlstimmen, = = Rostersdorf mit drei Wahlstimmen,	gemeinschaftlich einen Repräsentanten;
2) das Rittergut Kottwitz mit zwei Wahlstimmen, = = Pürschen mit zwei Wahlstimmen, = = Würchland mit drei Wahlstimmen, = = Wettschütz mit drei Wahlstimmen, = = Karau mit einer Wahlstimme, = = Milchau mit zwei Wahlstimmen,	gemeinschaftlich einen Repräsentanten;
3) das Rittergut Putschlau mit drei Wahlstimmen, = = Golgowitz mit einer Wahlstimme, = = Drogelwitz-Reinberg mit drei Wahlstimmen, = = Weißholz mit zwei Wahlstimmen, = = Borkau-Sabor mit zwei Wahlstimmen,	gemeinschaftlich einen Repräsentanten;
4) die Rietschützer Stiftsgüter mit Schabitzen, Ilkowitz, und Waldvorwerk mit drei Wahlstimmen, = Simsener Güter mit Gramschütz, Simsen und Waldvorwerk mit drei Wahlstimmen, das Rittergut Tschirnitz mit Wilhelmsaue mit drei Wahlstimmen, = Rittergut Kattschütz mit zwei Wahlstimmen,	gemeinschaftlich einen Repräsentanten;
5) die Gemeinden Urschkau mit zwei, Leschkowitz, Rostersdorf, Kottwitz, Kattschütz, Pürschen und Milchau mit je einer, und Wettschütz mit drei Wahlstimmen,	gemeinschaftlich einen Repräsentanten;
6) die Gemeinden Würchland, Drogelwitz und Weißholz mit je zwei, und Putschlau, Golgowitz und Reinberg mit je einer Wahlstimme,	gemeinschaftlich einen Repräsentanten;
7) die Gemeinden Simsen mit Waldvorwerk zusammen, Rietschütz und Tschirnitz mit je einer, und Bautsch und Priedemost mit je drei Wahlstimmen,	gemeinschaftlich einen Repräsentanten;
8) die Gemeinden Woischau mit drei, Borkau, Sabor, Weidisch, Noswitz, Beuthnig, Ober- und Nieder-Schrepau zusammen mit je einer Wahlstimme,	gemeinschaftlich einen Repräsentanten;

Die Wahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt in den vorstehenden Abtheilungen nach der angegebenen Zahl von Wahlstimmen durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige und wechselt mit der regelmäßig im Juni abzuhaltenden Deichamtssitzung. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 13.

Die den Gemeinden ad 5—8. des vorigen Paragraphen zustehenden Wahlstimmen werden von ihren Dorfgerichten geführt. Das Dorfgericht kann den Vorsteher oder ein anderes Mitglied allein mit Abgebung der Stimme beauftragen.

Die Besitzer der Rittergüter ad 1—4. daselbst können ihren Gutsverwalter, Zeitpächter, oder einen andern Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bei der Wahl bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn der Besitzer eines stimmberechtigten Ritterguts den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, so ruhen während seiner Besitzzeit die Wahlstimmen seines Gutes.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, für welches die Regierung nöthigenfalls einen Wahlkommissarius bestellen und eine nähere Wahlinstruktion ertheilen kann, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 14.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

Wenn in einer oder der anderen Abtheilung die Bestellung des Repräsentanten unterbleibt, so sind die bestellten Repräsentanten der anderen Abtheilungen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl für sich allein zu den Wahlen des Deichhauptmanns und Deichinspektors, und mit diesen zu allen Deichamtsbeschlüssen berechtigt.

Das Deichamt ist in solchem Falle aber auch befugt, die fehlende Zahl der Repräsentanten entweder durch zeitweise Einberufung der Stellvertreter anderer Abtheilungen zu ergänzen, oder auch selbst eine Ergänzungswahl aus den wählbaren Deichgenossen des Verbandes vorzunehmen. Die vom Deichamte gewählten Repräsentanten bleiben nur so lange im Amte, bis eine Repräsentantenbestellung von der betreffenden Abtheilung erfolgt ist.

§. 15.

Transitorische Bestimmung.

Der Beschlußnahme des Deichamtes unter Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörden bleibt es vorbehalten, ob die zu dem früheren sogenannten provisorischen Steinau-Glogauer Deichverbande geleisteten und noch rückständigen Beiträge nach dem Maaßstabe der jetzigen Deichrolle umgelegt und ausgeglichen, oder nach den für den provisorischen Verband bestandenen Grundsätzen, jedoch unter Berichtigung der provisorischen Deichrolle, nach den Resultaten der jetzigen Vermessungen geordnet und ausgeglichen werden sollen.

Die Anrechnung von Leistungen für den provisorischen Verband auf die Beiträge für den definitiven Bartsch-Weidischer Verband ist unstatthaft.

§ 16.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853 Seite 935) sollen für den Bartsch-Weidischer Deichverband Gültigkeit haben, soweit sie oben nicht abgeändert sind.

§. 17.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin-Anhaltische Eisenbahn, den 26. Juli 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Justiz-Minister: von und zur Mühlen. v. Westphalen. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

II.

der für frühere Fälligke… nis 1854 aufgekündigt… schl…

A. A…

	à Rth.
Abelsbach Ober SJ. 23	50
Alzenau Ndr. LW. 66	50
Arnsdorf, Kreis Hirschberg SJ. 55	100
Baulwie Klein ꝛc. LW. (zum Umtausch.) 8	60
Bertelsdorf, Kreis Hirschberg SJ. 136	100
Bertelsdorf, Kreis Striegau SJ. 53	50
Blumenthal, Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 10	100
Bodzanowitz OS. 284	40
Bogschütz OM. 54	100
Breesen Gr. OM.............19	100
Brzeznitz OS. 32	100
112	50
172	30
Buchwald Ober GS...........12	30
Centawa OS................83	200
Crawarn Deutsch OS..........78	400
Dammer D. M. N. BB......128	500
Dirschelwitz OS. 41	20
Döringau ꝛc. GS. 65	100
Dürrkunzendorf, Bisth.-Landschaft, jetzt NG...................29	20
Dzierschno Ober OS. 11	1000
Eckersdorf MG..............170	400
Ellguth, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 87	200
Falkenhayn Nieder SJ..........7	100
Fischbach SJ. 86	50

Jari… N
Jasl…
Kau…
Kos…
Kott…
Kup…
Lan…
Lan…
Lass… N
Leo…
Leo…
Lud…
Mä…
Mu…
My…
Nas…
Nie…
Peil…
Pet…
Pet…
Niel…

Allgem. Bestimmu

Verzeichniß

its-Termine bis einschließlich für Johan- en, bisher aber noch nicht eingelieferten lesischen Pfandbriefe.

tlandschaftliche Pfandbriefe.

	à Rth.
ſchau, Bisthums-Landsch., jetzt	
G. 176	20
rzemb Ober Mittel OS.....91	50
ffung, Stöckel ꝛc. SJ.......57	100
lowagura OS. 46	100
witz Ober Nieder GS......39	1000
83	100
(Beide zum Umtausch.)	
ferberg SJ. 10	1000
zendorf OS.	
(zum Umtausch.) 60	180
zenhoff ꝛc. OM...........61	100
oth Ober, Bisth.-Landsch., jetzt	
G. 173	200
oldshain Nieder G.........88	25
oldshain Ober G. 61	50
wigsdorf, Herrschaft MG....66	400
rzdorf Ober Nieder NG....126	25
skau G........414. 516. 641	200
1067. 1905. 2218. 2256	50
slowitz OS. 46	200
fabel, Kreis Namslau BB...17	50
wiadom Ndr. OS...........1	500
10	70
au Mittel u. Zug. SJ. ...2. 6	20
(Beide zum Umtausch.)	
erswaldau SJ. 152	100
erwitz, Kreis Jauer SJ. 91	100
au ꝛc. OM.. 63	1000

	à Rth.
noch: Rybultau Ober OS......14	20
Schmortsch BB..............35	30
Schönau Alt ꝛc. SJ..........126	800
Schönfeld ꝛc. GS.............96	50
Schönwaldau SJ.	
(zum Umtausch.) 23	540
Schoffczütz OS. 9	20
Schreibendorf Ober BB. 6	500
13	100
Schützendorf ꝛc. LW.	
(zum Umtausch.) 79	50
Schwarzau ꝛc. LW. 140	50
Schwientochlowitz OS..........19	400
Schwirklan Nieder OS.........51	800
72	30
Skrzetzkowitz OS.............11	20
Stein Groß OS, ...36	100
56	20
Steinseiffersdorf SJ. 46	20
Stiebendorf OS.	
(zum Umtausch.) 27	120
115	100
Strachwitz BB.	
(zum Umtausch.) 33	100
Stradam Neu, Buchwitz BB.....8	50
31	200
46. 49. 50	500
59	1000
(Alle zum Umtausch.)	

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 30. September 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die i seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spä testens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Um tausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 107. Betrifft d. Zoll-Erhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chaussee. I. G. 9278.

Die erste Sektion der Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chaussee ist in ihre Ausbaue der Vollendung nahe und ist namentlich die erste Meile von Grünberg au in der Richtung nach Züllichau im ununterbrochenen Zusammenhange fertig geba und dem Verkehr übergeben.

Demzufolge wird zunächst für diese erste Meile durch die Chausseebaugesellscha in der bei Kühnau errichteten Chausseegeldhebestelle vom heutigen Tage ab Chausseegel erhoben. Dieser Hebestelle ist im Allgemeinen die Hebebefugniß für eine Mei jedoch mit der Beschränkung beigelegt, daß der Seitenverkehr zwischen der O und Grünberg, welcher unmittelbar neben der Hebestelle auf dem Wege zum städt schen Oderwalde, nach Krampe und der dasigen Papiermühle zu- und abgeht un von dieser aus zu übersehen ist, für eine halbmeilige Benutzung der Chaussee an nur mit dem halbmeiligen Satze zur Zollzahlung anzuziehen ist.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung des betheiligt Publikums.

Liegnitz, den 25. September 1854.

No. 108. Lohnende Beschäftigung für Arbeitsuchende bei Wiederherstellung der Oderdeiche. I. G.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den zur Wiederherst lung der durchbrochenen und beschädigten Oder-Deiche im Liegnitzer, Glogauer, F städter, Grünberger, Crossener und Züllichauer Kreise eröffneten Baustellen, Arbei lohnende Beschäftigung finden. Die Arbeit Suchenden haben sich bei den Her Landräthen der genannten Kreise behufs Anweisung der Arbeitsstelle zu melden.

Liegnitz, den 27. September 1854.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Viehmarkt in der Stadt Landeshut nicht am 1., sondern am 2. Tage des zum 9. und 10. Oktober stattfindenden Jahrmarktes, also am 10. Oktober c. abgehalten wird.

Liegnitz, den 26. September 1854.

No. 109. Den Vieh- und Jahrmarkt zu Landeshut betr. I. G. 9307.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1853 gelegte Rechnung über die bei der Provinzial-Landfeuer-Societät im genannten Jahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben hat nachstehende Ergebnisse gewährt, welche zu Genügung der Vorschrift des §. 92 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hiermit veröffentlicht werden:

Vom 1. Januar 1853 ab gelangten die Vorschriften des eben bemerkten revidirten Reglements zur Anwendung.

Das, durch selbige veränderte frühere Klassen- und Beitrags-Verhältniß machte eine neue Aufnahme und Einschätzung der von diesem Zeitpunkte ab zu versichernden Gebäude nothwendig.

Die demzufolge im Laufe des ersten Semsters 1853 neu approbirten Versicherungen betrugen:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
im Regier.-Bezirk Breslau	3,105,190.	1,147,790.	1,534,250.	8,751,750.	14,538,980.
= = = Liegnitz	1,163,000.	530,060.	507,860.	2,727,440.	4,928,360.
= = = Oppeln	1,090,600.	181,610.	1,043,000.	5,996,180.	8,311,390.
Beisammen ./.	5,358,790.	1,859,460.	3,085,110.	17,475,370.	27,778,730.
darunter für Dominial-Gehöfte	2,206,090.	429,020.	1,342,640.	1,571,990.	5,549,740.

Diese Gesammt-Versicherungs-Summe per . . . . . 27,778,730 Rthlr.
hatte sich im zweiten Semester 1854 durch Abmeldungen auf . . 27,367,130 =
vermindert, ist indessen im Laufe des ersten Semesters 1854 wiederum
auf die Höhe von . . . . 30,052,540 =
gestiegen.

Die bemerkte Rechnung weiset nach				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.
I. Soll-Einnahme pro 1853									
A. An Bestand und Rückständen aus Vorjahren.									
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1852	—	—		228,043	22	—	—	—	—
2) übertragene Reste aus dem Jahre 1852 et retro									
a. Rückerstattung an Brandgeldern, seitens später überführter Brandstifter, davon sind ausgefallen . .	290 14	15 —							
b. Zugang an zu viel in voriger Rechnung zum Ausgabe-Soll gestellter Tantieme . . .				276	15	—	271	15	—
	—	—	—	—	—	2	—	—	—
c. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1852 et retro . . .	178,766	28	2						
Zugang nach Rückrechnung des Abgangs	403	14	3	119,170	12	5	737	16	11
d. an zu erstattenden Gerichts- und Mandatarienkosten . . .	29	17	6						
Abgang wegen Insolvenz eines Debenten	—	18	—	28	29	6	23	13	—
B. an currenten Einnahmen.									
3) Ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge pro 1853	—	—	—	149,470	27	7	67,347	7	1
4) an Zinsen für den zinsbar untergebrachten Reserve-Fonds, einschließlich von 585 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf., welche bei Acquisition von Staats-Papieren mit erkauft worden	—	—	-	9,957	20	11	—	-	—
5) rechtskräftig erstrittene Zahlungen an zu erstattenden Brandgeldern aus dem Vermögen verurtheilter Brandstifter.	—	—	—	3,536	18	8	3,185	21	4
6) Zu erstattende Mandatarien und Gerichtskosten-Vorschüsse . . .	—	—	—	58	2	3	20	17	6
Summa aller Einnahmen ‧/.	—	—	—	510,542	28	6	71,586	—	10

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
II. Soll-Ausgabe pro 1853									
A. an Resten aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandbonifikationen pro 1852	—	—	—	49,940	8	8	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche nachträglich liquidirt und zur Zahlung festgestellt werden mußten:									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	7,375	—	—						
" " " Liegnitz .	4,792	17	8						
" " " Oppeln .	2,959	28	—						
				15,127	15	8	—	—	—
2) übertragene Tantieme-Reste von noch einzuziehenden Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1851 et retro . .	156	22	11						
pro 1852	1,505	27	8						
	1,662	20	7						
Zugang	4	1	7						
				1,666	22	2	48	1	5
B. an currenten Ausgaben pro 1853									
3) an festgestellten Brandbonifikationen für das Jahr 1853									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	80,068	15	11						
" " " Liegnitz .	14,224	5	—						
" " " Oppeln .	45,725	16	5						
4) an Prämien				140,018	7	4	33,885	18	10
a. für Spritzen u Wasserzufuhrwagen	1,188	15	—						
b. " verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	93	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern	655	—	—						
d. Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene oder beschädigte Feuer-Eimer . .	66	29	—						
				2,003	14	—	—	—	—
Latus .				208,756	7	10	33,933	20	3

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport an Verwaltungskosten	—	—	—	208,756	7	10	33,933	20	3
. bei der Provinzial-Direction									
a. Gehälter der angestellten Beamten	2,658	10	—						
b. Beitrag zum Pensionsfonds von unbesetzten Etatsstellen	4	18	9						
c. für Arbeitsaushülfen u. Kanzleiarbeiten	562	23	10						
d. Miethe für das Geschäftslokal	360	—	—						
e. für Beheizung desselben	47	12	3						
f = Beleuchtung	23	18	4						
g. = Schreibmaterialien	246	6	6						
h. = Drucksachen	49	3	11						
i. = diverse Amtsbedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten 2c.	81	2	3						
				4,033	5	10			
Verwaltungskosten bei der Haupt-Kasse	—	—	—	800	—	—			
l. Verwaltungskosten in den Kreisen									
a. an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, Büreaukosten-Entschädigungen	3,155	—	—						
b. an dieselben und resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen zu Aufnahme vorgewesener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen	692	8	8						
c. an Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen	61	22	6						
Latus	3,909	1	2	213,589	13	8	33,933	20	3

				Betrag.			Einschließlich am Jahresschlusse verbliebenen Reste	
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.
Transport .	3,909	1	2	213,589	13	8	33,933	20
d. an Bauhandwerker Gebühren und Reisekosten für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden . .	115	20	11					
e. am 57 Kreis-Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge, 2 Sgr. pro mille der am 1. Januar in jedem Kreise bestandenen Versicherungssumme nach § 68 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 . . .	1,851	27	4					
				5,876	19	5	5	17
							Tantiem	
6) Gerichts- und Mandatarien-Kosten resp. Vorschüsse	—	—	—	237	21	—	—	—
7) Aus Rechts- und Billigkeitsgründen erstattete Feuer-Societäts-Beiträge ꝛc.	—	—	—	80	4	3	—	—
8) Kosten, welche die anderweitige Einrichtung der Societät bei Einführung des revidirten Reglements vom 1. September 1852 verursacht hat . .	—	—	—	2,619	5	3	—	—
9) Bei Anlegung baarer Geldbestände in zinstragende Staatspapiere wurden fällig gewordene Zinsen vergütigt resp. mit acquirirt	585	7	4					
und an Coursdifferenz gegen den Nennwerth dieser Papiere gezahlt . .	369	25	—					
				955	2	4	—	—
Summa aller Ausgaben ·//.	—	—	—	223,358	5	11	33,939	7

Abschluß.

	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	510,542	28	6	71,586	—	10
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	223,358	5	11	33,939	7	4
Es verbleibt hiernach am Schlusse des Jahres 1853 ein Vermögen der Societät von	287,184	22	7	37,646	23	6
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per	37,646	23	6			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Schlusse des Jahres 1853 vorhanden gewesene Kassen-Bestand dar, mit	249,537	29	1			

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
welcher in Hypotheken mit	116,123	10	—
in schlesischen Pfandbriefen mit . .	46,000	—	—
in Rentenbriefen mit . . .	18,000		—
in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Actien	57,000	—	—
in Silbergeld mit . . .	12,414	19	1
sind ‧//.	249,537	29	1

nachgewiesen worden ist.

Aus dem oben nachgewiesenen Vermögens-Bestande von . 287,184 Rtlr. 22 Sgr. 7 Pf.
müssen jedoch noch die im Jahre 1854 erst nachträglich zur Liquidation gestellten und festgesetzten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1853 mit . . . . . 4,896 Rtlr. 20 Sgr.
so wie die noch zu erwartenden Liquidate, deren Festsetzung wegen schwebender Untersuchungen einstweilen ausgesetzt worden, in Höhe von circa . . . . . 816 Rtlr. 20 Sgr.

beisammen mit . . 5,713 Rtlr. 10 Sgr. — Pf.

berichtigt werden, nach deren Abzug das Vermögen der Societät Ende des Jahres 1853 nur eine Höhe von . . . 281,471 Rtlr. 12 Sgr. 7 Pf.
erreicht.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von 71,586 Rthlr. — Sgr. 10 Pf. sind rückständige Feuer-Societäts-Beiträge enthalten:

aus dem Jahre 1852 et retro . .	737 Rtlr.	16 Sgr.	11 Pf.
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1853	89 =	7 =	1 =
und der ganze Betrag der erst kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgten zweiten Ausschreibung des Jahres 1853 von .	67,258 =	— =	— =
Von diesen Restensummen stehen zur Zeit im Ganzen etwa noch aus	545 =	3 =	1 =

Brandschäden fanden statt, und mußten vergütigt werden:

im Regier.-Bez. Breslau	134, durch welche	157 Wohn-,	251 Nebengebäude von	197 Besitzern
= = Liegnitz	28, = =	36 =	49 = =	49 =
= = Oppeln	136, = =	136 =	235 = =	199 =
zusammen .	262, = =	329 =	535 = =	445 =

meist gänzlich zerstört wurden. Hierunter befinden sich 33 Dominial-Gebäude, welche von 12 Bränden eingeäschert und in Höhe von 23,177 Rthlr. vergütigt wurden, ferner

vier Kretscham-Geschäfte,
drei Wasser-, drei Windmühlen,
eine Wollspinnerei,
ein Ziegelofen,
sechs Schmieden,
zwei Pfarr-, zwei Kirchen- und Thurm-Gebäude und
fünf Schulgehöfte,
eine Brennerei,
zwei Dörr- und Brechhäuser.

So weit hat ausgemittelt werden können, sind von den vorbemerkten Bränden, außer 4 Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl, 7 Brandfälle durch zündenden Blitz, 13 durch Flugfeuer aus nicht — oder bei andern Societäten versicherten Gebäuden, einer in Folge eines fehlerhaft construirt gewesenen neuen Backofens, einer, muthmaßlich durch in Brand gerathenen Speck, einer, durch Selbstentzündung von Wollen auf einer Wärme-Röhrenleitung, sieben, muthmaaßlich durch schadhafte Feuerungs-Anlagen, vier, von Kindern durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzern entstanden, eilf, wurden erwiesenermaaßen von böswilligen Individuen, worunter mehrere vagirende Bettel-Knaben, und fünf durch erwiesene Fahrlässigkeit gestiftet. In neun anderen Fällen wurde die gerichtliche Anklage wegen vorsätzlicher Brandstiftung gegen bestimmte Individuen, worunter vier Damnifikaten, zwar erhoben, die Untersuchung endigte jedoch mit ihrer Freisprechung.

Um die im Jahre 1853 zu leisten gewesenen Ausgaben an Brandbonifikationen zu decken, mußten von den Associaten an Beiträgen aufgebracht werden pro Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	. . 3 Sgr.	8 Pf.
in der zweiten Klasse	. . 7 =	4 =
in der dritten Klasse	. . 14 =	8 =
in der vierten Klasse	. . 22 =	— =

Breslau, den 21. September 1854.

Der Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Director.

Schleinitz.

Bekanntmachung.

In Verfolg des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 16. d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bank=Kommandite in Glogau vom 1. Oktober d. J. eröffnet werden und folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1. Discontirung von Wechseln auf Glogau und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Bankplätze, woselbst sich Filial=Anstalten der Preußischen Bank befinden,
2. Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung edler Metalle, inländischer Staats=, Kommunal=, Ständischer und anderer öffentlicher, auf jeden Inhaber lautender Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzter, leicht verkäuflicher Landesprodukte und Waaren;
3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt=Bank und deren Filial=Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank=Kommandite;
4. Besorgung des An= und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung;
6. Annahme der zur zinsbaren und unverzinsbaren Belegung bei dem Königlichen Bank=Direktorium in Breslau bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat=Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank=Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das Königliche Bank=Direktorium in Breslau zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank=Kommandite ist dem Buchhalterei=Assistenten Stock und dem Raths=Kalkulator, Sparkassen=Rendanten Jacoby, gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank=Kommandite erforderlich.

Berlin, den 22. September 1854.

Königl. Preuß. Haupt=Bank=Direktorium.

gez. v. Lamprecht, Witt, Meyen, Schmidt, Deckend, Woywod.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesene Regierungs-Assessor Schoulz ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Praesid. 1018.

Liegnitz, den 19. September 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Graf Carmer-Borne ist nach seinem Ausscheiden aus dem Justiz-Dienste zum Regierungs-Referendar ernannt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Praesid. 1016.

Liegnitz, den 19. September 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Der invalide Unteroffizier Franz Günther ist zum Kreiskassen-Diener und Exekutor beim Königlichen Kreissteueramte Grünberg ernannt worden. II. D. 6455.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der zeitherige interimistische Kämmerer Karl Gottlob Felgner zu Rothenburg O./L. als Rathmann und Kämmerer daselbst; und

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Kämmerer Matthaeas zu Freystadt, als solcher daselbst.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Subsenior Ulrich zum Senior und Archidiakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena zu Breslau bestätigt worden. I. C. 8538.

Der ehemalige Bombardier Johann Karl Breiter zu Stenker ist seit 15. Mai c. bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für d. Monate Juli u. August c.

In der ersten Hälfte des Monats Juli war die Witterung ungewöhnlich naß und es hatten weit verbreitete Gewitter und Gewitterregen in einzelnen Gegenden wolkenbruchähnliche Gewitterregen, hohe Wasserstände in den Flüssen und hin und wieder Inundationen hervorgerufen.

In der zweiten Hälfte des Monats waren sehr hohe Temperaturen und Trockene der Atmosphäre vorherrschend.

Es wurden beobachtet:

Helle, trockene Tage am 3. 6. 7. 10. 11. 14.—17. und 20.—31.; Regen am 1. 5. 8. 9. 17. 18. 20. 29.; heftige Gewitter am 8. 11. 20. Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ am 22. und 23., der niedrigste = 27″ 6‴ am 1. 9. und 13.; der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 25. und 26. Mittags, der niedrigste = + 11° R. am 1. in den frühen Morgenstunden.

Die westlichen, namentlich die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend, inzwischen war der Süd-Ost auch ziemlich häufig. Der Stand der Feld- und Garten-Gewächse war im Allgemeinen recht günstig. In der ersten Hälfte des Monats wurde die Heuerndte durch ungewöhnlich nasse Witterung, häufige und anhaltende Regen und theilweise Inundationen sehr erschwert und auch wirklich so gefährdet, daß in dieser Beziehung erhebliche Verluste eingetreten sind.

In der zweiten Hälfte des Monats wurde die Roggenerndte, welche einer guten Mittelerndte zu entsprechen scheint, sehr begünstigt.

Im Monat August war die Witterung durch ungewöhnliche Feuchtigkeit der Atmosphäre von der gewöhnlichen Beschaffenheit in sehr erheblichem Maaße abweichend.

Sehr häufige, schwere und zum Theil anhaltende Regengüsse hatten eine bedeutende Störung im Erndtegeschäft, sehr hohe Wasserstände in den Flüssen, viele Damm-Brüche und erhebliche Inundationen zur Folge, wodurch große Verluste herbeigeführt worden sind.

Es hatten statt:

Regenschauer am 2. 4. 5. 7. 9. 11. 12. 16. 17. 18. 20. 25. 26. 27. und 29.; anhaltendes Regenwetter am 9. 19. 21. und 25.; helle, trockene Witterung am 6. 10. 13. 14. 15. 24. 28. und 31.; Gewitter am 2. 4. 5. und 7.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 27. 28. 29. 30. und 31.; der niedrigste = 27″ 7‴ am 2. und 3. Der höchste Thermometerstand = + 25° R. am 2., der niedrigste = + 9° R. am 19. beobachtet.

Die westlichen, besonders die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten Juli und August im Allgemeinen und abgesehen von den Wechselfiebern günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten gelangten gastrisch-nervöse Zustände, zuweilen aber auch Inflamationen innerer Organe zur Entwickelung. Am häufigsten waren: rheumatische und catarrhalische Affektionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Muskel-Rheumatismen, Zahnreißen, Parulis, Gesichtsreißen, Gesichtsrose, Gliederreißen, catarrhalische Diarrhöe, rheumatische Kolik, leichte Anfälle von einheimischer Brechruhr, besonders aber Wechselfieber, welche häufiger vorkamen, als seit einer langen Reihe von Jahren der Fall gewesen ist.

Die Pocken blieben unter Anwendung der bekannten Schutzmaaßregeln auf einzelne wenige Individuen und leichte Formen beschränkt. Das Scharlachfieber erreichte nur an einzelnen Orten eine erhebliche Verbreitung und hatte hin und wieder den bekannten bösartigen Verlauf.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, einige Fälle von Rotzkrankheit bei den Pferden, von Milzbrand und Klauenseuche beim Rindvieh und von Tollwuth bei den Hunden, im Allgemeinen günstig, durchgreifende Epizootien sind nicht vorgekommen.

III. Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Jahre 1853.

Aus der gefertigten Nachweisung der Resultate der Geschäftsführung der Schiedsmänner im diesseitigen Regierungsbezirk pro 1853 ergiebt sich, daß überhaupt 14,777 Streitsachen anhängig gewesen sind.

Von diesen sind beendigt:

a.	durch Vergleich	11,842
b.	durch Zurücktreten der Parteien	786
c.	durch Ueberweisung an den Richter	2,056
	in Sa.	13,684

so daß am Schlusse des Jahres noch 93 Streitsachen anhängig blieben.

Liegnitz, den 6. September 1854.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Belobigungen.
I. P. a 10292.

Der Müllergeselle Johann Ehrenfried Ermrich aus Niede-Rüstern, hiesigen Kreises, hat am 22. August d. J. die 4jährige Tochter des Schneider Winkler aus Briese, welche in das, vor des Letzteren Wohnung befindliche Lehmloch gefallen war, mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche Handlung wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 17. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 6558.

Der Dienstknecht Johann Gottlieb Spätlich, gebürtig aus Riemberg, hat bei dem Bauergutsbesitzer Karl Gottfried Pusch in Röchlitz, Kreis Goldberg-Haynau, in einer ununterbrochenen Reihe von 22 Jahren in Diensten gestanden und sich durch Fleiß, Treue und einen moralischen Lebenswandel ausgezeichnet, was wir belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 20. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Impf-Medaille und Prämien.
I. P. a. 10221.

Vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist wegen Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung

1. dem Königl. Kreis-Physikus Dr. Sintenis zu Bolkenhain die silberne Impf-Medaille verliehen, und
2. dem Wundarzt I. Klasse, Reinhardt zu Parchwitz,
3. dem Communal-Wundarzt Ritter zu Bunzlau,
4. dem Wundarzt I. Klasse, Ohlsen zu Liebenthal, und
5. dem Communal-Wundarzt Richter zu Liegnitz,

eine Prämie bewilligt worden.

Liegnitz, den 17. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung.
I. P. b 6549.

Dem Kaufmann J. Rinkel zu Landeshut ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. E. Günther zu Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Agentur-Genehmigungen. I. P b. 6574.

Liegnitz, den 20. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Physikus Dr. Wolff in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

I. P b. 6306.

Liegnitz, den 22. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann W. Rutt in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die Genehmigung ertheilt worden.

I P b. 6573.

Liegnitz, den 20. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

Patentirung.

> auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Hänel zu Magdeburg ist unter dem 24. September 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 7. Oktober 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28. September 1854.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 110. Die vorschriftsmäßig geprüften u. gestempelten Waagen im öffentlichen Verkehr betr. I. G. 8046.

Da das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung pro 1853 Seite 589 und Amtsblatt pro 1853 Stück 37),

betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr,

am 1. Januar 1855 in Kraft tritt, von dieser Zeit ab also nur geprüfte und gestempelte Waagen im Verkehr gestattet werden können, so machen wir das Publikum hierauf noch besonders aufmerksam, damit sich dasselbe rechtzeitig in den Besitz vorschriftsmäßiger Waagen setze.

Liegnitz, den 28. September 1854.

No. 111. Betr. den Preis der Blutegel. I. P. a. 10966.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf zwei Silbergroschen zehn Pfennige festgesetzt.

Liegnitz, den 2. Oktober 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3273.

Durch die Berufung des Pastors Hain in Conradswaldau, Kreis Schönau, nach Niebusch, Kreis Freystadt, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 350 Rthlr. und erfolgt die Wiederbesetzung desselben durch das Dominium.

Breslau, den 20. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1017.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Schaube ist nach seinem Ausscheiden aus dem Justiz-Dienste zum Regierungs-Referendar ernannt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 19. September 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Praesid. 1058.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Schmiedeberg ist von mir heute dem Kämmerer Schmidt daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 29. September 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Premier-Lieutenant a. D. Schön zu Bunzlau als Rathmann daselbst;
der Premier-Lieutenant a. D. v. Wittenhorst-Sonsfeld als Bürgermeister zu Freystadt; und die Vokation für

den zeitherigen Schuladjuvanten in Peterwitz, Gustav Schönwald, zum Schullehrer zu Jacobsdorf mit Moisdorf und Siebenhuben im Jauerschen Kreise.

Am heutigen Tage ist der Consistorial-Direktor v. Röder in sein Amt eingeführt worden und hat derselbe die Geschäfte als Direktor des Consistoriums für die Provinz Schlesien übernommen.

Bekanntmachung. Praesid. 138.

Breslau, den 25. September 1854

Das Präsidium
des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Der Schulamts-Candidat Dr. Baumgart ist als Collaborator am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau angestellt worden.

I C 8794

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat September 1854.

Befördert: Der Auskultator Karl Müller in Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Der Büreau-Diätarius, Lieutenant Eduard Müller in Glogau, zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Zu Büreau-Diätarien:

Der Civil-Supernumerar Pätzold in Grünberg bei dem Kreisgericht zu Glogau, und

der Kanzleigehülfe Killmann in Polkwitz bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Der Kanzleigehülfe Kache in Glogau zum Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius.

Der invalide Unteroffizier Balzer in Görlitz zum Hülfsboten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst.

Der Postbegleiter Lange zum Verwalter einer Boten- und Exekutor-Stelle bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Versetzt: Der Büreau-Diätarius Scholz zu Lüben an das Königliche Kreisgericht zu Liegnitz.

Die Boten und Exekutoren

Nitsche in Glogau an das Königliche Kreisgericht zu Freistadt,

und

Winkler in Freistadt = = = = = Glogau,

Der Hülfsbote und Exekutor Roitsch in Greiffenberg an das Königliche Kreis-Gericht zu Goldberg.

Ausgeschieden auf Antrag: der Appellationsgerichts-Referendarius Schurich in Görlitz.
Entlassen: der gerichtliche Auktions-Kommissarius Witschel in Grünberg.
Gestorben: Der Büreau-Diätarius Beulke zu Glogau.
Die Boten und Exekutoren Schwarzbach zu Goldberg und Edelmann zu Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Belobigung. I. P. b. 6651.

Der Nachtwächter Christoph Schneider in Lodenau, Kreis Rothenburg O./L., hat seit 50 Jahren das Amt als Nachtwächter auf dem Dominium Lodenau mit seltener Berufstreue verwaltet, was wir belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 21. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. b 6758.

Dem Kaufmann Herrmann Gülden in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 6740.

Dem Kaufmann Otto Siegel zu Freystadt ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 14. Oktober 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4080. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz;

= 4081. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854;

= 4082. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien, und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854;

= 4083. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rthlrn. Vom 26. August 1854;

= 4084. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunst-Straße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowice, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und

Wongrowice bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin;

No. 4085. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen; und

= 4086. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1854.

Statut

der Flachsbereitungs-Aktien-Gesellschaft zu Hirschberg.

(I. G. 9732.)

Verhandelt zu Hirschberg am ein und zwanzigsten Juni Eintausend Achthundert Drei und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notare Christoph Bernhard v. Münstermann, welcher in der Stadt Hirschberg seinen Wohn- und Amtssitz hat, erschienen heute in bekannter Person und geschäftsfähig:

1. Der Ritterguts- und Fabrikbesitzer Herr Johann Eduard Kießling auf Eichberg wohnhaft, für sich selbst.
2. Der Buchhalter Herr Karl Louis Krieg zu Eichberg wohnhaft, für sich selbst.
3. Der Kaufmann Herr Berthold Ludewig aus Hirschberg, für sich selbst und als Bevollmächtigter des Prediger Menzel aus Neumarkt, von welchem er Vollmacht nachzubringen verspricht.
4. Der Kaufmann Herr Karl Kirstein aus Hirschberg für sich selbst und in Vollmacht
   a. des Herrn Kaufmann Karl Steinberg aus Löwenberg, Vollmacht überreichend,
   b. des Herrn Kaufmann Wilhelm Regner zu Breslau, notarielle Vollmacht überreichend,
   c. des Herrn Kaufmann Julius Ulrich zu Goldberg, notarielle Vollmacht de dato Goldberg den zwanzigsten Juni Eintausend Achthundert Drei und fünfzig überreichend,
   d. des Herrn Kämmerer und Stadtrath Richtsteig zu Görlitz mit dem Erbieten, die formgemäße Vollmacht nachzubringen.

5. Der Herr Goldarbeiter Claus Lundt von hier, für sich selbst.
6. Der Gutspächter Herr Karl Fliegner von Kuhberg bei Schmiedeberg, für sich selbst.
7. Der Kreis-Physikus Herr Sanitätsrath Doctor Albert Schäffer von Hirschberg, für sich selbst.
8. Der Kaufmann Herr Christian Gottlieb Kriegel aus Hirschberg, für sich selbst.
9. Der Wirthschafts-Amtmann Herr Christian Friedrich Wernicke von Fischbach, für sich selbst.
10. Der Kaufmann Herr Ernst Rimann aus Hirschberg, für sich selbst und in Vollmacht
   a. des Kaufmann Herrn Gustav Scholz von Hirschberg und des Kaufmann Herrn Karl Steudner aus Görlitz, notarielle Vollmacht von beiden, de dato Hirschberg den ein und dreißigsten Mai dieses Jahres überreichend,
   b. des Kaufmann Herrn Eduard Friderici aus Breslau notarielle Vollmacht de dato Breslau den vierzehnten Juni dieses Jahres von demselben anliegend überreichend,
   c. der verwittweten Frau Kaufmann Friedericke Dorothea Scholz geborenen Rimann zu Hirschberg beglaubigte Abschrift der von derselben ihm ertheilten Vollmacht de dato Nieder-Berbisdorf den sieben und zwanzigsten September Eintausend Acht Hundert Drei und Vierzig anliegend überreichend,
   d. des Kaufmann Karl Krull, zu Breslau wohnhaft, notarielle Vollmacht de dato Breslau den zwanzigsten Juni dieses Jahres anliegend überreichend.
11 Der Kandidat Herr Robert Strauß, früher zu Hirschberg, jetzt zu Berbisdorf wohnhaft, für sich selbst.
12. Der Herr Partikulier Christian Karl Schneider aus Hirschberg, für sich selbst.
13. Der Herr Rechnungsrath Julius Eschenhorn aus Hirschberg, für sich selbst.
14. Der Kaufmann und Banquier Herr Abraham Schlesinger aus Hirschberg, für sich selbst und in Vollmacht des Herrn Kaufmann Friedrich Albert Kluge aus Greiffenberg, Vollmacht desselben de dato Greiffenberg den vierzehnten Juni dieses Jahres überreichend.
15. Der Königliche Geheime Legations-Rath und Gesandte außer Dienst Herr Karl Gustav Ernst v. Küster, auf und zu Lomnitz wohnhaft, für sich selbst.
16. Der Partikulier und Rathsherr Herr Karl Siegert zu Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.

17. Der Gastofbesitzer Herr Karl Wilhelm Finger, zu Warmbrunn wohnhaft, für sich selbst.
18. Der Kaufmann Herr Cäsar August Du Bois, zu Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
19. Der Apotheker und Rathsherr Herr Ehrenfried Dausel, zu Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
20. Der Kaufmann Herr Salomon Weigert, in Schmiedeberg wohnhaft, für sich selbst.
21. Der Kaufmann Herr Johannes Bothe, in Schmiedeberg wohnhaft, Namens seines Handlungshauses Johannes Bothe & Sohn daselbst.
22. Der Kaufmann Herr Johann Gottfried Fischer, in Greiffenberg wohnhaft, für sich selbst und Namens seines Handlungshauses Steudner & Fischer daselbst.
23. Der Königliche Kreis-Gerichts-Rendant und Kanzlei-Direktor Herr Aloys Fuhrmann, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
24 Der Partikulier Herr Karl Hettner, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
25. Der Partikulier Herr Herrmann v. Heinrich, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
26. Der Königliche Kreis-Gerichts-Salarienkassen-Rendant Herr August Schmidt, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.
27. Der Kaufmann Herr Gustav Heyden, aus Greiffenberg, für sich selbst.
28. Der Apotheker Herr Eduard Rögner aus Schönau, für sich selbst.
29. Der Kaufmann Herr Traugott Reichelt aus Petersdorf, Namens seines Handlungshauses G.-F. Hoffmanns seelige Erben daselbst.
30. Der Kaufmann Herr Karl Troll aus Hirschberg, für sich selbst.
31. Der Kaufmann Herr Julius Berger aus Hirschberg, für sich selbst.
32. Der Kaufmann Herr Ernst Molle aus Hirschberg, für sich selbst.
33. Der Kreis-Chirurgus Herr Karl Gottlob Güttler aus Hirschberg, für sich selbst.
34. Der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Dittrich aus Hirschberg, für sich selbst.
35. Der Herr Pastor Julius Geisler aus Hohenliebenthal, für sich selbst.
36. Der Wirthschafts-Amtmann Herr Gottfried Robert von Stonsdorf, in Vollmacht Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin Reuß LXIII, Karoline geborenen Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, anliegend Vollmacht de dato Stonsdorf den siebenten Mai Eintausend Achthundert Zwei und Fünfzig überreichend, von welcher er beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung beizufügen beantragt.

37. Der Pastor Herr Ernst Bernhard Hesse aus Hirschberg, für sich selbst.

38. Der Rittergutsbesitzer, Oberst-Lieutenant Freiherr Otto v. Zedlitz auf und von Nieder-Kauffung, für sich selbst und in Vollmacht seines Sohnes, des Rittergutsbesitzers Freiherrn Hugo v. Zedlitz auf und zu Tieshartmannsdorf.

39. Der Gutsbesitzer Herr Johann Georg Fischer aus Hirschberg, für sich selbst.

40. Der Kaufmann und Spediteur Herr Meyer Isaac Sachs aus Hirschberg, für sich selbst und für seine beiden Söhne Isidor und Albert Sachs von ebendaher.

41. Der Seifensiedermeister und Gastwirth Herr Karl Engelmann aus Hirschberg, für sich selbst.

42. Der Rittergutsbesitzer Herr Heinrich Titze auf und zu Seitendorf, für sich selbst.

43. Der Kaufmann Herr Gustav Gebauer aus Hirschberg, für sich selbst.

44. Der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Alberti aus Hirschberg, für sich selbst.

45. Der Kaufmann Herr Karl Kramer aus Hirschberg, für sich selbst.

46. Der Bleichermeister Herr Daniel Traugott Siegert aus Hirschberg, für sich selbst.

47. Der Kaufmann und Zucker-Raffinerie-Direktor Herr Friedrich Lampert aus Hirschberg, für sich selbst.

48. Der Kaufmann Herr Karl Gottfried Tielsch aus Hirschberg, für sich selbst.

49. Der Gürtlermeister Herr Robert Weissig aus Hirschberg, für sich selbst.

50. Der Rittergutsbesitzer Herr Hugo Müller auf und zu Schönwalde, Kreis Schönau, für sich selbst.

51. Der Seifensieder Herr Karl Ferdinand Menzel aus Hirschberg, für sich selbst.

52. Der Kaufmann Herr Karl Vogt, in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.

53. Der Rittergutsbesitzer Herr Friedrich Julius Duttenhofer auf und zu Berthelsdorf wohnhaft, in Vollmacht der Rittergutsbesitzer Gebhard'schen Erben daselbst, anliegend Vollmacht de dato den sechsten September Eintausend Achthundert Neun und Vierzig überreichend, von welcher er eine beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung beizufügen, das Original aber ihm zurückzugeben beantragt.

54. Der Königliche Rechts-Anwalt und Notar Herr Ludwig August Müller, früher in Ohlau, jetzt in Hirschberg wohnhaft, für sich selbst.

Die sämmtlichen Herrn Komparenten erklärten übereinstimmend:

Wir haben uns zu einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Flachs-Bereitungs-Anstalt zu Hirschberg"

vereinigt, welche sich zum Zwecke gesetzt hat, Rohflachs fabrikmäßig zu rösten und zu fertigen, Feinflachs zu brechen und zu appretiren. Die Bedingungen, unter welchen wir als Gesellschaft zu vorbenannten Zwecken uns vereinigt, so wie die Vorschriften in Betreff der Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens und der Führung des gemeinschaftlichen Geschäftes haben wir vereinbart, und das hier folgende Statut festgesetzt:

Statut
der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Zweck, Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft.

Unter der Benennung und Firma „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg" haben die Endesunterzeichneten unter dem Vorbehalt der Landesherrlichen Genehmigung sich zu einer Aktien-Gesellschaft vereinigt, welche den Zweck hat, Rohflachs fabrikmäßig zu rösten und zu fertigen, Feinflachs zu brechen, zu schwingen und zu appretiren.

Die Anlage ist auf der Feldmark der Stadt Hirschberg eingerichtet worden, der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Hirschberg, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreis-Gericht zu Hirschberg.

§. 2.
Gesellschafts-Fonds.

Der zur Errichtung des Unternehmens und zum Betriebe bestimmte Fonds ist auf 50,000 Rthlr. in Worten „Fünfzig Tausend Thaler" festgesetzt worden.

Dieser Fonds wird gebildet:

1. durch 400, in Worten: Vierhundert Actien a 100 Rthlr. sage Einhundert Thaler, zusammen also Vierzig Tausend Thaler, und
2. durch die von der Staats-Regierung zur Begründung der Anstalt gewährte Beihülfe von 10,000 Rtlr. Das Nähere hierüber enthält der mit dem Rittergutsbesitzer Herrn Kießling auf Eichberg et Genossen abgeschlossene, diesem Statut angeheftete Contract vom 6. April 1853.

Mit der Bestätigung dieses Statuts gehen Rechte und Pflichten aus diesem Contracte auf die Gesellschaft über.

Schema Litt. A.

Die Actien à 100 Rthlr sind nach dem Schema Litt. a mit dem gesetzlichen Stempel auf den bestimmten Inhaber ausgefertigt worden.

§. 3.

Theilnahme an dem Unternehmen.

Die von jedem Theilnehmer an der Gesellschaft zu dem Gesellschafts-Fonds eingeschossene Summe ist in besonders hierüber ausgestellten Erklärungen angegeben.

Jeder Gesellschafter nimmt auf Höhe dieser Summe verhältnißmäßigen Antheil an dem Unternehmen, kann solche aber der Gesellschaft nicht kündigen; auch darf die Gesellschaft durch Rückzahlung an die Aktionäre das Grundkapital nicht verkleinern.

§. 4.

Erwerb der Actien.

Wer, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, eine Actie erwirbt, wird Mitglied der Gesellschaft, und unterwirft sich dem Statute derselben. Mit der Cession einer Actie werden zugleich, so weit nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt ist, die Anrechte auf die rückständigen und laufenden Dividenden übertragen.

§. 5.

Verhaftung der Actionaire.

Ueber den Betrag des durch Actien gebildeten Gesellschafts-Fonds ist kein Actionair für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, er kann aber auch, außer im Fall der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 6.

Aktien-Buch.

Jede Actie wird nach Namen, Wohnort und Stand des Inhabers in das Actien-Buch eingetragen, welches das Direktorium führt. Jede Uebertragung des Eigenthumes einer Actie muß auf derselben vermerkt, und zur Eintragung in das Actien-Buch angemeldet werden.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche in dem Actien-Buche verzeichnet sind.

§. 7.

Untheilbarkeit der Actie.

Das aus dem Besitze einer Actie entspringende Recht ist untheilbar, so daß dasselbe nur seinem ganzen Betrage nach veräußert werden kann.

Auch bei Todesfällen ist eine Theilung unstatthaft, weshalb die Erben eines Gesellschafters einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Gesellschafts-Rechte bestellen müssen, soweit nicht nach erfolgter Erbschaftstheilung ein Miterbe in den Besitz der Actie gelangt.

§. 8.

Verlust einer Actie.

Angeblich verlorene, oder vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungs-Bogen und Actien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form amortisirt werden.

§. 9.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Alle in Gemäßheit des Statutes zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die zu Breslau erscheinende Schlesische Zeitung und in den Boten aus dem Riesengebirge, welcher letztere hierselbst erscheint.

Sollte eine dieser Zeitungen eingehen, so tritt das Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz an deren Stelle.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens.

I. Vom Directorio.

§. 10.

Bildung desselben.

Das Direktorium (der Vorstand) der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern für Verhinderungsfälle.

Dieselben werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt und ihre Namen auf die im §. 9 erwähnte Art öffentlich bekannt gemacht.

§. 11.

Rechte und Pflichten der Direktoren.

Die dem Direktorio zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten werden durch §. 19 bis §. 27 der Verordnung vom 9. November 1843 bestimmt.

§. 12.

Einrichtung des Directorii.

Das Directorium wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, welcher die Versammlungen beruft und leitet. Es faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und registrirt dieselben in ein Protokoll.

Die Vertheilung der einzelnen Geschäfte, als Beaufsichtigung der Arbeiten, Führung der Bücher und des Kassenwesens ist der Bestimmung des Directorii überlassen. Insbesondere hat das Direktorium dafür Sorge zu tragen, daß eine fortwährende Ueberwachung des Geschäftsbetriebes durch persönliche Einwirkung seiner Mitglieder stattfinde.

Es hat zu diesem Behufe die Anordnung zu treffen, daß seine Mitglieder nach einer zu bestimmenden Reihenfolge die Inspicirung des Geschäftsbettiebes übernehmen, und daß in regelmäßig monatlich zweimal stattfindenden Versammlungen die für den Betrieb und die Förderung des Unternehmens erforderlichen Maaßregeln berathen und beschlossen werden.

§. 13.

Specielle Bevollmächtigung.

Das Directorium ist ermächtigt zur Ausübung seiner Befugnisse und zur Verhandlung mit Dritten und Behörden einen oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen, und denselben Vollmacht zu ertheilen.

Insbesondere ist dasselbe befugt, einen zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft berechtigten Prokuristen für die Besorgung der merkantilen Geschäfte zu bestellen.

§. 14.

Verhandlung mit Dritten.

Bei allen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden und bei Erklärung aller und jeder Art, welche die Gesellschafts-Rechte, das Gesellschafts-Vermögen, es sei bewegliches oder unbewegliches, betreffen, insbesondere auch bei Aufnahme von Darlehnen, Contrahirung anderer Schuldverbindlichkeiten, Erwerbung von Grundstücken und Veräußerung oder Verpfändung des Gesellschafts-Vermögens wird die Gesellschaft unbedingt durch die Direktoren oder ihre Stellvertreter vertreten.

Es ist zur Rechtsverbindlichkeit aller vom Directorio ausgehenden Erklärungen, insbesondere auch zur Ausstellung von Vollmachten erforderlich, aber auch genügend, wenn dieselben von drei Mitgliedern des Directorii oder deren Stellvertretern vollzogen sind.

§. 15.

Wahl und Amtsdauer der Direktoren und Stellvertreter.

Die Mitglieder des Directorii oder deren Stellvertreter bekleiden ihr Amt drei Jahre hindurch. Sie werden nach relativer Stimmenmehrheit durch eine zu diesem Zwecke besonders zu berufende Generalversammlung erwählt, welche vier Wochen vor Ablauf der dreijährigen Amtsperiode anberaumt wird.

Die Wahl erfolgt durch Stimmenzettel, und zwar durch ein doppeltes Scrutinium, indem zunächst die Direktoren, dann die Stellvertreter erwählt werden.

§. 16.

Legitimationen.

Die Legitimation der Direktoren und Stellvertreter wird durch ein von einer Gerichtsperson oder einem Notar auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes Attest geführt.

§. 17.

Ausscheiden und einzelne Vacanzen.

Sollte ein Director seine Actien veräußern, so tritt ein gezwungenes Ausscheiden aus seinem Amte ein. Für diesen Fall, so wie für den Fall freiwilligen Ausscheidens aus dem Amte tritt der Stellvertreter, welcher bei der Wahl die größte Stim-

menzahl erhalten hat, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung (§. 26) als Mitglied des Directorii ein. In dieser Versammlnng erfolgt sodann die Ergänzung des Directorii durch Wahl.

An die Stelle eines ausscheidenden Stellvertreters tritt derjenige Actionair, welcher bei der letzten Wahlverhandlung zu dem Amte eines Stellvertreters die meisten Stimmen nach dem Erwählten erhalten hatte. Seine Wahl zum Stellvertreter wird öffentlich bekannt gemacht (§. 10).

II. Von der Rechnungs-Kommission.

§. 18.

Bildung und Einrichtung.

Die Rechnungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, welche auf die §. 15 gedachte Weise gewählt werden.

§. 19.

Die Rechnungs-Kommission erwählt einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte der Kommission leitet. Ihre Mitglieder erhalten keine Remuneration, wohl aber Erstattung ihrer baaren Auslagen.

§. 20.

Amtsdauer und Vacanzen.

Die Mitglieder der Rechnungs-Kommission bekleiden ihr Amt drei Jahre. Ein gezwungenes Ausscheiden aus dem Amte tritt durch Veräußerung der Actien ein. Im Falle einer Vacanz tritt das Gesellschaftsmitglied, welches bei der letzten Wahl die nächst größte Stimmenzahl gehabt, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung (§. 26) als Mitglied der Rechnungs-Kommission ein.

Sollte ein Mitglied der Rechnungs-Kommission oder ein Vorstandsmitglied in Untersuchung oder in Concurs gerathen, oder durch unehrenhafte, (wenn auch grade nicht gesetzlich strafbare) Handlungen das Vertrauen der Gesellschaft verlieren und sein Ausscheiden aus diesen oder sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegen, so erfolgt die Remotion desselben durch den Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung (§. 27), welche von den übrigen Vorstandsmitgliedern des Curatoriums berufen und von ¼ der Aktionaire verlangt werden kann.

§. 21.

Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort der Rechnungs-Kommission gehört die Kontrolle über die finanzielle Geschäfts-Verwaltung des Direktorii durch Prüfung der Bücher der Gesellschaft, sowie des jährlichen Rechnungs-Abschlusses und der Bilance.

Die Kommission ist zu diesem Zwecke befugt, von dem Direktorio jede ihr erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen.

Das Direktorium ist gehalten, die von der Kommission gegen die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse gezogenen Monita zu beantworten und insoweit zu erledigen, daß die Entscheidung der General-Versammlung über dieselben, resp. die zu ertheilende Decharge erfolgen kann.

Dritter Abschnitt.
Bestimmungen über das Gesellschafts-Vermögen und Vertheilung der Dividenden.

§. 22.
Rechnungs-Abschluß.

Mit dem 30. Juni jeden Jahres wird die Rechnung der Societät geschlossen, ein Inventarium über das Gesellschafts-Vermögen aufgestellt und eine Bilance über den Vermögensstand der Gesellschaft gezogen.

§. 23.
Bilance.

Jährlich am Schlusse jeden Betriebsjahres, mithin am 1. Juli jeden Jahres, wird eine Vermögens-Bilance aufgenommen. Es werden deshalb am letzten Juni jeden Jahres die Bücher abgeschlossen und eine Inventarisation der Vermögensstücke der Gesellschaft veranlaßt. Bei Ziehung dieser Bilance dienen folgende Grundsätze als Richtschnur:

1. Unter die Rubrik „Debitores“ wird der Aktiv-Bestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Kassenbestand, der Gesammtwerth aller Liegenschaften und Inventarienstücke, der Vorräthe an Materialien und fertiger Waare und der ausstehenden Forderungen.

   Unter der Rubrik „Creditores“ werden das aus den Aktien-Einzahlungen gebildete Anlage-Kapital, so wie die Schulden der Gesellschaft und der Betrag des Reserve-Fonds (§. 24) zusammengestellt.

2. In der Rubrik „Debitores“ werden die Beträge der einzelnen Contis, wie dieselben aus den Büchern der Gesellschaft und aus der Inventarisation sich ergeben, in ihren Totalsummen aufgeführt, und zwar:
   a. die Liegenschaften und Inventarienstücke nach dem Anschaffungspreise, jedoch nach Abzug der aus den betreffenden Conti's der Bücher sich ergebenden Abschreibungen (No. 3), so wie derjenigen Gegenstände, welche im Laufe des letzten Jahres vernichtet oder unbrauchbar geworden sind,
   b. die Vorräthe an rohen Materialien nach ihrem Anschaffungs-Preise,
   c. die Vorräthe an fertiger Waare nach den marktgängigen Preisen zur Zeit der Inventur,
   d. die guten Forderungen nach deren Nominalbetrage, die zweifelhaften Forderungen mit einem, nach pflichtmäßiger Würdigung der Direktoren abzumessenden Anschlage.

Inexigible Forderungen werden nicht mit aufgeführt, ebensowenig Anschaffungen für unbrauchbar gewordene Inventarienstücke, und die im letzten Betriebsjahre stattgefundenen Reparaturen, indem diese als laufende Ausgaben betrachtet werden.

3. Von dem durch die Bücher und die Inventarisation festgestellten Werthe der Liegenschaften und Inventarienstücke werden als Abnutzung von den Baulichkeiten zwei Prozent, von den Maschinen fünf Prozent in Abrechnung gebracht, welche nach einer vom Direktorio zu treffenden Bestimmung auf die einzelnen Conti's repartirt werden. In die Bilance werden die festgestellten Beträge ante lineam, die um die vorbestimmte Abnutzung verminderten Beträge aber in die Linie gestellt, damit die erfolgte Abschreibung ersichtlich ist.

   Die Abschreibung wird so lange fortgesetzt, bis die ursprünglichen Anschaffungspreise der vorhandenen und brauchbaren Liegenschaften und Inventarienstücke auf fünfzig Prozent reducirt sind. Es bleibt alsdann der General-Versammlung vorbehalten, inwieweit eine Ermäßigung der jährlichen bschreibungssumme stattfinden soll.

4. Aus der Vergleichung der Totalsumme der Debitores und Creditores ergiebt sich, je nachdem die Erstere die Letztere oder die Letztere die Erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des laufenden Jahres.

   Der Gewinn wird unter die Aktionaire verhältnißmäßig vertheilt, der Verlust aber in die Bilance des künftigen Jahres unter der Rubrik „Creditores" aufgeführt. Diese Bilance wird nach Prüfung und Genehmigung Seitens der Rechnungs-Kommission der Königlichen Regierung zu Liegnitz überreicht.

§. 21.

Reserve-Fonds.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reserve-Fonds gebildet. Zu diesem Zwecke sind von dem verbleibenden Ueberschusse des Gewinnes, nachdem zuvor die zur Amortisirung des Staatsvorschusses per 2120 Rthlr. jährlich zu zahlenden 500 Rthlr. davon abgezogen sind, 200 Rthlr. zur Bildung des Reserve-Fonds zu verwenden, und muß der also constituirte Fonds selbst stets baar oder in sofort realisirbaren Papieren vorhanden sein.

Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von Zweitausend Thalern erreicht hat, und so lange er in diesem Betrage besteht, wird eine fernere Zuschlagung suspendirt und es kann diese Suspension nur durch den Beschluß einer General-Versammlung aufgehoben werden.

§. 25.

Dividende.

Der durch die Bilance sich herausstellende reine Gewinn, der sich ergiebt, wenn von demselben zuvor die im §. 24 gedachten jährlichen Beträge abgezogen und zur Remunerirung für die Bemühungen des Direktorii 10 Prozent von dem verbleibenden Gewinnreste in Abrechnung gebracht sind, bildet die „Dividende, welche unter sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft nach Maaßgabe ihres durch die Aktien repräsentirten Antheils am Gesellschaftsvermögen zu vertheilen ist, so weit nicht dieselbe durch den Beschluß einer General-Versammlung zur Erweiterung des Geschäftes verwendet werden soll.

Die Dividenden werden gegen Quittung an die aus dem Aktien-Buche constitirenden Inhaber der Aktien verabfolgt.

Vierter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 26.

Ordentliche Versammlungen.

Das Direktorium ist gehalten, alljährlich wenigstens einmal die Gesammtzahl der Aktionaire zu einer General-Versammlung in den Monaten Juli, August oder September zu berufen. In derselben wird über nachstehende Gegenstände verhandelt:

1. Bericht-Erstattung des Direktorii über den Stand und die Lage des Unternehmens, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen, Abstellung eingetretener Uebelstände und vorzunehmende Veränderungen in der Verwaltung und Geschäftsführung;
2. die Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses und der Bilance über das verflossene Geschäftsjahr unter Berichterstattung der Rechnungs-Kommission über die Prüfung beider;
3. Entscheidung über die von der Rechnungs-Kommission gegen die Rechnungen gezogenen Monita, so wie über Ertheilung der Decharge;
4. Feststellung der zur Vertheilung zu bringenden Dividenden;
5. Wahl der Mitglieder des Direktorii und der Rechnungs-Kommission für den Fall einzelner Vakanzen (§. 17 und 20);
6. Berathung und Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung vom Direktorio der Rechnungs-Kommission oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 27.

Außerordentliche Versammlungen.

Zu einer Beschlußnahme über alle, den ordentlichen Versammlungen nicht in Gemäßheit des §. 26 überwiesenen Gegenstände liegt es dem Direktorio ob, die Aktionaire unter namentlicher Angabe des Gegenstandes der Berathung zu berufen,

für den Fall also, wenn dergleichen Gegenstände in einer ordentlichen jährlichen Versammlung verhandelt werden sollen, sind dieselben in der Einladung ausdrücklich zu bezeichnen.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1. zu Ankäufen und Wiederveräußerung von Grundstücken,
2. zur Herabsetzung der jährlichen Abschreibungssumme in dem §. 23 sub 3 gedachten Falle,
3. zur Verwendung der Dividenden zur Erweiterung des Geschäfts (§. 25);
4. zur Abänderung des Gesellschafts-Statuts;
5. zur nothwendigen Remotion eines Mitgliedes des Direktorii oder der Rechnungs-Kommission;
6. zur Auflösung der Gesellschaft und zur Bestimmung über die Art und Weise der Liquidirung des Gesellschafts-Vermögens.

In welchen sonstigen Fällen die Zusammenberufung außerordentiicher Versammlungen durch den Geschäftsgang erforderlich wird, bestimmt das Direktorium.

Jedoch ist dasselbe verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertheil der Aktionaire, nach der Stimmenzahl gerechnet, über einen Gegenstand die Beschlußnahme der Gesammtheit der Aktionaire verlangt, und die Berufung einer außerordentlichen Versammlung beantragt.

§. 28.

Art der Einladung.

Es steht dem Direktorio frei, die Aktionaire zu den ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche, an die aus dem Aktienbuche konstirenden Aktionaire zu richtende, den zu Hirschberg wohnhaften Aktionairen mittelst Circulars, den auswärts wohnhaften mittelst Post zu insinuirende Einladung zu berufen. Ersteren Falls erfolgt die Einladung durch zweimalige Insertion in die, §. 9 bezeichneten Zeitungen und dem Boten aus dem Riesengebirge oder in das, nach Eingehung einer dieser Zeitungen an die Stelle der eingegangenen tretende Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz dergestalt, daß die zweite Insertion mindestens drei Tage vor dem Termine fallen muß.

Bei schriftlichen Einladungen muß den Aktionairen der Termin dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Versammlung ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegt. Auch muß für diesen Fall die Eigenschaft der Eingeladenen als Aktionairen, ihre Stimmenberechtigung und der Umstand, daß außer ihnen weiter keine weiteren Mitglieder der Gesellschaft vorhanden sind, durch eine von den Direktoren auf Grund des Aktienbuches ausgestellten Bescheinigung festgestellt werden.

§. 29.

Vertretung durch Bevollmächtigte.

Es ist jedem Aktionair gestattet, durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten zu erscheinen, dessen Vollmachts-Auftrag durch eine schriftliche Vollmacht dokumentirt werden muß.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen von ihren respektiven Vormündern und Ehemännern, auch wenn diese nicht selbst Aktionaire sind und ohne daß es für letztere einer besonderen Vollmacht bedarf, vertreten werden.

§. 30.

Prüfung der Legitimation.

Die Entscheidung über die Legitimation, sowohl rücksichtlich des eigenen Besitzes von Aktien, als der Bevollmächtigung, so wie über die Frage, ob ein Stimmrecht zu gewähren, gebührt allein der General-Versammlung, ohne daß die Berufung auf richterliches Gehör statthaft wäre.

§. 31.

Stimmen-Berechtigung.

Der Besitz von einer bis vier Aktien berechtigt zu einer Stimme bei den Berathungen und Wahlen in der Generalversammlung, der Besitz von fünf bis neun Aktien zu zwei Stimmen, der Besitz von zehn bis neunzehn Aktien zu drei Stimmen, und der Besitz von zwanzig Aktien und darüber zu vier Stimmen. Mehr als vier Stimmen kann Niemand in seiner Person vereinigen, selbst nicht durch Bevollmächtigung Seitens anderer Aktionaire. Im letztern Falle steht es ihm frei, die erhaltenen Vollmachten einem anderen Aktionair zu übertragen, falls sie diese Ermächtigung ausdrücklich enthalten.

§. 32.

Beschlüsse.

Die durch einfache Stimmenmehrheit der in Person oder durch zulässige Vertreter (§. 29 und 31) anwesenden Aktionaire gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich. Für den Fall der Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Direktors. Jedoch kann eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft nur durch einen Beschluß festgesetzt werden, welchem mindestens zwei Drittheile der in der General-Versammlung anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionaire beigetreten sind, auch bedarf, wie sich von selbst versteht, ein über diese beiden Gegenstände gefaßter Beschluß landesherrlicher Genehmigung.

§. 33.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder General-Versammlung wird entweder notariell oder gerichtlich ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Direktoren und von mindestens fünf Aktionairen unterschrieben sein muß.

Fünfter Abschnitt.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Liquidirung des Vermögens.

§. 34.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird auf dreißig Jahre geschlossen und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraumes außer den Fällen §. 28 sub Eins, Vier und Fünf des Gesetzes vom 9. November 1843 durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder mit Landesherrlicher Genehmigung aufgelöset werden.

§. 35.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann nur durch den Beschluß einer General-Versammlung aufgelöset werden, welchem mindestens zwei Drittheile der Stimmenden beigetreten sind (§. 32).

Dieser Beschluß kann nur in einer eigends über diesen Gegenstand berufenen Versammlung gefaßt werden, und zwar muß die Einladung zugleich eine nähere Angabe der Gründe, welche die Auflösung der Gesellschaft rathsam machen, enthalten.

§. 36.

Art der Liquidirung.

Sofern die also berufene Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat dieselbe gleichzeitig die Art und Weise festzusetzen, wie die Liquidirung, die Berichtigung der Passiva und die Vertheilung des nach Berichtigung derselben übrig bleibenden Gesellschafts-Vermögens erfolgen soll. Es sind hierbei insbesondere die im §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 für den Fall der Auflösung einer Aktien-Gesellschaft enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 37.

Transitorische Bestimmung.

Die von den Aktionairen zum Gesellschafts-Fonds successiv geleisteten Zahlungen werden denselben mit 5 Prozent verzinst und wird diese Verzinsung vom 1. Juli pr. a. ab berechnet und das Baukapital damit belastet. Sobald aber die projektirte Anlage ihren Betrieb beginnt, welcher Zeitpunkt von dem Direktorio zu bestimmen ist, hört diese Verzinsung auf und treten dann die Bestimmungen der §§. 24 und 25 an die Stelle dieser Bestimmung.

§. 38.

Der Königlichen Regierung wird das Recht zur Bestellung eines Kommissarius nach der dieserhalb getroffenen generellen Bestimmung ausdrücklich vorbehalten.

Schema Litt. A.
Stempel von 5 Sgr.

No. . . . . . Aktie über Einhundert Thaler Preußisches Courant, welche Herr N. N. zum Fonds der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg eingeschossen hat. Der Inhaber dieser Aktie ist den Statuten und Beschlüssen der Societät unterworfen, und nimmt nach Maaßgabe derselben an dem Gesellschafts-Vermögen Theil, ohne jedoch über den Nominalwerth dieser Aktie hinaus mit seinem übrigen Vermögen verhaftet zu sein.

Hirschberg, den

Das Direktorium der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg.

(Unterschriften der Direktoren.)

Die in diesem Statute festgesetzten Bestimmungen, welche von der Königlichen Staats-Regierung bereits gutgeheißen sind, acceptiren und genehmigen wir für uns selbst und unsere Handlungssocien, und wir Bevollmächtigte auch für unsere Machtgeber, in allen einzelnen Punkten durchgängig, geloben einander die unverbrüchliche Festhaltung, und werden die Genehmigung der heute fehlenden Aktionaire baldmöglichst beschaffen und beziehungsweise veranlassen. Wir tragen an, diese Verhandlung einmal auszufertigen und die Ausfertigung der provisorischen Direktion zu Händen des Herrn Kaufmann Ernst Rimann zu Hirschberg zuzustellen.

Ein Mehreres war nicht zu verhandeln, das Protokoll wurde daher in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen, nämlich:

des Tischlermeister Anton Baumert und
des Schuhmachermeister Ernst Brauner,

beide Bürger hiesiger Stadt und hierselbst wohnhaft, denen ebensowenig als dem Notar, was hiermit versichert wird, eines derjenigen Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5 bis 9 des Gesetzes vom eilften Juli Eintausend Achthundert fünf und Vierzig von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, den Betheiligten laut und vernehmlich vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, auch wirklich stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen den Betheiligten laut und vernehmlich vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist, attestiren:

Anton Baumert, Tischlermeister, als Zeuge,
Ernst Brauner, Schuhmachermeister, als Zeuge,
Christoph Bernhard v. Münstermann, Notar.

Vorstehende, in das Notariats-Register unter No. 156 des Jahres Eintausend Achthundert Drei und Fünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Aktien-Gesellschaft der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg einfach ausgefertigt.

So geschehen zu Hirschberg am ein und zwanzigsten Juni Eintausend Achthundert Drei und fünfzig.

Christoph Bernhard v. Münstermann,
Königl. Rechts-Anwalt und Notar im Breslauer Appellations-Gerichts-Bezirke.

Ausfertigung.

Zur Begründung einer Flachsbereitungs-Anstalt ist ein Verein von Gewerbetreibenden, Gutsbesitzern und Kapitalisten zusammengetreten, um ein solches Unternehmen im Kreise Hirschberg ins Leben zu rufen. Nachdem dasselbe durch Zeichnung von Beiträgen hinlänglich gesichert erschien, auch gleichzeitig zur Ausführung selbst geschritten wurde, ist dem Unternehmen Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, eine Staatsbeihülfe von 10,000 Rthlr. unter Vorbehalt der Festsetzung der näheren Bedingungen zugesichert worden. Die Gesellschaft, welche demnächst die Rechte einer privilegirten Aktien-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 zu erlangen beabsichtigt, ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung der Gesellschafts-Statuten beschäftigt; damit jedoch bis zu deren Vollendung resp. bis zur erfolgten Allerhöchsten Bestätigung derselben die Feststellung der Modalitäten der Gewährung der erwähnten Staatsbeihülfe und die Auszahlung der Letzteren nicht ausgesetzt bleibe, ist zwischen der Staats-Regierung vertreten durch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien einer Seits und zwischen dem Rittergutsbesitzer Herrn Kießling auf Eichberg:

dem Kaufmann Herrn Rimann
" " " Kirstein } zu Hirschberg,
" " " Gebauer

und dem Fabrik-Disponenten Herrn Kramer zu Zwecken der Gesellschaft, deren Theilnehmer resp. provisorische Vorstands-Mitglieder die Genannten sind, vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

§. 1.

Es verpflichtet sich die Gesellschaft zur Errichtung einer Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg, die in dem angehefteten Kosten-Anschlage (K) unter lf. No. 1—17 näher bezeichneten Maschinen, Röhrleitungen und Geräthschaften anzuschaffen, auf eigene Kosten aufzustellen, äußerlich erkennbar als Staatseigenthum zu bezeichnen und einem Commissarius der Regierung, welcher derselben näher genannt werden wird, als Eigenthum zu übergeben. Sobald dies geschehen, zahlt die Staats-Regierung dafür die hiefür verwandte runde Summe von 7,880 Rthlr. " Sgr. " Pf. Geschrieben Sieben Tausend acht Hundert und Achtzig Thaler.

Die im Kosten-Anschlage ausgeworfene Summe beträgt zwar nur 5865 Rthlr. Nach den Rechnungen und resp. Quittungen sind jedoch 7,881 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. verausgabt worden.

§ 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die im §. 1 näher bezeichneten Maschinen, Röhrleitungen und Geräthschaften während eines Zeitraums von sechs Jahren in fortgesetztem fabrikmäßigem Betriebe zu erhalten, dieselben auf eigene Kosten zu unterhalten und zum anschlagsmäßigen Werthe gegen Feuersgefahr zu versichern; sich auch über die rechtzeitige Prolongation der Versicherung, alljährlich 4 Wochen vor dem Ablauf der früheren Versicherung, durch Vorlegung der neuen Police auszuweisen. Im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung der versicherten Gegenstände durch Feuer empfängt die Staats-Kasse die Versicherungssumme.

§ 3.

Dagegen verpflichtet sich die Staats-Regierung, nach Erfüllung der im §. 1 und 2 Seitens der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten, das Eigenthum an den genannten Maschinen ꝛc. nach Ablauf von 6 Jahren der Gesellschaft unentgeltlich zurückzugeben, dergestalt, daß dieselben dann ausschließliches Eigenthum derselben werden.

§. 4.

Werden dagegen die im §. 1 und 2 eingegangenen Bedingungen, oder einzelne derselben, während des Zeitraums von 6 Jahren ganz oder theilweise nicht gehalten, so ist die Staats-Regierung sofort befugt, über die ihr zu Eigenthumsrechten abgetretenen Maschinen beliebig zu verfügen, und die Gesellschaft verpflichtet, das darauf gezahlte Kapital von 7,880 Rthlr. = Sgr. = Pf. mit 5 Prozent, vom Tage der geleisteten Zahlung an gerechnet, zu verzinsen.

§ 5.

Außer obigen 7,880 Rthlr. = Sgr. = Pf. gewährt die Staats-Regierung der Gesellschaft, zur Förderung des von derselben beabsichtigten Zwecks, einen zinsfreien Vorschuß von 2120 Rthlr. = Sgr. = Pf., geschrieben: Zweitausend Einhundert und Zwanzig Thaler.

Derselbe wird gezahlt, sobald die Anstalt in fabrikmäßigen Betrieb gesetzt ist.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dieses Darlehn zur ersten Stelle auf das von derselben erworbene Grundstück und die dazu gehörigen Baulichkeiten hypothekarisch eintragen zu lassen und Weihnachten jeden Jahres, vom Jahre 1853 an gerechnet, mit 500 Rthlr. bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld zu amortisiren. Werden die vorstehend stipulirten Raten nicht rechtzeitig zurückgezahlt, so ist die Staats-Regierung berechtigt, sofort das ganze Darlehn, so weit solches noch nicht amortisirt ist, nebst 5 Prozent Zinsen, vom Tage der letzt geleisteten **Terminal-Zahlung** an gerechnet, zurückzufordern.

§. 6.

Sollte die Gesellschaft die in Eine des Anschlags unter No. 24 erwähnte Bürsten-Maschine im Laufe dieses oder des nächsten Jahres von Fairbrum & Comp. aus Leeds beziehen, so gilt bezüglich dieser dasselbe, was im §. 1 bis 3 stipulirt ist, dergestalt, daß alsdann der erweisliche Betrag der Anschaffungs-Kosten bis zur Höhe von 800 Rthlr. von dem Darlehn, der 2120 Rthlr. = Sgr. = Pf. abgeschrieben und unter gleichen Bedingungen dem Kapital der 7880 Rthlr. = Sgr. = Pf. zugerechnet wird.

§. 7.

Mit der Bestätigung des Gesellschafts-Statuts gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage sofort auf die Gesellschaft zur Begründung einer Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg über. Bis dahin haften die Herren Kießling und Genossen und zwar Alle für Einen und Einer für Alle mit ihrem gesammten Vermögen der Staats-Regierung für die, Namens und zu Zwecken der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten und soll sie dagegen unter den vorstehend angegebenen Modalitäten auch zur Empfangnahme der stipulirten Gelder für dieselbe berechtigt sein.

Hirschberg, den 6. April 1853.

gez. Kießling, Rimann, Kirstein, Gebauer, Kramer.

Breslau, den 19. April 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Vorstehender Vertrag wird mit der Maaßgabe bestätigt, daß es im §. 1 anstatt „unter laufende No. 1—17" heißen muß „unter laufende No. 1 16 und 18."   Berlin, den 27. April 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Bestätigung.

Ausgefertigt

Breslau, den 12 Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg" mit dem Domicil zu Hirschberg genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 21. Juni 1853 verlautbarten Gesellschafts-Statuten mit der Maaßgabe bestätigen: daß

im §. 38 nach „vorbehalten" folgender Zusatz eingeschaltet wird: „Namentlich ist die Regierung befugt, durch den Kommissarius, den Vorstand, die General-Versammlung und alle sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Verhandlungen und Beschlüssen beizuwohnen und jederzeit von den Akten, Rechnungen, Schriftstücken, Anstalten und Kassen der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen. Desgleichen ist dieselbe ermächtigt, die statutenmäßigen Bestimmungen über die Gesellschaftsblätter zu ändern." Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Charlottenburg, den 10. April 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister",

dessen Urschrift im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 19. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Ausfertigung.
IV. 5109.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 112. Das Centralblatt für sämmtliche Enthaltsamkeits-Vereine in Ost- und Westpreußen 2c. betreffend. I. C. 8592.

Der Superintendent Wald in Königsberg, in Preußen, giebt seit einer Reihe von Jahren das „Centralblatt für sämmtliche Enthaltsamkeits-Vereine in Ost- und Westpreußen, Rheinland und Westphalen, im Herzogthum Sachsen und in Ostfriesland" heraus. Dasselbe wird bei directen Bestellungen von mindestens 30 Exemplaren und portofreier Einsendung des Betrages den Abonnenten jährlich in 8 Nummern, sechswöchentlich ein halber Bogen, zu dem Preise von 2 Sgr. vom Central-Enthaltsamkeits-Verein zu Königsberg zugesandt; einzelne Exemplare kosten 3¾ Sgr. und können durch die Preußischen Postanstalten bezogen werden.

Mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Mitwirkung der Schullehrer für die Enthaltsamkeitssache hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 14. d. Mts. an sämmtliche Königliche Regierungen gestattet, daß dieses Centralblatt für die Schüler und deren Lehrer aus den Ortsschulkassen, wo diese hierzu potent sind, angeschafft werden darf, und bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß der Schulrevisoren und Schulvorstände.

Liegnitz, den 30. September 1854.

No. 113. Betrifft die Zollerhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chaussee. ad 9598 I. G

Nachdem der Ausbau der Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chaussee so weit vorgeschritten, daß die erste Sektion derselben zwischen Züllichau und Grünberg in ihrer ganzen Ausdehnung dem chausseemäßigen Verkehre hat übergeben werden können, haben wir nunmehr auch die Chausseegelderhebung auf dieser ersten Sektion genehmigt.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Sept. d. J. (S. 394), welche die Chausseezollerhebung an der Hebestelle zu Kühnau bereits genehmigt und geregelt hat, wird daher zur weitern Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom heutigen Tage ab unter Wegfall des bisher dort für die Stadtkommune Grünberg erhobenen Brückenzolles

a. in dem zur interimistischen Hebestelle eingerichteten Mauthempfangshause zu Sawade nach dem allgemeinen Hebesatze für eine Meile, und

b. in der bei Nummerstein 100 zwischen Züllichau und Tschicherzig am Einmündungspunkte des Seitenwegs nach und von Ober-Tschicherzig neu errichteten Hebestelle nach dem allgemeinen Hebesatze für eine Meile auch noch Chausseegeld erhoben wird. Für die letztere Hebestelle tritt jedoch die Modifikation ein, daß von dem Seitenverkehre auf dem gedachten Seitenwege nach und von Züllichau das Chausseegeld nur für eine halbe Meile erhoben werden darf.

Außerdem ist der Gesellschaft gestattet, in dem im Gasthofe „zur neuen Welt" interimistisch eingerichteten Hebelokale das Chausseegeld so lange erheben zu lassen, bis der Bau des eigentlichen Etablissements vollendet ist.

Liegnitz, den 11. October 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

die im Michaelistermin 1854 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung, der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1855 gezogen worden:

I. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764, von Litt. A à 1,000 Thaler,

Nr. 27 462 1,620. 2,171. 3,010. 3,026 3,218. 3,781. 4,143. 4,683. 5,132 5,297. 5,549. 5,661. 6,118. 6,716. 6,980. 7,391. 7,547. 7,831. 8,432. 9,152. 9,604. 9,700. 9,927. 10,342. 10,384. 10,407. 10,416. 10,671. 10,910. 11,173. 12,226. 12,307. 12,567. 12,899. 12,980. 13,395. 13,653. 14,186. 14,664.

von Litt. B. à 500 Thaler,

Nr. 568. 1,342. 2,340. 2,982. 3,060. 3,087. 3,616. 3,775. 4,030. 4,111. 4,201. 4,215. 4,749. 5,320. 5,829. 5,975. 6,098. 6,405. 6,680. 6,828. 6,873. 6,892.

von Litt. D à 100 Thaler,

Nr. 836. 948. 1,290. 1,521. 2,185. 2,227. 2,260. 2,264. 2,993. 3,685. 3,835. 4,484. 5,198. 5,234. 5,369. 5,568. 6,104. 6,173. 6,667.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A à 1,000 Thaler,

Nr. 74. 98. 115. 243. 308.

von Litt. B à 500 Thaler,

Nr. 94.

von Litt. D à 100 Thaler,

Nr. 120.

Die Inhaber der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons zu Ostern 1855, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 30. September 1854.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
der Regierungs-Präsident
v. Wedell.

Bekanntmachung,
die im Michaelistermine 1854 in Merseburg ausgeloosten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen verzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1855 gezogen worden:

von Litt. A a à 1,000 Thaler

Nr. 135. 643. 1,016. 1,058. 1,279. 2,526. 2,603. 2,794. 2,947. 3,017.

von Litt. B à 500 Thaler

Nr. 308. 612. 678.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E à 41 Thaler, die Scheine

Nr. 14,372. 14,377. 14,442. 14,446. 14,600. 14,614. 14,733 und 14,740.

und à 43 Thaler, der Schein

Nr. 363

zur Zahlung im Ostertermine 1855 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorbemerkten verlooſten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine mit dem Eintritt des Oſtertermins 1855, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa und B aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe in Preuß. Courant zu erheben.

Merſeburg, den 30. September 1854.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Der Regierungs-Präſident
v. Wedell.

Bekanntmachung.

Bei der Poſt-Expedition in Klitſchdorf iſt zum 1. November c. eine Landbriefträger-Stelle mit 96 Rthlr. jährlicher Löhnung zu beſetzen. Verſorgungsberechtigte Militair-Perſonen können ſich um dieſe Stelle bei der gedachten Poſt-Anſtalt unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe bis zum 25. d. Mts. bewerben.

Liegnitz, den 5. Oktober 1854.

Der Ober-Poſt-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Bei der Poſt-Expedition in Hoyerswerda ſoll die erſte Landbriefträger-Stelle, mit welcher eine jährliche Löhnung von 108 Rthlr. und die Hülfsleiſtung bei Expedition der Poſten gegen eine beſondere Vergütung von 3 Rthlr. monatlich verbunden iſt, anderweit beſetzt werden. Verſorgungsberechtigte Militair-Perſonen können ſich unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe bis zum 25. d. Mts. bei der genannten Poſt-Anſtalt bewerben.

Liegnitz, den 6. Oktober 1854.

Der Ober-Poſt-Direktor.
In Vertretung. Radtke.

Bekanntmachung.

Für die am 16. Oktober 1854 unter dem Vorſitze des Appellations-Gerichts-Rath Müller aus Glogau beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen wird der Zutritt zu dem Sitzungsſaale nur gegen Vorzeigung von Einlaßkarten, die mit dem Schwarzdruck-Stempel des Gerichts verſehen und im hieſigen Polizei-Amte abzuholen ſind, geſtattet. — Ausgeſchloſſen von dem Zutritt ſind unerwachſene und ſolche Perſonen, welche nicht im Vollgenuſſe der bürgerlichen Ehre ſich befinden.

Liegnitz, den 7. Oktober 1854.

Das Königliche Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
die Vokationen

Personal-Chronik.

für den zeitherigen Lehrer am französischen Gymnasium zu Berlin, Dr. phil. Friedrich Wilhelm Rudolph Kuntze, zum Lehrer an der höheren Bürger-Schule in Görlitz;

für den zeitherigen Volksschullehrer und Candidaten der Theologie, Gotthelf Graf, zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz;

für den zeitherigen Schul-Adjuvanten zu Ober-Linda, Johann Gottlieb Pohl, zum zweiten Lehrer an der Schule zu Alt-Gebhardsdorf, Laubaner Kreises;

für den zeitherigen Lehrer in Sprottau, Karl Gottlieb Jay, zum Schullehrer in Reuthau, Sprottauer Kreises; und

für den zeitherigen Hülfslehrer in Maiwaldau, Herrmann Stengel, zum Schullehrer in Louisdorf, Freistädter Kreises.

Zugleichen wurden bestätigt:
die bisherigen, anderweit wiederum gewählten Rathsherrn, Borrmann und Schmaller in Goldberg, als solche daselbst, so wie der dortige Stadtverordnete und Fabrikbesitzer Friedrich Kühn als Rathsherr ebendaselbst.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen

I. C. 8903. 9000.

für den bisherigen Pfarrvikar Karl Adolph Heinrich Krügell in Gleiwitz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Pommerwitz, Kreis Leobschütz; und

für den bisherigen Pastor Pudor in Wingendorf zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Haugsdorf, Kreis Lauban,

bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt:

1. der Post-Expedient Schmidt bei dem Postamte in Liegnitz,
2. der vormalige Landbriefträger Gloßmann als Posthausdiener in Görlitz,
3. der invalide Postillon Hoppe als Briefträger in Bunzlau.

Ausgeschieden:

1. der Posteleve Leuschner in Grünberg,
2. der Briefträger Stachel in Bunzlau.

Pensionirt:

der Post-Secretair v. Wunster in Bunzlau.

Gestorben:

der Postmeister, Major a. D. v. Gliszczynski in Bunzlau.

Entlassen:

der Landbriefträger Quade in Grünberg.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Bahnwärter Christian Gottlob Tesche zu Penzig ist aus dem Dienste der Königl. Niederschl. Märkischen Eisenbahn entlassen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Agentur-Genehmigungen. I. P. b 6876.

Dem Kaufmann F. A. Kuhn in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 6871.

Dem Kaufmann Spitzer in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3 Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P.b. 6877.

Dem Kämmerer Kuhnt in Schlawa ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P b. 6915.

Dem Kaufmann Theodor Brodtmann zu Neusalz a. d. O. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ehrenberg zu Haynau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Gasthofsbesitzer Barndt daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Agentur-Genehmigung. I. r b. 6918.

Liegnitz, den 4. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat September 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Freistädter Kreis.			
Tschiefer, Aufhalt und Thiergarten,	Tschöppke	Halbbauer	Tschiefer
Rauden	Hoffmann	Müller	Rauden.
Goldberger Kreis.			
Ober-Adelsdorf	Bänisch	Rittergutsbesitzer	Ober-Adelsdorf.
Rothbrünnig	Stiller	Erbscholtiseibesitzer	Rothbrünnig.
Baudmannsdorf u. Gohlsdorf	Jänisch	Schullehrer	Baudmannsdorf.
Ulbersdorf	Borrmann	Bauer	Ulbersdorf.
Grünberger Kreis.			
Schweinitz Anth. I. und Wittgenau	Vogel	Kantor	Schweinitz.
Liegnitzer Kreis.			
Bienowitz und Schönborn	Scheibler	Gutsbesitzer	Schönborn.
Lübener Kreis.			
Stadt Lüben	Wucherpfennig	Schornsteinfegermstr. und Rathmann	Lüben.

Im 40. Amtsblattstück d. J., Seite 410, in der dritten Zeile, von unten herauf, ist statt: Rathmann, zu lesen: „Rathsherr."

Berichtigung eines Druckfehlers.

Nachtrag:

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No 114. Bekanntmachung in Betr. d. bei d. Bauten zur Wiederherstell. der Oderdeiche vorhand. lohnenden Beschäftigung für Arbeiter. I. G.

Es ist die Absicht, zur Verstärkung der noch ungenügenden Arbeitskräfte an den Bauten zur Wiederherstellung der durchbrochenen Oderdeiche, eine Anzahl von Strafgefangenen heranzuziehen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß hierdurch die Zulassung freier Arbeiter in keiner Weise beschränkt werden soll, daß solche vielmehr vorzugsweise an den Deichbaustellen bei Läsgen, Tschicherzig und Boyadel im Grünberger Kreise, so wie bei Kusser im Freistädter Kreise, noch dringend gebraucht werden und daselbst lohnende Beschäftigung finden.

Liegnitz, den 12. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 21. Oktober 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom. 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1 unter No. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes — Gesetz-Sammlung Seite 266 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles, vom 1. November d. J. ab, in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. Oktober 1854.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
III. 25,014. (gez.) v. Pommer-Esche.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4087. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben;

= 4088. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koźmin nach Jarocin und von Koźmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 4089. das Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes vom 6. September 1854;

= 4090. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) aufgenommenen Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; und

= 4091. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, so wie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Betr den Allerhöchsten Landtags-Abschied für d. Provinz.-Stände d. Mark Brandenburg u. des Markgrafth. Nieder-Lausitz. I. P.a. 11256.

Um diejenigen Amtsblatt-Abonnenten unsers Verwaltungsbezirks, welche zum Provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehören, so wie die mit denselben in unmittelbarer Geschäfts-Verbindung stehenden Behörden, von dem Inhalte des Allerhöchsten Landtagsabschiedes an die im Jahre 1852 zum Provinzial-Landtage der gedachten Provinz versammelt gewesenen Stände in Kenntniß zu setzen, ist den für die genannten Interessenten bestimmten Exemplaren der vorliegenden Nummer unsers Amtsblatts als außerordentliche Beilage ein Abdruck jener Urkunde beigefügt worden, worauf wir dieselben hierdurch aufmerksam machen.

Liegnitz, den 12. Oktober 1854.

No 116 Bekanntmachung, in Betr. d. Gewichte. ingl. wegen des Termins zur Einführung des Zollgewichts. I. G. 9963.

Durch die im Amtsblatt unterm 10. Dezember 1851 und 15. Januar 1853 veröffentlichte Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. November 1851 ist bestimmt: daß

vom 1. Januar 1855 ab

alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Adjustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage: wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht, hat sich das Königl. Ministerium veranlaßt gefunden, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern, und bringen wir dies — höherem Auftrage zufolge — hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Oktober 1854.

No. 117. Betrifft den Präklusiv-Termin zum Umtausch d Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848. K. 1994.

Mit Bezugnahme auf die in dem gegenwärtigen Amtsblattstück enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. d. Mts. in Betreff des Präklusiv-Termins zum Umtausch der Königlichen Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, welcher als letzter

auf den 15. Mai 1855

anberaumt worden ist, weisen wir sämmtliche von uns ressortirenden Kassen hiermit an:

> die bei ihnen eingehenden Darlehnskassenscheine unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Liegnitz, den 17. Oktober 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 25. Oktober bis einschließlich den 15. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 11. Oktober 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Industrie-Ausstellung zu Paris betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 5. v. Mts. bringen wir hierdurch in Erinnerung:

daß der Termin zur Einreichung der Anmeldungen für die im künftigen Jahre stattfindende Industrie-Ausstellung zu Paris Ende dieses Monats abläuft.

Da die in Rede stehende Ausstellung die wichtigste aller bisher vorgekommenen Unternehmungen dieser Art zu werden verspricht, so hoffen wir zuversichtlich Gehör zu finden, wenn wir an alle Diejenigen, welchen die Hebung unserer Industrie und unsers Gewerbswesens am Herzen liegt, hiermit die dringende Aufforderung richten:

mit allen Kräften dahin zu wirken, daß auch die Industrie des diesseitigen Bezirks auf der qu. Ausstellung eine vielseitige und würdige Vertretung finde.

Ganz besonders versehen wir uns hierbei der kräftigen Mitwirkung der Herrn Landräthe und Magisträte, und hoffen zuversichtlich: daß dieselben Nichts unterlassen werden, was dazu beitragen könnte, die Industriellen Ihrer resp. Kreise und Verwaltungs-Bezirke mit der Bedeutung des Unternehmens, mit den Bestimmungen des Reglements und mit denjenigen Nachrichten bekannt zu machen, welche ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme für den Gegenstand zu erwecken geeignet sind.

Formulare zu den Anmeldungen sind bei der unterzeichneten Commission vorräthig und werden auf Verlangen verabfolgt werden.

Liegnitz, den 16 Oktober 1854.

Die Bezirks-Commission
für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Bekanntmachung.

Diejenigen, mit einem Civil-Versorgungs-Scheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn-Postpacketträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks-Post Anstalt bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen.

Liegnitz, den 9. Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. d. Mts. sind im Posten-Gange folgende Veränderungen eingetreten:

1. tägliche Personenpost zwischen Freyburg und Hirschberg per Bolkenhain, nach Ankunft des 2. Dampfzuges aus Breslau:

aus	Freyburg	$7\frac{1}{2}$ Uhr	Abends,
=	Bolkenhain	10^{5} =	=
=	Ketschdorf	12 =	Nachts,
in	Hirschberg	1^{50} =	früh,
aus	Hirschberg	12 =	Nachts,
=	Ketschdorf	2 =	früh,
=	Bolkenhain	4 =	=
in	Freyburg	$6\frac{1}{4}$	=

zum Anschluß an den 1. Dampfzug nach Breslau,

2. tägliche Personenpost zwischen Freyburg und Hirschberg per Landeshut, nach Ankunft des 1. Dampfzuges aus Breslau:

aus	Freyburg	$10\frac{3}{4}$ Uhr	Vorm.,
=	Reichenau	12^{5} =	Nachm.,
=	Landeshut	2^{20} =	=
=	Schmiedeberg	$5\frac{1}{4}$ =	=
in	Hirschberg	6^{30} =	Abends,
aus	Hirschberg	$7\frac{3}{4}$ =	früh,
=	Schmiedeberg	9^{40} =	Vorm.
=	Landeshut	12^{55} =	Nachm.
=	Reichenau	2^{50} =	=
=	Freyburg	4 =	=

zum Anschluß an den zweiten Dampfzug nach Breslau,

3. tägliche zweimalige Personenpost zwischen Jauer und Striegau (zum Anschlusse an die Personenposten zwischen Striegau und Königszelt)

aus Jauer 4 Uhr früh und 1¾ Uhr Nachm.
in Striegau 5 Uhr 40 Min. früh und 3 Uhr 25 Min. Nachm.
aus Striegau 11½ Uhr Vorm. und 8¼ Uhr Abends
in Jauer 1 Uhr 10 Min. Nachm. und 9 Uhr 55 Min. Abends,

4. tägliche Personenpost zwischen Jauer und Bolkenhain zum Anschluß an die Personenpost ad 1 nach und von Hirschberg

aus Jauer zwischen 7½ und 7¾ Uhr Abends,
in Bolkenhain 2 Stunden später;
aus Bolkenhain 4¼ Uhr früh
in Jauer 6 Uhr früh,

5. tägliche Personenpost zwischen Landeshut und Waldenburg

aus Landeshut 2½ Uhr früh
in Waldenburg 5¼ = früh
aus dto. 8¼ = Abends
in Landeshut 11 = =

6. tägliche Personenpost von Glatz nach Liegnitz.

aus Glatz 5¼ Uhr Abends
= Volpersdorf 7 55 = =
= Reichenbach 10¾ = =
= Schweidnitz 12 55 = früh
= Striegau 2 40 = =
= Jauer 4 30 = =
in Liegnitz 6 30 = =

zum Anschluß an den Tagespersonenzug von Breslau nach Berlin und an den Zwischenpersonenzug nach Breslau.

Liegnitz, den 16. Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung. Radtke.

Bekanntmachung.

Am 6. November c. beginnen hierselbst die Verhandlungen der III. diesjährigen Schwurgerichtsperiode, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird. Bunzlau, den 6. Oktober 1854.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission in Hermsdorf u./K. ist von mir heute dem dortigen Kameral-Amts-Secretair Häckel übertragen worden. Praesid. 1107

Liegnitz, den 16. Oktober 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Der invalide Sergeant Franz Abach vom 4. Dragoner-Regiment ist als Stations-Assistent zweiter Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt und in Hansdorf stationirt worden. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Der Hausknecht Friedrich Besser in der Papierfabrik zu Petersdorf, im Hirschberger Kreise, hat am 11. Juli d. J. den 3jährigen Knaben des Häuslers August Linke in Petersdorf, welcher in den stark angeschwollenen Mühlgraben gefallen war, mit muthiger Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens, event. von der Gefahr, in das Mühlrad getrieben zu werden, gerettet, welche Handlung wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Belobigung. I P a 11111

Liegnitz, den 5. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Krüger in Hoyerswerda hat die von ihm bisher verwaltete Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Agentur-Niederlegungen. I. P b. 6934.

Liegnitz, den 5. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Robert Luchs in Schönau hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. I. P b. 7014.

Liegnitz, den 9. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b 6975

Dem Kaufmann Ewald Korseck in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 7053.

Dem Kaufmann Adolph Himer in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 7139.

Dem Kaufmann Henning in Rothenburg O./L. ist die Erlaubniß zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. a. 11235.

Nachstehend näher bezeichneter Stellmachergeselle Johann Gottlieb Schindler aus Börln bei Wurzen in Sachsen ist nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse und gerichtlicher Bestrafung, unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

S i g n a l e m e n t.

Familien-Name Schindler, — Vornamen Johann Gottlieb, — Geburtsort und gewöhnlicher Aufenthalt Börln bei Wurzen, — Religion evangelisch, — Stand, Gewerbe Stellmachergeselle, Alter 23 Jahr, — Größe 5 Fuß 6 Zoll, — Haare blond, Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Zähne fehlerhaft, — Bart blonder Backenbart, — Kinn länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gesichtsbildung länglich, — Statur schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: an beiden Füßen Wundnarben.

Liegnitz, den 9. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 28. Oktober 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. — Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1. Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Rthlr. Preuß. Cour. zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bei den Preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der County, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf."

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Rthlr. Preuß. Cour. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungs-Strecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4092. die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 118. Die Bevölkerungs-Liste betreffend. I. P. b 7047.

Sämmtliche Ortsvorstände ländlicher Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die bei den daselbst wohnenden Juden im Jahre 1854 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, so wie über die vorgekommenen Mehrgeburten, nach dem Geschlechte geordnet, sogleich nach Ablauf des Jahres an die mit der Zusammenstellung der diesfälligen Listen beauftragten Königlichen Landraths-Aemtern spätestens bis zum 10. Januar k. J. einzureichen.

Liegnitz, den 7. Oktober 1854.

No 119. Die alljährlich einzureichende Nachweisung d. Baumeister ꝛc und Feldmesser über ihre persönlichen Verhältnisse betr. I. G. 10180

In Folge hohen Ministerial-Reskripts vom 8. Juni 1851, III. 2765., und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1849, I. G. 3050, fordern wir sämmtliche, im diesseitigen Bezirk sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer, Kreis- und Kommunal-Baumeister und Feldmesser hierdurch auf: am Ende eines jeden Jahres und spätestens bis zum 20. Dezember desselben eine Nachweisung ihrer Personal-Verhältnisse hierher einzureichen, welche nachstehende Angaben enthalten muß:

den Charakter, Vor- und Zunamen, Confession, Wohnort, Datum des Prüfungs-Attestes als Baumeister, Bauführer oder Feldmesser, ob derselbe Orden und Ehrenzeichen besitzt, desgleichen ob er verheirathet ist und ob und wie viel Kinder er hat, ferner Bezeichnung der Familien- und Vermögens-Verhältnisse, so wie der Geschäfte, welche der betreffende Beamte geführt, und ob derselbe durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.

Die durch Unterlassung der Einreichung der qu. Nachweisung zur bestimmten Zeit entstehenden nachtheiligen Folgen hat der Säumige sich selbst zuzuschreiben.

Liegnitz, den 15. Oktober 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Chausseegeld-Erhebung zu Grammschütz auf der Straße von Glogau nach Lüben und Raudten wird vom 1. November d. J. ab von 2 Meilen auf 1 Meile herabgesetzt und dagegen gleichzeitig die Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile in der bei Noßwitz errichteten Hebestelle eröffnet werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 13. Oktober 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachung.

Da ein Bedürfniß zur Fortdauer der Begünstigung: Butter in Mengen von nicht mehr als drei Pfund zollfrei einbringen zu dürfen, auch an dem Theile der Grenze gegen Oestreich, an dem sie bisher noch beibehalten wurde, nicht mehr besteht, so ist solche in Gemäßheit der Bestimmungen Abtheilung II. des Zolltarifs auch an diesem Theile der östreichischen Grenze aufgehoben worden. Es darf daher fortan Butter in Mengen bis zu drei Pfund an der ganzen Grenze der Provinz Schlesien gegen die östreichischen Staaten nicht mehr zollfrei eingebracht werden, sondern muß bei den betreffenden Zollämtern zur Verzollung gestellt werden, widrigenfalls der Einbringer einer Zoll-Defraudation sich schuldig macht, die nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet werden wird.

Breslau, den 17. Oktober 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1. November c. ab wird die Personenpost zwischen Grünberg und Polkwitz aus ersterem Orte schon um 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags abgelassen werden, wogegen diese Post in Grünberg erst um 10 Uhr 55 Min. Vormittags eintreffen wird. Liegnitz, den 20. Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien, pro 1851 und 1852.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1852 überhaupt 2237 beitragende Mitglieder, und zwar 2129 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 108 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr., von welchen 26 zu 2⅔ Rthlr. und 40 zu 1⅓ Rthlr. mit halben Beiträgen im Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1852 überhaupt 353 vorhanden, und zwar 174 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten zu 20 Rthlr. und 15 dergleichen mit halben Pensionsraten zu 10 Rthlr., 116 Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten zu 20 Rthlr. und 14 dergleichen mit halben Pensionsraten zu 10 Rthlr. 16 elternlose Waisen mit ganzen Pensionsraten zu 20 Rthlr. und 18 dergleichen mit halben Pensionsraten zu 10 Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:	im Jahre 1851. rtlr.	sgr.	pf.	im Jahre 1852. rtlr.	sgr.	pf.
Tit. I. An Zinsen vom Kapital-Vermögen	3,599	2	11	,710	10	8
„ II. „ Kollectengeldern	239	2	9	283	15	4
„ III. „ Antrittsgeldern	162	—	—	162	—	—
„ IV. „ Beiträgen der Mitglieder	5,650	20	—	5,698	20	—
„ V. „ Strafgeldern	4	7	6	2	—	—
„ VI. „ zurückgezahlten Kapitalien	6,759	10	—	8,898	10	—
„ VII. Insgemein	39	26	—	—	—	—
Summa	16,454	9	2	18,754	26	—
Hierzu						
An Bestand aus dem vorigen Jahre	622	15	6	365	9	11
„ Resten	423	16	8	164	6	8
Summa aller Einnahmen	17,500	11	4	19,284	12	7
Die Ausgabe betrug:						
Tit. I. An Verwaltungskosten	238	10	10	220	20	11
„ II. „ Pensionen	6,105	—	—	6,590	—	—
„ III. „ neu angelegten Kapitalien	10,646	10	7	11,866	16	8
„ IV. Insgemein	105	10	—	46	25	—
„ V. An Resten	40	—	—	90	—	—
Summa aller Ausgaben	17,135	1	5	18,814	2	7
Balance						
Die Gesammt-Einnahme betrug	17,500	11	4	19,284	12	7
„ „ Ausgabe „	17,135	1	5	18,814	2	7
Mithin blieb baarer Bestand	365	9	11	470	10	—
Das Vermögen der Anstalt bestand:						
1. in dem baaren Bestande von	365	9	11	470	10	—
2. in den angelegten Kapitalien (schlesischen Pfandbriefen) von	104,600	—	—	107,500	—	—
3. in Resten von	987	—	—	856	20	—
Ueberhaupt in	105,952	9	11	108,827	—	—

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. September 1854.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 4. d. Mts. am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu ist:

1. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Karl Wilhelm Finke aus Seifershau, Kreis Hirschberg, gegenwärtig in Freistadt, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule, und
2. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Karl Herrmann Finster aus Görlitz, gegenwärtig hier wohnhaft,
3. dem Candidaten der Philosophie, Ernst Härtel, aus Jürtsch, Kreis Steinau, gegenwärtig in Striegau,
4. dem Candidaten der Theologie, Reinhold Heumann, aus Groß-Ujeschütz, Kreis Trebnitz, gegenwärtig in Trachenberg,
5. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Gustav Jentsch, aus Lauban, gegenwärtig in Kreike, Kreis Breslau,
6. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Heinrich Julius Theodor Kindler, aus Langenöls, Kreis Lauban, gegenwärtig in Markliſſa,
7. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Otto Ernst Hugo Postler aus Militsch, gegenwärtig in Woitsdorf, Kreis Goldberg,
8. dem Subdiakonus an der Schloß- und Pfarrkirche in Oels, Karl Gottfried Otto Reiche,
9. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Heinrich Rudolph, gegenwärtig in Dambrau bei Löwen, Kreis Brieg,
10. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Emil Sommer aus Breslau, gegenwärtig in Schmolz, Kreis Breslau,
11. dem Candidaten der evangelischen Theologie, Paul Heinrich Rudolph Ulbrich, in Neukirch, Kreis Schönau,

in Folge der dargelegten, wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme von Rektorstellen ertheilt worden.

Breslau, den 12. Oktober 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P. S. C. 3445.

Bekanntmachung.

Am 8. November c., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode, mit deren Leitung der unterzeichnete Direktor beauftragt ist.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 16. Oktober 1854.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Die fünfte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für das laufende Jahr wird am 15. November dieses Jahres hierorts beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. — Bekanntmachung.

Cottbus, den 17. Oktober 1854.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzte Dr. Bauer zu Gnadenberg, Kreis Bunzlau, den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht. — Charakter-Verleihung. I. P. a. 11447.

Liegnitz, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation für den zeitherigen Schullehrer zu Buchwäldchen, Karl Wilhelm Schäfer, zum Schullehrer in Pohlschildern, Kreises Liegnitz, bestätigt worden. — I. C. 8910.

Von Derselben wurden ferner bestätiget:

die zeitherigen, anderweit wiederum gewählten Rathmänner Brendel und Schittler zu Löwenberg als solche daselbst; und — I. Pb. 5827.

der Maurermeister Ruske zu D. Wartenberg als Rathmann daselbst. — I. P. b. 7174.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor in Namslau, Johann Karl Theodor Abicht, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Simmenau, Kreis Creuzburg, bestätigt, — I. C. 9395.

ingleichen von Ebendemselben

die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Robert Julius Strauß zum Diakonus der evangelischen Gemeinde in Ratibor ausgefertiget worden. — I. C. 9741.

Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Otto Heiber zum Mittags-Prediger und Rector an der Stadtschule zu Friedland, Kreis Waldenburg, hat die Bestätigung erhalten. — I. C. 9472.

Der seitherige Kaplan Gustav Wanjura zu Oppeln ist zum Direktor des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars zu Peiskretscham ernannt worden. — I. C. 9477.

Der Militair-Invalide Heinrich August Schwidersky zu Görlitz ist seit 1. Oktober c. bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Weichensteller gegen Kündigung angestellt. — Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Vermächtnisse. I. P.a. 11119.

Der am 20. April d. J. in Hirschberg verstorbene Kaufmanns-Aelteste Johann Daniel Heß hat der Stadt Hirschberg resp. den städtischen Anstalten daselbst 2850 Rthlr. an Vermächtnissen zugewendet, und zwar: 200 Rthlr. dem Armenhause, 250 Rthlr. der Privatalmosenkasse, 400 Rthlr. der evangelischen Stadtschule, 900 Rthlr. zur Unterstützung von 6 Knaben von guter Führung, welche ein Handwerk erlernen wollen, und 1150 Rthlr. zur Unterstützung armer Handwerker oder Handarbeiter, außerdem hat der Testator zur augenblicklichen Vertheilung an dasige arme Weber und Spinner 54 Rthlr. und der dasigen evangelischen Gnadenkirche 300 Rthlr. vermacht.

Liegnitz, den 12. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. C. 8976.

Die evangelische Gnadenkirche zu Hirschberg erhielt von dem verstorbenen Kaufmanns-Aeltesten Johann Daniel Heß daselbst ein Legat von 300 Rthlr., von dem verstorbenen Kreis-Chirurgus Güttler ein Legat von 100 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Priebus von dem ehemaligen Rittergutsbesitzer, jetzt Gärtner Frischke zu Wällisch 250 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Bunzlau von der verstorbenen Frau Partikulier Steinmüller geb. Neugebauer ein Legat von 300 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Dalkau, Kreis Glogau, von dem verstorb. Bauer-Auszügler Seifert ein Legat von 200 Rthlr. zu Bauten und Reparaturen.

In der evangelischen Kirche zu Gersdorf, Kreis Görlitz, hat die Patronin derselben, verwittw. Frau Major v. Salza und Lichtenau geb. Krug v. Nidda, eine neue Orgel im Werthe von 840 Rthlr. erbauen lassen.

Die evangelische Kirche zu Opas, Kreis Liegnitz, erhielt zu einer neuen Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von schwarzem Tuch mit silberner Stickerei und Frangen, im Werthe von über 35 Rthlr., von einzelnen Gemeindegliedern aus Opas, Rosenau und Hünern 29 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Pilgramsdorf, Kreis Lüben, erhielt von den zu ihr gehörenden Gemeinden 69 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. zur innern Verschönerung, der Müllermeister Wilke zu Barschau ließ die Liedertafeln in derselben renoviren, die Sakristeithüre und die Kanzelthüre mit weißem Firniß überziehen, der Bauerguts-Besitzer Jander in Tarnau ließ die Altarstufen mit grünem Tuch bekleiden und schenkte ein Paar große Altarkerzen.

Die evangelische Kirche zu Prausnitz, Kreis Jauer, empfing von der Graf Lüttichauschen Grundherrschaft bei der Confirmation ihres ältesten Sohnes eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung von schwarzem Tuche, im Werthe von 30 Rthlr.,

von dem dortigen Bauergutsbesitzer Joh. Chr. Gottlob Kretschmer bei gleicher Veranlassung ein Paar Altarkerzen im Werthe von $4\frac{1}{2}$ Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Sänitz, Kreis Rothenburg, von ihrem Patron, dem Kaufmann Lehmann zu Glogau, eine Altarbibel mit goldener Verzierung, ein Pult mit schwarzem Sammt überzogen als Unterlage für dieselbe und ein eisernes Kruzifix mit starker Vergoldung.

Die evangel. Kirche zu Tschepplau, Kr. Glogau, bei ihrer 100jährigen Jubelfeier von dem Patron derselben, Herrn Grafen von Schlaberndorf-Seppau die große Lüneburger Bibel in Prachtbande und 100 Thaler, von dem dortigen Oekonomie-Director Herrn Klose einen silbernen Hostienteller, von einzelnen Gemeindegliedern 34 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. zur Ausschmückung der Kirche.

Die evangel. Kirche zu Kriegheide, Kr. Lüben, von dem dortigen Gerichtsscholz Schultz am Tage der Confirmation seiner Tochter ein blauseidenes Altartuch mit silberner Stickerei und silbernen Frangen, von Gemeindegliedern 5 Rthlr. 25 Sgr. zur Begründung einer Kirchgemeinde-Bibliothek.

Die evangel. Kirche zu Neudorf, Kr. Goldberg, beim Amtsantritt des gegenwärtigen Pastors von drei Jungfrauen zwei größere und zwei kleinere Bouquets künstlicher Blumen nebst hölzernen Vasen und einem Kranze weißer Rosen zum Schmucke des Altars, von einem Hausvater bei der Beerdigung seiner Gattin ein Paar Wachskerzen, im Werthe von 4 Thaler.

Die evangel. Schule zu Cunnersdorf, Kr. Rothenburg, von den Wollmannschen Eheleuten daselbst ein Legat von 50 Rthlr. zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder.

Die evangel. Schule zu Kladau, Kr. Glogau, von dem verst. Bauer-Auszügler Seifert ein Legat von 200 Rthlr. dessen Zinsen zur Beschaffung von Büchern, Kleidungsstücken und Schulgeld verwendet werden sollen.

Die evangel. Schule zu Krobsdorf, Kr. Löwenberg, von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer Menzel daselbst ein Legat von 50 Rthlr., dessen Zinsen zu Schulgeld für ein armes Kind, der Ueberschuß für die Schulkasse bestimmt sind.

Zu Hockenau, Kr. Goldberg, schenkte der Bruchmeister A. an 8 arme Schulkinder Schuhe und späterhin 8 Bibeln, im Betrage von 4 Rthlr.

Die evangelische Schule zu Kriegheide erhielt von dem dortigen Gerichtsscholz Schultz eine Fahne und 30 gelb gebeizte Stäbe zu festlichen Aufzügen der Schuljugend.

Gern bringen wir diese Beweise wohlthätiger Gesinnung unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 9127.

Die Schulamts-Candidatinnen
Hedwig Sauermann und
Antonie Schultze
von hier haben nach zurückgelegtem Lehrkursus in dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Dreyssig und nach bestandener Prüfung die Wahlfähigkeit zum Lehr-Amte erlangt.

Liegnitz, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P b. 7291

Dem Calculator Senftleben in Muskau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag:

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden
am 15. November d. J.
resp. zu Berlin und Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Obrist-Lieutenant a. D. v. Arnim-Criewen zu Berlin, und Landes-Direktor, Baron v. d. Goltz auf Kreizig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden. Potsdam, den 14. Oktober 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister.
O. P. 4183. gez. Flottwell.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 4. November 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 120. Betreffend die Militairdienstpflicht der katholischen Theologen. ad I. M No. 1733.

Höherem Auftrage zufolge wird nachstehende Ministerial-Verordnung vom 19. vorigen Monats, die Begünstigung der für den Priesterstand sich vorbereitenden jungen Männer katholischer Confession hinsichtlich der Genügung ihrer Militairdienstpflicht nach vollendetem 25. Lebensjahre betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: —

Da die Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag des Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1855., 1856., 1857., 1858. und 1859 verlängert.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, das Weitere hiernach auch im dortseitigen Ressorte gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 19. September 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Graf Waldersee.

An das Königliche General-Commando des 5. Armee-Corps und
An das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Posen zu Posen.
Minist. der geistl. Angel. I,474. K. II. Ang.
Minist. d. Innern I, 627. M. J.
Kriegs-Minist. 761/7. A. I.
Liegnitz, den 19. Oktober 1854.

No. 121. Die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1854 betreffend. I. P. b. 7576.

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zum Amtsblatt des Jahres 1854 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen. Wir setzen die Amtsblatt-Interessen hiervon in Kenntniß und beauftragen die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungsbezirks, in ihren Kreisen alsbald eine Subscription auf dieses Sach- und Namenregister nebst chronologischer Uebersicht zu eröffnen und das Resultat der Amtsblatt-Redaction hierselbst im Laufe des Monats Dezember d. J. mitzutheilen.

Der Preis für ein Exemplar ist wie zeither auf 5 Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 24. Oktober 1854.

No. 122. Die Oder-Deich-Baustellen, welche jetzt mit Arbeitern vollständig besetzt sind, betreffend. I. G. 10,577.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 27. September und 12. Oktober c. (Amtsblatt Seite 394. und 440.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Wiederherstellung der Oder-Deiche in dem Liegnitzer, Glogauer, Freystädter, Grünberger, Crossener und Züllichauer Kreise eröffneten Baustellen jetzt meist vollständig mit Arbeitern besetzt sind, und daher den Arbeitsuchern eine lohnende Beschäftigung an denselben nicht ferner zugesichert werden kann.

Liegnitz, den 29. Oktober 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3590.

Bei der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung ist dem
Predigtamts-Candidaten Johann Heinrich Herrmann Weber aus Bielawe, Kreis Freistadt, 31½ Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche ertheilt worden.

Gleicherweise haben die Candidaten

1. Johann Julius Ender aus Görlitz, 24 Jahr alt,
2. Reinhold August Albrecht Klose aus Priedemost, 26½ Jahr alt,
3. Theodor Gustav Julius Postler aus Militsch, 24 Jahr alt,
4. Bernhard Otto Schmaltz aus Rückersdorf, 26 Jahr alt,

5. Julius Rudolph Schiller aus Wittgendorf, 24 Jahr alt,
6. Gustav Strempel aus Naumburg a/Q., 24 Jahr alt;

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Breslau, den 15. Oktober 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung Praesid. 1137.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei den Königlichen Kreisgerichten zu Liegnitz und Lüben sind für die im Bezirke der Liegnitzer Stadtforsten vorkommenden Diebstähle an Holz und Waldprodukten und sonstigen Forstpolizei-Contraventionen dem Communal-Oberförster Hayn in Neurode commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. Scharfenort.

Bekanntmachung Praesid. 1136.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Freistadt sind für den dortigen Stadtbezirk vom 1. November c. ab, dem Bürgermeister von Sonsfeld in Freistadt commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. Scharfenort.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: die Vokationen
für den zeitherigen Kantor und Lehrer zu Soldin, Gustav Pabstlebe,
für den zeitherigen Hülfslehrer zu Grenzdorf, Ehrenfried Leeder,
für den bisherigen Schuladjuvanten Paul Stubenvoll,
zu Lehrern an den evangelischen Volksschulen der Stadt Görlitz;
für den zeitherigen Hülfslehrer Hermann Schulz zum Lehrer der evangelischen Schule von Brunzelwaldau, Ober-, Mittel- und Nieder-Seiffersdorf im Kreise Freystadt, und
der zeitherige Schuladjuvant in Schoosdorf, Johann Friedrich Wilhelm Kühn, zum Schullehrer in Lauterseiffen, Kreis Löwenberg.

Ferner wurden bestätigt:
der Schneidermeister August Seeliger und Bäckermeister Joseph Hubrich zu Liebenthal als Rathmänner daselbst.

Kreis-Taxator. I. P. b 7467.

Der Gerichtsschulz Scholz in Weidenpetersdorf ist zum Kreis-Taxator des Bolkenhayner Kreises gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 23. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Character Verleihung. II. F. 6749.

Dem Pächter der Domaine Schönbrunn und Briesnitz im Saganer Kreise, Alfred Eugen Peyer zu Schönbrunn, ist mittelst Rescriptes des Königlichen Finanz-Ministerii vom 16. dieses Monats der Character „Königlicher Ober-Amtmann" beigelegt worden. Liegnitz, den 24. Oktober 1854.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

I. P. a 12,048.

Der zeitherige Assistenz-Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt Dr. Arthur Brückner ist zum zweiten Arzte dieses Institutes ernannt worden, nachdem der in des letzteren Stelle seit dem Jahre 1846 fungirende Dr. Friedrich Hoffmann zum Director der Westpreußischen Provinzial-Ständischen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Schwetz befördert worden.

I. C. 9896.

Der Schulamts-Candidat Maximilian Carl Julius Kinzel ist als 7ter ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Gymnasium in Ratibor angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigung. I. P. b. 7495.

Dem Kaufmann Säuberlich zu Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bemerkung.

Dem gegenwärtigen Amtsblattstück No. 44. ist der Allerhöchste Landtags-Abschied für die im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 20. September 1854 als außerordentliche Beilage beigefügt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
des Regierungs-Amtsblattes.

Allerhöchster Landtags-Abschied
für die im Jahre 1852
versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Wahl der Mitglieder der nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2) Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Schlesien, so wie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Ges.-Samml. Nr. 3751), betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Ges.-Samml. Nr. 3755), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Prinzipien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt in sorgfältige Erwägung kommen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Anerkennung der Provinzialständischen Natur des bei dem Creutzburger Landarmen-Hause angesammelten Kapital-Vermögens.

Dem Antrage wegen Anerkennung der provinzialständischen Natur des bei dem Creutzburger Landarmenhause angesammelten Kapital-Vermögens hat nicht Statt gegeben werden können. Der Landtags-Kommissarius ist beauftragt, Unsern getreuen Ständen eine nähere Auskunft über die Lage der Verhandlungen, auf welche sich diese Entscheidung gründet, zu ertheilen.

2) Wegschaffung des Oderwehrs bei Beuthen.

Die Fortschaffung des Oderwehrs bei Beuthen ist schon längst Gegenstand der Aufmerksamkeit Unserer Behörden und von Unterhandlungen mit der Herrschaft Carolath gewesen. So wichtig dieser Gegenstand aber auch im Interesse der Schifffahrt erscheinen mag, so haben doch die für den Ankauf des Wehres erforderlichen Geldmittel für zu bedeutend erachtet werden müssen, um diesen Zweck ohne Benachtheiligung nicht minder wichtiger Angelegenheiten, namentlich der Strom-Regulirungs-Bauten an der Oder, weiter verfolgen zu können. Dagegen sind wegen Beschränkung des Staues an dem Wehre auf das gesetzlich zulässige Maaß Einleitungen getroffen, deren Wirkung eine Erleichterung für die Schifffahrt hoffen läßt.

Wenn Unsere getreuen Stände indessen diese wichtige Angelegenheit durch die eigenen Kräfte der Provinz zu fördern bereit sein sollten, so werden Wir hiezu die Hand zu bieten geneigt sein. Unser Kommissarius ist beauftragt, den Ständen hierüber nähere Mittheilung zu machen.

3) Die Bewilligung einer Staats-Prämie für den Bau einer Chaussee von Reichenbach in der Ober-Lausitz nach Döbschütz, zum Betrage von 10,000 Rthlr. pro Meile.

Die Bewilligung einer Staats-Prämie für die Erbauung einer Chaussee von Reichenbach nach Döbschütz wird zwar nicht versagt werden. Der von Unseren getreuen Ständen erbetene Betrag von 10,000 Rthlr. für die Meile erscheint aber mit Rücksicht auf die nur lokale Bedeutung dieser Straße nicht gerechtfertigt. Die Bestimmung des Prämien-Betrages muß bis dahin vorbehalten bleiben, daß der erforderliche Kostenbetrag durch Veranschlagung ermittelt sein wird.

4) Aufhebung der Artikel III. und IV. der Schlesischen Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763.

Unseren getreuen Ständen wird bei ihrem Wiederzusammentritt ein auf die Regulirung des vorstehend erwähnten Gegenstandes abzweckender Gesetz-Entwurf zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden.

5) Befreiung der Städte von Tragung der Kriminal-Kosten.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der in den Schlesischen Städten noch fortbestehenden Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit einzugehen, ist bei der dermaligen gesetzlichen Lage der hiermit in Verbindung stehenden Steuer-Verfassung nicht möglich gewesen.

Zu Urkunde dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 20. September 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf Waldersee.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien,
der Grafschaft Glatz
und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Die Motive der Allerhöchsten Entscheidung wegen des Creutzburger Landarmenhaus-Fonds (ständische Petitionen ad 1) sind in der nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1853, sowie in dem dazu gehörigen Bericht des Königlichen Ministerii des Innern vom 9. Februar desselben Jahres enthalten.

Auf Ihren Bericht vom 9. Februar d. J. lasse Ich Ihnen die Petition der im vorigen Jahre zum Schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände mit der Ermächtigung zugehen, denselben bei ihrem nächsten Wiederzusammentritt zu eröffnen, daß ihrem Antrage, den bei dem Landarmenhause zu Creutzburg angesammelten Fonds als einen provinzialständischen anzuerkennen, aus den von Ihnen entwickelten, dem Provinzial-Landtage zu eröffnenden Gründen nicht entsprochen werden kann.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(ggez.) v. Westphalen.

Für richtige Abschrift.
(L. S.) Berlin, den 28. Februar 1853.
Klose, Lieutenant a. D. und Geh. Sekretair.

An den Minister des Innern.

Ew. Königliche Majestät haben durch Allerhöchstdero Erlaß vom 21. Juli v. J. auf meinen Bericht die Anträge der Schlesischen Provinzial-Landtags-Versammlung abzulehnen geruht, welche auf eine Vertheilung der Fonds des Landarmenhauses zu Creutzburg und auf eine Auflösung dieser Anstalt selbst gerichtet waren, und welche auf der in der ständischen Denkschrift ausgesprochenen Voraussetzung beruhten, daß die Fonds des gedachten Instituts ständischer Natur seien.

Nachdem die gegen Ende des vorigen Jahres wieder zusammengetretene Provinzial-Landtags-Versammlung in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung beschieden worden war, hat sie die mir unterm 1. Dezember Allerhöchst zugefertigte, hier ehrerbietigst wieder beigefügte Petition vom 5. Oktober an Ew. Königliche Majestät gerichtet, in welcher sie die Anerkennung des bei dem erwähnten Landarmenhause angesammelten Fonds als einen ständischen erbittet. Diese Petition ist, ihrem Zwecke nach, nur eine Wiederholung der früheren, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli v. J. zurückgewiesenen Anträge.

Daß die Kapitalien des Creutzburger Landarmenhauses als ein Staatsfonds, nicht aber als ein ständischer Fonds zu betrachten sind, ist in meinem alleruntertänigsten Berichte vom 12. Juli v. J. näher dargethan worden. Es wird also nur darauf ankommen, den jetzt für die entgegengesetzte Ansicht angebrachten, einzigen neuen Grund zu widerlegen, nämlich den, daß der Fonds in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 als ein ständischer anerkannt sei.

In dem einleitenden Theile des gedachten Allerhöchsten Landtags-Abschiedes ist der Fonds allerdings als ein provinzial-ständischer bezeichnet worden. Diese Bezeichnung kann aber nur auf einem Mißverständnisse bei Abfassung des zu Allerhöchster Vollziehung vorgelegten Entwurfs beruhen, zumal weder in der voraufgegangenen Petition vom 1. Mai 1841, welche in einem Druckexemplar ehrerbietigst angeschlossen wird, noch in dem diesfälligen Berichte des Ober-Präsidenten dieser Ausdruck gebraucht worden ist.

Aus der gedachten Bezeichnung würde nur dann ein Anerkenntniß der ständischen Rechte auf den Fonds hergeleitet werden können, wenn die Natur desselben jemals streitig gewesen wäre, und die Provinzialstände in der Petition, auf welche der erwähnte Allerhöchste Bescheid erging, ein Recht auf denselben behauptet hätten.

Da dies aber nicht der Fall gewesen ist, die Petition vielmehr lediglich auf eine Erweiterung des Landarmenhauses gerichtet war, so ist in dem Landtags-Abschiede kein Anerkenntniß, sondern nur eine ungenaue Bezeichnung zu finden, welche die rechtliche Natur des Fonds zu ändern in keiner Weise geeignet ist, und auf die um so weniger Gewicht gelegt werden kann, als das Armenhaus und die Fonds desselben, obwohl sie von jeher unter Staatsverwaltung gestanden haben, und den Provinzialständen keinerlei Dispositionsbefugniß über selbige eingeräumt war, doch lediglich zu den Zwecken der Provinz bestimmt sind.

Aus diesem Grunde wird es auch unbedenklich sein, nach definitiver Regulirung des Landarmenfonds, namentlich der Bildung größerer lebensfähiger Landarmen-Verbände in Schlesien, den Ständen eine nähere Einwirkung auf den Fonds und dessen Verwaltung zu gestatten, jedoch nicht zu beliebiger Verwendung, sondern lediglich zur Erreichung der vom Staat für nothwendig erachteten und speziell vorgeschriebenen Zwecke, namentlich zur Errichtung mehrerer, schon seit längerer Zeit für nothwendig erachteter Landarmenhäuser.

Wie bedenklich es wäre, den Provinzialständen die freie Verfügung über den Fonds zu überlassen, ergiebt der vorjährige Antrag des Landtages, der auf nichts Geringeres als eine gänzliche Zersplitterung jener Kapitalien gerichtet war.

Wenn schließlich in der anliegenden Petition behauptet wird, der mehrgedachte Ersparnißfonds sei lediglich von der Provinz aufgebracht, so ist dies schon in meinem vorjährigen Berichte widerlegt worden, und es ergiebt sich aus den abschriftlich allerunterthänigst angeschlossenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 25. März 1787 und 14. Februar 1796, daß die unbedeutenden Beiträge, welche zur Unterhaltung des Armenhauses in der Provinz gesammelt werden, lediglich die Natur einer Staats-Abgabe haben, und zur wesentlichen Vermehrung des Kapitalstammes nicht benutzt werden konnten, welcher seine gegenwärtige Höhe ganz andern Elementen zu verdanken hat.

Bei Ew. Königlichen Majestät kann ich hiernach nur auf Ablehnung der Petition ehrfurchtsvoll antragen, indem ich zugleich einen Entwurf des mich zu dieser Ablehnung ermächtigenden Allerhöchsten Erlasses allerunterthänigst beizufügen mir erlaube.

Berlin, den 9. Februar 1853.

(gez.) v. Westphalen.

An des Königs Majestät.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 11. November 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4093. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben;

" 4094. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück;

" 4095. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen von der Feldmark Praetz;

" 4096. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 4. Oktober 1854;

" 4097. die Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwibus-Braetzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1854.



No. 4098. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. Oktober 1854; und

- 4099. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

III. 26,712.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 123. Ablösungs- und Kaufkapitalien-Zahlungen für abgelöste Dominial-Prästationen resp. für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke betreff. II. F. 6253.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für abgelöste Dominial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die resp. Domainenrentämter und Forst-Kassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Spezial-Kasse auf speciellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, so wie andere Personen, welche Kaufkapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Kapitalien stets in Preuß. Gelde nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungs-Haupt-Kasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Haupt-Kasse über die bei derselben eingezahlten Kapitalien werden durch die betreffenden Rentamts- und Forst-Kassen sofort den Einzahlern übersandt und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungsbescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 27. Oktober 1854.

No. 124. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung zu Nieder-Rengersdorf. I. G 10,617.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung des betheiligten Publikums, daß vom 15. d. Mts. ab die Chausseegeldhebestelle zu Oedernitz auf der Aktienstraße zwischen Görlitz und Niesky eingestellt und solche nach Nieder-Rengersdorf mit dem 1½ meiligen Satze verlegt, dagegen die Erhebung zu Siebenhufen auf 1 Meile herabgesetzt wird, mit der Modifikation, daß diese Einrichtung vorläufig nur auf ein Jahr bestimmt ist und daß der Verkehr, welcher bei der neu errichteten Hebestelle zu Nieder-Rengersdorf von und nach Görlitz von der Chaussee abgeht, resp. auf dieselbe einmündet, das Chausseegeld nur für ½ Meile zahlt. Liegnitz, den 2. November 1854.

No. 125. Bekanntmachung. Betreffend die Feier eines außerordentlichen Buß- und Bettages für die evangelischen Gemeinden in Schlesien. I. C. 9936.

Se. Majestät der König, ergriffen von dem Anblick der nach göttlichem Verhängniß verheerten Gegenden Schlesiens, aber auch erfreut durch die Wahrnehmung des ernsten und gefaßten Sinnes, mit welchem die Betroffenen im Allgemeinen die erfahrne Heimsuchung aufgenommen, haben in der Aussicht, daß eine kirchliche Bethätigung dieser Gesinnung den höhern Segen des Ereignisses sichern, vermehren und verbreiten werde, die Feier eines außerordentlichen Buß- und Bettages für die evangelischen Gemeinden in Schlesien anzuordnen geruhet.

Für dieselbe ist der 17. November d. J. bestimmt worden. Es ist nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Majestät des Königs ein Wochentag hierzu gewählt worden, dem jedoch die Bedeutung eines bürgerlichen Feiertages nicht beizulegen ist.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. November 1854.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15. Juli c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, so wie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke übergehenden Branntwein vom 1. d. M. an auf 4 Rthlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Breslau, den 28. Oktober 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Publikanda vom 6. September 1849 und 15. Februar 1851 (S. 405 f. d. Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt pro 1849 und pro 1851 S. 62) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Rothenburg vom 1. Januar 1855 ab von Kommissarien desselben regelmäßig wiederkehrende Gerichtstage in Jänkendorf für folgende Ortschaften:

Diehsa, Quitzdorf, Caana, Ullersdorf, Baarsdorf, Wiesa, Torga, Attendorf, Thiemendorf, Nieder-Seifersdorf, Ober-Gebeltzig, Nieder-Gebeltzig, Jerchwitz, Thräna, Groß-Saubernitz, Sandförstchen, Ober-Prauske, Groß-Radisch, Collm, Weigersdorf, Steinölsa, Horscha, Oedernitz, Särichen,

abgehalten werden.

Glogau, den 31. Oktober 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung

die gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine betreffend.

Es sind uns vom Herrn Justiz-Minister Excellenz wiederum mehrere Exemplare der gedruckten Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät in Berlin über die am 16. v. Mts. stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine zugesandt worden, welche zum Gebrauche bei der Kontrollirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämienscheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweinitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unseres Departements unter der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jener Bekanntmachung oder sonstiger Auskunfs-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 2. November 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

I. 14,508. K. Uhden.

Bekanntmachung.

Die Gerichte des Departemens werden an die pünktliche Einreichung der für das Jahr 1854 anzufertigenden Geschäfts-Uebersichten bis zum 15. Dezember d. J. erinnert und aufgefordert, für die genaue Befolgung der in der diesseitigen Verfügung vom 28. Oktober 1851 (Frankfurter Amtsblatt Seite 373) angedeuteten Vorschriften und der sonstigen darin enthaltenen Anordnungen Sorge zu tragen. Auch ist die allgemeine Verfügung vom 6. September 1853 (Justiz-Ministerialblatt Seite 346) nicht außer Acht zu lassen.

Die Duplikate der Angaben der im Laufe des Jahres 1854 vorgekommenen Aenderungen in den durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Ministerialblatt Seite 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, sind bis zum 1. Februar k. J. einzureichen.

Frankfurt a./O., den 2. November 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Schiller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November in der Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, sowie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste No. 5. und die folgenden, kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar $2\frac{1}{2}$ Sgr. in allen Theilen der Monarchie.

Berlin, den 23. Oktober 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

(gez.) v. Tenspolde.

Bekanntmachung.

Im Gasthofe zu Jänkendorf werden im Jahre 1855 am

15. und 16. Januar,
5. „ 6. März,
16. „ 17. April,
4. „ 5. Juni,
9. „ 10. Juli,
10. „ 11. September,
8. „ 9. Oktober und
26. „ 27. November

Gerichtstage für die umliegenden Ortschaften durch Commissarien des Königlichen Kreisgerichts abgehalten werden.

Rothenburg O./L., den 2. November 1854.

Königliches Kreisgerichts-Direktorium.

Bekanntmachung

Im Gasthofe zum Eisenhammer zu Ereba werden im Jahre 1855 am
24. und 25. Januar,
14. = 15. März,
25. = 26. April,
13. = 14. Juni,
18. = 19. Juli,
5. = 6. September,
17. = 18. Oktober,
5. = 6. Dezember
Gerichtstage für die umliegenden Ortschaften durch Kommissarien des Königlichen Kreis-Gerichts abgehalten werden.

Rothenburg, den 2. November 1854.

Königliches Kreis-Gerichts-Direktorium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 9924.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Pfarr-Vikar Rudolph Krause zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rohrlach, Kreis Schönau, bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat Oktober 1854.

Befördert:

zu Kreisrichtern, die Gerichts-Assessoren
v. Nickisch-Rosenegk bei dem Königlichen Kreisgericht zu Sprottau,
v. Liebermann bei dem Königl. Kreisgericht zu Guhrau
und Schultz-Voelcker bei dem Königlichen Kreisgericht zu Löwenberg;
der Auskultator Scholz in Sprottau zum Appellationsgerichts-Referendarius,
der Civil-Supernumerar Kreis in Breslau zum Bureau-Diätar bei dem Königl. Kreisgericht zu Glogau,
der Hülfsgefangenwärter Menzel in Görlitz definitiv zum Gefangenwärter,
die Hülfsboten und Exekutoren
Häder in Liegnitz und Sommer in Görlitz } definitiv zu Gerichtsboten und Exekutoren,
der Kämmereikassen-Exekutor Hänisch in Lissa zum intermistischen Verwalter einer Boten- und Exekutorstelle bei dem Königl. Kreisgericht zu Glogau,
der Landbriefträger Schulz in Bunzlau zum Hülfsgefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst;

zu Hülfsboten und Exekutoren:

der Kreiskassen-Exekutor Gutsche bei dem Königl. Kreisgericht zu Grünberg,
der Unteroffizier und Kapitain d'armes Ehrendorf bei dem Königl. Kreisgericht zu Görlitz.

Entlassen auf Ansuchen:

der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Kache zu Glogau,
der Kreisgerichtsbote und Exekutor Huberth in Görlitz.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt:

1. der Postexpedient Starke in Sagan,
2. der pensionirte Gensdarm Pietsch als Post-Expediteur in Bernsdorf,
3. der bisherige Landbriefbesteller Tiesler als Briefträger in Grünberg.

Versetzt:

1. der Postsekretair Huch von Crefeld nach Bunzlau,
2. der Postexpedient Müller von Görlitz nach Löwenberg.

Ausgeschieden:

der Postexpediteur Röske in Bernsdorf.

Liegnitz, den 1. November 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Radtke.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Bahnwärter Joseph Schnorpfeil zu Penzig ist aus dem Dienste der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn geschieden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtniß. I. P. a. 11909

Der am 20. April c. zu Hirschberg verstorbene Kaufmannsälteste Johann Daniel Heß hat ein Legat von 400 Rthlr. zur jährlichen Vertheilung der Zinsen an dürftige Wittwen und Männer der Dörfer Kaiserswaldau und Wernersdorf, Hirschberger Kreises, bestimmt.

Liegnitz, den 31. Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 7650.

Dem Kaufmann Friedrich Geisler zu Landeshut ist in Stelle seines verstorbenen Vaters zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Oktober 1854 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Görlitzer Kreis.			
Hermsdorf Kuhna und Thielitz	Voigt	Häusler	Hermsdorf.
Grünberger Kreis.			
Kleinitz Karschin und Sedschin	Krause	Gerichtsscholz	Kleinitz.
Stadt Grünberg, III. Bez.	Sucker	Kaufmann	Grünberg.
" " IV. "	Franke	Kaufmann	dto.
Liegnitzer Kreis.			
Rosnig	Laubner	Wirthschaftsinspektor	Rosnig.
Saganer Kreis.			
Ober- und Nieder-Hartmannsdorf, Burau, Wiesau, Qumälisch und Hannsdorf	Treumann	Herzogl. Generalpächter	Nieder-Hartmannsdorf.
Sprottauer Kreis.			
Stadt Sprottau, Westbezirk	Peuckert	Buchdrucker	Sprottau.
Ottendorf, Ulbersdorf, Ndr.-Zauche, Reuthau u. Eckartswalde	Seifritt	Gerichtsscholz	Nieder-Zauche.

Landes-Verweisungen.
J. P. a. 11,935

Nachstehende unten näher bezeichneten Personen:

1. der Handarbeiter Johann Wuchatz aus Särka bei Weißenberg in Sachsen,
2. die unverehelichte Johanne Prediger auch Schmidt oder Glaser genannt aus Marienburg in Böhmen,
3. der Tagelöhner Joseph Goder aus Niederhof bei Hohenelbe in Böhmen, so wie
4. die unverehelichte Johanne Christiane Pursche aus Neu-Schönberg in Sachsen,

sind nach vorhergegangener gerichtlicher Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

1. Signalement.

Familien-Name Wuchatz, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Särka bei Weißenberg, — Religion evangelisch, — Alter 37 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase lang, — Mund breit, Bart braun, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung breit, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch und wendisch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement.

Familien-Name Prediger, auch Schmidt oder Glaser genannt, — Vorname Johanne, — Geburtsort Lichtenberg und Aufenthaltsort Marienburg, Herrschaft Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 55 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare blond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Zähne defekt, — Kinn länglich, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schwächlich, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Warze am Munde rechter Seits.

3. Signalement.

Familien-Name Goder, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Niederhof bei Hohenelbe, Königreich Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 34 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare braun, struppig, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart rasirt, — Zähne fehlerhaft, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen auf das linke Bein etwas lahm.

4. Signalement.

Familien-Name Pursche, — Vorname Johanne Christiane, — Geburtsort und gewöhnlicher Aufenthalt Neu-Schönberg in Sachsen, — Religion evangelisch, —

Stand Dienstmädchen, — Alter 26 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase stumpf, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gesichtsbildung oval, — Statur untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: am Kinn und am linken Backe einige Warzen.

Liegnitz, den 1. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 18. November 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt. — Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Dahrlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4100. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungsbezirk Oppeln;

= 4101. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakosc, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin;

= 4102. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Rthlr. Vom 4. Oktober 1854;

= 4103. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach, und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 4. Oktober 1854; und

= 4104. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns 2c. vom 23. Februar 1840. Vom 23. Oktober 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 126. Den Verpflegungssatz der Transportaten betreffend. I. P. a. 12,111.

Zufolge höherer Ermächtigung bestimmen wir hierdurch für die Dauer der gegenwärtigen Theuerungsverhältnisse bis auf Weiteres, daß bei Transporten von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen nach dem Correctionshause zu Schweidnitz und dem städtischen Arbeitshause zu Grünberg, so wie bei Transporten, welche auf Kosten des diesseitigen Regierungs-Fonds stattfinden, statt des bisherigen Verpflegungssatzes von 2 Sgr. pro Tag, den Transportaten, jedoch nur während der Dauer des Fußtransports, ein Verpflegungssatz von 2 Sgr. 6 Pf. pro Tag gewährt werden darf.

Bei Transporten, welche mittelst der Eisenbahn stattfinden, sowie bei entstehendem Aufenthalt der Transportaten in den Gefängnissen der Transport-Stationen bleibt dagegen der bisherige Verpflegungssatz von 2 Sgr. pro Tag bestehen.

Liegnitz, den 8. November 1854.

No 127. Betrifft die Chausseegelderhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer Actien-Chaussee. I. G. 10,859

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Züllichau-Grünberg-Sorauer Straße auch auf der zweiten Section zwischen Grünberg und Christianstadt von Grünberg aus in der Richtung über Schweinitz hinaus um eine weitere volle Meile vorgeschritten ist, haben wir vom heutigen Tage ab die Genehmigung zur Erhebung des Chausseegeldes in der auf dieser Strecke bereits bestehenden Hebestelle nach dem allgemeinen Hebesatze für eine Meile der Chausseebaugesellschaft mit der Maaßgabe ertheilt, daß für das seitwärts abgehende und diese Strecke nur in Länge von einer halben Meile benutzende Braunkohlen-Fuhrwerk auch nur ein halbmeiliger Zollsatz erhoben werden darf.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. v. Mts. (A.-Bl. S. 434) wird dies hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. November 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit dem freihändigen Ankaufe der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6. Armee-Corps-Bereichs pro 1855 sind nachbenannte Magazin-Beamte von uns beauftragt worden:

1. der Proviantmeister Rasche zu Breslau, für das Proviantamt Breslau,
2. = dto. Otto = Reisse, = = = Neisse,
3. = dto. Jachtow = Schweidnitz, = = = Schweidnitz,
4. = dto. Jeesrich = Brieg, für die Reserve-Magazin-Verwaltung Brieg,
5. = dto. Gneckow = Cosel, für das Proviantamt Cosel,
6. = dto. Thomas = Silberberg = = = Silberberg,
7. = dto. Riedel = Glatz = = = Glatz,
8. = Depot-Magazin-Rendant Scharff in Grottkau für die Depot-Magazin-Verwaltung in Grottkau.

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in Königliche Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der gekauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigen Falls sie gemäß §. 90 und 150 Theil I. Tit. 13 des A. L. R. mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 7. November 1854.

Königliche Intendantur 6. Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Bei dem Gasthofe „Neue-Welt“ — ¼ Meile von Züllichau und ¼ Meile von Tschichertzig entfernt — befindet sich eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen, welche die zwischen Grünberg und Züllichau coursirende Personenpost benutzen wollen.

Die allgemeinen in Betreff des Besteigens der Posten auf den Haltepunkten geltenden Bestimmungen sind in der Beilage zu No. 7 des Regierungs-Amtsblatts pro 1850 abgedruckt.

Liegnitz, den 8. November 1854.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftiges Geschäftsjahr in dem Rathhause zu Schlawa folgende Gerichtstage von der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Carolath abgehalten werden a) den 14. und 15. Dezember 1854, — b) den 4. und 5. Januar 1855, — c) den 1. und 2. Februar, — d) den 1. und 2. März, — e) den 3. und 4. April, — f) den 3. und 4. Mai, — g) den 1. und 2. Juni, — h) den 5. und 6. Juli, — i) den 2. und 3. August, — k) den 6. und 7. September, — l) den 4. und 5. Oktober, — m) den 1. und 2. November.

Freistadt, den 6. November 1854.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring, Hoske, Kotten, Saalau und Sollschwitz werden im Laufe des Jahres 1855 die Gerichtstage von hier aus am

3. Januar,	4. Juli,
7. Februar,	1. August,
7. März,	5. September,
4. April,	3. Oktober,
9. Mai,	7. November,
6. Juni,	5. Dezember,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 6. November 1854.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1855 werden für die zur Tschirnauer Gerichtstags-Kommission bestimmten Ortschaften:

1) Stadt Tschirnau, 2) Dorf Katschkau mit Vorwerk Lestwitzhof, 3) Dorf Ronicken mit Vorwerk Friedrichshuld, 4) Dorf Gabel, 5) Dorf Sulkau mit Vorwerk Neusorge, 6) Dorf Ober-Ellguth mit Vorwerk Polnisch Bortschen, 7) Dorf Nieder-Ellguth, 8) Dorf Nieder-Tschirnau, 9) Dorf Ober-Tschirnau mit dem Neuvorwerk, 10) Dorf Saborrwitz und 11) Dorf Triebusch

in der Stadt Tschirnau, im Rathhause folgende acht Gerichtstage, welche früh 9 Uhr beginnen, abgehalten werden:

1) am 18. Januar, 2) am 1. März, 3) am 19. April, 4) am 24. Mai, 5) am 12. Juli, 6) am 6. September, 7) am 25. Oktober, 8) am 6. Dezember.

Guhrau, am 11. November 1854.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Feldmesser. I. G. 10,849.

Nachdem für den Candidaten der Feldmeßkunst Rudolph Alert, zur Zeit Königlicher Feldjäger, in Folge der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung, Seitens der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin am 8. April c. das Qualifikationsattest als Feldmesser ausgefertigt worden, ist derselbe als solcher am 10. Oktober c. vereidet worden. Liegnitz, 7. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der Partikulier Theodor Walther aus Freistadt als Kämmerer und städtischer Kassen-Rendant zu Neustädtel.

Ingleichen wurden bestätigt die Vokationen:

für den zeitherigen Schul-Adjuvanten in Gutschdorf Heinrich Bienewald zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Beuthen a./O.; und

für den zeitherigen Schul-Adjuvanten Adolph Scharff zum Lehrer der evangelischen Schule zu Mönchhof mit Romnitz und Vorwerk Marienhof, Kreis Liegnitz.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind bestätigt worden: die Vokationen

für den bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Lähr in Freistadt, zum Pastor der evangelischen Kirchen-Gemeinde von Reichenau-Gräfenhain, Kreis Sagan; und

für den bisherigen Katecheten und Mittagsprediger Eduard Gustav Lindenstein in Friedersdorf, zum Pfarrer in Wingendorf, Kreis Lauban.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer Schrift. I. P. a. 11865.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. März d. J. (Seite 139) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Selbstverlage des Cantor Kuhnt in Nieder-Seiffersdorf bei Rothenburg O./L. die zweite Auflage der Schrift:

„die Noth der Armen und die Hülfe aus der Noth! Warnungstafel für Viele und Rath für Alle,"

erschienen ist. Die Landgemeinden, Armenverbände und die für die Armenpflege sich Interessirenden werden wiederholt auf diese gemeinfaßliche Schrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 3. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. b. 7711.

Dem pensionirten Rendanten Juntke in Löwenberg ist die Erlaubniß zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. b. 7703.

Dem Kaufmann C. F. Fuhrmann in Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 25. November 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. — Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist von der 3. Elbschifffahrts-Revisions-Commission die Einführung von Dienstbüchern für die, die Elbe zwischen Melnick und Hamburg befahrenden Schiffsleute vereinbart, und durch die beiliegende Verordnung, welche auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Regierungen zu Potsdam, Magdeburg und Merseburg publicirt wird, für die Preußische Elbstrecke in Vollzug gesetzt.

Nach §. 3 dieser Verordnung haben diejenigen Schiffsleute, welche beim Befahren der Elbe mit Dienstbüchern versehen sein müssen, dieselben der Polizei-Behörde ihres Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung der Signalements vorzulegen. Die in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen wohnenden Schiffsleute müssen sich hiernach für Schiffsreisen auf der Elbe mit Dienstbüchern versehen, und dieselben der Polizei-Behörde ihres Wohnortes vorlegen.

Auch sind die in der dortigen Provinz ansässigen Kahnführer für ihre Fahrten auf der Elbe den in den §. 4 und 8 der Verordnung wegen Einführung der Dienst-Bücher enthaltenen Vorschriften unterworfen.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Bemerkung: Dieses Muster ist im 22 Amtsblattstück d. J. Seite 219 und 220 abgedruckt.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floß-Führer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 518—524 — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
(gez.) v. d. Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4105. den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853;

" 4106. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königl. Preuß. Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. Oktober 1854;

" 4107. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis;

" 4108. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen;

" 4109. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. Vom 23. Oktober 1854;

" 4110. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Leistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt; und

" 4111. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 127. Betreffend die Militairdienstpflicht der evangelischen Theologen. I. M. 1826.

Höherem Auftrage zufolge wird nachstehender Statsministerial-Beschluß vom 15. September a. c., die Begünstigung der evangelischen Theologen hinsichtlich der Genügung ihrer Militairdienstpflicht nach vollendetem 25. Lebensjahre, event. deren bedingte Befreiung von Erfüllung der Militairdienstverpflichtung betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.



Conclusum
ad St. M. No. 2772 pro 1854,

betreffend die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht.

Auf den Antrag des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 19. Juli d. J., daß, um dem in steter Zunahme begriffenen Mangel an evangelischen Predigtamts-Candidaten und den daraus entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung vorzubeugen, den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht in derselben Art, wie sie seit dem Jahre 1835 auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 31. Juli 1835 für die katholischen Theologen besteht, gewährt werde, hat das Staats-Ministerium beschlossen:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß soll vom 1. Januar 1855 ab in Kraft treten, jedoch ebenfalls, wie der Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Juli 1835 vorerst bloß fünf Jahre maaßgebend sein.

Abschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges zur weiteren Veranlassung mitgetheilt. Berlin, den 15. September 1854.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) von Manteuffel, von der Heydt, Simons, v. Raumer, v. Westphalen, v. Bodelschwingh, Graf Waldersee.

Conclusum I. 796. M. J.

Liegnitz, den 8. November 1854.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Dem Königlichen Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 4. v. Mts.

betreffend die Kosten für solche zu einer polizeilichen Gefängnißstrafe verurtheilten, außerhalb der Gefangenanstalt von einer öffentlichen Behörde zur Arbeit verwendeten Individuen, welche sich selbst zu verpflegen außer Stande sind,

hierdurch Folgendes eröffnet:

Nach §. 7 des Gesetzes vom 11. April d. J. sind die zu einer Polizeistrafe Verurtheilten, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, zur unentgeltlichen Verrichtung von Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, verbunden, d. h. diese Gefangenen haben keinen Anspruch auf einen Theil des Arbeitsverdienstes. Für die Verpflegung der Gefangenen muß in eben der Weise gesorgt werden, wie dies im §. 20 der Instruktion vom 30. Mai c. hinsichtlich der zu längeren Strafen Verurtheilten, welche im Gefängnisse eingeschlossen sind, vorgeschrieben ist. Wenn demnach eine Gerichtsbehörde mit einer anderen öffentlichen Behörde über die Beschäftigung der in ihrem Bezirke zu Polizeistrafe Verurtheilten ein Abkommen trifft, ist jedesmal unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu erwägen, ob das Gericht oder die Arbeit gebende Behörde die Verpflegung zu liefern hat. Hiernach wird sich auch der Lohn richten, welchen die Behörde, z. B. ein Magistrat, für die Arbeit an das Gericht zu zahlen hat, wobei es nachgelassen wird, daß, wenn die Arbeit für eine Königliche Behörde geleistet, und auch die Verpflegung von dieser verabreicht wird, Zahlung oder Berechnung des Lohnes unterbleibt. In der Regel wird auch der Lohn nicht viel mehr betragen, als für die Beköstigung zu rechnen ist.

Da, wo die Städte subsidiarisch die Kriminalkosten zu tragen haben, sind die Verpflegungskosten für die zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche arm sind und die Strafe abarbeiten, von den dazu verpflichteten *Städten einzuziehen.*

Die Verpflegung selbst ist übrigens, wenn der Verurtheilte den **ganzen** Tag arbeitet, auf $1\frac{1}{2}$ Quart Suppe und $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brod zu bestimmen, dauert die Arbeit nur einen halben Tag, so wird eine Portion Brod von 1 Pfd. genügen.

Hiernach hat das Königliche Appellationsgericht zu verfahren und mit den Behörden, welchen die zu Polizeistrafe Verurtheilten zur Arbeit überwiesen werden sollen, in jedem einzelnen Falle über die Verpflegung und den zu vergütenden Lohn ein Abkommen zu treffen.

Berlin, den 9. November 1854.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
das Königliche Appellationsgericht
I. 4370. zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Kenntniß, resp. Nachachtung mitgetheilt.

Breslau, den 14. November 1854.

Königliches Appellations-Gericht
Kriminal-Senat.
V. 7465. a. Belitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Da es nach den §§. 23. 24. 441. 442. Titel 18. Theil I. des Allgemeinen Landrechts keinem Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks gestattet ist, ohne Einwilligung der, mit den Rechten eines bevorzugten Hypothekengläubigers versehenen Königlichen Rentenbank das Grundstück in seinem Werthe so erheblich zu verringern, daß die Sicherheit der Rente dadurch beeinträchtigt wird, insbesondere also die zugehörigen Gebäude abzutragen oder sonst eingehen zu lassen, vielmehr wir befugt sind, einer solchen eigenmächtigen Handlung durch gerichtliches Einschreiten Schranken setzen zu lassen; so werden hierdurch alle Ortsgerichte der Provinz veranlaßt, und die Magisträte der Städte ersucht, sobald der Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks am Orte die Absicht, seine betreffenden Gebäude ganz oder theilweise wegzunehmen, an den Tag legt, oder solche absichtlich verfallen läßt, uns davon ungesäumt Anzeige zu machen, damit alsdann die nöthigen Einhaltungs-Maaßregeln sofort von uns ergriffen werden können.

Breslau, den 7. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

No. 171,28. 54 R. B. Koch.

Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Planes zum 1. April 1855 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 78,930 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

64 Stück Litt. A. zu 1000 Rthlr.

47. 105. 1518. 1826. 1887. 2001. 2367. 2435. 2650. 3010. 3149. 3633. 4232. 4353. 4425. 4587. 4738. 5510. 5869. 6227. 6461. 6511. 6571. 6595 6718. 7209. 7233. 7367. 7963. 8178. 8304. 8626. 8682. 8898. 9158. 9508. 9726. 10,072. 10,173. 10,355. 10,486. 10,669. 10,752. 12,331. 12,656. 12,738. 12,839. 13,601. 13,604. 13,754. 14,325. 14,566. 14,917. 15,030. 15,072. 15,238. 15,391. 15,597. 15,659. 15,660. 16,162. 16,336. 16,382. 16,394.

17 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr.

77. 172. 760. 1005. 1118. 1502. 2203. 2247. 2406. 2658. 2837. 2890. 3009. 3917. 4174. 4258. 4424.

50 Stück Litt. C. zu 100 Rthlr.

45. 390. 768. 849. 908. 1813. 1850. 1983 2807. 2970. 3428. 3436. 3875. 4074. 4521. 4584. 4807. 4966. 5340. 5561. 5603. 5623. 5974. 6021. 6135. 6219. 6325. 6328. 6702. 6766. 6969. 7309. 7502. 7571. 7620. 7798. 8187. 8474. 8947. 8982. 9066. 9402. 9565. 10,681. 11,092. 11,494. 11,585. 11,710. 11,919. 11,947.

36 Stück Litt. D. zu 25 Rthlr.

90. 497. 874. 992. 1143. 1170. 1192. 1218. 1222. 1563. 2019. 2484. 2759. 2899. 3269. 3336. 3566. 3737. 3777. 4749. 4818. 5026. 5300. 5314. 5755. 5762. 5804. 5844. 6879. 6937. 7156. 7814. 8023. 8085. 8086. 8297.

53 Stück Litt. E. zu 10 Rthlr.

226. 765. 917. 1158. 1429. 1591. 1728. 1958. 1974. 2478. 2694. 3327. 3820. 4031. 4176. 4184. 4186. 4349. 4457. 4541. 4569. 4647. 4893. 5222. 5615. 5688. 5809. 5971. 6231. 6525. 7218. 7359. 7481. 7564. 7570. 7957. 8176. 8730. 8838. 8846. 9013. 9238. 9414. 9700. 10,827. 11,025. 11,080. 11,129. 11,167. 11,612. 11,619. 11,667. 11,680.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1855 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I No. 10 bis 16 incl. so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1855 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unserer Kasse

Sandstraße No. 10 hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. April 1855 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht Statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I No. 10 bis 16, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes, binnen 10 Jahren.

Noch wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des Mühlenbesitzers Anton Knapp zu Eisersdorf, Kreis Glatz, beim Mühlenbrande daselbst am 1. Juni c. folgende schlesische Rentenbriefe

Litt.	C	No.	3758	über	100	Rthlr.
"	C	"	9499	"	100	"
"	D	"	1108	"	25	"
"	D	"	1502	"	25	"
"	D	"	6261	"	25	"
"	D	"	6262	"	25	"
"	D	"	6371	"	25	"

mit verbrannt sein sollen.

Da dies überzeugend aber nicht hat dargethan werden können und die Rentenbriefe qu. auch anderweit abhanden gekommen sein können, so ergeht mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 an alle diejenigen, welche sich etwa im Besitz dieser Rentenbriefe befinden und rechtmäßige Inhaber derselben zu sein behaupten, hiermit die Aufforderung, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls über die gedachten, als verloren angemeldeten Rentenbriefe, das gerichtliche Amortisations-Verfahren wird eingeleitet werden.

Breslau, den 18. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

No. 17,442. R. B.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. d. Mts. über die an jenem Tage ausgeloosten, zum 1. April 1855 einzulösenden Schlesischen Rentenbriefe, machen wir hiermit nachträglich bekannt, daß die Einlösung gedachter Rentenbriefe und die Empfangnahme der Valuta gegen Abzug von 4 % Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1855, schon von jetzt ab bei unsrer Kasse nach Maaßgabe der Bestände derselben, geschehen kann.

Diejenigen Inhaber verlooster schlesischer Rentenbriefe, welchen an einem baldigen Empfang der erst zum 1. April 1855 fälligen Valuta unter der oben angegebenen Bedingung gelegen ist, mögen sich daher bei unsrer Kasse unter Vorlegung der verloosten Rentenbriefe nebst Coupons, melden.

Breslau, den 20. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

No. 17,480 $_{54}$. R. B.

Bekanntmachung.

Das Postfuhrwesen in Lüben und Polkwitz, zu dessen Besorgung in letzter Zeit durchschnittlich je 16 Pferde und 5 Postillone nebst dem sonst erforderlichen Inventario an Wagen rc. unterhalten worden sind, soll vom 1. April k. J. ab anderweit in Entreprise gegeben werden. Die dabei in Betracht kommenden Leistungsverhältnisse, so wie die näheren Bedingungen der Contractschließung sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion während der Dienststunden einzusehen.

Unternehmungslustige wollen ihre etwaigen Offerten in frankirten Briefen spätestens bis zum 15. Dezember d. J. an mich gelangen lassen.

Liegnitz, den 20. November 1854.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Seit dem 18. d. Mts. wird die 2. Personenpost von Grünberg nach Züllichau nicht mehr um $5\frac{1}{2}$, sondern schon um 3 Uhr Nachmittags aus Grünberg abgefertigt. Liegnitz, den 20. November 1854.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Vom 1. Dezember c. ab wird bei den Personenposten zwischen Hirschberg und Freyburg resp. per Landeshut und per Bolkenhain das Personengeld, welches jetzt 5 Sgr. pro Meile beträgt, mit 6 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht zur Erhebung kommen.

Liegnitz, den 20. November 1854.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bezirke des unterzeichneten Gerichts für das Geschäftsjahr 1855 folgende auswärtige Gerichtstage in dem Gerichtstags-Lokal zu Kontopp anberaumt worden sind:

vom 18.	bis	incl.	21. Dezember 1854,	vom	6.	bis	incl.	9. Juni 1855,
„ 17.	„	„	20 Januar 1855,	„	4.	„	„	7. Juli „
„ 7.	„	„	10. Februar „	„	1.	„	„	4. August „
„ 7.	„	„	10. März „	„	5.	„	„	8. September „
„ 2.	„	„	5. April „	„	10.	„	„	13. Oktober „
„ 9.	„	„	12. Mai „	„	7.	„	„	10. November „.

Grünberg, den 20. November 1854.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1855 werden für die Herrschaft Primkenau im Gerichtszimmer daselbst von der ein für allemal ernannten Gerichtstags-Kommission, welcher die im §. 41 des Regulativs vom 18. Juli 1850 gedachte Kompetenz zusteht, an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden:

am 3. und 4. Januar,	am 4. und 5. Juli,
„ 7. „ 8. Februar,	„ 1. August,
„ 7. „ 8. März,	„ 5. und 6. September,
„ 4. „ 5. April,	„ 3. „ 4. October,
„ 9. „ 10. Mai,	„ 7. „ 8. November,
„ 13. „ 14. Juni,	„ 5. „ 6. Dezember.

Bei der Salarien-Kasse und dem Asservatorium des unterzeichneten Kreis-Gerichts fungiren:

der Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Seidel,

der Salarien-Kassen-Kontrolleur, Sportel-Revisor Seydel.

Bei dem Depositum, dessen Geschäfte Mittwochs Vormittags von 9 Uhr ab vorgenommen werden:

der Kreis-Gerichts-Rath Weber als I. Kurator,

der Kalkulator Mentzel als II. Kurator,

der Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Seidel.

Einzahlungen zu den vorgenannten Kassen sind nur gegen Quittungen gültig, welche von den, bei den einzelnen Kassen fungirenden Beamten gemeinschaftlich ausgestellt sind. Sprottau, den 21. November 1854.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Die 4. Schwurgerichts-Sitzung pro 1854 für die Kreise Freistadt, Grünberg und Sagan findet unter Vorsitz des Königl. Appellationsgerichts-Raths Müller vom 11. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr ab im Saale des hiesigen Gefangenhauses statt.

Nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen. Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Sekretair Langer übertragen.

Grünberg, den 25. November 1854.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Königliches Kreis-Gericht zu Guhrau.

Bekanntmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Guhrau im Geschäftsjahre 1854/55 die Deposital-Termine allwöchentlich Dienstags von 9 Uhr an abgehalten werden und daß als Depositalbeamte fungiren:

der Königliche Kreis-Richter Schulz als I. Kurator,
der Kanzlei-Direktor Schmidt als II. Kurator,
der Kreis-Gerichts-Salarien- und Deposital-Rendant Marx als Rendant.
Guhrau, den 1. Dezember 1854.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation für den zeitherigen interimistischen Schullehrer Julius Krebs zum Lehrer an der evangelischen Schule zu St. Hedwigsdorf im Goldberg-Hainauer Kreise bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. a. 12,760.

1. Der am 30. März c. in Seidenberg verstorbene Tuchmachermeister Johann Friedrich Sieber hat zum Besten der dasigen Armen ein Legat von 600 Rthlr. laut Testament ausgesetzt.

2. Von der verehel. Strickermeister Miesche geb. Neumann in Greiffenberg sind der Ortsarmenkasse zu Wiesa, Kreis Lauban, 25 Rthlr. geschenkt worden.

3. Der in Hirschberg verstorbene Königliche Kreis-Wundarzt Güttler schenkte der städtischen Armen-Kasse zu Liebau ein Legat von 50 Rthlr.

4. Die evangelische Kirche zu Siegersdorf erhielt laut Testament der Dorothea Langen geb. Nietschke daselbst 50 Rthlr. und die dasige Orts-Armenkasse 30 Rthlr.

5. Laut Testament des in Siegersdorf verstorbenen Fleischermeisters Gottlob Bleul empfing die dasige Orts-Armen-Kasse 10 Rthlr.

Diese Beweise wohlthätigen Sinnes bringen wir mit verdienter Anerkennung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. b. 7764.

Dem Kaufmann Oswald Dittmann in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. b. 8170.

Dem Kaufmann C. L. Pape in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm=Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentir.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.			
Wüste=Röhrsdorf	Zipser	Großgärtner	Wüste=Röhrsdorf.
Stonsdorf	Schöps	Gastwirthssohn	Stonsdorf.
Södrich	Großmann	Lehrer	Södrich.
Kreis Jauer.			
Malitsch	Ludwig	Tischler	Malitsch.
Lobris, Dittersdorf, und Merzdorf	Karge	Bauergutsbesitzer	Lobris.
Alt=Jauer	Helbig	Schullehrer	Alt=Jauer.
Pombsen	Ober	Schullehrer	Pombsen.
Kreis Landeshut.			
Michelsdorf.	Beyer	Gerichtsschreiber	Michelsdorf.
Kreis Schönau.			
Jannowitz und Kolonie Dreschburg	Klein	Gerichtsschreiber	Jannowitz.
Ober=Röversdorf	von Hoffmann	Oekonom	Ober=Röversdorf.

Breslau, den 22. November 1854.

Königliches Appellations=Gericht.

I. 15,358. b. Uhden.

Druckfehler-Berichtigung.

In No. 47. des Amtsblatts d. J. Seite 485 in der 10. Zeile von unten herauf, muß statt der Rentenbrief-Nummer, 3449. es heißen: „3479."

Bemerkung.

Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 22. November d. J. in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung bei dem zum 30. November d. J. festgesetzten Zusammentritt der Kammern, ist als außerordentliche Beilage dem 47. Amtsblattstück d. J. beigefügt worden

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 9. Dezember 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4112. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen: 1. von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2. von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3. von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf;

" 4113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 16. Oktober 1854;

" 4114. die Verordnung vom 30. Oktober 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend; und

" 4115. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

Das 45. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4116. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern; und

" 4117. die Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854.

Das 46. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4118. das Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. Dezember 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854; und

" 4119. die Verordung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No 129. Bekanntmachung, betreffend den Verpflegungskosten-Satz für einen auf dem Transport befindlichen Deserteur rc. I. P. a. 12,841.

Wir bringen in Gemäßheit des §. 116 des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements, über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für einen, auf dem Transport befindlichen Deserteur und für einen nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten täglich nur 2 Sgr. 6 Pf. an Verpflegungskosten gezahlt werden dürfen, worauf die Polizeibehörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Hierbei bemerken wir, daß den Arrestaten überlassen bleibt, sich für den ausgesetzten Betrag die zu ihrer Beköstigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen. Liegnitz, den 25. November 1854.

No. 130. Die allgemeine Landesstiftung als National-Dank, betreff. I. P. a. 13,121.

Auf den Wunsch des Curatoriums der Allgem. Landes-Stiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als National-Dank! wird hiermit nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordr zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Allerhöchste Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs an das Kuratorium der Allgem. Landesstiftung als National-Dank!

Mit Ihrer Eingabe vom 26. d. Mts. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank! entgegen genommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Kuratoriums

und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. — Gern nehme Ich Veranlassung, dem Kuratorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organe der Stiftung zu konstituiren im Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

An das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! zu Händen des General-major von Maliszewski.

Liegnitz, den 4. Dezember 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch das Ableben des Archidiakonus bei der evangelischen Pfarrkirche in Strehlen und Pastors von Friedersdorf, Guido Böhmer, ist das dortige geistliche Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen zwischen 500 und 600 Rthlr. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Breslau, den 29. November 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute im Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Planes zum 1. April 1855 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 78,930 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

64 Stück Litt. A. zu 1000 Rthlr.

47. 105. 1548. 1826. 1887. 2001. 2367. 2435. 2650. 3010. 3479. 3633. 4232. 4353. 4425. 4587. 4738. 5510. 5869. 6227. 6461. 6511. 6571. 6595 6718. 7209. 7233. 7367. 7963. 8178. 8304. 8626. 8682. 8898. 9158. 9508. 9726. 10,072. 10,173. 10,355. 10,486. 10,669. 10,752. 12,331. 12,656. 12,738. 12,839. 13,601. 13,604. 13,754. 14,325. 14,566. 14,917. 15,030. 15,072. 15,238. 15,391. 15,597. 15,659. 15,660. 16,162. 16,336. 16,382. 16,394.

17 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr.

77. 172. 760. 1005. 1118. 1502. 2203. 2247. 2406. 2658. 2837. 2890. 3009. 3917. 4174. 4258. 4424.

50 Stück Litt. C. zu 100 Rthlr.

45. 390. 768. 849. 908. 1813. 1850. 1983 2807. 2970. 3428. 3436. 3875. 4074. 4521. 4584. 4807. 4966. 5340. 5561. 5603. 5623. 5974. 6021. 6135. 6219. 6325. 6328. 6702. 6766. 6969. 7309. 7502. 7571. 7620. 7798. 8187. 8474. 8947. 8982. 9066. 9402. 9565. 10,681. 11,092. 11,494. 11,585. 11,710. 11,919. 11,947.

36 Stück Litt. D. zu 25 Rthlr.

90. 497. 874. 992. 1143. 1170. 1192. 1218. 1222. 1563. 2019. 2484. 2759. 2899. 3269. 3336. 3566. 3737. 3777. 4749. 4818. 5026. 5300. 5314. 5755. 5762. 5804. 5844. 6879. 6937. 7156. 7814. 8023. 8085. 8086. 8297.

53 Stück Litt. E. zu 10 Rthlr.

226. 765. 917. 1158. 1429. 1591. 1728. 1958. 1974. 2478. 2694. 3327. 3820. 4031. 4176. 4184. 4186. 4349. 4457. 4541. 4569. 4647. 4893. 5222. 5615. 5688. 5809. 5971. 6231. 6525. 7218. 7359. 7481. 7564. 7570. 7957. 8176. 8730. 8838. 8846. 9013. 9238. 9414. 9700. 10,827. 11,025. 11,080. 11,129. 11,167. 11,612. 11,619. 11,667. 11,680.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1855 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I No. 10 bis 16 incl. so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1855 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unserer Kasse

Sandstraße No. 10 hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. April 1855 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht Statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I No. 10 bis 16, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes, binnen 10 Jahren.

Noch wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des Mühlenbesitzers Anton Knapp zu Eisersdorf, Kreis Glatz, beim Mühlenbrande daselbst am 1. Juni c. folgende schlesische Rentenbriefe

Litt.	C	No.	3758	über	100	Rthlr.
=	C	=	9499	=	100	=
=	D	=	1108	=	25	=
=	D	=	1502	=	25	=
=	D	=	6261	=	25	=
=	D	=	6262	=	25	=
=	D	=	6371	=	25	=

mit verbrannt sein sollen.

Da dies überzeugend aber nicht hat dargethan werden können und die Rentenbriefe qu. auch anderweit abhanden gekommen sein können, so ergeht mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 an alle diejenigen, welche sich etwa im Besitz dieser Rentenbriefe befinden und rechtmäßige Inhaber derselben zu sein behaupten, hiermit die Aufforderung, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls über die gedachten, als verloren angemeldeten Rentenbriefe, das gerichtliche Amortisations-Verfahren wird eingeleitet werden.

Breslau, den 18. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

No. 17,442. R. B.

Bekanntmachung

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. d. Mts. über die an jenem Tage ausgeloosten, zum 1. April 1855 einzulösenden Schlesischen Rentenbriefe, machen wir hiermit nachträglich bekannt, daß die Einlösung gedachter Rentenbriefe und die Empfangnahme der Valuta gegen Abzug von 4 % Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1855, schon von jetzt ab bei unsrer Kasse nach Maaßgabe der Bestände derselben, geschehen kann.

Diejenigen Inhaber verlooster schlesischer Rentenbriefe, welchen an einem baldigen Empfang der erst zum 1. April 1855 fälligen Valuta unter der oben angegebenen Bedingung gelegen ist, mögen sich daher bei unsrer Kasse unter Vorlegung der verlooster Rentenbriefe nebst Coupons, melden.

Breslau, den 20. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

No. 17,480 54. R. B.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1245.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Hainau ist von mir heute dem Polizei-Inspector Bender daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 28. November 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Bekanntmachung.
Praesid. 1262.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Commission zu Naumburg a./B. sind nach dem Ableben des emeritirten Bürgermeister Prätorius dem Bürgermeister Kunzer in Naumburg a./B. commissarisch übertragen und dem letzteren der Stadt-Aelteste, Kaufmann Grätz daselbst, als Stellvertreter beigeordnet worden. Liegnitz, den 4. Dezember 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Apotheker Mitscher, der Baumeister Fischer, der Kaufmann Cubeus und der Kaufmann Julius Neubauer zu Görlitz als Stadträthe daselbst.

Ingleichen wurden bestätigt die Vokationen

für den zeitherigen Adjuvanten zu Alzenau, Christian Gottlieb Böhm zum Schullehrer zu Ober-Leisersdorf, Goldberg-Hainauer Kreises, und

der bisherige Lehrer zu Groß-Mahlendorf, Paul Lange, zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Sprottau.

Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. November d. J. in Folge Antrags des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien zu Breslau den Pastor primarius Bornmann in Lauban zum Superintendenten der Diöcese Lauban I. ernannt. I. C. 10,812.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Rudolph August Emil Schneider zum Pastor in Kunzendorf, Kreis Glogau, bestätigt worden. I. C. 10,827.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat November 1854.

Verleihung: Dem Rechtsanwalt und Notar Wenzel zu Liegnitz ist der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Anderweite Anstellung: Der Kreisgerichtsrath Elsholz in Sagan ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau unter Beilegung des Titels: „Justiz-Rath" bestellt worden.

Befördert: Die Auskultatoren Schwagerka in Glogau und von Leupoldt in Görlitz zu Appellationsgerichts-Referendarien;
der Hülfsgefangenwärter Bartsch zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Martins zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das Königliche Apellationsgericht zu Marienwerder.

Ausgeschieden: Dem Appellationsgerichts-Rath von Guretzky-Cornitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. April 1855 ab Allerhöchst ertheilt und zugleich der Karakter als „Geheimer Justiz-Rath" verliehen worden.

Entlassen: Der Appellationsgerichts-Referendarius Böser.

Der invalide Unteroffizier und Bataillons-Tambour Johann Theinert vom 23. Infanterie-Regiment ist als Schaffner gegen Kündigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 9374.

Zu Groß-Hartmannsdorf, Kreis Bunzlau, ist ein bedeutender und zweckmäßiger Erweiterungsbau des dortigen evangelischen Schulhauses mit einem Kostenaufwande von 1272 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf., außer den Spann- und dem größeren Theil der Handdienste, von der Gemeinde bereitwillig und einhellig ausgeführt worden, wozu einzelne Mitglieder außer den auf sie fallenden Beiträgen, noch baares Geld und Baumaterialien gegeben, und dabei auch katholische Grundbesitzer sich betheiligt haben.

Wir bringen diesen Beweis einer thätigen und aufopfernden Liebe für die Schule hierdurch unter verdienter Anerkennung und Belobigung zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 29. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 8264.

Dem Kaufmann Robert Luchs in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 29. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 8261.

Dem Kaufmann Löser Schlesinger in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 29. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 8202.

Dem Kaufmann Robert Luchs in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, am 29. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 8302.

Dem Kaufmann und Stadtrath Cubeus in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, 29. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

P. a. 8301.

Dem Kaufmann H. Breslauer in Görlitz ist die Concession zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. November 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17. März 1852 ertheilte Patent

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben

ist erloschen.

Nachweisung

der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat November 1854 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Ober- und Mittel-Linda	Schmidt	Schänkwirth	Ober-Linda.
Löwenberger Kreis.			
Süssenbach	Marx	Bauergutsbesitzer	Süssenbach.
Ludwigsdorf	Lindner	Gärtner	Ludwigsdorf.
Rothenburger Kreis.			
Ober- und Nieder-Rengersdorf, Wiesa, Kodersdorf, Klein-Krauscha, Särchen, rc.	Söhnel	Schullehrer	Ndr.-Rengersdorf.
Saganer Kreis.			
Ober- und Mittel-Mednitz	Schade	Ortsrichter	Ober-Mednitz.

Patentirungen

Dem Büchsenmacher Schulte zu Beeskow ist unterm 30. November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Medizinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, Behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 16. Dezember 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4120. das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Rthlrn. Vom 30. Oktober 1854;

" 4121. Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854; und

" 4122. Statut des Straduna-Zywodczützer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Reglement

betreffend die Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus der schlesischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

§. 1.

Die schlesische Provinzial-Hülfskasse hat nach §. 20 des Statuts vom 24. Mai 1853 die Hälfte ihres jährlichen Zinsgewinnes zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz Schlesien ausschließlich der Oberlausitz zu verwenden.

§. 2.

Zu Ausführung dieser Bestimmung sind zunächst die Verwaltungen der in der Provinz mit staatlicher Genehmigung bestehenden, und weiterhin der mit solcher zu errichtenden, Sparkasseninstitute zu ersuchen, die auf Gewährung von Prämien gerichteten Anträge ihrer Interessenten alljährlich aufzusammeln, selbige auf Grund ihrer Geschäftsbücher durch die erforderlichen Bescheinigungen zu substantiren, und demnächst mit diesen an die Direktion der Provinzial-Hülfskasse einzusenden.

Eine unmittelbare Einsammlung von Anträgen bei der Hülfskasse findet nicht statt, und Antragssteller, welche nicht von einer Sparkassen-Verwaltung präsentirt worden, können regelmäßig keine Berücksichtigung finden.

§. 3.

Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b) Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
c) Tagelöhner,
d) Dienstboten,
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleich wohl ihren an und für sich zu einer der Categorien b und d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a und e bezeichneten Personen,

1) seit wenigstens 3 Jahren bei der Sparkasse als Einleger interessirt sind und seit dieser Zeit ihr Sparkassen-Conto weder durch Erhebung eines Capitals noch eines Zinsenbetrages verringert haben, und
2) dieselben nicht aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

§. 4.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind die Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 5.

Sobald die Jahresrechnung über den Zinsenfonds der Provinzial-Hülfs-Kasse abgelegt und die zu Prämien zu verwendende Hälfte des Zinsengewinnes festgestellt ist, werden die Sparkassen-Interessenten durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise aufgefordert, ihre Anträge auf Gewährung von Prämien, insoweit

sie solche nach den vorstehenden Vorschriften (§. 3. 4.) begründen zu können glauben, bei derjenigen Sparkassen-Verwaltung, bei welcher sich ihre Einlage befindet, binnen 4 Wochen anzubringen und zu begründen.

Wenn ein Interessent bei mehreren Sparkassen Einlagen gemacht hat, so bleibt ihm zwar überlassen, bei welcher derselbe er seinen Prämiirungs-Antrag stellen will; er ist aber verpflichtet, mit dem Antrage zugleich die Anzeige zu verbinden, daß und mit welcher Einlage er bei anderen Sparkassen betheiligt sei. Verschweigt oder leugnet er die anderweite Betheiligung und wird solche anderweit ermittelt, so hat er seine Ausschließung von der Concurrenz zu gewärtigen.

§. 6.

Die eingehenden Anträge werden von der Sparkassen-Verwaltung gesammelt und in einer nach bestimmtem Muster einzurichtenden Nachweisung zusammengestellt. In dieser werden auch bei jedem Antrage die nach den vorhin ertheilten Vorschriften (§§. 3. 4.) erforderlichen Angaben und Bescheinigungen auf Grund der bei der Sparkasse geführten Bücher und Akten, resp. der Notorität und eventuell der von den Antragstellern beigebrachten Beweisstücke eingetragen. Sofern bei einem Interessenten ein Zweifel darüber entsteht, ob derselbe wegen Wuchers oder Betruges sich in Untersuchung befinde, oder befunden habe, und nicht freigesprochen sei, ist die Bescheinigung hierüber von der betreffenden Ortspolizei-Behörde durch Vorlegen der Nachweisung einzuholen.

Nachweisung, Anträge und Beweisstücke werden demnächst binnen anderweiter 4 Wochen an die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse eingesendet.

§. 7.

Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse prüft die von den Sparkassen-Verwaltungen nachgewiesenen Anträge nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; sie veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung derselben, sondert die ungeeigneten aus und stellt schließlich die Summe der Einlagen fest, für deren Inhaber Prämien mit Recht beansprucht werden.

§. 8.

Die also festgesetzte Summe der Einlagen, für welche Prämien beansprucht worden sind, wird sodann mit dem zu vertheilenden Betrage des Prämienfonds in Verhältniß gesetzt. Sollte der Prämienfonds 25 pro Cent der zu prämiirenden Einlagen übersteigen, so ist derselbe auf diesen Höchstbetrag zu ermäßigen, und nur in diesem Betrage zur Vertheilung zu stellen. Der zu vertheilende Betrag ist sodann auf die zu prämiirenden Einlagen rechnungsmäßig zu vertheilen und so der Normalbetrag der Prämien zu ermitteln, welche auf je 5 Rthlr. je 10 Rthlr. u. s. w. der Einlagen entfällt.

Dieser gefundene Normalbetrag, nachdem derselbe auf eine in Golde darstellbare und möglichst runde Zahl gebracht worden, bildet die Grundlage der Prämien-Vertheilung.

Nach Maaßgabe des Normalsatzes wird der Betrag der Prämie für jede Sparkassen-Verwaltung, d. i. für den Inbegriff der von ihr angemeldeten und zulässig befundenen Anträge resp. ihrer Einlagen berechnet.

§. 9.

Der gefundene Betrag wird für jede Sparkassen-Verwaltung aus dem Zinsenfonds verausgabt, und einer jeden derselben unter Bezeichnung der prämiirten Interessenten resp. Einlagen und unter Angabe des Satzes, nach welchem der Betrag auf diese Interessenten resp. Einlagen zu vertheilen ist, übersendet, mit dem Ersuchen, die hiernach auf jeden Interessenten entfallende Prämie demselben auf seinem Sparkassen-Conto, weiterhin auch in seinem Sparkassen-Buche, gut zu schreiben, und daß es geschehen sei, der Direction der Provinzial-Hülfskasse kürzlich mitzutheilen. Eine sofortige Auszahlung von Prämien an die Interessenten findet nicht statt.

Bei dem Zinsenfonds werden die vertheilten Prämien unter besonderem Ausgabetitel verrechnet; zu Rechnungs-Belägen genügen die Empfangsbekenntnisse der Sparkassen-Verwaltungen.

§. 10.

Die erfolgte Vertheilung der Prämien wird von Seiten der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§. 11.

Die durch Ermäßigung des Prämienfonds und die durch Abrundung des Normalsatzes von der Vertheilung zurückbehaltenen Beträge werden in dem folgenden Jahre der alsdann zu Prämien bestimmten Hälfte des neuen Zinsgewinnes zugeschlagen und mit dieser zur Vertheilung nach Maaßgabe dieses Reglements gestellt.

§. 12.

Die Abänderung dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Berlin, den 22. Oktober 1854.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 131. Das Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner betr. I. M. 1927.

Des Königs Majestät haben mittelst Reglements vom 5. Oktober d. J. die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrleute betreffend zu bestimmen geruht, daß den Rekruten, Reservisten und Landwehrleuten von ihrer Heimath bis zum Landwehr-Bataillons-Standsquartier oder dem bestimmten Sammelplatze, Meilengelder, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Reglements zu berechnen sind, von den Ortsbehörden resp. Steuerempfängern gezahlt, und demnächst auf Grund quittirter und vom Königlichen Landraths-Amte bescheinigten Zahlungsdesignationen der Steuerkasse bei Ablieferung der Königlichen Steuern angerechnet werden sollen.

Die bezüglichen Paragraphen dieses Reglements lauten folgender Gestalt:

§. 16.

Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.*)

1. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . 1 „ 9 „

pro Meile.

§. 18.

Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

Procent-Mannschaften.

§. 19.

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

Rückmärsche vom Landwehr-Stabsquartier oder Sammelplatz in die Heimath.

§. 20.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

a) da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.



Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

*) Befinden sich das Landwehrbataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Korps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehrbataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen, und überreichen sie den Korps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1. daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2. daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen. —

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungrn vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuerempfänger, direkt in Anspruch zu nehmen.

2. Märsche Einzelner vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

§. 35.

Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b) Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . 7 „ 9 „
c) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte 10 „ 9 „

von den absendenden Militair-Behörden, resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

§. 38.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direkt zum Truppentheil.

Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeordneten, das Landwehrbataillons-Stabquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35 von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17 zu verpflegen, cfr. §. 16.

§. 39.

Liquidirung und Anweisung

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 20.)

§. 59.

1. Zöglinge der Schul-Abtheilung

Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern, sind wie Rekruten zu verpflegen.

§. 60.

2. Schulamts-Kandidaten Fabrikarbeiter für die Gewehrfabriken.

Schulamts-Kandiditaten und Fabrik-Arbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§. 61.

3. Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§. 62.

4. Militairische Krankenwärter

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten rc. dotirten Titel zu verpflegen.

§. 63.

5. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie unzuverlässige Leute.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§. 64.

6. Simulanten.

Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

§. 65.

7. Kapitulanten, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. wieder eintreten.

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verflegen.

§. 66.

8. Probeweise wieder eintretende Leute.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten *sie nichts*, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

§. 67.

9 Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

§. 68.

10. Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Korps, sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

§. 71.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabs-Quartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17—22 mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Schema A. **Nachweisung**

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) **N. N**, Kreis **N.**, Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende No.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. thlr.	sgr.	pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von **N. N.** nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier **P.** Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut **B.**, auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez.) **B.** . .
2.	—	Reservist Unteroffizier **C**, 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) **C.** . .
3.	—	Trainsoldat **D.**, 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. u. s. w.	—	8	9	† † † Handzeichen des D.
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54.	Reservist **E.** von **N. N.** nach der Garnison **Z.**, Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf. . . .	1	13	9	(gez.) **E.** . .
2.	—	Reservist Unteroffizier **F.**, 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. . . . . u. s. w.	1	24	3	(gez.) **F.** . .
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, respektive als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. . . . .) zur Anrechnung visirt.

N N., den . . . . Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern rc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landrathsamt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach §. 8 des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Fall 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)

   Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Landwege zu berechnen: Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.
2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihre Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38. des Reglements.
3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38. des Reglements.

D.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	22	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, — 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Hienach sind die nach dem Reglement zu berechnenden Meilen= resp. Verpflegungsgelder in die vorgeschriebene Auszahlungsdesignation einzutragen, und nach dem vom Empfänger am Rande über den Betrag quittirt, und die Designation mit dem vorgeschriebenen Attest der Kommunalbehörde versehen worden, dieselbe dem Königlichen Landrath zur Beifügung des vorgeschriebenen Attestes zu überreichen. Auf Grund solchergestalt bescheinigten und quittirten Zahlungsdesignationen kann der Betrag der Steuerkasse bei Ablieferung der Königlichen Steuern angerechnet werden, welche letztere bei Abrechnung mit der Königlichen Regierungs=Hauptkasse nach den Bestimmungen dieses Reglements zu verfahren hat. — Die Formulare zu diesen Auszahlungsdesignationen werden den Ortsbehörden durch den Königlichen Landrath zugestellt werden, der seiner Seits auch dieselben über die zur Anwendung kommenden Entfernungen, soweit es nöthig scheint, mit Nachricht versehen wird.

Liegnitz, den 2. Dezember 1854.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

No. 132. Quittungs-Bescheinigungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 7334.

Die von der Königlichen Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden unterm 9. November c. legalisirten Quittungs=Bescheinigungen über die pro III. Quartal c. zum Domainen=Veräußerungs=Gelder=Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs=Haupt=Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen= und Forst=Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen rc. sind den betreffenden Domainen=Rent=Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungs=Bescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims=Quittungen bei den Domainen=Rent=Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 26. November 1854.

No. 133. Betr. die Einführung der breiten Wagenspur im Kreise Schönau. I. G. 12,030.

Nachstehende Verordnung:

Durch das Gesetz vom 7. April 1838 (Gesetzsammlung 1838, Seite 258) war die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der im §. 8. sub a genannten Kreise, unter welchen der Kreis Schönau mit befindlich, angeordnet worden. Auf Grund des Gesetzes vom 4. April d. J. und im Verfolg der Beschlüsse der Vertretung des Schönauer Kreises vom 4. August 1846 und 23. Juni 1852 hat nunmehr der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für den ganzen Kreis Schönau diese Exemtion von der Verordnung vom 7. April 1838 aufgehoben, und diese Aufhebung in der wörtlich nachstehenden Bekanntmachung ausgesprochen:

„Auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1853 und im Verfolg der Be=

schlüsse der Vertretung des Schönauer Kreises vom 4. August 1846 und vom 28. Juni 1852 wird die in der Verordnung vom 7. April 1838 über die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien im §. 8 sub a. bestimmte Ausnahme des Schönauer Kreises von den Vorschriften dieser Verordnung hierdurch aufgehoben, dergestalt, daß die letztere nunmehr auch auf den Schönauer Kreis Anwendung findet, und die darin festgesetzten Fristen, dem §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1853 gemäß, von der ersten Aufnahme der gegenwärtigen Bekanntmachung in das Amtsblatt ablaufen.

Berlin, den 25. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt."

Indem wir diese Bekanntmachung zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das betheiligte Publikum, unter Hinweisung auf das Gesetz vom 7. April 1838 auf die Bestimmungen desselben aufmerksam, welche im Wesentlichen Folgendes verordnen:

1) Nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattstückes, müssen die neuen Achsen an allen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuß Vier Zoll preußisch beträgt.

2) Den Stellmachern, Schirrmachern und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, ist bei 3 Thaler Strafe untersagt, eine Achse wider die Bestimmung unter 1. einzurichten und die Schmiede verfallen in gleiche Strafe, wenn sie solche mit Beschlag versehen. Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

3) Nach Ablauf von Sechs Jahren, nach Erlaß obiger Bekanntmachung ist im Kreise Schönau kein Wagen in Gebrauch zu nehmen, dem die zu 1. und 4. angegebenen Eigenschaften mangeln.

4) Jedoch soll die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben für den Kreis Schönau noch nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die Breite von 4 Fuß 4 Zoll hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb des Kreises nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

5) Wer sich nach Ablauf der unter 3. und 4. bestimmten Fristen noch eines Wagens bedient, welcher die vorgeschriebene Einrichtung nicht hat, ist durch die Polizei- und Wegebeamten, sowie durch die Gensdarmerie anzuhalten,

zur nächsten Orts-Polizei-Verwaltung zu bringen und hat eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler für den ersten, und von 2 bis 10 Thaler für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle verwirkt. Diese Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens, wird aber von dem Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer, eingezogen und an die Armenkasse des Ortes, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, abgeführt. Dem Reisenden wird über die Erlegung der Strafe eine Bescheinigung ertheilt; es findet für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte aber nur einmal Strafe statt.

6) Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, werden verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahr nach Publikation obiger Bekanntmachung insoweit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert, und haben die Behörden darauf zu halten, daß dieser Bestimmung genügt werde, da nach Ablauf eines Jahres die Verbreitung auf Kosten der säumigen Verpflichteten zu bewirken ist.

Liegnitz, den 20. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hiermit republicirt.

Liegnitz, den 8. Dezember 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1855 sind folgende Gerichtstage:

I. im Gerichtskretscham zu Rothwasser

den 22. Januar,	den 2. Juli,
= 19. März,	= 17. September,
= 23. April,	= 19. November,

II. im Gerichtskretscham zu Rauscha

den 24. Januar,	den 4. Juli,
= 21. März,	= 19. September,
= 25. April,	= 21. November,

III. Forstgerichtstage

den 16. bis 21. April,	den 24. bis 29. September,
= 25. = 30. Juni,	= 26. November bis 1. Dezember,

angesetzt worden.

Görlitz, den 2. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1855 werden die Gerichtstage in Hohenfriedeberg, welche für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen bestimmt sind, auf folgende Tage festgesetzt:

1.	auf den 25. und 26. Januar,				7.	auf den 26. und 27. Juli,			
2.	= = 23. = 24. Februar,				8.	= = 30. = 31. August,			
3.	= = 29. = 30. März,				9.	= = 27. = 28. September,			
4.	= = 26. = 27. April,				10.	= = 25. = 26. Oktober,			
5.	= = 24. = 25. Mai,				11.	= = 29. = 30. November,			
6.	= = 21. = 22. Juni,				12.	= = 27. = 28. Dezember.			

Striegau, den 6. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Königlich Niederschl.-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in 3. Wagenklasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets 3. Wagenklasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1294

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Glogau ist von mir heute dem Kreis-Secretair Siegert daselbst übertragen, dagegen der ehemalige landräthliche Privat-Secretair Herkt von der fernerweiten Wahrnehmung dieser Funktion entbunden worden.

Liegnitz, den 10. Dezember 1854.

Der Regierungs-Präsident.

v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Lehrer Seifert zu Polkwitz als Bürgermeister dieser Stadt; und
der Kaufmann Löwenberger zu Löwenberg als Rathmann daselbst.

I. C. 10,966

Von dem Königlichen Consistorium für Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Julius Zobel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ober-Haselbach, Kreis Landeshut, bestätigt worden.

Personal=Veränderungen
im Bezirke der Ober=Post=Direktion in Liegnitz.

Angestellt: Der Packetträger Senftleben aus Bunzlau als Packbote in Liegnitz.
Versetzt: Der Postsecretair Manitius von Görlitz als commissarischer Post=Amts=Vorsteher nach Bunzlau.
Der Packbote Rabe von Liegnitz als Post=Conducteur nach Glogau.
Gestorben: Der Packbote Ulbrich in Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 8437.

Dem Kaufmann und Rathsherrn Salzmann in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens=Versicherungs=Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 6. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 8486.

Dem Handelsmann Heinrich Lamprecht in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Patent-Zurücknahme.

Das dem Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen

ist erloschen.

Landes-Verweisungen. I. P. a. 12,907.

Nachstehende, unten näher signalisirte Personen:

der Orgeldreher Paul Mutti aus Naziwelia im Großherzogthum Parma und
der Inwohner Johann Dlaske aus Böhmisch Aicha,

sind nach vorhergegangener gerichtlichen Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze, in ihre Heimath gewiesen worden.

1. Signalement. Familienname Mutti, — Vorname Paul, — Geburtsort Noziwelia in Italien, — Aufenthaltsort Parlua in Italien, — Religion katholisch, — Alter 22 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare schwarzbraun,

— Stirn niedrig, — Augenbraunen schwarzbraun, — Augen braun, — Nase groß, — Mund breit, — Bart schwarzbraun, — Zähne unvollständig, — Kinn gespalten, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe bräunlich, — Gestalt mittel, — Sprache Deutsch, Italiänisch und Französisch, — Besondere Kennzeichen der kleine Finger an der linken Hand ist krum.

2. Signalement. Familienname Dlaske, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Bömisch-Aicha, — Religion katholisch, — Alter 33 Jahr, — Größe 5 Fuß 6 Zoll, — Haare braun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund aufgeworfene Lippen, — Bart blond, — Zähne defekt, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch und böhmisch, — Besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 2. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 23. Dezember 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt. — Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Dahrlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nöbiling.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter
No. 4123. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehns-Kasse für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 134. Die Ablieferung der bis zum Präclusiv-Termin bei den Kassen eingegangenen alten Kassenanweisungen vom Jahr 1835 betreffend. ad No. 2302 K.

Nachstehende Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. Mts. wegen Ablieferung der bis zum 31. Januar 1855, als dem Präclusiv-Termine bei den Spezial-Kassen eingegangenen alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 an die Regierungs-Haupt-Kassen:

Durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. ist der Präclusivtermin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar k. J. anberaumt. Vom 1. Februar k. J. ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausche nicht mehr angenommen werden, sondern sind nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) als ungültig anzuhalten und an uns abzuliefern. Wegen der Ablieferung der bis zum 31. Januar k. J. bei den Spezialkassen eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Hauptkassen und seitens der Letzteren an die Kontrolle der Staatspapiere wird Folgendes bestimmt:

Sämmtliche im Regierungs-Bezirke befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31. Januar k. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen nebst einer Declaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei Letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

Wenn nach Ablauf des Präclusivtermines vom 31. Januar k. J. noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten, an die Königliche Regierung einzusenden und von derselben uns einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1854

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

An
die Königliche Regierung
zu
No. 5685 Liegnitz.
cito.

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß der sämmtlichen in unserem Regierungsbezirk befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, und indem wir dabei zur Nachachtung auffordern, machen wir dieselben zugleich auf die Verluste aufmerksam, welche ihnen daraus erwachsen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Liegnitz, den 16. Dezember 1854.

No. 135. Betreffend die Martinimarktpreise pro 1854 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marschfourage pro 1855. I. M. 3032.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1854 von:

2 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf. pro Scheffel Roggen,
1 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. pro Scheffel Hafer,
26 Sgr. 6 Pf. pro Centner Heu und
4 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. für das Schock Stroh,

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1855 im Bereiche unseres Verwaltungsbezirkes von den Communen an das Militair zu verabreichende Marschfourage, gelten werden.

Liegnitz, den 11. Dezember 1854.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern



vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten dem Magistrate summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weitern Gebrauch den betreffenden Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genausten Nachachtung in Erinnerung gebracht, und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres den Magisträten, resp. den Königl. Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Frankfurt a./O., den 12. Dezember 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Königlich Niederschl.-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in 3. Wagenklasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets 3. Wagenklasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

---

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Rentenbriefen, Gerichts-Depositorien und Landschaftlichen Credit-Institute werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin ein Verzeichniß der bei den Provinzial-Rentenbanken ausgeloosten Rentenbriefe erschienen und zu dem Preise von $2^1/_2$ Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Koch.

Oberschlesische und Neisse=Brieger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Handels=Ministers Excellenz tritt vom 1. Januar 1855 ab für die Oberschlesische und die Neisse=Brieger Eisenbahn
ein neues Betriebs=Reglement für den Personen= und Güter=Verkehr
und für die Oberschlesische Eisenbahn
ein neuer Tarif
in Wirksamkeit.

Vom 23. Dezember c. an sind in allen Güter=Expeditionen beider Bahnen Exemplare des Reglements zu 2½ Sgr. und des Tarifs zu 2½ pro Stück zum Verkauf vorräthig.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

Das Direktorium.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vocation für den zeitherigen Adjuvanten Theodor Rieger zum Schullehrer in Gremsdorf, Bunzlauer Kreises, bestätigt worden.

I. C. 11.28

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts=Kandidaten Carl Friedrich Georg Rieger zum Pfarrer in Kammerswaldau, Kreis Schönau, bestätigt worden.

I. C. 11.483

Mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 25. Oktober 1854 ist die von dem Herzoglich Braunschweigschen Patronat des Gymnasiums zu Oels mit Zustimmung des dasigen Magistrats getroffene Wahl des Oberlehrer Dr. Silber zum Director der genannten Anstalt bestätigt, und der Berufene bereits am 26. Oktober cr. in sein Amt, welches vom 1. Oktober cr. ab von dem Amtsvorgänger vertretungsweise verwaltet wurde, eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirun

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonatdel in Berlin ist unter dem 15. Dezember 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken.
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 30. Dezember 1854.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. — Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18. Dezember 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 49. Stück für das Jahr 1854 enthält: unter

No. 4124. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 4125. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeinde-Bezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern;

" 2126. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bittburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854;

" 4127. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section III. des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854;

" 4128. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg;

" 4129. die Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O. Leipziger Chaussee-Bau-Gesellschaft" zusammen getretenen, in Lübben, domicilirenden Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. Dezember 1854; und

" 4130. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1854.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 136. die Erledigung der Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Hoyerswerda. I. P. a. 13,462.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Hoyerswerda ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers dieser Stelle in den Kreis Hirschberg zur Erledigung gekommen.

Diejenigen, zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualificirten Personen, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtiget zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich dieserhalb unter Einsendung der Papiere über ihre Qualification und Führung und unter Verwendung des gesetzlichen Stempelbogens von 5 Sgr. bis zum 1. Februar a. f. bei uns zu melden.

Liegnitz, den 12. Dezember 1854.

No. 137. Der Termin zur Rücksendung der auf der Industrie-Ausstellung zu München ausgestellt gewesenen Gegenstände betreffend. I. G. 12,434.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Termin zur kostenfreien Rücksendung von der Königlich Baierischen Grenzstation bis zu den diesseitigen Rückempfangsstellen für diejenigen Gegenstände, welche aus Preußen auf der Industrie-Ausstellung zu München ausgestellt gewesen sind, bis zum 15. Januar künftigen Jahres verlängert hat.

Liegnitz, den 19. Dezember 1854.

No 138. Empfehlung einer neuen vervollständigten Ausgabe der Schrift: „die in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen." I. P. a. 13,486.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung im Stück Nr. 47 pro 1852 vom 16. November 1852 machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß eine vervollständigte Ausgabe der Zusammenstellung der in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Secretair, erschienen ist und bis zum 1. März 1855 wieder zum Preise für 7½ Sgr. bezogen werden kann.

Diejenigen Beamten, welche diese Schrift zu haben wünschen, haben dieselbe daher so frühzeitig bei den betreffenden Königlichen Landrath-Aemtern anzumelden, daß von dort die Bestellungen noch vor dem 1. März k. J. bei dem Kanzleirath 2c. Rauer in Berlin gemacht werden können.

Liegnitz, den 16. Dezember 1854.

No. 139. Betrifft die Zollerhebung auf der Landeshut-Schömberger Kreis-Chaussee. I. G. 12,550.

Nach Vollendung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Landeshut nach Schömberg durch den Kreis Landeshut ist die Erhebung des Chausseegeldes dahin genehmigt worden, daß in den zu Nieder-Zieder zwischen Nummerstein 0,23 und 0,24 und zu Klein-Hennersdorf zwischen Nummerstein 1,31 und 1,32 interimistisch errichteten Hebestellen ein Chausseegeld nach dem allgemeinen Hebesatze je für eine Meile zur Erhebung kommt.

Dieser allgemeine Hebesatz wird jedoch für diejenigen Besitzungen von Nieder-Zieder, welche von Landeshut gerechnet jenseit der ersteren Hebestelle liegen, ingleichen für die Ortschaften Schönwiese und Ober-Zieder an der Hebestelle zu Nieder-Zieder auf die Hälfte ermäßigt und die gleiche Ermäßigung greift für die Ortschaft Klein-Hennersdorf bei der dort errichteten Hebestelle Platz, soweit nicht eine Befreiung von dem Chausseegelde überhaupt nach den allgemeinen Bestimmungen unter No. 7 seq. des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 zunächst gerechtfertigt ist.

Liegnitz, den 27. Dezember 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Taxe

für die preußische Tonne Braunkohlen auf den im Niederschlesischen Bergamtsbezirk befindlichen Braunkohlengruben zum Zwecke der Abgaben-Erhebung festgestellt für das Jahr 1855, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1855.

Nr.	Namen der Zechen.	Preis pro Tonne in 1855. Stück-	Würfel-	Förder-	Kleine oder Staub-	Letten-	Form à 100 Stück.
		Kohlen.					
		sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.
	I. Glogauer Revier.						
1	Consolidirte Beust bei Heinersdorf	—	—	$3\frac{2}{3}$	—	—	—
2	Richard bei Grünberg	—	—	$3\frac{2}{3}$	—	—	—
3	Combinirte Eduard Wilhelm bei Zöbelwitz im Felde von Friedrich Paul	—	—	3	—	—	—
4	Adelheids-Fund bei Nenkersdorf	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—
5	Wilhelm bei Urschkau	—	—	3	—	—	—
6	Consolidirte Otto bei Wersingawe	—	—	3	—	—	—
7	Emilie Auguste bei Striese	—	—	3	—	—	—
8	Beständig bei Kolno	—	—	2	—	—	—
9	Glückauf Friedrich bei Saabor	—	—	3	—	—	—
10	Polonia bei Wronke	—	—	3	—	—	—
11	Von der Heydt bei Slonowo	—	—	3	—	—	—
12	Glückauf Julius bei Laasan	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—
	II. Reichensteiner Revier.						
1	Lentsch bei Lentsch	$7\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{3}{4}$	2	5
2	Leopold bei Schwanowitz	10	$6\frac{1}{2}$	—	2	$1\frac{1}{2}$	—
3	Adam bei Olbersdorf	10	5	—	2	—	6
4	Glückauf bei Zadel	12	7	5	2	$1\frac{1}{2}$	5
5	Franziska bei Popelwitz	10	6	5	3	1	—
	III. Kupferberger Revier.						
1	Heinrich bei Langenöls	—	—	$4\frac{1}{6}$	—	—	—
2	Flora daselbst	—	—	$4\frac{1}{6}$	—	—	—

Breslau, den 24. November 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Königlich Niederschl.-Märkische Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in 3. Wagenklasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets 3. Wagenklasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Oberschlesische und Neisse-Brieger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Handels-Ministers Excellenz tritt vom 1. Januar 1855 ab für die Oberschlesische und die Neisse-Brieger Eisenbahn

ein neues Betriebs-Reglement für den Personen- und Güter-Verkehr

und für die Oberschlesische Eisenbahn

ein neuer Tarif

in Wirksamkeit.

Vom 23. Dezember c. an sind in allen Güter-Expeditionen beider Bahnen Exemplare des Reglements zu 2½ Sgr. und des Tarifs zu 2½ pro Stück zum Verkauf vorräthig.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

Das Direktorium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1291

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Neusalz ist vom 1. Januar k. J. ab dem Domainen-Amts-Polizeiverwalter und Forstkassen-Rendanten Wirth daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 21. Dezember 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Schuhmachermeister Gottlob Rüdiger zu Primkenau, als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 8959.

Dem Kaufmann Robert Merker zu Landeshut ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 9075.

Dem Dr. med. Lemberg in Kontopp ist die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns ertheilt worden.

Liegnitz, am 20. Dezember 1854.

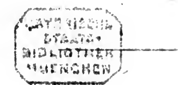
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 9028.

Dem Kaufmann Robert Luchs zu Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 20. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Außerdem ist dem 52. Amtsblattstück das Titelblatt zum Amtsblatt 1854 beigefügt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.



